252
3 F
18

Die

Gefängnißverbesserung

insbesondere die

Bedeutung und Durchführung der Einzelnhaft

im Zusammenhange

mit dem Besserungsprinzip

nach den

Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten

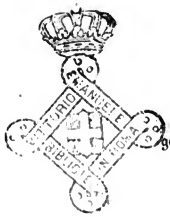

von

Dr. K. J. Mittermaier,
geh. Rath und Professor in Heidelberg.

Erlangen,
Verlag von Ferdinand Enke.
1858.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Vorwort.

Die Gesetzgebung über die Einrichtung der Strafanstalten wird bestimmt durch leitende Grundsätze und durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit. Die Grundsätze werden aus dem Strafprinzipe und insbesondere aus der richtigen Auffassung des Strafzweckes entlehnt. Die Rücksichten der Zweckmäßigkeit müssen aus einer umfassenden Sammlung und Sichtung der Materialien hervorgehen, welche durch die Erfahrungen über die Wirksamkeit der verschiedenen Gefängnißeinrichtungen, über die Einzelnheiten der Durchführung, über die Hindernisse des Gelingens und über den Zusammenhang einer guten Gefängnißorganisation mit der ganzen Gesetzgebung geliefert werden. Die Einseitigkeit, mit welcher noch in neuester Zeit häufig diese Materialien gesammelt und geprüft werden, ist ein Hauptgrund des Mangels der Verständigung über die nothwendige Richtung der Gefängnißverbesserung insbesondere über die beste Benützung der Einzelnhaft. Der Verfasser der hier erscheinenden Schrift hat das Glück, daß ihm die zuverlässigsten Berichte über alle Strafanstalten, in denen in Europa und Amerika Einzelnhaft auf sehr verschiedene Weise durchgeführt ist, namentlich auch über Strafanstalten vorliegen, in welchen z. B. in Corfu, in Malta, in Irland auf eigenthümliche, im Auslande unbekannte, Weise von der Einzelnhaft Gebrauch gemacht ist.

Vorzüglich ist der Verfasser in der Lage die durch mittelst persönlicher Besprechung oder brieflicher Nachrichten mitgetheilten Erfahrungen und Vorschläge ausgezeichneter Gefängnißbeamten, z. B. die Herren Füßlin in Bruchsal, Moser in St. Gallen, Hoyer in Oldenburg, Crofton, Vorstand der Direktoren der Strafanstalten in Irland, Peri, Generalsuperintendenten der Strafanstalten in Toskana, Cozziris, Generaldirektor der Strafanstalt in Corfu, Hill, Rekorder in Birmingham,

Clay, Gefängnißgeistlicher in Preston ein so reiches Material zu besitzen, daß die Verarbeitung des umfassenden Stoffs nicht ohne Werth sein mag. Die vorliegende Schrift hat die Aufgabe, ein treues Bild des jetzigen Zustands der Strafanstalten, in denen von Einzelnhaft Gebrauch gemacht ist, und die Ansichten über den Werth dieses Systems zu geben, die wahre Bedeutung des Besserungsprinzips und die daraus fließenden Forderungen an ein gutes Gefängnißsystem, so wie die Mittel, diese Besserung zu bewirken, und die entgegenstehenden Hindernisse zu prüfen, die Bedingungen und Voraussetzungen erfolgreicher Wirksamkeit eines solchen Systems, insbesondere der Einzelnhaft, in allen Einzelnheiten der Gefängnißorganisation zu entwickeln, insbesondere mit Rücksicht auf die Frage: Wie Einzelnhaft und Gemeinschaftshaft in Verhältniß zu bringen sind, überall mit Benützung der bisherigen Erfahrung und der Verhandlungen auf dem Frankfurter Congreß vom September 1857.

Möge immer die Ueberzeugung sich geltend machen, daß die Bearbeitung eines Strafgesetzbuchs ohne Grundlage ist, wenn nicht ein auf Besserung berechnetes Gefängnißsystem praktisch durchgeführt wird.

Möge die hier erscheinende Schrift wenigstens einen Beitrag zur baldigen Verständigung über die nothwendige Richtung der Gesetzgebung in Bezug auf Gefängnißeinrichtung liefern.

Heidelberg, den 18. März 1858.

Mittermaier.

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
§. 1.	Gegenwärtiger Stand der Gefängnißfrage nach den neuesten Gesetzgebungsarbeiten und wissenschaftlichen Leistungen	1
§. 2.	Verschiedenheit der Auffassung in Bezug auf die Bedeutung und Durchführung der Einzelnhaft	10
§. 3.	Ursachen des Mangels der Verständigung über das beste Gefängnißsystem und Rücksichten der Vorsicht bei Sammlung und Benützung von Erfahrungen	13
§. 4.	Stand der Gesetzgebung, Erfahrungen und Gesetzesvorschläge in Bezug auf die Gefängnisse einzelner Länder mit Rücksicht auf Einzelnhaft	18
§. 5.	Ergebnisse der Verhandlungen über Gefängnißverbesserung und die neuesten wissenschaftlichen Leistungen über Einzelnhaft	63
§. 6.	Zusammenhang des Systems der Einzelnhaft mit dem Wesen des Besserungsprinzips	73
§. 7.	Schwierigkeiten der Durchführung des Systems der Einzelnhaft, insbesondere in Bezug auf richtige Erkenntniß eingetretener Besserung	78
§. 8.	Bedingungen der erfolgreichen Wirksamkeit der Einzelnhaft	86
§. 9.	I. Zweckmäßige Einrichtung des Baues der auf Einzelnhaft gegründeten Strafanstalt	87
§. 10.	II. Zweckmäßige Anstellung der Gefängnißbeamten. — Wahl der geeigneten Unteraufseher. Benützung religiöser Körperschaften. Aufsichtspersonal	91
§. 11.	III. Nothwendigkeit einer dem Zwecke der Besserung entsprechenden Behandlung der Gefangenen	100
§. 12.	IV. Eine dem Besserungszwecke entsprechende Anordnung des Unterrichts und der Arbeit	106
§. 13.	VI. Dauer der Einzelnhaft, Verhältniß derselben zur gemeinschaftlichen Haft. Erfahrungen über die Möglichkeit besserender Einwirkungen in der Gemeinschaftshaft	113

Seite

§. 14. VII. Verminderung der Starrheit in der Durchführung der Einzelnhaft durch Anerkennung von Ausnahmen 120

§. 15. VIII. Sorge für die körperliche und geiſtige Geſundheit der Gefangenen. Erfahrungen über Einfluß der Einzelnhaft auf Seelenſtörungen 123

§. 16. IX. Umfaſſende Durchführung der Einzelnhaft 129

§. 17. X. Nothwendigkeit der Umgeſtaltung der Strafgeſetzgebung in Einklang mit dem Weſen der Einzelnhaft 135

§. 18. XI. Einführung des Syſtems der bedingten Begnadigung 142

§. 19. XII. Anordnung einer Anſtalt, die zwiſchen dem Gefängniſſe und der Freiheit ſteht 147

§. 20. Behandlung der Sträflinge, die ihre Strafzeit verbüßt haben, aber die in der Strafanſtalt ſich ſchlecht betrugen 151

§. 21. Vereine zum Zwecke der Sorgfalt für entlaſſene Sträflinge 158

§. 22. Straf- und Beſſerungsanſtalten für jugendliche Sträflinge und verwahrloſte Kinder 167

§. 1.

Gegenwärtiger Stand der Gefängnißfrage nach den neuesten Gesetzgebungsarbeiten und wissenschaftlichen Leistungen.

Für die Verhandlungen über die Frage der zweckmäßigsten Einrichtung der Strafanstalten hat ein neuer Abschnitt begonnen. Die Fortschritte der Strafrechtswissenschaft sind nicht ohne Einfluß auf die Gesetzgebungsarbeiten in Bezug auf das Strafensystem geblieben. Die das frühere Strafensystem beherrschenden Vorstellungen von dem Zwecke der Strafe, um Abschreckung zu begründen, sind von der besseren Erkenntniß der Aufgabe des Strafrechts, so wie von den Forschungen über die menschliche Natur und von den Erfahrungen über die Wirksamkeit der Strafen gewürdigt worden. Weder die rohe Auffassung von der Abschreckung durch die Zufügung der Strafe, noch die feinere Abschreckungstheorie, die im Sinne von Bentham und Feuerbach Alles auf die Drohung der Strafe baut, kann als befriedigend betrachtet werden. Aber auch die mystische Vorstellung von der Strafe als einer Sühne, oder als Mittel der Austilgung des Vergangenen oder als eines Akts der Gerechtigkeit in einer Nachbildung der göttlichen Gerechtigkeit muß von der prüfenden Vernunft verworfen werden. Die Macht der Wahrheit hat immer mehr darin sich geltend gemacht, daß man die Besserung des Verbrechers, wenigstens die Besserung der zur Freiheitsstrafe Verurtheilten als die Idee erkennt, welche den Gesetzgeber leiten muß.

Die Fragen: welche Bedeutung der beabsichtigten Besserung beigelegt, durch welche Mittel sie erreicht werden kann, welche Einrichtung der Strafanstalten zur Bewirkung der Besserung getroffen werden muß, und in welchem Zusammenhange diese mit dem Besserungszwecke steht, treten nun in den Vordergrund.

Zwei Hauptsysteme in Bezug auf die Einrichtung der Gefängnisse waren seit einer Reihe von Jahren im Streite. 1) Das System der Gemeinschaft der Gefangenen. 2) Das der Absonderung. Das Erste hat für sich den Vorzug des Alters, des Herkommens, der Einfachheit, und angeblich den Vortheil, daß dies System, weit weniger kostspielig und doch der menschlichen Natur am Meisten entsprechend scheint. Auch bei diesem Systeme suchte man in neuerer Zeit die Besserung der Sträflinge zu erreichen, und glaubte die Mittel dazu in der Classifikation der Sträflinge, in der Gewöhnung an Arbeit in ununterbrochener (insbesondere auch durch Benützung der Sträflinge selbst zur wechselseitigen Beobachtung) Aufsicht, und in Einrichtungen zu finden, durch welche den Gefangenen wegen ihres guten Betragens die Aussicht auf die Erlangung gewisser Vortheile eröffnet werden soll. In der Zwischenzeit gewann aber das System der Einzelnhaft immer mehr Boden. Man konnte die günstigen Nachrichten über die Wirksamkeit dieses Systemes in Amerika, in England, in Genf, und später in Bruchsal nicht unbeachtet lassen. Ueberall kam dies System, das sich Bahn brechen wollte, mehr oder minder mit dem System der Gemeinschaft in Kampf. Nach dem gewöhnlichen Gange, der in Bezug auf den Sieg von Fortschritten auf dem geistigen Gebiete neuer Entdeckungen bemerkbar ist, entstand ein Transaktionssystem. Man erkannte die Einzelnhaft entweder als ein zweckmäßiges Disciplinarmittel, oder als ein Mittel der Verschärfung der Freiheitsstrafe an, oder man fand in einer Verbindung der Einzelnhaft mit der Haft in einer Gemeinschaft einen Ausweg, um den verschiedenen Ansichten und Forderungen Rechnung zu tragen, entweder indem man a) wie in Auburn und Genf die Sträflinge zur Nachtzeit isolirte und am Tage in Gemeinschaft ließ, oder b) indem man anerkannte, daß für einzelne Arten von Gefangenen, z. B. deren Betragen Gefahr der verderblichen Einwirkung auf Andere besorgen ließ, Einzelnhaft angewendet werden sollte, oder c) indem man die Absonderung am Anfang der Strafzeit eintreten ließ, so daß nach Ablauf der bestimmten in Einzelnhaft zugebrachten Zeit die Sträflinge in Gemeinschaft kommen. Die Erfahrungen über diese Versuche, das Gemeinschaftssystem zu verbessern, lehrten immer mehr, wie wenig der Erfolg den Erwartungen entsprach. Da wo man von guten Wirkungen sprach, zeigte sich, daß die Behauptungen gewöhnlich auf Selbsttäuschung beruhten. Man sprach von der geringen Zahl der Rückfälle von Seite der Sträflinge, welche aus

solchen Gemeinschaftsanstalten entlassen waren, ohne zu erwägen, daß es an einer zuverlässigen Statistik und an Mitteln fehlte, die wahre Zahl der Rückfälligen herzustellen. Die Besucher solcher Gemeinschaftsstrafanstalten, die einen gewissen Ruf genossen, ließen sich oft durch den größeren Anblick der Ordnung und Ruhe, die in der Anstalt herrschte, durch die Versicherungen der Vorstände und die Berühmtheit und die imponirende Energie derselben, so wie durch die Anführung einzelner Fälle, die man als Beweise der bessernden Wirkung geltend machte, täuschen. — In der neuesten Zeit traten Erscheinungen hervor, welche geeignet waren, die sanguinischen Hoffnungen zu zerstören, daß das Gemeinschaftssystem, wenn es auch noch so verbessert, und von energischen und wohlwollenden Vorständen ausgeführt wird, wahrhaft Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft gewähre und Besserung der Sträflinge erzeuge. Wohin ein System führt, nach welchem Sträflinge zu geheimen Beobachtern ihrer Kameraden gemacht werden, lehrten die Vorfälle in München, indem sich ergab, daß der immer tiefer wurzelnde Haß gegen den früheren Genossen ihrer Verbrechen und jetzt als Spion gebrauchten Mitgefangenen plötzlich durch den rachsüchtigen Mord des abtrünnigen Kameraden sich Luft machte. In Frankreich hatten die in zwei Strafanstalten an Aufsehern oder Mitgefangenen verübten Mordthaten [1]), ebenso wie die in Massachusset auf ähnliche Art vorgekommenen Verbrechen [2]), und ein bedeutender Aufruhr der Gefangenen in Newyork [3]) gelehrt, daß das Gemeinschaftssystem die Verübung von Verbrechen möglich macht, welche in einer auf Einzelnhaft gebauten Anstalt wenigstens nicht in dem Umfange hätten vorkommen können. — Will man gerecht sein, so muß man zwar gestehen, daß in einigen Strafanstalten, die auf Gemeinschaftshaft beruhen, Beispiele entschiedener Besserung einzelner Sträflinge vorkamen, bei denen sich zeigte, wie die Persönlichkeit

1) S. die Nachweisungen der in den Anstalten von Ensisheim und Poissy vorgekommenen Fälle in dem Droit v. 17. Sept. 1857, Nr. 216 und v. 8. Oct. 1857. Nr. 238.

2) In Charlestown waren 2 Personen von Gefangenen ermordet.

3) Im Gefängnisse von Newyork bewaffneten sich am 6. März 1857 60 Gefangene und versuchten den Vorstand zu tödten. Journal of prison discipline Philadelphia 1857. April pag. 162.

eines Vorſtandes, z. B. Aubanel in Genf, Moſer in St. Gallen[4]) durch zweckmäßige Behandlung auch bei dem Gemeinſchaftsſyſteme herrliche Erfolge bewirken kann, ſobald der Vorſtand von dem Geiſte durchdrungen iſt, daß Beſſerung der Sträflinge zu erzielen verſucht werden muß, und wenn er verſtändig genug iſt, hiezu die rechten Mittel zu wählen.

Für den Sieg des Syſtems der Einzelnhaft vereinigten ſich viele bedeutende, günſtige Erſcheinungen. 1) Vorzüglich zog die auf Einzelnhaft gebaute Strafanſtalt in Bruchſal die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich. Die Zahl der Beſuchenden wuchs und Jeder, der die Anſtalt verließ, wenn er auch nicht von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß die verlängerte Einzelnhaft das einzige zweckmäßige Mittel der Beſſerung der Sträflinge ſei, mußte doch geſtehen, daß der in der Anſtalt herrſchende Geiſt der Ordnung, der wohlwollenden die Individualität der Sträflinge möglichſt beachtenden Behandlung, die Sorgfalt für zweckmäßigen Unterricht am meiſten geeignet ſei, zur Beſſerung beizutragen. Die in der Schrift[5]) des Vorſtandes geſammelten günſtigen Erfahrungen konnten nicht ohne Wirkung bleiben. 2) Die erſchienenen Schriften von 3 Männern, welche mehrere Jahre in der Anſtalt von Bruchſal als Sträflinge Erfahrungen ſammeln konnten, und ungeachtet ihre politiſchen Anſichten Einfluß haben konnten, ſie mit der Strafanſtalt unzufrieden zu machen, ungeachtet ſie manche Einrichtung tadelten, das Syſtem der Einzelnhaft billigten[6]), waren geeignet, manche Vorurtheile gegen das Syſtem zu zerſtören. 3) Die Erfahrung, daß mehrere Sträflinge, auf welche nach dem Geſetze die Einzelnhaft nicht mehr gegen ihren Willen nach Ablauf von 6 Jahren Strafzeit angewendet werden konnte, dennoch nach erſtandener 6jähriger Strafzeit nicht in den gemeinſchaftlichen Saal verbracht werden wollten, ſondern die Fortſetzung der Einzelnhaft wünſchten[7]), ſprach für

---

4) Welche große Achtung in der Schweiz die Anſtalt von St. Gallen genießt, ergab ſich bei den Verhandlungen der gemeinnützigen Geſellſchaft 1856, ſ. darüber Verhandl. S. 16.

5) Die Einzelnhaft nach fremden und ſechsjährigen eigenen Erfahrungen im Männerzuchthauſe in Bruchſal, von Füßlin. Heidelberg 1855.

6) Dahin gehören die Schriften von Schlatter, Corvin und Hägele. Näher davon unten §. 5.

7) Im J. 1856 waren 13 in der Lage, daß ſie die 6 Jahre Einzelnhaft

den günstigen Eindruck, den diese Art der Haft hervorgebracht hatte. 4) Mehrere Vorstände von Strafanstalten, die bisher auf das Gemeinschaftssystem gebaut waren, sprachen in ihren Berichten an die Regierung die Ueberzeugung aus, daß die Einführung der Einzelnhaft unerläßlich sei. Hoyer, Vorstand der Strafanstalt Vechte in Oldenburg, erklärte in seinem Bericht, daß die Gemeinschaft der Gefangenen immer bedenklich ist. Es ist gar zu natürlich, sagt Hoyer im Berichte v. 1856, daß Menschen, die ein gleiches Schicksal zusammengeführt hat, sich associren und gegen Personen und Einrichtungen Opposition machen, welche ihnen Allen gleich peinliche Entbehrungen und Entsagungen auflegen. Im Arbeitssaal der männlichen Gefangenen bestand anscheinend die beste Ordnung. Es waren seit langer Zeit gar keine Mittheilungen zu strafen; gleichwohl hatten sich die Gefangenen unter einander fortwährend unterhalten, weil die Zeichensprache vollkommen entwickelt war. Die Verständigungen waren gewöhnlich ungünstige, die Vorträge des Geistlichen verspottende Mittheilungen oder Verhöhnungen der Beamten.

Es gelang Hoyer, zu bewirken, daß wenigstens 75 Gefangene vereinzelt verwahrt werden konnten. Einige, wie Hoyer bemerkt, zogen die Einsamkeit und Kälte der Arbeit in Gemeinschaft vor. Der wohlwollende und erfahrne Direktor der Strafanstalt von St. Gallen, Moser, spricht in einem dem Frankfurter Congresse mitgetheilten Bericht die Ueberzeugung aus, daß, so sehr er Vortheile von gemeinschaftlicher Arbeit anerkennt, dies Arbeiten bei und nebeneinander seine Schattenseiten hat [8]). Seinen wiederholten Anträgen gelang es, eine Verordnung von 1854 durchzusetzen, nach welcher Sträflinge, welche die Ruhe des Hauses beharrlich stören oder die Sicherheit desselben oder der Mitgefangenen, oder der Beamten gefährden, von den Uebrigen abgesondert in der Zelle

---

überstanden hatten; nur 5 gingen in den gemeinschaftlichen Saal. Die übrigen wollten in der Einzelnhaft bleiben.

8) Er sagt wörtlich: Wo Mehrere beisammen sitzen, liegt die Versuchung, sich mitzutheilen, zu nahe, als daß nicht Einzelne günstige Gelegenheiten hiefür abpassen und dann davon Gebrauch machen sollten. Arbeiten mehrere Sträflinge nebeneinander, müssen sie sich gegenseitig oft in der Arbeit unterstützen, so bieten sich der Anlässe viele dar, bei welchen man auch Andere sprechen kann und um die Arbeit zu fördern, von Seite der Aufseher gestatten muß.

von 1 — 6 Monaten gehalten werden können; Moser bemerkt, daß in 2 Fällen der Beschluß mit ausgezeichnetem Erfolg angewendet wurde. Moser wurde von der Aargauischen Regierung 1856 aufgefordert, Vorschläge für die zweckmäßigste Einrichtung von Strafanstalten zu machen; in seinem Programme erklärt er, daß für Sträflinge, die nur auf kürzere Zeit verurtheilt sind, es einer intensiv stärkern Strafvollziehung bedürfe, daß der ernste nachdrucksame Charakter der Strafe am besten in Isolirungssystem ausgeprägt ist; er schlägt vor, daß alle Strafurtheile von 6 bis 18 Monate Zuchthaus nach dem Isolirungssystem abzubüßen sind. Da die Einzelnhaft eine viel strengere ist, so muß auch nach dem Vorschlage von Moser die Dauer der Strafe eine kürzere sein. Eine merkwürdige Aeußerung enthält das von Moser entworfene Programm. Die Erfahrung hat gezeigt, sagt Moser, daß einzelne Sträflinge es für eine große Wohlthat ansehen, wenn sie ihre mehrjährige Haftzeit in einer Einzelnzelle verbringen dürfen, daher er vorschlägt, daß die oberste Behörde ermächtigt sein soll, auf Verlangen eines Sträflings das Schweigsystem in Einzelnhaft zu verwandeln.

Der ausgezeichnete Direktor der Strafanstalt auf der Insel Corfu, Corciris, nachdem er sich durch Reisen und Studien mit den verschiedenen Erfahrungen vertraut gemacht hatte, erkannte in der ihm anvertrauten Anstalt, daß das bisher eingeführte Gemeinschaftssystem nicht seinem Zwecke entspreche und die Einzelnhaft eingeführt werden müsse. Seinen Anträgen gelang es, daß seit einigen Jahren das System (freilich nicht für lange Zeit, wie wir unten nachweisen werden) der Strafanstalt zum Grunde gelegt ist. In dem vor Uns liegenden Berichte an den Gouverneur über 1854, erklärt Corciris: daß nach seinen Erfahrungen das System der Einzelnhaft nicht blos eine energisch auf das Gemüth wirkende Strafart, sondern auch ein höchst wirksames Hülfsmittel für die moralische Besserung ist. Nach seiner Erfahrung wird dadurch Gemüth und Geist des Sträflings gebeugt und der stolze und widerstrebende Charakter des Sträflings allmählig empfänglich gemacht, sich zu unterwerfen. Die Periode der Einzelnhaft als einer moralischen Krisis in dem psychologischen Heilungsplane ist geeignet, möglichst die Keime des Lasters auszurotten.

Als eine bedeutende Erscheinung darf auch nicht verkannt werden, daß der, durch seine amtliche Stellung zur Sammlung von Erfahrungen

geeignete von Wick[9]), indem er die zu schroff und auf zu lange Zeit durchgeführte Isolirung angreift und vor den Uebertreibungen der Vortheile warnt, die man von Seite mancher starren Anhänger des Systems anführt, negative und positive Vorzüge[10]) der Einzelhaft auch anerkennt und nachweist, daß Alles nur darauf ankömmt, sie mit den geeigneten Beschränkungen anzuwenden. 5) Von Wichtigkeit für die Ausbreitung des Systems der Einzelhaft ist, daß in drei Staaten, in welchen bisher die Strafanstalten auf dem Gemeinschaftssystem bestanden, in Baiern, in Würtemberg, in Piemont, in Frankfurt bei Berathung neuer Gesetze die meisten Stimmen die Bedeutung der Einzelnhaft anerkannten, daß in Piemont die Erfahrungen von Bruchsal einen Einfluß auf die Umgestaltungen der Ansichten hatten[11]), daß in Baiern v. Closen, als das Ergebniß vielfacher Reisen den Antrag auf Einführung der Einzelnhaft 1855 an die Kammer brachte, daß die Berichterstatter beider Kammern, wenn sie auch nicht Einzelnhaft, so wie sie in Baden durchgeführt ist, billigten, doch die Anwendung dieses Mittels, die Einzelnhaft entweder so vorschlugen, daß der Sträfling in den ersten Monaten isolirt werden sollte[12]), oder daß gewisse Individuen in Einzelnzellen verwahrt werden müßten[13]), mit dem weitern Antrage, daß die Regierung an einzelnen Strafanstalten Versuche mit dem Zellensystem machen möchte.

Nach dem Protokolle des Gesetzgebungsausschusses[14]) der zweiten

---

9) Die Isolirung der Sträflinge von F. v. Wick. Schwerin 1848.

10) Als negative Vorzüge erkennt von Wick, (S. 26). 1) Den Schutz der Sträflinge vor gegenseitiger Corruption und Verminderung der Versuchungen, 2) Verminderung der Gelegenheit zu Vergehungen, 3) geringere Gestattung der Willkür der Beamten, 4) Erleichterung der Aufsicht, 5) geringere Anwendung von Aufsichtskräften, 6) Schonung des Ehrgefühls.

11) Hr. v. Vegezzi (der frühere Generalinspektor des Gefängnisses in Turin) schildert 1856 in einer kleinen Schrift die Einrichtung von Bruchsal.

12) Dieß ist der Antrag des Referenten des Ausschusses der zweiten Kammer (Hr. Weis). Vortrag S. 15.

13) Vortrag des v. Maurer (Referenten der ersten Kammer), S. 17.

14) Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten von 1856—57. S. 97.

Kammer ergab sich, daß zwar überall unter den Mitgliedern eine Verschiedenheit der Ansichten darüber herrschte, wieweit die Besserung als Strafzweck anerkannt werden könne; allein von Bedeutung ist, daß höchst achtungswerthe Männer auf den Grund ihrer Beobachtung in der Bruchsaler Anstalt entschieden für die Einzelnhaft sich (v. Lerchenfeld, Graf Hegnenberg, Völk) aussprachen [15]). Auch der Justizminister, welcher Bruchsal besucht hatte, gestand der Anstalt einen großen Vorzug zu [16]). Bei der Abstimmung wurde wenigstens beschlossen, daß das System der Einzelnhaft als Gattung des Strafvollzugs in Betracht kommen soll; darüber aber, ob diese Art der Haft nur bei den Zuchthaussträflingen oder allgemeiner zur Anwendung zu bringen sei, herrschte große Verschiedenheit der Ansichten; Gleichförmigkeit aber darüber, daß sie nur auf männliche Sträflinge zu beschränken. Nach der Erklärung des Ministers sollte vorerst eine Anstalt mit Einzelnhaft gebaut werden, um Versuche und Erfahrungen zu machen. Einen sonderbaren Eindruck machen die Verhandlungen (S. 110—123) über das Maximum der Einzelnhaft, wobei Mancher blos auf die Autorität von Füßlin hin aussprach, daß von einer Einzelnhaft unter 4 Jahren für Besserung nichts zu erwarten sei. Auf die reichen Erfahrungen anderer Länder war keine Rücksicht genommen.

Werthvolle Verhandlungen in Bezug auf Einzelnhaft kamen in Würtemberg vor, wo die Staatsregierung einen im Wesentlichen dem badischen Gesetze nachgebildeten Gesetzesentwurf (Einführung der Einzelnhaft für männliche Zuchthaussträflinge mit Maximum von 6 Jahren vorgelegt hatte. Der Commissionsbericht der zweiten Kammer hat das Verdienst, daß der Berichterstatter (Probst für die Mehrheit, Wiest für die Minderheit), außer der Bruchsaler Anstalt auch andere Anstalten, z. B. St. Gallen besucht, und mit dem Material der Erfahrungen der verschiedenen Länder sich vertraut gemacht hatte. Für die Einführung der Zellenhaft erklär-

15) Auf manche Aeußerungen von Mitgliedern z. B., daß die Gespräche mit Gefangenen in Bruchsal gezeigt, daß die Sträflinge zwar die Einzelnhaft für weit schwerer, aber doch als nützlich für sie erkannten (Lerchenfeld S. 98), ferner die entschiedene Erklärung gegen Benützung geistlicher Orden in der Strafanstalt (S. 103) werden wir unten zurückkommen.

16) Die von dem Hrn. Minister S. 102 mitgetheilten Nachrichten über das Mortalitätsverhältniß in bayer. Anstalten (unten davon), sind sehr niederschlagend.

ten sich alle Mitglieder der Commission; nur darüber war Verschiedenheit der Ansichten, ob dies System nur auf Zuchthaus-, oder auch auf Arbeitshaussträflinge (wenigstens zunächst auf die jüngeren) nach dem Antrage der Minorität angewendet werden sollte. Für die Gründlichkeit der Berathung mußte es wohlthätig wirken, daß der Berichterstatter Probst sorgfältig in alle Einzelnheiten einging, und unpartheiisch alle Erfahrungen und auch die von seiner Meinung abweichenden Ansichten und Vorschläge sammelte. Die Verhandlungen in der Kammer vom 16. bis 26. März 1857) liefern einen belehrenden Stoff für die Würdigung unserer Frage, vorzüglich weil man in die Einzelnheiten eingegangen war. Von Bedeutung ist, daß alle Mitglieder für die Einführung der Einzelnhaft sich erklärten. Denn wenn auch Einige s. z. B. Kämmerer Bedenklichkeiten gegen das System aussprachen wegen der ungleichen Wirkung dieser Haft auf verschiedene Individuen, wegen mancher Selbsttäuschungen über Vortheile des Systems in Bruchsal, wenn Prälat Mehring auf die Einseitigkeit der Beschränkung auf Zuchthaussträflinge, auf die Gefahr, wenn man zu schroff und absolut behaupte, daß eben 6 Jahre Einsamkeit zur Besserung nothwendig seien, aufmerksam machte, so waren doch auch diese Männer für die Einzelnhaft. Auch Rödinger verlangte nur Garantieen für die beste Ausführung. Die Verhandlungen betrafen vorzüglich die Frage: ob die Einzelnhaft nur bei Zuchthaussträflingen, und nicht vielmehr bei Arbeitshausgefangenen angewendet werden soll; während Mehrere für die letzte Ansicht sich erklärten, weil man bei minder Verdorbenen, bei denen Besserung am ersten zu hoffen wäre, beginnen müßte, siegte die erste Ansicht, weil man bei den Verbrechern beginnen müßte, bei denen, da sie zu längeren Strafen verurtheilt wären, die lange dauernde Einzelnhaft am Meisten die Bewirkung der Besserung erwarten lassen [17]). Bei dem Streite, ob Masken, ob völlige Absonderung auch bei Gottesdienst einzuführen sei, bemerkt man, daß die (sanguinische) Hoffnung, daß durch Einzelnhaft das Erkennen der Sträflinge verhindert

17) Der Hr. Justizminister (Verhandlungen S. 354) gestand, daß die Regierung dieß nur als den ersten Schritt betrachte und das System weiter durchführen wolle. Er gab auch zu, daß im Zuchthaus nicht lauter verdorbene Verbrecher sitzen. Die von ihm gegebene Uebersicht der Bevölkerung der verschiedenen Anstalten ist sehr interessant.

werde, und die Autorität Füßlins bei der Abstimmung entschied. Auch bei der Frage: ob Einzelnhaft mit Maximum von 6 Jahren eingeführt werden soll, entschied wieder diese letzte Rücksicht und bewirkte (aus schwachen Gründen) die Verwerfung des Antrags als Maximum von 4 Jahren. Erfreulich ist der von der Mehrheit (50 gegen 32) angenommene Antrag, daß körperliche Züchtigung und Schärfungen der Zuchthausstrafe in den Zellengefängnissen nicht vollzogen werden.

Als ein wichtiges Zeugniß der neueren Richtung muß noch die Verhandlung, welche in der gesetzgebenden Versammlung von Frankfurt am 20. Oct. 1856 über den neuen Gefängnißbau Statt fand, betrachtet werden. Der von Dr. Varrentrepp gestellte Ausschußbericht[18]) war um so mehr geeignet, die Verhandlungen und die Schlußfassung zu erleichtern, als der Verfasser durch eigene Anschauung und Beobachtung der meisten europäischen Strafanstalten in der Lage war, ein lichtvolles Bild von den Zuständen zu geben, und durch den Besitz eines reichen Materials der Erfahrungen der verschiedenen Länder den Werth der Einzelnhaft praktisch darzuthun. So erklärt sich die Erfahrung, daß ungeachtet Männer von verschiedenen politischen Anschauungen sich in der Verhandlung befanden, doch Alle zustimmten, daß das neue Gefängniß als allgemeine Regel dem Systeme der Einzelnhaft entsprechend errichtet, und die Bruchsaler Anstalt als Vorbild genommen werde. — Alle diese angeführten Erscheinungen beweisen den Sieg der allgemeinen Ueberzeugung von der Unmöglichkeit der Aufrechthaltung des bisherigen Systems der Gemeinschaft der Gefangenen, und von der Anerkennung des Werths, der Einzelnhaft, wenn sie mit den gehörigen Voraussetzungen angewendet wird.

§. 2.

Verschiedenheit der Auffassung in Bezug auf die Bedeutung und Durchführung der Einzelnhaft.

Wenn nach der bisherigen Darstellung anerkannt werden muß, daß die Einführung des Systems der Einzelnhaft bald überall siegen wird, so zeigt sich doch leicht, wie wenig unter den Freunden des Systems Uebereinstimmung über die Art der Durchführung herrscht. Die Ver-

18) Ausschußbericht an die gesetzgebende Versammlung, Gefängnißbau betr. 1856.

schiedenheit der Ansichten zeigt sich schon I. in Bezug auf die Auffassung der Einzelnhaft und auf den Zweck, welchen man durch sie erreichen will. Ein Theil der Vertheidiger des Systems durch Einzelnhaft will bewirken, daß kein Gefangener von dem Aufenthalt anderer Gefangener in der Anstalt etwas weiß, daß daher den gefährlichen, häufig nach der Entlassung aus der Anstalt wirkenden und Begehung neuer Verbrechen begünstigenden Verabredung der Gefangenen unter sich, und dem Wiedererkennen in der Freiheit vorgebeugt, und auf diese Art manchen Nachtheilen für den Sträfling, der nach seiner Entlassung sich gut betragen will, aber auch der Verübung neuer Verbrechen [1]) entgegengewirkt werden [2]) kann. Weit bescheidener dagegen beschränkt sich ein anderer Theil der Vertheidiger der Einzelhaft nur darauf, daß durch sie der Verschlechterung der Gefangenen vorgebeugt, der gutartige, oder doch minder Verdorbene, der gute Vorsätze faßte, vor der verderblichen Einwirkung verdorbener Mitgefangenen bewahrt wird, und daß die Einzelnhaft ein Mittel ist, den Einzelnen gehörig kennen zu lernen und auf seine Besserung zu wirken. Es ist begreiflich, daß die ganze Einrichtung der Strafanstalt davon abhängt, ob die erste oder die zweite Ansicht zum Grunde gelegt wird. Das Tragen der Masken, die Absonderung während des Gottesdienstes, die Spazierhöfe werden nach der ersten Auffassung als Wesentlich erkannt, z. B. in Bruchsal, während man sie nach dem Siege der zweiten Auffassung dieser gemäß in andern auf Einzelnhaft gebauten Anstalten, z. B. in England, in Dublin, in Toskana nicht braucht. II. Ebensowenig bemerkt man eine Verständigung darüber, welche Kraft und Wirkung man der Einzelnhaft zuschreibt, welche wirksame Elemente in ihr liegen und daher benützt werden können. a) Nach einer Ansicht hat sie den Vortheil, daß in der Einsamkeit der Sträfling veranlaßt wird, ferne von allen zerstreuenden Einwirkungen in sein Inneres zu schauen, über sein bisheriges Leben nachzudenken, den edleren Gefühlen und der Stimme des Gewissens Macht zu geben,

---

1) Darauf beruft sich auch Hägele in seiner Schrift: Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft. Leipzig 1857.

2) Man führt die Fälle an, wo der verdorbene Sträfling nach der Entlassung, wenn er einen der früheren Mitgefangenen erkennt, an diesen sich drängt, und selbst der bessere Sträfling dann aus Furcht vor der Bosheit des Andern ihn nicht beleidigen will, daher allmählig wieder in schlechte Gesellschaft gezogen wird.

und so zur Erkenntniß seines schlimmen Zustandes und so zur Reue und Besserung zu gelangen. b) Eine andere Ansicht dagegen legt der Einzelnhaft nur die Kraft bei, daß darin die zur moralischen Heilung führenden Mittel wirksamer angewendet werden können, insbesondere durch Besuche und Unterredungen die Keime des Besseren in dem Sträfling geweckt, daß er dadurch zum Nachdenken, zur Aufmerksamkeit auf sich und seinen Zustand angeregt werde, und Unterricht und nützliche Beschäftigung den Sträfling auf den bessern Weg führen. c) Die Hauptwirkung der Einzelnhaft liegt nach einer andern Ansicht darin, daß der isolirte Sträfling besser beobachtet und seiner Individualität gemäß die zu seiner Besserung nothwendige Behandlung zweckmäßiger eingerichtet werden kann, als dies bei dem auf gleichförmige Behandlung aller Sträflinge berechneten Gemeinschaftssysteme möglich ist. d) Eine andere, von sanguinischen Hoffnungen freie Ansicht begnügt sich damit, von der Einzelnhaft nur zu erwarten, daß sie der Verschlechterung des Sträflings, die in der Gemeinschaft mit anderen so leicht eintreten kann, vorbeugt und daß der Sträfling durch die größere Intensität der Strafe, indem die Einsamkeit dem Sträfling mehr Zwang auflegt, die abschreckende Kraft der Strafe mehr fühlt. III. Nicht weniger zeigt sich eine Verschiedenheit der Ansichten in Bezug auf den Umfang der Anwendung der Einzelnhaft und zwar A) in Ansehung der Strafarten und B) der Personen, bei welchen das System angewendet werden soll. ad A. Bei der bekannten Musterkarte der Arten der Freiheitsstrafen, welche in den deutschen Strafgesetzbüchern vorkommen (Gefängniß, Kreisgefängniß, Arbeitshaus, Zuchthaus) wird es wichtig zu bestimmen, ob in allen Strafanstalten (z. B. in Toskana), oder nur in den zur Vollstreckung geringerer Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten (z. B. in Piemont) oder nur in dem für die schwersten Verbrecher bestimmten Zuchthause z. B. in Baden, Würtemberg, oder auch im Arbeitshause die Einzelnhaft anzuwenden ist. ad B. In Ansehung der Personen tritt die Verschiedenheit der Ansichten darnach hervor, ob man alle zu einer bestimmten Strafe Verurtheilte, oder nur einige Individuen, welche man für die Einzelnhaft geeignet hält, oder ob auch die wegen politischer Verbrechen, oder zu lebenslänglichem Zuchthause Verurtheilten, ob auch jugendliche Sträflinge, ob Weiber der Einzelnhaft zu unterwerfen sind. IV. Eine große Verschiedenheit der Ansichten ist aber auch in Bezug auf die Art der Anwendung, insbe-

sondere die Dauer der Einzelnhaft bemerkbar. a) Nach den Forderungen der meisten deutschen Vertheidiger der Einzelnhaft soll sie während der ganzen Dauer der Freiheitsstrafe angewendet und durch diese fortgesetzten, nur bei der Einzelnhaft möglichen Bemühungen der Besserungsprozeß bei dem Sträfling bis zu seiner Entlassung angewendet werden. b) Nach der Ansicht Anderer (vorzüglich in England) soll der Einzelnhaft in der ersten Stufe der Vollziehung der Freiheitsstrafe jeder Sträfling unterworfen werden, weil dann am besten möglich ist, den Sträfling kennen zu lernen, eine Sinnesänderung bei ihm durch die in der Einzelnhaft am Meisten wirksamsten Mittel herbeizuführen, um nach dem Ablauf der in dieser Vorbereitungsstufe in Einzelnhaft zugebrachten Vorbereitungszeit beurtheilen zu können, ob und wann der Sträfling mit Anderen in Gemeinschaft gebracht werden darf. Diese Ansicht hat wieder zweierlei Richtungen, indem α) entweder das Gesetz eine gewisse Zeit bestimmt, in welcher jeder Sträfling am Anfang der Strafvollziehung in Einzelnhaft zu verwahren ist (z. B. in England 9 Monate) oder β) so daß voraus keine Zeit allgemein bestimmt wird, sondern die Verwaltung bei jedem einzelnen Sträfling ausspricht, wie lange er in der Einzelnhaft zu halten ist. c) Die Einzelnhaft kann aber auch so aufgefaßt werden, daß sie als die intensiv stärker und eindringlicher wirkende Art der Strafvollziehung, als Disciplinarmittel gegen unbeugsame oder in der Gemeinschaftshaft widerstrebender Sträflinge, oder als ein Mittel, um der nachtheiligen Einwirkung Verdorbener auf andere Sträflinge zu hindern, gegen gefährliche Sträflinge anzuwenden ist.

§. 3.

Ursachen des Mangels der Verständigung über das beste Gefängnißsystem und Rücksichten der Vorsicht bei Sammlung von Benützungen der Erfahrungen.

Schon die in §. 2 bezeichnete Verschiedenheit der Auffassung der Einzelnhaft mag zeigen, wie entfernt wir noch von der Verständigung über die Art der Anwendung und Durchführung des Systems der Einzelnhaft sind. Es mag aber nicht ohne Werth sein, auch näher die Ursachen zu prüfen, aus welchen sich der fortdauernde Streit der Ansichten über das System und seine Anwendung erklärt. Wir rechnen dahin 1) die fortdauernde Unklarheit über das Strafprinzip, vorzüglich die Angst vor

dem ehrlich aufgestellten und durchgeführten Zweck der Besserung und Mangel der Verständigung über das, was man unter Besserung verstehen will und die Mittel, durch welche sie erreicht werden soll. Eine Vergleichung der Verhandlungen in den Ständeversammlungen oder in Ausschüssen [1]), wenn von dem Strafprinzip und dem Gefängnißsystem die Rede ist, zeigt, wie groß die Unklarheit der Ansichten darüber ist und wie wenig viele Mitglieder wissen, was von der Einzelnhaft geleistet werden soll [2]). Nachtheilig wirkt nicht weniger das fortdauernde Streben der neuen Gesetzgeber, da wo sie eine neue bessere Einrichtung z. B. die Einzelnhaft einführen wollen, von der bisherigen unter der Herrschaft alter Strafrechtsprinzipien entstandenen Gesetzgebung möglichst viel zu retten, und Altes und Neues zu verbinden. Das Abschreckungsprinzip beherrscht noch immer unsere Gesetzgeber, und es ist verkehrt, in ein nach diesem Prinzip im Strafgesetzbuche durchgeführtes Strafsystem die Einzelnhaft einzuschieben, da, wenn sie einen Werth haben soll, sie auf Besserung der Sträflinge berechnet werden muß. Dies zeigt sich namentlich bei der badischen Gesetzgebung. Bei der Berathung und Annahme des Strafgesetzbuchs (1840, 1845) war das System der Einzelnhaft von der Mehrheit der Mitglieder der Gesetzgebungscommission und der Kammern nicht gebilligt; mit dem damals angenommenen Gemeinschaftssysteme konnten die nach dem Gesetzbuche zuläßigen Schärfungen der Zuchthausstrafe verträglich erscheinen; sobald man sich aber entschloß, die Einzelnhaft einzuführen, paßten diese Schärfungen nicht mehr, weil sie mit der Wirksamkeit der Einzelnhaft in Widerspruch standen. 3) Prüft man die Art, wie in Verhandlungen und in Schriften über Einzelnhaft gesprochen wird, so überzeugt man sich, wie einseitig und mangelhaft die Grundlage ist, worauf manche Vertheidiger des Systems ihre Entscheidung bauen. Wie man vor mehreren Jahren das Londoner Mustergefängniß zum Vorbilde nahm, wallfahrtet man jetzt nach Bruchsal, und die über die dortigen Erfahrungen mitgetheilten Versicherungen werden als ein Orakel behauptet. Wir sind überzeugt, daß

---

1) In der Verhandlung des Ausschusses der bayer. zweiten Kammer zeigt sich klar diese Verschiedenheit.

2) Auch der Gang der Berathungen in der Verhandlung über die Einzelnhaft auf dem Frankfurter Congreß von 1857 lehrte, wie verschieden die Ansichten der einzelnen Mitglieder über den Charakter der Einzelnhaft und die Mittel der Besserung waren.

in keiner Anstalt das Isolirungssystem so gut, als es bei dem nicht dazu passenden Strafgesetzbuche möglich war, durchgeführt ist als in Bruchsal und daß es Pflicht eines Jeden ist, mit dem Ergebniß der dortigen Erfahrungen sich genau zu befreunden; man sollte aber auch die andern Anstalten, in denen dies System durchgeführt ist und die Erfahrungen anderer Länder beachten. Man kümmert sich nicht um die Erfahrungen in England, Schottland, Irland, in Toskana, in Corfu, in Oldenburg, und läuft daher Gefahr, einseitig zu werden. Wenn man auch auf England, Amerika sich beruft, so bemerkt man leicht, daß Viele, welche dies thun, nicht aus eigner Anschauung, aber auch nicht aus den Originalquellen und Berichten die Anstalten kennen, sondern nur aus den Anführungen anderer Schriftsteller schöpften, bei denen oft nach dem Standpunkte der Schriftsteller einseitige Auszüge gegeben sind. 4) Prüft man aber auch die Art, wie die Erfahrungen und Mittheilungen über Einzelnhaft benützt werden, so muß man die Einseitigkeit des Verfahrens mancher Vertheidiger und Gegner der Einzelnhaft beklagen, insbesondere, wenn man auf Englands Erfahrungen sich beruft und die Widerlegung häufig schnell nur in der Erklärung besteht, daß in England die Verhältnisse ganz anders seien und nicht auf uns passen. Man nimmt aus den fremden Erfahrungen und Anführungen beliebig heraus, was zu dem taugt, was der Redner oder Schriftsteller beweisen will, und verschweigt weise das Uebrige. Man führt, um zu beweisen, daß Einzelnhaft sehr gut auf viele Jahre angewendet werden kann, Amerika's Gefängnisse an, weiß aber nicht, daß theils in Amerika die im Urtheile ausgesprochenen Strafzeiten weit kürzer sind als in Deutschland, theils selten ganz vollstreckt werden, weil dort das System der Begnadigung auf das Aeußerste getrieben wird [3]). 5) Bei der Benützung der Erfahrungen wird nicht selten auf statistische Nachrichten Werth gelegt, z. B. wegen der Wirkung der Einzelnhaft auf Seelenstörung, wo weder diejenigen, welche deswegen die Einzelnhaft angreifen, noch die, welche sie vertheidigen, erwogen haben, wie mangel-

3) Es ist noch eine sehr beliebte Sitte mancher Schriftsteller, da, wenn man z. B. auf Zeugnisse von englischen Geistlichen, die gegen die Stalls bei dem Gottesdienst sich erklären, sich beruft, die Autorität dieser Zeugnisse dadurch zu widerlegen, daß man diese Männer spöttisch einer einseitigen religiösen Auffassung beschuldigt.

haft die Quellen sind, woraus sie schöpften. Die Gegner des Systems nehmen beliebig die in einer Anstalt angeblich zahlreich vorgekommenen Wahnsinnsfälle oder Fälle des Selbstmords heraus, ohne zu beachten, daß in gewissen Oertlichkeiten oder der schlechten Anwendung des Systems in jener Anstalt der Grund des Vorkommens jener Fälle liegt. Die Vertheidiger der Ansicht, daß Einzelnhaft nicht mehr Seelenstörung hervorbringt, scheinen nicht zu wissen, daß Aerzte, welche, wenn auch sonst noch so tüchtige Aerzte, nicht wissenschaftlich und praktisch mit Psychiatrie sich vertraut gemacht und in Irrenanstalten die Kunst der Beobachtung erlangt haben, nicht im Stande sind, mit Sicherheit über Seelenstörungen zu urtheilen, daß auch die Psychiatrie Fortschritte[4]) gemacht hat, von denen viele Aerzte, gewöhnt an ihre alten Vorstellungen keine Ahnung haben, so daß ihre Gutachten unzuverläßig sind. 6) Ein vorzüglicher Werth wird bei der Beurtheilung der Systeme auf die Ergebnisse der Besuche von Strafanstalten gelegt; allein auch hier muß man vor Ableitung voreiliger Schlüsse warnen. Schon überhaupt ist der flüchtige Besuch von Strafanstalten, wo es darauf ankömmt, die Anordnung des Gebäudes, das Benehmen der Sträflinge, ihr Aussehen[5]) zu beobachten, leicht trüglich. Die Ordnung, Reinlichkeit, Ruhe, die im Hause herrscht, ist geeignet, den Besucher um so mehr günstig für das Gefängnißsystem zu stimmen, als die den Beobachter begleitenden Beamten bemüht sind, die Vorzüge ihrer Anstalt hervorzuheben, begreiflich aber die ihnen bekannten Schattenseiten verschweigen. Der mit Gefängnißeinrichtungen nicht vertraute Besucher freut sich über die Einrichtung der Zelle, über die Spatzierhöfchen, ohne zu erkennen (z. B. weil er an einem warmen schönen Sommertage die Anstalt besucht), wie viele Mängel, die erst allmählig bemerkt werden können, vorhanden sind.

In Bezug auf Unterredungen mit Gefangenen muß wohl erwogen

---

4) Nachweisungen in dem Archive des Criminalrechts 1857, S. 189. 199.

5) Bei dem Urtheile darüber bemerkt man leicht, wieviel von der vorgefaßten Meinung über den Werth des Systems und von den individuellen Ansichten des Besuchenden abhängt. Die Dicke, die rothe oder bleiche Farbe des Gefangenen sind keine sicheren Zeichen. In der römischen Zeitschrift: civiltà cattolica 1857, Vol. VI. p. 371 wird der Zustand der Gefangenen der Einzelnhaft in Florenz wegen vorgefaßter Meinung sehr traurig geschildert.

wogen werden, daß häufig die Direktoren den Besuch nur von solchen Gefangenen gestatten, bei denen sie überzeugt sind, daß die Unterredung mit ihnen nur günstigen Eindruck in Bezug auf das System hervorbringen wird. Bei dem Besuche von Bruchsal wird die Rücksicht wichtig, daß bis zur letzten Zeit eine große Zahl von Sträflingen sich dort befanden, die wegen politischer Verbrechen verurtheilt waren. Diese Männer, häufig gebildet, mit energischem Willen und Mittel, die Einsamkeit sich zu erheitern, klagten über Einzelnhaft nicht, ebensowenig als Andere, welche es vorzogen, ungestört durch das Zusammenleben mit andern gemeinen Verbrechern in der Zelle sich zu beschäftigen. Andere wegen gemeiner Verbrechen Bestraften rühmten die Einzelnhaft, weil durch sie ihre Strafzeit abgekürzt wurde. Ueberhaupt aber ist die Beobachtung des erfahrnen Arztes Bingtrinier wichtig, daß die Erklärungen von Gefangenen mit großer Vorsicht aufgenommen werden müssen, weil sie häufig schlau sind und in Gegengenwart eines Gefängnißbeamten befragt, die Einrichtung rühmen, um nicht die Gunst des Beamten (wichtig wegen Begnadigungsgesuche) zu verlieren, und selbst da, wo kein Beamter gegenwärtig ist, nichts gegen das System einwenden, da sie voraussetzen, daß ihre Aeußerung doch zur Kenntniß der Beamten kommen würde. 7) Macht man das Urtheil über den Werth eines Gefängnißsystems davon abhängig, ob unter den aus einer Anstalt Entlassenen mehr oder weniger Rückfälle vorkommen, so ist dies sehr trüglich, weil, wie wir unten zeigen werden, oft zu wenig mit Sicherheit die Zahl der Rückfälligen hergestellt wird, und da, wo auch mehr Rückfälle aus der Einzelnhaft Entlassener angeführt werden können, dies nicht der Anstalt zur Last gelegt werden kann, vielmehr Folge von anderen schlimmen Einrichtungen, z. B. Polizeiaufsicht, oder Wirkung mangelhafter Fürsorge [6]) ist. 8) Als eine Ursache des Mangels von Verständigung muß man noch den Mangel der Oeffentlichkeit in so ferne beklagen, als die Jahresberichte der einzelnen Strafanstalten nicht veröffentlicht werden und die Presse ziemlich gleichgültig in Bezug auf Gefängnißverbesserung ist, weil es ihr an Materialien fehlt und die freie Aeußerung über Mißbräuche oder schlimme Erfahrungen zu sehr beschränkt ist [7]).

6) Z. B. wenn es an Vereinen für entlassene Sträflinge fehlt.

7) Welches reiche Material bieten dagegen die Jahresberichte von England und Irland. Hier werden auch die Mängel angegeben und die Presse äußert sich darüber.

§. 4.

Stand der Gesetzgebungen, Gesetzesvorschläge und Erfahrungen über die Gefängnisse verschiedener Länder insbesondere über Einzelnhaft.

Es ist begreiflich, daß die Art der Durchführung der Einzelnhaft in den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden sein muß, nach der Verschiedenheit der Ansichten über den Werth der Einzelnhaft, vorzüglich jenachdem eine Regierung, völlig überzeugt von dem Vorzuge dieses Systems, entschiedener und durchgreifend dasselbe einführt, oder um die Kosten zu ersparen, oder die noch vielfach der Einzelnhaft widerstrebenden Ansichten zu schonen, vorerst nur einige Versuche mit dem neuen Systeme machen will und diesen Versuch entweder auf die zu schweren Strafen Verurtheilten beschränkt oder mit den zu geringeren Strafen Verurtheilten beginnt. Auf diese Art lassen sich nachstehende Gefängnißsysteme unterscheiden. I. Diejenigen, welche die Einzelnhaft in allen Strafanstalten durchführen. Hierher gehört nur die Gesetzgebung von Toskana[1]). Früher in der für jugendliche Verbrecher bestimmten Anstalt mit gutem Erfolge angewendet, durch das Gesetz vom 20. Nov. 1845 ausgedehnt und geordnet, später noch erweitert, wurde die Einzelnhaft bei der Abfassung des Strafgesetzbuchs, nachdem sich allgemein die Stimmen dafür günstig ausgesprochen hatten[2]) und die noch bestehende Galeerenstrafe aufgehoben war, als die Strafart erklärt, welche in allen Strafanstalten zum Grunde gelegt werden sollte (Codice penale art. 16—19). Eine sehr ausführliche, alle Einzelnheiten der Behandlung und des Gefängnißdienstes regelnde Verordnung vom 31. Mai 1853 [3]) ordnete die Durchführung des Systems an, und zwar so, daß auch die zu Gefängnißstrafen Verurtheilten isolirt werden sollten (mit Unterscheidung der Anstalten, jenachdem der Gefangene unter oder über 6 Monate verurtheilt war).

---

1) Allgemein belehrende Werke von Peri Cenni sulla riforma del sistema penitenziario 1848. Peri notizie sulla riforma delle prigioni in Toscana Firenze 1850.

2) Teorica del Codice penale Toscano (di Mori) Firenze 1854, pag. 21.

3) Diese Gefängnißordnung mit allen ergänzenden Verordnungen ist abgedruckt in Raccolta di leggi regolamenti ordinanze circolari sul regime disciplinale delle prigioni in Toscana compil dal cav Peri. Firenze 1856.

Nur jugendliche Sträflinge unter 18 Jahren wurden nicht der Einzelnhaft unterworfen. Die Durchführung des Systems im gleichen Geiste in allen Anstalten war gesichert, da einem Generalsuperintendenten der Gefängnisse (Hrn. Peri) die Anordnung und Aufsicht übertragen war. Das Maskentragen kommt nicht vor; der Gottesdienst wird nur so ausgeübt, daß alle Sträflinge in ihren Zellen ihm anwohnen; die Besuche, welche Gefangene erhalten, sind dadurch gesichert, daß nach der Verordnung wohlgesinnte Personen (buonomini) außer den Gefängnißbeamten ernannt sind, welche den Gefangenen besuchen[4]). Dem Direktor ist große Befugniß gegeben, zweckmäßige Ausnahmen zu machen; Alle, bei denen die Einzelnhaft gefährlich werden könnte, z. B. Kränkliche, Epileptische, Alle, bei denen Hallucinationen bemerkbar sind, werden sogleich der Einzelnhaft entzogen; auch nicht unerwähnt darf bleiben, daß in Florenz in der Strafanstalt einige größere Zellen sich befinden, in welchen 2 und 3 Gefangene verwahrt werden können. Vorzüglich wichtig ist eine neuere Einrichtung, nach welcher einzelne Gefangene, die sich musterhaft aufführten, und deren Strafzeit ihrem Ende sich naht, zu häuslichen Diensten verwendet werden können. Die Wirksamkeit des toskanischen Besserungssystemes[5]) ist wesentlich durch die Thätigkeit des Vereins wohlwollender Personen zur Sorge für entlassene Sträflinge[6]) und die zweckmäßige Anordnung gefördert, daß die Aufsicht über Entlassene von dem Verein und nicht von der Polizei geführt wird[7]). Die Berichte über das Wirken der Einzelnhaft sind günstig[8]), insbesondere auch in Bezug auf die Zahl der Rückfälle[9]). II. Eine

4) Eine umständliche Instruktion für diese buonomini in der Raccolta p. 99.

5) Wir dürfen nicht verschweigen, daß auch in Toskana manche Stimmen gegen die Anstalten laut geworden sind. Z. B. in der Florentiner Zeitschrift: La Temi. Der dritte Theil. p. 285. 352. 397. 459. 618. enthält sehr beachtenswerthe Bemerkungen.

6) Auch über die Stellung dieses Vereins und die Aufgabe der Mitglieder sind die Statuten und Instruktionen in der Raccolta p. 253 fg. enthalten.

7) Instruktion darüber in der Raccolta p. 267.

8) Wir werden im Verfolge des Werkes an den geeigneten Orten die Mittheilungen machen. Vorläufig führen wir an, daß 1856 5 Krankheitsfälle auf 100, 1 Wahnsinnsfall auf 300, 4 Todesfälle auf 100 Gefangene kamen. Ein Selbstmord kam nicht vor.

9) Nach dem letzten Berichte wurden von 1162 männlichen Sträflingen 12 von

zweite Klasse bilden die Gesetzgebungen, welche die Einzelnhaft für die ganze Strafzeit aller zu Criminalstrafen (nicht bloße Gefängnißstrafe) verurtheilten Sträflinge anordnen, und zwar A) in so fern in einer Strafanstalt eine gewisse Anzahl Zellen eingerichtet sind, in welchen die Sträflinge Tag und Nacht isolirt werden, während andere Sträflinge (weil die Zahl der Zellen nicht zureicht) in Gemeinschaftshaft sich befinden oder B) in so ferne die ganze Strafanstalt nach dem Systeme der Einzelnhaft eingerichtet ist und daher alle zur Criminalstrafe Verurtheilten der Einzelnhaft unterworfen werden. In die erste Klasse gehört die Oldenburgische Strafanstalt von Vechta. Wir haben bereits mitgetheilt, wie unter der Leitung des erfahrnen Direktors Hoyer, der Anfangs Gegner der Einzelnhaft war, allmählig mit 16 Einzelnzellen der Anfang gemacht wurde, in welche die Neuaufgenommenen und die bösartigen Sträflinge kamen, wo aber bald die Erfahrung eintrat, daß Manche in der Einzelnhaft zu bleiben wünschten, Andere aus der Gemeinschaft dahin versetzt zu werden verlangten [10]). Als 1840 ein neues Schlafzellengebäude erbaut wurde, konnte die Anwendung der Einzelnhaft ausgedehnt werden, deren Vortheile sich allen Gefängnißbeamten so sehr aufdrangen, daß nun entschieden dies System nach 13jähriger Erfahrung als das beste sich bewährte, und ein guter Erfolg sich zeigte. Das Tragen von Masken kommt so wenig als die Absonderung bei dem Gottesdienst (wie in Bruchsal) vor; Geistesstörungen wurden nur in 2 Fällen bemerkt [11]). In keinem Falle fand der Arzt die Versetzung aus der Einzelnhaft in die Gemeinschaft für nöthig. Selbstmord kam gar nicht, ein Versuch dazu einmal vor (2 Versuche waren nicht ernstlich gemeint). Todesfälle in 14 Jahren kamen 37 vor (2 Procent). Von 544 seit 1844 Entlassenen wurden 60 rückfällig (etwas über 10 Procent). Als verwerflich erkennen die dortigen Behörden das System, daß man auf 6 Jahre Einzelnhaft eintreten läßt, weil sicher bei der späteren Gemeinschaft die guten Früchte der Einzelnhaft

---

100 rückfällig vorzüglich diejenigen, welche nur auf Antrag der Polizei (auf kürzere Zeit) verhaftet waren.

10) Aus einem Berichte von Hoyer ergibt sich, daß Manche später gestanden, daß sie nur deswegen in Einzelnhaft kommen wollten, damit ihnen der Aufseher nicht immer auf die Finger sehen könnte.

11) Wir werden über die einzelnen Punkte im Verfolge die Erfahrungen der Beamten von Vechta mittheilen.

zerstört werden. Anerkannt wird, daß für ganz rohe, verkommene, geistesstumpfe Gefangene Einzelnhaft nicht taugt, weil sie in der Zelle noch mehr verdummen.

Zieht man die Erfahrungen von Amerika zu Rathe, so scheinen sie weniger geeignet, Vorbilder zur Nachahmung für Deutschland zu gewähren, da unfehlbar dasjenige, was in England, und noch mehr in Deutschland (freilich bisher sparsam) für Durchführung der Einzelnhaft geleistet ist, die amerikanischen Einrichtungen übertrifft. Nur die Strafanstalt in Pennsylvanien, in welchen die längsten Erfahrungen über Einzelnhaft gemacht sind, bleiben noch immer die wichtigsten. Erfahrungen anderer amerikanischen Staaten sind lehrreich, nur um die Gebrechen der Gemeinschaftssysteme zu zeigen, aber auch zu lehren, wie leicht selbst die Einzelnhaft als ungenügend sich zeigt, wenn sie nicht gut durchgeführt wird, und wie jedes Gefängnißsystem an gewissen Zuständen und Ansichten scheitert. Fortdauernd ist der Kampf in Amerika über den Vorzug des pennsylvanischen Systems der Einzelnhaft vor dem Auburn'schen (Isolirung zur Nachtzeit, gemeinsame Arbeit unter dem strengsten Stillschweigen). Während die achtungswürdigsten Männer selbst in Staaten, in welchen keine Isolirung besteht, die Nothwendigkeit der Einzelnhaft vertheidigen, z. B. Sumner [12]), und selbst in Massachuets ein amtlicher Bericht ausspricht [13]), daß für manche Sträflinge dies System nothwendig ist, besteht dennoch in den neuesten Anstalten Amerika's das Auburn'sche System und außer Pennsylvanien ist Einzelnhaft für Tag und Nacht nur in New-Jersey und in New-York in einem Kreisgefängnisse (genannt die Tombs [Gräber]) eingeführt. Wir knüpfen, um die Anführungen in dieser Schrift nicht unnöthig zu häufen, an die im Archive des Criminalrechts [14]) gelieferten Nachweisungen über den Zustand des Gefängnißwesens in Nordamerika an, indem wir zugleich die auf die neuesten Berichte und brieflichen und mündlichen Mittheilungen gebauten neuesten Erfahrungen angeben. Einen besondern Werth legen wir auf die Berichte, welche von Ausländern, welche Amerika's Gefängnisse besuchten [15]), erstattet werden, insbesondere von solchen, die von ihren

12) Orations and Speeches of Charles Sumner. 1850. Vol. II. p. 196.

13) Report of the joint Standing Committee on prisons 1845, p. 14.

14) Archiv 1854, S. 351 — 379.

15) Dahin gehören die Aufsätze von Schädtler in dem Gerichtssaal 1857. II. Nr. XVII. u. Nr.

BIBLIOTECA NAZ. ROMA VITTORIO EMANUELE

Regierungen abgesendet waren, um das amerikanische Gefängnißsystem zu studiren [16]). Es ist wichtig zu bemerken, daß übereinstimmend die Beobachter zur Anerkennung des Vorzugs des pennsylvanischen Systems kommen [17]). Das Ergebniß der Erfahrungen über amerikanische Strafanstalten läßt sich in folgenden Sätzen zusammendrängen: 1) Auch da, wo das Auburn'sche System vorgezogen wird, liegt der Grund in dem in Amerika vorzüglich entscheidenden Umstände, daß das System weniger kostspielig ist und wegen der Arbeiten, die nach diesem Systeme betrieben werden können, weit einträglicher für den Staat ist, als das pennsylvanische [18]). 2) Anerkannt wird, daß das Auburn'sche System weit weniger Mittel darbietet, die Besserung des Gefangenen zu bewirken [19]) und höchstens nur den Erfolg hat, daß der Sträfling nicht verdorbener wird, wogegen das pennsylvanische System häufig völlige moralische Umgestaltung hervorbringen kann und Elemente zur Bewirkung der Besserung, wie kein anderes System besitzt [20]). Immer allgemeiner wird die Klage in Amerika [21]), daß das Penitentiarsystem nur in den zur Verbüßung langdauernder Strafen bestimmten Anstalten und nicht auch in den Grafschaftsgefängnissen eingeführt ist, indem in diesen das Zusammensein der Gefangenen ein Hauptgrund der Verdorbenheit vieler Sträflinge und Ursache neuer Verbrechen wird. 4) Die Erfahrungen in den Strafanstalten von New-Jersey [22]) lehren, daß mit der Einführung der Einzelnhaft noch nichts gethan ist,

16) Am wichtigsten ist der von den brasilianischen Commissarien, die 1853 nach Amerika gesendet wurden, erstattete Bericht. S. Journal of prison discipline. Philadelphia 1857. April p. 49.

17) Gerichtssaal S. 1857, S. 388.

18) Bericht der brasilian. Commission im Journal of prison dis. 1857, p. 55. S. jedoch Schädtler im Gerichtssaal S. 365.

19) Schon deswegen, weil dabei vorzugsweise auf den Gewinn durch Arbeiten gesehen wird und die Sträflinge durch die Arbeiten des Tags zu ermüdet sind, um am Abend von den Unterrichtsstunden großen Vortheil ziehen zu können.

20) Ueber diese Elemente sehr gut Journal of prison diss. 1856. July p. 130.

21) Merkwürdige Nachweisungen und Vorschläge in Parker Toulke remarks on the penal system of Pennsylvania. Philadelphia 1855.

22) Der report über dies Gefängniß von 1856 und der neueste Bericht des Governor gibt darüber Aufschluß. Pennsylvania Journal 1856. April p. 74 u. April 1857.

wenn nicht zugleich ſchon der urſprüngliche Bau der Anſtalt dieſem Syſteme gemäß eingerichtet, das Syſtem mit Liebe, Verſtand und Conſequenz von den Gefängnißbeamten durchgeführt und von den Oberbehörden nicht mit Abneigung betrachtet wird. 5) Die gute Durchführung [23]) eines Gefängnißſyſtems ſcheitert in Amerika an dem ſchimmen Einfluß, welchen das politiſche Leben und der Parteigeiſt auch auf das Gefängnißweſen hat, indem die Wahlen der Beamten gewöhnlich nur von den höheren Beamten, welche das Ernennungsrecht haben, mit Rückſicht darauf geſchehen, ob der zu ernennende Beamte ihrer politiſchen Partei angehört und wenn dies der Fall iſt, noch ſo große Mißbräuche und Exceſſe ſelten eine Abſtellung finden und das zweckmäßige kräftige Benehmen eines Beamten nicht genug unterſtützt wird [24]). 6) Ein großer Nachtheil iſt die übertriebene Ausübung des Begnadigungsrechtes, freilich oft erklärbar daraus, daß unverſtändig zu harte Strafen erkannt ſind, oder daß der geiſtige Zuſtand des Gefangenen dringend Entlaſſung fordert oder ſich ergibt, daß mit Unrecht der Gefangene verurtheilt war; allein weit häufiger iſt die [25]) Begnadigung nur Folge des ſtürmiſchen Andranges der Verwandten und Freunde eines Gefangenen, wo der Governor den Parteigenoſſen nicht widerſtehen kann. In dieſer Häufigkeit der Begnadigung liegt ein Grund, daß wegen der dadurch entſtehenden Aufregung die Wirkſamkeit der Gefängnißzucht ſehr geſchwächt iſt [26]). 7) Als die am Erfolgreichſten wirkende Anſtalt bewährt ſich die auf Einzelnhaft gebaute Beſſerungsanſtalt von Philadelphia. Nach den neueſten Berichten [27]) ergibt ſich,

---

23) Es ergibt ſich, daß wegen Mangel an Raum häufig zwei Sträflinge in einer Zelle verwahrt werden (was viel gefährlicher iſt, als wenn mehrere zuſammen ſind) und daß der Governor entſchieden das Syſtem tadelt.

24) Gut nachgewieſen in Cowley the Shmithsonian Request. Philadelphia 1854, p. 21 und Pennsylvanian Journal 1857. April p. 91.

25) Es macht einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man ſelbſt im Bericht über das pennſylvaniſche Gefängniß von 1856, p. 31 lieſt, daß 22 begnadigt wurden und darunter Einige wegen Innocence, Andere wegen Doubt of guilt.

26) Nachweiſungen in meinem Aufſatz in dem Archiv des Criminalrechts 1854, p. 363. Im Gefängniſſe von Wisconſin wurden 1856 40 begnadigt. In New-Jerſey waren 45 von 365 Gefangenen begnadigt. S. noch die erſchreckenden Nachweiſungen von Pennsylvania Journal January p. 43.

27) Es iſt der 27ſte Bericht über das Jahr 1855.

daß entſchiedne Beſſerung mancher Gefangene erzielt wurde, daß nur bei 15 Sträflingen Disciplinarſtrafen anzuwenden waren, daß nur 2 Todesfälle (hiezu kommt ein Selbſtmord eines Deutſchen) vorkamen. Die Schattenſeiten des dortigen Syſtems ſind, daß für Bewegung der Gefangenen im Freien zu wenig geſorgt iſt [28]), daß die Art der Ventilation leicht der Geſundheit nachtheilig wird, daß manche Arbeiten in der Anſtalt nicht gut wirken und daß für das religiöſe Element durch Theilnahme am Gottesdienſt nicht genug geſorgt wird. Bedeutend iſt die im Berichte ausgeſprochene Erfahrung (pag. 17), daß eine Klaſſe von Gefangenen vorkommt, die gleichſam an einer chroniſchen moraliſchen Krankheit leiden, wo kein Gefängnißſyſtem hoffen kann, die Beſſerung zu bewirken und wo eine eigenthümliche andere Behandlung als die der Einzelnhaft, nothwendig wird. Reichen Stoff zu Erfahrungen gibt die Tabelle, in welcher alle ſeit 1831 bis 1855 in der Anſtalt von Philadelphia verwahrten Gefangenen mit allen Eigenthümlichkeiten und was aus ihnen geworden iſt, geſchildert werden [29]).

8) Die Beſorgniß, daß durch Einzelnhaft die Zahl der Seelenſtörungen vermehrt wird, ſcheint durch die neueſten Berichte [30]) nicht beſtätigt zu ſein, allein man bemerkt bei näherer Prüfung [31]) bald, wie wenig den ſtatiſtiſchen Nachrichten darüber zu trauen iſt, weil die Anſichten der Aerzte über das, was man als Seelenſtörung aufführen will, eben ſo verſchieden ſind, als die Mittel, den Zuſtand zu beobachten, und weil die Aerzte,

---

28) Ein Theil der Gefangenen zur ebenen Erde hat das Gute, daß jeder zwei Räume nebeneinander hat, ſo daß er in einem arbeiten kann im Freien, im Andern ſchläft. Den im oberen Stock fehlt dieſe Einrichtung, daher der Direktor die Gefangenen oft die Zelle wechſeln läßt. Die neuen Bauten in County prisons haben eine zweckmäßige Einrichtung. S. die Schrift von Parker (oben Note 21, pag. 35.)

29) Die 3359 Sträflinge umfaſſende, die Charaktereigenthümlichkeiten eines Jeden, die Urſache ſeines Verbrechens, den Gang ſeines Benehmens in der Anſtalt ſchildernde Tabelle findet ſich im 27ſten Bericht von Philadelphia.

30) Nachweiſungen bis 1854 in meinem Aufſatze im Archiv des Crim. 1854, S. 365. Eine wichtige Schrift iſt an inquiry into the alleged tendency of the separation of convicts one from the other to produce disease and derangement. Philadelphia 1849.

31) Nachweiſungen bis 1854 in meinem Aufſatz im Archiv des Crim. 1854, S. 365 ꝛc.

wenn sie aussprechen, daß ein Gefangener wahnsinnig ist, auf Widerstreben von Seite der Gefängnißbeamten rechnen können, da man (theils um nicht Arbeitskräfte zu verlieren, theils um dem guten Rufe der Wirksamkeit des in der Anstalt herrschenden Systems nicht zu schaden) die Zahl der Seelengestörten nicht gerne groß angibt. Aus den neuesten Berichten ergibt sich, daß in jeder amerikanischen Strafanstalt mehrere Gefangene sich befanden, die wahrscheinlich schon zur Zeit der Verübung des Verbrechens seelengestört waren [32]) und daß man sich scheut, Gefangene, auch wenn sie als seelengestört sich ergeben, in eine Irrenanstalt zu bringen [33]). 9) Aus den Berichten über die amerikanischen Strafanstalten, die auf dem Gemeinschaftssysteme beruhen (New-York, Massachuets, Ohio) ergibt sich, daß immer mehr die Ueberzeugung hervortritt, daß das System keine guten Früchte trägt und nur durch eine große Zahl von harten Disciplinarmitteln aufrecht erhalten werden kann (nach dem Berichte der Inspektoren über die Gefängnisse von Massachuets pag. 29 mußten in 17 Fällen nach dem neuesten report von 1857, p. 39 in 26 Fällen [darunter mehrere wegen Gewaltthätigkeiten gegen Mitgefangene] Schläge angewendet werden). Ueberall war eine ziemliche Zahl von Entweichungen angeführt, und neue Vorfälle in Boston, Indiana, New-York (oben §. 1, Not. 23) zeugen, wie häufig das Gemeinschaftssystem Meuterei der Gefangenen, Verübung von Mord möglich macht. 10) Ueber den Werth eines oder des andern Systems nach der Zahl der vorkommenden Rückfälle lassen sich aus amerikanischen Berichten keine sicheren Schlüße ziehen [34]), weil nach der amerikanischen Sitte, daß der entlassene Sträfling in einen andern Staat geht, wo man von seinem frühern Leben nichts weiß, es bei einem Gefangenen selten möglich ist, herzustellen, ob er schon früher gestraft war.

---

32) Höchst bedeutende Nachrichten darüber im 10ten report of the prison association of New-York 1855, p 95 — 102.

33) Der neueste (ninth) Report of the inspectors of state prisons of the state of New-York Albany 1857, p. 13, 18 ergibt sich, daß in den 3 Gefängnissen 30 Seelengestörte, und in der Irrenanstalt Utica 20 insane convicts sind. Auf die praktischen Bemerkungen in dieser Hinsicht werden wir weiter unten zurückkommen. Eine wichtige Tabelle ist in dem report p. 311.

34) Nachweisungen im Archiv des Crim. 1854, S. 373. In dem eastern state penitentiary von Philadelphia werden im neuesten Berichte von 3359 Sträflingen, die in der Anstalt waren, 340 als rückfällig angeführt.

Allgemein wird der Mangel wirksamer Gefängnißgesellschaften beklagt [35]).

III. Eine andere Klasse von Strafanstalten bilden diejenigen, in welchen die Einzelnhaft zum Grunde liegt, aber nur zur Vollziehung gewisser Strafarten so angewendet wird, daß ein Maximum der Dauer gesetzlich festgesetzt ist. Dies kommt wieder auf verschiedene Weise vor.

A. Entweder daß nur bei der schwersten Freiheitsstrafe (Zuchthaus) Einzelnhaft eintritt. Hierher gehört die badische Gesetzgebung, nach welcher nur die zum Zuchthause Verurtheilten (von der Ausnahme in Bezug auf das Kreisgefängniß unten) und zwar nur bis 6 Jahre in Einzelnhaft verbleiben, jedoch so, daß auch nach 6 Jahren der Sträfling, wenn er es verlangt, in der Einzelnhaft bleiben kann. Die Verhältnisse und der günstige Erfolg dieser Anstalt sind aus mehreren Schriften bekannt [36]). Wir wollen nur auf den neuesten Zustand der Anstalt aufmerksam machen. Der Bestand der Bevölkerung der Anstalt wurde in neuerer Zeit geändert, indem durch die 1856 erfolgte Begnadigung (53) die Zahl der Sträflinge sehr vermindert wurde, während der Charakter [37]) der jetzt Aufgenommenen in so fern eine andere Richtung bekam, als 112 aus der Freiburger Anstalt, wo sie lange der verderblichen Gemeinschaft ausgesetzt waren, nach Bruchsal versetzt wurden. Die Hoffnung, durch die Isolirung erfolgreiche Besserung in Bruchsal zu bewirken, wurde dadurch, sowie durch die Rückfälligkeit und die Kürze der Zeit, zu der Verbrecher verurtheilt waren, vermindert [38]). Dennoch war das Betragen der Sträflinge so gut, daß 1856 nur 83 Disciplinarstrafen erlitten. Prüft man genauer

35) Pennsylvania Journal 1856, October p. 184. Eine erfreuliche Wirksamkeit hat die New-York prison association. Der 10 Bericht von 1855 ist reich an wichtigen Mittheilungen.

36) Die Hauptschrift ist die von Füßlin: Die Einzelnhaft nach fremden und 6jährigen eignen Erfahrungen Heidelberg 1855. Von andern Schriften von Schlatter, Corvin, Hägele unten in §. 5.

37) Am Ende 1855 waren 336 in der Anstalt, der Zugang während 1856 betrug 224. Es gingen ab durch Strafende 131, durch Begnadigung 53, durch Tod 11, durch Beurlaubung wegen Krankheit 2, Verbringung nach der Irrenanstalt 3.

38) Es befanden sich in der Anstalt 292 wegen Diebstahls Verurtheilte, darunter nur 69, die das erstemal bestraft wurden. Von den Sträflingen waren 31 nur zu ½ Jahr, 87 zu einem, 187 zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

die Einrichtungen, so zeigt sich, daß manche von Sträflingen, die über Bruchsal schrieben, vorgetragene Rügen allerdings gegründet sind, z. B. der Zustand der Spatzierhöfchen, die bei schlechten Wetter der Gesundheit nachtheilig werden, sowie die Beschaffenheit der Fußböden in der Zelle, und selbst in gewisser Beziehung die Art der Ventilation (über diese Punkte unten bei den Einzelnheiten). Sehr zu besorgen ist, daß die vielfach bemerkbare Neigung die Beschäftigung der Gefangenen möglichst einträglich zu machen, zu nachtheiligen Einrichtungen in Bezug auf die Arbeiter führen wird, der Besserungszweck leiden und die Art der Betreibung der Gewerbe nicht den Vortheil bringen wird, daß die in der Anstalt gebildeten Gefangenen, welche Gewerbe erlernen sollen, so tüchtig werden, daß sie nach ihrer Entlassung ihr Brod ehrlich verdienen können [39]).

In den gemeinschaftlichen Arbeitssaal mußten 1856 wegen Körpergebrechen 18, wegen Geistesschwäche 6, wegen beginnender Seelenstörung 25 versetzt werden [40]). Für die Einzelnhaft spricht, daß von 13, welche, da sie 6 Jahre in der Anstalt zubrachten, in die Gemeinschaft kommen sollten, nur 5 dies wünschten. Ueber die Ergebnisse in Bezug auf beobachtete Seelenstörungen soll unten am geeigneten Orte Nachricht gegeben werden. Ueberall fühlt man, daß das im badischen Gesetzbuch vorkommende System der im Urtheile auferlegten Strafschärfungen (z. B. Dunkelarrest, Hungerkost) ebenso dem Zwecke, den die Anstalt erreichen soll, widerspricht, als die bestehende Polizeiaufsicht und der Mangel zweckmäßiger Sorge für entlassene Sträflinge manche Rückfälle veranlaßt, die sonst vielleicht nicht vorgekommen sein würden. In Bezug auf das Kreisgefängniß ist durch neue Verordnungen nun auch im Kreisgefängniß von Mannheim die Einzelnhaft in so ferne eingeführt, als jeder erwachsene männliche und weibliche Sträfling in den ersten 14 Tagen bis 4 Wochen (nach Ermessen der Direktion) isolirt, diejenigen aber, welche das 18. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, immer bei dem Eintritt auf 4 Wochen der Einzelnhaft unterworfen werden. Die in Einzelnhaft Verwahrten besuchen weder die Kirche, noch die Schule, nur die unter 18 Jahren Alten

39) Die Schwierigkeit fand statt, daß 482 Gefangene vom Lande waren, die schwer tüchtige Gewerbe erlernen.

40) Meine Nachweisungen im Archive des Criminalrechts 1857. S. 187.

besuchen beide. Die Isolirten haben eine Stunde Bewegung im Freien, wo sie sich zwar sehen, aber nicht sprechen können. Bisher hat sich kein nachtheiliger Erfolg für Körper oder Geist aus der Einzelnhaft gezeigt. Die der gebildeten Klasse Angehörigen versichern, daß sie es für eine große Vergünstigung ansehen, wenn sie getrennt von den Uebrigen sein können. Die Gefängnißbeamten bezeugen, daß diejenigen, welche aus Mangel an Zellen nicht der Einzelnhaft unterworfen werden konnten, weit mehr Uebertretungen der Hausordnung begehen als Diejenigen, welche Anfangs isolirt waren und dann erst in Gemeinschaftshaft kamen. Es kamen 1856 4 Todesfälle vor, Disciplinarstrafen wurden in 1178 Fällen erkannt.

Das badische System ist nach unserer obigen Darstellung in dem Würtembergischen Entwurfe nachgeahmt.

B) Eine andere Richtung hat das System, wenn die Einzelnhaft nicht auf die zu den schwersten Freiheitsstrafen, sondern auf die zu geringeren Strafen Verurtheilten angewendet werden soll. Dahin gehört a) das nach dem Norwegischen Gesetze vom 12. Juli 1848 in der Strafanstalt Christiania in der Art eingeführte, daß nur die zur Strafarbeit im 5ten und 4ten Grade Verurtheilten (also von 3 bis 6 Monaten und im 5ten Grade von 6 Monaten bis 3 Jahren Verurtheilten) wenn sie 18 bis 30 Jahre alt sind, der Einzelnhaft unterworfen werden mit der weiteren Bestimmung, daß auch andere zur Strafarbeit Verurtheilte, mit ihrer Einwilligung während der Strafzeit in die Anstalt gebracht werden können, aber nicht für kürzere Zeit als 4 Monate und nicht für längere Zeit als 4 Jahre [41]). Eine besondere Aufsichtscommission ist (nach dem Gesetz §. 11) von 8 Mitgliedern gebildet, von welchen 4 von dem Könige ernannt, 4 von den Einwohnern gewählt werden. Die Gefangenen tragen keine Maske; bei dem Gottesdienst sind sie in einer Kapelle vereinigt. Mit großer Sorgfalt wird dem Betragen der entlassenen Sträflinge nachgeforscht, und nach einer uns vorliegenden Tabelle ergiebt sich, daß die Anstalt wohlthätig gewirkt hat [42]). Die jährlich veröffentlichten sehr genauen Berichte.

41) Die ordentliche Strafe wird, wenn sie in Einzelnhaft zugebracht wird, um $^1/_3$ Proc. verkürzt.

42) Die Tabelle bezieht sich auf 300 Entlassene; von diesen betrugen sich 43 sehr

Unter diesen zeichnet sich ein Bericht des oberaufsehenden Arztes Faye, der durch seine neuen Beobachtungen auf den Congressen in Brüssel allgemeine Achtung sich erwarb [43]) wegen der Fülle wichtiger Erfahrungen aus. Wir erfahren, daß 1853, wo die Cholera verheerend in Christiania ausbrach, diese Krankheit zwar auch epidemisch in der Strafanstalt sich verbreitete, aber wegen der Sorgfalt, welche man anwendete, keiner der dortigen Kranken an Cholera starb. Seit der Eröffnung der Anstalt bis 1853 kam kein Todesfall vor. Anerkannt wird, daß es Gefangene giebt, welche der Einzelnhaft, wegen körperlichen oder geistigen Zustandes nicht unterworfen werden können (1852 mußten 22, 1853 7 dieser Haft entbunden werden). Bei 5 der letztern gab der Geisteszustand Veranlassung dazu; allein nur bei 2 läßt sich annehmen, daß Einzelnhaft dies bewirkte. Merkwürdig ist, daß schnell, sobald diese Gefangenen mit Anderen zusammengebracht wurden, ihre Geistesverwirrung aufhörte. Der Arzt erklärt, daß auffallende Geistesverstimmungen vielfach vorkamen (meist im Zusammenhang mit Schlaflosigkeit mit und ohne Hallucinationen). Beständige Beobachtung, um schnell die ersten Zeichen der geistigen Störung zu entdecken und schnell zu helfen, wird als wesentlich erklärt [44]). In einem vorgekommenen Selbstmordsfalle zeigte sich recht der Einfluß der in der Zellenhaft entstandenen fixen Idee (Glaube an Vergiftung) und daß man vielleicht zu spät sich entschloß, den Gefangenen aus dem Bußgefängniß verbringen zu lassen. Darüber, daß die Zellenhaft regelmäßig keinen nachtheiligen Einfluß auf Gesundheit übt, wird eine merwürdige Erfahrung angegeben [45]). Mit Beziehung auf angestellte Versuche durch

---

gut, 63 untadelhaft, 82 so, daß keine Klage gehört wurde, 22 kamen wegen neuer Vergehen wieder in das Bußgefängniß, 29 in andere Strafanstalten, 61 betrugen sich verdächtig.

43) Der Verfasser verdankt den Gesprächen mit Herrn Dr. Faye bedeutende Mittheilungen

44) Dabei wird die Erfahrung hervorgehoben, daß bei Manchem die Selbstbetrachtung in der Einsamkeit die Seelenverstimmung hervorruft und hier durch viele Besuche Reue und Lust sich zu bessern erwirkt werden kann, ohne Entfernung aus der Einzelnhaft, während bei Anderen schnelle Verbringung in Gemeinschaft nöthig wird und diese regelmäßig gut wirkt.

45) Der Bericht sagt: daß nach der Erfahrung mehrere Gefangene, die mit

das Wägen der Gefangenen den Gesundheitszustand zu erforschen, wird von dem Arzte erklärt, daß eine, auf sorgfältige Beobachtung gebaute Eintheilung der Gefangenen in Ansehung der Kost, welche sie erhalten sollen, unerläßlich sei, indem einige Gefangene nothwendig mehr Kost als Andere bedürfen. Als zweckmäßig hat sich die Einrichtung bewährt, daß man einige Gefangene in freier Luft in besonders dazu eingerichteten Räumen arbeiten ließ und daß man an Sonntagen in freier Luft Abtheilungen einiger Gefangenen freiere Bewegung gestattete.

b) Die niederländische Gesetzgebung hat zuerst durch das Gesetz vom 28. Juni 1851 um die zur Ausführung der einsamen Einsperrung nöthigen Gebäude allmählig einzurichten, bestimmt, daß der Richter bei Erkennung einer correktionellen Strafe bis 1 Jahr, wenn er dies nach der Art des Vergehens und dem Charakter des Angeschuldigten für zweckmäßig erkennt, die Vollstreckung der Strafe in Einzelnhaft aussprechen darf, die jedoch nicht über 6 Monate dauern darf. Im Jahr 1854 bei der Revision des Strafgesetzbuchs ging man weiter und bestimmte, daß die Einzelnhaft bis 1 Jahr (entsprechend 2 Jahren correktionelle Strafe) erkannt werden könne. Das Gefängniß von Amsterdam wurde als Zellengefängniß erbaut. Es besteht eine Aufsichtscommission aus 10 von dem Könige ernannten Personen. Die Ergebnisse der gemachten Versuche sind günstig[46]). In dem Amsterdamer Gefängniß, worin seit 1850 2712 Sträflinge und 2096 Angeschuldigte sich befanden, kamen in den ersten 4 Jahren 9 Selbstmorde (2 von Sträflingen) vor; seit 1855 ereignete sich keiner; ebenso wenig in den übrigen auf Zellenhaft gebauten Gefängnissen[47]).

Auch Wahnsinnsfälle sind nicht bemerkt (in Amsterdam wurde nur bei 2 eine Störung der geistigen Kräfte aus früherer Zeit beobachtet, so daß die Gefangenen in eine Irrenanstalt gebracht werden mußten). Von 681 im J. 1855 in Einzelnhaft Eingesperrten und Entlassenen wurden 38 rückfällig. Nach der Statistik wurden nur gegen 15 Disciplinarstrafen erkannt. Es

---

Anlage für Verdauungskrankheiten oder deutlich begonnener Lungenentzündung in die Anstalt kamen, darin sich gut befanden und fett zu werden begannen.

46) Wir berufen uns hierzu auf die von Hrn. Generalprokurator Zoller in Amsterdam dem Congresse in Frankfurt 1857 vorgelegte Schrift. Prison cellulaire a Amsterdam, und auf die niederländische Statistik über 1854, 1855.

47) Nach der Statistik sind solche Zellengefängnisse in 8 Orten.

darf nicht unbeachtet bleiben, daß zwar manche Stimmen, selbst die des Justizministers 1857 gegen die Einzelnhaft wenigstens auf längere Zeit sich erklären; allein die herrschende Ansicht, (der edle den Ter in Amsterdam war einer der eifrigsten Anhänger des Systems) ist günstig für das System [48]); man glaubt nur, daß die Zeit, für die es bisher angewendet wird (höchstens 1 Jahr), zu kurz ist, und ohne allen Nachtheil es wenigstens auf 5 Jahre angewendet werden könnte. Wohlthätig zur Ergänzung wirkt die gut organisirte Gesellschaft zur Besserung jugendlicher Gefangenen und der Entlassenen.

c) Die Mecklenburgische Gesetzgebung macht von der Einzelnhaft in der Anstalt von Dreibergen [49]) in so ferne Gebrauch, als 1) jeder Neueintretende in der Einzelnhaft so lange gehalten wird, als es mit Rücksicht auf seine Individualität nöthig erscheint (mit Abstufungen in der Behandlung nach der Zeit), so daß jeder wenigstens das erste Jahr nach seinem Eintritt in der Einsamkeit zubringt (jedoch wird diese Isolirung nicht ausgedehnt auf Unterricht, Gottesdienst und Spazierengehen); 2) alle zu einjährige oder noch kürzere Zuchthausstrafe Verurtheilten sind die ganze Strafzeit über der Einzelnhaft unterworfen. 3) Isolirt werden alle, die in der Gemeinschaftshaft sich schlecht betragen und deswegen zurückversetzt werden; 4) die zum Tode Verurtheilten aber zu lebenslangem Zuchthause begnadigten Mörder; 5) aus schonenden Rücksichten Verurtheilte aus höheren Ständen [50]).

d) Nach dem Entwurfe des Gesetzes für Vollstreckung der Zuchthausstrafe in Schleswig Holstein von 1853 ist ein eigenes Zuchthaus für die auf Lebenszeit Verurtheilten in Glückstadt (nur auf Isolirung in der Nacht gebaut) und eine andere Strafanstalt für die auf Zeit Verurtheilten Zuchthaussträflinge bestimmt [51]). Das letztere ist auf Isolirung am Tage und in der Nacht gebaut (½ Jahr Einzeln-

48) Der unermüdliche Suringar und Jolles nehmen es kräftig in Schutz.

49) Darüber v. Wick die Isolirung der Sträflinge mit Rücksicht auf Erfahrungen in Dreibergen. Schwerin 1848 S. 57. v. Wick über Strafe und Besserung. Schwerin 1852. Das Reglement für Dreibergen ist v. 5. Dec. 1851. Darin ist als Zweck der Anstalt ausgesprochen neben der Strafvollstreckung thunlichst auf die religiös sittliche Besserung der Sträflinge hinzuwirken.

50) Neue Vorschläge macht von Wick in d. Schrift die Isolirung S. 159.

51) Darüber Sachau in dem Gerichtssaal 1855. S. 383. 401.

haft soll 1 Jahr gewöhnliches Zuchthaus gleich stehen; 7 Jahr Einzelnhaft 20 Jahr gewöhnliches Zuchthaus Gegen diese Vorschläge erhob sich die Ständeversammlung und beantragte, daß auch die auf Lebenszeit Verurtheilten isolirt würden (Gründe für und wieder sind unter näher zu prüfen). Nach dem Antrage der Stände soll ferner die Isolirung so modificirt werden, daß der Unterricht und der Gottesdienst gemeinschaftlich für kleine Abtheilungen der Sträflinge angeordnet wird.

e) Nach den Anträgen der in Hamburg zur Berathung wegen des Neubaues der Strafgefängnisse angeordneten Commission wird in dem von Hudtwalker[52]) erstatteten Berichte, (worin auch die von Commissionsmitgliedern gemachten Beobachtungen von Dreibergen vorkommen) ausgesprochen, daß man zwar in einer rationell eingerichteten Strafanstalt der Einzelnhaft nicht entbehren könne, daß ihre consequente Durchführung aber auch vielfachen Bedenken unterliege, daß die große Ungleichheit der Wirkung dieser Haft auf die verschiedenen Individuen anzuerkennen, und es unerläßlich sei, die Gemeinsamkeit (nach dem Gesetze des Stillschweigens) nur während der Arbeit, nie bei der Nacht zuzulassen. Nach den Anträgen sollte daher die Einzelnhaft (aber mit Gemeinsamkeit bei dem Gottesdienst und dem Unterricht) nur eintreten: 1) wenn der Richter darauf erkannt hat, (aber nie über 6 Monate mit dem Rechte der Vorsteher diese Zeit abzukürzen, wenn es wegen des Gesundheitszustands nothwendig erscheint), 2) wenn der Sträfling selbst bei seinem Eintritt oder später auf Einzelnhaft anträgt. In allen übrigen Fällen sollen die Sträflinge des Nachts, beim Essen und in der Ruhezeit getrennt sein, aber gemeinschaftlich arbeiten.

f) Nach dem Gesetze für Piemont v. 21. Juni 1857 soll die Einzelhaft eingeführt werden in den Untersuchungsgefängnissen für Angeschuldigte und Angeklagte, und für die zum Gefängniß nicht über ein Jahr Verurtheilten. Nach dem Beschluße der Stände wurden der Regierung für die Budgetperiode 500000 Lire zur Erbauung und Ein-

52) Seine Stimme verdient um so mehr Beachtung, als Hudtwalker durch seine dienstliche Stellung in Hamburg als oberster Polizeibeamter die beste Gelegenheit hatte, Gefangene kennen zu lernen, aber auch durch Reisen u. Studien mit den verschiedenen Gefängnißsystemen bekannt gemacht und vielfach in seinen Schriften als Freund einer verständig durchgeführten Einzelnhaft sich zeigte.

richtung von Gefängniſſen nach dem Syſtem der Einzelnhaft bewilligt. Um die Bedeutung dieſes Geſetzes zu verſtehen muß [53]), bemerkt werden, daß ſeit 1838 in Piemont die Anſicht feſtſtand, daß das Penitentiarſyſtem eingeführt werden ſollte. Der edle Graf Petitti war einer der feurigſten Vertheidiger (er hatte mit Ronchivechi und dem Verf. des vorliegenden Werkes auf dem Congreße in Florenz 1841 Anträge deswegen geſtellt), allein er wollte nur Iſolirung zur Nachtzeit, ferner Einzelnhaft in den erſten Tagen der Haft und als Disciplinarmittel, Arbeit in Gemeinſchaft unter Geſetz des Stillſchweigens. Der Sieg dieſes Syſtemes bewirkte, daß zwei Centralſtrafanſtalten in Aleſſandria und Oneglia erbaut und nach dieſem Syſteme eingerichtet wurden. Die Galeerenſtrafe in Genua und Cagliari dauerte fort; außerdem wurden ein Beſſerungshaus für jugendliche Sträflinge (Generala bei Turin) [54]) und zwei Penitentiargefängniſſe für weibliche Sträflinge erbaut; in den gewöhnlichen Gefängniſſen ſuchte man nachzuhelfen ſo gut es ging, allein die Ueberzeugung machte ſich immer mehr geltend, daß dieſe Gefängniſſe (mit ihrem Gemeinſchaftsſyſtem) im elendeſten Zuſtande waren. Es war ein großes Unglück, daß die Regierung für die Centralſtrafanſtalt in Aleſſandria die ſchlimmſte Oertlichkeit wegen ihrer feuchten und ungeſunden Lage gewählt hatte, ſo daß auch die Bemühungen des verſtändigen und wohlgeſinnten Vorſtands Ratazzi [55]) ſchlecht unterſtützt waren, während die geſund gelegene Anſtalt in Oneglia beſſere Reſultate lieferte [56]). Im Jahr 1854 erſchien eine gute Statiſtik über die Strafanſtalten von Aleſſandria und Oneglia mit freimüthiger Schilderung der fehlerhaften Zuſtände [57]). Die

53) Ueber die ſardiniſche Geſetzgebung über Gefängniſſe hat neuerlich Leon Vidal eine Schrift: notice sur les prisons et le nouveau regime penitentiaire dans le Royaume de Sardaigne. Paris 1857 veröffentlicht.

54) Wir werden darüber unten §. 22 Nachricht geben, ſ. vorläufig Leon Vidal p. 63 u. 80.

55) Einen guten Bericht mit ſeinen Bemerkungen über die Anſtalt lieferte Conforti in den saggi di Filosofia Civile Genova 1855 Vol. II. p. 371. Der Verf. des vorliegenden Werkes hat ſelbſt 1855 die Strafanſtalt beſucht.

56) Der Vorſtand dieſer Anſtalt war Minghelli, deſſen Werk: sulla riforma delle carceri Torino 1852. 2. Vol. der allgemeinen Aufmerkſamkeit würdig iſt.

57) Im Annuario storico statistico degli stati sardi pel anno 1854 compilato da Stefani.

wichtigste statistische Arbeit aber ist die in der neuen Criminalstatistik für Piemont enthaltene [58]). Die Mittheilungen geben reichen Stoff zu Betrachtungen. Die Bevölkerung in den Strafanstalten (außer der für kurzzeitige Strafen) betrug 4465. Wir finden darunter 1853 29 zum Tode Verurtheilte, aber begnadigte, 375 auf Lebenszeit Verurtheilte. Betrübend ist es zu erfahren, daß unter den Verurtheilten 1795 sich befanden, die nicht lesen und schreiben können, 954 welche nur lesen konnten. Unter den Strafgefangenen sind etwas weniger als ein Viertel Rückfällige (115 in den 2 Centralanstalten, 14 auf den Galeeren). 3 Selbstmorde kamen in Cagliari vor. In den Strafanstalten wurden schwere Verbrechen (aber nur in den Galeeren) 27, Vergehen 61 verübt. In den 2 Centralanstalten mußten 335 Strafen (es waren 1269 Sträflinge) wegen schwerer Disciplinarvergehen und 1555 wegen leichter erkannt werden. Nach den Tabellen rechnet man, daß ein Zehntel der Gefangenen sich ganz gut betrugen, ein Viertel Beweise einiger Besserung gaben (in den Centralanstalten war das Verhältniß der Guten $^1/_2$ auf den Galeeren $^1/_{10}$tel). Am betrübendsten ist das Ergebniß, daß von den in Centralanstalten Verwahrten die Wahrscheinlichkeit in der Anstalt zu sterben weit größer ist als für die zu den Galeeren Verurtheilten. In Alessandria kömmt 1 Todesfall auf 6, in Oneglia 1 auf 22, auf den Galeeren 1 auf 29. Es konnte nicht fehlen, daß immer mehr in Piemont die Ueberzeugung siegte, daß das bisherige Gefängnißsystem nicht ausreicht, insbesondere auch das Penitentiarsystem in den Centralanstalten nicht genug bessernde Elemente entwickelt. Vorzüglich hatte der seit vielen Jahren für Verbesserung der Gefängnisse thätige Vegezzi Ruscalla, der selbst über die Vorzüge der Anstalt in Bruchsal eine Schrift bekannt machte, das Verdienst auf die Nothwendigkeit der Einzelnhaft hinzuleiten, so daß das Ministerium sich entschloß, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, nach welchem die Einzelnhaft wenigstens allmählig eingeführt werden sollte. In den Verhandlungen über den Gesetzesentwurf zeigt sich, daß eigentlich kein Mitglied der Kammer gegen die Einzelnhaft sich aussprach, höchstens nur Zweifel äußerte; die Anwendung auf die zu langen Strafen Verurtheilten scheint keine Billigung

58) Statistica giudiziaria penale degli stati sardi per l'anno 1858 e ragualgi comparativi. Torino 1857. p. LXVI — LXXIV. enthalten allgemeine vergleichende Bemerkungen und p. 122 sind die Tabellen abgedruckt.

(selbst nicht von Seite des Ministers) gefunden zu haben. Die Anwendung in der Untersuchungshaft fand Gegner (von ihren Gründen unten). Auf diese Art ist durch das von den Kammern angenommene Gesetz vom 1. Juli 1857 festgestellt, daß für die Untersuchungsgefängnisse und für Sträflinge, deren Gefängnißstrafe nicht ein Jahr übersteigt, auf Einzelnhaft gegründete Gefängnisse erbaut werden sollen.

IV. Eine andere Klasse bilden die Gesetzgebungen, welche die Einzelnhaft nur auf gewisse kürzere Zeit und zwar nur bei den zu langzeitigen Freiheitsstrafen Verurtheilten als die erste Stufe der Strafvollstreckung in der Art anwenden, um in der Einzelnhaft die Sträflinge kennen zu lernen, bessernde Elemente zu benützen und die spätere gemeinsame Haft vorzubereiten. Dahin gehören die Gesetzgebung von England, Schottland, Irland und der Insel Corfu.

A. In Bezug auf die englische und schottische soll die Darstellung nur auf den gegenwärtigen Zustand sich beziehen, indem wir an unsere auf genaue Beobachtungen in England bis 1850 gebaute in einer besondern Schrift [59]) und später im Archiv des Criminalrechts [60]) gegebene Mittheilungen uns beziehen. Um den jetzigen Zustand zu verstehen, bedarf es der Erinnerung, daß allmählig die in England eingeführte Einzelnhaft zuerst nur im Mustergefängniß von Pentonville in London im Zusammenhange mit der Transportation so in das Leben gerufen wurde, daß der zur Transportation Verurtheilte nach dem Gesetze Anfangs auf 18 später 12 und jetzt 9 Monate in Einzelnhaft in dem Mustergefängniß, oder in einigen von der Regierung gemietheten Zellen in Grafschaftsgefängnissen gehalten werden sollte, um bessernden Einrichtungen unterworfen und zur Ueberzeugung gebracht zu werden, daß sein besseres oder schwereres Schicksal, wenn er transportirt wird, von ihm und seinem Betragen in der Einzelnhaft abhängen sollte. Zugleich wirkte die Regierung, daß immermehr auch die Gefängnißstrafe in der Einzelnhaft verbüßt werden könnte, daher die Erbauung von Zellen in den Correktionshäusern be-

59) Mittermaier, der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England. Heidelberg 1850.

60) Archiv 1854. Nr XXII. 1855. Nr. V. 1856. Nr. XX.

günstigt wurde [61]). Je mehr sich Stimmen gegen die Transportation erhoben, destomehr kam die Regierung dazu, Anstalten anzulegen, in welche diejenigen Sträflinge, welche in der Einzelnhaft gewisse Zeit verwahrt waren, in Gemeinschaft arbeiteten, jedoch so daß auch hier Besserungsmittel angewendet wurden, um zum guten Betragen anzufeuern, und dem Sträflinge, der sich gut betrug, die Aussicht zu eröffnen, daß er selbst seine Freiheit früher erhalten und bedingt begnadigt werden könnte [62]). Die steigende Schwierigkeit, die Transportation auf die bisherige Weise durchführen zu können, veranlaßte das Gesetz vom 20. August 1853. Darnach wollte man die Transportation beschränken, indem sie in Zukunft nur mehr bei Verurtheilung zu einer längeren Zeit vollzogen werden sollte, während statt der Transportation auf kürzere Zeit die sogenannte penal servitude (Strafarbeit) mit Einsperrung in Strafanstalten in England eintrat [63]) und zwar, daß der zu dieser servitude Verurtheilte vorerst auf 9 Monate in Einzelnhaft gehalten dann in den Strafanstalten in Portland, Dartmoor ꝛc. zu öffentlicher Arbeit gebraucht wurde; in diesen Anstalten sollte auf die Besserung in der Art gewirkt werden, daß von dem guten Betragen des Sträflings die Erlangung mancher Vortheile abhängen und ihm selbst die Aussicht eröffnet werden sollte, nach Ablauf einer gewissen Zeit durch gutes Betragen die bedingte Begnadigung (durch tiket of leave) zu erlangen, in der Art, daß sobald der auf diese Weise Entlassene sich schlecht beträgt, er wieder in die Strafanstalt zurückgebracht wird.

Die Neuheit der Anordnung, die herrschenden Vorurtheile gegen entlassene Sträflinge, unvorsichtig ertheilte Entlassungen, die unverständige Ungeduld, mit welcher man, erbittert durch manche rasch nach ein-

---

61) Nachweisungen im Archiv 1856 S. 552, über die große Verschiedenheit in der Durchführung S. 557.

62) Nachweisungen im Archiv 1854. S. 632 und 1856. S. 544.

63) Nach der neuesten engl. Criminalstatistik v. 1856 zeigt sich, wie sehr die Verurtheilung zur Transportation vermindert ist. Zur lebenslänglichen Transportation wurden 1856 57, zur Transportation über 15 Jahre 35, zu über 10 bis 15 Jahre 181 verurtheilt; dagegen waren zu penal servitude von 4 Jahren 1556 zu 6 Jahren 469, über 6 bis 10 Jahre 131 verurtheilt.

64) Ueber die Wirkungen der Maaßregel Nachweisungen im Archiv des Crim. l. c. S. 546.

ander vorgekommene von entlaſſenen Sträflingen verübte Verbrechen das neue Geſetz verdammte, weil es nicht ſogleich alle erwarteten Früchte trug, die Anhänglichkeit vieler (auch vornehmer) Perſonen an die Transportation bewirkten ein Widerſtreben gegen das neue Geſetz und veranlaßten Parlamentsunterſuchungen und wichtige Erfahrungen enthaltende Berichte über die Wirkungen des Geſetzes [65]) bis die Regierung ſich entſchloß, dem Parlamente eine neue Bill über Regelung der Verhältniſſe vorzulegen. Das Geſetz wurde am 26. Juny verkündet, ein Ausſchreiben des Miniſters Gray (vom 26. Juny) giebt in Bezug auf die Anwendung wichtige Anweiſungen.

Der Geiſt des neuen Geſetzes Transportation im bisherigen Sinne abzuſchaffen aber unter dem Namen: penal servitude ſie in ſo ferne beizubehalten, daß das Miniſterium die Gewalt hat, in gewiſſe Colonieen Sträflinge zu ſenden, aber nicht wie bisher, daß ſtets dort die Strafe vollſtreckt wird, ſondern nur damit die Regierung, ſo weit ſie es geeignet findet, gewiſſe Sträflinge auswärts ſenden kann.

Das Geſetz vom 26. Juni erweitert die Befugniß penal servitude und zwar auf ſo lange Zeit, als die Transportation hatte erkannt werden können, auszuſprechen, jedoch mit der Befugniß nur auf 3 Jahre penal servitude zu erkennen. Die bisher nur in Bezug auf die Transportation gegebene Befugniß, die bedingte Begnadigung zu ertheilen, ſollte auch auf die zu penal servitude Verurtheilten, wenn ſie während einer gewiſſen Zeit ſich gut aufführten, ausgedehnt ſein. Die Regierung erhält aber die Befugniß, wenn ſie es zweckmäßig findet, auch ſolange die Strafzeit dauert, die zu penal servitude Verurtheilten, transportiren zu laſſen, ſo daß gefährliche Verbrecher aus dem Lande geſchafft und in Colonieen feſtgehalten werden können.

Faßt man den gegenwärtigen Zuſtand des Gefängnißweſens in England zuſammen, ſo läßt er ſich in folgenden Sätzen darſtellen: 1) die Einzelnhaft iſt in England angewendet, a) als vorbereitender Theil oder erſte Periode der Strafvollſtreckung während 9 Monaten in den ſogenannt Government prisons (alſo in Pentonville und in den Grafſchaftsgefängniſſen, in welchen die Regierung eine gewiſſe Zahl von Iſolirzellen

65) Auszüge im Archiv des Crim. 1857. S. 549.

miethete), angewendet auf die zur Transportation [66]) oder penal servitude Verurtheilten [67]); b) sie wird ferner für die ganze Strafzeit angewendet in Grafschaftsgefängnissen auf die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten [68]). Nur in wenigen Grafschaftsgefängnissen ist jedoch Einzelnhaft durchgeführt [69]), aber auch da (auch in den Governments prisons) ist die Einrichtung eine sehr verschiedene. Jedes Jahr vermehrt sich die Zahl derjenigen, welche die Einzelnhaft als eine der wichtigsten Einrichtungen betrachtet, um den Zweck der Strafe zu erreichen, allein in Bezug auf die Bedeutung und den durch sie zu erreichenden Zweck, so wie die Mittel der Durchführung findet sich eine große Verschiedenheit der Ansichten. Immer mehr verschwindet die frühere Vorstellung von dem Werthe der Einzelnhaft als dem Mittel der Gefahr vorzubeugen, daß die Sträflinge in der Anstalt sich kennen lernen oder (nach amerikanischer Ansicht), daß durch sie die moralische Umgestaltung der Sträflinge bewirkt wird und daher die Einzelnhaft die ganze Strafzeit hindurch dauern muß; die herrschende Ansicht ist die, daß durch Einzelnhaft, wenn sie als die erste Stufe der Strafvollziehung angewendet wird, neben der Wirkung der Beseitigung verderblicher Communikation der Sträflinge, die moralische Kraft der Strafe verstärkt und die Anwendung bessernder Elemente durch die moralische und religiöse Einwirkung gesichert werden kann. Nach dieser Ansicht soll die Einzelnhaft bei kürzer dauernden Strafen für die ganze Zeit, bei langdauernden nur am Anfang während gewisser Zeit (jetzt 9 Monate) angewendet werden [70]). 2) In Bezug auf den neuesten

---

66) Im Jahre 1856 wurden zur Transportation nur 273 (57 auf Lebenszeit) verurtheilt.

67) Nach der neuesten Criminalstatistik wurden 1856 in die Colonieen transportirt nach Westaustralien 498, nach Bermuda 346, nach Gibraltar 376.

68) Im J. 1856 waren 12107 zu Gefängniß verurtheilt, nur 22 zu 2 bis 3 Jahr, 2523 zu 1 bis 3 Monate.

69) Nachweisungen im crim. Archiv S. 357—60.

70) Von den Gegnern der Einzelnhaft ist besonders Chesterton (seit langer Zeit Vorstand des house of correction) zu nennen, s. revelation of Prison life with an inquiry into prison discipline. London 1856. 2. Vol. Andere Gegner z. B. Hill, sind es nur, sofern man für die ganze Strafzeit oder doch mehrere Jahre hindurch Einzelnhaft anwenden wollte. Merkwürdig ist,

Zustand des Pentonville Gefängnisses lehrt der neueste Bericht [71]), daß 1856 1054 Sträflinge in der Anstalt waren (unter ihnen 40, welche von anderen Anstalten wegen schlechten Betragens wieder nach Pentonville gesendet wurden). Das Betragen der Sträflinge wird als gut geschildert. 809 erlitten nie eine Disciplinarstrafe; solche Strafen wurden in 522 Fällen angewendet (in 220 Fällen wegen Communikationen der Gefangenen, in 22 wegen Gewaltthätigkeiten oder Drohungen gegen Beamte), 2 Gefangene entflohen (wahrscheinlich durch Begünstigung eines Beamten), Todesfälle kamen 3 vor. Ueber die Ergebnisse in Bezug auf Besserung der Sträflinge giebt der Geistliche Ringswill einen merkwürdigen Bericht [72]), indem er überhaupt die Stimmung der Gefangenen als eine betrübte, niedergedrückte schildert. Nach dem Zeugnisse des Arztes kamen Seelenstörungen vor und einige Gefangene mußten als untauglich Einzelnhaft zu ertragen erkannt werden [73]).

Ueber das Gefängniß von Milbank, wo 1856 2765 Sträflinge, (darunter auch solche, die wegen schlechten Betragens in Portland und anderen Strafanstalten in die Strafklasse kamen) sich befanden, erfährt man, daß im Ganzen das Betragen gut war, auch verhältnißmäßig wenig Strafen nöthig waren (428 männliche, 91 weibliche erlitten Strafe), daß aber

---

daß in englischen Werken, insbesondere in Hills **suggestions** die Münchner Strafanstalt und die spanische Strafanstalt gerühmt werden.

71) **Reports of the Direction of convict prisons for 1856. London 1857.**

72) **Report** S. 22. Nach seiner Erfahrung in Bezug auf 1000 Sträflinge giebt er an, 200 kehren wieder zu Verbrechen zurück, 300 geben den schlimmen Weg auf (theils aus Klugheit, theils wegen Einflusses besserer Gefühle), von 400 nimmt er an, daß sie als gebessert rechtliche Bürger werden, 100 besonders ältere nach langen Strafzeiten, häufig in schlechten Gesundheitsverhältnissen, treiben sich als Vaganten herum und endigen ihr Leben im **Armenhause**. Nach einer vom Obersten Jebb mitgetheilten Nachricht begingen von allen seit 4 Jahren bedingt begnadigten 7000 Sträflingen 15 von 100 wieder Vergehen, die Hälfte davon aber nur geringe Vergehen.

73) Zwei wurden wegen Wahnsinns in die Irrenanstalt gebracht, drei litten an Sinnestäuschungen, bei fünf zeigte sich solche Reizbarkeit oder geistige Verwirrung, daß man sie aus Einzelnhaft wegnehmen mußte. Im Ganzen wurden 17 wegen schlechter Gesundheit und 14 wegen geistigen Leidens als unfähig erkannt Einzelnhaft zu ertragen.

auf gründliche Besserung nicht gerechnet werden kann, daß insbesondere bei Weibern am wenigsten ein sicheres Urtheil über nachhaltige Besserung möglich ist, und nach der Erfahrung Männer eher in Massen gleichförmig, Weiber mehr nach ihrer Individualität behandelt werden müssen [74]). Todesfälle kamen 18 vor (10 in Folge von Lungenleiden). 11 Sträflinge mußten wegen Wahnsinns in die Irrenanstalt gebracht werden (1 war zur Zeit seines Verbrechens schon seelengestört), vier mußten wegen sonstiger schlechter Gesundheit entfernt werden. Bekanntlich werden die zu langen Strafen Verurtheilten, nachdem sie 9 Monate in Einzelnhaft waren, in Strafanstalten gebracht, wo sie in Gemeinschaft arbeiten, wo aber das System der Besserung in so ferne besteht, daß die, welche sich gut aufführen, Auszeichnungen (badges) erhalten und in eine höhere Klasse kommen, worin sie manche Vortheile genießen, so daß sie bei fortgesetztem gutem Betragen bedingt begnadigt werden können, (tiket of leave bekommen).

Die Hauptanstalt ist Portland, wo 1856 2387 Sträflinge waren. Leider bewirkte dort die schlimme Anordnung, daß die zur Transportation Verurtheilten durch gutes Betragen die Abkürzung ihrer Strafzeit bewirken konnten, während den zur penal servitude Verurtheilten diese Aussicht nicht gegeben war, eine bedenkliche Aufregung unter den Sträflingen der letzten Klasse, und veranlaßte selbst aufrührerische Bewegungen. Im allgemeinen scheint das Betragen der Sträflinge nicht gut gewesen zu sein. Es kamen 1856 1041 Disciplinarvergehen vor, verübt von 533 Sträflingen (1854 wurden nie gestraft). Sehr belehrend ist der Bericht des Geistlichen [75]). Nach ihm ist Heuchelei ein ziemlich verbreitetes Uebel; die Hindernisse der Besserung liegen nach dem Berichte 1) in der Gemeinschaft der Sträflinge, von denen die Bessern gestehen, daß dies Zusammenleben jede Aeußerung besserer Regungen (z. B. auch des Gebets) hindert; 2) in dem Mangel der Absonderung der Sträflinge bei der Arbeit nach ihrem Charakter und früheren Verhältnissen; 3) in dem Umstande, daß die zu penal servitude keine Hoffnung haben, durch noch so

74) Report p. 48.

75) Reports p. 163. Der Geistliche theilt die Sträflinge nach ihrem moralischen Zustande in 5 Klassen.

gutes Betragen ihre Strafzeit abzukürzen. Aus dem ärztlichen Berichte erhellt, daß der Gesundheitszustand im Ganzen gut war [76]).

In Portsmouth zeigte sich eine ähnliche Aufregung, wie in Portland unter den zur penale servitude Verurtheilten. Von 1638 in der Anstalt 1856 befindlichen Sträflingen wurden 672 bestraft (Manche selbst wegen Gewaltthätigkeiten gegen Beamte). Uebrigens war das Betragen wenigstens so gut, daß 349 Sträflinge wegen guter Aufführung bedingt begnadigt wurden, von denen 37 freilich wieder in die Anstalt kamen. Todesfälle kamen 7, 2 Selbstmordsversuche, 58 Entlassungen aus Gründen eines schlechten Gesundheitszustandes vor. In der Anstalt von Daartmoor, die bestimmt ist, jene Sträflinge aufzunehmen, welche wegen schwacher Gesundheit nicht zu den schweren Arbeiten in andern Anstalten gebraucht werden können, werden vorzüglich landwirthschaftliche Arbeiten [77]) betrieben, die den Vortheil haben, daß die Gesundheit der Gefangenen wesentlich verbessert wird; merkwürdig ist, daß von 1276 seit der Errichtung der Anstalt bedingt Entlassenen (1856 wurden 314 auf diese Weise begnadigt) nur 69 sich schlecht betrugen (also nur 5 von 100), Todesfälle ereigneten sich 34 (20 in Folge von Lungenleiden), 6 Sträflinge mußten wegen Wahnsinns in eine Irrenanstalt gebracht werden. Die wichtigste Uebersicht über den Zustand des englischen Gefängnißwesens liefert uns die neueste Criminalstatistik Englands [78]).

Wir erfahren daraus, daß 1856 in den Grafschafts- und Ortsgefängnissen 132689 Gefangene (darunter 33363 Weiber) sich befanden;

---

76) Es kamen vor 2 Todesfälle in Folge von Krankheiten; Ein Sträfling starb in Folge eines bei der Arbeit zugestoßenen Unglücks. Drei Wahnsinnsfälle sind bemerkt. 26 waren in so schlechter Gesundheit, daß man sie zu keiner Arbeit brauchen konnte.

77) Der Geistliche gibt in seinem Berichte interessante Erfahrungen z. B. über wohlthätige Wirkung der Errichtung eines besondern Arbeitssaals, unter der Aufsicht des Geistlichen, wo auch Vorlesungen gehalten werden; ferner über die Härte, die darin liegt, daß Gefangene von sehr verschiedener Bildungsstufe und bisheriger Beschäftigung auf gleiche Art mit dem Ungebildeten beschäftigt werden.

78) Sie bildet die erste Abtheilung der judicial statistics England and Wales, Police Criminal Proceedings. Prisons 1857.

77712 waren Strafgefangene[79]). Als Rückfällige finden wir in den Gefängnissen 23448 Männer und 13156 Weiber (Mehrere 2117 Sträflinge die 5mal, 5257 die 6mal vorher schon gestraft waren.) Wir finden unter den Gefangenen 1990, die noch nicht 12 Jahr, 11991, die zwischen 12 und 16 Jahre alt waren. Die Mehrzahl der Sträflinge (33400) waren zwischen 21 und 30 Jahr. Von den Sträflingen konnten 37686 nicht lesen und nicht schreiben, 61253 konnten es nur ungenügend. Die Zahl der Todesfälle in den Gefängnissen betrug 1856 195, die der Wahnsinnsfälle 138. Disciplinarstrafen wurden erkannt gegen 64501 Sträflinge (216 bekamen Schläge). In den Governments prisons (wohin die zu langzeitigen Strafen gebracht wurden) waren Ende 1856 6171 Sträflinge (darunter 830 Weiber). Todesfälle kamen 113, Wahnsinnsfälle 43, Selbstmorde 2, Entweichungen 11 vor.

Ueber das System der bedingten Begnadigung gibt die Statistik den genauen Aufschluß, daß 1856 2915 Sträflinge tiket of leave erhielten (darunter 206, welche wegen Mords, Mordversuchs, Verwundung oder Nothzucht zum Tode oder langen Strafen verurtheilt, und von denen 179, nachdem sie 2 — 3 — 6 Jahre, 2444, nachdem sie 3 — 5 Jahre eingesperrt waren, begnadigt wurden). Ein Polizeibericht vom 17. Februar 1857 spricht über das Schicksal von 126 Londoner Dieben[80]), welche bedingt begnadigt wurden[81]).

B. Abweichend von dem so eben geschilderten ist das in Irland seit einigen Jahren eingeführte Gefängnißsystem[82]), das zwar mit dem

79) Merkwürdig ist die große Verschiedenheit des Verhältnisses der Zahl der commitments zur Bevölkerung, während in Middlesser 1 auf 98; Lancaster 1 auf 118 kömmt, ist in Dorset, Cambridge das Verhältniß von 1 zu 279, in Cornwallis 626, in Cardigan 1 zu 956 und in Merioneth 1 zu 1849 Einwohner.

80) Was von England hier angeführt ist, gilt auch von Schottland, wo das nämliche System eingeführt ist. Nachweisungen im Archiv des Criminalr. 1856, S. 554.

81) Es ergibt sich, daß 58 sich ehrlich ernährten, 42 London verließen, ohne daß man von ihnen mehr etwas erfuhr. 1 kam in das Workhouse, 1 treibt sich mit schlechtem Gesindel herum, 15 sind Diebe oder liederliche Dirnen, 9 kamen wieder wegen Verbrechen ins Gefängniß.

82) Ausführliche Anordnungen in den Rules for the Government of Irish Prisons. Dublin 1855.

engliſchen in ſo fern übereinſtimmt, daß die zu penal servitude oder Transportation Verurtheilten 9 Monate in Einzelnhaft gehalten und dann in Anſtalten gebracht werden, worin ſie gemeinſchaftlich arbeiten; der Unterſchied von dem engliſchen Syſteme liegt darin, daß die Einzelnhaft auf eine andere Art aufgefaßt, die Strafanſtalt für die zweite Periode anders geordnet und vorzüglich daß das engliſche Syſtem der bedingten Begnadigung ſo modificirt iſt, daß diejenigen Sträflinge welche in der gemeinſchaftlichen Haft ſich ſo gut betragen haben, daß mit Wahrſcheinlichkeit eine bedingte Begnadigung empfohlen werden kann, in eine ſolche Anſtalt (intermediate prison) gebracht werden, worin ſie ſolchen Prüfungen unterworfen ſind, daß auf den Grund derſelben entſchieden werden kann, ob ſie der Begnadigung würdig ſind. Das Verdienſt, dieſe Einrichtung in das Leben gerufen und durchgeführt zu haben, gebührt Herrn Croſton, dem Vorſtande der Direktoren der Convict Prisons in Irland, der vor der Parlamentscommiſſion 1856 großes Aufſehen erweckende Erfahrungen angab, und ſein Syſtem in einer kleinen Schrift mittheilte[83]). Darnach ſoll die in den erſten 9 Monaten eintretende Einzelnhaft nur die Wirkung haben, den Sträfling zum Selbſtnachdenken über ſeine Lage zu führen, in die er ſich durch eigene Schuld ſetzte, ſeinen böſen Willen zu beugen und beſſere Gefühle in ihm zu erwecken. Hiezu ſollen die Beſuche der Gefängnißbeamten wirken. Als weſentlich wird dabei vorausgeſetzt, daß in dieſer Einzelnhaft der Sträfling nicht durch Arbeiten, die ihn zerſtreuen, oder ſeine Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen, daher auch nicht durch Unterricht in einem Gewerbe von dem nothwendigen Zwange in ſich zu gehen und über ſich nachzudenken, ſowie von der als Uebel ſchwer gefühlten Eintönigkeit abgezogen werde; man geſtattet nur, um völligen Müſſiggang zu vermeiden, mechaniſche Arbeiten z. B. Cocosfaſern auszuzupfen, Säcke zu machen. In neuerer Zeit iſt die Direktion ſelbſt dazu gekommen, dem Sträfling, der ſich ſehr gut beträgt, die Ausſicht zu eröffnen, daß ſeine Einzelnhaft abgekürzt werden kann. Nach den Mittheilungen in den Berichten über 1855, 1856 [84]) ergibt

---

83) S. über die Erklärung im Parlamente im Archiv des Crim. 1856. Creſton's Schrift hat den Titel: a few Remarks of the Convict question by Croſton. Dublin 1857.

84) Second Report of the directors of convicts prisons in Ireland for 1855. 1856. Dublin 1856. 1857.

ſich, daß von allen Gefängnißbeamten die Vortheile der Einzelnhaft anerkannt werden, aber zugleich ausgeſprochen wird [85]), daß lange Einzelnhaft, wie ſie früher bis zu 2 Jahren in Mountjoy Statt fand, nachtheilig iſt, weil ſie den Geiſt niederdrückt, weil manche Gewerbe, wenn ſie in der Zelle betrieben ſind, nachtheilig für die Geſundheit werden können, weil immer mehrere Individuen vorkommen, welche die Einzelnhaft nicht ertragen können, und weil Manche in einem ſolchen gereizten Zuſtande in die Anſtalt kommen, daß unter dem Syſtem der Einzelnhaft leicht Seelenſtörungen ausbrechen. Als vortheilhaft bewährt ſich die Einrichtung, daß ſobald der Arzt bemerkt, daß die Geſundheit eines Sträflings auch nur leicht angegriffen iſt, und Aufenthalt im Freien wirken kann, dies ſogleich verordnet wird. Todesfälle kamen 1856 bei 837 Gefangenen in Mountjoy 3 vor; nur 2 kamen wegen Wahnſinns in das Hoſpital; der Arzt bezeugt, daß von allen Fällen, in denen ſeit Errichtung der Anſtalt Wahnſinn ausbrach, die Krankheit nicht auf Rechnung der Einzelnhaft geſetzt werden kann. Masken wurden nicht von den Sträflingen getragen, ausgenommen von ſolchen, welche wegen ihres ſchlechten Betragens in der Gemeinſchaft wieder zur Einzelnhaft gebracht wurden. Abſonderung durch Stalls bei dem Gottesdienſt fand früher Statt, wurde aber, wie der Vorſtand erklärt, als nutzlos beſeitigt. Nach überſtandener Einzelnhaft kommen die Sträflinge in Gemeinſchaft, ſo daß ſie nach Klaſſen in Gemeinſchaft arbeiten, aber zur Nachtzeit in Zellen abgeſondert ſind. Die Hauptmittel [86]) der Beſſerung ſind: 1) Arbeit und Erlernung nützlicher Gewerbe, 2) belehrender Unterricht, 3) Claſſifikation der Sträflinge in 4 Klaſſen, ſo daß (nach dem Betragen in der Einzelnhaft) Einige in die Verſuchsklaſſe kommen, Andere in die dritte Klaſſe eintreten, und nach einer gewiſſen Zeit (verſchieden, je nachdem das Betragen muſterhaft, oder gut oder mangelhaft war) in die zweite Klaſſe, und durch ausgezeichnetes Betragen in die höchſte Klaſſe vorrücken. Durch ſchlechtes Betragen verwirkt der Sträfling den Vortheil der Klaſſe. 4) Die badges

85) Report über 1855, p. 51. Auszüge aus dieſen Berichten in dem Archiv des Crim. 1857. S. 352.

86) Dies Syſtem iſt mit Beiſpielen ſehr gut entwickelt in der Schrift: The purgatory of prisons, or an intermediate stage by Orby Shipley. London 1857, pag. 135—150.

sind Auszeichnungen, welche der Sträfling nach der Art seines Betragens trägt. 5) Die Belohnungen (gratuitils) sind so eingerichtet, daß der Betrag der dem Sträfling zu zahlenden (eigentlich gut geschrieben) Belohnung darnach steigt, je nachdem der Gefangene einer höheren Klasse angehört. — Wenn nun der Sträfling sich musterhaft eine lange Reihe von Jahren (4 wenn er zu 6 Jahren verurtheilt war) betrug, so kann er an die Zwischenanstalt zwischen dem Gefängniß und der Freiheit kommen, und widersteht er darin allen Versuchungen zum Unrecht, zeigt er, daß hier, wo ihm größere Freiheit gelassen ist, sein Wille so fest ist, daß man ihn als gebessert ansehen kann, so kann er bedingt (oder völlig) begnadigt werden. Die Erfahrung belehrte Herrn Crofton, den Gründer dieses Systems, daß der plötzlich, ohne vorhergehende Stufenfolge entlassene Sträfling, der durch jahrelangen Aufenthalt in dem Gefängnisse verlernt hat, für sich zu sorgen und blind den genau Alles regelnden Anordnungen in der Anstalt zu folgen gewöhnt ist, nicht die nöthige Kraft hat, den nach seiner Freilassung auf ihn einstürmenden Versuchungen zu widerstehen, daß es kaum möglich für die Gefängnißbeamten ist, sicher über die Besserung eines Sträflings zu urtheilen und daß das Publikum vielfach mit Mißtrauen einen solchen Entlassenen betrachtet. Durch die in Irland eingeführte Zwischenstufe werden diese Nachtheile beseitigt und die Mitbürger können leichter dem Entlassenen Vertrauen schenken, der eine Prüfungszeit durchging und darin gut bestand. Diese Zwischenstrafanstalt ist nun so eingerichtet, daß darin der Sträfling größere Freiheit genießt und dadurch, z. B. wenn er zur Besorgung von Geschäften außer der Anstalt verwendet wird, die Kraft bewähren kann, jeder Versuchung zu widerstehen, daß er tüchtig arbeiten muß, den Unterricht auch in höheren Gegenständen genießt, größere Belohnung erhalten kann und bei fortdauernder musterhafter Aufführung bedingt begnadigt werden kann[87]). Die Erfahrung lehrt, daß dies System sich trefflich bewährt, um so mehr, als die Gefängnißbeamten dem Entlassenen einen ordentlichen Platz verschaffen, mit ihm in Verbindung bleiben und ihn auf jede Art unterstützen, so daß diese Entlassenen leicht Unterkommen finden und die Zahl derjenigen, deren

87) Ueber die ganze Organisation Report über 1855, p. 107; 1856, p. 87 und die oben in Note 86 angeführte Schrift p. 68.

Begnadigung wegen schlechten Betragens zurückgenommen wird, sehr klein ist [88]). Eine neuerlich die Einzelnheiten aller Erfahrungen enthaltende Schrift [89]) verdient große Aufmerksamkeit.

C. Eine besondere Richtung hat das auf der Insel Corfu angewendete Penitentiarsystem, in so ferne zwar jeder Sträfling bei seinem Eintritt in die Anstalt der Einzelnhaft unterworfen wird, aber nicht für eine fest voraus bestimmte Zeit in England, sondern nur auf so lange Zeit, als die Gefängnißdirektion es für nöthig findet, um den Sträfling kennen zu lernen, und entscheiden zu können, ob er in Gemeinschaft mit andern gebracht werden kann. Der Vorstand, Cozziris, bemerkt in seinem Berichte, daß er noch nie sich veranlaßt sah, länger als 5 Monate einen Sträfling in Einzelnhaft zu halten [90]), weil die verständigen Gefängnißbeamten, wenn sie den Sträfling oft besuchen, sein Vertrauen gewinnen, und dann sein früheres Leben, die Ursachen und Umstände der Verübung des Verbrechens, die Eigenthümlichkeiten seines Charakters kennen lernen, um sich daraus ein Urtheil bilden zu können. In dem zweiten Abschnitt der Strafvollziehung in der Gemeinschaft sind die zur Besserung angewendeten Mittel: 1) tüchtige Beschäftigung, 2) Unterricht, 3) das Bewilligen von Auszeichnungen (Marken) für gute Aufführung, 4) Aussicht die Strafzeit durch gutes Betragen abkürzen zu können [91]). Als gutes Mittel zur Besserung anzuregen, rühmt der Vorstand die Degradirung Desjenigen, der sich schlecht beträgt (durch Entziehung der Auszeichnung) [92])

---

88) Von den seit 21 Monaten Entlassenen 1052 Sträflingen sind 17, und von weiblichen 97 Sträflingen nur 1 rückfällig.

89) **Memoranda relative to the intermediate convict Prisons in Ireland. Dublin 1857.**

90) **Statistica comparativa formata da Giovanni Cozziris sopraintendente Governatore della Casa di emendazione nell' isola di Corfu per gli anni 1854 — 1856. Corfu 1857.** Diese viele Tabellen enthaltende Arbeit ist eine der wichtigsten Leistungen auf dem Gebiete des Gefängnißwesens, da der Verf. auf den Grund der mehrjährigen Erfahrungen Schlüsse ableitet, und seine Ueberzeugung von dem Werthe der Einzelnhaft und ihrer Unschädlichkeit ausspricht, wenn man sie nur nicht zu lange dauern läßt.

91) Nach den Statuten kann die Strafe um ⅙tel vermindert werden. Im Jahr 1854 wurden 7, 1855 10, 1856 23 dieser Wohlthat würdig befunden.

92) Ueber die gute Wirkung der Auszeichnungen **Statistica p. 96.** Im Jahre

und das Zurückbringen in die Einzelnhaft. Der letzteren schreibt er die günstigsten Wirkungen zu; indem durch sie das rohe Widerstreben gebrochen, der Charakter umgestaltet und sie als eine harte Strafe von dem Sträfling betrachtet wird. Er findet keinen Nachtheil, wenn man sie auf 2 Jahre ausdehnt; aber er hält dies nicht für nöthig, da durch 5monatliche Einzelnhaft schon die Vorbereitung bewirkt werden kann, um die Sträflinge dann in Gemeinschaft zu bringen. Als günstige Wirkung des Systems führt der Vorstand an, daß, nachdem nach dem vorigen System 1 Rückfälliger auf 11 Entlassene kam, nach dem neuen Systeme 1 von 69 rückfällig wurden [93]). Von den wegen guter Aufführung 80 Begnadigten wurde keiner rückfällig. Eine merkwürdige Erfahrung ist, daß, als der Vorstand den Versuch machte, einen ganz verdorbenen Sträfling mit Andern, die sich sehr gut betrugen, zusammenzubringen, diese von dem Erstern wie von einem Verpesteten sich zurückzogen [94]).

D. Eine eigenthümliche Mischung von System mit Anerkennung des Werths der Einzelnhaft, aber mit Abstufungen enthält die seit 1850 auf der Insel Malta eingeführte Gesetzgebung [95]). In der Strafanstalt sind alle zu geringen wie zu schweren Freiheitsstrafen Verurtheilten verwahrt, allein a) in der einsamen Zelle wird verwahrt jeder bis zu 3 Monaten Verurtheilte; sie erhalten nur die Besuche des Direktors und des Geistlichen. Die Monotonie der Zelle soll durch nichts, als durch diese Besuche unterbrochen werden. b) Die zur Strafe von 3 Monaten bis 1 Jahr Verurtheilten werden isolirt, arbeiten in der Zelle; 2 Stunden am Tage können sie sich in freier Luft bewegen. c) Die zu mehr als 1 bis 2 Jahre Verurtheilten sind in der Zelle verwahrt, dürfen aber 4 Stunden außer derselben sein, wo sie im Freien Handarbeiten verrichten und in der Schule Unterricht bekommen. d) Die zur Strafe von 2 — 5

1854 bekamen nach einem Jahre 33 die Auszeichnungen des guten Betragens, 1855 bekamen sie 38 von 101.

93) Wichtige neue Nachrichten über die Verhältnisse dieser Rückfälle s. in der Statistica p. 48 ꝛc.

94) Die sehr wichtigen Erfahrungen des Arztes über das Entstehen von Seelenstörungen unter den Gefangenen sollen unten angeführt werden. Der Arzt bemerkt nur 3 von Seelenstörungen.

95) Darüber Leon Vidal notice sur les prisons p. 94.

Jahren Verurtheilten arbeiten, werden vorzüglich zu häuslichen Dienſten verwendet und dürfen mit einander ſprechen. e) Die über 5 Jahre Verurtheilten werden nicht iſolirt. Die auf Lebenszeit Verurtheilten brauchen nicht zu arbeiten. In jeder Klaſſe werden wieder Abtheilungen gemacht, in ſo ferne die, die ſich gut aufführen, mehr Vortheile als Andere haben.

V. Eine Klaſſe bilden die Geſetzgebungen, welche das Syſtem der Einzelnhaft umfaſſend, für alle Gefängniſſe (daher für Unterſuchungsgefängniſſe wie für Strafanſtalten), jedoch nur allmählig durchzuführen beabſichtigen, und vorerſt durch Erbauung einzelner Iſolirzellen in das Leben rufen. Dahin gehört die Geſetzgebung von Belgien, wo der unermüdliche Ducpetiaux als Generalinſpektor der Gefängniſſe beharrlich wirkt. Im Jahr 1835 machte man den erſten Verſuch der Einzelnhaft in der bekannten Strafanſtalt von Gent[96]), wo 36 Zellen gebaut wurden, die aber nur als Strafzellen gebraucht waren. Bald wurden in der Centralſtrafanſtalt Vilvorde und Aloſt (die Militärperſonen in einer beſonderen Abtheilung) 68 Zellen (in Aloſt 64) gebaut, die dazu verwendet wurden, jeden Sträfling kurze Zeit (regelmäßig 16 Tage) bei ſeinem Eintritt zu verwahren, zur Beſtrafung Widerſpenſtiger, zur Einſperrung ſolcher, deren geiſtiger Zuſtand oder Betragen nicht geſtattete, ſie ohne Gefahr für Ordnung und Disciplin mit Anderen zuſammenzubringen, endlich um Diejenigen aufzunehmen, für welche wegen früheren Lebenswandels oder jugendlichen Alters die Einzelnhaft räthlich wird. Eifriger wurde die Erbauung neuer Arreſthäuſer betrieben, in welchen die in Unterſuchung befindlichen und die zur Gefängnißſtrafe bis 1 Jahr Verurtheilten verwahrt werden ſollen, ſo daß wenn der begonnene Bau von 3 neuen Gefängniſſen beendigt iſt, 2273 Iſolirzellen vorhanden ſein werden. Auf dieſe Art iſt das Syſtem der Einzelnhaft in Belgien zwar nur bei Unterſuchungsgefangenen und Verurtheilten zu höchſtens 1 Jahr Gefängniß angewendet; allein nicht ſelten werden von der Regierung auch Andere Verurtheilte reſp. zu langzeitigen Strafen, weil man Verſuche machen will, in die Penitentiaranſtalt nach Lüttich gebracht, und ſind dafür ſehr dankbar, ſo wie es auch vorkommt, daß Sträflinge, die eigentlich in

96) Ueber dieſe Strafanſtalt findet ſich eine treue Schilderung in von Buol Bernbergs Schrift: Die holländiſchen Armen-Kolonieen und Strafanſtalten von Berlin, Bruchſal, Gent. Wien 1853. Seite 89 — 112.

andere Anſtalten gebracht werden ſollten, bei der Regierung nachſuchen, in eine Anſtalt mit Einzelnhaft gebracht zu werden. Der Verfaſſer der gegenwärtigen Schrift hat bei einem Beſuche der Anſtalt in Lüttich 1856 ſich überzeugt, daß das Syſtem ſich gut bewährt. Die Anſtalt gleicht am Meiſten der von Bruchſal, unterſcheidet ſich aber dadurch, daß in Lüttich die Zellen geräumiger ſind, daß der Direktor den Gefangenen geſtattet, ihre Zellen auszuſchmücken, z. B. indem ſie Blumen darin ziehen, und daß die Spazierhöfchen größer und luftiger ſind, als in Bruchſal und daß es Gefangenen, die ſich gut aufführen, erlaubt wird, das Höfchen als Garten zu bepflanzen. Die Gefangenen tragen Masken und ſind bei dem Gottesdienſte abgeſondert. Da in den Anſtalten, welche nicht Centralgefängniſſe ſind, die Gefangenen nur kurze Zeit bleiben, ſo iſt über die Wirkung der Einzelnhaft auf ſie nicht viel zu ſagen. Traurig iſt es, daß nach der Statiſtik der belgiſchen Strafanſtalten von 100 Gefangenen 83 nicht leſen und ſchreiben können, was freilich die große Zahl von Verbrechen erklärt[97]). Die günſtigen Erfahrungen, welche die Regierung auch ſchon über die beſchränkt angewendete Einzelnhaft nach den Berichten der Vorſtände der Anſtalten machte[98]), bewog ſie zur Vorlage eines Geſetzesentwurfes[99]), welcher die Einzelnhaft umfaſſend für alle Gefängniſſe durchführte und zwar für die ganze Strafzeit (mit Ausnahme der auf Lebenszeit Verurtheilten). Dabei wurde vorausgeſetzt, daß dann auch die Strafzeiten beſchränkt werden müßten, daß dem Sträfling durch gutes Betragen ſeine Strafzeit abgekürzt und er bedingt begnadigt werden könne. Wenn

97) Die neueſte Statiſtik iſt unter dem Titel: **Statistique des Prisons de la Belgique, en 1851 à 1855. Bruxelles. 1857.**

98) Solche Berichte finden ſich in dem **avant-projet de loi sur le regime des prisons 1854 pag. 50—66** und in der **statistique des prisons en 1857. pag. 48.** Merkwürdig iſt, daß die Zahl derjenigen, welche bitten der Einzelnhaft unterworfen zu werden ſich immer vermehrt.

99) Der ſtufenweiſe Gang dieſer Entwürfe ergiebt ſich aus der Vergleichung des **mémoire à l'appui du projet de loi sur les prisons 1854**; dann dem in voriger Note angeführten **avant-projet de loi 1854** und dem neueſten hinter der Schrift von **Ducpetiaux des conditions d'application du systeme de l'emprisonnement Bruxelles 1857 S. 122** abgedruckten Entwurf.

zwar der Geſetzesentwurf noch nicht den Kammern vorgelegt iſt, ſo fährt doch die Regierung fort, neue Gefängniſſe zu bauen, die auf Einzelnhaft berechnet ſind.

VI. Es iſt am Platze hier noch von den Geſetzgebungen jener Länder zu ſprechen, welche zwar das Syſtem der Einzelnhaft nicht zum Grunde legen, aber die Nothwendigkeit anerkennen, die Einrichtung der Strafanſtalten nur auf Beſſerung der Gefangenen zu berechnen, und mehr oder minder auch von Einzelnhaft als einem Beſſerungsmittel Gebrauch machen. A) In Bezug auf Frankreich iſt es bekannt, daß gerade in dieſem Lande die Frage über den Werth der Einzelnhaft lebhaft verhandelt wurde, und die Regierung, nachdem die Departementalräthe ſich günſtig für die Einzelnhaft ausgeſprochen hatten, den Kammern 1847 einen Geſetzesentwurf vorlegen ließ, worin die Durchführung dieſes Syſtems in allen Gefängniſſen vorgeſchlagen wurde [100]). Die 1848 eingetretene politiſche Umgeſtaltung hinderte die Ausführung der Plane, während zugleich wieder vielfach Simmen gegen die Einzelnhaft ſich erhoben, obwohl auch in der Nationalverſammlung noch Anträge auf Einführung derſelben geſtellt wurden [101]). Die wichtigſten Verhandlungen über Gefängnißverbeſſerung fanden 1850, 1853 in der Academie des sciences politiques et morales Statt [102]). Es ergiebt ſich, daß eine große Verſchiedenheit der Anſichten über den Werth der Einzelnhaft ſich geltend machte. Die Aufmerkſamkeit wurde nunmehr auf die neuere engliſche Geſetzgebung gelenkt, worin die Einzelnhaft beſchränkt und gemeinſchaftliche Arbeit im zweiten Stadium der Strafvollſtreckung eingeführt wurde. Die Forſchungen erhielten in Frankreich eine neue Richtung als Berenger, als das Ergebniß ſeiner Reiſen, ſeinen trefflichen Bericht erſtattete [103]).

Die Ausſicht aber auf die Einführung eines beſſeren Gefängnißſyſtems durch Einzelnhaft in Frankreich ſchwand, als der Miniſter am 27. Auguſt 1853 den Willen der Regierung ausſprach, das Syſtem der

100) Nachweiſung über den dermaligen Stand der Anſichten und Arbeiten im Archiv des Crim. 1847, S. 16. 272—293.

101) Nachweiſungen im Archiv 1855, S. 372.

102) Auszüge im Archiv 1855, S. 375.

103) Berenger de la repression, de ses formes et de ses effets. Paris 1854—1855.

Einzelnhaft aufzugeben, und als alle Departementalräthe die sich 1847 für Einzelnhaft ausgesprochen hatten, sich jetzt (mit Ausnahme von 2) dagegen aussprachen[104]). Es blieb nun bei der alten Gefängnißeinrichtung; die Verbesserung in den Strafanstalten suchte man durch eine zweckmäßige Classification zu erreichen[105]). Was die Regierung beabsichtige, ergiebt sich am besten aus dem 1854 bekannt gemachten Programm für die Erbauung neuer Gefängnisse[106]). Darnach soll in jeder Anstalt auch eine gewisse Anzahl von Zellen gebaut werden, welche bestimmt sind für die Bestrafung wegen Disciplinarvergehen[107]), und für jene Sträflinge gebraucht zu werden, gegen welche mesures exceptionelles angewendet werden müssen, oder wo die Absonderung durch Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit geboten wird. Die Verpflichtung zum Schweigen wird aufgelegt[108]). Eine werthvolle statistische Uebersicht über den Zustand der Penitentiaranstalten Frankreichs von 1852—55 verdankt man dem Generalinspektor der Gefängnisse Hrn. Perrot[109]).

Wir erfahren daraus, daß die Departements, denen die Erbauung der neuen Gefängnisse oblag (die ungeheuern Kosten scheuend), fast nichts gethan haben, daß aber auch große Schwierigkeiten sich ergaben, wenn man die Einzelnhaft, insbesondere auch in Bezug auf Untersuchungsgefängnisse durchführen wollte, bei denen die größte Ungleichheit in Bezug auf die darin vorkommende Bevölkerung bemerkbar ist[110]). Todesfälle

---

104) Nachweisungen im Archiv S. 394.

105) Vorzüglich hatte Ferus in seiner Schrift des Prisoniers, de l'emprisonnement Paris 1850 Vorschläge zur Classification gemachte Auszüge im Archiv 1855 S. 375.

106) Abgedruckt in Vidal notice sur les prisons et le nouveau regime penitentiaire. p. 96.

107) Nach der Statistik wurden 1855 12196 männliche, 1372 weibliche Gefangene mit der Verwahrung in der Zelle gestraft.

108) Im Jahre 1855 wurden 30424 männliche und 7535 weibliche Gefangene wegen Bruchs des Stillschweigens gestraft.

109) Statistique des prisons et etablissements penitentiaires pour l'annee 1854—1855. Paris 1856. Die zweite enthält eine Reihe wichtiger Bemerkungen, gezogen aus den Erfahrungen von 1852—55.

110) Rapport de 1856, pag. LXXIII—LXXXII.

kamen 1854 in den maisons centrales 1445, 1855 1513, Seelenstörungen 1854 63, 1855 62, Selbstmorde 1854 3, 1855 4 vor. Auffallend ist die Verschiedenheit des Vorkommens der Todes- und Wahnsinnsfälle in den einzelnen Strafanstalten. — In Bezug auf das vielbesprochene, auf Einzelnhaft gebaute Gefängniß, Mazas erfahren wir, daß 1854 191 Wahnsinnsfälle vorkamen, 1855 28 (die Tabelle bemerkt zwar, daß 15 antérieures à l'entrée waren; Selbstmorde werden 1854 5, 1855 6 angeführt. Bemerkt muß werden, daß noch immer einzelne Schriftsteller in Frankreich für die Anwendung der Einzelnhaft sich aussprechen[111]).

B. In Oesterreich hatten vorzüglich die Bemühungen von Würth, der auf Reisen reiche Erfahrungen gesammelt hatte, der Einzelnhaft viel Anhänger gewonnen; daraus erklärt sich, daß auf den Grund eines Vortrags des Justizministers vom 17. August 1849, worin die Vortheile der Einzelnhaft sehr gut geschildert waren, der Kaiser, indem er die Richtigkeit dieser Ansichten anerkannte, verfügte, daß für Untersuchungsgefangenen und für die zu höchstens einjähriger Gefängnißstrafe Verurtheilten Einzelnhaft angewendet und bei den Neubauten von Gefängnissen zum Grunde gelegt werden sollte. Diesem Auftrage gemäß wurde auch in einzelnen Strafanstalten mit dem Bau einer Anzahl von Zellen begonnen[112]). Als die Frage: ob Einzelnhaft im Strafensysteme allgemein oder beschränkt durchgeführt werden sollte, bei der Berathung über das Strafgesetzbuch 1852 praktisch wurde, scheint die Rücksicht, daß die Erfahrungen über Einzelnhaft noch zu kurz und zu wenig allseitig sind, um vollkommen beruhigende Resultate zu liefern, entschieden zu haben, daß vorerst die Einzelnhaft im Strafgesetzbuche §. 22, 23 nur als Verschärfung der Kerkerstrafe (nicht über einen Monat) aufgenommen wurde[113]); während anerkannt wird, daß die Strafe insbesondere auf die Besserung der Sträflinge hinwirken soll, daß Einzelnhaft hiezu ein geeignetes Mit-

111) Dahin gehört Case in dem recueil de l'academie de législation à Toulouse vol. IV. pag. 141 und Ortolan Elémens de droit penal Paris 1856, pag. 638.

112) v. Buol-Berenburg, die holländischen Armenkolonieen ꝛc. Wien 1853. S. 142, wo sich auch eine Uebersicht des Bevölkerungsstandes der österr. Strafanstalten findet.

113) v. Hye, österreichische Strafgesetz I. S. 397.

tel ist, und nach der Erfahrung sich als wirksam bewährt hat [114]). Aus der neuen Einrichtung der Strafanstalt in Garsten bei Steyer [115]) ergiebt sich, daß jeder Sträfling bei seinem Eintritt, ehe er mit Anderen zusammengebracht wird, 8—14 Tage in einsamer Haft gehalten wird, und daß eine Zahl Isolirzellen gebaut ist. Nach einer neuen in Oesterreich entwickelten Ansicht [116]) ist Einzelnhaft ein treffliches Mittel, aber nicht absolut für alle Verurtheilte, sondern nur gewisse Individuen und mit Rücksicht auf Verbrechergattungen und die verschiedenen Motive [117]).

C. In Bezug auf das Gefängnißwesen in Preußen lehren die Nachweisungen, daß in den preußischen Strafanstalten das gemischte System eingeführt ist, in so ferne nach den Gefängnißreglements die Gefangenen in der Regel in der Nacht in Zellen verwahrt werden, am Tage gemeinschaftlich arbeiten, aber nach einem gewissen Classifikationssystem eingereiht sind. In jeder Anstalt ist eine gewisse Zahl von Isolirzellen, in welchen Tag und Nacht die neu eintretenden Gefangenen eine gewisse Zeit hindurch verwahrt werden und andere Sträflinge verwahrt werden können, die in der Gemeinschaft mit anderen Sträflingen einen schädlichen Einfluß ausüben würden. Nach den statistischen Tabellen [118]) ergibt sich, daß 31 Strafanstalten vorkommen (mit einer Bevölkerung von 18127 Personen) 1853. Vergleicht man den Zustand der einzelnen Strafanstalten, so zeigt sich große Verschiedenheit. Während in einigen neu erbauten Arresthäusern die Isolirung sehr zweckmäßig vollständig durchgeführt ist, sind in einigen Strafanstalten zwar Isolirzellen, aber so im Gebäude vertheilt (z. B. an dem Ende des Korridors, in der Anstalt von Halle sind 68 zur Verwahrung Tag und Nacht bestimmte Zellen), so daß der regelmäßige Besuch durch die Beamten sehr erschwert ist [119]). In anderen

---

114) v. Hye S. 362. 400.

115) Oesterreichische Gerichtszeitung 1853, S. 331 ꝛc.

116) Oesterreichische Gerichtszeitung 1855, S. 453.

117) Auszüge in v. Buol über holländische Armenkolonieen S. 75.

118) Tabellen und amtliche Nachrichten über den preußischen Staat, herausgegeben vom statistischen Bureau. Berlin 1853. IV. Band. S. 469 bis 483. Dort findet man auch genaue Nachrichten über die Kosten, über die Verpflegung, z. B. Art der Beköstigung.

119) Eine Beschreibung der Strafanstalt Halle s. im Publicisten 1857, Nr. 63.

Anſtalten ſind zwar Iſolirzellen, aber wenige, in manchen Zellen ſind Nachts 2, in andern 7 Sträflinge beiſammen [120]). Auch die Claſſifikation der in Gemeinſchaft Arbeitenden iſt ſehr verſchieden; indem z. B. in Halle eine eigene Klaſſe diejenigen umfaßt, welche nicht in den Arbeitsſälen arbeiten, ſondern zu häuslichen Dienſten gebraucht werden. In Bezug auf die Beſchäftigungsarten der Gefangenen iſt keine Gleichförmigkeit; die Beſorgniß, daß dabei zuviel auf den Gewinn, den der Staat dadurch machen kann und weniger darauf geſehen wird, ob die Gefangenen nützliche Gewerbe erlernen, welche ſie nach ihrer Freilaſſung gut nähren, liegt nahe [121]).

Ueber die guten Wirkungen der Einzelnhaft, um auch den verworfenſten Verbrecher früher oder ſpäter zum Nachdenken zu bringen, und die Unterwerfung ſeines Willens zu bewirken, ſind alle Direktoren einig; allein nach den uns vorliegenden Berichten ſprechen die Meiſten der Regierung die Ueberzeugung aus, daß bei vielen Sträflingen eine zu lange fortgeſetzte Einzelnhaft ſchädlich iſt [122]).

In Bezug auf Seelenſtörungen liefern ärztliche Berichte von einzelnen Anſtalten das Ergebniß, daß die groſſe Zahl ſolcher Zuſtände ſicher mit der zu langen Fortſetzung der Einzelnhaft zuſammenhängt [123]). Einer

---

Es befinden ſich darin jetzt 1032 Sträflinge. In 500 Zellen, die nicht heizbar ſind, ſchlafen die Sträflinge; allein der Raum reicht nicht für alle zu. In die heizbaren Iſolirzellen kommt jeder Neueintretende (auf 1 Monat), aber auch andere (gebildete) Gefangene, wenn ſie um Iſolirung bitten.

120) Z. B. in Inſterburg; Julius, Jahrbücher der Gefängnißkunde. 1833, IX. Bd. S. 1 ꝛc.

121) Ein neuerer Beſucher der Anſtalt in Spandau (in dem Publiziſten 1857, Nr. 37) läßt ſich zuviel durch die Rückſicht leiten, welchen guten Eindruck die Arbeitſamkeit der Gefangenen und der Nutzen für den Staat macht.

122) Z. B. erklärt der Direktor der Anſtalt von Halle (v. Boſſe) 1846 in ſeinem Berichte, daß, wenn die Einzelnhaft einmal die moraliſche Umgeſtaltung des Sträflings hervorgebracht hat, die über dieſen Zeitpunkt hinaus fortgeſetzte Iſolirung leicht zu Sinnestäuſchungen und Selbſtmord führt.

123) Vorzüglich bedeutend iſt hier der Aufſatz des Arztes von Halle, H. Delbrück in der allgemeinen Zeitſchrift für Pſychiatrie 1854, S. 377. Es wurde das Daſein von 58 Seelengeſtörten nachgewieſen. Dies veranlaßte eine nähere Prüfung. Der damals 15. Juni 1854 erſtattete Bericht, der unten bei den Seelenſtörungen benützt werden ſoll, iſt merkwürdig.

vorzüglichen Beachtung werth iſt die ſeit 1844 in das Leben getretene, auf Durchführung der Einzelnhaft berechnete, den Myſtergefängniſſen in London nachgebildete Anſtalt von Moabit, zu deren richtigen Beurtheilung 3 Perioden getrennt werden müſſen: 1) die von Errichtung der Anſtalt bis 1849, 2) von 1849 bis 1856, 3) die der neueſten Zeit. Urſprünglich für 508 Männer erbaut, war die Einrichtung (in Bezug auf ſtrenge Abſonderung auch bei dem Gottesdienſt, Bewegung in kleinen Spatzierhöfchen) wie in Pentonville und Bruchſal. Schon bei dem Beſuche, den 1847 der Verf. dieſer Schrift in der Anſtalt machte, war die Ueberzeugung der Beamten ausgeſprochen, daß z. B. in Bezug auf die Einrichtung der Fenſter, die unpaſſenden kleinen Spatzierhöfchen Abänderungen getroffen werden müßten. Die Erfahrung lehrte, daß die Vorausſetzung, nach welcher man auch Verhinderung des wechſelſeitigen Erkennens der Sträflinge verhüte, auf Selbſttäuſchung beruhte, daß ungeachtet der ſorgfältigen Bemühungen Communikation der Sträflinge zu hindern, ununterbrochen der Verkehr unter den Sträflingen vorkam [124]). Die ſeelſorgerliche Einwirkung war eine treffliche, und, wenn auch bei den Meiſten die Iſolirhaft keinen beſſernden Erfolg hatte, ſo ſtand doch die Ueberzeugung feſt, daß das Syſtem, wenn es conſequent, aber auch wohlwollend durchgeführt wird, ein wohlthätiges iſt. Eine zweite Periode trat ein, als die Ueberfüllung mit Gefangenen 1849, für welche die 508 Zellen nicht hinreichten, dazu brachte, die gut gebauten untern Räume zu gemeinſchaftlichen Schlafſälen einzurichten und viele Gefangene in Gemeinſchaft arbeiten zu laſſen. Je mehr in Preußen die Meinung hochgeſtellter Perſonen allmählig gegen Einzelnhaft ſich ausſprach, deſto mehr wurde die Durchführung des Syſtems erſchüttert. Es war eine unheilvolle Erfahrung, daß in 5 Jahren 39 Seelenſtörungen ſich zeigten, daß 5 Selbſtmorde (2 aus religiöſer Schwärmerei) und 2 Verſuche vorkamen. — Eine neue Periode beginnt mit 1856, ſeit Wichern Einfluß gewann und dadurch der Wille feſtſtand, wenigſtens einen ernſtlichen Verſuch mit Durchführung der auf Beſſerung berechneten Einzelnhaft und Benützung des wirkſamen religiöſen Elementes zu machen. Es wurden nun 300 jüngere bildungsfähige Sträflinge aus-

124) Vorzüglich ergab ſich ſpäter, daß die im Polenprozeſſe Betheiligten die bedenklichſten Communikationen unter ſich hatten.

wählt [125]) um auf 5 Jahre der Einzelnhaft unterworfen zu werden. Anwendung der Masken, Absonderung bei dem Gottesdienst und der Schule sind eingeführt. Der Hauptpunkt, von dem man guten Erfolg erwartet, ist die Einrichtung [126]), daß die in der Anstalt des rauhen Hauses bei Hamburg für die große Mission der Verbesserung der Menschen gebildeten Männer (erfüllt von dem Geiste christlicher Liebe und von der Idee des allgemeinen Priesterthums) als Lehrer, Aufseher, Werkgehülfen angestellt sind, daß sie (des äußeren Ansehens wegen sind sie uniformirt) die Mission der Besserung der Gefangenen durchführen, und zwar unabhängig, indem sie sich aus der Bruderschaft ergänzen, daher auch der Direktor sie nicht anstellen und nicht entfernen kann [127]). Zur Ergänzung des preußischen Gefängnißwesens muß noch die durch das Gesetz vom 11. April 1856 über die Beschäftigung der Gefangenen im Freien eingeführte Einrichtung bemerkt werden. Die Ueberfüllung der Strafanstalten, so daß ein Theil der zum Zuchthaus Verurtheilten gar nicht aufgenommen oder in anderen, nicht dazu geeigneten Gefängnissen verwahrt werden mußten, die Rücksicht auf die Gesundheit der Sträflinge, die durch Arbeiten im Freien entschieden gewinnen würde, veranlaßte den Antrag des Abgeordneten Wenzel, die Beschäftigung im Freien möglich zu machen, bewirkte die Zustimmung der Kammern [128]) und die Vorlage des darauf bezüglichen Gesetzes vom 11. April 1854. Ueber den Erfolg des Gesetzes wird günstig berichtet [129]); es muß aber unten näher geprüft werden, in wie ferne diese neue Anordnung mit dem Systeme der zur Einführung beabsichtigten Einzelnhaft verträglich ist und die Beseitigung

125) Nach einer im Publizisten 1857, Nr. 34 enthaltenen Schilderung sind in der Anstalt außerdem 200 Gefangene in der Gemeinschaftshaft, wovon 60 zu Hausdiensten gebraucht werden.

126) Man verdankt die nähere Schilderung dem Vortrage des Hrn. Wichern in der dritten Abtheilung des frankfurter Congresses im Sept. 1857.

127) Diese Einrichtung soll unten in §. 9 näher geprüft werden.

128) Bericht in Goltdammer Archiv II. S. 269.

129) Abhandl. in Goltdammer II. S. 713, III. S. 1. insbesondere V. S. 769. Nicht unerwähnt dürfen die im Jahr 1854 bei Gelegenheit der Berathung des erwähnten Gesetzes und vorzüglich 1855 bei Verhandlung über den Entwurf: der Vollstreckung der Freiheitsstrafen vorgekommenen Ansichten über Einrichtung der Strafanstalten bleiben.

verderblicher Communikationen nicht hindert. Bei Gelegenheit der Verhandlungen über dies Gesetz fand auch der Antrag auf Einführung der bedingten Begnadigung wegen guter Aufführung vielfach Billigung.

D. Für die Beurtheilung des Gefängnißwesens in Bayern dürfte es nicht ohne Werth sein, die Verhandlungen der bayerischen Kammer von 1846 [130]) über die Strafanstalten mit den oben in §. 2 mitgetheilten Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses von 1857 zu vergleichen.

Während 1846 alle Kammermitglieder (mit wenigen Ausnahmen) von der Einzelnhaft als von einem unausführbaren Systeme sprachen und nicht Worte genug finden, um das Wirken Obermaier's in der Münchener Anstalt zu preisen, hatten 1857 selbst Diejenigen, welche nicht die Einzelnhaft für lange Zeit dauern lassen wollten, wenigstens dafür gestimmt, daß jeder Sträfling nach seinem Eintritt in die Anstalt isolirt werden sollte. Die meisten Mitglieder des Ausschusses waren durch den Besuch der Anstalt von Bruchsal von der hohen Bedeutung der Einzelnhaft durchdrungen, und der Herr Justizminister selbst gab zu, daß das dortige System wenigstens die Menschen nicht schlechter zurückgebe [131]) als sie in die Anstalt traten, bemerkt aber, daß, nachdem jetzt 4000 Sträflinge in den bayerischen Strafanstalten sich befinden, die Einführung der Einzelnhaft eine Ausgabe von wenigstens 8 Millionen Gulden nöthig machen würde. Uns genügt, daß bei der Abstimmung im Ausschusse einstimmig ausgesprochen wurde, daß das System der Einzelnhaft als Gattung des Strafvollzugs in Betracht kommen soll [132]). Ueber den jetzigen Bestand der Strafanstalten in Bayern ergibt sich aus der amtlichen Statistik [133]), daß 5 Strafanstalten und 2 Zwangsarbeitshäuser diesseits des Rheins bestehen. Man sieht aus den Tabellen, daß darin zwar vielerlei Beschäftigungsarten vorkommen, aber darunter auch viele, welche nicht geeignet sind, den Sträflingen Arbeiten zu lehren, welche sie nach ihrer Freilassung zu ernähren im

---

130) S. darüber Jahrbücher der Gefängnißkunde, IX. Bd. S. 285.

131) Der Herr Minister bemerkt, daß ihm der Vorstand von Bruchsal selbst zugegeben habe, daß es an ausreichenden Erfahrungen darüber fehle, wie viele wahrhaft gebessert die Anstalt verließen.

132) Verhandlungen S. 104.

133) Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.; IV. herausgegeben von v. Hermann. München 1855.

Stande sind. In diesen Anstalten, bei welchen das schon 1846 in der zweiten Kammer schwer getadelte System [134]) fortbesteht, nach welchem in einer Anstalt nur katholische, in der andern nur protestantische Sträflinge verwahrt werden, liegt das Obermayerische System zum Grunde. Kein unbefangener Besucher der Anstalt München kann verkennen, daß dem äußeren Ansehen nach ein Geist der Ordnung und der Arbeitsamkeit herrscht, der für die Anstalt gewinnt, daß auch Hr. Obermayer, der nach seinem Charakter zwar streng und ernst, aber auch wohlwollend ist, den arbeitsamen Sträflingen manche wohlthuende Begünstigung gewährt [135]), und daß er, mit großer Beobachtungsgabe ausgerüstet, den Sträflingen, die er zu durchschauen hofft, imponirt und sein Streben auch auf Besserung der Sträflinge gerichtet ist; allein ebenso gewiß ist es, daß der Vorstand in einer Selbsttäuschung lebt, indem er die Arbeitsamkeit der Sträflinge für ein Hauptelement der Besserung ansieht, und von der schweigenden Unterwerfung der Sträflinge den Schluß ihrer guten Gesinnungen ableitet, ohne zu ahnen, welche bedenkliche Verständigung unter den Sträflingen herrscht. Von den wichtigsten Elementen der Besserung, der moralischen und religiösen Einwirkung durch Unterredungen und durch Unterricht wird kein oder doch sehr beschränkter Gebrauch gemacht [136]).

Höchst verderblich ist der Gebrauch, den der Vorstand von dem Spionirsysteme der Sträflinge macht, und dadurch die Moralität untergräbt, und das furchtbare, in Mord der Aufpasser ausbrechende Rachegefühl der Sträflinge wuchern läßt, sich aber damit täuscht, daß es ihm gelungen ist, wenig Rückfällige zu haben [137]). Wenn in dem Ausschusse

---

134) Jahrbücher der Gefängnißkunde. IX. 285.

135) Z. B. das Recht in mancher Abtheilung, sich Blumen zu ziehen.

136) Die am meisten in Einzelnheiten eingehende unparteiische Schilderung der Münchener Anstalt ist von einem erfahrenen Vorstand einer Strafanstalt in St. Galler-Zeitung 1855 Nr. 84 bis 88. — Eine den Ansichten Obermayer's ganz günstige Schilderung findet sich in Fischer über Gefängniß-Strafanstalten. Regensburg 1852, S. 164.

137) Hr. v. Hermann in der Vorrede zu den Beiträgen zur Statistik erklärt, daß von 985 aus der Münchener Anstalt entlassenen Büßern nahe an 800 als vollkommen gebessert sich zeigten. In dem in voriger Note erwähnten Aufsatze

der Kammer neuerlich ehrenwerthe Männer erklären [138]), daß es Zeit sei, aus dem Jammer des gegenwärtigen Gefängnißwesens herauszukommen, da man auf das Zeugniß der Gefängnißdirektoren sich bewußt wird, daß sie nicht im Stande seien, auch nur Einen Sträfling zu bessern, und daß das System der Aufpasser die verderblichsten Wirkungen hat, so ist damit hinreichend der Zustand der baierischen Anstalten [139]) bezeichnet [140]). Als Verbesserungen der neuesten Zeit muß bemerkt werden, daß für jugendliche Sträflinge zwei besondere Anstalten errichtet sind, und in der Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim mit glücklichem Erfolge die Einrichtung getroffen ist, daß Sträflinge, die sich gut aufführten und deren Strafzeit in 4 bis 10 Monaten zu Ende geht, zu landwirthschaftlichen Arbeiten mit Spatenkultur verwendet werden, und daß seit 4 Jahren mit der Verfertigung landwirthschaftlicher Maschienen und Werkzeuge Sträflinge beschäftigt werden (etwa 50 Mann), was auf die Gesundheit, aber auch auf den moralischen Zustand der Sträflinge eine so gute Wirkung hat, daß in der Umgegend solche in der Anstalt zu den landwirthschaftlichen Arbeiten oder in der Maschinenfabrik verwendeten Sträflinge gerne in Dienste genommen werden, und das Vertrauen um so mehr steigt, als nur wenig Rückfällige vorkommen [141]).

---

wird bemerkt, daß gar keine Bürgschaften für diese Behauptungen gegeben sind. Die Criminalstatistik in Baiern lehrt die große Zahl der Rückfälligen.

138) Verhandlungen 1857. S. 101—103.

139) Schauderhaft ist es zu erfahren, daß in Kaisheim von 1852—54 544 Gefangene starben, daß in München die Todesfälle jährlich 15, ja 1851 20, in Amberg 16 Pc. betrugen. Bemerkt muß werden, daß nach der Aussage Obermaier's die Sträflinge schon im schlechtesten Gesundheitszustand in die Anstalt kommen, was auf Rechnung des Umstandes geschrieben wird, daß in der oft lange dauernden Untersuchungshaft in vielen sehr schlechten Gefängnissen die Gefangenen schwer erkrankten.

140) Richtig ist es, daß nach dem Berichte kein Wahnsinnsfall und kein Selbstmord in der Anstalt München vorkömmt. Nachrichten über den Zustand der Strafanstalt von St. Georgen giebt der Arzt der dortigen Anstalt, Fischer, in seiner in Note 136 angeführten Schrift S. 228. Eine die Obermaier'schen Abhandlung in sehr idealisirter Auffassung rühmende Schrift ist von Pfenfer (einem tüchtigen Arzt) unter dem Titel: Das Obermayer'sche Besserungssystem. Heidelberg, 1848.

141) Nachrichten darüber in der Allgemeinen Zeitung in der Beilage Nr. 325

E. Eine vorzügliche Beachtung verdient noch zur Ergänzung der Ansichten über Einzelnhaft die Gesetzgebung der Schweiz, da in der Schweiz zuerst in Genf die Einzelnhaft mit Absonderung der Sträflinge zur Nachtzeit angewendet wurde (von 1825 an). Man hat, mit Unrecht dies System nur eine Nachbildung des Auburnischen genannt. Von dem letzten unterscheidet es sich theils durch die Anwendung der absoluten Isolirung, in so ferne jeder neu eintretende Sträfling 15 Tage (bei rückfälligen länger) Tag und Nacht in seiner Zelle gehalten, und von dieser Isolirung gegen Rückfällige ein ausgedehnter Gebrauch gemacht wird [142]), theils dadurch, daß die Sträflinge nicht in großen Massen wie in Auburn arbeiten, sondern in kleinern Abtheilungen so beschäftigt sind, daß eine beständige Aufsicht über sie (erleichtert durch den Bau der Anstalt) möglich, und die Communikation der Sträflinge gehindert ist, theils daß man ein System der Classifikation anwendet [143]), das darauf berechnet ist, die Behandlung nach dem Bedürfniß zu modificiren und die Besserung der Sträflinge anzubahnen.

Für die zu Gefängniß bis 1 Jahr Verurtheilten war ein eigenes auf absolute Isolirung gebautes maison de detention errichtet. Was ein Vorstand, der Menschenkenntniß, Beharrlichkeit, Ausdauer, Wohlwollen, mit sittlichem Ernst verbindet, in einer Strafanstalt leisten kann, lehrte Hr. Aubanel, der langjährige Vorstand der Genfer Anstalt. Wohl mochte man in der Vorliebe für absolute Isolirung vielerlei Einwendung gegen das Genfersystem vorbringen; man hätte aber nicht vergessen sollen, daß wenn die Anstalt nicht mehr leisten konnte, die Schuld theils in dem Umstande lag, daß in Genf so viele Ausländer, die aus andern Strafanstalten z. B. Frankreichs, völlig verdorben kamen, aufgenommen werden

---

v. 19. Nov. 1856 und im Hauptblatt Nr. 29 v. 29. Jan. 1857. Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift verdankt aber noch umständlichere Nachrichten den Mittheilungen des um die Anstalt sehr verdienten Baron von Gaisberg.

142) Nämlich auf mindestens 1 Jahr und selbst bis zur Hälfte der Strafzeit.

143) Es sind 4 Abtheilungen 1) die der rückfälligen wegen Verbrechen oder Vergehen, überhaupt wegen schwerer Verbrechen Verurtheilten, 2) die der Verurtheilten der ersten Kathegorie, die sich musterhaft aufführten, 3) die der erstmals Verurtheilten wegen Vergehen, 4) die der Bessern wieder mit Unterabtheilungen.

mußten, theils daß die Classifikation der schlechten Eintheilung des Code, der in Genf galt, angepaßt werden mußte, theils daß der Entlassene durch das verderbliche System der Stellung unter Polizeiaufsicht vielfach zu neuen Verbrechen veranlaßt wurde. Auf ähnliche Grundlage[144]), war die Anstalt von Lausanne gebaut, wo gleichfalls während gewisser Zeiten, wo vorzügliche Gefängnißbeamte darin thätig waren, viel Gutes geleistet wurde. Wenn in beiden Anstalten später es nicht so gut ging, so lag die Ursache in späteren politischen Verhältnissen, die manches Hinderniß besserer Gefängnißzucht brachten. Einer besonderen Theilnahme erfreute sich die Strafanstalt in St. Gallen, gleichfalls auf Isolirung zur Nachtzeit, Isolirung für jeden neu Eintretenden, gemeinschaftliche Arbeit am Tage in kleinern Abtheilungen gebaut; seit 1854 ist die Direktion auch ermächtigt gegen gefährliche Individuen absolute Isolirung bis 6 Monate zu erkennen. Auch hier ist Klassenabtheilung nach der Art des Betragens. Wenn diese Anstalt ungeachtet vieler Mängel, (deren Ursachen auch im Bau liegen) sich rühmen kann, viel Gebesserte entlassen zu haben, und Beispiele angeführt werden können, daß Männer, die Jahre lange als Sträflinge in St. Gallen waren, jetzt in der Schweiz als wohlhabende angesehene Gewerbsherrn erscheinen, so erklärt sich dies aus der Art des Wirkens des bisherigen Direktors Moser, welcher alle Eigenschaften besitzt, um das Vertrauen der Sträflinge zu erlangen und auf sie durch seine Ermahnungen, zur rechten Zeit durch Energie, aber auch durch die Art zu wirken, mit der er bei der Entlassung eines Sträflinges sorgt, daß er Mittel eines ehrlichen Gewerbes findet[146]).

Dazu kömmt, daß der seit 1830 gestiftete Schutzaufsichtsverein in St. Gallen segensreich wirkt, und daß im Volke eine so gute Meinung von der Anstalt herrscht, daß weit mehr als in andern Ländern der Entlassene, für den der Vorstand Bürgschaft leistet, ein Unterkommen findet,

---

144) Eine unparteiische Würdigung der Anstalt von Genf in v. Buol über holländische Armenkolonien. S. 127.

145) Nachweisungen, daß selbst Mörder, die auf der tiefsten Stufe der Immoralität standen, völlig in St. Gallen gebessert wurden, habe ich nach den Mittheilungen von Moser geliefert im Archiv des Crimin. v. 1857 S. 483.

146) Nicht selten erhielt der Entlassene eine beträchtliche Geldunterstützung und Anschaffung selbst kostspieliger Werkzeuge.

vor Versuchungen neuer Verbrechen bewahrt wird [147]). Will man den gegenwärtigen Zustand der Anstalten über Gefängnißwesen in der Schweiz kennen lernen, so ist dazu vorzüglich die Verhandlung geeignet, welche 1856 zu Bern in der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft Statt fand, und wo im Kreise wohlgesinnter mit den Zuständen des Volkes genau vertrauter Männer aus allen Kantonen auch das Gefängnißwesen Gegenstand der Berathung war [148]). Man erfährt, daß vielfach gegen absolute Isolirung Abneigung herrscht [149]), daß die St. Gallner Anstalt als Muster empfohlen wird [150]), daß man dem jetzigen Gefängnißzustande in den meisten Kantonen ein schlechtes Zeugniß gibt [151]), daß man die Ursachen der geringen Wirksamkeit der Strafanstalten in der schlechten Strafgesetzgebung, in dem Mangel von Anstalten der Sorgfalt für entlassene Sträflinge sucht. Selbst Diejenigen, welche die völlige Isolirung für nothwendig erklären [152]), wollen sie nur für kürzere Zeit angewendet haben. Merkwürdig ist, daß vielfach die Obermaierische Anstalt als Muster empfohlen [153]) und in neuester Zeit in der Schweiz dem Systeme, welches mit Classifikation ver-

---

147) Nach dem neuesten Jahresberichte über 1856 S. 87 ergiebt sich, daß nie so wenig Disciplinarstrafen vorkamen, als 1856. — Das Verhältniß der Rückfälle ist 14 auf 100. Wahnsinnsfälle sind seit einer langen Reihe von Jahren nicht vorgekommen.

148) Neue Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft 23. Theil. Bern 1857 S. 1—182.

149) Vogt in seinem sonst werthvollen Werke, das Armenwesen. Bern 1850. II. S. 145 — 155. bringt gegen die Einzelnhaft vorzüglich Gründe vor, welche Obermaier anführte und lobt das System des letztern, das er Humanitätssystem nennt.

150) Verhandlungen S. 16.

151) Nach Verh. S. 147 wird das Zuchthaus in Luzern ein Pfründnerhaus für Verbrecher genannt. In der Strafanstalt Bern, wo Klassenabtheilung herrscht, waren 1853 in der Prüfungsklasse 350, in der Klasse der Bessern 105, in der der Schlechten 20.

152) Z. B. der Generalprokurator Herman in Bern in seinen gehaltvollen Vorträgen über den Zustand der Strafrechtspflege von Bern 1852, S. 47.

153) Widmer, zur Reform der Strafanstalt in Zürich. S. 52.

bundene Arbeitſamkeit als Hauptmittel erkennt, zu großer Werth beigelegt wird [154]).

Nur eine Anſicht kann als die am meiſten auch in der Schweiz anerkannte betrachtet werden, die: daß Einzelnhaft das wirkſamſte Mittel iſt, wenn ſie nicht zu lange Zeit angewendet wird, um den böſen Willen wenigſtens bei manchen Sträflingen zu brechen und Anwendung von andern Mitteln vorzubereiten [155]).

§. 5.

Ergebniſſe der Verhandlungen von Congreſſen über Gefängnißverbeſſerung und die neueſten wiſſenſchaftlichen Leiſtungen in Bezug auf Einzelnhaft.

Im Jahr 1846 wurde zuerſt in Deutſchland auf die Gefängnißfrage die Idee angewendet, auf einer Verſammlung von Männern, die ein gewiſſes Fach betreiben, einen Gegenſtand zu berathen, einen Austauſch von Erfahrungen und Anſichten zu bewirken und gewiſſe, von der Mehrzahl gebilligte Anſichten in Form von Beſchlüſſen auszuſprechen. Auf dem in Frankfurt 1846 gehaltenen Congreſſe waren dafür die Verhältniſſe günſtig, da vorzüglich die Vorträge erfahrner Männer, welche z. B. Ruſſel, Clay u. A. aus den reichen Erfahrungen Englands mittheilten, geeignet waren, der Sache der Einzelnhaft neue Anhänger zu verſchaffen, ebenſo aus anderen Ländern Männer Antheil nahmen, die mit der Gefängnißfrage practiſch ſich beſchäftigt hatten z. B. Ducpetiaux u. A. und aus Deutſchland und der Schweiz viele Gefängnißbeamte ihre Erfahrungen mittheilten. Man beſchränkte ſich auf einfache practiſche Vorträge und der

154) Bericht der Direktion der Polizei in Zürich, betreffend die Kantonalſtrafanſtalt Zürich 1856. Der geiſtreiche Dubs in ſeinem Vorwort zum Züricher Entwurf S. 22 erklärt ſich gegen abſolute Iſolirung, ſ. dort S. 36 gegen das Obermaieriſche Spionirſyſtem.

155) Orelli in dem akad. Vortrage über Gefängnißanſtalten, Zürich 1855 erklärt ſich S. 20 gegen das abſolute Iſolirungsſyſtem, billigt ein gemiſchtes Syſtem, ſoviel möglich mit Obermaieriſchen Prinzipien, will aber in jeder Anſtalt Einzelnzellen für gefährliche Subjecte. — Welche Vorſchläge der erfahrne Moſer 1856 für die Erbauung einer neuen Strafanſtalt in Aarau macht (mit Anwendung der Einzelnhaft in gewiſſen Schranken) wurde oben §. 1 mitgetheilt.

Verf. der gegenwärtigen Schrift als Vorsitzender suchte zu bewirken, daß man nur auf Berathung über Hauptfragen sich beschränkte und in den Beschlüssen ein zu großes Eingehen in Einzelnheiten vermied. Das Gesammtergebniß war die Anerkennung der Nothwendigkeit einer weisen und nicht zu schroff angewendeten Einzelnhaft. Im gleichen Geiste erfolgten die Beschlüsse auf dem Brüsseler Congresse von 1847, wo es zu bedauern war, daß Deutschland wenig vertreten war. In der Zwischenzeit wurde die Einzelnhaft immer mehr Gegenstand praktischer Versuche in Deutschland, während in England das System in seiner Ausführung eine neue Richtung erhielt. Auf einigen Versammlungen in England, z. B. in Birmingham wurden einzelne wichtige Fragen, z. B. über Anstalten für jugendliche Uebertreter berathen. Auf dem Congresse für Wohlthätigkeit in Brüssel von 1856 fühlte man die Nothwendigkeit in den Kreis der Berathungen auch die Gefängnißfrage zu ziehen. Der Congreß von 1857 in Frankfurt war dazu bestimmt. Man hielt es für die Erleichterungen der Verhandlungen für vortheilhaft, wenn das Programm das ganze System mit Andeutung aller Einzelnheiten der Durchführung in bestimmten Sätzen formulirt vorlegte, so daß die Versammlung schon eine genaue Grundlage ihrer Schlußfassung erhalten sollte. Das Programm, vorzüglich von Ducpetiaux (im Anschlusse an die von ihm kurz zuvor veröffentlichte Schrift) und Varrentrapp bearbeitet, legte das System der consequent und umfassend durchgeführten Einzelnhaft vor, jedoch mit Anerkennung, daß es darauf ankomme festzusetzen, 1) unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen insbesondere auch die nothwendige Abänderung in der Straf-Gesetzgebung, und 2) mit welchen Einschränkungen und Ausnahmen eine günstige Wirkung der Einzelnhaft erwartet werden könnte. Die Berathung fand unter günstigen [1]), aber auch unter ungünstigen [2]) Ver-

1) Wir rechnen zu diesen günstigen Verhältnissen, daß an der Verhandlung in der dritten Abtheilung mehrere erfahrene Gefängnißdirektoren (Flüßlin, Moser, Hoyer, Elvers, Holbach) Gefängnißärzte (Faye, Lornet), Männer, die im Ministerium oder sonst amtlich das Gefängnißwesen zu reglen oder zu beaufsichtigen haben (z. B. Zahn, Wichern, Osberger), aber auch Männer der Wissenschaft (v. Bethman, Hollweg, Welker, Röder) Theil nahmen.

2) Zu den ungünstigen Verhältnissen rechnen wir, daß die Berathung nur als ein Theil einer großen Masse anderer Gegenstände Statt fand, wo so viele Männer in den allgemeinen Sitzungen mitstimmen, welche sich um das Ge-

hältnissen Statt, so daß den in öffentlichen Sitzungen zu Stande gekommenen Beschlüssen nicht viel Bedeutung beizulegen ist, während dagegen die Verhandlungen in der dritten Abtheilung, welche die Gefängnißfrage zu berathen hatte, wegen der dabei zur Sprache gekommenen Erfahrungen und Ansichten die allgemeine Aufmerksamkeit verdienen.

Folgt man genauer dem Gange der Verhandlungen, so zeigen freilich die Aeußerungen der einzelnen Mitglieder, wie groß die von uns oben schon in §. 2 bezeichnete Verschiedenheit der Grundansichten über die Auffassung der Einzelnhaft theils in Bezug auf ihren Zweck, theils die Art der Durchführung, theils den Umfang derselben war, so daß es ein großer Irrthum sein würde, wenn man den gefaßten Beschlüssen die Bedeutung einer gleichförmigen Ansicht aller Mitglieder über Einzelnhaft beilegen wollte. Man bemerkte leicht, daß mehrere enthusiastische Anhänger des Systems die Einzelnhaft als eine so sicher und allgemein wohlthätig wirkende Einrichtung betrachteten, daß sie keine Ausnahmen und Einschränkungen zugeben wollten, während die Meisten wohl nur mit vielen Beschränkungen das System billigten. Schon bei der Eröffnung der Sitzung veranlaßten die Worte im Programm: daß alle bisher gemachten Versuche zur Erfahrung führten, daß das System der Einzelnhaft keine von seinen Gegnern ihm zugeschriebene Gefahren und Nachtheile hat, daß es vielmehr in jeder Beziehung dem dreifachen Zwecke der Strafe, nämlich der Sühne, der Abschreckung und der Besserung vollkommen entspricht, einen lebhaften Streit. Während Mehrere, z. B. Röder mit Recht es als unpassend erklärten, drei Strafzwecke aufzustellen und den der Besserung aus Gnade am Schlusse aufzunehmen, obgleich dieser Zweck als der eigentliche vorschweben sollte, erklärten sich Andere gegen die letzte Ansicht, und da Andere überhaupt die Aufstellung eines

fängnißwesen nie kümmerten, und wo von den aus verschiedenen Ländern stammenden Mitgliedern Viele die deutschen Vorträge nicht verstehen, während für die Andern die französischen Vorträge werthlos sind, und daß überhaupt wegen der Eilfertigkeit, mit welcher auf solchen Congressen die Geschäfte betrieben werden, weder auf gründliche Berathungen und Berichte noch Abstimmungen zu rechnen ist. Was der Verf. in der Germania 1856, Nr. 43 in Bezug auf die Schattenseiten des Brüsseler Congresses bemerkte, paßt auch hier.

Strafprinzips für bedenklich erklärten, so vereinigte man sich (weil man auch den Muth nicht hatte, die Besserung als Zweck auszusprechen) zuletzt zu der ziemlich unbedeutenden Fassung, daß die Einzelnhaft den Forderungen der Gerechtigkeit und der gebotenen Rücksicht auf das körperliche, geistige und sittliche Wohl der Gefangenen entspricht. Bedeutungsvoller war, wenn man ihn nur recht verstehen und anwenden will, ein auf Welker's Antrag gefaßter Beschluß, wodurch der Geist bezeichnet werden sollte, in welchem die Einzelnhaft durchgeführt werden muß [3]). Der Congreß nahm den Grundsatz an, daß die vollkommene Trennung der Gefangenen bei Arbeit, Unterricht, Gottesdienst, Körperbewegung durchgeführt werden müsse. In Bezug auf Gottesdienst, und die Gestattung von Besuchen von Mitgliedern der Gefängnißgesellschaften wurden Erfahrungen von einzelnen Mitgliedern angegeben [4]). Die Mehrheit verlangte die Durchführung der Einzelnhaft bei männlichen und weiblichen Sträflingen und für Angeklagte [5]) wie für Strafgefangene und bei den letzten auch für politische Gefangene [6]). Wie verschieden die Ansichten unter den Freunden der Einzelnhaft über die Bedeutung dieses Systems sind, zeigte sich klar, als es auf die Frage ankam, mit welchen Beschränkungen die Einzelnhaft angewendet werden sollte. Das Programm

---

3) Der Beschluß heißt: als allgemeiner Grundsatz muß festgehalten werden, daß dem Sträfling weder besondere von dem Besserungszweck nicht gebotene Leiden zugefügt, noch die für denselben wirksamen beseitigt werden dürfen. Es muß in dem Sträfling selbst das Bewußtsein angeregt werden, daß die Strafeinrichtung mit ihren Beamten und die für völlige Austilgung seiner bösen Neigung nöthigen Strafleiden Wohlthaten sind.

4) Insbesondere von dem ausgezeichneten Arzt Faye aus Christiania, der die Bedenklichkeiten mit Angabe von Erfahrungen aus dem dortigen Gefängnisse angab, wenn zum Gottesdienste der Gefangenen auch Fremde zugelassen, wenn nicht die Geschlechter getrennt, und wenn nicht mit Vorsicht die Mitglieder der Gefängnißgesellschaften gewählt werden.

5) Der Beschluß ging dahin, daß bei den Untersuchungsgefangenen die Zellenhaft mit allen Rücksichten und Erleichterungen eintrete, welche mit dem Zwecke des gerichtlichen Verfahrens zu vereinigen sind. Die Gefangenen haben ein Recht, daß ihnen, soviel möglich, eine ihren Wünschen angemessene Beschäftigung gestattet werde.

6) Wir werden unten die Verhandlungen darüber näher angeben.

hatte gewiß richtig anerkannt, daß die Zellenhaft 1) zeitweiſe ſoweit unterbrochen werden muß, als etwaige Krankheiten oder der beſondere Geſundheitszuſtand dies erheiſchen, 2) daß beſondere Anſtalten vorzugsweiſe mit landwirthſchaftlichem Charakter errichtet werden ſollen [7]), 3) daß Verurtheilte, die 60 Jahre alt, oder die auf lange Zeit oder ſelbſt zu Lebenszeit Verurtheilten nach 12jähriger Dauer nicht in Zellenhaft gehalten, 4) daß überhaupt dieſe Haft nicht anzuwenden iſt auf Gefangene, für deren Geſundheitszuſtand dieſe Haft nachtheilig werden könnte [8]). In der Verhandlung wurden dieſe Vorſchläge vielfach beſtritten; einige Mitglieder waren von der Wohlthat der Univerſalmedicin der Einzelnhaft ſo durchdrungen, daß ſie keine Ausnahmen ſelbſt nicht zeitweiſe in Krankheitsfällen zulaſſen wollten, und gegen landwirthſchaftliche Anſtalten ſich erklärten, weil dann der Zweck, daß die Sträflinge ſich einander nicht erkennen ſollten, nicht zu erreichen ſei; glücklicherweiſe ſiegte bei der Abſtimmung der richtige Sinn, welcher die Starrheit in der Anwendung vermeiden wollte, und die Vorſchläge des Programms wurden von der Mehrheit angenommen. Allgemein war aber auch die Ueberzeugung, daß, wenn Zellenhaft durchgeführt wird, auch die bisherige Strafgeſetzgebung geändert und daß gewiſſe Hülfseinrichtungen geſchaffen werden müſſen, wodurch die Wirkſamkeit des neuen Syſtems erhöht wird, und die heilſamen Folgen deſſelben nach allen Seiten hin und ſoweit als möglich ausgebreitet werden [9]).

---

7) Es heißt im Programm: Es erſcheint zweckmäßig, beſondere Anſtalten vorzugsweiſe mit landwirthſchaftlichem Charakter zu errichten, um Verurtheilte darin aufzunehmen, die aus einem oder dem andren Grund unter gewiſſen Bedingungen in gemeinſchaftlicher Haft gehalten werden können.

8) Es heißt im Beſchluſſe: Die Zellenhaft ſoll nicht angewendet werden auf ſchwache und kränkliche Verurtheilte, insbeſondere auf die Geiſteskranken oder überhaupt ſolche, für deren geiſtigen oder körperlichen Geſundheitszuſtand von der Anwendung der Einzelnhaft weſentlicher Nachtheil zu befürchten iſt.

9) Nach dem Beſchluſſe gehört hiezu:

1) daß alle körperlichen und infamirenden und als ſolche in den Geſetzbüchern aufgeführten Strafen abgeſchafft werden;

2) daß die außerordentlichen Strafen und Strafſchärfungen abgeſchafft, oder

Andere Beschlüsse gingen darauf, daß in der Dienstordnung der Grundsatz einer einheitlichen Oberleitung durch den Direktor der Anstalt durchgeführt und die Dienstgewalt desselben nicht übermäßig geschmälert werde [10]).

Ein andrer Beschluß bezog sich auf die Errichtung von Schutz- und Pflegschaftsvereinen über entlassene Sträflinge.

Das Programm enthielt noch 2 wichtige Vorschläge:

1) daß das Institut der bedingten Freilassung nach Ablauf einer gewissen Strafzeit wegen guter Aufführung des Sträflings eingeführt werde,

2) daß die Gefangenschaft auch nach Ablauf der urtheilsmäßigen Strafzeit verlängert werde, wenn der Sträfling als sehr gefährlich und ungebessert erscheint.

Der zweite Antrag wurde glücklicherweise von der Commission selbst zurückgezogen, weil man die üble Stimmung gegen diesen Vorschlag erkannte, dagegen wurde der erste Antrag Gegenstand lebhafter Verhandlungen, die wir unter §. 18 mittheilen werden.

Hier genüge die Bemerkung, daß sich aus der Verhandlung klar zeigte, wie diejenigen, die das Wort: Besserungsprinzip vielfach im Munde führen, noch immer unbewußt von alten Abschreckungsvorstellungen beherrscht werden und daß selbst sehr tüchtige Männer mit den wichtigen Erfahrungen, die man in England, besonders in Irland wegen der bedingten Begnadigung gemacht hatte, wenig vertraut waren [11]).

---

vorkommenden Falls in eine bloße Verlängerung der Gefängnißstrafe umgewandelt werden;

3) daß die öffentlichen Arbeiten der Gefangenen abgeschafft werden;

4) daß die Gesetzgebung über Stellung unter polizeiliche Aufsicht eine solche Umgestaltung erfahre, daß sie dem Wirken der Vereine, denen die Aufsicht über die Entlaßnen obliegt, nicht hinderlich sei.

10) Die Wichtigkeit dieses Beschlusses und die Prüfung des oben §. 4 mitgetheilten Vorschlags von Wichern wegen der religiösen Körperschaften wird unten vorkommen.

11) Um von allen Streitigkeiten loszukommen, begnügte man sich zuletzt mit dem Beschlusse: „der Congreß ist der Ansicht, daß das System der vorläufigen Freilassung eine weitere Prüfung verdient." Es wurde hinzugesetzt, „daß auf folgende Regeln und Bedingungen (die im Programm angegeben waren,) die Aufmerksamkeit sich zu richten habe."

Am Schluſſe wurde die Nothwendigkeit beſondrer Beſſerungshäuſer für jugendliche Verbrecher anerkannt.

In der allgemeinen Sitzung wurden dieſe Beſchlüſſe ohne Discuſſion durch Aufheben der Hände von der Verſammlung gebilligt.

Bald nach dem Frankfurter Congreſſe fand eine ähnliche Verſammlung in England in Birmingham Statt [12]). Auch die Gefängnißfrage wurde ein Gegenſtand der Verhandlungen. Nach dem praktiſchen Geiſte, in welchem der Engländer alles auffaßt, fühlte man die Wichtigkeit, auf Mittel zu denken, durch welche Beſſerung der Sträflinge bewirkt werden kann, aber auch einen Weg zu finden, welcher es möglich machte, ſehen zu können, ob Beſſerung eingetreten iſt. Die Art, wie in England das Syſtem der ticket of leave durchgeführt war, befriedigte nicht, während die Aufmerkſamkeit auf die von uns oben in §. 4 mitgetheilte erfolgreiche Einrichtung gelenkt war, nach welcher der Sträfling, wenn er verſchiedene Stufen durchgemacht und ſich noch ſo gut betragen hat, vorerſt einer Zwiſchenſtufe und gewiſſen Prüfungen unterworfen wird, und dann erſt durch fortgeſetztes gutes Betragen bedingte Begnadigung erlangen kann. Der erfahrne und für Gefängnißverbeſſerung eifrige H. Hill hatte ſich nach Irland begeben, um dort die Wirkſamkeit der neuen Einrichtung zu beobachten. Das Ergebniß ſeiner Beobachtung hat er nun auf der Verſammlung vorgetragen [13]), die günſtigen Wirkungen geſchildert, und die Nachahmung in England dringend empfohlen. Die Anſicht fand allgemein Beifall in der Verſammlung.

Was in neueſter Zeit in Deutſchland von der Wiſſenſchaft für die Lehre der Gefängnißverbeſſerung geſchah, beſchränkt ſich vorzüglich auf die Einzelnhaft, wie ſie in Bruchſal durchgeführt iſt. Die Hauptſchrift iſt die von Füßlin (dem Vorſtande der Anſtalt). Die Schrift hat wegen der Fülle von Erfahrungen, welche der Verf. machen konnte, weſentlich dazu beigetragen, die Vorurtheile über Einzelnhaft zu beſeitigen und

---

12) Sie hatte die Bezeichnung: national association for the Promotion of social science, unter dem Vorſitze von Lord Brougham am 12.—16. October 1857.

13) Der Vortrag iſt gedruckt unter dem Titel: a Paper on the Irish convict Prisons read at the first meeting held at Birmingham by M. D. Hill. London 1857.

die Anſichtigen zu berichtigen. Man kann nur oft bei dem Studium der Schrift nicht die Ueberzeugung unterdrücken, daß der Verf., der mit Recht die Vorzüge des Syſtems in der Art der Durchführung in Bruchſal entwickelt hat [14]), die vielfach vorhandenen Mängel der Anſtalt nicht genug hervorgehoben, und zu wenig auf die große Ungleichheit der Wirkung der Einzelnhaft nach der Verſchiedenheit der Gefangenen Rückſicht genommen und aus den Erſcheinungen, die er bei einigen Gefangenen unter günſtigen Verhältniſſen beobachtete, zu günſtige Schlußfolgerungen für die Wirkung der Einzelnhaft [15]) abgeleitet hat [16]).

Einen mehr allgemeinen Charakter mit der Aufgabe nachzuweiſen, wie die Einzelnhaft am beſten mit dem Beſſerungszwecke in Einklang zu bringen iſt, trägt die Schrift von Diez an ſich [17]). Der Verf. ſchließt ſich an die Schrift von Füßlin an, benützt noch die neueren Erfahrungen, tritt aber auch freimüthig gegen Fehler des Syſtems in Bruchſal auf. Mit Recht rügt er, daß man in Baden nicht das Strafgeſetzbuch den Anforderungen und Eigenthümlichkeiten der Einzelnhaft, ſondern dieſe, ſo gut es gehen wollte, dem vorhandenen Strafgeſetze anpaßte; daher tadelt der Verf., daß man die Einzelnhaft in Baden nur theilweiſe (und zwar von oben herab bei den Zuchthausſträflingen) einführte, daß man die Urtheilsſchärfungen beibehielt, die Polizeiaufſicht in ihrer Schädlichkeit nicht erkannte. Die Schrift enthält eine Maſſe in Einzelnheit der Durchführung eingehender beachtungswerther Vorſchläge, auf die wir bei den einzelnen Fragen zurückkommen müſſen; man bedauert nur, daß der Verf. die Einzelnhaft zu ſehr ideell auffaßt, z. B. daß das wechſelſeitige Kennenlernen der Gefangenen

---

14) Der Verf. des vorliegenden Werkes, der Gelegenheit hatte, mit vielen aus der Anſtalt Entlaſſenen zu ſprechen, muß bezeugen, daß Alle die Vorzüge der Anſtalt anerkennen.

15) Z. B. Seite 331 über Wirkung der Einzelnhaft und ihre Dauer.

16) Man bedauert, daß der Verf. S. 317 bei der Frage: welche Gefangenen nicht der Einzelnhaft unterworfen werden können, nicht mehr verweilt hat. Um gerecht zu ſein, muß man anerkennen, daß H. Füßlin viele Verbeſſerungen wenigſtens andeutet.

17) Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanſtalten mit Einzelnhaft und ihre Verbeſſerungen von Diez. Karlsruhe 1857. Der Verf. war ſelbſt längere Zeit Vorſtand der Anſtalt in Bruchſal und iſt jetzt Amtsarzt in dieſer Stadt.

durch Einzelnhaft verhindert werden müsse (S. 30), daß er die Einrichtungen und Erfahrungen fremder Länder nicht kennt und oft nicht richtig würdigt (z. B. S. 219) und daß er die Einzelnhaft in einer gefährlichen Schroffheit durchführen will, z. B. daß sie für die ganze Strafzeit dauern (S. 50) und nicht einmal, wie in Bruchsal, eine Reduktion des Strafmaaßes nach sich ziehen soll (S. 47).

Manchen belehrenden Beitrag zur Kenntniß der Einrichtungen in Bruchsal liefern die Schriften von Schlatter [18]), Corvin [19]) und Hägele [20]). Alle drei haben als Sträflinge mehrere Jahre in der Anstalt zugebracht und konnten daher Erfahrungen sammeln. Ihr Zeugniß spricht für den Werth der Einzelnhaft; allein man hat vielleicht zuviel Werth darauf gelegt, da jene Männer wegen politischer Verbrechen verurtheilt waren, geistige Mittel genug besaßen, um durch die Einzelnhaft nicht angegriffen zu werden [21]), und der Einzelnhaft vorzüglich im Gegensatz der gemeinschaftlichen Haft mit gemeinen verdorbenen Verbrechern den Vorzug geben. Bei Corvin bricht zwar eine gewisse Bitterkeit hervor, mit der er oft ungerecht tadelt; dennoch verdienen viele seiner Bemerkungen z. B. wegen der Spatzierhöfe (S. 28), wegen Ventilation (S. 49), wegen Beschaffenheit der Fußböden (S. 55), wegen des Aufsichtsraths (S. 65) volle Beachtung. Am meisten tritt bei Hägele der Charakter hervor, die Einrichtungen von Bruchsal zu rühmen, was sich auch daraus erklärt, daß der Verfasser zuvor die gemeinschaftliche Haft kennen lernte und bei der Vergleichung dieser mit Einzelnhaft freilich dieser mit Recht den Vorzug gibt. Bei Schlatter zeigt sich, daß er, dem wahrscheinlich mehr Nachrichten über den Zustand der Anstalt zu Gebote

18) Das System der Einzelnhaft: Stimme eines Gefangenen von Schlatter. Mannheim 1856.

19) Die Einzelnhaft und das Zellengefängniß in Bruchsal von Corvin. Hamburg 1857.

20) Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft von Hägele. Leipz., 1857.

21) Was Schlatter S. 105 von seiner Seelenstimmung sagt, in der er die erkannte Zuchthausstrafe nicht als verdient betrachtet, aber, einmal dazu verurtheilt, sich mit Charakterfestigkeit den Beschränkungen unterwirft, paßt zum Theil auch auf die andern zwei und überhaupt auf die meisten wegen politischer Verbrechen Verurtheilte.

ſtanden, zwar viele Einrichtungen mit verſtändiger Auffaſſung der Gefängnißzucht billigt aber doch über Manches, z. B. Koſt, Art der Beſchäftigung, über die Herabwürdigung des Menſchen durch die Nummern und über den Charakter der herrſchenden religiöſen Richtung (von ſeinem religiöſen Standpunkte aus) ſeinen Tadel ausſpricht. — Die bedeutendſte Schrift neuerer Zeit über Durchführung der Einzelnhaft iſt von Ducpetiaux [22]). Die amtliche Stellung des Verf,. ſeine langjährigen Erfahrungen durch die Beſuche von Strafanſtalten ſetzen ihn in den Stand mehr als ein Anderer die Einzelnhaft nach den Bedürfniſſen zu regeln. Die Schrift, die in alle Einzelnheiten eingeht, kann als Begründung des Geſetzesentwurfs über Einführung der Einzelnhaft in Belgien und zugleich als Commentar des Frankfurter Programms betrachtet werden. Der Verfaſſer faßt zwar die Einzelnhaft mit dem Zwecke auf, daß das Erkennen der Gefangenen gehindert werden ſoll, und daß der Sträfling für die ganze Strafzeit iſolirt werden ſoll, daher der Verf. das badiſche Syſtem mißbilligt, daß nach Ablauf einer gewiſſen Zeit (z. B. 6 Jahren) der bisher iſolirte Sträfling in Gemeinſchaft kommen ſoll; allein der Verf. will (p. 86) die in Einzelnhaft verbüßten Strafen bedeutend reducirt haben und nimmt das Syſtem der bedingten Freilaſſung auf. Ueberall erkennt der Verf. auch an, daß es manche Perſonen giebt, welche ohne Gefahr nicht der Einzelnhaft unterworfen werden können; es iſt erfreulich zu bemerken, wie viele Ausnahmen der Verf. p. 60 aufſtellt mit Anerkennung, daß für ſolche Perſonen durch beſondere Einrichtungen geſorgt werden muß [23]).

Eine wichtige Schrift iſt noch die von Röder [24]) mit der Richtung, zu zeigen, welche Bedeutung das Beſſerungsprinzip und für die Verwirklichung deſſelben die Einzelnhaft hat, wie aber auf wahren Vortheil der

---

22) Des conditions d'application du systeme de l'emprisonnement separé par Ducpetiaux. Bruxelles 1857.

23) Wir erfahren, daß die belgiſche Regierung eben in Belgien ein Gefängniß im Löwen bauen läßt, wo auch für Betrieb der Landwirthſchaft geſorgt iſt.

24) Ueber die nothwendige Rückwirkung der Einführung der Einzelnhaft auf die Geſetzgebung. Ein Votum von Röder, Frankfurt 1857. Schon früher hatte Röder in ſeiner Schrift: die Verbeſſerung des Gefängnißweſens mittelſt der Einzelnhaft Prag 1856, die Eigenthümlichkeiten aber auch manche Verbeſſerungen des Bruchſaler Syſtems angedeutet.

letztern nicht gerechnet werden kann, wenn nicht die ganze Strafgesetzgebung in Einklang mit der Einführung der Einzelnhaft gebracht und für die nachhaltige Wirksamkeit derselben durch gewisse Einrichtungen gesorgt wird.

§. 6.

Zusammenhang des Systems der Einzelnhaft mit dem Strafprinzip.

Wir haben in §. 5 von dem Streite gesprochen, welcher auf dem Frankfurter Congresse schon bei dem Beginnen der Verhandlungen über den Zweck der Strafe und den Zusammenhang der Einzelnhaft sich erhob. Während zwar mehrere Mitglieder es bedenklich fanden, von einem bestimmten Strafprinzip zu sprechen, ergab sich doch aus den Aeußerungen der Einzelnen die Anerkennung, daß man nicht die Gefängnißeinrichtung nach dem Prinzip der Abschreckung ordnen dürfe, daß sie vielmehr mit dem Zwecke der Besserung in Einklang gebracht werden muß. Vergleicht man aber die bei Anträgen vorgekommenen Aeußerungen der Einzelnen (vorzüglich bei der Frage: ob die bedingte Freilassung nothwendige Folge des Systems der Einzelnhaft sei), so bemerkt man bald, wie wenig Klarheit darüber auf dem Congresse herrschte, worin das Wesen des Besserungszweckes liege, und welche Bedeutung die Einzelnhaft dafür haben solle. Nur Wenigen schwebte es vor, daß in der Forderung der Einführung der Einzelnhaft auch die Forderung lag, daß ein neuer, das alte System, welches mit der Strafe die Vorstellung der Peinigung und das Streben auf die sinnliche Natur der Menschen abschreckend zu wirken verband, verdrängender Geist in die Strafgesetzgebung und Strafzufügung kommen müsse [1]). Es wurde, zwar nur nebenher bemerkt, daß in dem wohlverstandenen Besserungszweck auch die Erreichung aller Zwecke liegt, welche die bürgerliche Gesellschaft vernünftigerweise durch Strafanwendung erlangen will. In dieser Behauptung liegt eine große Wahrheit; denn Niemand kann verkennen, daß in der stärkeren Intension der Leiden, welche Einzelnhaft auflegt, auch eine größere Verstärkung der abschreckenden Kraft der Strafe liegt [2]). Daß auch im Volke allgemein die Einzelnhaft für

1) Röder über die nothwendige Rückwirkung der Einführung der Einzelnhaft auf die Gesetzgebung. Frankfurt 1857. S. 4.

2) Wie mächtig in St. Gallen bei einem wegen Mordes zum Tode ver-

den ſchwerſten Strafvollzug gehalten wird, daß die Macht der Wirkſamkeit des ſchützenden Strafgeſetzes vergrößert und das Gefühl der Gerechtigkeit befriedigt, aber auch die bürgerliche Geſellſchaft mehr vor den Rückfällen geſichert wird, wenn die moraliſche Umgeſtaltung des Verbrechers durch Beſſerung zu bewirken iſt muß anerkannt werden. Man muß ſich nur klar machen, in welches Verhältniß das Grundmerkmal, daß durch Strafe Beſſerung des Sträflings zu erzielen verſucht werde, zu dem Merkmal der Strafe ſtehen ſoll, daß in der Strafe ein Zwang liegt, welcher gegen den Uebertreter geübt wird und ihm zeigt, daß die bürgerliche Geſellſchaft ſeine Handlung als Rechtsſtörung erkenne, daher ihn in der Ausübung gewiſſer Rechte beſchränke und den Eindruck bei allen Bürgern erzeugt, daß Niemand das Geſetz übertreten darf, ohne in Folge davon Rechtsbeſchränkungen zu leiden. Es muß nicht weniger klar werden, in wie ferne in der Einzelnhaft die beſſernde Kraft überhaupt und ſelbſt im höheren Grade als bei einem andern Gefängnißſyſtem liegt und welche Mittel hiezu die Einzelnhaft enthält. Betrachtet man die Strafe als ein Heilmittel, ſo ſollte vorerſt, wie dies die Arzneiwiſſenſchaft thut, indem ſie die Natur der Arzneimittel zergliedert, geprüft werden, welche beſſernde Wirkungen in der Einzelnhaft liegen. Man muß es ſehr beklagen, daß auch unſere neueſten deutſchen Juriſten in ihren Syſtemen über Strafrecht ſich wenig mit dieſen Fragen beſchäftigen [3]). Mit Einrichtung einer beſtimmten Anzahl von Zellen, in welche der Sträfling Tag und Nacht eingeſperrt wird, iſt noch nichts geleiſtet und damit, daß die Sträflinge zur Ordnung, Fleiß und Reinlichkeit gewöhnt werden, kann das Beſſerungsſyſtem nicht in das Leben gerufen werden. Schwerlich iſt der Beſſerungszweck ſo zu verſtehen, daß die Strafe nur im Intereſſe des Schuldigen und nur um ihn zu beſſern angewendet werden darf; nach dieſer Auffaſſung wären die gegen das Sy-

---

urtheilten aber begnadigten, höchſt verdorbenen Sträfling die Einzelnhaft in ihrer zeitweiſen Anwendung wirkte, lehrt ein von Herrn Moſer mir mitgetheilter Fall im Archiv des Criminalrechts 1857. S. 483.

3) Nur Abegg hatte ſich umfaſſender erklärt. Was Köſtlin's Syſtem S. 436—439 darüber ſagt, beſchränkt ſich auf ſpöttiſchen Tadel Anderer, deren Anſichten er aus dem Zuſammenhang reißt. Berner im Lehrbuch des Strafrechts S. 186 erklärt ſich wenigſtens zwar kurz, aber richtig für das Trennungsſyſtem. In Becker's Theorie des heutigen Strafrechts iſt da, wo in §. 6 davon die Rede ſein ſollte, noch nichts erwähnt.

ſtem erhobenen Einwendungen gegründet [4]). Es kann ſchwerlich zu einer Verſtändigung über das was geſchehen ſoll, dienen, wenn man von ehrenwerthen Männern immer nur den Zuruf hört, daß die Zuchthausſtrafe thunlichſt ſtrenge einzurichten iſt, oder daß dem Wirken für den Beſſerungszweck, als den Nebenzweck auch nur neben dem Wirken für den Hauptzweck Raum gelaſſen werden darf [5]). Auf dieſem Wege gelangen wir ſchwerlich zu einem befriedigenden Gefängnißſyſtem. Begnügt man ſich mit der ſogenannten juriſtiſchen oder politiſchen Beſſerung, erkennt man nicht an, daß es bei dem Pönitentiarſyſtem darauf ankömmt, eine Einwirkung auf die rechtswidrige Geſinnung als der fortfließenden Quelle des Verbrechens auszuüben, daß es alſo auf Verſuch moraliſcher Beſſerung ankömmt, ſo iſt das ſogenannte Beſſerungsprinzip nur ein veränderter Ausdruck des Präventionsprinzips [6]). Wenn wir Beſſerung als Hauptzweck der Strafe anerkennen, ſo fordern wir dabei zugleich eine ſolche Beſchränkung der Verſuche der Beſſerung, daß das Merkmal der Strafe aufrecht erhalten bleibt, nach welcher ſie ein im gerechten Verhältniß mit der Verſchuldung des Verbrechers ſtehendes Leiden iſt und das Maaß derſelben durch das Strafurtheil ausgeſprochen wird; wo aber der Vollzug der Strafe ſo einzurichten iſt, daß die Beſſerung erzielt werden kann und, um die Wirkſamkeit dieſer Verſuche zu erhöhen, der Sträfling von jeder gefährlichen Gemeinſchaft getrennt, einer zweckmäßigen moraliſchen und religiöſen Einwirkung unterworfen iſt und wo dem Sträflinge durch die ihm eröffnete Ausſicht auf Vortheile, welche die Beſſerung gewährt, neue Motive zur Beſſerung gegeben werden. Die Durchführung dieſer Beſſerungsverſuche bezweckt, 1) eine moraliſche Wirkung auf das Gemüth des Sträflings, indem ſie durch die Maſſe der Entbehrungen,

4) Sie ſind zuſammengefaßt bei Helie du principe du droit penal Paris 1855 pag. 90, wo der Verf. ſagt: Si le droit pénal puisait toute sa raison d'être dans l'amendement, il faudrait admettre, que la peine cesserait au moment même, ou se manifesterait l'amelioration morale de l'agent, et qu'elle se prolongerait au contraire même à perpetuité, sil exprimerait aucun repentir ou si son repentir etait suspect.

5) v. Wick Jſolirung der Sträflinge S. 35. v. Wick über Strafe und Beſſerung S. 36.

6) Richtige Bemerkungen in der Schrift über die Strafrechtstheorie und Pönitentiarſyſteme aus dem Schwediſchen überſetzt von David. Leipzig 1849. S. 24.

welche die Strafe auflegt, einen Zwang ausübt, bei welcher der Gefangene fühlt, daß er als Folge seines Vergehens diesen unangenehmen Zustand sich selbst zugezogen hat. 2) Alles ist darauf berechnet, die edlen bei keinem Menschen ganz erstorbenen Gefühle im Gefangenen zu wecken und zu beleben. 3) Die Wirksamkeit der dabei thätigen Personen ist dadurch gesichert, daß der Sträfling an den Gefängnißbeamten nicht seine Peiniger, sondern Personen erkennt, die es gut mit ihm meinen, und Alles, was sie thun nur zu seinem Besten vornehmen, um ihn auf einen Weg zu führen, der nach seiner Entlassung dem Gefangenen ein ehrliches Unterkommen sichert. Alle Thätigkeit athmet daher den Geist des Wohlwollens, der Theilnahme, des redlichen Rathgebers, zu dem der Sträfling Vertrauen haben kann. 4) Die Wirksamkeit äußert sich insbesondere durch moralischen, religiösen, gewerblichen und auf Ausbildung des Geistes berechneten Unterricht und geeignete praktische Unterredungen. 5) Alles zeigt dem Gefangenen, daß er sein Schicksal in der Anstalt wie für die Zukunft in seiner Hand hat, und von seinem guten Betragen vielfache Vortheile zu erwarten hat. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß eine solche bessernde Wirksamkeit auch in einer auf Gemeinschaft gebauten Strafanstalt möglich ist; allein ein günstiger Erfolg hinge nur von außerordentlichen Umständen und von besonderen Persönlichkeiten ab, wo aber die Wirksamkeit mehr oder minder durch das Gemeinschaftssystem gefährdet wäre. Nur die Einzelnhaft gewährt die Bürgschaften, welche die Wirksamkeit der auf Besserung berechneten Einrichtungen sichern: 1) durch sie allein werden die Hindernisse entfernt, welche sich wegen der verderblichen Einwirkung verdorbener Mitgefangenen der Besserung entgegenstellen, 2) sie bewahrt das Ehrgefühl des Sträflings, der in der einsamen Haft den Vortheil hat, daß er nicht in die Klasse der übrigen gemeinen Verbrecher gestoßen wird, 3) sie kann den Sträfling, wenn auf gehörige Weise nachgeholfen wird, zum Nachdenken und zur Reue bringen, 4) sie macht die Wirksamkeit der Elemente möglich, welche nach den obigen Andeutungen geeignet sind, durch Unterredungen die besseren Gefühle im Sträfling zu wecken, Vertrauen ihm einzuflößen, gute Rathschläge zu geben, 5) die Einzelnhaft macht es möglich, nach der Individualität des Sträflings die zu seiner Besserung dienlichen Mittel anzuwenden. Ueber die Anwendung dieser Einzelnhaft wirken freilich noch immer Vorstellungen fort, die der richtigen Auffassung

störend entgegentreten; insbesondere gilt dies in Bezug auf die Ansicht [7]), daß der Pönitentiarbehandlung nur solche Subjecte unterworfen werden dürfen, die durch ihre That nicht nur einen gemeingefährlichen Willen, sondern zugleich eine solche ehrlose Gesinnung gezeigt haben, daß sie als moralisch Versunkene in den Stand der sittlichen Unmündigkeit zurückgefallen erscheinen. Vergebens erwartet man von den Vertheidigern solcher Ansichten eine befriedigende Antwort auf die Fragen, an welchem Merkmale erkannt werden soll, ob nach der Art des verübten Verbrechens der Sträfling dem Pönitentiarsystem unterworfen werden soll. Ohnehin ist das aufgestellte Merkmal ein so unbestimmtes, daß es eine Willkür ist, ob man die Handlung in die eine oder die andere Classe einreihen will. Der Titel des Verbrechens kann nicht entscheiden, da die Art der Motive den Ausschlag gibt, es kann ein nach unseren Gesetzen geringer strafbares Vergehen den Uebertreter als einen moralisch Verdorbenen darstellen, z. B. den Verführer von Kindern, den Betrüger, während eine zwar in die Klasse schwer bestrafter Verbrechen gehörige Handlung den Uebertreter nicht zum Unwürdigen macht, z. B. der Bruder tödtet im Zorn den Verführer seiner Schwester, oder Jemand begeht eine zwar schwere Gewaltthätigkeit gegen einen Beamten, weil er überzeugt ist, daß die Handlung desselben gesetzwidrig war. Wir fragen aber auch, welche Behörde (das Gericht oder die Verwaltung) soll entscheiden, ob ein Sträfling dem einen oder anderen Systeme nach dem obigen Merkmal unterworfen werden soll. — Nicht unerwähnt darf noch die Ansicht werden, daß zur Bewirkung der Besserung ein gewisser, länger dauernder Zeitraum gehört (man versichert willkürlich, daß 6 Jahre nothwendig seien), daß daher für den auf kurze Zeiten Verurtheilten das Besserungssystem und so die Einzelnhaft nicht am Platze sei. Eine solche Ansicht ist irrig. Wir werden unten nachweisen (§. 13), daß eben bei den auch zu kürzeren Strafen Verurtheilten die Einzelnhaft nothwendig wird. Hier genüge voraus nur die Bemerkung, daß wenn auch die oben angegebenen wohlthätig wirkenden Merkmale der Einzelnhaft vorzüglich durch ihre Fortsetzung während längerer Zeit sich als wirksam, daher am meisten bei den zu lange dauernden Strafen Verurtheilten bewähren, deswegen doch die Einzelnhaft auch in

---

7) Köstlin, System S. 439.

den oben angegebenen Merkmalen bei kürzerer Dauer wohlthätig wirken und auf jeden Fall den Gefangenen vor ſchädlichen Einwirkungen bewahren kann, die unvermeidlich bei dem bisherigen Gemeinſchaftsſyſteme eintreten. Einer gehörigen Verſtändigung über die Wirkſamkeit der Einzelnhaft würde ſicherer zu gewinnen ſein, wenn über die moraliſchen Eigenthümlichkeiten der Sträflinge und den Gang der allmähligen Entwicklung einer Beſſerung, Seelenſtimmung der Gefangenen zuverläſſige Nachrichten von Gefängnißbeamten mitgetheilt würden [8]). Als ein Grundzug im Charakter der meiſten Sträflinge wird die Geringachtung der Juſtiz und des Geſetzes und Haß gegen die Polizei und überhaupt die Behörden bemerkt. Das nächſte Streben muß darauf gerichtet ſein, dieſe Gefühle zu bekämpfen, und den Sträfling zu überzeugen, daß die Geſetze und Einrichtungen, welche er haßt, auch zu ſeinem Vortheile gegeben ſind, ſo bald nur einmal (was langſam geſchieht) das beſſere Gefühl der Achtung des Geſetzes entwickelt iſt; an dieſen erſten Schritt zur Beſſerung knüpft ſich ein zweiter, wenn der Sträfling zur Vorſtellung der göttlichen Gerechtigkeit gelangt, wenn dann allmählig Hoffnung und das Gefühl der Selbſtachtung geweckt wird. Noch lange aber iſt die Beſſerung des Sträflings nicht geſichert, und es bedarf erſt neuer Stufen, die er durchwandern muß, ehe man wagen darf zu entſcheiden, ob er gebeſſert iſt [9]).

§. 7.

Schwierigkeiten in der Durchführung des Syſtems der Einzelnhaft, insbeſondere in Bezug auf richtige Erkenntniß eingetretener Beſſerung.

Unverkennbar iſt die Aufgabe von Gefängnißbeamten in einer auf Einzelnhaft gebauten Strafanſtalt weit ſchwieriger als in jeder anderen

---

8) Nur die Schrift: the purgatory of the prisoners (ſ. oben §. 4. Note 86) p. 9 und die statistica comparata p. 28 etc. enthalten ſolche Schilderungen.

9) Cozziris giebt p. 28 als ſeine Erfahrungen an, daß in der erſten Zeit der Einzelnhaft der Gefangene in einem Zuſtande von Verzweiflung iſt, daß dann, wenn die Beamten ihm Theilnahme bezeugen, die Periode der Ergebung in ſein Schickſal folgt und dann erſt bei Manchen ſchneller, bei Andern langſamer eine Periode folgt, in welcher der Sträfling ruhiger über die Vergangenheit, über ſeine Fehler nachdenkt, hier erſt können beſſernde Elemente benützt werden.

nach dem Gemeinſchaftsſyſtem eingerichteten Anſtalt, theils wegen der Wahl der rechten Mittel, welche ſie zur Erreichung des Zweckes anzuwenden haben, theils in Bezug auf die Erkenntniß der beſten Art der Anwendung dieſer Mittel, theils wegen der Schwierigkeit zu erkennen, ob ein Sträfling als gebeſſert anzuſehen iſt. Bei der Aufſuchung der Gründe dieſer Schwierigkeiten bemerkt man, daß ſie vorzüglich liegen, 1) in der Ungleichheit der Sträflinge, 2) in der Unklarheit darüber, welche Richtung der Beſſerungsverſuch der Individualität der Sträflinge gemäß nach den Urſachen der Verbrechen nehmen ſoll, 3) in der einſeitigen Auffaſſung mancher Mittel, z. B. religiöſer Einwirkung zur Erreichung des Beſſerungszwecks, 4) in der Unklarheit der Vorſtellung über Beſſerung und in den Hinderniſſen des richtigen Erkennens, ob eine, alle Bürgſchaften gewährende, Sinnesänderung eingetreten iſt.

Zu I. Es kann bei der Vergleichung der verſchiedenen Anſichten über Einzelnheiten nicht genug hervorgehoben werden, wie ſehr die ſchlimme Sitte, die Menſchen ſich durch ſogenannt geiſtreiche Forſchungen zu conſtruiren, einen gewiſſen Typus in einer Art Formel aufzuſtellen, oder auf generaliſirte pſychologiſche Beobachtungen Alles zu bauen, auch in Bezug auf die Verhandlungen über Einzelnhaft nachtheilig gewirkt hat. Man hört nicht ſelten, daß je ſchwerere Verbrechen Jemand verübt hat, deſto ſchwerer auch die Einſamkeit auf ihm laſte, während der moraliſch Beſſere ſie weniger drückend fühle. Dieſe Anſicht iſt ebenſo irrig und durch Erfahrung widerlegt [1]) als die Anſicht, daß der, welcher einmal gewiſſe Verbrechen verübte, unverbeſſerlich iſt [2]), daher man auch bei ſolchen Sträflingen nicht Beſſerungsverſuche machen ſollte. Wer mit der menſchlichen Natur und dem Charakter des Strafrechts ſich näher vertraut gemacht und die in einer Strafanſtalt eingeſchloſſene Bevölkerung beobachtet überzeugt ſich bald von der großen Ungleichheit der Sträflinge, und zwar a) nach der Art der verübten Verbrechen. Wir wollen nicht von den

1) Mit Recht rügt ſchon v. Wick über Iſolirung der Sträflinge S. 40 dieſe Anſicht.

2) Darauf gründet ſich vielfach die Rechtfertigung der Todesſtrafe S. dagegen unſere Nachweiſungen im Archiv des Crim. 1857. S. 482, wo Beiſpiele angeführt ſind, daß auch die ſcheinbar verworfenſten Verbrecher der Beſſerung fähig ſind, ſ. auch Diez S. 69.

politischen Verbrechen [3]) im Gegensatze der gemeinen Verbrechen sprechen, sondern nur bei den letzten aufmerksam machen, auf die Verschiedenheit des Todschlägers, der schwer gereizt einen Verführer tödtet im Gegensatz des Räubers, des Betrügers, des Diebes; b) nach der Art der Motive, welche das Verbrechen erzeugten und der Umstände, unter denen die Verübung geschah. Wie verschieden ist die Verschuldung bei jedem Verbrechen, jenachdem es mit Vorbedacht oder im Affekt verübt ist; c) nach der bisherigen Lebensweise und dem Berufe des Sträflings, z. B. wenn man das von einem Landmann oder einem Handwerker oder einem Beamten oder Gelehrten verübte Verbrechen betrachtet; d) nach dem körperlichen Zustande, z. B. jenachdem ein Epileptischer, oder Gelähmter, oder Brustleidender oder ein völlig Gesunder das Verbrechen verübt; e) nach dem geistigen Zustande, und zwar mit Rücksicht, ob ein geistig Begabter, an Nachdenken Gewöhnter oder ein geistig Beschränkter oder selbst an beginnender Seelenstörung Leidender Verbrechen verübte [4]).

Wer mag verkennen, daß solche Verschiedenheiten wesentlich die Thätigkeit des Gefängnißbeamten modificiren, daß z. B. derjenige, welcher im Affekt handelte, oft durch das Unglück, welches ihn traf, indem er zum Verbrechen kam, durch die Erkenntniß belehrt, wohin sein Zorn ihn fortriß, schnell gebessert wird, während Sträflinge deren Verbrechen aus lügen-

---

3) Auch bei diesen ist große Ungleichheit. Wir trennen a) denjenigen, welcher durch feste (wenn freilich von der Moral nicht gebilligte) Grundsätze geleitet, durch fleckenlosen Lebenswandel ausgezeichnet, uneigennützig, aus Vaterlandsliebe Handlungen zur Umgestaltung der Ordnung verübt, vorzüglich indem er die feine Grenze von erlaubten und strafbaren Mitteln überschreitet, oder im Sturme allgemeiner Aufregung auch gegen seinen Willen fortgezogen wird, b) von demjenigen, der in excentrischer Aufregung immer unzufrieden den Umsturz des Bestehenden will, ebenso c) von dem Gutmüthigen, Schwachen, der durch Verführung Anderer fortgezogen wird und d) von dem, der ähnlich der catilinarischen Schaar tabulas novas will.

4) Es verdient selbst Beachtung, wie verschieden die Behandlung nach dem Nationalcharakter sein muß. Der Direktor der Anstalt in Lüttich bemerkte dem Verf., daß die Wallonische Bevölkerung weit mehr auf Ehre hält, Einsperrung fürchtet, während Gefangene aus Flandern leichtsinniger und gleichgültiger gegen Einsperrung sind.

hafter an Schlauheit oder Tücke gewöhnter Stimmung stammten, nur sehr schwer zu einer Sinnesänderung zu bringen sind [5]). Wer kann läugnen, daß der reich begabte, an geistige Thätigkeit und Nachdenken gewöhnte, Sträfling die Einzelnhaft leicht erträgt, wo ein Anderer entweder verzweifelt oder weil er .n sich keine Mittel der Erhebung findet, immer mehr niedergedrückt wird oder mit seinen verbrecherischen Gedanken oder obscönen Bildern [6]) sich beschäftigt.

Zu II. Wesentlich tritt die Ungleichheit der Sträflinge hervor, wenn man die Verschiedenheit der Ursache der Verbrechen [7]) und der Seelenstimmung beachtet, deren Ausfluß das Verbrechen ist. So lange es den Gefängnißbeamten nicht gelingt, diese Richtung bei jedem einzelnen Sträfling zu erforschen, wird jeder Versuch, Besserung zu bewirken, erfolglos sein. Die Ursachen verübter Verbrechen liegen nun a) entweder in dem Mangel alles moralischen und religiösen Gefühls und der dadurch bewirkten Stimmung, in welcher der Mensch durch keine sittlichen Gefühle gehoben und keine sittlichen Motive von Begehung des Unrechts abgehalten, ohne Achtung fremder Rechte, an Ausschweifungen gewöhnt, Alles für erlaubt hält, was zur Befriedigung der egoistischen Triebe dient, oder b) der Grund der Verbrechen liegt in der (oft bei Halbgebildeten bemerkbaren durch ungeschicktes Lesen schlimmer Bücher immer tiefer wurzelnden) Nichtachtung des Gesetzes [8]), und aller Autorität verbunden mit einem unklaren Räsonnement über die Ungerechtigkeit menschlicher Einrichtungen und mit Unzufriedenheit in Bezug auf alles Bestehende, so daß der Verbrecher gleichsam vor sich selbst seine Handlung dadurch rechtfertigt, weil Andere, die

---

5) Nach den Erfahrungen der Gefängnißbeamten (z. B. Cozziris statistica p. 31) ist in Fällen, in denen das Verbrechen im Affekt verübt wurde, weit schneller auf Besserung zu rechnen als da wo das Verbrechen Frucht des berechnenden Verstandes ist.

6) Jeder Gefängnißdirektor wird bezeugen, daß es eine Klasse von Sträflingen giebt, deren unreine im früheren Leben an Ausschweifungen gewöhnte Phantasie an gemeinen Bildern und Erinnerungen Nahrung findet.

7) Cozziris in der statistica p. 18—25 liefert eine gute Darstellung dieser Ursachen.

8) Richtige Bemerkungen in der Schrift: the purgatory p. 9 und Schädtler im Gerichtssaal 1857. S. 296.

weit Schlimmeres treiben auch nicht bestraft werden. c) Eine Ursache von Verbrechen liegt in der moralischen Schwäche, nach welcher der Verbrecher jeder Versuchung und Verführung unterliegt, wie im Mangel der Selbstachtung und der daraus entspringenden Gleichgültigkeit für Ehre. d) Viele Verbrechen stammen aus einer Rohheit, in welcher der Verbrecher in maßlosem Muthwillen ohne Erwägung der Folgen im Uebermuth jeder sich ihm aufdringenden Laune folgt und gleichgültig für fremdes Recht handelt [9]). e) Eine Ursache der Verbrechen finden wir in der geistigen Beschränktheit, welche das Gesetz nicht kennt, oder die Folgen der Handlungen nicht überlegt, oft aber auch bei sonst Gebildeten in dem Rechtsirrthum, welcher die Handlung für erlaubt zu halten verleitet [10]). Es ist klar, daß die nächste Pflicht der Gefängnißbeamten darauf gerichtet sein muß, den Grundcharakter des Sträflings zu erforschen und ihre Thätigkeit darnach einzurichten, je nachdem das Verbrechen aus einer oder der andern Ursache entspringt. Während bei manchen Verbrechern dahin gewirkt werden muß, ihren Verstand und ihre Vorstellungen zu berichtigen, bedarf es bei Andern mit großer Beharrlichkeit, Zartheit und Intelligenz fortgesetzter Belehrung, um auf die schlimmen Folgen gewisser Angewöhnungen und Neigungen aufmerksam zu machen.

Zu III. Nicht genug kann man vor den Gefahren der Vorurtheile warnen, welche wieder in neuerer Zeit in Bezug auf die Mittel, die Besserung zu bewirken, insbesondere die religiöse Einwirkung bemerkbar werden. Hier tritt auch die Besorgniß der Nachtheile der Selbsttäuschung vorzüglich hervor. Wir hören nicht selten die Behauptung, daß in der Theilnahme an gottesdienstlichen Uebungen eine vorzügliche bessernde Kraft liege, ferner die Behauptung, daß diejenige Behörde, welche die Strafe

---

9) Sträflinge dieser Art finden sich in jeder Anstalt, z. B. solche, welche, früh an Thierquälerei gewöhnt, allmählig auch ihre Mitmenschen quälen, oder anfangs, mehr um zu necken und zu erschrecken, Muthwillen treiben, dessen Folgen bald weiter führen, oder z. B. bei gewaltthätigen Angriffen auf Keuschheit aus Rohheit Angriffe sich erlauben, weil sie den Widerstand nicht für ernstlich halten.

10) Z. B. bei manchen Uebervortheilungen, wo die Grenze, die sie von erlaubten Spekulationen scheidet, sehr fein ist.

als solche zu vollstrecken hat, von aller moralischen religiösen Einwirkung auf die Gefangenen sich frei halten und diese Thätigkeit dem Geistlichen überlassen müsse. Die erste Behauptung beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß die Mehrzahl der Gefangenen vorbereitet genug ist, einer Predigt zu folgen und daß die bloßen gottesdienstlichen Ceremonien im Stande sind, eine moralische Umgestaltung des Gefangenen zu bewirken. Mit Unrecht aber würde man nur von der religiösen Einwirkung des Geistlichen die Kraft, die Besserung anzuregen, erwarten, wenn nicht den übrigen Gefängnißbeamten im Zusammenwirken mit dem Geistlichen gelingt, den Gefangenen von der Verderblichkeit der Stimmung, die ihn zum Verbrechen brachte, zu überzeugen, edlere Gefühle und den Vorsatz sich zu bessern in ihm zu wecken und ihn empfänglich für Religionswahrheiten zu machen. Nie aber darf der Geistliche der Hoffnung sich überlassen, daß es ihm gelinge, nur durch fromme Sprüche, Stellen aus der Bibel [11]) oder durch Bemühungen, den Gefangenen mittelst Vorstellungen von seiner Sündhaftigkeit, von der nothwendigen Zerknirschung, Demüthigung, Einkehr in sich selbst, Besserung zu bewirken [12]). Wohl mögen dadurch Heuchler [13]) oder mechanisch fromme Sprüche nachsprechende Menschen erzogen oder Seelenstörungen veranlaßt, aber keine wahre Besserung erzeugt werden.

Zu IV. Der schwierigste Punkt ist die Entscheidung darüber, ob der Gefangene genügende Beweise der Besserung gegeben hat. Die Stellung der darüber entscheidenden Beamten ist verschieden, jenachdem a) die

---

11) In einem englischen Gefängniß ließ ein sonst tüchtiger Geistlicher die Sträflinge 6 oder 10 mal Bibelstellen abschreiben.

12) Richtige Bemerkungen darüber von Schädtler im Gerichtssaal 1857. S. 300

13) Wie vorsichtig der Geistliche sein muß, lehrt der Brief (in der Times vom 30. Dec. 1856), wo ein entlassener Sträfling bezeugt, daß Kameraden, die mit ihm in Pentonville sich gut betrugen, als sie nach Gibraltar kamen, ganz verdorben sich zeigten, und gestanden, daß sie den Geistlichen in London täuschten, indem sie sich zum Genusse der Communion meldeten, blos um den Abendmahlwein zu bekommen.

14) Ueber die Erklärungen der Gefängnißdirektoren vor der Parlamentscommission 1856, s. Archiv des Crimr. 1856 S. 559.

Einzelnhaft ſo angeordnet iſt, daß der Sträfling die ganze Strafzeit in dieſer Haft zubringen muß und nur am Ende (oder auch früher, wenn es auf Begnadigungsanträge ankömmt) entſchieden werden ſoll, ob der Sträfling gebeſſert iſt, oder b) in ſo ferne der Gefangene der Einzelnhaft nur für gewiſſe Zeit unterworfen und dann in Gemeinſchaft gebracht wird, oder c) in ſo ferne während der Strafzeit an gutes Betragen gewiſſe Vortheile geknüpft werden, oder d) die völlige oder bedingte Begnadigung von dem Daſein vollſtändiger Beſſerung abhängig gemacht wird. Hier lehren die Zeugniſſe derjenigen, welche in der Einzelnhaft Gefangene beobachten, daß hier das Urtheil am meiſten trüglich iſt, weil von dem Sträfling, der ſtreng einem gewiſſen mechaniſchen Zwange unterworfen, keinen oder wenigen Verſuchungen ausgeſetzt iſt, höchſtens geſagt werden kann, daß er keine Disciplarvergehen verübt, ſich geduldig und ruhig den Anordnungen gefügt, ordentlich gearbeitet und in der Schule gut gelernt habe. Dies alles genügt nicht, um über Beſſerung zu entſcheiden. Wichtiger würden Unterredungen mit dem Sträfling ſein, der darin über ſeinen Seelenzuſtand ſich ausſprechen kann; allein das Schlimme iſt, daß nach der Erfahrung dem Beamten zu wenig Zeit zu tiefer eingehenden Unterredungen gegönnt iſt, daß manche Gefangene nicht die Gabe haben ſich auszuſprechen, Andere aber ſchlau genug das was der Beamte gern hört, vorzubringen verſtehen. Nach den Erfahrungen in England iſt es ſchon leichter Sträflinge, die in Gemeinſchaft ſind, zu beobachten und ſie kennen zu lernen [15]); allein ein zuverläſſigeres Urtheil über eingetretene Beſſerung iſt erſt möglich, wenn der Sträfling, der bisher in Einzelnhaft und in Gemeinſchaft ſich gut betragen hat, in einen Zuſtand größerer Freiheit verſetzt wird, wo er Gelegenheit und Verſuchungen zum Unrecht hat und auf die Probe geſetzt wird und wo im höheren Maaße noch eine zweckmäßige Einwirkung [16]) auf ſeinen moraliſchen und geiſtigen Zuſtand eintritt, und nun nach fortgeſetzter Beobachtung ausgeſprochen werden kann, daß der Sträfling die Urſachen ſeines Verbrechens, die Gefah-

15) Ueber die Gefahren der Heuchelei Cozziris statistica p. 32.

16) Darauf beruht die ſeit einigen Jahren in Irland getroffene Einrichtung (ſ. oben §. 4 und ausführlicher unten §. 19) einer Zwiſchenanſtalt, in welche der Gefangene nach der ſtrengen Einſperrung vor der Freilaſſung kommt.

ren seiner früheren schlimmen Seelenstimmung und die Vortheile eines guten Lebenswandels erkannt, das, was er künftig vermeiden muß, eingesehen, kräftige Vorsätze zum Guten gefaßt, und durch sein Betragen gezeigt hat, daß er Versuchungen zum Bösen widerstehen kann, und beweist, daß er die Kraft [17]) sittlicher Erhebung besitzt [18]).

---

17) Wir können nicht genung auf die praktischen, tief eingehenden Schilderungen des Direktors Crosten in dem memorandum p. 14 und von Shipley in der Schrift: the purgatory p. 57 aufmerksam machen. Es ergiebt sich daraus, daß erst dann von Besserung des Sträflings gesprochen werden kann, wenn er Beweise der Selbstbeherrschung gegeben hat.

18) Wir erlauben uns, die bedeutenden Zeugnisse über Erfahrungen von zwei vorzüglichen Gefängnißdirektoren Moser und Hoyer anzuführen.

Moser von St. Gallen erklärt: als gebessert kann der Sträfling nur dann angesehen werden, wenn er nicht blos zum Bewußtsein seiner Schuld, sondern auch zur Erkenntniß der Ursachen seines Verfalls kömmt, wenn er zum Gehorsam, zur Arbeitsamkeit und Ordnungsliebe gewöhnt ist, das Gesetz achten nnd wieder Glauben und Vertrauen zu Gott und zu bessern Menschen gewinnt. Das alleinige Erkennen der Schuld mit einer freiwillig übernommenen Buße und die bestgefaßten Vorsätze reichen nicht aus, es muß das innere Leben dieser Menschen umgestaltet sein, der Sträfling muß an seinen guten Gewohnheiten einen Führer und Leiter durch das vielbewegte Leben haben.

Hoyer, der Direktor der Strafanstalt v. Vechta erklärt in seinem Jahresbericht von 1856: es würde zuviel gefordert heißen, wenn man annehmen wollte, daß alle die den ersten Anlauf zur Besserung gemacht haben, diese auch später bewähren sollten; die ersten Schritte in der Freiheit auf ungewohnten Wegen, sind noch so schwankend, daß wenn dem Entlassenen die stützende Hand nicht gereicht wird, ein kleiner Stein im Weg zum Stein des Anstoßes wird, worüber er fällt. Wenn auch nur 31 aufgezählt werden können, welche die Direktion für so befestigt im Guten erklärt, daß sie nicht zurückfallen werden, so hat sie doch auch Beweise erhalten, daß selbst solche, die hier wenig Hoffnung gaben und den Schlechten zugezählt werden mußten, sich später gut gehalten haben. Die Zahl derer, die zwar den Vorsatz sich zu bessern an den Tag legen, aber in Wahrheit dieß nicht thun, beträgt 72. Entschiedene Heuchler sind 21, bösartige Verstockte 13. In seinem Commissionsbericht von 1857 erklärt er: je mehr Alles, was den Gefangenen umgibt, Einrichtungen, Veranstaltungen und Personen einen sittlichen Geist athmen, je natürlicher und ungekünstelter das Verfahren ist, dem er seinen Wil-

§. 8.

Bedingungen der erfolgreichen Wirksamkeit der Einzelnhaft.

Es kann nicht genügen, in einem Gefängnisse eine gewisse Anzahl von Zellen einzurichten, in welchen jeder Sträfling Tag und Nacht verwahrt wird, während im Uebrigen die gewöhnliche Gefängnißzucht durchgeführt ist. Die Einzelnhaft kann nur dann ihrem Zwecke entsprechen, wenn sie in Einklang mit dem wohlverstandenen Besserungsprinzip durchgeführt und wenn Alles in Bezug auf die Einrichtung so geordnet ist, daß dadurch der Zweck am besten erreicht und jeder Einwendung gegen das System vorgebeugt wird. Hiezu gehört I. ein zweckmäßiger Bau der Strafanstalt, entsprechend dem Bedürfnisse der Einzelnhaft. II. Nothwendig wird dann die Anstellung solcher Gefängnißbeamten, die in dem Geiste des durch Einzelnhaft zu erreichenden Zweckes zu wirken geeignet sind und im Einklang mit einem gut gewählten Aufsichtsrathe thätig sind. III. Es bedarf einer dem Zwecke entsprechenden Behandlung der Sträflinge. IV. Es müssen die Mittel der Arbeit der Sträflinge und des Unterrichts so geordnet sein, daß sie am Besten zur Erreichung des Besserungszwecks dienen. V. Die Dauer der Einzelnhaft muß zweckmäßig beschränkt sein. VI. Es muß die Starrheit in der Anwendung und Durchführung der Einzelnhaft durch Anerkennung gewisser Ausnahmen und Modifikationen vermieden werden. VII. Es muß für die Erhaltung der körperlichen und der geistigen Gesundheit der Sträflinge gesorgt werden. VIII. Die Einzelnhaft muß in umfassender Weise durchgeführt werden. IX. Die Wirksamkeit der Einzelnhaft fordert, daß der Geist der Strafgesetzgebung in Einklang mit dem Wesen der Einzelnhaft gebracht werde. X. Die Einzelnhaft bedarf gewisser Einrichtungen, die wesentlich zu dem gedeihlichen Fortwirken der durch die Einzelnhaft angeregten Besserung ge-

---

len zu beugen hat, desto mehr wird das Bewußtsein der Schuld den Sträfling erfassen; ist dagegen das Verfahren erkünstelt, hat es den Charakter einer mechanischen Dressur, so sträubt sich dagegen der Gefangene, der sich nicht als bloßen Gegenstand irgend eines Experiments will betrachtet wissen. Ein beklagenswerther Irrthum scheint es zu sein, wenn die moderne Gläubigkeit auf die armen Seelen förmlich Jagd macht und dazu besonders abgerichtete Aufseher verschrieben werden. Der Unglaube findet in jedem zu absichtlich hervortretenden Einwirkenwollen den besten Vorwand, sich dagegen zu sträuben.

hören. XI. Das System der bedingten Freilassung ist ein wichtiges Förderungsmittel der Wirksamkeit der Einzelnhaft. XII. Es bedarf einer Zwischenanstalt, die gewisse Sträflinge zu durchwandern haben, ehe sie entlassen werden.

§. 9.

I. Zweckmäßige Einrichtung des Baues der auf Einzelnhaft gegründeten Strafanstalt.

Die Durchführung und der gute Erfolg des Systems der Einzelnhaft ist wesentlich durch zweckmäßige Einrichtungen in Bezug auf den Bau in der Art bedingt, daß dadurch am besten die Zwecke des Systems gefördert und die Hindernisse der Erreichung des Zwecks beseitigt werden. Gewisse Erfordernisse in Bezug auf den Bau werden zwar die nämlichen sein, ohne Rücksicht, ob auf Gemeinschaft oder ob auf Einzelnhaft die Anstalt gegründet wird. Es kömmt nämlich darauf an, daß die Anstalt an einem ganz gesunden, nicht feuchten Orte [1]) und möglichst wegen mancher Vortheile [2]) nahe an einer Stadt erbaut werde. Nach dem Zwecke dieses Werkes ist aber vorzüglich der Bau einer Anstalt zu beachten, welche auf Einzelnhaft gegründet werden soll. Es kömmt hier vorerst darauf an eine solche Einrichtung zu treffen, bei welcher der Dienst am leichtesten verrichtet werden kann, insbesondere den Beamten die Besuche möglich werden [3]). Die dem Londoner Gefängniß nachgebildete Construktion der Anstalt in Bruchsal verdient eine wesentliche Nachahmung [4]). Ein Haupt-

---

1) Wie sehr der Grad der Sterblichkeit von der Lage abhängt, wo die Strafanstalt gebaut ist, lehrt das große in einer sumpfigten Fieber erzeugenden Gegend gebaute Gefängniß in Alessandria.

2) Mit Recht macht Diez in der Schrift: über Verwaltung der Strafanstalten S. 114 aufmerksam, daß dadurch der Gewerbebetrieb gefördert, eine bessere Stellung der Gefängnißbeamten herbeigeführt und die Bewachung erleichtert wird.

3) Ducpetiaux des conditions p. 28. Wie beschwerlich ist z. B. der Dienst in der Anstalt von Halle, wo die Isolirzellen zerstreut im Gebäude angebracht sind.

4) Ein Uebelstand ist die starke in der Anstalt fühlbare Zugluft, welche der Gesundheit der Beamten und der Sträflinge nachtheilig wird.

punkt iſt die Veranſtaltung, wie für die Bewegung im Freien [5]) und für Sträflinge geſorgt iſt, welche die Einzelnhaft nicht ertragen können; hiezu ſind große Räume nothwendig, in welchen Garten- und landwirthſchaftliche Arbeiten betrieben werden können [6]). Wichtig iſt die Beachtung, ob die Erbauung von Zellen ſo geſchehen ſoll, daß mit jeder Zelle ein Höfchen verbunden iſt, in welchem ſich der Gefangene beliebig am Tage aufhalten kann, oder ob die Zellen in verſchiedenen Stockwerken angebracht ſind. Die erſte Bauart in Philadelphia und im Gefängniſſe von Haſſelt in Belgien [7]) durchgeführt gewährt den Gefangenen den Vortheil des Aufenthalts in freier Luft; allein man billigt neuerlich die Einrichtung nicht [8]), weil man dann zuviel Raum für die Anſtalt braucht, die Aufſicht erſchwert iſt und die Höfchen doch leicht zu feucht und dumpfig ſind. Da der Gefangene Tag und Nacht in der Zelle zubringen ſoll, ſo iſt die Einrichtung derſelben von hoher Wichtigkeit vorzüglich, um die Geſundheit des Sträflings nicht zu gefährden, aber auch die Betreibung gewiſſer Arbeiten möglich zu machen. Das Einſtrömen geſunder Luft iſt hier Hauptſache; dies hängt ab theils von der Ventilation [9]), theils von der Art der Fenſter der Zelle. Man hatte (wieder mit Nachahmung von Pentonville) in Bruchſal manche Beſchränkungen erfunden, welche darauf berechnet ſind, das Herausſehen der Sträflinge und das beliebige Oeffnen der Fenſter zu hindern. Daß darüber mit Recht geklagt wurde [10]) und

---

5) Ueber die der Londoner Anſtalt nachgeahmten Spatzierhöfchen unten.

6) Es iſt auffallend, daß man in Deutſchland nicht die in der Strafanſtalt von Edinburg vorkommende Einrichtung nachahmt, wo in dem großen Hofe Räume, wie weite Gewölbe hergerichtet ſind, in denen ein Sträfling, geſchützt vor Näſſe und Kälte, aber das Einſtrömen der friſchen Luft genießend, arbeitet.

7) In Philadelphia trifft man die Einrichtung, daß man die Sträflinge die Zellen wechſeln läßt, und nach einem Monat die im erſten Stock verwahrten in die Zellen zur ebenen Erde gebracht werden.

8) Ducpetiaux p. 20. Diez S. 120.

9) Was Hr. Füßlin in ſeiner Schrift, das neue Männerzuchthaus in Bruchſal Tafel XI—XIII, über die in Bruchſal eingeführten Verbeſſerungen berichtet, verdient Beachtung; allein ſeit dieſer Zeit ſind in England und Frankreich erhebliche Verbeſſerungen gemacht.

10) Die Fenſter waren anfangs nur von mattgeſchliffenem Glas; daß dies ebenſo wie das gerippte Glas den Augen ſchädlich iſt, wird anerkannt. Diez S. 128.

die Verſuche dergleichen zu vertheidigen[11]) nicht gelingen, iſt klar; es muß aber auch bemerkt werden, daß immer mehr Verbeſſerungen des früheren Zuſtandes gemacht wurden. Ein großer Nachtheil findet in Bruchſal in Bezug auf die Fußboden der Zellen Statt, indem ſie von gebranntem Thon ſind und daher durch das Auftreten ſo viel abgeſcheuert werden, daß immer ein widerlicher, leicht Lungenleiden bewirkender Staub erzeugt wird[12]). Auch die eingeführte Luftheizung, ſo viel auch zur Verbeſſerung gethan iſt, erzeugt manche Nachtheile und zwar, daß dadurch die Luft in den Zellen zu trocken wird, was nach der Eigenthümlichkeit mancher Sträflinge die Geſundheit gefährdet[13]), daß aber auch die Zu- und die Ableitungskanäle der Luftheizung an den Ausmündungen die Commikation der Sträflinge ſehr begünſtigen. Auch die Veranſtaltung, um für die Entleerungsbedürfniſſe der Gefangenen zu ſorgen, hat manche Schwierigkeiten[14]) und es übrigt nur, wenn man nicht einen der Geſundheit nachtheiligen Geruch beibehalten will, die Koſten nicht zu ſcheuen, um geruchloſe Nachtſtühle in jeder Zelle aufzuſtellen. Einer beſondern Berückſichtigung bedürfen noch bei dem Bau der Anſtalt, 1) die Räume für den Gottesdienſt, 2) für den Schulunterricht, 3) für Kranke, 4) für ſolche, welche völlig

11) Man war erfinderiſch, um Einrichtungen zu treffen, welche das Herausſehen der Gefangenen und das zu weite Oeffnen des Fenſters hindern ſollten. Diez S. 129. Daß dabei die nöthige geſunde Luft einſtrömt, iſt eine Selbſttäuſchung gewiſſer Herren. Pflicht iſt es, gegen die harte (leider wurde ein Sträfling durch die Schildwache erſchoſſen, der zu weit durch das Fenſter ſah), den Wachen gegebene Inſtruktion ſich zu erklären.

12) Man hatte allmählig theilweiſe den Boden mit Oelfarbe beſtrichen; allein Diez S. 126 geſteht ſelbſt, daß auch dies nicht dem Uebel abhilft. Ducpetiaux p. 17 ſchlägt vor, Aſphalt oder Holzboden zu machen.

13) Die Klagen bei Schlatter S. 97 und Corvin S. 51 ſind vollkommen gegründet. — Man vergaß, daß die für große Räume, in denen Menſchen einige Stunden zubringen, angewendete Methode nicht für Zimmer paßt, in denen ein Menſch Tag und Nacht leben muß. In dem Finanzminiſterium in Carlsruhe überzeugte man ſich, daß manche Menſchen eine weit feuchtere Luft brauchen als Andere, und daß man daher eigene Gefäße zum Verdünſten des Waſſers in den Zimmern anbrachte.

14) Ducpetiaux p. 17. Diez S. 137. Gemeinſchaftliche Abtritte würden viele Aufſeher nöthig machen, und Communikationen der Gefangenen begünſtigen. Die Bruchſaler Einrichtung iſt nicht gut. Corvin S. 57.

oder zeitweiſe der Einzelnhaft nicht unterworfen werden können. ad 1) Bei der Wichtigkeit der Benützung des religiöſen Elements zur Beſſerung kömmt es darauf an, in Bezug auf den zur Abhaltung des Gottesdienſtes beſtimmten Ort zu ſorgen, daß dieſer auch wahrhaft eine Kirche, alſo ein Ort ſei, der durch ſeine zum Zwecke der Erweckung einer religiöſen Stimmung getroffenen Einrichtung das Gemüth mit einer ſolchen Stimmung erfüllen kann, daher muß die Einrichtung von amerikaniſchen Anſtalten und von Toskana mißbilligt werden, nach welcher nur in dem Korridor der Gottesdienſt gehalten wird und die Gefangenen nur, indem die Thüren der Zellen geöffnet werden, von ihrer Zelle aus Theil nehmen, weil dadurch ein erhebender Eindruck nicht erwartet werden kann [15]). Auch ſollte das Gefühl des Sträflings, daß er in einer Kirche ſich befindet, dadurch nicht geſchwächt werden, daß man die Kirche auch zu anderen Zwecken, z. B. zum Unterricht braucht. Wo in der Kirche der Anſtalt gemeinſamer Gottesdienſt gehalten wird, iſt es wichtig, daran keine fremden Perſonen und nicht Gefangene verſchiedener Geſchlechter Theil nehmen zu laſſen [16]). Soll die Einzelnhaft ſo durchgeführt werden, daß kein Gefangener von dem Daſein des Anderen etwas wiſſen ſoll, iſt die Abſonderung der Gefangenen in Kirche und Schule durch (wie in England früher, und noch in Bruchſal) Zwiſchenwände conſequent [17]). ad 3) Bei den baulichen Einrichtungen im Intereſſe der Krankenpflege müſſen ſelbſt die feurigſten Vertheidiger der Einzelnhaft geſtehen, daß dies Syſtem nicht abſolut durchgeführt werden kann [18]).

---

15) Wo die Predigt ein Haupttheil des Gottesdienſtes iſt, wird ohnehin durch das Brechen der Stimme des Predigers in dem langen Gang der Eindruck ſehr geſchwächt.

16) Dies wurde auf dem Frankfurter Congreſſe gefordert. Man erfuhr durch Dr. Faye, daß in Chriſtiania an dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſt in der Strafanſtalt männliche und weibliche Gefangene (freilich getrennt durch Gitter) und Fremde nicht zur Anſtalt Gehörige, Theil nehmen. Nach ſeiner Erfahrung wirkt dies ſehr ſchlimm, nicht blos durch die Neugierde und Zerſtreuung der Sträflinge, ſondern auch durch die Aufregung unter den männlichen Gefangenen, wenn Frauen in der Kirche ſind.

17) Die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer ſolchen Abſonderung ſoll unten in §. 11 geprüft werden.

18) Auf dem Congreſſe in Frankfurt wurden freilich einige Stimmen laut, welche

Während zwar in leichten Krankheitsfällen der Sträfling in seiner gewöhnlichen Zelle bleiben kann, bedarf es geräumigerer, für Krankendienst eingerichteter Zellen für schwerere Kranke, die mehr frische Luft und Krankenpflege bedürfen [19]). Für Behandlung von Kranken, die an lange dauernden (oft selbst voraussichtlich unheilbaren) Krankheiten leiden, bedarf es der Krankensäle, in denen die Isolirung nicht durchgeführt werden kann [20]), und woselbst es nothwendig wird, Hülfskrankenwärter aus der Zahl der Sträflinge zu nehmen [21]). Wenn in einer Anstalt epidemische Krankheiten herrschen, werden ohnehin manche Ausnahmsmaasregeln nothwendig [22]). ad 4) In Bezug auf Personen, bei denen sich Zeichen beginnender Seelenstörungen zeigen, werden mit Erfolg die großen Krankenzellen gebraucht werden können, um den Sträfling beobachten zu können und die Gefahr der Einsamkeit zu entfernen [23]). Für die Personen, welche wegen ihres körperlichen Zustandes (z. B. fallsüchtige) oder geistigen Leidens nicht der Einzelnhaft unterworfen werden können, oder wo Beschäftigung im Freien als zweckmäßig erkannt wird, bedarf es der innerhalb der Mauern der Anstalt zu benützenden Räume für Garten- und landwirthschaftliche Arbeiten und Räume im Hause selbst, um in kleinen Abtheilungen Sträflinge arbeiten zu lassen.

---

gar keine Abweichung von der Isolirung zugeben wollten, mit Recht hatte aber Laurent (Arzt von Bremen) diesen Herren zugerufen: der Mensch geht dem Systeme vor; man muß dem letzten keine Forderung der Menschlichkeit opfern.

19) Dies erkennt auch an Ducpetiaux p. 32. Diez S. 144.

20) Diez S. 144. Es läßt sich zwar eine Einrichtung denken, nach welcher, wie in manchen Krankensälen durch Bretterabtheilungen oder spanische Wände die Kranken getrennt sind, allein auch dies ist oft unpassend.

21) Füßlin gab auf dem Frankfurter Congresse zu, daß er in Bruchsal einen sehr braven Sträfling, der eine vorzügliche Neigung und Talent zum Krankendienst bewies, mit gutem Erfolg als Krankenwärter benützte.

22) In Florenz zeigte sich der Einfluß der Isolirung nachtheilig zur Zeit der Cholera (woran 90 Gefangene starben). In Corfu mußte bei dem Ausbruch der Cholera die Isolirung unterbrochen und manche Erleichterung gestattet werden. Die statistica comparativa p. 42. 72 enthält darüber Merkwürdiges.

23) Ducpetiaux p. 32. Als gute Einrichtung bewährt sich, wenn man dem Kranken in dieser größeren wenigstens für die Nacht einen verständigen Aufseher beigibt.

§. 10.

II. Zweckmäßige Anſtellung von Gefängnißbeamten. Wahl geeigneter Unteraufſeher. Benützung religiöſer Körperſchaften — Aufſichtsperſonal.

Wenn ſchon jedes Gefängnißſyſtem zu ſeiner Durchführung gut ausgewählter und geſtellter Beamten bedarf, ſo iſt dies vorzüglich bei einem Gefängnißſyſtem nothwendig, das auf Einzelnhaft gebaut iſt, weil zu dem Weſen des letzteren das auf Beſſerung berechnet iſt, Eigenſchaften derjenigen, welche zur Erreichung des Zweckes zu wirken haben, gehören, ohne deren Beſitz auf eine der Individualität der Sträflinge anpaſſende Thätigkeit nicht gerechnet werden kann. I. Weſentlich iſt eine zweckmäßig organiſirte Oberleitung aller Strafanſtalten [1]), bei welcher erwartet werden kann, daß der mit der Oberleitung beauftragte Beamte nicht durch andere Geſchäfte zuviel in Anſpruch genommen iſt, vielmehr ſeine Kraft ganz dem Gefängnißweſen widmen kann, aber auch mit Erfahrung über den Gefängnißdienſt Gewandtheit und Liebe zur Sache verbindet, in den Geiſt des neuen Syſtems eingedrungen iſt und nicht durch Anhänglichkeit an das Alte oder büreaukratiſche Starrheit ſeine Herrſchaft die Untergebenen fühlen läßt, vielmehr den Eifer dieſer Untergebenen durch Anerkennung der Nothwendigkeit einer dem Bedürfniſſe in einzelnen Fällen entſprechenden Thätigkeit der Unterbeamten zu beleben verſteht, ſelbſt durch häufige Beſuche in den Gefängniſſen ſich von dem Bedürfniſſe überzeugt und durch Begünſtigung freier Aeußerung über den Zuſtand der Anſtalten beweiſt, daß er von dem Streben nach Wahrheit geleitet wird [2]).

1) Man kann dabei verſchiedene Syſteme unterſcheiden, 1) dasjenige, bei welchem einem der Mitglieder des Miniſteriums neben ſeinen übrigen Geſchäften auch das Referat über die Strafanſtalten übertragen iſt, 2) das, wobei ein Generalinſpektor der Gefängniſſe aufgeſtellt iſt, welcher dem Miniſterium in wichtigen Fällen vorträgt, z. B. in Belgien, 3) das Kollegialſyſtem in der Art, daß für einzelne Abtheilungen des Landes ein Generalinſpektor ernannt iſt, der hier ſelbſtſtändig handelt, wo aber alle Generalinſpektoren ein Kollegium bilden, z. B. in Frankreich oder 4) wo neben einer ſolchen Generalinſpektion noch für die Grafſchaftsgefängniſſe ein aus Grafſchaftsbeamten beſtehendes Kollegium die Aufſicht führt, z. B. in England, ſ. überhaupt Berenger de la Repression pénale p. 505.

2) Viele richtige Bemerkungen macht Diez S. 72.

II. Wesentlich hängt der Erfolg jedes Gefängnißsystems von der Wahl des geeigneten Vorstandes ab, in so ferne ohne die strengste Redlichkeit und Wahrheitsliebe, Menschenkenntniß, Gewandtheit, Energie verbunden mit Wohlwollen und Charakterfestigkeit, die vorzüglich auch in dem Muthe sich äußert, offen der Einseitigkeit und Anmaßung der Oberen entgegenzutreten, man nicht hoffen kann, wohlthätig zu wirken. Noch mehr aber muß der Vorstand einer auf Einzelnhaft gebauten Anstalt außer den bezeichneten Eigenschaften noch die besitzen, um im Geiste des Besserungsprinzips das Vertrauen der Gefangenen zu erlangen, die Individualität derselben zu erkennen und darnach sein Wirken einzurichten, mit der Gabe der Rede und Vertrauen erweckender Persönlichkeit, so gut wie der Geistliche die geeigneten Besserungsmittel zu ergreifen und mit den übrigen Beamten der Anstalt einträchtig zu wirken. III. Eine Hauptperson in Bezug auf die Erreichung des Besserungszwecks ist der Gefängnißgeistliche, dessen gute Wahl um so wichtiger ist, je schroffer in der katholischen wie in der protestantischen Kirche die Ansichten über die Stellung der Geistlichen auseinanderlaufen, und je größer die Verschiedenheit der Gefangenen in einer Anstalt in Bezug auf ihre Empfänglichkeit für religiöse Einwirkung ist [4]). Glaubt hier der Geistliche seine Thätigkeit sogleich mit Bekehrungsversuchen, mit moralischen Erschütterungen, mit mystischen Formeln beginnen zu müssen, so verdirbt er mehr als er nützt, erzeugt bei Manchem von vornherein Widerwillen und Mißtrauen gegen den Geistlichen, dessen Seelenjagd ihn erbittert, während er durch den

3) Darüber, aus welchem Kreise ein Vorstand zu wählen ist (z. B. aus dem der höheren Offiziere oder aus dem Kreise der Aerzte oder Geistlichen) ist viel Streit. Dieß S. 77. In England werden gewöhnlich Offiziere zu Vorständen gemacht, allein die Erfahrung (s. meine Nachweisungen im Archiv des Crim. 1854, S. 622) lehrt, daß die Angewöhnung an eine gewisse, starre Herrschaft und Forderung strenger Disciplin und Vorliebe für Abschreckungssysteme dem Wirken dieser Männer häufig kein gutes Zeugniß giebt.

4) Ein sehr großer Theil der Sträflinge ist völlig roh unwissend und gleichgültig gegen religiöse Vorstellungen; bei einem andern Theil besteht die Religion nur im äußeren mechanischen Lippendienst, oder in auswendig gelernten Sprüchen oder Gebeten; bei Andern sogenannt Halbgebildeten gehört es zum guten Ton über alle religiösen Eindrücke sich hinwegzusetzen (oft in gröbsten Materialismus befangen).

Mysticismus den geistig schwachen oder zur Melancholie geneigten Sträfling verwirrt oder zur Verzweiflung bringt, leicht Hallucinationen und andere Seelenstörungen erzeugt [5]) oder bewirkt, daß schlaue und verschmitzte Gefangene heuchlerisch den Geistlichen über ihre angebliche Reue und Zerknirschung täuschen. Der Geistliche, wenn er wahrhaft wirken will, muß mit den Erfahrungen, welche ausgezeichnete Gefängnißgeistliche mittheilen, sich vertraut machen; er muß [6]) Menschenkenntniß besitzen, um den Charakter der einzelnen Sträflinge richtig zu erkennen, und vor Täuschung bewahrt zu werden, er muß ein gebildeter Mann sein, um auch mit Gefangenen, welche auf einer höheren Stufe der Bildung stehen und durch ihre Einwendungen gegen religiöse Vorstellungen den Geistlichen nöthigen tiefer einzugehen, Unterredungen führen zu können, welche den Andern zu überzeugen geeignet sind. Der Geistliche muß ein wohlwollender Mann sein, der dem Sträfling Vertrauen einflößen kann, weil er ihm Theilnahme beweist, so daß der Gefangene auf jeden Besuch des Geistlichen sich freut. Er muß klug genug sein, um (oft während längerer Zeit) alle religiösen Gespräche zu vermeiden, vorerst in Unterredungen das bisherige Leben des Sträflings und seinen Charakter zu erkennen und allmählig so zu wirken, daß das Gemüth des Gefangenen für religiöse Einwirkungen empfänglich gemacht ist. Dann erst darf der Geistliche hoffen, auch durch seine Predigten oder gottesdienstliche Handlungen wirken zu können [7]). IV. Die Wahl eines guten Gefängnißarztes ist wichtig, weil es nicht blos darauf ankömmt, daß er ein sehr tüchtiger Arzt überhaupt ist, und so gut gestellt wird, daß er mit ganzer Kraft in der An-

5) Richtig bemerkt von Diez S. 79.

6) Hieher gehören vorzüglich die Chaplains reports 30 u. 31 on the county house of Correction at Preston 1855 (der Verf. ist Herr Clay seit 30 Jahren Gefängnißgeistlicher), ferner die Reports of the directors of convict prisons in Ireland for 1854, 1855, 1856, wo die Reports der drei Geistlichen abgedruckt sind, und eine Reihe von Abhandlungen unter der Aufschrift: the Prison Chaplain in der Zeitschrift the Philantropist and Prison and Reformatory Gazette in den Blättern vom 1. Juli 1856 an, s. noch Berenger de la repression pag. 512.

7) Daß von Seite der übrigen Beamten dem Gefängnißgeistlichen Vertrauen bewiesen und er nicht in seinem Wirken gehindert werden darf, wird mit Recht gefordert von Rezak (Geistlicher in Prag) in der Schrift über die seelsorgerliche Wirksamkeit in Strafanstalten. Prag 1854.

ſtalt wirken kann [8]), ſondern auch weil beſonders in Gefängniſſen mit Einzelnhaft der Arzt, wenn er Vertrauen zu erwecken verſteht und Theilnahme zeigt, oft in die Lage kömmt, auch auf Beſſerung der Sträflinge einzuwirken [9]). Vorzüglich kommt es darauf an, daß nur als Gefängnißärzte ſolche angeſtellt werden, welche mit Pſychiatrie wiſſenſchaftlich ſich vertraut gemacht und in einer Irrenanſtalt längere Zeit als Aerzte gewirkt haben [10]), weil außerdem nie rechtzeitige Beobachtung und gutes Einſchreiten bei beginnenden Seelenſtörungen zu erwarten iſt. V. Die Anſtellung eines guten Lehrers in einer auf Einzelnhaft gebauten Anſtalt, hat große Schwierigkeiten [11]), weil hier auf die in anderen Schulen vorhandene Stetigkeit und Regelmäßigkeit des Unterrichts (da immer wieder neue Gefangene eintreten) nicht zu rechnen iſt, weil, wenn man die Abſonderung der Sträflinge, wie in Bruchſal durchführen will, manche den Unterricht erleichternde Mittel wegfallen, und weil von dem Lehrer gefordert werden muß, daß er auch in den Zellen die Gefangenen beſuche (um nachzuhelfen) und dabei in die Lage kömmt, mit Gefangenen in vertraulichen Unterredungen ſich einzulaſſen. Dadurch ſteigern ſich die Anforderungen an einen ſolchen Lehrer bedeutend, da neben den allgemeinen Eigenſchaften eines guten Lehrers noch beſondere Eigenſchaften der Perſönlichkeit, einer großen Gewandtheit erfordert werden, um die für Sträflinge (oft ſchon in vorgerückterem Alter) paſſende, das Intereſſe weckende Lehrmethode anzuwenden. Iſt die Regierung ſo verſtändig, den Unterricht in ſolchen Anſtalten auch auf andere Gegenſtände als blos Leſen und Schreiben auszudehnen [12]), ſo werden die Forderungen an einen ſolchen Lehrer noch geſteigert. VI. Die Anſtellung eines beſonderen Verwalters der

8) Daher iſt es wünſchenswerth, den Arzt ſo gut zu beſolden, daß er nicht durch auswärtige Praxis Einkommen zu erhalten genöthigt iſt und die Praxis im Gefängniß als Nebenſache betrachtet.

9) Lauvergne (der lange Arzt auf den Galeeren war) zeigt in ſeiner Schrift: les forçats consideres dans ses rapports. Paris 1841, wie der Arzt durch das Vertrauen, das er von Kranken erlangt, wirken kann und ſchildert die verſchiedenen Verbrecher. S. auch Fiſcher (Gefängnißarzt) über Strafe, Strafanſtalten S. 144.

10) Auf dem Congreſſe in Frankfurt wurde dieſe Forderung geſtellt.

11) Gut darüber. Diez S. 82.

12) Wir werden unten in §. 12 nachweiſen, daß dies nothwendig iſt.

Anſtalt iſt wichtig, weil ein ſolcher neben der Führung und Verwaltung der Kaſſe auch tüchtige ökonomiſche Kenntniſſe beſitzen muß, um für die Koſt zu ſorgen, andere Bedienſtete zu beaufſichtigen, weil er techniſche Kenntniſſe beſitzen muß, um die zweckmäßigſte Beſchäftigung der Gefangenen, den Verkehr mit dem Erzeugniſſe zu betreiben. Die Gefahr iſt hier nur, daß er mit vorwaltendem adminiſtrativen Talent zu wenig die durch den Beſſerungszweck gebotenen Rückſichten, z. B. bei Arbeitsordnung beachtet und in der Verwaltung mehr die Einrichtungen begünſtigt, welche den größtmöglichen Ertrag der Anſtalt befördern. VII. Das Verhältniß der verſchiedenen Gefängnißbeamten zu einander verdient in einer auf Einzelnhaft gebauten Anſtalt vorzügliche Beachtung, weil zur Erreichung des Beſſerungszwecks auf einer Seite ein einträchtiges Zuſammenwirken aller Beamten nothwendig wird, manche Beſchlüſſe, z. B. ob ein Sträfling als gebeſſert zu betrachten iſt, ob er zur Begnadigung empfohlen werden ſoll, das Ergebniß der Beobachtung aller Beamten ſein muß, während auf der andern Seite jeder Beamte wieder ſeinen eigenthümlichen Wirkungskreis hat und er als Meiſter in dem Zweige auch ſelbſtſtändig zu handeln befugt ſein muß, z. B. der Arzt in Bezug auf Behandlung eines Kranken. Auf dem Congreſſe in Frankfurt wurde beſchloſſen, daß in der Dienſtordnung der Grundſatz einer einheitlichen Oberleitung durch den Direktor der Anſtalt durchgeführt und ſeine Dienſtgewalt nicht übermäßig geſchmälert werde. Wenn man auch bemerkt, daß durch dieſe letzten (ſehr unbeſtimmten) Ausdrücke nicht viel geſagt iſt, ſo iſt doch der Grundſatz der einheitlichen Oberleitung als Regel ausgedrückt und das muß auch als richtig anerkannt werden, weil, wenn man einmal vertrauensvoll einen Vorſtand angeſtellt hat, man auch annehmen muß, daß er durchdrungen von dem Geiſte der Einzelnhaft auch die Einzelnheiten, die durch keine Inſtruktion vorhergeſehen werden können [13]), ordnen werde. Es wird daher einer Grenzregulirung in ſo ferne bedürfen, als a) jedem Beamten in ſeinen Wirkungskreiſe eine gewiſſe Selbſtändigkeit zugewieſen iſt, als b) ausgeſprochen werden muß,

13) Diez S. 96 hat wohl Recht, wenn er zeigt, wie bei Abfaſſung der Dienſtordnung Manches geboten iſt, von dem der oft mit der Praxis nicht vertraute Verfaſſer die Tragweite nicht einſah.

daß zu gewissen Beschlüssen collegialische Berathung und Entscheidung nach Stimmenmehrheit gefordert wird, als c) anerkannt wird, daß dem Vorstande das Recht zustehen muß, in dem Collegium der Beamten durch seine Stimme den Ausschlag zu geben, Anordnungen für den Gang der Geschäfte, für nothwendige Maaßregeln der Zucht, Weisungen an das untergeordnete Personal zu erlassen, provisorische Verfügungen in dringenden Fällen zu treffen [14]), gegen die Anordnungen, die einer der Beamten in seinem Wirkungskreise trifft, wenn sie mit dem Zwecke der Anstalt im Widerspruch stehen, Einhaltsbefehle provisorisch zu erlassen [15]), oder den Fall zur Entscheidung der höheren Behörde zu bringen. VIII. In Ansehung der Unteraufseher der Anstalt, die auf Isolirung gebaut ist, bemerkt man zwei scharf geschiedene Ansichten. A. Die Unteraufseher werden (häufig aus der Klasse früherer Unteroffiziere [16]) von dem Direktor der Anstalt ernannt, oder der Regierung vorgeschlagen, mit Rücksicht darauf, daß der Aufseher Berufstreue, Intelligenz, Wohlwollen und Energie besitzt, und sein Dienst nur darin besteht, über die Beobachtung der Hausordnung und ertheilten Vorschriften zu wachen, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, Anzeige von Uebertretungen der Gefangenen zu machen, übrigens aber aller Unterredungen mit Gefangenen und aller sogenannten Besserungseinwirkungen sich zu enthalten. B. Die zweite Ansicht geht dahin, daß die Unteraufseher, die Werkmeister aus einer religiösen Körperschaft oder Missionsgesellschaft (z. B. den Brüdern des rauhen Hauses)

14) Z. B. wenn ein Gefangener wegen beginnender Seelenstörung der Isolirung entzogen werden soll.

15) Praktisch wird dies, wenn z. B. der Verwalter in Bezug auf die Arbeiter eine Verfügung erlassen wollte, die nicht zum Besserungszweck oder der Isolirung paßt.

16) Ueber die Frage: aus welcher Klasse von Personen die Aufseher zu nehmen sind, ist viel Streit (Diez S. 84). Wichern tadelte sehr auf dem Frankfurter Congreß die Sitte, die Aufseher aus dem Soldatenstand zu wählen; allein die Erfahrung lehrt doch, daß solche Personen an Pünktlichkeit, Ordnung, an Subordination gewöhnt, wenn man bei der Wahl auf den Besitz gewisser Eigenschaften sieht, passende Aufseher sind; man muß nur nicht ausschließend dabei stehen bleiben und anerkennen, daß noch Andere, z. B. Lehramtsgehülfen und die in Irrenanstalten als Aufseher gebrauchten gute Gefängnißaufseher sein können.

genommen werden sollen, die zu dem Dienste der Mission herangebildet sind, und das Besserungswerk bei jeder Gelegenheit an den Gefangenen auszuüben haben. Wir haben oben §. 5 mitgetheilt, daß nach der Schilderung von Wichern auf dem Frankfurter Congresse in der Anstalt von Berlin bereits diese Einrichtung besteht und an andern Orten z. B. Frankreich [17]), Belgien, Oesterreich katholischen Orden der Dienst in Strafanstalten übertragen ist. Die Erfahrung lehrt aber, daß das zweite System vielen Bedenklichkeiten ausgesetzt ist, und das erste System, nach welchem dem Vorstand und dem Geistlichen der Anstalt die auf Besserung der Sträflinge berechnete Einwirkung überlassen wird, den Vorzug verdient [18]). Dies folgt schon daraus, daß zu solcher Einwirkung große Menschenkenntniß und Intelligenz gehören, daß mit frommen Phrasen, mit Vorstellungen der Sündhaftigkeit, nothwendiger Demüthigung nichts gethan ist, sondern dahin gewirkt werden muß, daß der Sträfling zu demjenigen, der auf seine Besserung einwirken will, Vertrauen habe, von ihm praktischen Rath erhalten muß, während die Stimmung des Gefangenen nicht gut sein kann, wenn er ewig nur bei jeder Gelegenheit sieht, daß er zum Gegenstand der Bekehrungsversuche [19]) und Seelenjägerei gemacht wird. Es tritt noch das Uebel ein, daß die Mitglieder solcher Orden (mögen sie katholische oder protestantische sein) zwar wohlmeinender aber häufig einseitig gebildete, oft von einer fanatischen Bekehrungswuth beseelte, nicht praktisch die menschliche Natur würdigende Personen sind, die nicht den gehörigen Takt haben, aber unter den Befehlen ihrer Obern stehen, denen sie blind gehorchen, so daß in der Strafanstalt neben der Gewalt des Direktors und des Geistlichen eine die Wirksamkeit dieser Männer leicht lähmende [20])

---

17) Berenger de la repression pénale pag. 517 schreibt von den Vortheilen dieser Einrichtung.

18) S. die Schrift von Besser: Zur Verständigung in der Gefängnißfrage, Bremen 1853, S. 20, verglichen mit den Anträgen auf den Kirchentagen.

19) In Gefängnißanstalten, in denen Gefangene verschiedener Religionsbekenntnisse sind, ist ohnehin die Benützung solcher Orden nicht auszuführen; nie aber ist es wünschenswerth, wenn die Strafanstalten darnach geschieden sind, daß in der einen nur katholische, in der Andern protestantische Gefangene sind s. auch Diez. S. 86.

20) Nach der Erfahrung klagen die Mitglieder dieser Orden häufig, daß der Di-

Macht entſteht, die zu vielfachen ſchädlichen Colliſionen führt [21]). IX. Von Bedeutung für die Erreichung des Zwecks der Einzelnhaft ſind der Aufſichtsrath und Gefängnißbeſuchgeſellſchaften theils weil dadurch eine das allgemeine Vertrauen verſtärkende Controle des Wirkens der Gefängnißbeamten geſchaffen wird, theils weil die Beſuche der Gefangenen durch wohlgeſinnte Perſonen die Nachtheile der zu ſchroff durchgeführten Iſolirung beſeitigen können. Da in dem Programm des Frankfurter Congreſſes auch dieſe Anſtalten als nothwendig aufgezählt waren, ſo veranlaßte dies in den Verhandlungen verſchiedene Aeußerungen und Anträge, welche aus dem Mißtrauen gegen ungeeignete Einmiſchungen der Mitglieder ſolcher Geſellſchaften hervorgingen [22]). Auch Dr. Faye aus Chriſtiania gab Erfahrungen an, daß in Bezug auf die Beſuche von Seiten ſolcher Mitglieder in der Anſtalt von Chriſtiania (wo das Geſetz auch eine aus frei gewählten Bürgern beſtehende Commiſſion vorſchreibt), manche Klagen vorkommen. Die geſtellten Anträge bezweckten, Mißbräuche zu beſeitigen, veranlaßten aber manchen wohl begründeten Widerſpruch [23]) gegen den Einfluß eines verderblichen Mißtrauens der Regierung gegen alle Theilnahme der Bürger und gegen Eiferſucht der Direktoren. Die Erfahrungen von England, Genf und Toskana [24]) und in den Niederlanden geben den Wirkungen dieſer Anſtalten ein gutes Zeugniß.

---

rektor oder der Geiſtliche nicht fromm genug d. h. nach ihrer einſeitigen Auffaſſung ſind.

21) Daraus erklärt ſich, daß in den Verhandlungen des Ausſchuſſes der zweiten Kammer in Baiern (Protokolle des Geſetzgebungsausſchuſſes S. 103) ehrenwerthe Mitglieder ſich gegen die Benützung religiöſer Körperſchaften ausſprachen.

22) Hr. Füßlin erklärte, daß die Beſuche durch Mitglieder der Gefängnißgeſellſchaften wohlthätig wirken können, die Gefahr aber darin liege, daß die Beſuchenden leicht von den Gefangenen getäuſcht werden und als Zwiſchenträger nachtheilig wirken können.

23) Nach einem Antrage ſollte geſagt werden: Perſonen die der Direktor dazu tauglich erkennt, nach einem Anderen ſollte es heißen: mit Zuſtimmung des Direktors, nach einem Anderen: und des Geiſtlichen; zuletzt wurde durch die Mehrheit beſchloſſen, den Zuſatz zu machen: unter geeigneter Ueberwachung.

24) Ueber die vollſtändige Organiſation der dortigen societa di patrocinio ſ. Raccolta d'ordini sulle prigioni di Toscana da Peri 253.

§. 10.

III. Nothwendigkeit einer dem Zwecke der Besserung entsprechenden Behandlung der Gefangenen.

Der Zweck der Besserung der Sträflinge kann nur erreicht und die Gefahr, welche die unzweckmäßige Anwendung der Einzelnhaft erzeugt, nur dadurch beseitigt werden, daß alle Elemente, welche in der menschlichen Natur liegen, um moralische Veredlung des Menschen zu bewirken, zweckmäßig benützt und wenn die Wirksamkeit der Ursachen, welche Verbrechen erzeugen, entfernt werden, wenn die Einzelnhaft ähnlich, wie der verständige Arzt von der Arznei Gebrauch macht, nach der Individualität der Sträflinge angewendet wird. Hiezu gehört A. daß die auf Einzelnhaft gebaute Anstalt von dem Geiste durchdrungen ist, welcher die Entfernung aller unnöthigen Quälereien des Gefangenen verlangt und bewirkt, daß der Sträfling selbst in den getroffenen Einrichtungen sowohl als in dem Wirken der Gefängnißbeamten eine Wohlthat anzuerkennen genöthigt ist. B. Es muß Alles auf eine solche Wirksamkeit der in der menschlichen Natur liegenden Eigenthümlichkeiten, die der Einwirkung Anderer auf die der Besserung eines Gefangenen günstigen Seelenstimmung einen guten Erfolg sichern, berechnet sein. C. Es müssen die Elemente benützt werden, welche Motive für sittliche Erhebung werden können. D. Die Anwendung der Mittel, die Anordnungen der Einrichtungen der Anstalt muß der Individualität der Sträflinge entsprechend gemacht werden. Zu A. Betrachtet man die erste Forderung, so überzeugt man sich, daß der auf dem Frankfurter Congresse gefaßte Beschluß [1]) wohlverstanden die gehörige Richtung des Wirkens nach dem Systeme der Einzelnhaft bezeichnet. Es kann hier nicht einer übel angewendeten Sentimentalität, die nur mit sanften Mitteln den Gefangenen behandelt, das Wort geredet, es muß vielmehr anerkannt werden, daß der Gefangene (ent-

---

1) Der Beschluß lautet: Als allgemeiner Grundsatz muß fest gehalten werden, daß dem Sträfling weder durch den Besserungszweck nicht gebotene Leiden zugefügt, noch auch die für denselben wirksamen beseitigt werden dürfen; es muß in dem Sträfling selbst das Bewußtsein erzeugt werden, daß die Strafeinrichtung mit ihren Beamten und die zur Austilgung seiner bösen Willensstimmung nöthigen Strafleiden Wohlthaten sind.

sprechend dem Wesen der Strafe und im Bewußtsein, daß das, was er leidet, die selbst verschuldete Folge seines Vergehens ist), sich allen Beschränkungen unterwerfen muß, welche zur Durchführung der Gefängnißzucht für nothwendig erachtet werden. In der Einzelnhaft entscheidet über diese Nothwendigkeit der Besserungszweck. Es kann nicht darauf ankommen, ob eine Anordnung die Empfindlichkeit eines Sträflings verletzt, sobald sie nur durch den Zweck geboten ist. Es mag eine bittere Arznei sein, aber die Anwendung ist gerechtfertigt, wenn sie nur als Arznei wirken kann. Sobald dies nicht der Fall ist, wird sie eine unnöthige Quälerei, welche den Gefangenen erbittert und in so ferne schaden kann. Vorzüglich wird dies bedeutend [2]) bei den aus England entlehnten Einrichtungen: a) des Maskentragens, b) der Anordnung, daß der Sträfling nur mehr unter einer Nummer (ohne Namen) erscheint, c) der Absonderung während des Gottesdienstes. Gerechtfertigt werden diese Anordnungen durch die für nothwendig erachtete Rücksicht, daß Sträflinge von einander nichts wissen und sich wechselseitig nicht erkennen [3]) und in keinen Verkehr kommen können. Sobald nachgewiesen werden kann, daß die genannten Einrichtungen diesen Zweck zu erreichen geeignet sind, verschwindet jede Einwendung gegen sie. Erfährt man nun, daß in dem Lande, aus welchen die Deutschen diese Einrichtungen entlehnten, die Erfinder derselben (Crawford und Russel) später sich von der Nutzlosigkeit überzeugten und die überwiegende Zahl der erfahrenen Männer in England sie verwirft, daß in Irland weder das Maskentragen noch die Absonderung in der Kirche eingeführt ist [4]), so sollte man doch auch in Deutschland die Frage ernster prüfen. Die Erfahrung, wenn man nicht taub gegen ihre Zeugnisse sein will, lehrt, daß insbesondere das Maskentragen nicht das Erkennen der Sträflinge hin-

2) Zu den unnöthigen Quälereien rechnen wir, wenn der Sträfling nicht sein Fenster öffnen und hinaussehen kann. Zu Bruchsal wurden 12 Gefangene 1856 wegen Hinaussehens zum Fenster bestraft. Wir bitten die Seelenstimmung eines solchen Bestraften zu erwägen.

3) Ducpetiaux pag. 18. Diez S. 203. Füßlin S. 360. Hägele S. 90.

4) Nachweisungen in meiner Schrift: der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England S. 40 und Zeugnisse gesammelt im Archiv des Criminalrechts 1856. S. 539.

dert, daß die Absonderung in der Kirche nur wenig den Verkehr der Gefangenen erschwert, während bezeugt wird, daß seit Aufhebung der Einrichtung viel mehr Andacht in dem Gottesdienst herrscht, und daß weniger Uebertretungen vorkommen [5]). Man begreift daher auch, daß gebildete Sträflinge diese Einrichtungen als Quälereien betrachten, welche erbittern, und daher der Gefängnißzucht schaden [6]). Nicht unbedeutend ist es, daß zwei der erfahrendsten Vorstände und wahre Anhänger der Einzelnzelnhaft Peri [7]) (Generaldirektor der Gefängnisse in Florenz) und Hoyer (in Vechta) [8]) gegen solche Anordnungen, z. B. das Maskentragen auf eine Weise sich erklären, daß eine wiederholte Prüfung bringende Pflicht ist, um so mehr, als das Festhalten an diesen Einrichtungen manche nützliche Anordnung hindert [9]).

Wenn wir zu B. forderten, daß jene Behandlung der Sträflinge eintreten muß, welche am meisten in ihnen eine der Besserung günstige Stimmung erwecken kann, so beziehen wir dies besonders darauf, daß die Unterredungen mit dem Sträfling vorzüglich darauf berechnet sein müssen, ihm Vertrauen und die Ueberzeugung einzuflößen, daß der Beamte es redlich und gut mit ihm meint, und daß alle Anordnungen in der Anstalt darauf berechnet sind, ihn in eine Lage zu versetzen, wo er sicher ist, auf ehrlichem Wege sein Fortkommen zu finden und das Vertrauen seiner Mitbürger wieder zu gewinnen. Je mehr hier neben dem sittlichen Ernst

---

5) Dies bezeugt Clay in seinen Reports und Hill a Paper on the Irish convict prisons pag. 5.

6) Schlatter das System der Einzelnhaft S. 187.

7) Hr. Peri schreibt im Briefe vom 5. Sept. 1857. Jo non ho mai usato la maschera ai detenuti in Toscana; detesto quel che può prestarsi al ridicolo, tengo molto mediocremente alla idea, che niuno dei prigioneri debba conoscere i suoi compagni di prigionia; giacche ogni direttore di buona fede dovrebbe in coscienza confessare che per quanti sistemi si siano esperimentali finora niuno può vantarsi in questo rapporto d'un completo successo.

8) Hoyer sagt in seinem Jahresberichte von 1856. Einzelnhaft mit gemeinschaftlichem Gottesdienst und gemeinschaftliche Erholung in den Höfen ohne unnatürliche Künstelei (mit Maskentragen) ist an und für sich härter als die gemeinschaftliche Haft.

9) z. B. wegen der Bewegung im Freien, wegen Unterrichts.

und der nothwendigen Strenge Wohlwollen und Theilnahme am Schicksale des Sträflings, das Streben, ihm wieder Hoffnung einzuflößen und praktischer Rath, wie er es anfangen muß, um auf guten Weg zu gelangen, sich aussprechen, desto mehr werden die Elemente der Besserung angeregt.

Zu C. Wir rechnen zu den Einrichtungen, welche benutzt werden müssen, um die sittliche Erhebung des Gefangenen zu bewirken und Motive zum Guten anzuregen [10]), a) die Belohnungen. Gerade die Einzelnhaft fordert und macht es möglich, gewisse Begünstigungen anzuwenden, die am meisten das in der menschlichen Natur gelegene Motiv der Hoffnung in Bewegung setzen. Das Frankfurter Programm hatte ausdrücklich unter den Punkten, welche durch Verordnungen geregelt werden sollen, auch Strafen und Belohnungen aufgenommen. Man staunt, wenn man findet, daß statt des Worts: Belohnung nur der Ausdruck: Aufmunterungen vorkömmt; man begreift aber die Aenderung, wenn man erfährt, daß manche Mitglieder der Versammlung Anstoß an dem Vorschlage der Belohnung nahmen [11]), weil für die Befolgung der Hausordnung kein Gefangener belohnt werden dürfe; da man jedoch von anderer Seite hervorhob, daß die Bewilligung von peculium, das Recht, die Zelle auszuschmücken, zwar auch Belohnung, aber eigentlich eine Aufmunterung sei, so nahm man bei der Abstimmung den letzten Ausdruck an. Man fühlte bei der Verhandlung, daß manche ehrenwerthe Anhänger der Einzelnhaft noch immer zu viel an den alten Vorstellungen der Abschreckung hängen, oder die menschliche Natur mystisch sich construiren und einseitig zwar die Furcht, aber nicht auch das entsprechende Motiv der Hoffnung wirken lassen wollen, während die Erfahrung lehrt, daß die zweite ein noch wirksameres Element ist [12]). Zwischen demjenigen, welcher

10) Mit Recht sagt Ducpetiaux pag. 52. Chaque adoucissement peut devenir un moyen énergique de recompense, comme chaque privation peut être un moyen énergique de punition.

11) z. B. Wichern, Suringar, David. Der Erste bemerkte namentlich, daß man sich auf das von Demetz in Mettray angeführte System der Belohnungen nicht berufen könne, weil nach dem französischen Nationalcharakter so viel Werth auf gloire gelegt würde.

12) Diez S. 173 führt mit Recht als solche Begünstigungen an: 1) Erlaubniß, Tabak zu schnupfen (oft bei alten an Schnupfen Gewöhnten wichtig),

nur die Hausordnung befolgt und dem, welcher Beweise seiner guten zur Besserung führenden Stimmung giebt, ist ein großer Unterschied [13]). b) Ein wichtiger Punkt sind die Besuche, bei denen α) die amtlichen oder die von Mitgliedern der Gefängnißgesellschaften, β) die von Fremden, welche die Anstalt besuchen, γ) die von Verwandten und Freunden des Sträflings zu unterscheiden sind. Während die ersten als zweckmäßige Besserungsmittel von den Gefängnißbeamten nach ihrem Ermessen [14]) benützt werden, entscheidet bei den zweiten die Rücksicht, daß sie gegen den Willen des Gefangenen ihm nicht aufgedrungen werden sollen, weil er sonst zum Gegenstande der Neugierde und oft verletzenden Befragungen oder zudringlicher Bekehrungsversuche gemacht wird. Bei den Besuchen der dritten Art zeigt sich leider der Einfluß des Formalismus, welcher der Consequenz des Systems die Humanität opfernd in allgemeinen Vorschriften sich gefällt und daher Besuche an harte den Gefangenen erbitternde [15]) Beschränkungen knüpft. Unfehlbar können die Besuche der Verwandten wohlthätig wirken, indem sie nicht blos die Einsamkeit erleichtern, sondern auch durch die Zeichen fortdauernder Theilnahme, durch Nachrichten aus dem Familienleben das Gemüth des Sträflings erheben [16]); wenn auch

---

2) Erlaubniß, Topfpflanzen oder lebende Thiere sich zu halten, 3) Erlaubniß zur ausgedehnten Lektüre, 4) oder beliebig unterhaltende Arbeiten zu machen.

13) Der Verf. sah, wie im Gefängniß zu Lüttich die Erlaubniß, z. B. Pflanzen zu ziehen, trefflich auf den Sträfling wirkte und der Direktor selbst durch Rath, geben von Blumen die Neigung unterstützte.

14) Ueber Rücksichten dabei Diez S. 186.

15) Schlatter S. 156. z. B. in Bruchsal, wo das sogenannte Sprachzimmer durch 2 Gitterwände in 3 Theile getheilt ist; in dem einen ist der Gefangene, im mittlern der Aufseher, im andern der Besuchende.

16) Dies erkennt auch Füßlin die Einzelnhaft S. 115. Der Verf. dieser Schrift erinnert sich an die Beobachtungen auf den Galeeren in Genua, wo der Gefangene Besuche seiner Familie empfangen, selbst mit Frau und Kindern, die ihm mit (auch Beschränkung) Speisen und Getränke mitbringen dürfen, an einem Tische sitzen und mit ihnen essen darf, und der Aufseher nur in der Ferne steht. Der Vorstand und der Arzt versicherten, daß dies den besten Einfluß hat, und Sträflinge nach solchen Besuchen viel fleißiger, anständiger und

nicht zu läugnen ist, daß diese Besuche (wegen Zusteckens von Geld, von bedenklichen Korrespondenzen) dem Mißbrauche unterworfen sind und daher Beschränkungen bedürfen, so muß doch zugestanden werden, daß in vielen Fällen sie von dem Direktor unbedenklich in passenden Sprechzimmern, ohne die freie Unterhaltung zu beschränken, gestattet werden können. c) Die Einrichtung, daß der Sträfling täglich im Freien Bewegung hat, ist nicht blos wegen Erhaltung der Gesundheit, sondern auch zur Beseitigung der möglichen Nachtheile der Einzelnhaft wichtig. Auch hier hat der deutsche Nachahmungstrieb eine in Pentonville getroffene Einrichtung befolgt, Spatzierhöfchen anzulegen, in denen immer nur ein Gefangener, ohne andere zu sehen eine gewisse Zeit sich bewegen darf. Diese in England wegen ihrer Unzweckmäßigkeit wieder aufgegebene Anordnung taugt nichts und erscheint verständigen Sträflingen als unnütze Quälerei [17]); nach der Erfahrung sind diese Spatzierhöfchen der Ort, wo am meisten Communikationen der Gefangenen vorkommen, da eine streng durchgeführte Aufsicht nicht möglich ist; sie sind aber auch der Gesundheit eher schädlich, da nach starkem Regen das Wasser in der Mitte stehen bleibt und der Boden feucht wird und das sogenannte Schutzdach weder vor Regen noch vor Sonnenbrand schützt [18]). Es muß daher für andere Orte gesorgt werden, wo eine freiere Bewegung [19]) unter Aufsicht mit Verhinderung des Verkehrs unter den Gefangenen möglich wird [20]).

D. Die Grundbedingung der zweckmäßigen Durchführung der Einzelnhaft ist die der Individualität des Gefangenen anpassende Behand-

---

Ermahnungen zugänglicher werden. In Fällen, wo ein Gefangener erkrankt, vielleicht selbst lebensgefährlich oder langsam hinsiecht, z B. wegen Lungenleiden müssen die Besuche der Verwandten sehr erleichtert werden.

17) Mit großer Mäßigung ertheilt darüber zwar Schlatter S. 146

18) Ueber die verschiedenen möglichen Einrichtungen. Diez S. 148.

19) Auch Ducpetiaux p. 20 erklärt: **il convient d'instituer des exercises gymnastiques, d'autoriser parfois certains detenus à travailler en plein air, d'etablir de petits jardins** In der Anstalt von Preston, Christiania ist für solche freie Bewegung gesorgt.

20) Am schwierigsten ist es für die Ausfüllung der Zeit an Sonntagen zu sorgen. Hier sollte man auf jeden Fall längere Zeit Aufenthalt im Freien gestatten.

lung. Wir haben, oben in §. 6 auf die große Ungleichheit aufmerksam gemacht, die wegen der Verschiedenheit des körperlichen und geistigen Zustandes der Gefangenen, ihrer bisherigen Beschäftigung, wegen Verschiedenheit der verübten Verbrechen und der Ursachen derselben bemerkbar wird und bewirkt, daß auch die Einzelnhaft eine sehr verschiedene Wirkung erzeugt, so daß eine bei manchen Sträflingen passende Behandlung nicht geeignet sein würde, bei Anderen eine bessernde Wirkung hervorzubringen. Alle verständigen Gefängnißbeamten geben zu, daß rohe verkommene, geistesstumpfe Sträflinge in der Einzelnhaft noch mehr verdummen und ihnen, die keine Mittel geistiger Erhebung in sich tragen, nicht beizukommen ist, daß bei kalten verständigen, herzlosen Gefangenen die bei mehr gemüthlichen Menschen, die aus Leichtsinn, Uebereilung, Verführung Vergehen verübten, wohlthätig wirkenden Mittel der Ermahnung, der Erweckung der Reue und religiöser Gefühle, wirkungslos, vielmehr nachtheilig sind, weil sie den Sträfling verschlossener und dem Gefängnißbeamten abgeneigt machen, während bei solchen Gefangenen durch eine auf seinen Verstand wirkende, jeder seiner schlauen Ausflüchte und Einwendungen begegnende, verständige und praktische Unterredung gewirkt werden kann, und bei Anderen, z. B. denjenigen, die im Affekt, Verbrechen, z. B. Todtschlag, Verwundung verübten, der Gefängnißbeamte oft genug zu thun hat, um durch seine theilnehmende Behandlung der Verzweiflung und Uebermacht der Seelenangst entgegen zu wirken.

§. 12.

IV. Anordnung der Mittel des Unterrichts und der Arbeit entsprechend dem Besserungszwecke.

Unfehlbar ist der Unterricht, der in den auf Gemeinschaft gebauten Anstalten regelmäßig eine untergeordnete Stelle einnimmt, weil man die Zeit für die Arbeit verwendet, in der auf Einzelnhaft gebauten Anstalt am meisten als mächtiges Besserungsmittel gewürdigt, weil dadurch einer Hauptursache der Verbrechen, der Unwissenheit entgegengewirkt, die Gefahr der Einsamkeit vermindert, dem Geiste Nahrung gegeben und sittliche Erhebung bewirkt wird. Man bemerkt jedoch bald, daß in vielen solchen Anstalten der Unterricht einseitig nur auf Lesen, Schreiben und

Rechnen beſchränkt und höherer Unterricht ſelbſt aus Vorurtheilen [1]) ausgeſchloſſen wird [2]). Gewiß wird auch ſchon dieſer beſchränkte Unterricht wohlthätig wirken [3]), ſo daß eine Vorſchrift ſich rechtfertigt, nach welcher alle Gefangene, die nicht zu alt ſind, wenigſtens an dieſem niederen Unterricht Theil nehmen müſſen, in ſo fern ſie nicht leſen oder doch nicht ordentlich leſen und ſchreiben können; allein dies iſt nicht genug, es ſoll auch für höheren Unterricht für diejenigen geſorgt werden, die dafür empfänglich ſind. Bruchſal bietet dafür ein nachahmungswürdiges Vorbild, in ſo ferne dort von einem ausgezeichneten Lehrer auch Unterricht in Naturlehre, Geographie, Geſchichte, ſelbſt höherer Mathematik ertheilt wird, und die Beobachtung der Sträflinge bei den Prüfungen lehrt [4]), daß die

---

1) Selbſt auf dem Frankfurter Congreſſe war dies bemerkbar, indem gegen den Antrag auch in Geſchichte, Naturlehre, Geographie Unterricht zu ertheilen, von ſonſt verſtändigen Männern bemerkt wurde, daß der Unterricht recht einfach ſein müſſe, daß ſonſt durch das Vielwiſſen die Sträflinge zerſtreut würden.

2) z. B. auch in England, vielfach in Amerika, wenn nicht wohlgeſinnte Perſonen ſich für den Unterricht der Gefangenen intereſſiren. Schädtler im Gerichtsſaal 1857. S. 370.

3) Cozziris in ſeiner statistica comparata p. 34 hebt hervor, wie der Unterricht im Leſen, Schreiben die Gefangenen jetzt erfreut, wie ſie durch Lektüre ſich belehren und in ihren Briefen an die Verwandten die beſſere Stimmung ausdrücken. Auch in Bruchſal zeigt ſich der Vortheil, indem z. B. von 47 Dieben, die Unterricht in der höhern Klaſſe genoſſen, nur 3 rückfällig wurden. Merkwürdig iſt, daß (nach Ducpetiaux p. 50) von 1000 Sträflingen in Belgien 570 nicht leſen und ſchreiben konnten, während in die Bruchſaler Anſtalt nur 5 kamen, die nicht leſen konnten. Welch günſtiges Zeugniß für Deutſchland!

4) Bei einer Prüfung der Gefangenen in Bruchſal überzeugte ſich der Verfaſſer dieſer Schrift von den Fortſchritten der Schüler, ihrer Aufmerkſamkeit, dem Verſtand, mit dem ſie Antwort gaben, und dem Intereſſe, welches die Sträflinge am Unterricht nahmen. Es war eine Freude zu bemerken, wie klar ſie die Lage der amerikaniſchen Staaten, den Lauf der Flüſſe in Deutſchland ſchilderten, wie ſie im Kopfe (wegen der Abſonderung der Gefangenen konnte keiner vor die Rechnungstafel treten) die ſchwerſten Rechnungen machten, insbeſondere mit Beiſpielen aus der Größenlehre, die ſich auf das bürgerliche

häufige Behauptung, daß in der Einzelnhaft ein wirksamer Unterricht nicht ertheilt werden könne, wiederlegt wird, als auch die Unterredung mit einzelnen Sträflingen zeigt [5]), welchen wohlthätigen Einfluß er auf die geistige Ausbildung, auf die Entwicklung des Sinnes für höhere edlere Vorstellungen übt, und in so ferne auch eine nach der Entlassung einflußreiche moralisirende Wirkung hat. Uebereinstimmend mit diesen Erfahrungen sind die in Irland gemachten [6]). Auch Unterricht im Zeichnen und im Gesang wirkt wohlthätig [7]). Im Zusammenhang mit dem Unterricht muß die Veranstaltung stehen, daß durch eine gut ausgewählte Bibliothek dem Sträfling der Vortheil gewährt wird, sich durch Lektüre zu beschäftigen [8]).

Ein Hauptpunkt in der Durchführung der Einzelnhaft ist die Arbeit, allein hier bemerkt man bald den Widerstreit alter und neuer Strafrechtsansichten [9]). A) Nach einem System ist jeder Strafgefangene ver-

---

Leben bezogen. Unter diesen Schülern befinden sich 4, die auf Lebenszeit verurtheilt waren (Mehrere waren schon 4, einige 6 Jahre in der Anstalt, 2 gehörten dem Bauernstande an, 7 waren Taglöhner, 2 Schiffer).

5) Bei einem Besuche fand der Vers. an einem Sonntage einen Sträfling eifrig beschäftigt, eine schwierige mathemat. Aufgabe zu machen; er versicherte ebenso wie ein Anderer, daß er nun, wenn er entlassen würde, wüßte, womit er sich nützlich außer seinem Gewerke beschäftigen könne.

6) Wir haben oben §. 4 nachgewiesen, wie trefflich in Dublin für höheren Unterricht gesorgt ist. In dem memorandum relative to the intermediate prison p. 10 sind die Erfahrungen gesammelt, daß die Sträflinge ein bewunderungswürdiges Interesse zeigen, wenn über Fragen der praktischen Moral und Lebensverhältnisse Vorlesungen gehalten und Prüfungen veranstaltet werden.

7) Das Zeichnen wird auch für den Handwerker nach seiner Entlassung wichtig. Unterricht im Gesang veredelt den Sinn und giebt dem Gottesdienst eine mehr erhebende Wirkung.

8) Am meisten machen naturwissenschaftliche Schriften, Reisebeschreibungen, technologische Bücher, moralische Erzählungen, z. B. von Schmidt einen guten Eindruck. Bei den religiösen Büchern bedarf es großer Vorsicht, daß nicht ihr mystischer Inhalt Sträflinge zu Grübeleien bringt, s. Füßlin Einzelnhaft S. 102. Schlatter S. 161. Diez S. 182.

9) Die unpraktische, 1848 in Frankreich eingeführte Einrichtung, nach welcher Arbeit in den Gefängnissen aufgehoben wurde, ist glücklicherweise bald ver-

pflichtet, in der Strafanstalt zu arbeiten und jede ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten, um so mehr als er schuldig ist, für die durch sein Vergehen verursachten Kosten der Verwahrung den Staat zu entschädigen. Der Staat sucht möglichst durch diese Arbeiten zu gewinnen, und ist berechtigt, die Arbeiten so zu regeln, wie sie ihm am Meisten eintragen. Die Strenge bei dieser Anordnung ist selbst als Mittel der Vermehrung der abschreckenden Kraft der Strafe gerechtfertigt. Dies System war das bisher in den Gefängnissen die auf der gemeinschaftlichen Haft beruhten übliche, man fragte dabei nur, durch welche Arbeiten man am Meisten gewinnen könne, ohne Rücksicht auf die Gesundheit der Gefangenen [10]) oder darauf, ob der Gefangene dabei ein Gewerbe erlerne, was ihn nach seiner Entlassung redlich nähren könne [11]). Unter der Herrschaft dieses Systems entstand die Ansicht, daß die Strafanstalt möglichst einer Fabrik gleich wirken müsse, und das in Nordamerika [12]) leider früher auch in anderen Ländern angewendete System, an Unternehmer (Contractors) die Anstalt zu verpachten, welche dann zu bestimmen hatten, welche Arbeiten verfertigt werden sollten und, welche auf den ganzen Geist der Verwaltung einer Anstalt [13]) wirkten. B. Das zweite System erkennt zwar ebenso die Verpflichtung des Gefangenen und das Recht des Staats, ihn hiezu zu zwingen an, allein von einem würdigeren Standpunkt aus, den Sträfling zu bessern, erscheint die Arbeit vorzugsweise als Besserungsmittel und muß dann so geordnet werden [14]), daß durch die Gewöhnung zur Arbeit zugleich der Sinn für eine geordnete Thätigkeit geweckt, die

---

schwunden. Eine belehrende Arbeit von Ducpetiaux ist **Enquete et Rapport sur le travail dans les Prisons. Bruxelles 1848.**

10) Daraus erklärt es sich, wie man zum größten Nachtheil für die Gesundheit der Gefangenen (wegen des feinen Staubs) in Anstalten das Marmorsägen einführen konnte.

11) Z. B. bei Strohflechtereien.

12) Meine Nachweisungen im Archiv des Crim. 1854. S. 361 über die neuesten Ansichten in Amerika. Schädtler im Gerichtssaal 1857. II. S. 365.

13) Selbst auf die Stellung des Arztes, der, wie die Erfahrung in Nordamerika bestätigt, mit Ungunst betrachtet wird, wenn er von Seelenstörung eines Gefangenen spricht und die Arbeitskraft der Anstalt entzieht.

14) Füßlin von der Einzelnhaft S. 164. Ducpetiaux p. 27. Diez S. 183. Schlatter S. 123. **Berenger de la repression p. 489.**

Neigung zur Unordnung und Müssiggang ausgerottet, zugleich in dem Sträfling die Liebe zur Arbeit als Mittel, die Last der Einsamkeit zu ertragen, und die Ueberzeugung begründet wird, daß in dem tüchtigen Erlernen eines auch nach der Entlassung nährenden Gewerbes der Sträfling den Ausweg erkennt, auf ehrlichem Wege ein sicheres Unterkommen zu finden. Nach dieser dem System der Einzelnhaft entsprechenden Ansicht entscheidet nicht das Streben bei der Wahl der Gewerbe, nur solche betreiben zu lassen, welche dem Staate Viel eintragen, sondern die Rücksicht, Gewerbe zu betreiben, welche von dem Sträfling auch nach seiner Freilassung zu seinem Vortheile betrieben werden können. Ist dies nicht der Fall, muß der Gefangene sich mit Arbeiten beschäftigen, die ebenso von jedem Kinde verfertigt werden können, z. B. Kaffeebohnen aussuchen und reinigen, Werg- oder Wollezupfen oder Beschäftigungen mit denen er sich in der Freiheit nicht ernähren kann, z. B. Saalbandschuh, Goldleistenfabrik z. B. in Halle (Säcke machen), so erzeugt dies eine für die Besserung schwerlich günstige Stimmung. Man würde sich sehr irren, wenn man nun glaubte, daß über die Auswahl der in Einzelnhaft zu betreibenden Gewerbe bereits eine Verständigung eingetreten wäre. Man bemerkt vorerst schon darüber Verschiedenheit der Ansichten, ob in der Einzelnhaft überhaupt Arbeiten sich ebenso gut erlernen und vortheilhaft betreiben lassen, als dies in der Gemeinschaftshaft der Fall ist; in dieser Beziehung giebt wohl die Erfahrung von Bruchsal ein günstiges Zeugniß [15]), obwohl nicht geleugnet werden kann, daß die Einzelnhaft manche Hindernisse der Erlernung und Betreibung wenigstens mancher Gewerbe entgegenstellt [16]), schon wegen der Schwierigkeit in den einzelnen Zellen den Unterricht zu ertheilen, wegen der bei einigen Gewerben, die mit Mehreren betrieben werden, eintretenden Vortheile der schnelleren Auffassung und selbst des nothwendigen Ineinandergreifens der Arbeiten der Einzelnen, wenn eine ordentliche Arbeit erzielt werden soll. Wenn man in manchen Anstalten blos Luxusgegenstände verfertigen läßt, z. B. Pelzarbeiten, Etui, so erlernt dadurch der Gefangene kein ihn nährendes Gewerbe, selbst Cigarrenfabrikation paßt hier nicht.

15) Füßlin Einzelnhaft S. 177. Ducpetiaux p. 28.

16) Gut von Schlatter S. 121 hervorgehoben. Die Darstellung bei Füßlin S. 167 ist wohl etwas idealisirt, ebenso Berenger l. c.

In England legt man einen großen Werth darauf, Strohmatten, Teppiche in der Strafanstalt machen zu lassen, allein alle erfahrenen Personen bezeugen, daß dies die Gefangenen nach ihrer Entlassung nicht nährt. Prüft man aber auch die Betreibung von Gewerben, die an sich, weil sie auf Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens sich beziehen, den Sträfling gut nähren, in den auf Einzelnhaft gebauten Anstalten, z. B. Schuhmacher, Schneider, Weber, so ergiebt sich manche nicht genug beachtete Schwierigkeit in der Einzelnhaft. Schon der Arzt in der Anstalt von Philadelphia zeigt [17]), daß in der Zelle die Betreibung des Schuhmachens der Gesundheit nachtheilig ist; in Bezug auf die Weberei ist ebenso hergestellt, daß das Gewerbe die Gesundheit leicht gefährdet, vorzüglich aber gehört die Weberei nach den jetzigen Verhältnissen zu den Gewerben, welche nach der Entlassung nicht genug (Ausnahme tritt ein bei Kunstweberei) nähren [18]). Die Hauptsache ist, daß in solchen Strafanstalten leicht ein nachtheiliger Widerstreit der Ansichten zwischen dem Direktor und dem Verwalter der Anstalt entsteht. Während der Erste bei dem Gewerbsbetrieb von dem Streben geleitet wird, den Besserungszweck consequent durchzuführen, wird der Zweite vielfach auch durch seine Vorgesetzten angespornt, welche in der Regel möglichst hohen Ertrag erzielen wollen, dazu bestimmt, den Gewerbebetrieb zu wählen, welcher der Anstalt den besten Ertrag sichert. Dadurch aber leidet die tüchtige Erlernung des Gewerbs in der Art, daß der Sträfling nach seiner Entlassung leicht als Geselle Arbeit findet. Es kömmt darauf an, ob der Gefangene umfassend sein Gewerbe, nicht blos einzelne Theile desselben erlernt hat, so daß ihn der Meister auch als Geselle brauchen kann [19]). Die unseelige

17) Merkwürdig ist der 21. Bericht über die Anstalt von Philadelphia 1850. S. 21—23.

18) In Bruchsal betrieben 1856 31 Sträflinge die Weberei; nur Einer setzte dies in der Freiheit fort. Der Vers. dieser Schrift hatte als Vorstand des Vereins für entlassene Sträflinge zwei Entlassenen, welche früher die Weberei zu Bruchsal erlernten und sich gut betrugen, Webstühle angeschafft, aber beide mußten das Gewerbe wieder aufgeben.

19) Dies zeigt sich z. B. am meisten bei der Schneiderei. Nur dann kann der Meister den Gesellen brauchen, wenn er auch die feineren Arbeiten kennt, wenn er selbst zuschneiden kann. Hiezu gehört aber Anschauung, Arbeiten

einseitige Richtung, nur zu gewinnen, führt dann bald dazu, noch andere Einrichtungen zu machen, welche den wohlthätigen Gewerbebetrieb in der Einzelnhaft zu stören geeignet sind [20]). Alle diese Betrachtungen fordern zu einer sorgsamen Prüfung und zur Vorsicht auf, um nicht durch den Einfluß alter Vorstellungen und bureaukratischer Ansichten das Wesen der Einzelnhaft zu zerstören. — Soll dies System ehrlich durchgeführt werden, so muß der Staat auch von der blos financiellen Rücksicht sich ebenso losmachen, als von der Starrheit, mit der man dem in eine gewisse Schablone gebrachten Systeme jede moralische Rücksicht opfert. Die Erfahrung lehrt [21]), daß in Bruchsal die Schreinerei (vorzüglich Kunstschreinerei), Dreherei, Küferei sehr gut zum Vortheile für die Gesundheit der Sträflinge (wegen der Bewegung) betrieben wurde [22]), allein hiezu gehören gemeinschaftliche Arbeitssäle. Erwägt man, daß in jeder Anstalt ein großer Theil der Sträflinge dem Bauernstande angehört und daß unter ihnen Viele sich befinden, die zur Erlernung eines Handwerks untauglich sind, so verdient es wohl Erwägung, ob es nicht zweckmäßig sein würde, bei den Strafanstalten für einen von der Anstalt umschlossenen Raum zu sorgen, in welchem Sträflinge mit landwirthschaftlichen und Gartenarbeiten beschäftigt würden [23]). Die Frage: ob dem Sträfling ein Ueberverdienst zu gut kommen soll, ist zwar in neuester Zeit vielfach verneinend beantwortet worden [24]), theils weil es in der Einzelnhaft nicht des Antriebs zur Arbeit bedarf, da diese von dem Sträfling als Wohlthat betrachtet wird,

---

mit Mehreren. Wenn der Gefangene nichts lernt, als Hosen für das Militär zu machen, oder wenn die ganze Weisheit des als Schuster beschäftigten Gefangenen darin besteht, daß er Militärstiefel machen kann, welcher Meister kann dann solche Leute, denen man ein Zeugniß über erlerntes Handwerk giebt, als Gesellen brauchen?

20) In einer berühmten Anstalt wurde neuerlich der Antrag gestellt, Nähmaschinen anzuschaffen.

21) Füßlin Einzelnhaft S. 166.

22) Der Vers. dieser Schrift weiß, daß namentlich sehr tüchtige Kunstschreiner aus der Anstalt hervorgingen und bald einen Meister fanden.

23) In Bruchsal gehörten 82 der ländlichen Bevölkerung an. **Ducpetiaux des conditions p. 75** schlägt selbst Einrichtung von Anstalten vor, worin Landwirthschaft betrieben wird.

24) Auch von Schlatter S. 127.

theils weil Arbeit eine Strafbestimmung ist, für welche der Sträfling um so weniger belohnt werden soll, als er vor Allem schuldig ist, dem Staate die Kosten seines Unterhalts zu vergüten; allein diese Gründe sind theils Folgen der einseitigen Auffassung der menschlichen Natur (was oben schon in Bezug auf das System der Belohnung bemerkt wurde), theils wirkt die alte Strafrechtstheorie darauf ein. Die Einrichtung wird gerechtfertigt, weil sie wenigstens zu einer (wenn auch mechanischen) Tugend des Fleißes und der Sparsamkeit ein mächtiger Sporn werden kann [25]). Hat man bei dem Gemeinschaftssystem wohlthätige Wirkungen der Einrichtung anerkannt, so ist kein Grund, sie nicht auch bei Einzelnhaft anzuwenden [26]).

§. 13.

VI. Dauer der Einzelnhaft, Verhältniß derselben zu der gemeinschaftlichen Haft. Erfahrungen über die Möglichkeit bessernder Einwirkungen in der Gemeinschaftshaft.

Aus der oben in §. 4 mitgetheilten Darstellung der verschiedenen Gesetzgebungen, welche in ihr Gefängnißsystem Einzelnhaft aufgenommen haben, ergiebt sich die große Verschiedenheit der Durchführung dieser Haft in Bezug auf ihre Dauer. Eine Uebereinstimmung kann nur in so ferne gefunden werden, als 1) Einzelnhaft als ein zweckmäßiges Disciplinarmittel anerkannt, 2) als geeignet zur Verbüßung kurzzeitiger Freiheitsstrafen (z. B. bis 1 Jahr) angewendet wird, 3) daß man bei Vollstreckung länger dauernder Strafen nur mit Beschränkungen Einzelnhaft anzuwenden gestattet, nämlich daß A) entweder zwar mit Anerkennung, daß eigentlich die ganze Strafzeit in Einzelnhaft zugebracht werden soll, aber um den einmal bestehenden Besorgnißen Rechnung zu tragen, gesetzlich ein Maximum festgesetzt wird, z. B. wie in Baden von 6 Jahren, über welches hinaus die Einzelnhaft gegen den Willen des Sträflings nicht

25) Es versteht sich, daß der Ueberverdienst nur gut geschrieben und erst bei der Entlassung bezahlt wird. Nur über einen kleinen Theil sollte man zu erlaubten Ausgaben, auch um an Angehörige zu senden, die Verfügung gestatten.

26) Füßlin S. 184 (aber auch S. 180). Ducpetiaux p. 30 Diez S. 184. Berenger p. 539.

anzuwenden iſt, oder B) ſo daß man Einzelnhaft nur als die erſte Stufe in der Vollſtreckung der Strafe und als zweckmäßiges Vorbereitungsmittel zur Anwendung der ſpätern Vollſtreckungsart betrachtet und zwar a) in dem das Geſetz eine gewiſſe Zeit vorſchreibt, innerhalb welcher jeder zu länger dauernden Strafen Verurtheilte in Einzelnhaft bleiben ſoll (z. B. 9 Monate in England, Irland) oder b) ſo daß es von dem Ermeſſen der Gefängnißbeamten abhängen ſoll, wie lange ſie die Einzelnhaft bei einem beſtimmten Gefangenen für nothwendig halten z. B. in Corfu. — Es muß zugegeben werden, daß die gegen die Syſteme der Beſchränkung von Hoyer in Vechta, von Diez [1]), Ducpetiaux erhobenen Einwendungen [2]) ein großes Gewicht haben, in ſo ferne die in den Geſetzen ausgeſprochenen Zeiträume rein willkürlich feſtgeſetzt ſind, z. B. 6 Jahre in Baden, und daß, wenn man nach Ablauf der geſetzlichen Zeit gemeinſame Haft eintreten läßt, beſorgt werden muß, daß die guten durch Einzelnhaft hervorgebrachten Wirkungen durch die Gemeinſchaft wieder zerſtört werden. Man fühlt bei der Prüfung dieſes Punktes die ſchwierige Lage, in welcher ſich der Geſetzgeber befindet. Während er, wenn er Einzelnhaft als abſolutes Syſtem einführen will, eigentlich nur auf günſtige Erfahrungen ſich berufen kann, deren Daſein als angeblich in anderen Ländern gemacht, ihm von verſchiedenen ehrenwerthen (aber vielleicht durch Vorliebe für ihr Syſtem befangenen) Männern verſichert wird, kann er die in ſeinem Staate vielfach vorhandenen der Anwendung der Einzelnhaft für längere Zeit ungünſtigen Anſichten und Beſorgniſſe nicht unbeachtet laſſen, er kann die Gefahr, welche durch eine den herrſchenden Anſichten der Bevölkerung widerſtreitende Art der Einführung der Einzelnhaft entſteht, ſelbſt für die Zukunft und Wirkſamkeit des neuen Syſtems im Zuſtande des Zweifels [3])

1) Auch Herr Peri Superintendant der Gefängniſſe in Toskana, ſchrieb im September 1857 dem Verf. dieſer Schrift, daß er ein Syſtem, nach welchem Sträflinge, die gewiſſe Zeit z. B. 6 Jahre in Einzelnhaft zubrachten, nach Ablauf dieſer Zeit in Gemeinſchaftshaft gehalten werden ſollen, nicht billigen könne, weil die guten durch Einzelnhaft gewonnenen Früchte dann wieder zerſtört würden.

2) Ducpetiaux p. 56. Diez S. 50.

3) Ducpetiaux des conditions p. 85 erkennt das mit praktiſchem Sinne an, er ſagt or il est au moins douteux, que l'emprissonnement cellulaire puisse

nicht mißkennen und kann nicht wagen ungeheuere Kosten vergeblich anzuwenden. Daraus erklären sich die neueren Gesetzgebungen, wenn sie die Einzelnhaft nur mit Beschränkungen einführen. Daß bei diesen Willkür herrscht z. B. das Festsetzen des Maximums von 6 Jahren auf keiner genügenden Grundlage beruhte, kann nicht geläugnet werden. Folgerichtig würde nur sein, wenn man die ganze Strafzeit in Einzelnhaft zubringen ließe, jedoch nur unter den Voraussetzungen; 1) daß die im Gesetze gedrohten, daher auch in den Strafurtheilen ausgesprochenen Strafzeiten bedeutend vermindert, 2) daß das System der bedingten Freilassung, 3) die Errichtung einer Zwischenanstalt angeordnet würde (darüber unten §. 18). In Bezug auf das System, die Einzelnhaft nur als erste Stufe und vorbereitende Strafvollstreckung anzuwenden, zeigt die Art, wie vielfach darüber mit der Behauptung daß Englands Erfahrungen nicht günstig und nicht anwendbar seien, vornehm ohne eigene Erfahrung abgesprochen wird, daß Viele noch mit dem Gegenstande sich nicht vertraut gemacht haben. Es ist richtig, daß gegen die englische Einrichtung der Gemeinschaftshaft, z. B. in Portland vieles einzuwenden ist [4]), daß für die Festsetzung einer Zeit von 9 Monaten für Einzelnhaft kein genügender Grund anzugeben ist, daß für manche Sträflinge dieser Zeitraum zu kurz, für Andere zu lange ist. In so fern hat das System von Corfu (§. 4), nach welchem der Direktor entscheidet, wie lange er die Einzelnhaft für nothwendig hält, Vieles für sich, weil hiebei die Umstände des einzelnen Falles richtiger erwogen werden; allein man kann die Besorgniß nicht unterdrücken, daß dabei vielfach die Direktion getäuscht wird und Gefahr läuft, zu frühzeitig einen Sträfling (schon nach 4 Monaten) [5]) für geeignet zu halten, in gemeinschaftliche Haft versetzt zu werden.

Wenn nun freilich manche Freunde der Einzelnhaft dies ganze System verdammen, weil nur in Einzelnhaft Besserung möglich werde und durch die nachfolgende Gemeinschaftshaft ihre gute Frucht zerstört werden

---

etre prolongé au dela d'un certain terme sans entrainer de graves inconvenients.

4) Das Beste was darüber gesagt wurde, findet sich in dem rapport des franz. Generalinspektors Perrot sur un projet de transportation suivi d'un rapport sur Portland. Paris 1852. pag. 64. Perrot besuchte Portland.

5) Diese Zeit giebt Hr. Cozziris als in der Regel genügend an.

kann, so scheinen sie von willkürlichen Voraussetzungen auszugehen; sie beachten nicht, daß die Gefahr einer voreiligen Versetzung eines Sträflings in die Gemeinschaft sehr dadurch vermindert wird, daß, wenn ein solcher Gefangener in der Gemeinschaftshaft sich schlecht beträgt, er schnell wieder in die Einzelnhaft versetzt werden kann; vorzüglich aber macht man keinen Unterschied zwischen der Gemeinschaftshaft, in welche jeder Sträfling sogleich ohne vorgängige Einzelnhaft [6]) zur Verbüßung seiner Strafe gebracht wird, im Gegensatze derjenigen Gemeinschaftshaft, welche nach einer längeren Einzelnhaft angewendet wird. Die Unterschiede ergeben sich vorzüglich 1) schon darin, daß durch die der Gemeinschaftshaft vorausgehende Einzelnhaft den Gefängnißbeamten schon soviele Mittel zu Gebote stehen, den Gefangenen und seinen Seelenzustand so kennen zu lernen, auf ihn durch geeignete Unterredungen so zu wirken, daß darüber ein Urtheil möglich ist, ob und wann der Sträfling in die Gemeinschaftshaft gebracht werden darf und ob mit Wahrscheinlichkeit auf das Fortwirken der auf Besserung berechneten Elemente gebaut werden kann. 2) Es wird bei dieser Prüfung möglich, gewisse Gefangene, deren Betragen auch nach Ablauf einer längeren Zeit zeigt, daß sie wenigstens jetzt noch nicht in Gemeinschaft gebracht werden können, in der Einzelnhaft zurückzuhalten, indem ihr fortdauerndes Benehmen besorgen läßt, daß sie verderblich auf andere Gefangene wirken werden, oder daß sie moralisch so schwach sind, daß leicht in der Gemeinschaft mit Anderen die Verdorbenen schlimm auf sie wirken werden. 3) In anderen Fällen wird der Vortheil erreicht, daß man bei manchen Gefangenen nach längerer Einzelnhaft den Versuch machen kann, sie in Gemeinschaft mit Andern bei der Arbeit zu bringen, sie zu beobachten und sogleich, wenn sie verderblich wirken oder zeigen, daß sie noch keine Kraft haben, Versuchungen zu widerstehen, wieder in die Einzelnhaft zu versetzen. 4) Nothwendig ist, daß die Gemeinschaft nur auf Arbeit, Bewegung im Freien, Gottesdienst, Unterricht, Essen sich beziehe, während der Nacht aber jeder Sträfling isolirt werden muß [7]).

---

6) Eine Einzelnhaft von 8 oder 14 Tagen ist nicht in Anschlag zu bringen, weil in der ersten Zeit der Einzelnhaft die meisten Gefangenen in einem geistigen Zustande sich befinden, in welchem sie für die Besserung anregenden Einwirkungen wenig empfänglich sind.

7) Hier liegt ein Fehler in der Organisation von Portland, wo nicht alle zur

5) Die in dieser Gemeinschaftshaft aufgelegten Arbeiten müssen von der Art sein, daß sie nach den in §. 11 bezeichneten Erfordernissen für den Sträfling den Vortheil haben, daß er dabei etwas lernt, was nach seiner Freilassung zu seinem guten Fortkommen beiträgt. 6) Die in der Einzelnhaft zur Besserung beitragenden Mittel der Unterredungen mit dem Sträfling, des Unterrichts in nützlichen Gegenständen und des Gottesdienstes müssen auch hier fortgesetzt werden. 7) Die nach der Erfahrung in England, Irland, Corfu wohlthätig wirkenden [8]) Auszeichnungen mit den daran geknüpften Vortheilen, sollten nicht vernachlässigt werden; nur eine bereits oben §. 6 gerügte Einseitigkeit der Auffassung der menschlichen Natur kann den Werth dieses bessernden Elements verkennen. 8) Als nöthig zur Ergänzung der guten Wirksamkeit dieses Systems muß die Aussicht auf bedingte Begnadigung erkannt werden (unten §. 17). 9) Bei dem Gemeinschaftssysteme, wenn es nach längere Zeit überstandener Einzelnhaft angewendet werden soll, darf nicht die Einrichtung angewendet werden, Sträflinge, die sich gut aufgeführt haben, als Aufseher über die Uebrigen zu bestellen. Diese Anordnung war in den englischen Strafanstalten einst allgemein (man nannte solche Sträflinge monitors) eingeführt, sie kömmt vorzüglich in der Anstalt in München, auch selbst in deutschen Anstalten vor, in welchen Einzelnhaft eingeführt ist [9]) und wird neuerlich als ein zweckmäßiges Mittel, zur Besserung aufzumuntern, empfohlen [10]).

Nacht isolirt sind. In Irland ist dies der Fall. Es bedarf hiezu keiner besondern Zellen, es läßt sich dies auch durch einzelne Baraken oder durch Absonderung in Schlafsälen bewirken.

8) Ueber die Ergebnisse des Systems in England ist bereits oben gesprochen worden. Ueber die günstigen Zeugnisse der Gefängnißbeamten von Irland s. Shipley purgatory p. 34—51. In Bezug auf Corfu s. statistica p. 46. Merkwürdig ist, daß nach den Tabellen die Zahl der Disciplinarvergehen der Sträflinge auffallend abnimmt; während 1854 noch 351 Fälle vorkamen, enthält die Tabelle v. 1856 nur 117. Dagegen steigt jährlich die Zahl derjenigen, welche wegen guter Aufführung ausgezeichnet werden. Im J. 1854 waren 48, im J. 1856, 119 ausgezeichnet.

9) Nach dem Reglement für die Strafanstalt in Vechta (in Oldenburg) Art. 9 können Gefangene, die der bessern Klasse angehören, zur Beihülfe in der Aufsichtsführung verwendet werden.

10) Z. B. in der deutschen Vierteljahrsschrift 1858, Januar, S. 84. Chesterton

Man kann zwar nicht verkennen, daß das Vertrauen, welches durch dieſe Ernennung bewieſen wird, Manchen vor der Gefahr der Verführung bewahrt; allein die Maaßregel kann nicht gebilligt werden. Verwendet man Sträflinge als heimliche Spione, ſo iſt ſie ſchon unmoraliſch und hat alle Nachtheile des Spionierſyſtems; ſtellt man die Sträflinge offen als Aufſeher auf, ſo wird dies leicht Veranlaſſung zu feindſeliger Stimmung gegen den alten Kameraden, den man als Verräther betrachtet und veranlaßt den traurigen Ausgang, wie er in München vorkam, wo die Erbitterung durch Mord ſich Luft machte. Die Erfahrung lehrt aber auch, daß ſolche Aufſeher, die aus den Sträflingen genommen ſind, theils auf das Anſehen in Wirkſamkeit nicht rechnen können, das andere angeſtellte Aufſeher genießen, theils kömmt leicht Mißbrauch der Gewalt und Uebertreibung in den Anzeigen vor, durch die ſich der Sträfling die Gunſt des Vorſtandes erwerben will.

Nicht unberückſichtigt darf noch die Frage bleiben, in wie ferne auch bei der Gemeinſchaftshaft, die in keinem Zuſammenhange mit Einzelnhaft vorkommt, auf Beſſerung der Sträflinge gerechnet werden kann. Es müſſen dabei vorerſt zwei Arten der Strafanſtalten geſchieden werden. 1) Diejenigen, wobei in Anſtalten von kleinem Umfang unter der Leitung eines verſtändigen wohlwollenden Vorſtandes Sträflinge zur Nachtzeit in einſamen Zellen gehalten werden, bei Tage in kleinen Abtheilungen arbeiten. 2) Diejenigen, in welchen in großen Anſtalten die Sträflinge in Gemeinſchaft ſind, in großen Maſſen arbeiten, ſelbſt zur Nachtzeit nicht ſolirt ſind. In die erſte Klaſſe gehören Anſtalten, wie die von Genf und St. Gallen. In die zweite die Strafanſtalten von München [11]), Modena[12]) und Ba-

in ſeinem Buche: **Revelation of prison Life London 1856 not. 1. p. 203** bezeugt, daß dieſe Anordnung bei einigen Sträflingen gut wirkte.

11) Nachweiſungen oben §. 4. Merkwürdig iſt, daß man in neuerer Zeit in England ſich ſehr für die Anſtalt intereſſirt, daß Engländer, die nach München reisten, und Andere, welche ſich amtliche Nachrichten verſchafften, viele Einzelnheiten mit großer Anerkennung des Werths der Anſtalt veröffentlichten; darüber eine Sammlung von **Hill suggestions for the repression of Crime. London 1857, pag. 544 bis 566.**

12) Dieſe Anſtalt iſt beachtenswerth, weil ſie nach der Angabe von Obermaier, der nach Modena berufen wurde, angelegt iſt. Ein ausführliches **regolamento per la Casa di forza negli stati Estensi** iſt 1853 erlaſſen.

lencia [13]). Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in allen diesen Anstalten einzelne völlig Gebesserte aus der Anstalt treten; es sind dies solche, die noch nicht mit der verbrecherischen Laufbahn vertraut als Opfer der Verführung oder des Leichtsinns durch die Strafen zur Einsicht in ihr Unrecht gebracht, auch in der Gemeinschaft sich vor der moralischen Ansteckung frei halten, in der Anstalt oft erst nützliche Gewerbe erlernen, mit guten Vorsätzen aus der Anstalt treten und nach der Entlassung von schlimmer Gesellschaft sich fern halten. Vorzüglich kommen solche Gebesserte in den Anstalten der oben bemerkten ersten Art vor, wo es dem wohlwollenden Vorstande bei der kleinen Zahl der Sträflinge möglich ist, sich oft mit ihnen zu besprechen, ihr Vertrauen zu gewinnen, die Individualität des Sträflings kennen zu lernen und ihn nach dieser Eigenthümlichkeit zu behandlen. Wird dann das Bemühen des Vorstandes für den Sträfling bei seiner Entlassung zu sorgen, durch Anstalten, welche dem Entlassenen sein ehrliches Fortkommen erleichtern und durch eine gute Meinung, welche die freie Bevölkerung von der Anstalt hat, begünstigt, so ist auch bei der Gemeinschaftshaft auf guten Erfolg zu rechnen [14]). Weniger wird dies bei Strafanstalten der zweiten Art der Fall sein. Zwar wird es auch hier nicht an einzelnen Beispielen von Gebesserten fehlen [15]), wenn der Vorstand wohlwollend und von dem Wunsche beseelt ist, Besserung zu bewirken [16]), allein es werden dies immer nur Ausnahmen sein, weil zwar der Vorstand, wenn er energisch und verständig ist, durch die Ordnung, den Geist der Arbeitsamkeit, und durch die Furcht,

---

13) Auch diese Anstalt (die auch Minutoli in seinem Werke: Spanien S. 315 der Beachtung empfahl), und die Oberst Montesinos leitet, ist in England Gegenstand vieler Nachforschungen geworden. — S. in Hill suggestions. pg. 532—541.

14) Diese Schilderung paßte auf die Genfer Anstalt, so lange Aubanel Vorstand war, und vorzüglich auf St. Gallen unter der Leitung von Moser. Es ist merkwürdig, wie Moser sich das Vertrauen der Sträflinge zu erwerben wußte, wie väterlich er, wenn ein Sträfling entlassen wurde, für sein Unterkommen sorgte, und für den Entlassenen ein thätiger Freund und Rathgeber blieb. Wie selbst bei dem schwersten Verbrecher Besserung zu bewirken ihm gelang. S. Nachweisungen im Archiv des Crim. 1857, S. 482.

15) Genaue Erkundigungen liefern dies Ergebniß.

16) Dies muß gerechter Weise in Bezug auf Hrn. Obermaier anerkannt werden. Er brachte entschieden einen bessern Geist in die Anstalt.

die er zu verbreiten weiß, manchen Uebelständen vorbeugen kann; allein diese Erzielung wahrer Besserung in der Richtung, daß die verbrecherische Stimmung ausgerottet, und ein nachhaltig wirkender Vorsatz zum Guten geweckt wird, scheitert in einer großen Anstalt, in der gewöhnlich tüchtige Arbeit (die auch für die Anstalt einträglich ist), für Hauptsache gehalten wird, daran, daß es hier an den Mitteln fehlt, welche Einzelnhaft zur Besserung bietet, (viele Besuche, religiöse Einwirkung, wobei man auf den Gottesdienst nicht zu viel rechnen kann, Unterricht), daß der Gefängnißbeamtenmie hinreichend jeden Sträfling kennen lernen und geeignet behandeln kann und daß immer (der strengsten Aufsicht ungeachtet) die Gemeinschaft mit schlauen verdorbenen Sträflingen nachtheilig auf Andere, die sich gut betragen wollten, wirken kann, so daß leicht Selbsttäuschung den Vorstand und die Besucher über den Werth der Anstalt irreleitet.

§. 14.

VII. Die Vermeidung der Starrheit in der Durchführung des Systems der Einzelnhaft durch Anerkennung von Ausnahmen.

Sobald man die große Ungleichheit der Sträflinge in Bezug auf körperliche, geistige und moralische Zustände anerkennt, muß auch zugegeben werden, daß die an sich wohlthätig wirkende Einzelnhaft, auch bei manchen Gefangenen (ähnlich wie dies bei Arzneimitteln der Fall ist, verderblich wirken kann. Schon bei der Gründung des Pentonvillegefängnisses in London wurde das in so fern anerkannt, als man nur auf Verurtheilte, die nach ihrem körperlichen und geistigen Zustande zur Einzelnhaft geeignet schienen, diese Art der Haft anwendete, und allmählig einer Garten = Klasse einführte, in welcher viele Gefangene im Freien oder im Hause beschäftigt werden[1]). In jedem Jahre werden auch (ebenso wie in Amerika), mehrere Sträflinge (wie man sagt: wegen medical grounds) aus der Einzelnhaft entlassen, weil man fand, daß sie nach ihrem Zustande sie nicht ertragen können.

Auch im badischen Gesetze §. 12 freilich einseitig aufgefaßt, wurde der Aufsichtsrath ermächtigt, Sträflinge, deren leidender körperlicher oder Seelenzustand es nöthig macht, auch vor der Zeit von 6 Jahren in ge-

1) Meine Schrift über den neuesten Zustand S. 8. 43.

gemeinschaftlichen Arbeitssälen beschäftigen zu lassen. — Daß solche Gefangene der Einzelnhaft nicht unterworfen werden können, weil die Isolirung ihren Zustand verschlimmern könnte, aber auch wenn man solche Sträflinge doch in den Zellen halten wollte, der Dienst sehr leiden würde, wird durch die Erfahrung bestätigt [2]).

Es müssen dabei zwei Klassen von Gefangenen getrennt werden; 1) solche, bei denen schon nach ihrer Verurtheilung sich ergiebt, daß sie der Einzelnhaft wegen ihres Zustandes nicht unterworfen werden können, 2) solche, bei denen erst während ihres Aufenthaltes in der Einzelnhaft dies sich zeigt. In die erste Klasse gehören insbesondere auch Mehrere, bei welchen im Strafurtheile das Dasein verminderter Zurechnung wegen Seelenstörung angenommen wurde [3]), ferner körperlich Leidende, z. B. Epileptische, selbst Leute, die nicht gut sehen und sich leicht beschädigen können. In die zweite Klasse gehören diejenigen, welche bei denen erst durch den Aufenthalt in der Zelle der anfangs gar nicht beobachtete oder für unbedeutend gehaltene Zustand so hervortritt, daß jetzt Gefahr für den Sträfling aus längerer Einzelnhaft befürchtet werden muß. Es mag nicht ohne Werth sein, die Erfahrungen von Bruchsal über diesen Gegenstand kennen zu lernen [4]).

Die Mittheilungen beziehen sich zwar nur auf jene Sträflinge, welche aus der Einzelnhaft, in der sie schon einige Zeit waren, in den gemeinschaftlichen Arbeitssaal versetzt wurden, während noch Andere auch hieher gehören, bei welchen wegen ihres Gesundheitszustandes z. B. wegen beginnender Seelenstörung, oder wahrscheinlich, unheilbaren Körperleidens z. B. Auszehrung entweder völlige Begnadigung, oder zeitweise

---

2) Füßlin von der Einzelnhaft S. 316. Ducpetiaux des conditions pag. 65. Diez S. 177 und sehr gute Beobachtungen im Report of the Directors of convict prison in Ireland for 1855, pag. 51.

3) Es ist unverständig, wenn man Sträflinge, bei denen in Folge der Verhandlung (in Fällen, in denen das ärztliche Gutachten oft schwankt, ob der Angeklagte nicht völlig unzurechnungsfähig ist), sich ergiebt, daß verminderte Zurechnung da ist, z. B. bei beginnender Seelenstörung oder bei Vergehen in sogenannten hellen Zwischenräumen, in die Einzelnhaft bringt, wo die Zelle nothwendig verderblich wirkt.

4) Mittheilungen darüber im Archiv des Criminalrechts 1857, S. 188.

Beurlaubung, oder Verbringung in eine Heilanſtalt nothwendig wurde. Seit 1854, in welchem Jahre der gemeinſchaftliche Arbeitsſaal zuerſt eingerichtet wurde bis 1856 wurden aus der Einzelnhaft dahin gebracht 25 wegen beginnender Seelenſtörung, 18 wegen Körpergebrechen, insbeſondere Epilepſie, Altersſchwäche wegen Geiſteſchwäche 6. Von den wegen beginnender Seelenſtörung aus der Einzelnhaft Entlaſſenen waren 5, die wegen Tödtung, 18 wegen Diebſtahls beſtraft. Bei zwei war in den erſten 6 Monaten Einzelnhaft, bei 4 innerhalb 6—12 Monaten, bei 4 erſt nach einem Jahre vor Ablauf von 2 Jahren, bei 10 erſt nach dem zweiten Jahre vor dem dritten Jahre Einzelnhaft die Nothwendigkeit der Verſetzung in die Gemeinſchaft erkannt. Nicht unbemerkt darf bleiben, daß in Folge des Zuſammenſeins mit Anderen und der Zerſtreuung nach längerem Aufenthalt in der Gemeinſchaft 11 ganz geheilt, 6 wenigſtens gebeſſert wurden; während bei 7 ſich das Leiden ſo ſteigerte, daß ſie in die Heilanſtalt Illenau verſetzt werden mußten. Hier zeigt ſich die Wichtigkeit von zwei Punkten, die nicht ſelten ungenügend gewürdigt werden. Es kömmt nämlich darauf an, daß in manchen Fällen der Sträfling gar nicht in Einzelnhaft gebracht werde, weil dieſe ſogleich nachtheilig wirken würde; ferner, daß in andern Fällen die Verſetzung rechtzeitig geſchehe, und nicht durch Verzögerung der Entlaſſung aus der Einzelnhaft Gefahr herbeigeführt werde, daß aber auch, wenn die Entlaſſung als nothwendig anerkannt wird, die, nach dem Bedürfniſſe des Falles zweckmäßigſte, Anordnung eintrete. In der erſten Rückſicht zeigt ſich die Wichtigkeit einer Vorſchrift darüber, welche Erforderniſſe zu einem Beſchluſſe gehören, daß ein Sträfling nicht in der Einzelnhaft zu halten iſt. Muß immer erſt die Genehmigung der höheren Behörde eingeholt werden [5]), ſo kann leicht Gefahr durch verzögerte Entlaſſung aus der Einzelnhaft entſtehen [6]), was ebenſo in dem Falle eintreten kann, wenn der Arzt und der Vorſtand über die Nothwendigkeit der Verſetzung verſchiedener Anſicht ſind [7]). Die Erfahrungen

5) Dies fordert das badiſche Geſetz §. 12, nur in dringenden Fällen genügt die nachträgliche Genehmigung.

6) Man frägt billig, wie denn der Referent im Miniſterium ſich die nöthige Kenntniß verſchafft, da er den Gefangenen ſelbſt nicht genauer beobachten kann? Diez S. 178.

7) Die Sache wird ſchlimm, wenn der Arzt die Verſetzung in Gemeinſchaft für

ergeben, daß bei beginnenden Seelenstörungen, z. B. Hallucinationen oft nur Arbeit oder Aufenthalt im Freien, in anderen Fällen Gemeinschaft mit anderen Sträflingen [8]) nothwendig ist, um der Gefahr der Aufregung entgegenzuwirken, während andere Sträflinge dauernd von der Einzelnhaft entbunden werden müssen [9]).

§. 15.

VIII. Sorge für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Erfahrungen über den Einfluß der Einzelnhaft auf Seelenstörungen.

Es kann nicht verkannt werden, daß das Leben in einem Gefängnisse an sich, mag es nach irgend einem System eingerichtet sein, im Gegensatze des Lebens in der Freiheit bei manchen Gefangenen die Gesundheit bedroht; allein dies ist eine natürliche Folge, die der Sträfling sich durch sein verübtes Vergehen zuzieht, und daher tragen muß. Die Aufgabe des Staats kann nur sein, möglichst die Einrichtungen zu vermindern, durch welche die Nachtheile eintreten können, soweit es nicht durchaus durch den Zweck der Einsperrung geboten ist. Daß die Einzelnhaft, wegen des beständigen Aufenthalts in der Zelle, in welcher er auch arbeiten muß, für die Gesundheit manches Gefangenen mehr verderblich werden kann, als Gemeinschaftshaft, kann ebenso wenig in Abrede gestellt werden. In so ferne muß die Einrichtung in Strafanstalten mit Einzelnhaft noch sorgfältiger darauf berechnet sein, alle für die Gesundheit bedrohlichen Einflüsse zu beseitigen oder zu vermindern [1]), für Anstalten zur

---

nöthig und der Vorstand, der kein Arzt ist, sie nicht für begründet erklärt. Nach dem Beschluß der Würtemberg. Kammer zu Entwurf §. 7 entscheidet der Vorstand.

8) Im Londoner Gefängnisse hat die Einführung der Gartenklasse gut gewirkt. Die Erfahrung lehrte, daß es gefährlich ist, blödsinnige oder seelengestörte Gefangene, die sich auffallend betragen, mit Anderen zusammenzubringen, welche sie necken und reizen.

9) Hier bewährt es sich gut, wenn bei der Anstalt ein großer umschloßner Raum ist, welcher zu Garten- und landwirthschaftlichen Arbeiten benützt werden kann.

1) In dieser Beziehung sind wichtig: 1) die Beköstigung der Gefangenen (wo sich nach dem Zeugniß aller Aerzte ergiebt, daß die Gefangenen un-

Bewahrung der Gesundheit zu sorgen [2]), um der größeren Sterblichkeit [3]) und den oft erst nach der Freilassung hervortretenden schlimmen Folgen [4]) entgegenzuwirken. Der wichtigste Punkt ist die Sammlung zuverlässiger Nachrichten zur Entscheidung der Fragen: ob die Einzelnhaft an sich Seelenstörungen erzeuge, welches Verhältniß zwischen Anstalten mit Einzelnhaft und den auf Gemeinschaft gebauten Strafanstalten sich ergiebt, und wie am besten der Gefahr des Ausbruchs der Seelenstörungen vorgebeugt werden kann. Vergleicht man die darauf bezüglichen Mittheilungen aus einzelnen Strafanstalten, insbesondere wie vornehm manche Gegner der Einzelnhaft sich darauf berufen, daß in den Gemeinschaftsanstalten keine Seelenstörungen vorkommen, während manche feurige Anhänger der Einzelnhaft sich auf die geringe Zahl der in ihren Anstalten bemerkten Seelenstörungen berufen, so überzeugt man sich bald, daß für die

---

ter Einzelnhaft verabreichte Kost nahrhafter sein, in mehr Fleisch bestehen, und daß dem Arzte der Anstalt eine größere Freiheit gegeben sein muß, die Art der Kost zu bestimmen. 2) Die Kleidung der Gefangenen und die Beschaffenheit des Betts (wichtig, weil gewöhnlich zu wenig auf den Winter und Schutz vor Erkältung gedacht wird). — Gute Bemerkungen in Diez S. 191—200, verglichen mit dem Rechenschaftsberichte der Gefängnißärzte in England, Irland und besonders Faye in Christiania.

2) Dahin gehören die Anstalten für Bewegung im Freien, für Erhaltung der Reinlichkeit (durch Baden, reine Wäsche) und zweckmäßige Krankenpflege.

3) Der Verf. dieser Schrift hat versucht Sterblichkeitstabellen aus den verschiedenen Anstalten zusammenzustellen und daraus Schlüsse abzuleiten, allein es ist dies eine nutzlose Arbeit, wenn man die Güte oder Schädlichkeit eines Systems darnach bemessen will, weil sich ergiebt, daß die Zahl der Todesfälle in den verschiedenen Anstalten vor Zufälligkeiten ohne Einfluß des Systems abhängen, z. B. oft von der Oertlichkeit, die Fieber oder Erkältungen begünstigt oder von der Bereitung der Speisen, z. B. in schädlichen Geschirren, oder davon, daß die Verurtheilten nach einem langen Aufenthalt in schlechten Untersuchungsgefängnissen in einem schlimmen Zustande in die Strafanstalt gebracht werden.

4) Hier ist ein fast ganz unbeachteter Punkt. Man kümmert sich nicht, was aus entlassenen Gefangenen in Bezug auf ihre Gesundheit geworden ist. Es ergiebt sich, daß bei manchen Individuen erst nach ihrer Entlassung der in der Strafanstalt begonnene Keim der Krankheit (in Folge von Erkältung, Tuberkulose, völlig gestörter Verdauung) als Krankheit sich entwickelt.

Entscheidung unsrer Fragen durch solche Berufungen wenig gewonnen wird, weil die Grundlage mangelhaft ist, und oft auf Selbsttäuschung beruht. Wer den mangelhaften Zustand des Wissens unserer auf Universitäten einseitig studirenden Juristen, die ungeheueren Fortschritte beachtet, welche in neuerer Zeit die Psychiatrie gemacht hat [5]), und die Schwierigkeiten erwägt, Seelenstörungen richtig zu erkennen und zu würdigen, muß zugeben, daß die Mittheilungen von Gefängnißbeamten, die nicht allen Fortschritten der Wissenschaft folgten und die Kunst der Beobachtung praktisch in Irrenanstalten erworben haben, unzuverlässig sind, und die Nachrichten aus verschiedenen Anstalten um so weniger einen sichern Vergleichungspunkt darbieten, als die Ansichten über das, was man Seelenstörung nennt, höchst verschieden sind [6]). Als Ergebnisse gewissenhafter Forschungen dürfen zum Behufe einer Verständigung folgende aufgestellt werden. 1) In allen Strafanstalten finden sich Sträflinge, die schon zur Zeit, als sie in die Anstalt kamen, seelengestört waren, entweder, weil schon das Verbrechen in einem Zustande der Seelenstörung verübt war, bei der Urtheilsfällung aber dies nicht gehörig erkannt wurde [7]), oder weil schon bei lange dauernden Untersuchungen in der Untersuchungshaft die Seelenstörung oder doch der Keim dazu, z. B. durch Hallucinationen sich entwickelte [8]), oder weil erst in Folge des verübten Verbrechens durch die Vorstellungen des Gewissens die Verzweiflung den Verbrecher bei dem Gedanken an seine Zukunft ergreift. Erfahungsgemäß stürmen vorzüg-

5) Hinweisungen in meinem Aufsatz im Archiv des Criminalrechts 1857. S. 199.

6) Mittheilungen über Entwickelung der Seelenstörungen in englischen Gefängnissen s. in meiner Schrift: Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen S. 47. 75.

7) Beispiele gesammelt in dem tenth Report of the prison association of Newyork 1855. Dies ergiebt sich ebenso aus den reports über das Gefängniß von Philadelphia, und über englische Gefängnisse; aber auch in vielen deutschen Strafanstalten ist das erkennbar, und begreiflich, wenn man weiß, wie mangelhaft die psychiatrischen Kenntnisse mancher Aerzte sind, welche vor Gericht Gutachten geben, und noch mehr die Vorurtheile vieler Juristen kennt, welche als Staatsanwälte heftig entgegentreten, wenn der Sachverständige das Dasein der Seelenstörung behauptet.

8) Jdeler Lehrbuch der gerichtl. Psychologie S. 243.

lich nachdem ihm das vielleicht sehr harte Strafurtheil verkündet wurde, die Eindrücke, so übermächtig auf den Verbrecher ein, daß nun die Seelenstörung ausbricht [9]). 2) Einige andere Ursachen des Ausbruchs dieser Störung entwickeln sich allerdings erst in der Strafanstalt, wo die Stimme des Gewissens größere Macht bekömmt, wo der früher an ein zügelloses ausschweifendes Leben Gewöhnte plötzlich einer strengen Zucht unterworfen wird, wo die Entbehrungen ihn niederdrücken und nun durch Erinnerungen an das frühere Leben, oft aber z. B. bei Mördern durch Aufregungen der Phantasiebilder, z. B. von Erscheinungen des Ermordeten Halluciuationen entstehen. — Aus den unter 1 und 2 bemerkten Verhältnissen darf nichts gegen die Einzelnhaft abgeleitet werden, weil die nämlichen Erscheinungen bei dem Gemeinschaftssystem ebenso vorkommen, dort aber häufig nicht so bemerkt werden, da der Arzt nur zu dem körperlich Kranken gerufen wird, und nicht regelmäßig jeden Gefangenen besuchen muß. 3) Nicht verkannt darf werden, daß die Einzelnhaft geeignet ist, mehr als die gemeinschaftliche Haft die Entwickelung von Seelenstörungen zu begünstigen, in Fällen, in welchen vielleicht bei gemeinschaftlicher Haft der Ausbruch nicht erfolgt sein würde, weil die Zerstreuung ein gutes Mittel ist, den Gefahren geistiger Aufregung entgegenzuwirken, während bei der Einzelnhaft [10]) der Gefangene in der Einsamkeit, in welcher ihm weder Zerstreuung noch Beruhigung geboten wird, von den krankhaften Vorstellungen immer gepeinigt wird, und ihnen erliegt, weil auch oft gerade das, was wohlthätig wirken kann, die Unterredung mit dem Geistlichen, leicht Seelenstörung erzeugt, wenn ein der mystischen Richtung zu sehr huldigender Geistlicher mit heftigen moralischen Erschütterungen über Verdammniß u. A. einstürmt. Darnach erklärt sich, daß nach

9) Gute Bemerkungen von Delbrück (Arzt in Halle) in der Zeitschrift für Psychiatrie 1857. S. 349.

10) Nach den Erkundigungen bei zwei sehr fein beobachtenden Männern Richard dem Vorstand, und Dagonet dem Arzt der Irrenanstalt in Stephansfeld bei Straßburg, ist das größte Hinderniß der Heilung der Seelenstörungen der beständige Aufenthalt in der Zelle. Viele Kranke verlangen dies dringend, während der dortige Arzt darauf besteht, daß die Kranken unter anderen Irren in den Korridors und Garten herumgehen, was immer wohlthätig wirkt.

den Beobachtungen von Gefängnißärzten [11]) die Häufigkeit von Seelenstörungen bei den der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen bezeugt wird. Was aber die Ableitung zuverlässiger Schlußfolgerungen aus den Berichten über Seelenstörungen in einzelnen Strafanstalten erschwert, ist der Mangel sicherer Vergleichspunkte wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den Anstalten von Amerika [12]), England [13]) und Deutschland [14]), vorzüglich aus Anstalten mit Einzelnhaft [15]), und wegen der Verschiedenheit der Auffassung, insbesondere darüber, was man als soge-

---

11) von Delbrück (über Halle) in der Zeitschrift für Psychiatrie 1854. S. 376. von Scholz (über Wien) in der Zeitschrift der Gesellschaft der Aerzte. Wien Nov. 1856. S. 635. von Paul (über Breslau) in Behrends Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1857. XXXVII. S. 108, aber auch beachtungswürdige Bemerkungen in Varrentrapp Ausschußbericht S. 71 ꝛc.

12) In Bezug auf Amerika darf die Leidenschaftlichkeit des Parteienkampfes nicht verkannt werden, mit der die Gegner der Einzelnhaft die Behauptung der großen Zahl von Seelenstörungen übertreiben, während die Anhänger der Isolirung möglichst die Zahl vermindern. Für Philadelphia ist wichtig, daß erst durch den Gefängnißarzt Dr. Given (der ein bedeutender psychiatrischer Arzt war) zuverlässigere Beobachtungen aufgestellt wurden. Statistische Nachweisungen im Archiv des Crim. 1854. S. 365. An inquiry into the alleged tendency of the separation of convicts to produce insanity. Philadelphia 1859. Nach dem neuesten report von 1857 kam in der Anstalt von Philadelphia 1 Selbstmord and 2 neue Wahnsinnsfälle vor.

13) In Bezug auf England Nachweisungen im Archiv des Criminalr. 1855. S. 102. 1856. S. 561; bei Pentonville darf nicht übersehen werden, daß Sträflinge, die für untauglich zur Einzelnhaft erscheinen, gar nicht aufgenommen, Andere, bei denen sich irgend Zeichen von Störungen ergeben, in der Gartenklasse beschäftigt werden, ebenso in Mountjoy in Irland.

14) Im Berliner Zellengefängniß kamen allerdings in 5 Jahren unter 412 Isolirten 89 Wahnsinnsfälle vor, allein man frägt: welche besondere Einflüsse damals einwirkten.

15) Die Erfahrungen in Bruchsal, wo die Beamten zweckmäßig zusammenwirkten, können nicht als Beweise geltend gemacht werden, daß die Einzelnhaft verwerflich ist. S. Füßlin Einzelnhaft S. 259. Auch Schlatter S. 70 spricht ein unparteiisches Urtheil aus. Im J. 1856 kamen 5 Wahnsinnsfälle vor; in einem Falle war die Verbringung nach Illenau früher beantragt, erfolgte aber leider nicht. In einem Falle brach die Krankheit schon 8 Tage nach der

nannte eigentliche Geisteskrankheit aufführen will, im Gegensatze der (wie man es nennt) vorübergehenden leichten Störungen des Seelenlebens (delusions) [16]). In Bezug auf diese letzten lehren eben neuere Forschungen über Hallucinationen [17]), daß sie die regelmäßigen Anfänge und Ausbrüche der Seelenstörungen sind [18]), welche, wenn nicht rasch zweckmäßige Mittel ergriffen werden, sicher als unzweifelhafte [19]) Seelenstörungen hervortreten werden. Am meisten wird in der Einsamkeit der Einzelnhaft die Entstehung von Hallucinationen bewirkt, insbesondere als Gehörstäuschungen (aber auch oft anderer Sinne), und zwar durch Fortwirken von Traumbildern im wachenden Zustande, wo wegen des Mangels an Zerstreuung das Bild übermächtig wird. Häufig ist es die (durch manche unnütze Quälerei veranlaßte) Wahnvorstellung, daß der Gefangene verfolgt und absichtlich gepeinigt wird, wo dann die Hallucination, die im Hören von Stimmen sich äußert, die aufzuregen geeignet sind, manchen gewaltthätigen Ausbruch erklärt [20]). 4) Als Ergebniß unparteiischer Forschungen wird angenommen, daß nicht in der Einzelnhaft selbst [21]),

---

Verbringung in die Anstalt, in einem anderen Falle im 11. Monate, in einem andern nach dem dritten Jahre aus. Außerdem kamen ein Selbstmord und 7 Fälle von abnormen Geistes- und Gemüthszuständen vor (wie der Arzt sie nannte).

16) Auch Hr. Diez S. 20 scheint auf diese letzteren Erscheinungen weniger Werth zu legen.

17) Nachweisungen der neuen Schriften im Archiv des Crim. 1857. S. 209 und dazu Friedreich Blätter für Anthropologie 1857. S. 50.

18) Der Verf. hat in dem Archiv des Crim. 1857. S. 208 eine Tabelle (die er der Güte des Hr. Roller in Illenau verdankt) über die in Illenau beobachteten Hallucinationen abdrucken lassen.

19) Die Erfahrung lehrt, daß, wenn die mit solchen Hallucinationen behafteten Gefangenen in Gemeinschaft mit Andern kommen, wegen der Zerstreuung die Aufregung nicht selten glücklich vorübergeht.

20) Bedeutende Ergebnisse wird man erhalten, wenn die in Bezug auf 24 aus Bruchsal wegen Seelenstörungen nach Illenau gebrachten Sträflinge gemachten Beobachtungen veröffentlicht werden. Mehrere dieser Kranken erklärten, daß ihnen in Bruchsal alle Gedanken ausgingen und sie glaubten, daß das System auf ihre geistige Vernichtung berechnet sei.

21) Es ergiebt sich, daß in allen Strafanstalten Gefangene vorkommen,

ſondern nur in einer unzweckmäßigen Durchführung der Grund des Vorkommens von Seelenſtörungen liegt, daß ſelbſt die Gefahr des Ausbruchs ſolcher Krankheiten leicht vermieden werden kann, wenn dafür geſorgt iſt, daß der zur Einzelnhaft nicht Geeignete ihr auch nicht unterworfen werde, wenn alle nicht durchaus nothwendigen Beſchränkungen, die der Gefangene leicht als abſichtliche Peinigungen anſieht, ebenſo wie die Urtheilsſchärfungen beſeitigt werden. Sind ferner die Beſuche häufig, die Beſuche durch Aerzte nicht blos formell und die Beſuche der Geiſtlichen entfernt von pietiſtiſchen zur Verzweiflung treibenden Quälereien geeignet, Vertrauen einzuflößen, wirken Vorſtand, Arzt, Geiſtliche weiſe zuſammen, iſt namentlich der Arzt ein erfahrener Pſychiatriker und wird dafür geſorgt, daß, ſobald eine Störung des Seelenlebens bemerkt wird, ſogleich der Gefangene in freiere Lage und nach Umſtänden in eine Irrenanſtalt gebracht wird [22]), ſo iſt von der Einzelnhaft kein ſtörender Einfluß zu beſorgen.

§. 16.

IX. Umfaſſende Durchführung der Einzelnhaft.

Es war kein günſtiges Verhältniß, daß in Deutſchland die Einzelnhaft zuerſt nur in Strafanſtalten eingeführt wurde, die zur Verbüßung ſchwerer Verbrechen und langdauernder Freiheitsſtrafen beſtimmt war [1]). Die günſtigen Ergebniſſe des neuen Syſtems mußten dadurch nothwendig gefährdet werden. Es war gewiß verkehrt, die Beſſerungsverſuche mit denjenigen zu beginnen, welche vorerſt in manchen Unterſuchungsgefängniſſen in den Geheimniſſen des Laſters eingeweiht und in anderen Strafanſtalten, zu denen ſie wegen ſogenannter leichterer Vergehen verurtheilt waren, in der Gemeinſchaftshaft ſo gründlich verdorben wurden, daß die moraliſchen Elemente immer mehr in den Verbrechern unterdrückt waren und in der ſpäteren Einzelnhaft zur Beſſerung nicht leicht benützt werden konnten.

welche ſich einbilden, daß man ihnen vergiftete, oder abſichtlich verdorbene Speiſen vorſetze, oder daß die Gefängnißbeamten ſie verfolgen, ſo daß ſie beleidigende Stimmen zu hören glauben. Statiſt. Nachricht von Cauze in gaz. des trib. 1857. Blatt 52. 53.

22) Darüber, ob dieſe Verbringung in eine Irrenanſtalt geſchehen ſoll, iſt freilich viel Streit. Delbrück in der Zeitſchrift für Pſychiatrie 1854. S. 81 u. 1857 S. 392 findet es bedenklich; allein wir fragen, ob in der Strafanſtalt auf den geeigneten Raum und die Perſonen gerechnet werden kann, die dazu gehören, um eine zuverläſſige Beobachtung möglich zu machen.

1) Gegründete Klagen darüber bei Diez S. 44.

I. Als nothwendig muß daher gefordert werden, daß auch auf die Untersuchungshaft das Zellensystem angewendet werde. Mit Recht wurde daher auf dem Congresse in Frankfurt 1857 [2]), wie schon auf den Congressen von 1846 und 1847 und in dem französischen Entwurfe von 1847 verlangt, daß auch beschuldigte und in Anklagestand gesetzte Gefangene der Einzelnhaft unterworfen werden; weise hat daher auch die sardinische Regierung (oben §. 4) den Anfang der Einführung der Isolirung mit den Untersuchungsgefängnissen gemacht. Am trefflichsten aber hat Cozziris in Corfu [3]) in seinem amtlichen Berichte nachgewiesen, daß alle Versuche der Einführung der Einzelnhaft ungenügend sind, wenn das System nicht auch in den Untersuchungsgefängnissen angewendet wird, weil, nach vielfachen Geständnissen der Sträflinge sie in dem Zusammenleben mit andern Untersuchungsgefangenen durch die immoralischen und irreligiösen Aeußerungen, Spöttereien das Schamgefühl und den moralischen Sinn verloren, sich mit dem Laster so vertraut gemacht hätten, daß ihnen die Verübung neuer Verbrechen leicht geworden wäre. Wenn zwar gegen die Anwendung der Einzelnhaft auf Untersuchungsgefängnisse (auch in den Verhandlungen in Turin) eingewendet wurde, daß es eine große Ungerechtigkeit sein würde, Personen, die als nur beschuldigt, juristisch als unschuldig betrachtet werden müssen, Monate lang den Qualen der Zellenhaft zu unterwerfen, um ihnen den Trost der Gesellschaft zu rauben, so verschwindet das Gewicht dieses Grundes, wenn man erwägt, daß die Unschuldigen (wenigstens in der Mehrheit) es vorziehen werden, nicht in Gesellschaft mit anderen, verdorbenen, jede tröstende Entfaltung edler Gefühle verspottenden Mitgefangenen gebracht zu werden; es muß aber auch das öffentliche Interesse entscheiden, welches hier Zellenhaft verlangt, um der verderblichen moralischen Ansteckung durch Andere und den Hindernissen der Erreichung des Zwecks des Strafver-

2) Der Beschluß heißt: Was die Beschuldigten und die in Anklagestand versetzten Gefangenen betrifft, so erlaubt gerade bei ihnen die Anwendung der Zellenhaft, alle Rücksichten und Erleichterungen eintreten zu lassen, die einerseits mit der Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses und andrerseits mit dem Zwecke des gerichtlichen Verfahrens zu vereinigen sind. Sie haben ein Recht, daß bei ihnen so viel möglich eine ihren Wünschen angemessene Beschäftigung gestattet werde.

3) Statistica comparata. p. 58.

fahrens wegen verderblicher Einflüsse Anderer entgegenzuwirken. Allerdings wird die Zellenhaft bei Untersuchungsgefangenen nicht derjenigen gleichgestellt werden können [4]), welche den Sträfling treffen muß [5]).

II. Nicht weniger ist die Anwendung der Zellenhaft nothwendig. Auf Sträflinge, welche zu kürzeren Freiheitsstrafen wegen sogenannt geringerer Vergehen verurtheilt sind. Die Erfahrung lehrt, daß Verbrecher häufig ihre Laufbahn mit geringeren Vergehen beginnen und erst allmählig zu schwereren Verbrechen kommen, z. B. gefährliche Diebe, Räuber beginnen mit einfachen Diebstählen und werden auf einige Wochen oder Monate in den Ortsgefängnissen verwahrt. Hier aber ist Gemeinschaftssystem eingeführt; der erstmalige aus Leichtsinn, Verführung handelnde Dieb, der in der Trunkenheit oder im Raufhandel Körperverletzungen verübte, kommt hier mit Mitgefangenen zusammen, welche mit dem Verbrechen schon besser vertraut waren, durchaus verdorben sind, und nun begierig die Gelegenheit ergreifen, den neu angekommenen Kameraden durch ihre Prahlereien, Rathschläge, Verhöhnungen jedes edlern Gefühls zu verderben, und den moralischen Sinn zu erschüttern, so daß der Sträfling weit schlechter aus der Anstalt tritt [6]), als er hereinkam, und nun vertraut mit dem Laster auf der verbrecherischen Bahn fortschreitet, während er, wenn er schon das Erstemal in der Einzelnhaft vor dem gefährlichen Umgang bewahrt und wenigstens einigermassen [7]) den bessernden Ele-

4) **Berenger de la repression penale** p. 534 spricht daher hier von dem **regime de douceur.**

5) Dies wird wichtig theils wegen der nothwendigen größern Freiheit der Bewegung und der Besuche, theils wegen der Kost, theils der Beschäftigung, wo dem Verhafteten möglichst Freiheit zu lassen ist. Auch muß anerkannt werden, daß Ausnahmen gestattet werden müssen.

6) Eine sehr beachtungswürdige Arbeit ist der Bericht (**Relazione del consiglio generale delle carceri sullo stato e sulle condizione delle carceri giudiziarie Torino 1852**, woraus sich ergiebt, welcher schlechte, die Moralität der Gefangenen untergrabende Zustand in den piemontesischen Gefängnissen ist, obwohl die Regierung große Verbesserungen einführte.

7) Man muß zugeben, daß bei der kurzen Strafzeit die Einzelnhaft nicht so wirken kann, wie bei längerer Anwendung, allein auf jeden Fall hindert sie doch die moralische Ansteckung, macht auf den Gefangenen einen tiefern Eindruck und macht doch bei Einigen auch die Anwendung von Besserungsmitteln durch Besuche durch Unterricht u. A möglich.

menten der Einzelnhaft unterworfen worden wäre, das zweite Verbrechen nicht verübt haben würde. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergiebt sich aus neuerlich gesammelten statistischen Nachrichten über die Nachtheile der von Einzelnrichtern oder Polizeibehörden erkannten kurzen Freiheitsstrafen [8]), und über die Vermehrung der Rückfälle im Zusammenhang mit erlittenen geringen Freiheitsstrafen [9]).

III. Eine nicht zu rechtfertigende Ausnahme hat man zuweilen in Bezug auf die zu lebenslänglichen Strafen Verurtheilten machen wollen, allein gewiß mit Unrecht; der für jene Ansicht oft angegebene Grund, daß für den von der bürgerlichen Gesellschaft für das ganze Leben ausgestoßenen Verbrecher, der Umstand, ob er gebessert wird, keinen Werth hat, und die zu solchen Strafen Verurtheilten doch unverbesserlich sind, beruht auf irrigen Voraussetzungen, denn schon überhaupt wird die Verurtheilung zu lebenslänglichen Strafen in Folge der fortdauernden Abschreckungsansichten in den Gesetzen noch zu viel in Fällen gedroht, wo sie nicht gerecht ist, und völlig grundlos ist (nach den Erfahrungen) die Meinung [10]), daß derjenige, welcher ein mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraftes Verbrechen verübt, unverbesserlich sei. Ist der Gesetzgeber von der bessernden Wirkung der Einzelnhaft überzeugt, so muß er sie auch

8) Eine solche Arbeit hat Hr. Clay, Gefängnißgeistlicher in Preston, in seinem 30. 31. Chaplain's Report on the house of correction 1855. p. 22 geliefert. Es ergiebt sich, daß von den zu längeren Strafen Verurtheilten weit weniger rückfällig werden, als von denen, welche zu kurzzeitigen Strafen verurtheilt waren; weil nach der Erfahrung die auf dem summarischen Wege geleiteten Verhandlungen ein unzuverlässiges Resultat geben, wobei oft der große Verbrecher, da man nur oberflächlich untersucht, mit kleinen Strafen durchkömmt und weil in diesen Ortsgefängnissen der Gefangene mehr verdorben wird.

9) In der Versammlung in Bristol (Auszüge im Arch. d. Crim. 1856. S. 569) wurde ein Bericht über 30jährige Erfahrungen vorgelegt; darnach wurden von den zu 14 Tage Eingesperrten 75 von 100, von den auf 30 Tage Eingesperrten 60, von den zu 7 Monaten Verurtheilten 7 rückfällig.

10) Nachweisungen im Archiv des Criminalr. 1855. S. 482, wo Zeugnisse der Gefängnißdirektoren gesammelt sind, daß die wegen der schwersten Verbr. (insbesondere Mords) zum Tode Verurtheilten, aber auf dem Wege der Gnade auf Lebenszeit Eingesperrten sich gut betrugen, daß sie als gebessert zu betrachten waren.

auf den zu ſolchen ſchweren Strafen Verurtheilten anwenden [11]) und conſequent muß er dann auch nach Ablauf eines Theils der Strafzeit bei fortdauernd guter Aufführung die bedingte Begnadigung eintreten laſſen. Ohnehin kann die Ausſchließung der auf Lebenszeit Verurtheilten von der Einzelnhaft, wenn man ihr eine beſſernde Kraft beilegt, weder conſequent noch chriſtlich genannt werden [12]).

IV. Man hat vorgeſchlagen, daß die zum Oefteren rückfälligen Diebe der Einzelnhaft nicht unterworfen werden ſollen [13]), weil die in dieſer Haft auf ſittliche und geiſtige Veredlung berechneten Beſſerungsmittel bei ſolchen Dieben viel zu gut und human ſind, weil durch die nothwendigen Beſuche zu viel Zeit unnütz verloren geht, während doch auf Beſſerung bei ſolchen Leuten, die zwar vielleicht äußerlich ſich ganz gut betragen, nicht zu rechnen iſt. Dieſe Anſicht kann nicht gebilligt werden. Es muß zwar zugegeben werden, daß unter den Dieben ſolche vorkommen, bei welchen auch die trefflichſte Gefängnißeinrichtung nicht Wunder der Beſſerung bewirken kann, wo daher Anſtalten nothwendig werden, in welchen auch nach Ablauf der Strafzeit die bürgerliche Geſellſchaft vor ſolchen gefährlichen Verbrechern geſichert werden muß (§. 19); allein der Umſtand, daß Jemand ſelbſt öfter rückfällig geworden iſt, ſollte kein Grund ſein, daß ein ſolcher als ſo unverbeſſerlich betrachtet wird, daß man mit ihm keinen Verſuch der Beſſerung durch Einzelnhaft mehr machen will [14]). Schon überhaupt ſind die criminaliſtiſchen Begriffe über Rück-

11) Hauptſache iſt die Verminderung der Drohung der langzeitigen Strafen, die aus dem alten Abſchreckungsſyſtem ſtammten. Ducpetiaux p. 86. Nach dem Belg. Entwurf Art. 38. 81 ſollen die auf Lebenszeit Verurtheilten nach 12 Jahren Einzelnhaft in Gemeinſchaft kommen. Nach dem neueſten Rundſchreiben von Lord Grey v. 26. Juni 1857 können auch die auf Lebenszeit Verurtheilten nach 8 Jahren guten Betragens Begnadigung erhalten, wenn ſie transportirt werden und wenn ſie im Lande bleiben nach 12 Jahren.

12) Diez S. 46.

13) Füßlin Einzelnhaft S. 319. Ducpetiaux p. 65.

14) Es iſt freilich ſchlimm für eine auf Einzelnhaft gebaute Anſtalt, wenn aus den auf Gemeinſchaftſyſtem gebauten Anſtalten ſehr viele Rückfällige gebracht werden, z. B. im J. 1856 waren in Bruchſal von 272 wegen Diebſtahls Verurtheilten nur 69 das Erſtemal beſtraft; ſeit der Eröffnung der Anſtalt in Bruchſal waren von 929 Sträflingen 442 wegen Diebſtahls (darunter 353 als rückfällige) eingeſperrt.

fall in unſern Geſetzbüchern noch ſehr ſchwankend, indem die verſchiedenartigſten Fälle in eine Klaſſe geworfen werden [15]), auch haben unſere mangelhaften Einrichtungen, z. B. in Bezug auf Polizeiaufſicht, Mangel von Schutzvereinen vielfach Schuld am Rückfall; auch die Art, wie man ohne nähere Unterſcheidung oft Rückfall annimmt, iſt ſo mangelhaft [16]), daß es nicht zu billigen ſein würde, wenn man bei Rückfälligen überhaupt Einzelnhaft ausſchließen würde [17]).

V. In Bezug auf die Frage: ob auch die wegen politiſcher Verbrechen (ohne daß ein gemeines Verbrechen damit zuſammentrifft) Verurtheilten der Einzelnhaft unterworfen werden ſollen, liegt der Grund des Mangels der Verſtändigung in der Unklarheit und Verſchiedenheit der Anſichten theils über den Begriff und den Umfang politiſcher Verbrechen [18]), theils über den Charakter der verſchiedenen Theilnehmer [19]). Am richtigſten unterſcheidet man zwei Fragen: 1) ſollen die wegen pol. Verbr. Verurtheilten in den zur Verbüßung der wegen gemeiner Verbrechen erkannten entehrenden Strafen beſtimmten Strafanſtalten verwahrt werden? 2) ſollen ſolche Sträflinge der Einzelnhaft unterworfen werden? Die erſte Frage muß verneint werden, weil ein ſolches Zuſammenwerfen von Verbr., bei denen wenigſtens der Mehrzahl nach [20]) die öffentliche Meinung keinen entehrenden Charakter annimmt, ebenſo hart gegen den Verurtheilten als ſchädlich für die Wirkſamkeit der Strafen wegen gemeiner

15) z. B. A war das erſte Mal wegen kleinen Hausdiebſtahls verurtheilt, nach der Entlaſſung ſtahl er 2 Biergläſer, und das dritte Mal eine Kette von einem Wagen.

16) Nachweiſungen im Archiv des Criminalrechts 1855. S. 474. Cozziris statistica p. 48.

17) Erfahrene Direktoren geben an, daß oft bei rückfälligen Dieben erſt bei ſpäter Verurtheilung es gelang, den Dieb zu beſſeren, wenn er in der Anſtalt ein gut nährendes Gewerbe erlernte und einem verſtändigen Gefängnißbeamten es gelang, den ſchlummernden moraliſchen Sinn im Verbrecher zu wecken.

18) Dies zeigte ſich beſonders in neuerer Zeit, als in den Geſetzen ausgeſprochen war, daß die Todesſtrafe wegen polit. Verbrechen aufgehoben ſein ſoll und im Zuſammenhang mit der Frage über Auslieferung; gute Bemerkungen in Haus Cours du droit criminel Gand, 1857. p. 56.

19) ſ. oben §. 7 Anm. 3.

20) Trefflich über die Urſachen polit. Verbrechen und ihren verſchiedenen Charakter in Berenger de la repression pénale p. 337—363 und manche beachtungswürdige Bemerk. in Schlatter S. 15—21, auch Hägele S. 229.

Verbr. iſt, da ſich die Scheu vor der Strafe verliert [21]). Die zweite Frage kann nur mit Beſchränkungen bejaht werden. Wenn es auch wahr iſt, daß bei vielen wegen pol. Verbr. Verurtheilten auf die Wirkung der Einzelnhaft als Mittel der Aenderung der politiſchen Ueberzeugung nicht gerechnet werden kann [22]), ſo kann doch die Einzelnhaft in ſo ferne angewendet werden, als die politiſchen Sträflinge (in ihrem Intereſſe) von den wegen gemeinen Verbr. Verurtheilten abgeſondert, aber auch die Gemeinſchaft unter ihnen nach Umſtänden beſchränkt werden kann, und auf jeden Fall, wenn Einzelnhaft eingeführt iſt, ſie mit vielfachen Erleichterungen angewendet werden muß [23]).

§. 17.

X. Nothwendigkeit der Umgeſtaltung der Strafgeſetzgebung im Einklang mit dem Weſen der Einzelnhaft.

Als ein nachtheiliger Einfluß, der die gehörige Verſtändigung über die Einzelnhaft hindert, muß es erklärt werden, daß, als dieſe Art der Haft eingeführt wurde, dies unbekümmert um die Nothwendigkeit der Umgeſtaltung der Strafgeſetzgebung geſchah. Das Einzige, was aus einem, wenn auch unklaren Gefühle hervorging, war, daß man im Einführungsgeſetz den Satz aufſtellte, daß die nach dem bisherigen Geſetzbuche berechnete Strafe, da wo ſie in Einzelnhaft verbüßt wird, verhältnißmäßig um $^1/_4$ und $^1/_3$tel reducirt werden ſoll. Es lag darin die Anerkennung, daß die in der Zellenhaft erſtandene Strafe härter ſei, als die in Gemeinſchaftshaft vollſtreckte. In neueſter Zeit wurde dies zwar von

---

21) Nachweiſungen in meiner Schrift: über den neuſten Zuſtand S. 85.

22) Auch darüber enthält die angeführte Schrift von Berenger p. 349 nach den Angaben der Gefängnißgeiſtlichen bedeutende Erfahrungen, was durch verſtändige Unterredungen bewirkt werden kann. Gewiß iſt, daß von den durch Leichtſinn oder Verführung zur Theilnahme an polit. Verbr. Fortgezogenen, Viele durch Einzelnhaft ihre Anſichten änderten. Hägele S. 235.

23) Füßlin bemerkte auf dem Frankf. Congreſſe, daß nach der Erfahrung das Zuſammenſein der polit. Gefangenen zu manchen Streitigkeiten, z. B. wechſelſeitigen Vorwürfen führt, wenn Einer die Schuld auf den Andern ſchiebt, ſ. auch Berenger p. 542.

Manchen in Abrede gestellt [1]), und insbesondere das Reduktionssystem getadelt [2]), allein der Gegenstand verdient eine genauere Erwägung. Unverkennbar sind alle bisherigen Gesetzbücher mehr oder minder unter der Herrschaft des Glaubens an die Allmacht des (roheren oder feineren oft auch mystisch gekünstelten) Abschreckungsprinzips entworfen und darin die insbesondere in ihrem Minimum sehr harten Strafdrohungen erlassen worden. Wie diese Ansicht selbst jetzt noch fortdauere, zeigt sich aus der Art, wie manche mit Gesetzgebungsarbeiten Beschäftigten gegen die Gestattung von Milderungsgründen sich sträuben (mit der beliebten Vertröstung auf die heilende Kraft des Begnadigungsrechts). Wer der Entwickelung der wissenschaftlichen Ansichten über Strafrecht folgt und die Erfahrungen derjenigen, die darüber urtheilen können, sammelt, weiß, daß immer mehr das Abschreckungsprinzip als grundlos erkannt [3]), und das wohlverstandene Besserungsprinzip als das richtig leitende anerkannt ist. Im Einklang aber damit steht die Einzelnhaft, welche als das Mittel, die Besserung der Sträflinge zu bewirken, gerechtfertigt wird. Soll aber die Einzelnhaft dies leisten können, so muß auch die ganze Strafgesetzgebung ihre Wirksamkeit fördern, und eine Reihe von Bestimmungen, welche unter der Herrschaft der frühern Ansichten der Abschreckung consequent sein konnten, müssen wegfallen, wenn gezeigt werden kann, daß sie im Widerspruche mit der durch Einzelnhaft zu erzielenden Besserung stehen und selbst ein Hinderniß derselben würden [4]). Wenn bei den Einwirkungen

1) In dem Frankfurter Programm war ausgesprochen, daß die Strafe in Zellenhaft im Verhältniß zu ihrer größeren Härte und Wirksamkeit abgekürzt werden muß. Gegen diese Worte erklärten sich Mehrere (auch ein ehrenwerther Gefängnißdirector), weil sie die größere Härte läugneten, bei der Abstimmung wurden auch die Worte weggelassen.

2) z. B. von Wick Isolirung S. 35 u. Diez S. 48.

3) Vorzüglich in neuester Zeit in den Zeugnissen von Clay in den Chaplains Report of the house of correction in Preston 1855. (31. report p. 76). Der erfahrene Gefängnißgeistliche (seit 30 Jahren) erklärt, daß die Geschichte der Gefängnißdisciplin die Geschichte der Mißgriffe des Abschreckungssystems enthält; man kann, sagt er, Verbrecher dadurch nur schlauer und vorsichtiger machen.

4) Röder über die nothwendige Rückwirkung der Einzelnhaft auf die Gesetzgebung S. 5.

der Gefängnißbeamten in ihren Besuchen, in den Gefangenen, die zur Besserung antreibenden Motive zu wecken obliegt, und dabei die Belebung der Hoffnung ein mächtiges Element ist, wer kann glauben, daß die Worte des Beamten Eindruck machen werden, wenn der Gefangene einfach erwidern kann, daß alle Besserung nichts nützen wird, weil, wenn der Gefangene die Anstalt verläßt, das Gesetz redlich dafür sorgt, ihm die Aussicht auf ein ehrliches Fortkommen durch das auf dem Sträfling fortdauernd lastende Brandmal der Schande und durch die Polizeiaufsicht zu verkümmern. Die bisherige Strafgesetzgebung bedarf daher in mehrfachen Beziehungen einer Umgestaltung und zwar:

I. In Ansehung des im Gesetzbuche zu drohenden Strafmaaßes. Wenn die in den neuen Einführungsgesetzen vorkommende Reduktion der Strafe getadelt wird, so läßt sich zwar für diesen Tadel die Unbestimmtheit und Willkür dieser Reduktion und die Halbheit der Maaßregel anführen, und der Tadel ist gerecht, wenn damit zugleich die Erklärung verbunden wird [5]), daß im Gesetzbuche selbst die bisher angenommenen Strafgrößen gemindert werden müssen; es sollte nur nicht vergessen werden, daß diese Reduktion damals, wo die Gesetzgebung die Einführung der Einzelnhaft nicht verzögern wollte und schleunige Revision des Strafgesetzbuchs nicht für möglich hielt, ein provisorisch wirkendes Heilmittel war, um Härte zu vermeiden, da voraussichtlich viele Richter, die in den Geist der Einzelnhaft wenig eingedrungen sind, nach dem alten gewöhnten Maaßstab die Strafen aussprechen würden. Wir fordern nun überhaupt eine Verminderung der Größe der Strafdrohungen, weil an sich lange dauernde Strafen, die man durch das Abschreckungs- oder Präventionsprinzip rechtfertigen wollte, nachtheilig sind [6]); vorzüglich aber dem Gesetzgeber die Einzelnhaft mit ihren stärkeren (wegen vielfacher Beschränkungen) auf den Gefangenen selbst mehr abschreckend wirkenden, insbesondere aber mehr bessernden Elementen vorschweben muß und er nicht verkennen kann, daß Einzelnhaft von 6 Jahren wirksamer sein wird als die nach dem vorigen Systeme gedrohte Gemeinschaftshaft von 10

5) Dies will auch Diez S. 48.

6) Dies hat Ducpetiaux in den Motiven zum Avant-projet sur le regime des prisons 1854. p. 2 gezeigt.

Jahren. Es muß aber auch die Erfahrung beachtet werden, daß übermäßig langedauernde Freiheitsſtrafen Hinderniß der Beſſerung werden können [7]). Schon die Abſtufung der Strafen muß daher der Geſetzgeber, wenn er gerecht ſein will [8]), mit Rückſicht auf die Einzelnhaft weit milder als bisher regeln. Von praktiſcher Bedeutung [9]) wird hier werden, ob der Geſetzgeber das Syſtem der bedingten Freilaſſung aufnehmen will (§. 18).

II. Eine Aenderung muß in Bezug auf das bisherige Syſtem der entehrenden Strafen durch die Einführung der Einzelnhaft eintreten. So lange der Geſetzgeber bei der Drohung der Strafe durch das Abſchreckungsprinzip oder durch den Grundſatz beſtimmt wurde, daß die Strafe Wiedervergeltung oder Expiation oder Herſtellung der Weltordnung bezwecke, konnte die Geſetzgebung zu entehrenden Strafen kommen, indem ſie, um den Zweck zu erreichen, das Maaß der Strafe durch die auch nach dem Ablauf der Strafzeit durch Folgen, welche die Ehre beſchränkten zu verſtärken für nothwendig fand. Der Geſetzgeber ging dabei von einer aus der Beſchaffenheit des verübten Verbrechens oder der Individualität des Schuldigen abgeleiteten Vermuthung der Verdorbenheit des Verbrechers in der Art aus, daß man ihn des öffentlichen Vertrauens für unwürdig erkannte, und die Strafvollſtreckung nur bezweckte, daß der

---

7) Alle verſtändigen Gefängnißbeamte bezeugen, daß wenn der Sträfling, der ſich ſehr gut betrug und fühlt, daß er ſein Vergehen gebüßt hat und gebeſſert iſt, in fortdauernde der guten Stimmung nachtheilige Aufregung verſetzt wird, wenn er ſieht, daß er dennoch lange in der Anſtalt bleiben ſoll. Der Verf. hatte in zwei belgiſchen Strafanſtalten Unterredungen der Directoren mit Sträflingen beigewohnt, von denen der Vorſtand bezeugte, daß er ſie für ganz gebeſſert betrachte und oft ſchon auf Begnadigung aber vergeblich angetragen habe.

8) In Amerika, vorzüglich in Philadelphia, wird in den Berichten der Beamten immer darauf gedrungen, daß man das alte Geſetz ändere und geringere Strafen drohe. Auszüge in dem Archiv des Crim. 1854. S. 356.

9) Ducpetiaux des conditions p. 86 ſchlägt vor, daß man das Maximum der Gefängniſſes auf 3, das der reclusion und detention auf 6 Jahre, das der travaux forcés von 10—15 auf 9; von 15—20 auf 12 Jahre ſetze. Der erfahrene Generalintendant der Gefängniſſe in Florenz Hr. Peri ſchreibt mir im September 1857, daß er das Maximum der Freiheitsſtrafe auf 10 Jahre zu ſetzen vorſchlage.

Gefangene das im Urtheil ihm zuerkannte Maaß der Leiden überstehe; da man bei der Freiheitsstrafe die Besserung der Sträflinge weder bezweckte noch voraussetzte, so konnte das System entehrender Strafen gerechtfertigt erscheinen, sobald aber die Gesetzgebung durch Einführung der Einzelnhaft das Besserungsprinzip als Grundsatz aufstellt und diese Art von Haft als wirksames Besserungsmittel anerkennt, muß sie auch consequent die frühere Vermuthung aufgeben, daß der Gefangene, weil er ein gewisses Verbrechen verübte, sich für immer der Ausübung öffentlicher Rechte unwürdig gemacht habe, sie muß vielmehr von der Vermuthung der Besserung durch Einzelnhaft ausgehen und zugleich anerkennen, daß es ein größeres Hinderniß der Besserung sein würde [10]), wenn dem Sträfling alle Aussicht versperrt ist, durch seine Besserung zu bewirken, daß er nach seiner Freilassung auch die Vortheile der Ausübung der einem andern Bürger zustehenden Rechte erlangen kann. Der Gesetzgeber, welcher das bisherige System der entehrenden Strafen beibehält, zerstört ein wesentliches Element der Besserung [11]). Daraus folgt, daß auch die aus der französischen Unterscheidung von crimes und delits stammende Trennung der Strafanstalten in solche, in welchen die wegen delits Verurtheilten (sogenannt Ehrlichen) bestraft werden und solche, in die wegen crimes zu entehrenden Strafen Verurtheilten gebracht werden, eine mit dem Wesen der Einzelnhaft in Widerspuch stehende ist [12]).

III. Völlig unvereinbar mit der Einzelnhaft ist das (in Baden durchgeführte) System, nach welchem im Urtheile als Schärfungen der Zuchthausstrafe Verurtheilung zu einer gewissen Zahl Tage mit Hungerkost und Andere mit Dunkelarrest ausgesprochen werden und diese Tage

10) Der Vers. erinnert sich, daß schon vor 30 Jahren Hr. Anbanel in Genf ihm versicherte, daß ihm, wenn er Gefangenen die Vortheile ihrer Besserung entwickele, sie entgegenhalten, daß es ihnen doch nichts nützt, weil das Gesetz nach ihrer Entlassung sie doch als lebenslänglich gebrandmarkt betrachtet.

11) Hr. Hoyer, Direktor in Vechta, erklärt in seinem Berichte an das Staatsministerium 1857, indem er die Nothwendigkeit der Aufhebung der entehrenden Strafen zeigt: Die Zerstörung des Selbstgefühls im Verbrecher, des Hebels der Wiedergeburt, indem man den Menschen das Brandmahl der Schande aufdrückt, heißt ihn in seinem innersten sittlichen Wesen vernichten.

12) Nachweisungen im Archiv des Crim. 1855. S. 383. S. 473.

auf die ganze Zeit z. B. 4 Jahre Einzelnhaft vertheilt werden [13]). Schon bei der Abfaſſung des badiſchen Geſetzbuchs wurde von mehreren Mitgliedern der Geſetzgebungscommiſſion die Zweckmäßigkeit des Syſtems der Schärfungen beſtritten, allein da damals (auch nicht bei Berathung des Strafgeſetzbuchs in den Kammern) die Einführung der Einzelnhaft nicht beabſichtigt war, ſo rechtfertigte man dieſe Schärfungen mit dem durch ſie gewährten Vortheil der Verſtärkung der Intenſion der Strafe und der Möglichkeit der Abkürzung der Strafzeit; man quälte ſich nun in den Kammern ab, die Fälle zu bezeichnen, in welchen die Richter ermächtigt ſein ſollten, Urtheils-Schärfungen aufzulegen [14]). Daß ungeachtet aller dieſer Bezeichnungen eigentlich Willkür des Gerichtshofs entſcheidet, kann nicht verkannt werden. Für unſern Zweck iſt die Hauptſache zu zeigen (geſtützt auf Erfahrungen in Bruchſal) [15]), daß das Syſtem mit Einzelnhaft unverträglich iſt und ſeine Wirkſamkeit gefährdet. Im Urtheile wird ohne Rückſicht auf das ſpätere Betragen des Sträflings eine gewiſſe Zahl Schärfungstage ausgeſprochen. Mag nun der Sträfling zur Zeit, wenn die Schärfung vollſtreckt werden ſoll, ſich noch ſo muſterhaft betragen, mag er in noch ſo günſtiger Stimmung für Beſſerung ſein, ſo muß er doch der Schärfung (die an ſich ſchon erbitternd iſt, z. B. wenn der Hunger quält) unterworfen werden; er ſieht ſich einer Strafe, die nur wegen Disciplinarvergehen gegen ſchlechte Gefangene erkannt wird, ungeachtet ſeiner Beſſerung unterworfen; ſeine Stimmung während der Vollſtreckung muß eine gereizte ſein (bei Manchen, auf welche Dunkelarreſt furchtbar wirkt); er kann nur mit Erbitterung auf ein ſolches Syſtem und auf die Beamten blicken, die ihre wohlmeinenden Abſichten nur im Munde führen; an eine der Beſſerung günſtige Stimmung iſt nicht zu denken, die Entwickelung einer begonnenen der moraliſchen Umgeſtaltung günſtigen Seelenſtimmung wird gehindert und in den nächſten Tagen nach der Vollſtreckung leiden Geiſt und Körper [16]).

13) Seit 1851 bis 1856 wurden in Bruchſal 21514 Tage Hungerkoſt u. 9944 Dunkelarreſt erkannt.

14) Gute Erörterung von Brauer in den Annalen der badiſchen Gerichte 1857 von 35 u. 36.

15) Füßlin, Beziehungen des bad. Str. G. zum Pönitentiarſ. S. 15. Diez S. 57 u. Brauer (ein erfahrener Richter) in den Annalen S. 282, ſ. auch Hägele S. 210.

16) Es iſt hergeſtellt, daß der Sträfling, nachdem er ſolchen Schärfungen unter-

IV. Wo Einzelnhaft durchgeführt iſt, enthalten die Gründe, welche überhaupt gegen die Stellung unter Polizeiaufſicht entſcheiden [17]), doppelte Stärke, indem das Beſſerungswerk geſtört werden muß, wenn die Geſetzgebung auch gegen denjenigen, der mit dem beſten Zeugniſſe des guten Betragens entlaſſen wird, dennoch eine dem Entlaſſenen überall entgegenſtehende, ihn niederdrückende Maaßregel anwendet, blos weil dies im Geſetze oder im Urtheile zu einer Zeit erkannt war, in welcher man noch nicht beurtheilen konnte, ob der Sträfling ſo gefährlich ſein wird, daß man ihn unter Polizeiaufſicht ſtellen muß. In dieſer Aufſicht liegt aber auch ein großes Hinderniß der Beſſerung und ein Hauptgrund, welcher Rückfälle veranlaßt. Es kann der Entwickelung einer der Beſſerung günſtigen Stimmung nur hindernd entgegenwirken, wenn der Sträfling die Ausſicht hat, daß, mag er noch ſo gebeſſert die Anſtalt verlaſſen, auf jedem Schritte die Polizei ihm Beſchränkungen auflegen, Hausſuchung bei ihm vornehmen kann, was die nothwendige Folge hat, daß der Entlaſſene nicht blos in ſeinem Ehrgefühl tief herabgewürdigt wird, ſondern auch weiß, daß ſchwerlich ein Dienſtherr Luſt hat, ihn aufzunehmen, um ſo weniger als die übrigen Arbeiter ſich weigern werden, mit dem Gebrandmarkten zu dienen. Warum will man nicht wenigſtens das toskaniſche Syſtem annehmen [18]), nach welchem die Regierung verfügt, daß die Polizei ſich nicht einmiſchen darf, wenn der Verein, der für entlaſſene Sträflinge ſorgt, die beſondere Wachſamkeit über den Entlaſſenen übernimmt?

worfen wurde, oft mehrere Tage zur Arbeit und zur Theilnahme an dem Unterricht unfähig iſt. Der Verf. dieſer Schrift ſprach mit Gefangenen einen Tag nach Vollſtreckung und fand in ihnen eine furchtbare Aufregung. Selbſtmord und Seelenſtörungen ſind die Folgen der Schärfungen. Irrenärzte, denen man von dem badiſchen Syſteme erzählt, begreifen es nicht, daß die Regierung es fortbeſtehen laſſen könne.

17) Nachweiſungen im Archiv des Criminalrechts 1857. S. 471.

18) Nach der toskaniſchen Verfügung des Miniſters an die Polizei v. 19. Sept. 1849 §. 3 (in der Raccolta d'ordini p. 207) ſoll der Verein für entlaſſene Sträflinge die Bevormundung des Entlaſſenen übernehmen und die Polizei, ehe ſie einem vorbeugenden Zwang einen Entlaſſenen unterwirft, mit dem Patron ſich über die Maaßregeln ſo verſtändigen, daß die polizeiliche Thätigkeit zur nützlichen Unterſtützung des Patrons, aber nie ein Hinderniß der Erreichung des Zwecks des Vereins wird.

Es iſt unbegreiflich, warum man das natürliche Prinzip, nach welchem Sträflinge, die nach ihrem Betragen in der Anſtalt als gefährlich erſcheinen, der ſtrengeren Aufſicht der Polizei unterworfen werden, nicht folgerichtig durchführt, und daher eine Maaßregel, die gegen den gefährlichen Verbrecher am Platze iſt, auf alle Entlaſſene ausdehnt, auch wenn ſie völlig gebeſſert erſcheinen.

§. 18.

XI. Einführung des Syſtems der bedingten Begnadigung.

Die Durchführung des Beſſerungsprinzips fordert vorzüglich die Benützung eines Mittels, wodurch die nach der menſchlichen Natur mächtig wirkende Hoffnung in Bewegung geſetzt, im Sträfling die Ausſicht eröffnet wird, daß er durch muſterhaftes Betragen eine Abkürzung der Strafzeit bewirken könne. Dadurch wird das Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft gefördert, indem koſtſpielige und nachtheilige lange Strafzeiten vermieden werden [1]); zugleich iſt die Gefahr, die aus der Milde gegen den Sträfling für die bürgerliche Geſellſchaft entſtehen könnte, dadurch abgewendet, daß der Sträfling ſogleich wieder für den Reſt der Strafzeit in die Strafanſtalt gebracht wird, wenn er ſeine Freiheit mißbraucht. Durch das Inſtitut der bedingten Begnadigung oder Freilaſſung werden alle dieſe Vortheile erreicht. Die Einrichtung beſteht darin, daß die Verwaltungsbehörde befugt iſt, nach dem Ablauf eines gewiſſen Theils der Strafzeit dem Sträfling, der genügende Beweiſe ſeiner Beſſerung gegeben hat, proviſoriſch die Freiheit unter der Bedingung zu bewilligen, daß er, wenn er ſich ſchlecht beträgt, ſogleich wieder in die Strafanſtalt für

1) Wie ſehr man auch in Amerika erkennt, daß die bisherigen langen Strafzeiten abgekürzt und an die Beſſerung der Gefangenen geknüpft werden müſſen, lehrt das neueſte Geſetz für Maſſachuſets v. 30. Mai 1857, darnach ſoll der Gefangene für jeden Monat, in dem er alle Gefängnißanordnungen ordentlich befolgt und keine Strafe erleidet, in jedem Monat um einen Tag von ſeiner Strafzeit verkürzt erhalten, für die Gefangenen, welche zu mehr als 3 bis 10 Jahren verurtheilt ſind, ſoll die Rebuktion monatlich 2 und für die, welche über 10 Jahre verurtheilt ſind, 5 Tage im Monat betragen. Das Geſetz iſt eine halbe Maaßregel. Der auf 10 Jahre Verurtheilte, wenn er noch ſo gut ſich beträgt, erhält 240 Tage Abkürzung

den Reſt ſeiner Strafzeit gebracht wird. Dieſe Einrichtung wurde in Frankreich von ausgezeichneten Praktikern empfohlen [2]) und bei jugendlichen Uebertretern in Anwendung gebracht [3]). Der Erfolg war ein ſo günſtiger, daß immer mehr die Idee, das Inſtitut auch bei erwachſenen Sträflingen anzuwenden, Beifall fand [4]).

Am vollſtändigſten wurde das Inſtitut in England, Schottland und Irland durch die Geſetzgebung in das Leben geführt, und zwar im Zuſammenhang mit der Transportation. Die ſteigende Aufregung in den Colonieen gegen die Transportation, wodurch die Colonie mit ſchweren Verbrechern überſchwemmt wurde, führte die Geſetzgebung dazu, die Transportation zu beſchränken und ſtatt der bisher erkannten Transportation in gewiſſen Fällen das Inſtitut der penal servitude einzuführen, nach welchem die dazu Verurtheilten in Strafanſtalten Englands eingeſperrt bleiben ſollten, ſo daß der Verurtheilte 3 Perioden der Strafvollſtreckung zu durchwandern hatte, 1) 9 Monate in der Einzelnhaft, 2) übrige Zeit in Gemeinſchaftshaft mit dem Syſteme der Belohnungen durch Badges und mit Vorrücken in höhere Klaſſe wegen guten Betragens, 3) proviſoriſche Freilaſſung, ſo daß der Sträfling, welcher ſich eine gewiſſe Zeit hindurch gut aufgeführt hatte, proviſoriſch in Freiheit geſetzt werden konnte, aber ſogleich wieder in die Strafanſtalt für den Reſt der Strafzeit kam, wenn er ſich ſchlecht betrug. Dies war der Inhalt des Geſetzes vom 20. Aug. 1853 [5]). In Folge dieſes Geſetzes entſtand an den Strafanſtalten große Aufregung unter den zu penal servitude verurtheilten, indem ſie bei Entlaſſung der, nach früheren Geſetzen, zur Transportation Verurtheilten, ſich dieſen gegenüber für zurückgeſetzt hielten. In der hohen Ariſtokratie und vornehmen Bürgern, wie unter den Richtern, fand die neue Einrichtung vielfache Gegner; war irgend ein

---

2) Bonneville des institutions complementaires au régime pénitentiaire. Paris 1847. Dupin in einem Brief an Bonneville. Demetz Résumé sur le systeme pénitent. p. 26.

3) Nachweiſungen in Berenger société de patronage des jeunes liberés. Compte decennal 1843—53. Paris 1857.

4) Berenger de la repression pénale p. 545.

5) Nachweiſungen im Archiv des Criminalr. 1856. S. 544.

Verbrechen von einem ticket of leave man verübt, so wurde die ganze Anstalt getadelt; auch konnte nicht in Abrede gestellt werden, daß man oft zu leicht wegen angeblicher Besserung Sträflinge bedingt entließ, die es nicht verdienten (vorzüglich auch weil Geistliche zu leicht von schlauen Sträflingen getäuscht wurden). Es zeigte sich auch, daß der Mangel an Anstalten, wodurch für solche Entlassene gesorgt war, und das Benehmen der Polizei, welche zu oft den Entlassenen ihr ehrliches Unterkommen erschwerte [6]), die Ursachen von Rückfällen waren. Will man gerecht sein [7]), so muß man zugeben, daß das Institut (ungeachtet seiner nicht im Wesen desselben liegenden Mängel) sich gut bewährte, und daß es eben so auf die Sträflinge, um sie zur Besserung anzuspornen, gut wirkte [8]), als daß verhältnißmäßig von den so Entlassenen nur wenige wieder in die Anstalt zurückgebracht werden mußten [9]) (häufig nur wegen verübter geringer Vergehen) [10]). Die einmal vorhandene Aufregung gegen das Institut veranlaßte Parlamentscommissionen zur Erhebung von Erfahrungen über die Wirkung des neuen Gesetzes. Das Ergebniß war, daß man große Mängel des Gesetzes von 1853 anerkennen mußte, daß aber das Institut der bedingten Begnadigung nicht verworfen werden konnte. Nur machte man z. B. Crofton die Erfahrung geltend, daß auf dem bisherigen Wege Täuschung darüber, ob der Sträfling gebessert sei, leicht möglich wäre. In dem neuen oben §. 4 mitgetheilten Gesetze v. 26. Juni 1857 ist die bedingte Freilassung beibehalten, allein mit der Verbesserung,

6) Merkwürdige Versammlung von 90 ticket of leave men in London (Times v. 28. Januar 1857).

7) Manche interessante Beobachtung in M. D. Hill suggestions for the repression of crime. London 1857. p. 275. 462. 524. 665.

8) Dies ergiebt sich aus dem Berichte vom Obersten Jebb und den reports über Portland, Dartmoore s. Nachweisungen im Archiv des Crim. 1856. S. 517 und 566.

9) Auszüge aus den reports im Archiv des Crim. 1856. S. 548.

10) Wir erinnern an die oben in §. 4 Note 72 mitgetheilten Nachrichten, daß von den seit 4 Jahren bedingt entlassenen 7000 Sträflingen nur 5 vom 100 wegen neuer Vergehen (½ davon geringer) in die Anstalten zurückgebracht wurden.

daß nun kein Zweifel mehr erhoben werden kann, daß sie auch bei den zu penal servitude Verurtheilten zuläſſig ſein ſoll, und daß die Zeit, welche von der Strafzeit verfloſſen ſein muß, ehe der Sträfling wegen bewieſener Beſſerung bedingte Freilaſſung erlangen kann, genau beſtimmt iſt [11]).

In Belgien hatte der im Miniſterium ausgearbeitete Entwurf eines Geſetzes über Gefängnißorganiſation das Inſtitut der bedingten Freilaſſung aufgenommen [12]); in Deutſchland wurde dieſelbe in amtlichen Verhandlungen zuerſt in Preußen, Gegenſtand der Berathung [13]). Nicht blos in den Kammern hatten ſich für das Beurlaubungsſyſtem, wie man es nannte, viele ehrenwerthe Männer ausgeſprochen; auch der Hr. Juſtizminiſter äußerte ſich dafür günſtig, ohne daß die Schwierigkeiten ſchneller Einführung verkannt wurden. Vorzüglich kam die Frage über Einführung der bedingten Begnadigung auf dem Congreſſe in Frankfurt zur Sprache. In dem Programm, nachdem daſſelbe auf die Wichtigkeit der Frage nach den neuen Erfahrungen Englands aufmerkſam gemacht hatte, war ausgeſprochen: Die vorläufige oder bedingte Freilaſſung kann man als eine nothwendige Folge der Einzelnhaft anſehen. Mit Anerkennung, daß über die Art der Anwendung in den verſchiedenen Ländern die Geſetze und Verhältniſſe entſcheiden, ſchlug das Programm als Grundlage der Anwendung gewiſſe Regeln vor [14]). Gegen dieſe Vorſchläge erhoben ſich mehrere Stimmen (von Wichern, Suringar, Schlatter, David, Hoyer), insbeſondere gegen die Anſicht, daß das Juſtitut eine nothwen-

11) Bei dem, welcher zu 3 Jahren verurtheilt iſt, müſſen 2 Jahre, bei dem zu 6—7 Jahren Verurtheilten, $^3/_4$ bei dem höher Verurtheilten $^2/_3$ der Strafzeit verfloſſen ſein.

12) Ducpetiaux des conditions d'application du système cellul. p. 91.

13) Bei Gelegenheit der Verhandlungen über Beſchäftigung der Gefangenen mit Feldarbeiten von 1854 und über den Bericht von Wentzel, über Vollſtreckung der Freiheitsſtrafen von 1855, namentlich Berathung v. 28. März 1855, wo der Gegenſtand der Regierung doch zur Erwägung empfohlen wurde.

14) Nach dem Vorſchlage im Programm ſollte dieſe Freilaſſung nur zum Vortheile der Sträflinge eintreten, welche wenigſtens die Hälfte ihrer Strafzeit verbüßt, Beweiſe ihrer aufrichtigen Reue gegeben haben und zugleich die ſonſt noch erforderlichen Bürgſchaften einer guten Aufführung darbieten. Ausgeſchloſſen ſollten ſein, die auf weniger als 2 Jahre Gefängniß verurtheilten und die Rückfälligen.

dige Folge der Einzelnhaft ſei; man fand es gefährlich, das Beſſerungsprinzip in ſolcher Conſequenz aufzuſtellen, und ſchwierig die Willkür und Heuchelei (da über Daſein der Beſſerung ſo ſchwer zu entſcheiden ſei), zu beſeitigen. Manche fanden in dem Inſtitut ein Mittel, die Kraft der Strafe zu ſchwächen, eine Verletzung des Rechtsgefühls und eine Art Correktur des Strafurtheils. Die Folge der Berathung war, daß die Mehrheit den nichts ſagenden Beſchluß annahm, der Congreß iſt der Anſicht, daß das Syſtem der vorläufigen Freilaſſung eine weitere Prüfung verdient [15]). Dieſe Berathung zeigte, wie unklar und verſchieden noch die Anſichten über das Beſſerungsprinzip und die Bedeutung der Einzelnhaft ſind und wie ſehr noch ehrenwerthe Freunde der Einzelnhaft von den Abſchreckungsanſichten beherrſcht werden. Faßt man Einzelnhaft in ihrem wahren Charakter (§. 6) auf, ſo iſt das Inſtitut allerdings eine nothwendige Folge [16]) der Einzelnhaft und der Annahme des Beſſerungsprinzips. Man muß dabei nur das Strafurtheil richtig auffaſſen; im Urtheil ſoll eine beſtimmte Strafzeit ausgeſprochen werden; allein mit der Erklärung, daß, wenn der Sträfling während einer gewiſſen Zeit ſichere Beweiſe ſeiner Beſſerung giebt, ihm der Reſt ſeiner Strafe erlaſſen werden ſoll, wenn nicht ſein Betragen ihn wieder der Wohlthat beraubt [17]). Wenn nun das Strafgeſetz voraus dies ausſpricht (mit Beſtimmung wie viel Zeit verfloſſen ſein muß, bis die bedingte Begnadigung eintreten kann), ſo liegt in dem Strafurtheil der Ausſpruch einer doppelten Strafzeit, 1) der für den Fall, wenn der Sträfling ſich beſſert, 2) der, welcher eintreten ſoll, wenn er ſich nicht würdig zeigt; dem Verurtheilten wird dadurch ein Recht auf Erlaß der weiteren Strafzeit zuerkannt, unter der Bedingung der Beſſerung, es wird eine mächtige Aufforderung zum guten Betragen ergeben. Auf dieſe Art enthält die bedingte Begnadigung keine Correktur des Strafurtheils; ſie greift nicht in das Begnadigungsrecht ein (welches

15) Beigefügt war der Zuſatz: namentlich iſt auf folgende Regeln und Bedingungen die Aufmerkſamkeit zu richten (es folgen dann die in Note 14 angegebenen Rückſichten.

16) Ueber die Vortheile des Inſtituts in Ducpetiaux des conditions p. 91. Röder über die nothwendige Rückwirkung S. 14. Diez S. 64.

17) Dieſe Anſicht iſt in dem Circular des engliſchen Miniſters Grey v. 26. Juni 1857 entwickelt.

unabhängig von dem Institute ausgeübt werden kann), es begünstigt keine Heuchelei, sobald man nur für eine Einrichtung sorgt (§. 10), welche das Erkenntniß, ob Besserung da ist, sichert, und durch eine mit jener Einrichtung im Zusammenhang stehende Regelung der materiellen und formellen Bedingungen der Willkür vorgebeugt wird.

§. 19.

XII. Anordnung einer Anstalt, die zwischen dem Gefängnisse und der Freiheit steht.

Die nothwendige Ergänzung des auf Durchführung des Besserungsprinzips berechneten, und auf Einzelnhaft gebauten Gefängnißsystems bildet eine Uebergangsperiode, in welche der bisher in Einzelnhaft verwahrte Sträfling, der bisher Beweise seiner Besserung gab, zu dem Zwecke gebracht wird, damit nach der Art des Betragens in dieser Zwischenanstalt entschieden werden kann, ob er die bedingte (oder selbst unbedingte) Freilassung erhalten soll. In soferne spricht einer der größten Kenner der Gefängnißkunde von der **necessité de preparer le condamné à la liberté** [1]). Bisher hat nur Irland diese Idee durchgeführt. Um ihre Bedeutung zu würdigen, müssen gewisse Erfahrungen beachtet werden: 1) Gewiß ist es, daß die Einzelnhaft, wenn sie auch als solche nicht Seelenstörungen erzeugt, auf das geistige Leben der Sträflinge wirkt wegen des Mangels der zur geistigen Gesundheit gehörigen Beweglichkeit und Vielseitigkeit des Lebens und wegen der Einseitigkeit der Richtung der Seelenthätigkeit, ferner daß bei Geistesbeschränktheit eines Sträflings die Gefahr der Depression eintritt, aber auch bei geistig Begabten und Gebildeten wenigstens theilweise, z. B. in Bezug auf Gedächtniß die Seelenkräfte leiden können [2]). 2) Bei dem plötzlichen Uebergang von der Einzelnhaft zur Freiheit äußert sich als Folge der Haft nach der Freilassung eine auffallende Gereiztheit und Mangel der Energie, so daß Erfahrungsgemäß solche Entlassene in der ersten Zeit zu keinen rechten Entschlüssen kommen, und selbst später in Verkehr mit Anderen ihr gereizter Zustand

1) Berenger de la repression p. 544.

2) Was Schlatter S. 61, 219 sagt, ist dem Verf. dieser Schrift vielfach von andern gebildeten Sträflingen bezeugt worden.

zu vielfacher Störung führt [3]). 3) Aus den Ausſagen vor der Parlamentscommiſſion 1856 [4]) ergibt ſich, daß die Sträflinge, welche in Pentonville in Einzelnhaft ſich befanden, als ſie transportirt wurden, bei der Arbeit in der Colonie ſich als die ſchwächſten zeigten. 4) Der Oberſt Jebb bezeugt, daß überhaupt es ſchwierig wäre, ein ſicheres Urtheil über die Beſſerung der in Einzelnhaft befindlichen Sträflinge zu fällen [5]). 5) Vorzüglich wird durch die Berichte der Gefängnißbeamten in England und Irland dargethan, daß bei dem Urtheile, ob ein Sträfling als gebeſſert der bedingten Freilaſſung würdig wäre, es nicht genüge, wenn er nur bei der Arbeit und in der Schule gut iſt, kein Vergehen verübt, Reue bezeugt, gute Geſinnungen und Vorſätze äußert, am Gottesdienſt fleißig Theil nimmt, daß vielmehr Alles darauf ankommt, ob der Sträfling die nöthige Selbſtbeherrſchung habe, um den in der Freiheit auf ihn einſtürmenden Verſuchungen zu widerſtehen. 6) Nach den Erfahrungen eines genauen Beobachters [6]) muß eine große Zahl von Gefangenen, die lange in Einzelnhaft waren, Kindern gleichgeſtellt werden, welche bei allen guten Anlagen alle Kraft, für ſich ſelbſt zu ſorgen, verloren haben, da ſie gewohnt waren, daß Andere jeden Schritt, den ſie thun ſollen, vorſchrieben, und ihr ganzes Leben ein mechaniſches, durch Beſchränkungen geregeltes war. Um die Gewißheit zu erhalten, ob ein Sträfling wirklich als gebeſſert zu betrachten iſt [7]), bedarf es einer Prüfungsanſtalt, in welcher er

---

3) Der Verf. hat von gebildeten und kräftigen Sträflingen, die 6 Jahre in Bruchſal waren, erfahren, daß ſie noch Wochen lang nach der Entlaſſung in einer Art Taumel waren, der ſie zur Arbeit ungeſchickt machte; der Verf. hat Arbeitsgeber, zu denen Entlaſſene mit guten Zeugniſſen kamen, gehört, die bezeugten, daß in der erſten Zeit es mit der Arbeit ſchlecht ging; ein anderer Meiſter verſicherte den Verf., daß er einen tüchtigen Geſellen, der in Bruchſal Schreinerei erlernte, entlaſſen mußte, weil der Geſelle mit den übrigen Geſellen ſo leicht in Streit gerieth.

4) **Report from the Committee of House of Lords appointed to inquire into the aplication of the law 25. Juli 1856, p. 6.**

5) **Report on transportation p. 119.**

6) Croſton (Vorſtand der Direktoren der Gefängniſſe in Irland).

7) Als Zuſatz zu den oben §. 7 erörterten Rückſichten in Bezug auf die Erkennungszeichen eingetretener Beſſerung eines Gefangenen bemerken wir nur, daß nach ſorgfältigen Erkundigungen bei Gefängnißdirektoren der Grund der Täuſchung

vielfachen Versuchungen ausgesetzt ist, in eine Lage gebracht wird, in welcher er beweisen kann, ob er die nöthige Energie hat, das Gute zu thun, auch wenn Versuchungen zum Bösen auf ihn einstürmen, wo er mit andern Sträflingen, die ebenfalls wie er bisher sich gut betrugen, im Verkehr ist, geeignet beschäftigt wird, aber noch Unterricht genießt, welcher seinen Geist erheben, ausbilden, und Sinn für Höheres einflößen kann. Erst dann, wenn er in dieser Prüfungsperiode besteht, zeigt, daß er Versuchungen widerstehen kann, wird er bedingt begnadigt. Nach den Bedürfnissen bestehen nun verschiedene Prüfungsanstalten[8]). Die Sträflinge sind großen Versuchungen ausgesetzt; sie befinden sich in einer Lage, wo sie handeln, mit andern freien Personen in Verbindung kommen und zeigen können, ob sie Selbstbeherrschung haben[9]). Sie bekommen für ihre Arbeiten Geld,

darüber, ob ein Sträfling gebessert ist 1) darin liegt, daß man denjenigen, der recht tüchtig arbeitet und ordentlich allen Verpflichtungen nachkömmt, als gebessert betrachtet, während nach der Erfahrung häufig gleichgültige und kalte Gefangene mechanisch ihre Aufgabe erfüllen, oder schlaue Sträflinge, die dadurch eher loszukommen, oder die Gunst der Beamten zu erlangen suchen, die besten Arbeiter sind, sich anständig betragen, ohne daß in ihnen eine Veränderung ihrer Gesinnungen vorgegangen ist. In England wird dies namentlich in Bezug auf manche bedingt Entlassene bemerkt. 2) Ein anderer Grund der Täuschung liegt darin, daß man zu vielen Werth auf die äußere Frömmigkeit, auf den lebhaften Antheil an Religionsübungen und auf die Zerknirschung ausdrückende Aeußerung legt. Gewiß wird in dem echten religiösen Gefühle, wenn dies das Gemüth durchdringt, das sicherste Kennzeichen besserer Gesinnungen liegen; aber das Unglück ist, daß aus dem äußeren Benehmen nicht erkannt werden kann, ob die wahre Gesinnung den Worten entspricht. Schlaue Sträflinge täuschen hier leicht den Geistlichen, wenn er nicht Menschenkenner ist. Uebrigens liegt in dem, was Hägele (Erfahrungen S. 203) sagt, viel Wahres. Die Heuchelei wird bei Zellengefangenen wegen der häufigeren Unterredungen leichter erkannt und kann weniger für die Dauer durchgeführt werden.

8) Ackerbau wird in der Anstalt von Lusk, Gewerbe in Smithsfield, mechanische Arbeiten im Hafen von Cork betrieben. S. die Schrift: the purgatory of prisoners p. 58.

9) Nach der Schilderung in der Schrift von Shipley purgatory p. 60 werden solche Sträflinge gebraucht, um auf der Post Briefe zu holen, Geld oder Waaren an Andere zu bringen, Andere werden z. B. als Maurer zu Bauten

(das ihnen gut geschrieben wird), mit einer zweckmäßigen Abrechnung. Hauptsache ist in dieser Zwischenperiode durch Unterricht in höheren Gegenständen (Geographie, Geschichte, Physik, praktische Moral) den Sinn für edlere Vorstellungen und für den Werth nützlicher Kenntnisse in ihnen zu wecken, Bildung zu verbreiten und durch Prüfungen ihre Aufmerksamkeit anzufeuern [10]). Die gute Wirksamkeit dieser Einrichtung ergibt sich daraus, daß von 1300 Sträflingen seit Errichtung der Anstalt nur 26 wieder in die gewöhnlichen Gefängnisse zurückgebracht wurden, weil man sich überzeugte, daß sie noch nicht die nöthige Kraft, Versuchungen zu widerstehen, hatten [11]); beträgt nun der Sträfling sich längere Zeit so tadellos in der Zwischenanstalt, so wird seine bedingte (oder auch unbedingte) Freilassung ausgesprochen; aber sein Betragen gibt hier eine Bürgschaft für ihn, daher das Publikum Vertrauen zu solchen Entlassenen hat und diese leicht Unterkommen [12]) finden. Allein auch nach dieser Entlassung ist die Behörde nicht unthätig, indem vor der Entlassung die Gefängnißbeamten sich bemühen, eine gute Stelle dem Sträfling zu verschaffen, sich (wegen der Aufsicht) mit der Polizeibehörde in ein geeignetes, den Entlassenen auf keine Art hinderndes Verhältniß zu setzen [13]). Fortdauernd bleibt der Entlassene mit den Gefängnißbeamten (vorzüglich mit dem Lehrer) in einer Verbindung, erhält von ihnen Rath, Unterstützung, und wird von ihnen besucht. Die Wirkung dieses Systems ist das gesteigerte Vertrauen des Volkes

---

gesendet; man gibt ihnen Geld, z. B. um als Köche Einkäufe zu machen. Von dem verdienten Geld bekommt Jeder 6 pence wöchentlich zur freien Verfügung.

10) Der dortige Lehrer Organ scheint trefflich zu wirken (Proben der von ihm gehaltenen Vorlesungen in second report of the Directors of convict Prisons in Ireland 1856, p. 87) und über den Charakter des dortigen Unterrichts Shipley p. 68, Memoranda relative to the intermediate convict prisons p. 9.

11) Bei 6 Gefangenen geschah dies auf ihr Bitten, weil sie fühlten, daß sie nicht Kraft genug hatten, den Versuchungen zu widerstehen. Memoranda p. 8.

12) Daher ist die Zahl der Anerbietungen, solche Sträflinge zu nehmen, größer als die der Entlassenen.

13) Das Memoranda pag. 7 enthält das deswegen eingehende Schreiben an die Polizei.

zu den Entlaſſenen [14]) die dadurch bewirkte beſſere Stellung der letzteren, deren ehrlicher Erwerb geſichert wird, und die glückliche Löſung der Frage, wie das Inſtitut der bedingten Entlaſſung heilbringend geordnet werden kann [15]). Welch glückliches Ergebniß das Syſtem hat, mag daraus erhellen, daß von 100, die in die Zwiſchenanſtalt kamen, 75 als würdig zur Entlaſſung erkannt, daß 559 bedingt entlaſſen, nur 17 wegen Vergehen wieder in die Strafanſtalt gebracht, daß 508 unbedingt begnadigt, 97 weibliche Sträflinge mit ticket of leave entlaſſen [16]) wurden und von den letzten nur 1 ſich nicht gut betrug.

§. 20.

Behandlung der Sträflinge, die ihre Strafzeit abgebüßt haben, die in den Strafanſtalten ſich ſchlecht betrugen.

Eine der ſchwierigſten Fragen bleibt für jede Geſetzgebung die: was mit Sträflingen geſchehen ſoll, die zwar ihre Strafe ausgeſtanden haben, aber ſo beſchaffen ſind, daß vorausſichtlich von ihnen, wenn ſie in Freiheit geſetzt ſind, Gefahr für die bürgerliche Sicherheit beſorgt werden muß. Sammelt man die Erfahrungen der Gefängnißbeamten über den moraliſchen Zuſtand der Sträflinge, welche die Anſtalt verlaſſen, ſo kann man unterſcheiden 1) ſolche, deren Betragen in der Anſtalt nach den Ergebniſſen genauer Beobachtung, vorzüglich nachdem ſie gezeigt haben, daß ſie Verſuchungen zu widerſtehen, die Kraft haben [1]), den Schluß begründet, daß ihre moraliſche Umwandlung völlige Beſſerung hoffen läßt; 2) Andere, die mit guten Vorſätzen und mit Reue über ihre Vergangenheit die

14) Wichtige Nachrichten über die Wirkſamkeit des Lehrers auf die Entlaſſung in third Report p. 81—84.

15) Merkwürdig iſt es, wie jetzt auch in England die Stimme der tüchtigen Praktiker die irländiſche Maßregel zur Nachahmung empfiehlt, z. B. Hill in der Schrift: suggestions for the repression of crime p. 672. Auch die Preſſe erklärt ſich entſchieden dafür: gut die Schrift: the management of irish convicts judged by the opinions of the public Press. Dublin 1858.

16) Sehr gut Shipley the purgatory p. 103 über die Verſchiedenheit der Lage der irländiſchen bedingt Entlaſſenen und die Unterſtützung, die er durch die Polizei findet im Gegenſatze des engliſchen ticket of leave man.

1) Hier wird eine Anſtalt, wie ſie in §. 19 geſchildert iſt, wichtig.

Anstalt verlassen und wenn sie in glückliche Verhältnisse kommen, und nicht zu schweren Versuchungen ausgesetzt sind, sich in der Freiheit gut betragen werden, während sonst voraussichtlich ein Rückfall besorgt werden muß, weil es ihnen an der nöthigen moralischen Energie fehlt, und ihr Leichtsinn, oder Rohheit oder geistige Schwäche bewirkt, daß sie leicht der Verführung oder großen Versuchungen unterliegen; 3) solche, welche in der Anstalt sich gut betrugen, deren fester Charakter auch sie vor Begehung gemeiner Verbrechen bewahrt, während die Gesinnung, aus welcher ihr Verbrechen hervorging, die nämliche bleibt, so daß die Strafanstalt eine Aenderung der Gesinnung nicht hervorbrachte [2]); 4) solche, deren Verbrechen in der Lüge und Falschheit, oder ungezügelter Spekulation ihren Grund hatte, und bei denen die List so zur Gewohnheit geworden ist, daß voraussichtlich sie, wenn sie in Freiheit und in eine Lage kommen, wo sie wieder ähnliche Betrügereien verüben können, diese Verbrechen begehen werden, während in der Anstalt (schon weil sie schlau sind), sie sich tadellos betrugen; 5) Andere, die früh schon zu Verbrechen gegen fremdes Eigenthum kamen, allmählig durch ihre verbrecherische Verbindung einen so hohen Grad von moralischer Verdorbenheit angenommen haben, daß sie bei jeder Gelegenheit in der Anstalt diese an den Tag legten und als unverbesserlich und höchst gefährlich für die öffentliche Sicherheit die Anstalt verließen [3]). Diese letzte Klasse ist es, welche die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers besonders verdient [4]) und ausserordentliche Maaßregeln

2) Hierher gehören Manche, die politische Verbrechen verübten, mit völlig unverändert gebliebener politischer Ueberzeugung die Strafanstalt verlassen, aber darin sich tadellos betrugen. In diese Klasse gehören aber auch Manche, welche gemeine Verbrechen verübten, z. B. selbst Tödtung, aber unter Umständen, wo sie die That nicht für Unrecht hielten, z. B. ein Mann, der den Verführer seiner Schwester tödtete, die von ihm schändlich verlassen und mißhandelt wurde. Er betrug sich musterhaft in der Anstalt, erklärte aber offen bei der Entlassung, daß er unter ähnlichen Verhältnissen gerade so wieder handeln würde.

3) Sehr beachtenswürdige Erfahrungen über die verschiedenen Klassen der Sträflinge enthält die Schrift von Shipley the purgatory p. 24. Er rechnet (nach Croston's Beobachtungen), daß 10 von 100 zu den Unverbesserlichen, und 15 von 100 zu den im Texte unter Nr. 2 Geschilderten gehören. Er nennt sie non impressible.

4) Eine merkwürdige Schilderung dieser Verbrecher, die Lord Grey den criminal

rechtfertigt [5]); während bei den Uebrigen z. B. unter Nr. 2 Geſchilderten durch zweckmäßige Anſtalten der Sorge für entlaſſene Sträflinge genügend vorgebeugt werden kann und die unter Nr. 3 und 4 Geſchilderten theils nicht gefährlich ſind, theils durch geeignete Aufſicht neuen Verbrechen vorgebeugt werden kann. In Bezug auf jene Unverbeſſerlichen, deren Gefährlichkeit vorzüglich darin beſteht, daß ſie regelmäßig einer Bande von Verbrechern angehören [6]), wurde zuerſt von franzöſiſchen Schriftſtellern [7]) vorgeſchlagen, daß nach dem Ablauf der im Urtheile feſtgeſetzten Strafzeit der Unverbeſſerliche einer ergänzenden Einſperrung unterworfen werden ſoll, welche man dadurch zu rechtfertigen ſucht, daß das Gefängniß einem Hoſpital zu vergleichen ſei, aus welchem man gewiß nicht Kranke, von denen man überzeugt wäre, daß ſie nicht geheilt ſind oder ſchnell wieder erkranken würden, entlaſſen werde. Das Verbrechen ſei aber eine anſteckende Krankheit der Seele; der Richter, indem er bei ſeinem Urtheile die zur Beſſerung des Verbrechers nöthige Strafzeit erwog und feſt ſetzte, würde gewiß, wenn er hätte vorherſehen können, daß dieſe Strafzeit nicht zur Beſſerung hinreichend wäre, eine längere ausgeſprochen haben. Dieſe Gründe beſtimmten 1857 das belgiſche Miniſterium in ſeinem Geſetzesentwurfe über Gefängnißeinrichtung [8]), die Einführung der ergänzenden Haft vorzuſchlagen; in Deutſchland ſuchte Röder [9]) die Einrichtung zu rechtfertigen, da ſie aus der Durchführung des Beſ-

---

lunatic gleichgeſtellt im Parlamente. S. Auszüge in Hill's suggestions pag. 653.

5) Erfahrungen über dieſe Klaſſe in Cozziris statistica p. 30, p. 51. Nach einem Briefe von Cozziris ſind in ſeiner Anſtalt nur 4 ſolche Unverbeſſerliche wegen Diebſtahls verurtheilt.

6) Wir verdanken den Nachweiſungen des Hrn. Clay in dem Chaplains Report on the house of correction at Preston 1855, p. 83 wichtige Mittheilungen.

7) Vorzüglich von Bonneville traité des institutions complémentaires pag. 251.

8) Avant Projet de loi sur le regime des Prisons soumis à la commission chargée à preparer la revision de la législat. pénitent. par Ducpetiaux 1854, p. 22, 35 und wiederholt in Ducpetiaux des conditions p. 115.

9) Röder über die nothwendige Rückwirkung der Einführung der Einzelnhaft S. 15.

ſerungsprinzips folge und von Rechtswegen ein unverbeſſerlicher Sträfling, gegen den aus Irrthum des Richters eine zu kurze Strafzeit ausgeſprochen worden, nun länger eingeſperrt werden müſſe. In dem Programm des frankfurter Congreſſes von 1858 wurde der belgiſche Vorſchlag aufgenommen [10]). Sogleich nach dem Erſcheinen des Programms hatten die deutſchen Juriſten gegen dieſen Vorſchlag ſich ausgeſprochen und die Commiſſion, welche die lautgewordene Stimme nicht unbeachtet laſſen konnte, hatte ſelbſt den Antrag geſtellt, den Vorſchlag zurückzuziehen. Wir ſind überzeugt, daß die vorgeſchlagene Einrichtung keine Billigung verdient. Hervorgegangen aus einem ſehr unpaſſenden Gleichniß, nach welchem das Gefängniß dem Hoſpital gleichgeſtellt wird, iſt ſie der Ausfluß eines irrig aufgefaßten, zu weit ausgedehnten Beſſerungsprinzips und beruht auf der unrichtigen Vorausſetzung, daß der Strafrichter die Strafe eines Verbrechers darnach ausmeſſe, wieviel Zeit nöthig wäre, um den Verbrecher zu beſſern. Man würde durch eine ſolche Anſicht alle Vorſtellungen von Strafe und die Grundidee zerſtören, daß die Strafe nach der Größe der Verſchuldung ausgemeſſen werden ſoll; man würde ein Syſtem völliger Willkühr aufſtellen und beachtet nicht, daß, wenn man dem Gerichte, in deſſen Bezirk das Gefängniß liegt, die Entſcheidung übertragen wollte, ob und auf wieviel Zeit die Strafe verlängert werden ſoll, das Gericht, dem dadurch ohnehin etwas übertragen würde, was nicht zum Richteramt gehört (nämlich die Entſcheidung, ob ein Sträfling unverbeſſerlich iſt), keinen Anhaltspunkt dafür haben würde, um über die Unverbeſſerlichkeit, den Grad und die wahrſcheinliche Dauer derſelben ein Urtheil zu fällen, bei dem man nicht recht weiß, ob die neue Einſperrung eine nachträgliche Strafe, oder ein Beſſerungs- oder ein Sicherungsmittel ſein ſoll. — Ein anderer, von einem engliſchen Praktiker [11]) gemachter Vorſchlag geht dahin, daß Jeder, der wegen Verbrechen beſtraft war, wenn er keine, ſogleich vorliegenden Mittel hat, ſich ehrlich zu ernähren, ſchuldig iſt, den

10) Nach dem Programm ſollte die Verlängerung mit der Natur und Dauer der urſprünglich verhängten Strafe im Verhältniß ſtehen und das Gericht, in deſſen Bezirk das Gefängniß ſich befindet, hat die Verlängerung der Strafe auszuſprechen.

11) **Hill's suggestions for the Repression of crime. London 1857, pag. 181, 209.**

Beſitz ſolcher Mittel nachzuweiſen, und wenn er das nicht kann, Sicherheit in Bezug auf gutes Betragen ſtellen muß, und wenn er dazu nicht im Stande iſt, für eine beſtimmte Zeit eingeſperrt werden muß. — Wir ſind der Anſicht, daß dieſer Vorſchlag keine Billigung verdient.

Alle Maaßregeln dieſer Art, die einem Rechtsgrundſatze widerſprechen (ein ſolcher entſcheidet hier, da Niemand ſchuldig iſt, wenn er nicht ein Unrecht begangen hat, ſeine Unſchuld zu beweiſen), haben gegen ſich, daß ſie insbeſondere unter einer Regierung, die kein Vertrauen genießt, dem Mißbrauche um ſo mehr ausgeſetzt ſind, als die Anwendung ſolcher Maaßregeln untergeordneten Beamten überlaſſen werden muß, deren Willkür empört und die ganze Maaßregel verhaßt macht. Die Hauptſache iſt, daß die beiden beſprochenen Vorſchläge überflüſſig ſind, und andere Anordnungen zum Ziele führen [12]).

Die Mittel, wodurch der Staat gegen gefährliche Sträflinge (wie ſie oben unter Note 3 bezeichnet wurden) nach ihrer Entlaſſung ſich ſichern kann, dürften folgende ſein: 1) Stellung des Sträflings unter Polizeiaufſicht. Wenn wir oben in §. 17 dieſe Stellung nach der bisherigen Auffaſſung, wo das Urtheil ſie als Theil der Strafe anordnet, für eine mit dem Beſſerungsprinzip unverträgliche Einrichtung erklärten, ſo hat ſie eine andere Geſtalt, wenn dieſe Aufſicht nur auf den Grund der in der Strafanſtalt bezeigten ſchlechten Aufführung und der Gefährlichkeit eines Sträflings von dem Kollegium der Gefängnißbeamten und der Aufſichtscommiſſion, oder wenn die Geſetzgebung dies vorzieht, nach

12) Nur nebenher ſei ein neuerlich oft wiederholter Vorſchlag erwähnt, daß der Staat, dem keine Colonieen zu Gebote ſtehen, durch Verträge mit anderen Staaten, welche nach ihren Colonieen die Transportation übernehmen, ſich ſeiner gefährlichen Verbrecher entledigen oder gefährliche Sträflinge nach ihrer Entlaſſung oder auch früher durch bedingte Begnadigung zwangsweiſe auswandern laſſen ſolle. Es ſcheint, daß die Vertheidiger der erſten Anſicht nicht wiſſen, daß England ſelbſt ſeine Transportation aufzuheben wünſcht, und zum großen Theile es gethan hat, und daß wohl kein Deutſcher die franzöſ. Deportation nach den Colonies mortuaires vorſchlagen ſoll. Ob der zweite Vorſchlag (wenn er auf gemeine gefährliche Verbrecher ſich bezieht) mit dem Völkerrechte und der Sittlichkeit verträglich iſt, ſollten die Herren gründlich erwägen.

dem Gutachten dieſer Behörde durch die obere Verwaltungsſtelle angeordnet wird. Hier trifft ſie dann den Sträfling, weil er durch ſein Betragen ſie verſchuldete, und iſt eine durch das Sicherungsrecht des Staats gerechtfertigte Maaßregel. 2) Zweckmäßig würde es wirken, wenn die (in der Schweiz in anderer Beziehung mit gutem Erfolg angewendete) Maaßregel eingeführt würde, daß dem gefährlichen entlaſſenen Sträfling der Beſuch der Wirthshäuſer und ähnlicher öffentlicher Häuſer verboten wird. Da nach der Erfahrung die Gefährlichkeit eben in den Zuſammenkünften [13]) der Entlaſſenen mit andern Genoſſen ihres verbrecheriſchen Gewerbes beſteht, ſo würde ſolches Verbot heilſam wirken, und wenn Strafe (bei Rückfällen geſteigert) gedroht wird, ſo erhält dadurch die Regierung leicht ein Mittel, gefährliche Verbrecher, die das Verbot übertreten, wieder in Haft zu bringen. 3) Sehr zweckmäßig würde die Nachahmung der ſeit 1851 in England eingeführten Geſetzgebung wirken, nach welcher derjenige, welcher Diebsgeräthſchaften, Werkzeuge, die zur Verübung ſchwerer Diebſtähle dienen, bei ſich führt oder ſonſt beſitzt (was durch Hausſuchung leicht hergeſtellt werden kann), wenn ſich der Beſitzer nicht über den ungefährlichen Beſitz rechtfertigen kann, mit Strafe (deren Drohung dem Gerichte großes Ermeſſen läßt) belegt wird. Dieſe Drohung rechtfertigt ſich unter dem Geſichtspunkt, daß der Geſetzgeber einen ſolchen Beſitz ſchon als ſtrafbare Vorbereitungshandlungen erklärt. 4) Nothwendig wird eine größere Strenge der Strafgeſetzgebung in Bezug auf Diebſtähle, die nach der jetzigen Uebung nur mit kurzzeitiger Gefängnißſtrafe belegt werden. Alle verſtändigen Gefängnißdirektoren erklären in ihren Berichten es als ein großes Uebel, daß viele Handlungen, insbeſondere Diebſtähle nur mit kurzen Strafen bedroht ſind; nach der Erfahrung wird durch ſolche Strafe weder Abſchreckung noch Beſſerung bewirkt, da aber in ſolchen Gefängniſſen gewöhnlich die Gemeinſchaftshaft beſteht, ſo tritt dadurch eine moraliſche Corruption ein, welche alle beſſeren Gefühle in dem Beſtraften

---

13) Nach den Erfahrungen bemerkt man mehr oder minder unter den Dieben in großen Städten ſtrenge Abſtufungen; die welche Hauseinbruch und gewaltthätige Diebſtähle verüben, ſind ſtreng von den Taſchendieben geſchieden und verachten ſie: jede dieſer Klaſſen hat eigene Wirthshäuſer, wo die Genoſſen zuſammenkommen. Wichtige Nachrichten darüber in **Edinburgh Review. July 1852. p. 15.**

erſtickt, ſo daß auf jedem Fall eine ſolche kurzzeitige Strafe intenſiv hart und abſchreckend und zugleich der Gefahr der moraliſchen Anſteckung vorbeugend eingerichtet werden muß. 5) In Bezug auf die Errichtung polizeilicher Verwahrungsanſtalten (Zwangsarbeitshäuſer oder Beſſerungshäuſer) [14]) ſcheint zwar eine ſolche Anſtalt ein Mittel zu gewähren, gefährliche entlaſſene Sträflinge, wenn ſie auch durch Schlauheit der Ergreifung wegen Verbrechen ſich zu entziehen wiſſen, auf längere Zeit unſchädlich zu machen, vor Rückfällen zu bewahren und vielleicht auf beſſeren Weg zu bringen; die angegebenen Gründe (Vagabondiren, Hang zur Trunkenheit und müſſigem Leben, Hang zum Stehlen) ſind ſo allgemein gefaßt, daß dadurch leicht auch Einſperrung gefährlicher entlaſſener Diebe gerechtfertigt wird; allein die Erfahrung lehrt [15]), daß alle dieſe Zwitteranſtalten, in denen das Merkmal der Strafe und das der Beſſerung und Wohlthätigkeit vermiſcht ſind, ihrem Zwecke nicht entſprechen, am wenigſten zur Beſſerung beitragen, kein Vertrauen bei dem Publikum einflößen und leicht gefährliche Heerde der Corruption werden. Will man öffentliche Zwangsarbeitsanſtalten für Arme [16]), oder Beſſerungsanſtalten [17]) anlegen, ſo

---

14) Anſtalten dieſer Art ſind die franzöſ. Depots de mendicité, das gothaiſche Correktionshaus ſeit 1829, das braunſchweigiſche Beſſerungshaus in Bevern (ſeit 1833), das hannoveriſche von 1838, die badiſche poliz. Verwahrungsanſtalt (nach Geſetz vom 30. Juli 1840), von Bayern Herrman Beitr. zur Statiſtik von Bayern IV. 1855. S. 14. In Preußen iſt (Strafgeſetzbuch §. 117—119) die Verwaltungsbehörde zur Anordnung der Einſperrung in Arbeitshäuſer gegen Bettler und Vaganten ermächtigt.

15) Eine treffliche Entwickelung der Erfahrungen über die Nachtheile der franzöſ. Depots de mendicité in dem Berichte zu dem belgiſchen Geſetzesentwurf von 1857 über Betteln, Landſtreicherei und Verwahrungsorte. Auszüge im Archiv des Criminalrechts 1857. S. 171. Ueber Beſchäftigungs- und Zwangsarbeitsanſtalten ſ. Mohl Polizeiwiſſenſchaft I. S. 396. Hanſſen Archiv für polit. Oekonomie VIII. S 107 und Makowiczka in Bluntſchli Staatswörterbuch II. S. 785.

16) Gut über die Erfahrungen in Thorberg in Kanton Bern, und ausführliche Vorſchläge in Vogt das Armenweſen. Bern 1856. II. S. 192 und Aufſatz in der deutſchen Vierteljahrsſchrift 1858. Januar S. 35.

17) Ein ſehr intereſſanter Bericht über die Erfahrungen in der braunſchweigiſchen Beſſerungsanſtalt findet ſich im braunſchweigiſchen Magazin 1857. Nr. 19.

kann es nur bedenklich ſein, in dieſe auch gefährliche Diebe zu bringen, in Anſehung deren auf eine Beſſerung nicht zu rechnen iſt, während ihre Vermiſchung mit andern, zwar leichtſinnigen oder trägen Perſonen verderblich auf die letzteren wirkt, und den Zweck ſolcher Anſtalten vernichtet.

§. 21.

Vereine zum Zwecke der Sorgfalt für entlaſſene Sträflinge.

Es war begreiflich, daß zu einer Zeit, in welcher das Strafrecht nur den Charakter der Abſchreckung an ſich trug und das Gefängniß beſtimmt war, den Sträfling eine gewiſſe, im Urtheil beſtimmte Zeit hindurch einer Summe von Uebeln zu unterwerfen, die man für geeignet hielt, um ihn von neuen Verbrechen abzuhalten, die öffentliche Meinung mit der Strafanſtalt die Vorſtellung von einem Orte der Peinigung verband, und jeden aus der Anſtalt Entlaſſenen als einen Menſchen betrachtete, vor dem man ſich hüten müſſe. Die damalige Geſetzgebung trug gehörig durch ihr Syſtem entehrender Strafen das Ihrige dazu bei, ſolchen Vorſtellungen Nahrung zu geben. Der Mangel der Theilnahme der Bürger an öffentlichen Angelegenheiten bewirkte, daß kein edleres Gefühl der Wohlthätigkeit, den entlaſſenen Sträfling zu unterſtützen, Wurzel faſſen konnte. Sobald die Geſetzgebung von einem würdigen Standpunkte ausging, entſchieden zeigte, daß ſie die Beſſerung der Verbrecher durch Strafe bezwecke, mußte auch die alte Anſicht ſich ändern. Der Staat erklärte ſeine neue Gefängnißeinrichtung für geeignet, die Beſſerung zu bewirken und mußte dann auch folgerichtig dafür thätig ſein, den Entlaſſenen nicht hülflos in die Freiheit hinauszuſtoßen; vielmehr dem, welchen er für gebeſſert betrachtete, auch möglich zu machen, auf dem beſſeren Wege fortzuwandeln, und thätig dafür zu wirken. Die immer mehr erwachte Theilnahme am öffentlichen Leben, der mehr entwickelte Sinn für Förderung edler menſchlicher Zwecke rief Vereine in das Leben, welche die Sorge für die entlaſſenen Sträflinge ſich zur Aufgabe machten. Wie überall aber, ſo dauert auch hier der Kampf der alten eingewurzelten Vorſtellungen mit den neuen beſſeren fort. Was neuerlich in einer Verſammlung wohlgeſinnter Männer in der Schweiz geſagt wurde: daß es eines allgemeinen Zuſammenwirkens bedürfe, um die Abneigung gegen Aufnahme geweſener Züchtlinge zu bekämpfen, gilt für alle Länder. Es ſcheint noch länger zu

dauern, bis es dazu kömmt, wozu (nach unſern Mittheilungen in §. 18) es in Irland gekommen iſt, daß die Zahl der Nachfragen, Entlaſſene aufzunehmen, die Zahl der Entlaſſenen überſteigt. Die Urſache liegt darin, daß im Volke noch immer nicht die Ueberzeugung wurzelt [1]), daß für die aus gut eingerichteten auf Beſſerung berechneten Strafanſtalten Entlaſſenen eine günſtige Vermuthung ſpricht [2]) und daß es an gut eingerichteten Vereinen mit dem Zwecke, für Entlaſſene zu ſorgen, fehlt. Das wahre Weſen der Wirkſamkeit dieſer Vereine muß darin geſucht werden, daß ſie ein, die bisher in der Strafanſtalt für Beſſerung der Sträflinge angewandten Mittel ergänzende und ihre nachhaltige Wirkung bedingende [3]), von den Bürgern ausgehendes, Fortwirken der Thätigkeit für die Beſſerung in der Art entwickeln, daß der Sträfling in dem kritiſchen Zeitpunkt wo er die Strafanſtalt verläßt, wo er für ſich ſorgen und Energie

---

1) Es iſt merkwürdig, daß in Bezug auf die aus der Anſtalt von St. Gallen Entlaſſenen in der Umgegend eine ſo gute Meinung herrſcht, daß der Entlaſſene leicht ein Unterkommen findet, wofür freilich auch der Vorſtand der Anſtalt thätig wirkt.

2) Die Regierung trägt daran einen Theil der Schuld, wenn ſie in die Anſtalt, die auf Einzelnhaft gegründet, von ihr als vorzüglich für Beſſerung wirkſame Anſtalt erklärt wird, doch viele Sträflinge verbringen läßt, bei denen, weil ſie ſchon oft durch Gemeinſchaftshaft verdorben als rückfällig in die Einzelnhaft kommen, auf Beſſerung wenig zu rechnen iſt und daher, wenn ſie aus der Anſtalt entlaſſen werden, nicht geeignet ſind, eine günſtige Meinung für die beſſernde Kraft der Einzelnhaft zu erwecken.

3) Daher zeigt Füßlin in der Schrift: die Beziehungen des neuen bad. Strafgeſetzes zum Pönitentiarſyſtem S. 57 mit Recht, daß die Errichtung ſolcher Schutzvereine weſentlich ſei, daher fordert der Superintendant Cozziris in Corfu in ſeiner statistica p. 62 dringend die Einführung eines ſolchen Patronats über Entlaſſene. So zeigt der erfahrene Praktiker Hill in den suggestions for Repression of crime p. 601 die Nothwendigkeit, daß dem entlaſſenen Sträfling die helfende Hand geboten werde. Ueber die Wirkungen der Einzelnhaft in Chriſtiania beſitzt der Verf. eine Mittheilung über das Betragen von 300 aus der Anſtalt Entlaſſenen. 43 betrugen ſich muſterhaft, 63 ſo, daß von keiner Seite etwas Nachtheiliges gegen ſie vorkam, 82 ſo, daß man wenigſtens nichts Schlimmes von ihnen hörte. 22 kamen wieder in die Anſtalt, 29 in andere Anſtalten, 61 machten ſich verdächtig des unordentlichen Betragens.

und praktiſchen Verſtand in Bezug auf die Wahl der rechten Mittel, ein ehrliches Mittel zu führen, entwickeln, und vielfachen Verführungen widerſtehen muß, wo Mißtrauen der Mitbürger ihm entgegenſteht, wo Aengſtlichkeit und Hoffnungsloſigkeit ſeine Energie lähmen, unter ſeinen Mitbürgern Freunde findet [4]), deren Rath, Theilnahme, Unterſtützung, um das gute Ziel zu erreichen, ihm gewiß iſt, ſo daß dadurch ſelbſt ſeine eigene moraliſche Kraft belebt und geſtärkt wird. Vereine dieſer Art werden nicht blos wohlthätig für ſolche Sträflinge ſorgen, die als völlig gebeſſert entlaſſen wurden, aber in der neuen ungewohnten Lage mit vielen Hinderniſſen zu kämpfen haben, ſondern auch bei den oben unter Nr. 2 im §. 20 geſchilderten Sträflingen gut wirken, die mit guten Vorſätzen die Anſtalt verlaſſen, aber ſchwach und leichtſinnig, oft den Verſuchungen unterliegen, wenn nicht der rathende theilnehmende Freund zur Seite ſteht; dieſe Vereine können aber ſelbſt bei denjenigen ihre Kraft bewähren, die wir oben als ſchlechte, ſcheinbar unverbeſſerliche Sträflinge ſchilderten [5]). Leider lehrt die Erfahrung, daß ſolche Vereine, wo ſie beſtehen, nicht ſo wirkſam ſind, als man erwarten durfte. Die Urſachen dieſes Mißlingens ſind 1) die Art der Auffaſſung ſolcher Vereine, welche, wenn ſie wahrhaft wohlthätig ſein ſollen, freiwillig gegründete Verbindungen der Bürger ſein müſſen, die allein im Stande ſind, bei ihren Mitbürgern die Vorurtheile gegen entlaſſene Sträflinge zu überwinden und die Hinderniſſe zu beſeitigen [6]).

---

4) Der Verf. dieſer Schrift war vom J. 1833 an bis 1849 Vorſtand des Beſſerungsvereins für entlaſſene Sträflinge in Heidelberg, und hat Gelegenheit gehabt, die Eigenthümlichkeiten ſolcher Perſonen, ihre Aengſtlichkeit, bei einem Meiſter Arbeit zu ſuchen, weil ſie die oft unartige abweiſende Antwort fürchteten, die Reizbarkeit, wenn ein Verſuch mißlang, ebenſo kennen zu lernen, wie die Schwierigkeiten, ſolche Entlaſſene unterzubringen.

5) Wir können uns auf mitgetheilte Beiſpiele berufen, z. B. wo ein in der Strafanſtalt oft geſtrafter, als unverbeſſerlich entlaſſener Sträfling nach der Entlaſſung als Arbeiter zu einem Meiſter kam, der es beſſer verſtand als der leidenſchaftliche Gefängnißdirektor und der pietiſtiſche Geiſtliche, den Menſchen zu behandeln, ihm Vertrauen einflößte, ihn beſtimmte, die Geſellſchaft ſeiner alten Kameraden zu fliehen, ſo daß es zuletzt gelang, den früheren ſchweren Verbrecher zu einem arbeitſamen ehrlichen Mann zu machen.

6) Trefflich ſagt daher **Berenger de la repression pénale p. 547, la charité**

Ein Verein, der von oben herab gemacht, durch Verfügungen angeordnet, von den Beamten in das Leben gerufen oder ängstlich controlirt ist, kränkelt schon von vorne herein [7]). Der Staatsregierung bleibt, wenn sie auch nicht befiehlt, immer noch eine einflußreiche Stellung in Bezug auf diese Vereine, in so ferne sie ihre Statuten prüft [8]), den Vereinen aus Staatsmitteln beisteht, und ihr Wirken unterstützt, und dem Vereine die Rechte der moralischen Personen verleiht. 2) Die Wirksamkeit der Vereine wird leicht gefährdet, durch das von Seite einzelner Beamten, die jede Aeußerung der Volksthätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung mit Mißgunst betrachten, bezeigte Mißtrauen, das vorzüglich in der geringen Unterstützung sich äußert, die dem Vereine zu Theil wird, z. B. durch eine das Wirken des Vereins leicht lähmende Polizeiaufsicht, statt dem Vereine rechtzeitig Nachricht von den Zeichen zweideutigen Betragens einzelner Entlassenen zu geben. 3) Ein fühlbarer Nachtheil ist die oft verbreitete Vorstellung, daß es bei diesen Vereinen nur auf Geldbeiträge ankomme und die Theilnehmer durch solche Leistungen genug gethan hätten, während persönliche von sittlichem Ernst, Bereitwilligkeit, Opfer zu bringen, und von Wohlwollen geleitete nachhaltige Thätigkeit die Hauptsache ist.

Sollen diese Vereine wahrhaft erfolgreich sein, so ist dazu 1) eine Organisation nöthig, nach welcher alle, die entweder zu Geldbeiträgen oder zur Uebernahme der Stelle eines Patrons [9]) sich verpflichten, die

---

ne se crée pas par ordonnance, elle ne s'impose pas, elle veut être libre dans ses allures;" elle répugne à ce qu'on la soumette au contrôle de tel, ou tel fonctionnaire ou à ce qu'elle soit exercée de droit par ceux que désigne plutôt leur position que leur sympatie pour les oeuvres qui relèvent d'elle.

7) Diez über Verwaltung der Strafanstalten S. 60

8) Ein gutes von der Würtemberg. Regierung am 25. Januar 1857 genehmigtes Statut ist das des Würtemberg. Vereins für entlassene Strafgefangene. Gewiß ist es wünschenswerth, wenn Geistliche sich an diesen Vereinen lebhaft betheiligen, aber der Vorschlag von Wit in der Schrift über Fürsorge für entlassene Sträflinge (Rostock 1856), die Thätigkeit ganz der Kirche zu überlassen, ist sehr bedenklich.

9) Nach der Erfahrung ist es sehr zweckmäßig, wenn man Personen aus der

Gesammtheit der stimmfähigen Theilnehmer bilden, aus denen ein Ausschuß [10]) gewählt wird, der unter einem aus ihrer Mitte gewählten Vorstand die Geschäfte des Vereins berathet, über wichtige Fragen (die nicht an die Gesammtheit gehören) entscheidet, insbesondere welche Entlassene unter die Schutzaufsicht zu stellen sind, wer ihr Patron sein soll. Die Hauptsache liegt in der Aufstellung geeigneter Patrone, so daß jeder Entlassene einen Patron erhält, der als Rathgeber ihm zur Seite steht, Aufsicht über sein Betragen hält, zur rechten Zeit einschreitet, dafür sorgt, daß der Sträfling die Mittel eines ehrlichen Verdiensts erhält, vor Gefahren ihn bewahrt [11]), in Nothfällen ihn unterstützt [12]). Die wohlthätige Wirkung des Patrons wird um so mehr gesichert sein, je mehr er den Schützling genau kennen lernt, im Stande ist, sich in die moralischen Eigenthümlichkeiten und die Lage desselben hineinzudenken, durch häufige Besuche [13]) das Vertrauen seines Schützlings gewinnt, und in seinen

---

mittleren, selbst aus dem geringeren Handwerkstande gewinnt, welche nicht Geldbeiträge geben, aber mit ihrer Person bezahlen, indem sie (die oft lästige) Patronsstelle übernehmen. Daher werden in Toskana zahlende und thätige Mitglieder unterschieden.

10) Der aber nicht zu zahlreich sein darf, weil sonst nach der Erfahrung zu viel Zeit verloren geht, wenn die Mitglieder nicht ordentlich erscheinen; bei der Wahl darf man sich nicht zu viel durch Höflichkeitsrücksichten leiten lassen, weil z. B. vornehme Personen aus Eitelkeit gewählt sein wollen, die dann doch nicht wahrhaftig thätig sind.

11) Als gutes Mittel ergiebt sich: Wenn der Patron dem Sträfling zur Bedingung macht, von allen oder von gewissen Wirthshäusern sich ferne zu halten (um vor der Zusammenkunft mit schlimmen Kameraden bewahrt zu werden).

12) Eine sehr beachtungswürdige Instruktion mit Angabe aller Pflichten eines Patrons enthält das toskanische Statut v. 2. Oct. 1844. §. 50. (Raccolta d'ordini p. 262).

13) Sehr zweckmäßig ist die toskan. Vorschrift (ähnlich der von St. Gallen), daß einige Zeit vor der Entlassung der Vorstand der Strafanstalt die bevorstehende Entlassung eines Sträflings dem Verein anzeigen muß, und dann der aufgestellte Patron den Sträfling öfter zu besuchen hat.

Bemühungen durch den Gefängnißbeamten [14]) und durch die Polizeistelle geeignet unterstützt wird [15]).

2) Ueber den Umfang, in welchem diese Schutzaufsichtsvereine in Bezug auf die Personen thätig sein sollen, ist keine Gleichförmigkeit der Ansichten [16]), indem vielfach noch die Ansicht herrscht, daß nur diejenigen

---

14) Die Wirksamkeit der Gefängnißbeamten ist in zweifacher Hinsicht für die Zwecke des Vereins wichtig; 1) in so ferne diese Beamten, welche die Sträflinge am besten kennen lernten, am meisten durch Mittheilung ihrer Erfahrungen die Thätigkeit des Patrons unterstützen können und 2) es wünschenswerth ist, daß nach der Entlassung noch die Gefängnißbeamten mit dem Entlassenen in Verbindung bleiben und, wie die Erfahrung in Irland zeigt, dadurch gut wirken, daß sie den Entlassenen, wenn dieser Vertrauen zu ihnen gewonnen hat, durch ihre Besuche auf dem guten Weg erhalten, ihn ermahnen, und über einzelne Verhältnisse sich mit dem Patron benehmen können.

15) Die Polizeibehörden müssen den Patron unterstützen: 1) indem sie, wenn ihnen von dem bedenklichen Betragen eines Entlassenen etwas zur Kenntniß kömmt, dem Patron dies rechtzeitig mittheilen, 2) selbst der Patron sich mit ihnen benimmt, um durch ihre Ansicht über gewisse Verhältnisse, z. B. ob der Schützling Wirthshäuser besucht, mit welchen Personen er zusammenkömmt, etwas Näheres zu erfahren. Sehr gut über den schädlichen Einfluß, den die Polizeiaufsicht ausübt, indem sie die Besserung hindert, erklärt sich v. Wick in der Schrift: die Fürsorge für Entlassene S. 55.

16) Es sind diese Fragen noch nicht genügend erörtert, s. belehrende Bemerkungen über die Bedeutung der Schutzaufsichtsvereine in Moser: die Pönitentiaranstalt St. Jacob S. 302. Die Schrift: Die Fürsorge für die entlassene Sträflinge. Bericht der Specialconferenz auf dem evangel. Kirchentage in Berlin, Hamburg 1854. In Toskana ist nur der, welcher wenigstens 6 Monate in der Strafanstalt war, von dem Schutzverein zu beaufsichtigen. Dieser aber hat bei Personen über 18 Jahren immer erst zu berathen, ob er den Schutz übernehmen will. Weigert sich ein Entlassener, der Aufsicht sich zu unterwerfen, so wird sein peculium, das er in der Anstalt erhielt, dem Verein zugestellt, der es für andere Schützlinge verwendet. — In dem Berichte des Züricher Vereins v. 1856. S. 8 kömmt vor, daß 11, weil die Hoffnung der Besserung zu schwach war, abgewiesen wurden, da man den Beitragenden nicht zumuthen wollte, für solche Menschen zu sorgen. Im Bericht des St. Gallener Schutzvereins v. 1855. S. 5 kömmt vor, daß sich Gefangene meldeten, die nur kurze Zeit in der Anstalt waren (ein Paar

Entlaſſenen, die ſich freiwillig unterwerfen, oder nach einer anderen Anſicht nur die dem Wirken des Vereins heimfallen ſollen, welche der Verein als geeignet für ſeine Sorgfalt betrachtet, daß insbeſondere diejenigen, welche ganz unverbeſſerlich ſind, oder die nur kurze Zeit in einem Gefängniße waren, nicht von dem Vereine verſorgt werden ſollten. Verſchieden davon iſt die Anſicht, welche jeden Entlaſſenen der Aufſicht des Vereins unterwerfen will, weil man nicht vorherſagen kann, ob Jemand wahrhaft unverbeſſerlich iſt. Ob in einem oder andern Sinne der Verein auszudehnen iſt, hängt ab von den Kräften, über welche der Verein gebieten kann und von dem Stande der öffentlichen Meinung.

3) Wünſchenswerth iſt, daß in einem Lande die an verſchiedenen Orten gegründeten Vereine in einem Zuſammenhange ſtehen, um theils gegenſeitig ſich zu unterſtützen [17]), theils um nach gewiſſen gleichförmigen Normen zu verfahren. Um für weibliche entlaſſene Sträflinge zu ſorgen, bedarf es beſonderer Einrichtungen, theils in ſo ferne mit gutem Erfolg nur wohlgeſinnte Perſonen weiblichen Geſchlechts Patrone ſolcher Sträflinge ſein können, theils in ſo ferne nach der Erfahrung die Unterbringung ſolcher Entlaſſenen oft größere Schwierigkeiten hat (wegen des Wiederſtrebens, ſolche Sträflinge, insbeſondere wenn ſie geſchlechtlich ausſchweifend waren, als Mägde in Familien zu bringen) und bis zur Unterbringung für eine einſtweilige zweckmäßige Zufluchtsſtätte geſorgt werden muß, weil ſonſt die Entlaſſene bald auf Abwege geräth [18]).

4) In Bezug auf den Umfang der Mittel, durch welche der Verein ſeinen Zweck zu erreichen ſuchen muß, hat man vielfach die Einſeitigkeit der Auffaſſung zu beklagen, indem gewöhnlich die Vereine ihre Thätigkeit nur darauf beſchränken, für den entlaſſenen Sträfling ein Unterkom-

Monate), wo man Grund hatte zu glauben, daß ſie nur in die Anſtalt kommen wollten, um neue Kleidung von dem Vereine zu bekommen.

17) Was oft wichtig werden kann, da ein entlaſſener Sträfling an einem Orte, wo ſein Verbrechen beſonderes Aufſehen erweckte und nachhaltig wirkt, kein Fortkommen findet, während er an einem anderen entfernten Orte, wenn der Verein Sorge trägt, Unterkommen findet.

18) Nach der obigen Schrift: die Fürſorge der Entlaſſenen S. 18 iſt z. B. für weibliche Entlaſſene ein evangel. Aſyl in Kaiſerswerth.

men bei einem Meister oder Dienstherrn zu finden [19]), den Entlassenen mit Kleidern zu versehen, in Nothfällen zu unterstützen; allein die Pflicht des Vereins ist noch ausgedehnter, a) und zwar auf den Entlassenen moralisch einzuwirken, ihm zu rathen, zu warnen, zu beaufsichtigen und von schlimmen Wegen abzuhalten; b) es bedarf aber noch mehr, indem oft unmittelbar nach der Entlassung eine schleunige Unterbringung des Sträflings nicht möglich ist, und die Errichtung einer provisorischen Zufluchtsstätte nothwendig wird, weil sonst der Sträfling allen Versuchungen Preis gegeben ist [20]); c) in so ferne für Zufluchtsstätten der Entlassenen gesorgt wird, die nicht blos sogleich nach der Entlassung, sondern auch für längere Zeit darin untergebracht werden, wenn nach der Beschaffenheit der Entlassenen, z. B. weil sie kein Gewerbe erlernten, oder zu schwächlich zu dienen sind, in einer Anstalt, die aber nicht den Charakter eines Gefängnisses haben darf, untergebracht, einer bessernden Zucht unterworfen, und beschäftigt werden [21]). Vorzüglich kann ein solches Asyl für weibliche Entlassene wichtig werden [22]). d) In den Kreis des Vereins gehört es auch, entlassenen Sträflingen, die nicht aufgenommen werden, aber an andere Orte kommen, um sie nicht ganz untergehen zu lassen, Unterstützung zu geben [23]). e) Von Bedeutung wird endlich die Unterstützung, wodurch gebesserten Sträflingen, die aber im Lande geringe Aussichten zum Fortkommen haben, die Auswanderung möglich gemacht wird [24]).

19) Wenn der Sträfling schon vorher ein Geschäft trieb, z. B. Meister war, so geht oft die Unterstützung darauf, ihm möglich zu machen, daß er sein Geschäft wieder betreiben kann, z. B. ihm Werkzeuge anzuschaffen, Vorschüsse zu machen.

20) Das toskanische Statut §. 6 hebt dies besonders hervor.

21) Solche Anstalten kommen vorzüglich in England vor, z. B. in London die Anstalt von Nash und in Durham Nachweisungen im Archiv des Criminalr. 1855. S. 117, aber auch in Deutschland finden sie sich in einzelnen Orten, z. B. Männerasyl zu Lintorf (s. die Schrift: die Fürsorge für entlassene Sträflinge S. 20) in Schlesien (6. Bericht. Breslau 1857. S. 25) in Würtemberg in Wilhelmsdorf (10. Rechenschaftsbericht 1856. S. 20).

22) Bedeutende Nachrichten über Irland Shipley purgatory p. 88.

23) z. B. nach dem zweiten Züricher Comite Bericht 1857. S. 4.

24) Die über das Wirken dieser Vereine erstatteten Rechenschaftsberichte enthalten einen Reichthum von Erfahrungen über die Frage der Besserung; außer den

5) Eine eigenthümliche Richtung haben die Vereine für Sorgfalt für entlassene jugendliche Sträflinge. Hier ist das öffentliche

---

bisher angeführten Berichten der Vereine in der Schweiz, Preußen, Württemberg, Frankreich verdienen wegen der Einzelnheiten, die sie mittheilen und wegen Nachweisungen der Gründe, aus welchen oft der Verein in seinen Bemühungen unglücklich war, besondere Aufmerksamkeit: 1) die Berichte des Vereins von Toskana Rapporto sui resultati ottenuti dalla societa di patrocinio dal 1846 al 31. Dec. 1854; 2) die Berichte des Mailänder Vereins Relazione del sac. Spagliardi promotore del patronato pei liberati dal Carcere 1845; 3) die Berichte über das Wirken der englischen Vereine, vorzüglich gesammelt in der unten anzuführenden wöchentlichen Zeitschrift: the Philanthropist, wo Nachrichten über das Wirken aller solchen Anstalten gegeben ist. Aus allen ergiebt sich, daß dies Wirken der Vereine ein Erfolgreiches ist; z. B. in Toskana; von 84 im J. 1858 vom Vereine Aufgenommenen wurde 1 rückfällig, 39 betrugen sich fortdauernd musterhaft, 35 gut, 9 mittelmäßig: von 596 seit 1846 von dem Vereine Aufgenommenen waren 38 rückfällig, 242 gehörten zu den ausgezeichneten, 157 zu den guten, 32 zu den mittelmäßigen, 86 zu den zweifelhaften. In Paris waren v. 1844—1853 3247 von dem Vereine in Aufsicht genommen; davon betrugen sich 2047 ganz gut, 454 so daß Manches zu wünschen übrig war, 204 werden rückfällig. In St. Gallen rechnet man, daß von den unter Schutzaufsicht Gestellten 638 seit 1839 Entlassenen 10 von 100 rückfällig wurden; je kürzer die Strafzeit war, desto häufiger war der Rückfall. Ueberall aber ergiebt sich, wie trüglich das Urtheil über die Besserung ist, wie häufig diejenigen, die mit den besten Zeugnissen aus der Anstalt entlassen wurden, sich ungeachtet aller Bemühungen schlecht betrugen, und Andere, die als unverbesserlich bezeichnet wurden, sich gut aufführten, Mehrere entweder die Sorge des Vereins ablehnten oder verschwanden. Nachweisungen über das Wirken der Vereine in Nordamerika (Newyork, Massachusets) im Archiv des Crim. 1854. S. 377: tenth report of the prison association of Newyork 1855. p. 127. Ueber England Nachweisungen im Archiv des Crim. 1855. S. 117. 495: Jebb Report on discipline for 1852. p. 116. Report on the discipline 1856. p 30. 306—355. Clay Chaplain's Report für 1851 p. 94 für 1852 p. 24. Der größte Reichthum an Nachrichten über England in der Zeitschrift: The Philanthropist and prison and reformatory gazette in London wöchentlich erscheinend) z. B. 1857. nr. 28. p. 218 über den Londoner Verein, wo die Entlassenen eine Prüfungszeit durchmachen müssen; Nr. 18. 1856 die Verhandlung über den Verein in

Intereſſe, ſolche Sträflinge, die, nach ihrer Entlaſſung ſich ſelbſt überlaſſen, ſicher verloren ſein würden, zu beaufſichtigen und für ſie zu ſorgen, um ſo lebhafter angeregt, je größer die Hoffnung iſt, daß die noch nicht ſo weit fortgeſchrittene Verdorbenheit völlige Beſſerung erwarten läßt. Hier hat zugleich die Sorgfalt für den Entlaſſenen den Hauptcharakter der Erziehung. Frankreich hat hier vor 25 Jahren das Vorbild in ſeiner **societé de patronage des jeunes détenus et jeunes libérés du département de la Seine** gegeben [25]). Da die Geſellſchaft ſchon die jugendlichen Sträflinge in den Gefängniſſen beſucht und auf ihre Beſſerung wirkt, ſo iſt ihr Wirken nach der Entlaſſung eine durch das Vorhergegangene weſentlich erleichterte Fortſetzung der Erziehung, in ſo ferne der Entlaſſene [26]) bei einem Vertrauen erweckenden Meiſter in die Lehre gegeben oder wenn das nicht ſogleich möglich iſt, in dem beſonders hiezu eingerichteten Aſyl unterrichtet und beſchäftigt, häufig von einem Patron beſucht, und im Guten beſtärkt [27]), von Zeit zu Zeit in die Verſammlung des Vereins gerufen wird, dort nach Umſtänden Belohnung oder doch ehrenvolle Erwähnung oder Verweis bekömmt.

§. 22.

Straf- und Beſſerungsanſtalten für jugendliche Sträflinge und verwahrloſte Kinder.

Die beſten Einrichtungen der Gefängniſſe werden nur unvollkommen wirken, wenn nicht die Bemühungen der Geſetzgebung und wohlge-

---

Birmingham für entlaſſene Sträflinge; Nr. 25 1857 über Aſyle für Entlaſſene.

25) Wir verdanken Herrn Berenger ſeit einer Reihe von Jahren treffliche Berichte über das Wirken der Geſellſchaft, vorzüglich bedeutend iſt der 1857 erſchienene Bericht, der die 10 Jahre von 1843—53 umfaßt.

26) Unter dieſen befinden ſich nicht blos ſolche, die ihre Strafzeit ausgeſtanden, ſondern auch ſolche, die nach dem Geſetze proviſoriſch freigelaſſen ſind.

27) Die im Berichte p. 32 abgedruckte Inſtruktion der Patrone verdient allgemeine Nachahmung. Ein merkw. Bericht mit Tabellen über das Schickſal der v. 1852—55 aus Strafanſtalten entlaſſenen Kinder in **Perrot Rapport sur la statistique des prisons 1856. p. LXVII** u. p. 84. Es wurden in den 4 Jahren 5531 entlaſſen und nur 416 wurden von Vereinen in Aufſicht genommen.

sinnter Privatpersonen auf Errichtung zweckmäßiger Anstalten zur Besserung jugendlicher Sträflinge und früh verdorbener Kinder gerichtet sind. Die Erfahrung lehrt, daß die Zahl jugendlicher Uebertreter zunimmt [1]), und daß Viele derjenigen, welche später als Erwachsene wegen schwerer Verbrechen oder insbesondere als rückfällige [2]) Diebe vor Gericht stehen und unsere Gefängnisse bevölkern, schon früh auf dem Wege des Lasters und des Verbrechens erschienen und entweder früh als Uebertreter von Strafgesetzen oder doch als früh so verdorben sich zeigen, daß die Neigung zum Verbrechen als vorherrschend betrachtet werden kann [3]). Wer kann in Abrede stellen, daß, wenn auf solche jugendliche Uebertreter zur rechten

---

1) Nach der neuesten englischen Statistik: judicial statistics part. I. p. XX waren noch 1847 1274 Kinder unter 12 Jahren vor Gericht gestellt, 1853 steigt die Zahl auf 1496, 1854 auf 1763, 1856 auf 1990. — Jugendliche Sträflinge, die über 12 aber noch nicht 16 Jahre alt waren, kamen 1847 34566, im J. 1848 39881, 1849 39974, im J. 1856 36859 vor. In Frankreich nach dem Rapport de Perrot statistique des prisons sur les années 1852—55. Paris 1856 p. XLVII betrug 1837 die Zahl der jugendlichen Sträflinge 1334. 1846 stieg die Zahl schon auf 3624. 1849 auf 4758. — Nach dem Berichte v. 1854 waren vor den correktionellen Gerichten 1854 8749 und vor den Assisen 409 jugendliche Sträflinge. Nachweisungen aus deutschen Staaten zu geben hält schwer, da nach den deutschen Gesetzen Kinder unter 12 (oder 10) Jahren nicht vor Gericht gestellt werden sollen und die statistischen Nachrichten sehr unvollständig sind. Von Preußen haben wir im Jahrbuch der Preuß. Gerichtsverfassung 1854. S. 24 die Nachricht, daß 1851 Personen unter 16 Jahren 3017, 1853 4956 wegen Verbrechen und Vergehen angeschuldigt waren. Vor den Preuß. Schwurgerichten waren Personen unter 16 Jahren 1855 64 angeklagt; allein man muß erwägen, daß nach Gesetz v. 1852 die Personen unter 16 Jahren nur vors Schwurgericht kommen, wenn sie mit anderen älteren Verbrechen in Untersuchung kamen. In den badischen Strafanstalten waren Personen v. 12 bis unter 16 Jahren 1854 49. 1855 57. 1856 48.

2) In England rechnet man, daß von jährlich 11000 Kindern, die vor Gericht stehen 4000 rückfällig werden.

3) Merkwürdige Beobachtungen in Clay Chaplain's report 1855. p. 20. Dort (p. 86) kömmt ein Kind von 9 Jahren vor, das Hauseinbruch verübte. Aus den Tabellen ergiebt sich, daß vielfach da, wo Stiefeltern in die Familie kamen, Kinder schlecht werden. Hill suggestions for repression of crime pag. 127. 267. 361.

Zeit energiſch eingewirkt worden wäre, die Weiterverbreitung der verderblichen Neigungen gehindert, und die Zahl der Verbrechern vermindert werde. Vergleicht man aber die Beſtimmungen der neuen Geſetzbücher über den Einfluß des jugendlichen Alters auf die Frage: ob ein jugendlicher Uebertreter vor Gericht geſtellt und wie das Strafverhältniß geordnet werden ſoll, ſo zeigt ſich theils eine ſehr große Verſchiedenheit der Anſichten, theils erſcheinen die gewählten Vorſchriften wenig geeignet, den Nachtheilen vorzubeugen, welche die irrige Behandlung jugendlicher Uebertreter erzeugt [4]).

Die Anſichten der franzöſiſchen Geſetzgebung haben auch hier wieder einen zu großen Einfluß geübt und zwar in ſo ferne man das 16. Jahr als das Normaljahr aufſtellte und vermöge geſetzlicher Vermuthung annahm, daß vom 16. Jahre an die Minderjährigen als völlig zurechnungsfähig, gleichſam wie durch einen Zauberſchlag erſcheinen [5]), und in ſo ferne durch das Geſetz bei denjenigen, welche das 16. Jahr noch nicht vollendeten, keine weitere Unterſcheidung gemacht wird, daher auch ein Kind von 9 Jahren wegen Vergehen vor Gericht geſtellt werden kann [6]). Daß in Frankreich ſelbſt 1850 das Verhältniß durch die Geſetzgebung weſentlich umgeſtaltet wurde, ſcheint in Deutſchland wenig beachtet zu werden. Von allen neuen Geſetzgebungsarbeiten haben nur die öſterreichiſchen und die königl. ſächſiſchen [7]) nicht das 16. Jahr als Normaljahr

4) Es würde die Grenzen der vorliegenden Schrift überſchreiten, wenn der Verf. die Geſetzgebungen einer umſtändlichen Prüfung unterwerfen würde. Es ſei erlaubt, auf meine im Archiv des Crim. 1848. S. 157 ꝛc. enthaltenen Erörterungen zu verweiſen, und nur in Bezug auf die neueſten Deutſchen Geſetzgebungen einige Andeutungen zu geben.

5) Wenn man die Deutſchen Juriſten fragt, warum ſie das 16. J. annehmen, ſo haben ſie keinen Grund, als Autorität des Code, ſcheinen aber nicht zu wiſſen, auf welchem ſonderbaren Wege dies 16. Jahr in den Code kam, und daß ſelbſtſtändig prüfende franzöſiſche Juriſten (Ortolan élémens de droit p. 117) die Beſtimmung tadeln.

6) In der Tabelle bei Berenger rapport von 1857 p. 51 kommen 168 Kinder von 7—9 und 652 von 9—11 Jahren vor.

7) Oeſtr. Strafgeſetzb. v. 1853. Art. 237 (wo als Zeitraum der bis 10 Jahre, der v. 11—14 geſchieden werden) §. 269 bis 273. Nach Art. 1 d. wird eine Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn der Thäter nicht das

aufgestellt; in den Gesetzgebungen aber, welche dem französischen Code folgten, ist die Verschiedenheit bemerkbar, ob sie unbedingt bis zum 16. Jahr ohne weitere Unterscheidung junge Uebertreter vor Gericht stellen lassen [8]) oder bei Personen, die noch das 12. Jahr nicht vollendet haben, die Vermuthung der Unzurechnungsfähigkeit aufstellen [9]). Hier aber tritt wieder eine Verschiedenheit ein, jenachdem die Gesetzgebung in Bezug auf Kinder unter 12 Jahren oder solchen, welche das 16. Jahr nicht vollendeten, wo aber Mangel der Unterscheidungskraft angenommen wurde, nur bestimmt wird, daß häusliche Züchtigung eintreten soll [10]), oder ob der Polizei überlassen werden soll, statt jener Züchtigung die Unterbringung in eine Rettungsanstalt zu verfügen [11]). Ueberall aber zeigen sich zwei Bedenklichkeiten, theils in so ferne über den Sinn der Frage: ob der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt habe, große Unbestimmtheit bemerkbar ist [12]), theils in so ferne auf Besserungsanstalten verwiesen wird, die entweder nicht bestehen, oder deren Verhältniß die Gesetzgebung nicht geregelt hat.

---

14. Jahr vollendet hat. — König. sächs. Gesetzb. §. 89 nimmt keine Zurechnung an bei Kindern unter 14. J.; v. 14. bis 18. Jahre ist Jugend Milderungsgrund.

8) z. B. Preuß. Strafgesetzb. Art. 42.

9) z. B. Oldenburg Strafentw. v. 1858. Art. 38.

10) z. B. nach dem bayerischen Entw. v. 1857 Art. 76 nach der von dem Ausschuß der zweiten Kammer beschlossenen Fassung, weil man der Polizei kein Recht geben wollte, in die Familienerziehung einzugreifen. Protokolle des Ausschusses S. 219 c.

11) z. B. nach dem Entwurfe der bayer. Regierung Art. 57 und nach der Annahme des Ausschusses des Reichsraths. Darnach soll die Polizei die Aufsicht und Mitwirkung haben und nach Umständen die Unterbringung in ein Erziehungs- oder Besserungshaus verfügen können.

12) Die Frage: ob der Angeklagte mit Unterscheidungskraft handelte, muß irre leiten, s. meine Nachweisung im Arch. d Crim. 1844. S. 187. Goltdammer Materialien I. S. 427. Temme Lehrbuch S. 168. Es kömmt darauf an, ob bei dem Angeklagten die zur Annahme der rechtlichen Verantwortlichkeit nöthige körperliche (man denke an den Fall, wo Menstruation noch nicht eintrat, wo das Kind an Bleichsucht, an Epilepsie leidet) geistige und moralische Reife vorhanden war. Daß er die sittliche Unerlaubtheit der Handlung kennt, genügt nicht.

Die Erfahrung lehrt, daß die jugendlichen Uebertreter gewöhnlich zuerst kleine Vergehen, die in den Kreis der sogenannten Uebertretungen gehören (vorzüglich wenn nach dem Landesgesetze Diebstähle, Betrügereien unter einer gewissen Summe, (z. B. unter 5 fl.) als Polizeiübertretungen erscheinen) verüben, allmählig zu den sogenannten Vergehen (delits) aufsteigen [13]), und daß verhältnißmäßig Wenige wegen Verbrechen vor die Criminalgerichte kommen [14]). Die Folgen dieser Anschuldigungen sind im besten Falle (denn in den meisten Fällen erfolgt Lossprechung [15])), daß nur kurzzeitige Strafen erkannt werden. Nun lehrt aber die Erfahrung [16]), daß überhaupt bei jugendlichen Sträflingen die Einsperrung weit weniger einen nachhaltigen und abschreckenden Eindruck macht. Der Grund liegt in dem natürlichen Leichtsinn der Jugend, die nur für den Augenblick lebt, die Zukunft nicht beachtet, zu wenig den Ernst einer Einrichtung würdigt, vorzüglich aber in der regelmäßig vorkommenden Art der Einrichtung der Gefängnisse, in denen auf Besserung (schon wegen Kürze der Strafzeit) nicht gewirkt werden kann, und häufig wegen Mangels an Raum gemeinschaftliche Haft vorkömmt. Daraus erklärt sich, daß im Volke kein Vertrauen zu dieser Art der Strafjustiz besteht, im Gegentheil, man sich scheut dazu beizutragen, daß solche Strafen erkannt werden, so daß die durch Vergehen junger Leute Beschädigten, so wenig als Eltern und Vormünder derselben Lust haben, Vergehen der jungen Leute bei Gericht anzuzeigen, da man von der Strafe keinen Vortheil erwartet. Die weitere Folge ist, daß eine sehr große Zahl von Vergehen der Kinder straflos bleibt. Nicht unbeachtet darf aber auch sein, daß die Richter selbst nicht gerne jugendliche Sträflinge verurtheilen, weil sie vor-

13) Nach dem rapport bei Berenger von 1857. p. 55 waren 1852 2592, im J. 1853 2472 wegen Uebertretungen, im J. 1852 6455, 1853 9724 wegen delits vor Gericht gestellt (wegen einfachen Diebstahls 4189, wegen Vagantenleben 1720).

14) Vor die Schwurgerichte waren 1852 171, 1853 92 (10 wegen Mords, 131 wegen Todtschlags, Brandstiftung) Kinder gestellt.

15) In Frankreich wurden 1854 von den vor dem Gerichte gestellten jungen Leuten 8868 losgesprochen und 290 verurtheilt.

16) Dies ist trefflich mit Erfahrungen nachgewiesen von Brougham in der Bristoler Versammlung. National reformatory union report 1857. pag. 51—59.

her wissen, daß die auszusprechende Strafe keine gute Wirkung hat. Auch darüber sind die französischen Erfahrungen sehr wichtig [17]).

Es mag zur richtigen Würdigung unserer Frage am zweckmäßigsten sein, die Gesetzgebung von drei Staaten, England, Frankreich und Belgien, in welchen am Meisten zweckmäßige Anordnungen getroffen wurden, darzustellen und die gemachten Erfahrungen zu sammeln.

A. In England war die frühere Gesetzgebung in Bezug auf jugendliche Sträflinge in einem schlimmen Zustande. Da nach englischem Recht kein Zeitpunkt des jugendlichen Alters angenommen wurde, bis zu welchem Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen war, so wurden oft Kinder von 8, 10 Jahren vor Gericht gestellt, in früherer Zeit selbst zum Tode, später zu langen Strafzeiten, häufig zur körperlichen Züchtigung verurtheilt. Da aber solche Kinder nicht oder ungenügend von erwachsenen Gefangenen abgesondert waren, so waren sie noch mehr dem Verderben geweiht. Zwar hatten schon 1780 wohlgesinnte Personen die Einrichtung von Besserungsanstalten beabsichtigt, und 1837 wurde wirklich eine solche Anstalt errichtet [18]); allein die vermehrten Klagen über die wachsende Zahl jugendlicher Sträflinge forderten kräftige Maaßregeln; von 1839 an wurde zu Parkhurst eine Strafanstalt für jugendliche Sträflinge (die auch zu den schwersten Strafen verurtheilt wurden) errichtet, so daß darin zwar der Charakter der Strafe strenge beibehalten, aber die Besserung dadurch zu erzielen gesucht wird, daß die verurtheilten Knaben vorerst 4 Monate in Einzelnhaft gehalten, dann zur Betreibung von Landwirthschaft und zur Erlernung von Handwerken angehalten, gehörig unterrichtet und einer Classifikation in sofern unterworfen werden, als nach dem Grade der bezeigten Besserung sie in eine bessere Klasse vorrücken, worin sie Vortheile genießen [19]). Im J. 1853 wurde die Frage der Behandlung jugendlicher

17) Perrot in der statistique des prisons über 1852—55 p. XLVII. bemerkt, daß von der Zeit an, als die Gerichte das neue Gesetz von 1850 mit der wohlthätigen Wirkung kannten, daß der verurtheilte jugendliche Sträfling für längere Zeit in eine Rettungsanstalt gebracht wurde, sie jetzt verurtheilten, während sie früher losgesprochen hatten.

18) Nachweisungen in meinen Berichten im Archiv des Criminalrechts 1841. S. 166. 193.

19) Nachweisungen im Archiv des Crim. 1841. S. 197. 1846. S. 465. 1847, S 12 und gute Schilderung von Berenger de la repression pénale p. 88

Sträflinge ein Gegenstand merkwürdiger Parlamentsverhandlungen [19a]), in denen zugleich bedeutende Schriften hervorgerufen wurden [20]). Das Parlament faßte eine Reihe bedeutender Beschlüsse [21]) und vereinigte sich zu nachstehenden Gesetzen. 1) Nach dem Gesetze von 1847 sollten zwei Friedensrichter ermächtigt sein, Kinder unter 14 Jahren wegen Diebstahls zu 3monatlichem Gefängnisse und Knaben außerdem, oder auch ohne Gefängniß, zur körperlichen Züchtigung zu verurtheilen, oder auch ohne Strafe zu entlassen, jedoch mit Anhaltung zur Stellung von Bürgschaft wegen guten Betragens. 2) Durch Gesetz von 1854 wurde verfügt, daß bei Personen unter 16 Jahren der Richter befugt sein soll, außer der Strafe von 14 Tagen oder darüber den Sträfling in eine reformatory school auf 2 bis 5 Jahre zu senden, vorausgesetzt, daß die Schule von der Regierung nach sorgfältiger Untersuchung als geeignet zu diesem Zwecke befunden wurde. 3) Der Regierung wären Geldsummen anzuweisen, um die Errichtung und das Gedeihen solcher Schulen zu unterstützen. 4) Um dem Uebelstand entgegenzuwirken, daß nicht selten die Eltern die Verwahrlosung der Kinder begünstigen, damit sie durch Verbringung in eine öffentliche Anstalt nicht den Eltern zur Last fielen, verfügt das Gesetz, daß die Eltern zum Beitrag für die Unterhaltung des Kindes durch Zwang angehalten werden können. — Um diesen Gesetzen Wirksamkeit und Kraft zu geben, mußte aber das englische Nationalgefühl, der Geist der Association, der Wohlthätigkeitssinn der Privatpersonen und ein freies, öffentliches Leben in Rechnung gebracht werden. Die gesunden Elemente des englischen Lebens bewährten sich nun in zweifacher Beziehung, nämlich in der großen Zahl von reformatory schools, welche durch Privatpersonen in verschiedenen Theilen des Landes errichtet und von der Regierung als geeignet gefunden wurden, daß die Richter dahin Sträf-

und über den neuesten Zustand Jebb Report on the discipline of convict prisons 1856 p. 63.

19 a) Die Parlamentscommission vernahm damals die bedeutendsten erfahrnen Männer über den Gegenstand, Zeugnisse gesammelt im Report of the Comittee on criminal and destitute juveniles 1853.

20) Vorzüglich Miss. Carpenter juvenile delinquents, their condition London 1853.

21) Abgedruckt auch in Jebb report p. 322.

linge senden konnten [22]), verbunden mit dem Charakter der Oeffentlichkeit, indem jährlich über das Wirken dieser Schulen Berichte veröffentlicht werden [23]). Nicht wenig wichtig aber wird die auf das ganze Reich wirkende Association: national Reformatory union, welche ihre öffentlichen Versammlungen hält und den Zweck hat, theils die Errichtung von reformatories zu begünstigen, theils gewisse allgemeine Grundsätze, auf welchen die Wirksamkeit aller solchen Anstalten beruht, festzusetzen, theils über wichtige Fragen des Strafrechts zu verhandeln, Mißbräuche zu rügen, und Erfahrungen zu sammeln. Eine inhaltschwere Verhandlung dieses Vereins fand in Bristol am 20.—22. August 1856 Statt [24]). An jener Versammlung nahmen bedeutende Praktiker und hochgestellte Männer (manche, z. B. Lord Brougham durch Einsendung wichtiger Mittheilungen) Theil, und allgemeine Aufmerksamkeit verdienen die Verhandlungen über die Frage, wie in diesen Besserungsanstalten Strafe und Erziehung zusammenwirken müssen.

B. In Frankreich hat vorzüglich die Gesetzgebung von 1850 wesentliche Lücken ausgefüllt, während zugleich der Wohlthätigkeitsinn von Privatpersonen nicht unthätig blieb. Nachdem der Versuch der Regierung schon 1811—1819, dadurch zu helfen, daß für verurtheilte Kinder in den gewöhnlichen Strafanstalten besondere Räume eingerichtet wurden, als ungenügend sich gezeigt hatte, wurde 1837 der Versuch gemacht, die jugendlichen Uebertreter wie verwahrloste Kinder zu betrachten, und sie bei

22) Nach der Statistik von 1856 sind 29 reformatory schools von der Regierung als zweckmäßig (certified) anerkannt. In diesen Schulen waren 1856 534 Kinder ($^4/_5$ davon wegen Diebstahls gestraft).

23) Eine merkwürdige Sammlung von Berichten über das Wirken von 116 Anstalten reformatories refuges industrial schools ist neuerlich veröffentlicht. London 1857 in der oben §. 21, Note 24 angeführten Zeitschrift: the philanthropist. Reich an Erfahrungen ist ein Bericht über die Anstalten von Redhill Reigate 1857.

24) Ueber diese Verhandlung s. den Bericht Report of the first provincial Meeting of the national reformatory union. London 1857. Es muß bemerkt werden, daß auch die Richter und magistrates jede Gelegenheit benützen, für die reformatories zu wirken, vorzüglich auch M. D. Hill als Recorder s. seine suggestions for the Repression of crime. London 1857 p. 108. 127. 344 etc.

braven Familien unterzubringen. Da aber auch dieser Versuch gescheitert war, fand die Ansicht, besondere Anstalten nicht blos für die verurtheilten, sondern auch für die losgesprochenen Kinder zu errichten, immer mehr Beifall [25]), und veranlaßte z. B. die Einrichtung der trefflichen Anstalt von Demetz in Mettray. Das Gesetz vom 5. August 1850 endlich erkannte die Nothwendigkeit des vorwaltenden Gesichtspunkts aller Anstalten für jugendliche Uebertreter, den der Erziehung und Besserung und ordnete nun zweierlei Anstalten an. 1) Die colonies penitentiaires für jugendliche Uebertreter, die zu 6 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt sind, so wie für die losgesprochenen, die aber in das Correktionshaus kommen sollen. 2) Die colonies correctionelles, als strengere Strafanstalten für die zu höheren Strafen als 2 Jahre Verurtheilten und für solche Unbändige und durch mildere Zucht nicht zu Bessernden [26]). Die letzteren sollten in Algier auf dem Festlande und Inseln (insbesondere auf Corsica) errichtet werden; landwirthschaftliche Beschäftigung, aber auch gewerblicher Unterricht, verbunden mit religiösen und elementaren Unterricht, zugleich mit strenger Zucht, aber auch mit geeigneten Belohnungen sollten die Besserungsmittel sein, insbesondere sollte die Einrichtung, daß derjenige, der sich sehr gut aufführt, provisorisch entlassen und z. B. als Lehrling, Dienstbote bei braven Familien untergebracht wird, ein vorzügliches Aufmunterungsmittel werden [27]). Neben den öffentlichen Anstalten sind viele Privatanstalten wirksam [28]). Während die Regierung nicht mit gleichem Vertrauen auf die letzten blickt, und bei den ersten von der Energie der Beamten das Meiste erwartet [29]), giebt die Stimme des Publikums den Privatanstalten mehr Vertrauen, und erkennt diejeni-

25) Erfahrungen gesammelt in Perrot Rapport über statistique des prisons pour l'année 1855—1856. p. XLIII.

26) Gut darüber Lamarque et Dugat des colonies agricoles etablies en France 1850 und Busquet tableau sur la situation morale et materielle des jeunes détenus en France 1853.

27) Am 1. Januar 1856 waren in den öffentlichen Anstalten 3392 Knaben und Mädchen, in den Privatanstalten 6427.

28) Man rechnet 12 Staatsanstalten und 37 Privatanstalten (unter diesen mit sehr verschiedenem Charakter.)

29) Wenigstens erklärt dies der Minister in seinem Berichte von 1853. Auszüge im Archiv des Crim. 1855. S. 492.

gen für die besten, in welchen vorzugsweise landwirthschaftliche Beschäftigung betrieben wird [30]). — Wenn nicht so erfolgreich das neue System wirkt [31]), so liegt der Grund darin, daß Vereine der Sorgfalt für entlassene jugendliche Uebertreter in Frankreich nicht so allgemein vorkommen, als es sein sollte [32]). Um so erfreulicher ist die Wirksamkeit des in Paris thätigen Vereins, der nicht blos für die in den Gefängnissen verwahrten jugendlichen Uebertreter bessernd einwirkt, sondern auch nach ihrer (bedingten oder völligen) Entlassung helfend, beaufsichtigende Mittel in zeitlicher Noth darbietend, zur Seite steht [33]). Vorzüglich ist es die von Demetz mit praktischem Geist und mit Wohlwollen geleitete Anstalt in Mettray, in welcher durch eine mit sittlichem Ernst, strenger aber menschlicher Zucht geführten Erziehung, tüchtige Arbeitsamkeit und das System der Vertheilung der Colonen in Familien seltene Erfolge bewirkt worden sind [34]), die zum großen Theile der vorzüglichen Persönlichkeit des überall wachenden Demetz, seinen Bemühungen, das Ehrgefühl der Jungen zu beleben, sie an Ordnung zu gewöhnen, und Arbeiten, die sie später gut nähren, betreiben zu lassen, verdankt werden müssen [35]).

C. In Belgien erkannte die Gesetzgebung die Nothwendigkeit

30) Dies bezeugt selbst Perrot in seinem Berichte p. LIII.

31) Ueber vorgekommene Disciplinarfälle und Belohnungen (z. B. auch Austheilungen von Preisen). Perrot p. LXV.

32) Daher gesteht auch Perrot rapport p. LXX, daß man häufig von den Entlassenen nichts mehr erfährt, von 3067 Entlassenen führten sich jedoch 1353 gut auf.

33) Nachrichten darüber haben wir schon im §. 21, Note 25—27 gegeben

34) Nach den neuesten Nachrichten waren bis 1856 1179 Kinder in die Anstalt aufgenommen; davon wurden 427 Bauern, 387 Handwerker, 282 Soldaten, 72 Matrosen; von den Soldaten zeichneten sich Viele sehr aus; 972 von den Entlassenen betrugen sich tadellos, 59 mittelmäßig, 23 entzogen sich aller Aufsicht, 116 begingen wieder Vergehen.

35) Die lehrreichste Schrift ist die von Demetz Rapport sur les colonies agricoles Tours 1855. Interessant ist es, die Ergebnisse der verschiedenen Besuche der Ausländer kennen zu lernen z. B. von Ducpetiaux in seinem Werke: colonies agricoles p. 55. Hill in dem Report of the national reformatory union p. 79; die vollständigste neue Schilderung v. Bertin im Droit 1856, Nr. 279—285.

der Errichtung von zwei Anſtalten, Eine für verurtheilte jugendliche Uebertreter, die Andere für verwahrloſte Kinder. Anſtalten der erſten Art ſind an 2 Orten von dem Staate errichtet [36]), und zwar für jugendliche Uebertreter, welche (unter 16 Jahren) zu Gefängniß von mehr als 6 Monaten verurtheilt ſind, aber auch für ſolche, die wegen Mangels der Unterſcheidungskraft losgeſprochen, aber zur Verwahrung in einem Correktionshauſe beſtimmt ſind, und für Verurtheilte über 16 Jahre, die aber noch nicht 21 Jahre alt ſind, und von dem Miniſter in dieſe Anſtalt gewieſen ſind. Vollſtändige Iſolirung in der erſten Zeit des Eintritts, und Einzelnhaft zur Nachtzeit überhaupt bildet die Regel. Verſchieden davon ſind Anſtalten [37]), welche als écoles de reforme in Ruyſſelede und Berghem errichtet ſind, und zwar als eigentliche Beſſerungs- und Rettungshäuſer, die mit dem Charakter der ſtrengen Erziehung geeignet ſind, arme verwahrloſte Kinder mittelſt Unterrichts, religiöſer Einwirkung, zweckmäßiger Beſchäftigung in den Stand zu ſetzen, auf ehrliche Weiſe ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Ackerbaubeſchäftigung (aber nicht ausſchließlich) iſt Hauptſache. Strenge Zucht (mit militäriſcher Organiſation), aber auch mit Anwendung des Syſtems der Belohnungen ſind die Beſſerungsmittel, die bisher guten Erfolg hatten [38]).

Außer den drei Staaten, in denen die Geſetzgebung, in Bezug auf die Behandlung der jugendlichen Sträflinge und verwahrloſten Kinder einwirkt, müſſen aber auch andere Staaten aufgeführt werden, in welchen durch Errichtung von Beſſerungs- und Rettungshäuſern theils von Seite des Staats, theils wohlgeſinnter Privatperſonen Verdienſtliches geleiſtet wurde,

---

36) Für Knaben beſteht die Anſtalt in St. Hubert, für Mädchen in Lüttich. Ducpetiaux Avant projet de loi sur le régime des prisons p. 13—33.

37) Ducpetiaux in ſeinem wichtigen Werke: Colonies agricoles, ecoles rurales et de reforme, Bruxelles 1857. p. 175, für Knaben iſt die Anſtalt in Ruysselede, für Mädchen die in Berghem (mit klöſterlichem Charakter) beſtimmt.

38) Ducpetiaux hat in dem Berichte Ecoles agricoles de reforme de Ruysselede. Bruxelles 1856 Nachricht über die Wirkſamkeit der letzten 7 Jahre gegeben. Es wurden ſeit 1849 1167 Knaben aufgenommen (wovon 31 ſtarben, 11 entflohen, 44 in andere Anſtalten gebracht wurden, von 555 Entlaſſenen hatten 477 ſich ſehr gut aufgeführt.

und zwar in Deutschland [39]), in der Schweiz [40]), in den Niederlanden [41]),

---

39) Die bedeutendste Anstalt ist die des rauhen Hauses bei Hamburg (gegründet und geleitet von Wichern) Nachweisungen im Archiv des Criminalrechts 1841, S. 181. Diese Anstalt hat entschieden als Vorbild ähnlicher Anstalten in Frankreich, England, der Schweiz vorgeschwebt, daher über sie viele interessante Berichte von Ausländern, die sie besuchten, z. B. von Engländern, von Demetz und Ducpetiaux erschienen. Sie unterscheidet sich von der von Demetz durch größere Strenge, ohne militärische Organisation und das Belohnungssystem. Ueber solche Institute manches Gute in Julius Jahrb. der Gefängnißkunde VII. 1845. S. 269, in Riecke über Strafanstalten für jugendliche Verbrecher. Heilbronn 1841. In Preußen bestehen viele Rettungsanstalten z. B. in Düsselthal (ersichtlich aus den Berichten des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen in Preußen). Mit manchen Zuchthäusern sind Rettungsanstalten verbunden (z. B. Nachrichten über eine solche bei Insterburg im evangelischen Gemeindeblatt 1853. Nr. 15. 16). In Preußen wurde schon durch Verordnung v. 20. Jannar 1847 gestattet, verurtheilte Knaben dem Vereine zur Aufnahme jugendlicher verwahrloster Knaben zu übergeben, und eine Verordnung v. 4. Dec. 1852 (Preuß. Justizminist.-Blatt 1853. S. 38) gestattet, junge Leute, die zwar freigesprochen, aber in Besserungsanstalten zu verbringen sind, den Privatvereinen oder geeigneten Privatpersonen zu übergeben. Vorzüglich hat Würtemberg viele Rettungsanstalten (eine gute Schilderung in Ducpetiaux colonies agricoles p. 29—38). In Baden ist eine größere Rettungsanstalt in Durlach, einzelne (meist confessionelle) in Constanz, Hüfingen. In Bayern sind solche Besserungsanstalten für protest. jugendliche Uebertreter in St. Georgen bei Bayreuth. Triest im Archiv für Preuß. Strafrecht V. S. 612. Im Königreich Sachsen besteht eine Correkt.- und Erziehungsanstalt für jugendliche Sträflinge männlichen Geschlechts, s. meinen Bericht darüber in Julius Jahrb. der Gefängnißkunde I. S. 289. — Fast in allen Ländern bestehen zwar Rettungsanstalten, leider aber veröffentlichen sie keine Berichte.

40) In der Schweiz sind fast in allen Kantonen Rettungsanstalten. Nachrichten darüber in Ducpetiaux colonies agricoles p. 2—25. Häfelin Referat über die Rettungsanstalten der Schweiz. Zürich 1853. Die bedeutendste Anstalt ist in Bächtelen bei Bern. Nachbildung des rauhen Hauses; allein doch verschieden von dem letzten, da der Vorstand (Kuratli) die Anstalt mehr in einem praktischen Geiste leitet, mit noch größerer Freiheit der Jungen, ohne daß die Zucht leidet. Die Jahresberichte sind belehrend.

41) In den Niederlanden waren schon früh, z. B. in Amsterdam, gute Anstalten. um verwahrloste Kinder in strenge Zucht zu nehmen. Ramon de la Sagra voyage en Hollande vol. II. p. 281. Eine Strafanstalt für jugend-

in Italien [42]) und in Nordamerika [43]); allein bei einer genauen Vergleichung bemerkt man leicht, daß der Erfolg solcher Anstalten nicht so tiefeingreifend ist, als er sein könnte. Die Ursachen liegen theils darin, daß verhältnißmäßig zu wenige solcher Anstalten bestehen, theils ihnen eine gewisse Einseitigkeit anklebt, theils weil zu verschiedenartige Kinder in der nämlichen Anstalt zusammengeworfen sind, theils daß die Strafgesetzgebung nicht genug im Einklang mit dem Bedürfnisse steht, und von den Erfahrungen anderer Staaten nicht den nöthigen Gebrauch macht. In dem Programme des Wohlthätigkeitscongresses in Frankfurt 1857 waren viele Punkte bezeichnet, worauf die Gesetzgebung und die Thätigkeit der Personen, die Interesse haben, sich richten soll [44]). Prüft man die

liche Sträflingen ist in Rotterdam und Amsterdam) Ramon l. c. p. 339. — Außerdem bestehen die Armencolonieen, von denen einige auch für verlassene Kinder bestimmt sind, z. B. Veenhuizen s. Ducpetiaux p. 141 und v. Buol die holländischen Armencolonieen. Wien 1853. S. 25. Eine freiwillige (von Suringar gestiftete) Rettungsanstalt ist bei Zütphen (nachgebildet der von Mettray, aber doch vielfach verschieden, z. B. in Bezug auf die Belohnungen und Ehrentafeln).

42) Schon früh waren Anstalten für verwahrloste Kinder in Florenz (1782), in Rom wurde 1826 vom Pabst eine solche Anstalt angelegt. In Florenz war von 1845 in der Anstalt delle murate eine Strafanstalt für jugendliche Sträflinge eingerichtet. Die umfassendste als Besserungs- und Strafanstalt für Knaben ist in Piemont, wo durch Gesetz v. 1845. 1847 die generala bei Turin von dem Staate eingerichtet ist, so daß die Verurtheilten bis 20stes Jahr bleiben, und zwar die von den Gerichten verurtheilten Knaben, aber auch die, welche zwar als ohne Unterscheidungskraft handlen, aber doch zur Besserungsanstalt geeignet betrachtet werden. Alles geht hier von dem Staate aus. Eine provisorische Freilassung kennt das Gesetz nicht. Auch in der Generala ist eine classe d'honneur; landwirthschaftliche Beschäftigung ist Hauptsache. Die neuesten Nachrichten darüber in Vital notice sur les prisons de Sardaigne p. 63.

43) Ueber nordamerikanische Anstalten, die unter dem Namen houses of refuge, und reformatory schools vorkommen, und wohlthätig wirken, Nachrichten in Crawford report on penitentiaries in the united states p. 43, in Julius nordamerikan. Zustände II. S. 358. — Archiv des Crim. 1841. S. 169. Prize Essays on juvenile delinquents. Philad. 1855, und in Pennsylvania Journal of prison discipl. 1855. p. 155. 1856. p. 124—188.

44) Insbesondere war die Nothwendigkeit der Errichtung verschiedenartiger Anstalten gefordert, und zwar für die jugendlichen Verurtheilten einer- und für

Grundſätze, welche als Folgerungen aus dem Zwecke ſolcher Anſtalten ſich ergeben, und ſammelt man die bisherigen Erfahrungen, ſo dürfen nachſtehende Sätze (mit dem Charakter der Andeutungen der nothwendigen Leiſtungen) aufgeſtellt werden. 1) Weſentlich iſt Abſonderung der Anſtalten, in welchen jugendliche Sträflinge ihre Strafe abbüßen, von jenen Anſtalten, die als Rettungs- oder Beſſerungsanſtalten für verwahrloſte Kinder, für jugendliche Vagabunden beſtimmt ſind [45]). Während in den Anſtalten der erſten Art die Verbüßung der Strafe den Hauptcharakter bilden muß, iſt bei der zweiten die Erziehung und Anwendung der zur Beſſerung geeigneten Mittel die Hauptſache. 2) Auch bei der Einrichtung der Strafanſtalten für jugendliche Uebertreter bedarf es einer Abſonderung der verſchiedenen Klaſſen, indem es gefährlich iſt, völlig verdorbene, mit allen Laſtern vertraute, insbeſondere rückfällige, früh reife Verbrecher mit Anderen zuſammen zu bringen, welche mehr durch Leichtſinn, Verführung, Unwiſſenheit zum erſtenmale Verbrechen begingen [46]). 3) Durch die Anordnung, daß in den gewöhnlichen Strafanſtalten jugendliche Sträflinge in beſonderen, von denen der übrigen Sträflinge getrennten, Abtheilungen verwahrt werden, iſt für die Erreichung des Zweckes nicht genug geſorgt, weil der Vorſtand von ſeinen Hauptgeſchäften ſo ſehr in Anſpruch genommen iſt, daß er für die Beſſerung der jugendlichen Sträflinge nicht hinreichend ſorgen kann, und weil die körperliche Entwickelung des jungen Menſchen mehr Bewegung und Aufenthalt in freier Luft fordert, als dies in ſolchen Anſtalten gewährt wer-

---

die Kinder andrerſeits, welche als unzurechnungsfähig freigeſprochen wurden, aber zurückgehalten werden, um bis zu einem beſtimmten Alter erzogen zu werden; ebenſo für die jugendlichen Diebe einer- und für die bloſen Bettler und Herumſtreicher andrerſeits; für die der väterlichen Zucht (correction paternelle) unterworfenen Kinder einer- und für jugendliche Verbrecher andrerſeits u. ſ. w.

45) Praktiſche Nachweiſungen in Jebb Report on the discipline of convict prisons p. 64. Lehrreich iſt hier auch eine kleine Schrift von Ashead on juvenile delinquents London 1854. (Jebb ließ ſie in ſeinem report p. 341 wieder abdrucken.

46) Jebb im Report p. 67 bemerkt, daß Sträflinge der zweiten Claſſe mehr Gegenſtände des Mitleids ſind. Daher tadelt man auch die Einrichtung von Parkhurst, weil zu verſchiedenartige jugendliche Sträflinge zuſammengebracht werden.

den kann, und Verbindungen der alten Verbrecher mit den Jungen nach der Erfahrung häufig vorkommen. 4) Daß die Anwendung der Einzelnhaft auf die ganze Dauer der Strafzeit eines jugendlichen Sträflings nicht möglich iſt, ohne die geiſtige und körperliche Geſundheit des jungen Menſchen zu gefährden, ergibt ſich theils aus dem oben angeführten Grunde, theils daraus, daß hier Erziehung für das künftige Leben eine Hauptrückſicht bildet; daß Einzelnhaft hier ſtören würde, wird von allen verſtändigen Vertheidigern des Syſtems anerkannt [47]), allein gewiß iſt, daß die Einzelnhaft im Anfang, wenn der Sträfling in die Anſtalt kommt, ſehr gut wirkt [48]). 5) Bei der Einrichtung von Strafanſtalten für jugendliche Verbrecher, welche nicht wegen erſtmaliger leichter Vergehen verurtheilt werden, muß der Grundcharakter, der der Strafe, die der Sträfling als verdientes Leiden fühlt, und das auf das Gemüth wirkt, ſein, allein mit der Richtung, den jungen Menſchen, der vermuthlich noch erzogen werden kann, durch ſtrenge Zucht [49]) aber auch durch alle Mittel zu erziehen, die der verſtändige und wohlwollende Familienvater bei ſeinen moraliſch verirrten Kindern anwendet und auf deren Erfolg er um ſo leichter rechnen kann, als der junge Menſch nicht ganz verdorben iſt. Modifikationen in der Strafvollziehung werden auch durch den körperlichen Zuſtand eines ſolchen Sträflings nothwendig. 6) Als verderblich erſcheint das Syſtem, den jugendlichen Sträfling nur auf gewiſſe Zeit (einige Wochen oder Monate) zum Gefängniß zu verurtheilen und nach Ablauf der Strafzeit zu entlaſſen, da nach der Erfahrung [50]) ſolche Strafen nicht blos nicht abſchreckend oder beſſernd bei jungen Leuten wirken, ſondern hier wird die Verbringung insbeſondere auch bei den über 16 Jahre alten, aber noch

47) Daher wurde auch in England Parkhurst nicht darauf gebauet und Ducpetiaux nennt im Avant projet de loi pag. 14 die Anwendung der Einzelnhaft auf junge Leute für die ganze Strafzeit abusive et dangerense. In Toskana iſt angeordnet, daß junge Sträflinge unter 18 Jahren nicht iſolirt werden.

48) Wichtige Erfahrungen in Demetz rapport p. 46 und Report of the national union S. 68.

49) Daß dieſe bei manchen mehr Verdorbenen (durch geſchlechtliche Ausſchweifungen, durch Heuchelei, durch Luſt, Andere zu verderben, bösartige Charaktere), ſtrenger als bei Andern ſein muß, daß hier oft die Einzelnhaft anzuwenden iſt, fordern Jebb und Demetz.

50) Wichtige Nachrichten in dem Report of the national union p. 50.

minderjährigen Sträflingen entweder in eine besondere als Strafanstalt für jugendliche Verbrecher bestimmte Anstalt oder nach Erstehen der Strafzeit in eine Rettungsanstalt nothwendig und zwar muß diese Verwahrung auf mehrere Jahre angeordnet werden, weil ohne eine fortgesetzte, auf Besserung berechnete Erziehung kein die Gesellschaft sichernder Erfolg erwartet werden kann[51]). 7) Auch da, wo wegen geringer Vergehen ein junger Mensch verurtheilt wird, rechtfertigt es sich in den meisten Fällen, in denen das verübte Vergehen nicht auf Verdorbenheit deutet, und wo auf kräftige häusliche Zucht gerechnet werden kann, den jungen Menschen in eine Besserungsanstalt zu senden, allein statt der öffentlichen Bestrafung oder der Verbringung in die Besserungsanstalt den Uebertreter der häuslichen Zucht zu überweisen, ist nur zu billigen, wo von dieser Zucht eine kräftige und verständige Einwirkung erwartet werden kann[52]). 8) Nicht zu billigen ist die französische Gesetzgebung, nach welcher in die Besserungsanstalt, in welche die zu 6 Monaten und darüber verurtheilten Sträflinge gebracht werden sollen, auch diejenigen jungen Leute zu bringen sind, welche von den Gerichten wegen Mangels der Unterscheidungskraft losgesprochen[53]), aber dennoch als geeignet, in eine Correktionsanstalt ge-

---

51) In England hat sich neuerlich ein Streit erhoben, ob überhaupt junge Leute mit Gerechtigkeit bestraft werden dürften, da die Schuld andere Leute treffe, die durch ihre Nachlässigkeit oder bösen Willen das Verbrechen des Jungen veranlaßten; ob es sich rechtfertigen lasse, daß, wie in England, der Richter, ehe er den jungen Menschen in die Besserungsanstalt sendet, vorerst zu Gefängniß von 14 Tagen verurtheilt. — Verhandlungen darüber in Bristol report of the national union p. 138.

52) In vielen Fällen, wo die Eltern selbst schlecht sind, oder wegen Armuth außer dem Hause sein müssen und um die Erziehung des Kindes sich nicht annehmen können, darf man von häuslicher Zucht nichts erwarten. Am richtigsten wird das Gericht das Gutachten der Gemeinde und der Geistlichen des Orts erheben.

53) Eine merkwürdige Verhandlung auf dem Congreß in Bristol (Report p. 140) betraf das französische System, bei jungen Leuten unter 16 Jahren die Vorfrage stellen zu lassen, ob der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt habe; es wurde behauptet, daß von 100 jungen Leuten 99 so entwickelt sind, daß sie sehr gut Recht und Unrecht unterscheiden können. — Man scheint aber nicht bedacht zu haben, daß die Vorfrage die ist, ob der jugendliche Uebertreter schon auf der Stufe der Reife steht, wo er für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden kann, und daß dabei körperliche Zustände, z. B.

bracht zu werden, befunden ſind. Man wirft hier verſchiedenartige Elemente durcheinander und verletzt das Rechtsbewußtſein, wenn man den, welchen das Gericht als ſchuldlos und nicht ſtrafbar erkennt, dennoch in eine Anſtalt mit denjenigen zuſammenwirft, die zur Strafe wegen Vergehen in die Anſtalt gebracht wurden[54]). 9) Der gedeihliche Erfolg ſolcher Beſſerungs- und Strafanſtalten hängt davon ab, daß Perſonen, welche ſelbſt als Familienväter und Mütter den jugendlichen Charakter würdigen können[55]), mit Verſtand und Wohlwollen darauf zu wirken verſtehen, um durch Entwickelung des religiöſen Sinnes ohne Einſeitigkeit in dem Gemüthe der Kinder die Tugenden auszubilden, die geeignet machen, den Verſuchungen zu widerſtehen und vor Unrecht ſich zu bewahren, daher Ordnungsſinn, Selbſtachtung, Muth, Wahrheitsliebe, Arbeitſamkeit, Verträglichkeit und Beharrlichkeit[56]). 10) Weſentlich iſt[57]) aber ſtrenge Zucht, die auch nicht den geringſten Fehler gleichgültig aufnimmt, und bei dem Beſtraften das Gefühl hervorbringt, daß er gerecht beſtraft wird, verbunden mit einem ſolchen Syſteme der Belohnungen, welche zum Rechtthun aufmuntern, ohne Eitelkeit und Selbſtüberſchätzung zu begünſtigen[58]). Vorzüglich empfehlenswerth iſt die Anwendung des Syſtems bedingter Entlaſſung, in ſoferne der Pflegling durch fortgeſetztes gutes Betragen bewirken kann, daß er unter der Bedingung entlaſſen (in Lehre oder in Dienſt gebracht) wird, daß er ſogleich wieder in die Anſtalt zurück-

---

bei Mädchen dieſe Reiſe und ſchlimme Beiſpiele und Lehren, ſchlechte Eltern die Entwickelung des moraliſchen Sinnes leicht hindern können.

54) Gut rügt auch Demetz im rapport p. 41 die Inconſequenz.

55) Die Erfahrung lehrt, daß da, wo Perſonen, die dieſe Eigenſchaften nicht beſitzen, ſolche Anſtalten leiten, insbeſondere, wenn dieſe als conſeſſionelle Anſtalten errichtet wurden, das nöthige Vertrauen im Volke nicht vorhanden iſt, was ſich am beſten daraus zeigt, daß Familien die aus ſolchen Entlaſſenen nicht gerne als Dienſtboten aufnehmen oder mit den Aufgenommenen unzufrieden ſind (vorzüglich in Ländern, wo die Bevölkerung aus verſchiedenen Religionsbekenntniſſen beſteht).

56) Die Nationalanſichten entſcheiden Viel über Einzelnheiten. In Frankreich mag die militäriſche Organiſation ſich gut bewähren, während deutſche Erzieher ſie nicht billigen.

57) In dieſer Beziehung wirkt die Behandlung von Mettray ſehr gut.

58) In der Verſammlung in Briſtol (report p. 75 bis 77) waren die Anſichten über Belohnung ſehr getheilt. Die Einrichtung von Ehrentafeln, von Beſtellung der guten Pfleglinge als Aufſeher über die Andern ſind bedenklich.

kömmt, wenn er sich der Freiheit unwürdig macht [59]). 11) Als sehr zweckmäßig bewährt sich die Anordnung, daß Eltern, deren Kinder in Straf- oder Besserungsanstalten kommen, zu Beiträgen angehalten werden, weil sonst nach der Erfahrung der Spekulationsgeist schlechter Eltern die Verdorbenheit ihrer Kinder mißbraucht, um von der Last der Erziehung frei zu werden [60]). 12) Eine Lücke zeigt sich in allen Gesetzgebungen in Bezug auf Kinder, welche nach dem Antrag der Eltern wegen schlechten Betragens in eine Correktionsanstalt kommen sollen [61]). Eine Ergänzung muß das System durch Einrichtungen erhalten, wodurch Vereine wohlgesinnter Menschen für die Unterbringung und die Beaufsichtigung der Entlassenen verständig sorgen.

---

59) Nach allen Zeugnissen wirkt diese Einrichtung in Frankreich sehr gut. **Berenger im rapport compte decennal 1857, p. 39** theilt ein wichtiges Circular des Ministers mit, nach welchem die bedingte Freilassung nur bewilligt werden darf, wenn der Uebertreter wenigstens 3 Jahre in der Anstalt 16 Jahr alt war und sich musterhaft betrug.

60) Wie sehr dies Mittel beitrug, die Zahl jugendlicher Sträflinge zu vermindern, ergiebt ein dem Congreß von Bristol (report p. 29) vorgelegter Bericht.

61) Der Code civil art. 375, 376 bestimmt zwar, daß diese correction paternelle durch Einsperrung geschehen könne; allein **Demetz rapport p. 43** zeigt, daß es an geeigneten Anstalten fehlt, daß die Eltern sich selten entschlossen, zu dem Mittel zu greifen (1855 waren in ganz Frankreich nur 146 Kinder auf diese Art eingesperrt), weil das Zusammenbringen solcher Kinder mit andern ganz verdorbenen in den nämlichen Anstalten abschreckt.

465.171

Bei **Ferdinand Enke** in **Erlangen** sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Abegg, J. F. H., Beiträge zur Begutachtung des Entwurfs des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Bayern vom Jahre 1854. gr. 8. 1854. geh. 28 Sgr. od. 1 fl. 36 kr.

Archiv für die strafrechtlichen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Deutschlands. Herausgegeben von J. D. H. Temme. I.—IV. Band. gr. 8. 1854—1857. geh. à 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Brauer, Eduard, Hofgerichtsrath, die deutschen Schwurgerichtsgesetze in ihren Hauptbestimmungen übersichtlich zusammengestellt, mit kurzem Hinweis auf fremdes, insbesondere französisches und englisches, auch schottisches und nordamerikanisches Recht. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr. oder 2 fl. 36 kr.

Brauer, W, die allgemeine deutsche Wechselordnung mit den Abweichungen der Oesterreichischen Wechselordnung erläutert. 2te vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1851. geh. 1 Thlr. 6 Sgr. od. 2 fl.

Brinz, A., arbor actionum. Pro loco in senatu academico rite obtinendo iterum edita, illustrata. 8. 1854. geh. 10 Sgr. od. 36 kr.

Buchner, Adolph, die französischen Revolutionstribunale und das Geschwornengericht. gr. 8. 1854. geh. 18 Sgr. od. 1 fl.

Jagemann, Dr. Ludwig von, Criminallexicon. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in Deutschland bearbeitet. Fortgesetzt von Wilhelm Brauer. Lex. 8. 1854 geh. 5 Thlr. od. 9 fl.

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Prof. Dr. H. Th. Schletter. hoch 4. I. Band. 1855. 2 Thlr. 20 Sgr. od. 4 fl. 48 kr.
II. Band. 1856. 3 Thlr. 10 Sgr. od. 6 fl.
III. Band. 1857. 2 Thlr. od. 3 fl. 36 kr.

***Kärcher**, K. G., die Straferkenntniss. Eine Begründung des Strafbeweises in der Denklehre. I. Band. Die Lehre von der Erkenntniss. gr. 8. geh. 1857. 1 Thlr. od. 1 fl. 45 kr.

Kleinschrod, C. Th. von, die internationale Patentgesetzgebung nach ihren Prinzipien nebst Vorschlägen für ein künftiges gemeines deutsches Privatrecht. gr. 8. 1855. geh. 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr.

Knapp, Ludwig, System der Rechtsphilosophie. 8. 1857. geh. 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl. 24 kr.

Krug, Dr. August Otto, Ideen zu einer gemeinsamen Strafgesetzgebung für Deutschland. 8. 1857. geh. 1 Thlr. od. 1 fl. 45 kr.

Maurer, Georg Ludwig von, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. gr. 8. 1856. geh. 2 Thlr. 24 Sgr. od. 4 fl. 48 kr.

Mittermaier, Dr. C. J. A., Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung dargestellt und geprüft. gr. 8. geh. 3 Thlr. 14 Sgr. oder 6 fl.

— — — das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren im Zusammenhange mit den politischen, sittlichen und socialen Zuständen und in den Einzelnheiten der Rechtsübung. gr. 8. 1851. geh. 2 Thlr. 28 Sgr. oder 5 fl.

Mohl, Robert von, die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographieen dargestellt. gr. 8. geh. I. Bd. 3 Thlr. 14 Sgr. oder 6 fl. II. Band 3 Thlr. 14 Sgr. oder 6 fl.
(Der III. Band befindet sich unter der Presse.)

Osenbrüggen, Eduard, Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht. I. Band. gr. 8. geh. 1 Thlr. 12 Sgr. oder 2 fl. 24 kr.

— — — der Hausfrieden. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. 8. 1857. geh. 18 Sgr. oder 1 fl.

Plochmann, J., das Begnadigungsrecht. Eine Abhandlung. gr. 8. 1845. geh. 15 Sgr. oder 48 kr.

Risch, Dr. Carl, Die Lehre vom Vergleiche mit Ausschluss des Eides und Compromisses. Nach gemeinem Civilrechte bearbeitet. Von der Juristen-Facultät der Universität München gekrönte Preisschrift eingeleitet durch ein Vorwort des Herrn Prof. Dr. L. Arndts. gr. 8. 1855. geh. 1 Thlr. 6 Sgr. oder 2 fl. —

Rückert, Dr. Ludwig, Der Begriff des gemeinen deutschen Privatrechts. 8. geh. 20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Sachße, Prof. C. R., das Beweisverfahren nach deutschem mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters. gr. 8. 1855. geh. 1 Thlr. 14 Sgr. od. 2 fl. 30 kr.

Schlatter, C. F., das Unrecht der Todesstrafe dargestellt. 8. 1857. geh. 15 Sgr. od. 54 kr.

Schwarze, Dr. **Fr. Oskar**, Zur Lehre von dem sogenannten fortgesetzten Verbrechen. 8. geh. 12 Sgr. oder 40 kr.

Warnkönig, L. A. Juristische Encyclopädie oder organische Darstellung der Rechtswissenschaft mit vorherrschender Rücksicht auf Deutschland. Zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbststudium. gr. 8. 1853. geh. 2 Thlr. 24 Sgr. od. 4 fl. 48 kr.

465.171

Der

gegenwärtige Zustand

der

Gefängnißfrage

mit Rücksicht auf die

neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen

über

Gefängnißeinrichtung

mit besonderer Beziehung auf Einzelnhaft

von

Dr. K. J. Mittermaier,
geb. Rath und Professor in Heidelberg.

Erlangen,
Verlag von Ferdinand Enke.
1860.

Ermanno Loescher & Co.
Libraj
ROMA

Der

gegenwärtige Zustand

der

Gefängnißfrage

mit Rücksicht auf die

neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen

über

Gefängnißeinrichtung

mit besonderer Beziehung auf Einzelnhaft

von

Dr. K. J. Mittermaier,
geh. Rath und Professor in Heidelberg.

Erlangen,
Verlag von Ferdinand Enke.
1860.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Vorwort.

Kein Gesetzgeber darf auf eine den Bedürfnissen und Interessen der bürgerlichen Gesellschaft entsprechende Wirksamkeit seiner Strafgesetzgebung rechnen, wenn nicht das seiner Gesetzgebung zum Grunde gelegte Gefängnißsystem auf einer richtigen Grundlage beruht. Ebenso wie der Arzt vorzüglich durch Beobachtungen, durch Zergliederung der Natur der anzuwendenden Arzneimittel und durch Sammlung von Erfahrungen über die Wirkungen derselben zu einem richtigen medicinischen System gelangt, muß auch der Gesetzgeber sorgfältig auf dem Wege wissenschaftlicher Forschungen und Beobachtungen über Natur und Wirksamkeit der Strafmittel, deren er sich bedienen will, Erfahrungen sammeln, um zu einer Entscheidung zu kommen, ob und wie er ein Strafmittel anwenden will. Eine gewissenhafte Sammlung, Sichtung und Prüfung der Erfahrungen über die Wirksamkeit der verschiedenen Gefängnißeinrichtungen wird daher die wesentliche Vorbedingung sein, durch welche ein gutes Gefängnißsystem möglich wird. Die hier erscheinende Schrift

bezweckt die treue Darstellung dessen, was in neuester Zeit durch Gesetzgebung, durch die Verwaltung und Wissenschaft auf dem Gebiete der Gefängnißkunde geleistet wurde, und welche Zeugnisse die Erfahrung den verschiedenen Einrichtungen giebt. Die Schrift, welche die letzten zwei Jahre umfaßt, schließt sich dadurch an die Mittheilungen an, welche 1850 durch die Schrift des Verf. über englische Gefängnißeinrichtung und 1858 durch die Schrift über Gefängnißverbesserung geliefert wurden.

Die Leser werden hier ein reiches Material, gebaut auf zuverlässige Berichte und briefliche Mittheilungen von Gefängnißbeamten der verschiedenen Staaten Europa's und Amerika's gesammelt finden. Ihr Ergebniß ist die immer fester gegründete Ueberzeugung, daß die Einzelnhaft diejenige Einrichtung ist, bei welcher am sichersten der Zweck der Strafe erreicht und alle Interessen der bürgerlichen Gesellschaft gesichert werden können, daß wenn Einwendungen dagegen angeführt werden, sie nur aus irriger Auffassung des Strafzwecks und aus Mangel umfassender Kenntniß der Erfahrungen der verschiedenen Länder stammen und daß, wenn nicht überall die Versuche der Einzelnhaft die gehofften Früchte tragen, die Schuld in den Gesetzgebern, die in Halbheit und Aengstlichkeit ohne die nöthigen Umgestaltungen des Strafgesetzbuchs und ohne Beseitigung mancher hindernden Einflüsse die Einzelnhaft durchführen wollten, aber auch in den Personen liegt, welche als Gefängnißbeamte oder als überwachende Behörden in den Geist der Einzelnhaft nicht eingedrungen sind. Die vorliegende Schrift bezweckt, gestützt auf Erfahrungen, offen die Irrthümer zu rügen, den schädlichen Einfluß der Hindernisse richtiger Durchführung der Einzelnhaft zu zeigen und nachzuweisen, daß die oft

angeführten Besorgnisse grundlos sind, daß aber gewisse ergänzende Einrichtungen nothwendig werden, wenn auf ein wirksames Gefängnißsystem gerechnet werden soll. Die Materialien häufen sich. Seit der Beendigung des Drucks der vorliegenden Schrift sind dem Verfasser wichtige Zeugnisse zugekommen, welche für den Werth der Einzelnhaft entscheiden. Zum Erstenmale erhalten wir aus dem nordamerikanischen Staate, in welchem zuerst Einzelnhaft eingeführt wurde, den Entwurf eines Strafgesetzbuchs (mit höchst interessanten Motiven), in welchem folgerichtig im Geiste der Einzelnhaft die Strafvorschriften durchgeführt sind (Report of the commissioners to revise the penal Code of Pensylvania. Philadelphia 1860).

Wir erhalten eine belehrende Darstellung der Entwickelung der Einzelnhaft in der pensylvanischen Strafanstalt mit Andeutung der nothwendigen Verbesserungen (Sketch of the principal transactions of the Philadelphia society from its origin to the preent time 1859) und eine praktische Entwickelung der Möglichkeit die Durchführung der Einzelnhaft in den kleineren Gefängnissen (Remarks on the penal system of Pensylvania particularly with reference to County Prisons by Foulke). — Ein merkwürdiges Geständniß über Anerkennung der Vorzüge der Einzelnhaft liegt in den Motiven zu dem von der baierischen Regierung 1860 vorgelegten Entwurf des Strafgesetzbuchs, wenn es darin heißt: bei der großen Meinungsverschiedenheit, die noch immer, wenn auch nicht über die Zweckmäßigkeit der Einzelnhaft, wohl aber hinsichtlich der Art und Weise ihrer Vollstreckung. Es ist dadurch zugestanden, daß Uebereinstimmung über die Zweckmäßigkeit die Einzelnhaft herrscht.

In der großherz. hessischen ersten Kammer ist der Antrag auf

Einzelnhaft angenommen worden. Die hier erscheinende Schrift hat ihren Zweck erreicht, wenn sie zur Verständigung über die Nothwendigkeit der Einführung der Einzelnhaft beitragen und die Ueberzeugung der Regierungen begründen kann, daß, wenn man genauer prüft die angebliche Verschiedenheit der Ansichten über die Art des Vollzugs nicht besteht, so daß die Regierung leicht zu einem Entschlusse kommen kann, dann aber nicht durch ein besonderes Gesetz die Einzelnhaft regeln, sondern das ganze Strafgesetzbuch auf das in Einklang mit gut durchgeführter Einzelnhaft im Einklang stehende System bauen muß.

Heidelberg, 15. Juli 1860.

Mittermaier.

Inhaltsanzeige.

		Seite
§. 1.	Stand der in neuester Zeit gelieferten Materialien, in Bezug auf Gefängnißverbesserung	1
§ 2.	Benützung der Materialien und Andeutung der Mittel, um zur Verständigung zu gelangen	54
§. 3.	Aufgabe bei Einrichtung der Strafanstalten, Strafzweck, Ungleichheit der Wirksamkeit der Freiheitsstrafe nach der Verschiedenheit der Sträflinge	59
§. 4.	Mittel der Erreichung des Zwecks der Strafe. Wie weit Besserung anzustreben und zu erreichen ist. Verhältniß der Anwendung der einzelnen Mittel; Verhältniß der Gesetzgebung, des Richteramtes und der Verwaltung	67
§. 5.	Die Einzelnhaft, ihre Vorzüge, Hindernisse ihrer erfolgreichen Durchführung	78
§. 6.	Prüfung der Einwendungen gegen Einzelnhaft, insbesondere über angeblichen Nachtheil für Gesundheit der Gefangenen und Mangel der Kraft, Rückfällen vorzubeugen	90
§. 7.	Die Gemeinschaftshaft. Erfahrungen über ihre Wirkungen . .	108
§. 8.	Modifikation der Durchführung der Einzelnhaft. Verhältniß der Gemeinschaftshaft zur Einzelnhaft. Prüfung des Werths der Einrichtung, Sträflinge zu landwirthschaftlichen oder Gartenarbeiten zu verwenden	113
§. 9.	Zweckmäßige Benützung der Mittel zur Anregung der Besserung insbesondere Anwendung von Belohnungen, Einrichtung des Unterrichts, Thätigkeit des Lehrers und des Geistlichen	125

Seite

§. 10. Nothwendigkeit einer Anſtalt, welche zwiſchen der ſtrengen Haft und der Entlaſſung in die Freiheit ſteht 138
§. 11. Einführung des Syſtems der bedingten Freilaſſung . . . 146
§. 12. Vereine zum Zwecke der Sorgfalt für entlaſſene Sträflinge . . 154
§. 13. Behandlung weiblicher Sträflinge 166

§. 1.

Stand der in neuester Zeit gelieferten Materialien, in Bezug auf Gefängnißverbesserung.

Noch fortdauernd wird nicht selten als ein Grund, der die Verzögerung der Gefängnißverbesserung rechtfertigen soll, die Behauptung aufgestellt, daß der Widerstreit in Bezug auf die Wirkungen der verschiedenen Gefängnißsysteme noch immer fortdauere und es daher bedenklich sein würde, voreilig, ehe zuverlässigere Materialien gesammelt sind, einen Beschluß darüber zu fassen, welchem Systeme der Vorzug gegeben werden soll. Diese Ansicht verliert aber ihr Gewicht, wenn man den Reichthum der Materialien überblickt, welche seit zwei Jahren auf dem Gebiete der Frage über die zweckmäßigste Gefängnißeinrichtung veröffentlicht wurden.

Es ist Pflicht, vorerst eine treue Uebersicht über die uns vorliegenden Materialien zum Zwecke der Benützung zu liefern, um dadurch zu einem Ergebnisse über die Fragen zu gelangen, von deren Beantwortung das Urtheil über die beste Art abhängt, Gefängnisse einzurichten. Wir knüpfen dabei an die Mittheilungen in dem vor zwei Jahren veröffentlichten Werke an [1]).

I. Die erste Klasse dieser Materialien bilden die Arbeiten der Gesetzgebung über Einrichtung der Strafanstalten im Zusammenhang mit Strafgesetzgebung oder Entwürfen.

A. Die vollständigste dieser Arbeiten ist die portugiesische enthalten in der von einer Commission bearbeiteten Revision des portugie-

---

1) Die Gefängnißverbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelnhaft. Erlangen 1858. Seite 10, 18—72.

fischen Strafgesetzbuchs [2]). Nachdem die Commission ausführlich in den Motiven die verschiedenen Gefängnißsysteme entwickelt hat [3]) und zur Ansicht gekommen ist, daß nur durch absolute, vollständig durchgeführte Einzelnhaft der verderblichen Ansteckung der Gefangenen vorgebeugt werden kann, spricht sie die Ueberzeugung aus, daß der Zweck der Strafe, welcher in Besserung und in rationeller Abschreckung besteht, am besten durch Einzelnhaft erreicht werden kann, daß auf die Moralisirung der Sträflinge das religiöse Element am besten wirkt und hierzu der Einfluß religiöser Genossenschaften der wohlthätigste ist; die Commission hält aber für die Wirksamkeit eines guten Gefängnißsystems die Aufnahme der provisorischen Freilassung, die Gestattung eines Reservefonds, die Errichtung von Gesellschaften zur Sorge für entlassene Sträflinge und die Anordnung von landwirthschaftlichen Rettungsanstalten für nothwendig, und fordert die Aufhebung des bürgerlichen Todes und der Stellung unter Polizeiaufsicht. Auf diesen Grundlagen ist der Entwurf des Strafgesetzbuchs gebaut, welcher das Gefängnißsystem betrifft [4]). An die Spitze (124) ist der Satz gestellt. In den Gefängnissen wird Zellenhaft mit ununterbrochener und vollständig durchgeführter Absonderung der Sträflinge eingeführt. Die Sträflinge kommen jedoch in Verkehr mit Staatsanwälten, mit Richtern während der Ausübung ihres Berufs, mit dem Vorstande, dem Geistlichen, Aerzten, Aufsehern und Lehrern des Gefängnisses, und mit religiösen Personen, deren Aufgabe der Unterricht und die moralische Einwirkung auf die Gefangenen ist. Besuche der Verwandten und Freunde der letzten sind gestattet, soweit sie nicht die Besserung der Gefangenen gefährden. Tägliche Bewegung im Freien ist gesichert, je-

---

2) Revisao do Codigo penal appresenta do ao Governo de sua magestade pela commissao revisora do mesmo codigo Lisboa 1859. Uebersetzt sind die hierher gehörigen Vorschriften in meinem Aufsatz im Gerichtssaal 1860. S. 221.

3) Ein Portugiese de Sousa Azevedo relatorio appresentado ao ministerio de justiça. Lisboa 1857 hat einen Bericht über den Stand der Gefängnißfrage in Europa erstattet.

4) Er enthält die Art. 123—133 unter der Aufschrift von der lebenslänglichen und zeitlichen Gefängnißstrafe, und im Titel von der Vollziehung der Strafen die Art. 163 bis 168.

doch so, daß die Gefangenen nicht mit einander in Verkehr kommen, und sich einander nicht erkennen können; die Art. 126—130 ordnen genau [5]) die Verhältnisse in Bezug auf Arbeit, Antheil am Erträgnisse, Reservefond; Art. 131 bestimmt, daß gewerblicher intellektueller Unterricht ertheilt, für Erziehung und moralischen Unterricht gesorgt werden soll. — In einem besondern Buche werden monatlich die Bemerkungen über das Betragen und die Besserung jedes Sträflings eingetragen (132). — Nach 164 kann ein Sträfling, der zu öffentlichen Arbeiten oder zu Gefängniß verurtheilt ist, und nach Ablauf der urtheilsmäßigen Strafzeit keine Beweise der Besserung giebt, zu einer Ergänzungsstrafe angehalten werden, welche bei den zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilten $^1/_8$, bei Gefangenen $^1/_7$ der Strafzeit beträgt, und gegen Rückfällige auf das Doppelte erhöht werden kann. Ueber die Anwendung solcher Strafen entscheidet der Gerichtshof des Bezirks der Strafanstalt. Nach Art. 165 kann der zu öffentlichen Arbeiten oder Gefängniß Verurtheilte nach Ablauf von $^2/_3$ der Strafzeit provisorische Freilassung erhalten, wenn er nach Ausweis der Registers als gebessert erscheint, wenn wohlhabende Personen Bürgschaft für ihre übernommene Verpflichtung leisten, den Entlassenen während der Zeit der provisorischen Freilassung die hinreichenden Mittel der Arbeit und des Unterhalts zu verschaffen, und wenn ein ganz genügender günstiger Bericht der Strafanstalt vorliegt. Der auf diese Art Freigelassene muß seinen Wohnsitz an dem Orte nehmen, welchen die Verwaltungsstelle im Einverständniß mit dem Staatsanwalt ihm anweist; er wird sogleich wieder in die Strafanstalt zurückversetzt, wenn er sich schlecht beträgt, die in der provisorischen Freiheit zugebrachte Zeit wird von der Strafzeit nicht abgerechnet. Auch der auf Lebenszeit Verurtheilte kann nach Ablauf von 12 Jahren provisorische Freilassung erhalten. Die Freilassung kann nicht für weniger als 2 und nicht über 6 Jahre ertheilt, kann aber erneuert werden.

B. Im neuesten Strafgesetzbuche für Solothurn [6]) ist die Bestimmung enthalten, daß Jeder, welcher zum Zuchthause verurtheilt ist,

---

5) Wir werden im Verfolge des Werkes an den einschlägigen Stellen die näheren Vorschriften angeben.

6) Strafgesetzbüch für den Kanton Solothurn v. 3. Juni 1859, §. 17, 22.

einzeln eingesperrt wird, vorbehaltlich der Ausnahme für die Arbeitszeit. Die Sträflinge werden zu körperlichen Arbeiten in und außerhalb der Anstalt und zu fortwährendem Stillschweigen angehalten, sie können aber auch zeitweise bis auf 1 Monat nach Anordnung der Aufsichtsbehörde in Einzelnhaft ohne Arbeit gehalten werden. Das nämliche tritt bei der Einsperrungsstrafe ein (nur kann der Sträfling nicht gegen seinen Willen zu Arbeiten außer der Anstalt verwendet werden. Nach §. 22 kann als Schärfung der Freiheitsstrafe Einzelnhaft ununterbrochen nicht länger als 3 Monate von dem Richter erkannt werden [7]).

C. Im neuen Entwurf des Strafgesetzbuchs für den Kanton Bern ist Einzelnhaft (§. 19) als eigene Strafe aufgeführt, so daß der Tag und Nacht in der Zelle Eingesperrte nur aus Gesundheitsrücksichten die Zelle verlassen darf; dies soll jedoch, wenn eine Ausnahme nicht dringend nothwendig ist, nur auf kurze Zeit und mit Verhinderung jedes Verkehrs mit andern Sträflingen geschehen. Die Einzelnhaft darf nicht für kürzere Zeit als 14 Tage und nicht für länger als ein Jahr ausgesprochen werden, ausnahmsweise beim Rückfall auf $1^1/_2$ Jahr. Sie kann (Art. 21) verschärft werden durch magere Kost, härtere Lagerstätte und Dunkelarrest. Merkwürdig ist die Art der Rechtfertigung der Einzelnhaft in den Motiven [8]) zu dem Entwurf. Nachdem die Commission die blinde Vorliebe mancher Freunde der Einzelnhaft und die Uebertreibungen der Anhänger der verschiedenen Systeme getadelt hat, erklärt sie, daß der Entwurf die Erreichung des Zwecks der Abschreckung und der Besserung anstrebe, daß man mit Unrecht den äußern Einrichtungen der Anstalten in Bezug auf Besserung zuviel Werth beilege, daß man in den Bernischen Strafanstalten, ungeachtet sie gut eingerichtet und verwaltet werden, mit den Besserungsversuchen wenig Erfolg gehabt habe. Die Commission schlägt Einführung der Einzelnhaft vor, nicht in der Meinung, daß sie

---

7) In dem Bericht der Commission wird S. 15 hervorgehoben, daß die Anordnung abgesonderter Haft für jeden Sträfling, so wie regelmäßige Beschäftigung im Innern bei Zwang zum Stillschweigen mehr geeignet ist, abschreckend und bessernd auf die Sträflinge zu wirken als die gegenwärtige Einrichtung.

8) Bericht über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Kanton Bern, S. 23—45.

eine besonders bessernde Wirkung habe, sondern als eine intensiv strengere, daher mehr zur Abschreckung geeignete und in ihrer Vollziehung weniger kostspielige Strafart [9]). Bei den einzelnen Verbrechen giebt der Entwurf an, daß dabei Einzelnhaft zu erkennen ist.

D. Der wichtigste Schritt zur Einführung der Einzelnhaft in der Schweiz ist im Kanton Aargau 1859 geschehen. Schon 1858 hatte H. Welti, Justizdirektor, dem das Verdienst zubührt, seine Landsleute von den Vortheilen der Einzelnhaft überzeugt und zum Beschluß der Erbauung einer dies System benützenden neuen Strafanstalt gebracht zu haben, in seinem Berichte den Grundsatz aufgestellt, daß die beste Einrichtung diejenige ist, welche die Modifikation in der Anwendung der Systeme der Einzelnhaft und der Gemeinschaftshaft nach der Natur des einzelnen Sträflings möglich macht, daß darnach in der Anstalt für eine gewisse Zahl von Zellen gesorgt werden muß. Die Einzelnhaft soll an jedem Sträfling beim Beginne der Strafzeit, ferner als Disciplinarstrafe angewendet werden, eben so muß aber auch für Arbeitszellen gesorgt werden. Die Kirche muß so wie in Bruchsal eingerichtet, also auf völlige Isolirung der Sträflinge berechnet werden. Darnach wurde nun ein Konkursprogramm veröffentlicht, worin die Rücksichten bezeichnet waren, nach welchen der Bau der neuen Anstalt geschehen sollte, mit Festsetzung von drei Preisen (3000 Franken) für die besten Pläne. Ein Preisgericht wurde zur Prüfung der Pläne bestellt. Der Bericht des Preisgerichts [10]) macht auf viele bedeutende Punkte bei Erbauung der Anstalt z. B. über Anlegung der Spazierhöfe, über Ventilation aufmerksam und erkennt den ersten Preis dem Baumeister Moser von Baden in der Schweiz zu. Der große Rath billigte 1859 die Anträge der Commission und bewilligte zunächst 100,000 Francs für die Erbauung der Strafanstalt [11]).

---

9) Die dafür angegebenen Gründe und die vorgeschlagene Einrichtung sollen unten näher dargestellt werden.

10) Wir finden darin 2 Badner (Prof. Hochstetter in Carlsruhe, Amtsarzt Dietz in Bruchsal) den erfahrenen Ingenieur und Prof. Semper in Zürich und Breitinger in St. Gallen, Merian in Basel (beide tüchtige Baumeister). Semper erklärt, daß er mit der Vorliebe für die Einzelnhaft nicht einverstanden sein könne.

11) Nach dem sehr genauen Bauplane sollen für $^1/_5$ der Gefangenen Arbeitszellen

E. In dem Kanton St. Gallen ist durch den neuen Direktor der Anstalt Herrn Kühne [12]) eine Reihe von Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen veröffentlicht worden [13]). Vor allem wird die Einrichtung von mehreren Isolirzellen verlangt, die zum Arbeiten eingerichtet sind, weil es in der Anstalt Gefangene giebt, welche ohne sonst bedrohlich zu sein, den guten Gang in den Arbeitssälen stören, oder Lust haben, andere Sträflinge aufzuregen, Verabredungen zu Aeußerung der Unzufriedenheit zu stiften, Andere aus Muthwillen zu necken, oder durch Scherz die Ruhe zu stören. Als verderblich wird geschildert, daß alle weiblichen Gefangenen in einem Saale zusammenarbeiten. Die Anlegung des Ansprachzimmers wird als ungeeignet nachgewiesen. Die Verschalungen vor den Zellenfenstern werden, weil Sonnenlicht abgehalten wird, als nachtheilig für Gesundheit erklärt. Die Benützung der Hauskapelle als Schullokal wird getadelt. Ein zu vielfachen Störungen führender Nachtheil ist, daß Seelengestörte nicht aus der Anstalt entfernt werden. An geeignete Krankenpflege durch den Landjäger ist nicht zu denken. Das Gutachten zeigt, daß die Kost nicht geeignet ist, und daß durch Gestattung am Morgen Kaffee den Gefangenen zu geben, der Gesundheitszustand gewinnen würde [14]). Eine Quelle von Unzufriedenheit ist die Art, wie das Pekulium der Sträflinge geordnet ist [15]).

---

so geräumig gebaut werden, daß Tag und Nacht der Sträfling darin zubringen kann, außerdem werden Arbeitssäle und kleinere Zellen gebaut, die nur zum Schlafen bestimmt sind. Die Kirche ist so eingerichtet, daß die Gefangenen sich einander nicht sehen können. Eine eigene Krankenabtheilung ist im dritten Stock.

12) Aus einer vor uns liegenden Ueberficht über das Wirken der St. Gallner Anstalt seit 18 Jahren ergiebt sich, daß in dieser Zeit 939 (darunter 162 Weiber) in die Strafanstalt kamen; wegen qualifizirten Diebstahls 435; darunter waren rückfällig, im ersten Rückfall 97 (16 Weiber), im zweiten 89 (3 Weiber).

13) Gutachten über bauliche und andere Anordnungen in der Strafanstalt St. Gallen v. Kühne 1859.

14) Dieser Vorschlag ist bereits genehmigt und merkwürdig ist, daß seit dieser Zeit die Zahl der Kranken sehr vermindert ist.

15) Das Pekulium wechselt, jenachdem ein Sträfling ein für die Anstalt einträgliches Gewerbe betreibt; dadurch sind Manche sehr begünstigt, während Andere

F. Im Königreich der Niederlande enthält der den Generalstaaten 1859 vorgelegte Entwurf des Strafgesetzbuchs den Vorschlag der Einführung der Einzelnhaft. Nachdem bereits durch Gesetz v. 28. Juni 1851 die in mehreren Gefängnissen angewendete Einzelnhaft geregelt war, hatte das Gesetz vom 29. Juni 1854 §. 7 den Gerichten gestattet, bei einer nicht mehr als zweijährigen Gefängnißstrafe auf Einzelnhaft zu erkennen, so daß ein Jahr dieser Haft zwei Jahre gemeinschaftlicher gleichgestellt war. Das Ministerium hatte dann 1858 Commissäre abgeordnet, um verschiedene Strafanstalten des Auslandes zu besuchen (über diese Commission unten). Nachdem nun anfangs beantragt war, die Sträflinge zu 3jähriger Einzelnhaft zu verurtheilen, bestimmt der neue Entwurf (welcher die schwere und gewöhnliche Zuchthausstrafe enthält) in §. 10, daß die zum Zuchthaus Verurtheilten während der ersten 5 Jahre in besondern Zellen Tag und Nacht mit Verpflichtung zur Arbeit eingeschlossen, nach Ablauf dieser Zeit in gemeinschaftlicher Haft, jedoch zur Nachtzeit von einander getrennt, verwahrt werden sollen. Die zur Gefängnißstrafe (die nur auf 5 Jahre erkannt werden kann) Verurtheilten werden Tag und Nacht der Einzelnhaft unterworfen (Art. 13). In den Motiven erklärt der Minister sich entschieden für die Einzelnhaft, die am besten dem verderblichen Einfluß der schlechten Gefangenen auf andere vorbeugt; da die Strafe intensiv stärker wirkt, je länger sie dauert, so mußte eine Gränze für die Einzelnhaft gesetzt werden, die (nach dem eine Schrift von Prof. Röder von der Unzweckmäßigkeit, die Gränze auf 3 Jahre zu setzen, überzeugt hatte) auf 5 Jahre bestimmt wurde, und zwar so, daß mit der Einzelnhaft begonnen wird und nach Ablauf der 5 Jahre gemeinsame Haft am Tage eintritt. Dieser (in den Generalstaaten ist er bisher nicht berathen) Entwurf wurde sowohl in den Niederlanden [16]) als im Auslande [17]) angegriffen, theils wegen der Aufnahme einer doppelten Art

---

ohne ihre Schuld (z. B. wegen Alters oder Kränklichkeit) sehr wenig erhalten.

16) Niewenhuis Proefschrift de carcere cellulari p. 202.

17) Vorzüglich durch Professor Röder in Heidelberg zuerst in der Schrift Eene stem uit Baden und in dem Gerichtssaal 1860, S. 41.

der Zuchthausstrafe und vorzüglich weil nach 5 Jahren gemeinschaftliche Haft eintreten soll [18]).

G. Ein gut begründeter Antrag auf Einführung der Einzelnhaft geht von einer für die Revision der Strafgesetzgebung in Bremen niedergesetzten Commission aus [19]). Die Commission schildert die Nachtheile des bestehenden Strafensystems, insbesondere der gemeinschaftlichen Haft; man mußte nach der Aeußerung des Berichts davon ausgehen, daß, wenn auch die Strafe auf Abschreckung des Thäters und der Uebrigen beerechnet und eine, das Geschehene sühnende Vergeltung sein soll, die Besserung des Sträflings die zwar nicht Zweck der Strafe sein kann, im Interesse des Staats erstrebt werden muß. Am zweckmäßigsten werden in einer Strafanstalt in baulich getrennten Abtheilungen die beiden Strafarten Zuchthaus und Gefängniß verbüßt; die Einzelnhaft muß als das geeignetste Mittel bei allen Freiheitsstrafen consequent durchgeführt werden; wie weit bei Einzelnen eine Ausnahme gestattet werden kann, hat die Verwaltung zu bestimmen; das Gesetz muß aber eine Zeit bestimmen, vor deren Ablauf der Sträfling aus der Einzelnhaft nicht entlassen werden darf. Die Commission erklärt sich aber gegen Uebergangsstufen ebenso wie gegen das Festsetzen einer Gränze der Dauer der Einzelnhaft, wie in Baden. Die Grundzüge der Vollzugsverordnung schlagen nun vor, daß die allgemeine Strafanstalt aus zwei Abtheilungen, dem Zuchthaus und Strafgefängniß bestehen soll. Mit der Anstalt ist ein umschlossenes Areal zu verbinden, in welchem Sträflinge mit landwirthschaftlichen und Gartenarbeiten beschäftigt werden können. Jeder Sträfling wird Tag und Nacht in besonderer Zelle verwahrt; auch bei Gottesdienst tritt Absonderung ein. Nach §. 16 können in Bezug auf Bewegung im Freien angemessene Abtheilungen vereinigt werden. Der Absonderung können nach §. 18 enthoben werden, zum Behufe gemeinschaftlicher Arbeit, 1) solche, deren körperlicher oder geistiger Zustand dies erforderlich macht; 2) Gefangene, deren Strafe nur 6 Monate oder darunter zu dauern hat, und die davon

---

18) Nach der Ansicht von Röder muß wenigstens auf 10 Jahre Einzelnhaft zulässig sein.

19) Ihr Bericht ist am 11. Nov. 1859 erstattet. Eine neue Commission zur Prüfung der Vorschläge ist ernannt.

ſchon 6 Wochen in Abſonderung verlebt haben, auf ihren Antrag, ſo ferne und ſo lange nach ihrer Perſönlichkeit und ihrem Lebenswandel ein ſchädlicher Einfluß davon auf ſie oder Andere nicht zu befürchten ſteht; 3) Züchtlinge die wenigſtens 3 Jahre, Gefangene die wenigſtens 18 Monate in Abſonderung gehalten waren und als gebeſſert zu betrachten ſind, auf ihren beſondern Antrag und nur verſuchsweiſe. Gegen einige dieſer Vorſchläge hat ſich die Stimme eines ſehr erfahrenen Kenners der Gefängnißkunde, Varrentrapp erhoben [20]), insbeſondere gegen die Abtheilung der Strafen nach Verbrechen und Vergehen und gegen die nach §. 18 möglich gemachte gemeinſchaftliche Haft.

H. In Hannover iſt ein großer Schritt zur Einführung der Einzelnhaft durch die von dem Miniſterium am 7. Januar 1860 an die Kammern erfolgte Vorlage geſchehen, worin die Ueberzeugung von den Nachtheilen der Gemeinſchaftshaft und von den Vorzügen der Einzelnhaft ausgeſprochen wird, jedoch mit der Anerkennung, daß in Bezug auf die Durchführung und einzelne Fragen, insbeſondere wegen Ausnahme noch mancher Streit ſchwebt. Es wird erklärt, daß man vorerſt nur einen Verſuch im kleinen Maaßſtab machen wolle, aber erkenne, daß Abſonderung zur Nachtzeit dringend nothwendig ſei, es wird die Anlegung größerer Einzelnzellen (für völlig Iſolirte Tag und Nacht) und kleinerer Einzelnzellen als Schlafzellen, etwa auch mit Einrichtung der gemeinſchaftlichen Schlafzellen mittelſt Aufſtellung leichter Zwiſchenwände empfohlen. Der Vorſchlag geht dahin, vorerſt für die Kettenſträflinge die ſtrengere Iſolirung anzuwenden, in den anderen Strafanſtalten einige größere Einzelnzellen zum Zwecke der Iſolirung herzurichten und für nächtliche Abſonderung zu ſorgen [21]).

Dieſe Vorlage hatte das erfreuliche Ergebniß, daß die Kammern in die Lage kamen, ſich über das Gefängnißſyſtem auszuſprechen. Im Ausſchußbericht der zweiten Kammer wurde nun beantragt, auszuſprechen, daß man die allmähliche Durchführung des Prinzips der Einzelnhaft in

---

20) In der Weſer Zeitung vom 27., 28., 30. Januar 1860 und beſonders gedruckt unter dem Titel: Bemerkungen über die in Bremen beabſichtigte Erbauung einer Strafanſtalt. Bremen 1860.

21) Die Vorlage enthält noch manches Beachtungswürdige wegen jugendlicher Uebertreter; davon ſpäter.

allen Strafanſtalten als wünſchenswerth erkenne, und die geforderte Summe von 170,000 Thlr. bewillige. In den Verhandlungen der zweiten Kammer [22]) wurde die Ueberzeugung von den Vorzügen der Einzelnhaft allgemein ausgeſprochen; der Berichterſtatter (Kannegießer) erklärt entſchieden jede dagegen vorgebrachte Einwendung für grundlos. Ueber den Umfang, in welchem die Einführung geſchehen ſollte, war keine Gleichförmigkeit der Anſichten. Mit der Einzelnhaft bei den Kettenſträflingen (einer kleinen, angeblich wegen der von ihnen verübten ſchweren Verbrechen am wenigſten der Beſſerung zugänglichen [23]) Zahl) zu beginnen, wurde nicht gebilligt; die Einzelnhaft bei den Arbeitshausſträflingen anzuwenden, wurde als zweckmäßiger erkannt, obwohl von Anderen bemerkt wurde, daß die dort eintretende Haftzeit oft zu kurz ſei, Beſſerung zu bewirken. Tiefereingehend wurde von einem Mitglied (v. Bennigſen) geltend gemacht, daß die beantragte Durchführung der Einzelnhaft weder conſequent noch gründlich, die vorerſt vorgeſchlagene Anwendung bei Kettenſtrafe unpaſſend ſei [24]), daß überhaupt eine völlige Reviſion des beſtehenden Geſetzbuchs unerläßlich ſein würde. Die Ausdehnung der Einzelnhaft, die Nothwendigkeit einer umfaſſenden Vorlage über Durchführung dieſer Haft, geeignete Abänderung mancher Vorſchriften des Strafgeſetzbuchs wurden von der Kammer anerkannt [25]). In der erſten Kammer wurde zwar manche Stimme laut, welche die großen Vorzüge der Einzelnhaft z. B. wegen Verminderung der Zahl der Rückfälle nicht anerkennen wollte [26]), allein

---

22) Hannoveriſches Landtagsblatt 1860, Nr. 8—10.

23) Man ſollte aufhören aus der Art der ſchweren Beſtrafung eines Verbr. die Schlußfolgerung abzuleiten, daß hier auf Beſſerung nicht zu rechnen ſei; die Erfahrung gut eingerichteter Strafanſtalten iſt eine andere.

24) Es wurde mit Recht hervorgehoben, daß die Kettenſträflinge nach dem Geſetze Ketten tragen müßten und es ſonderbar wäre, ſie in ihren Zellen Ketten tragen zu laſſen.

25) In den Verhandlungen kamen einzelne gute praktiſche Bemerkungen vor, die unten benützt werden müſſen.

26) Ein Mitglied Präſident von Alten (Hann. Landtagsblatt erſte Kammer 50) bemerkte, daß ihm bei ſeinem Beſuche in Bruchſal verſichert worden, daß das Erſtehen der früheren Strafe in Einzelnhaft nicht weniger Rückfälle bewirke, was (mit Recht) von Andern bezweifelt wurde. Man erfährt (Landtags-

die erste Kammer theilte die Ansicht der zweiten, daß eine ausgedehntere Durchführung der Einzelnhaft (bei welchen Anstalten man beginnen soll, war zwar Verschiedenheit der Ansichten) wünschenswerth, eine Abänderung des Strafgesetzbuchs nothwendig und (nach mehreren Stimmen) eine Reduktion der Strafen bei eingeführter Einzelnhaft gerecht sei. In dem durch gemeinschaftliche Beschlüsse der zwei Kammern zu Stande gekommenen Erwiderungsschreiben an die Regierung (vom 11. April 1860), wird von den Ständen der mangelhafte Zustand der Strafanstalten und der Vorzug des Systems der Einzelnhaft vor der gemeinsamen Haft anerkannt. Die Stände sprachen den Wunsch aus, daß man lieber statt nur bei Kettensträflingen Einzelnhaft einzuführen, sie lieber allgemeiner einführe, mit der Bemerkung, daß dann auch die Abänderung des Strafgesetzbuchs nothwendig und eine vollständige Gesetzesvorlage über Durchführung der Einzelnhaft wünschenswerth sei.

II. Eine andere Quelle von Materialien liefern die Nachrichten über den Stand der öffentlichen Meinung in den einzelnen Staaten in Bezug auf Gefängnißwesen und die amtlichen oder nichtamlichen Mittheilungen über einzelne Gefängnisse. Wir knüpfen dabei an die Mittheilungen an, die wir in der vor 2 Jahren herausgegebenen Schrift geliefert haben. —

A. Vergleichen wir die Zustände in Nordamerika[27]), so findet sich nach allen Nachrichten der fortdauernde Kampf zwischen den beiden Systemen, dem von Newyork und dem von Philadelphia. Die Nachahmung des letzteren in Newjersey hat ein unglückliches Ergebniß geliefert, so daß dem neuesten Berichte zufolge das anfänglich eingeführte System der Einzelnhaft nicht mehr besteht; nur darf daraus keine Einwendung gegen das System selbst abgeleitet werden, weil die Schuld nur an dem schlechten Bau, an dem Mangel an Raum und selbst eines Hospitals für Kranke liegt. Im Jahre 1857 waren 4 Gefangene entflohen. Ueberhaupt giebt die Uebersicht des Wirkens von 11 Strafanstalten Amerika's (mit 5000 Gefangenen, darunter 150 auf Lebenszeit Verurtheilten) keine erfreulichen

---

blatt S. 54), daß in Hannover unter den wegen Verbrechen gegen Eigenthum Verurtheilten 1854 von 1185 667 Rückfällige, 1855 von 1102 592, 1856 von 1258 Verurtheilten 663 rückfällig waren.

27) Wir knüpfen an die in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 21 mitgetheilten Nachrichten an.

Nachrichten [28]). Es ist eine traurige Schilderung, wenn der Vorsteher der Anstalt von Ohio nachweist, wie eine große Zahl von Gefangenen schon mit einer durch längere Haft im Grafschaftsgefängniß gebrochenen Gesundheit in die Strafanstalt kamen und mit zerstörter Gesundheit, ohne Unterstützung, mit schlechten Kleidern, ohne Freunde, überall zurückgestoßen die Anstalt verlassen. In Berichten der Gefängnißgeistlichen findet man höchst belehrende Erfahrungen über die Wirkung der Gefängnißzucht [29]).

Ueber das Gefängniß von Michigan erfährt man, daß von 411 Sträflingen 3 gelungene Entweichungen, aber außerdem während eines Jahres 15 Fluchtversuche, und zwar in Verabredung (wieder ein Beweis, wie verderblich die gemeinschaftliche Haft wirkt) gemacht wurden. Am bedeutendsten ist die Erscheinung, daß immer mehr in Amerika die beiden Systeme, das von Auburn wie das Pensylvanische, von ihrer ursprünglichen Einrichtung sich entfernen [30]). Während in Newyork man allmählich dazu kömmt, den Gefangenen gefährliche Befreiungen von ernster Gefängnißzucht zu gestatten [31]), sie häufig zu großen Arbeiten im Freien zu verwenden und ihnen in den Ruhestunden das Sprechen gestattet, kömmt man in Philadelphia dazu, daß es manche Gefangene giebt, die die Isolirung wenigstens lange Zeit fortgesetzt nicht ertragen können und daß für solche Beschäftigung im Freien nothwendig wird, so daß vielfache Ausnahmen vorkommen [32]). Auch in einer andern Hinsicht bemerkt man in Amerika

28) Ein guter Auszug aus den Berichten dieser 11 Anstalten in dem Journal of prison discipline Philadelphia 1858. Heft III. p. 111.

29) Z. B. wenn der Geistliche von Ohio den Gang der Seelenstimmung des Gefangenen schildert und zeigt, daß wenn der Gefangene in den Zustand kam, wo er als gebessert betrachtet werden kann, die darüber hinaus dauernde verlängerte Strafzeit eine der Besserung nachtheilige Reaktion in ihm bewirkt.

30) Behrends, Geschichte der Gefängnißreform. Berlin 1859. S. 29—39.

31) Aus einem Berichte im Droit vom 16. Februar 1860 Nr. 40 ergiebt sich, daß man in Newyork einzelnen Gefangenen erlaubt, unter Aufsicht eines Konstable in die Stadt zu gehen, und die in dem Aufsatze beschriebenen furchtbaren Scenen möglich macht.

32) In dem Berichte des M. Paz Soldan, der auf Auftrag der Regierung die nordamerikanischen Gefängnisse besuchte: Examen de las Penitenciarias de los estados unidos Nuevayork 1858, wird bezeugt, daß der Commissär in dem Besserungshaus von Philadelphia oft in einer Zelle 2—8 Gefangene, und Andere in der Küche oder im Garten fand.

ein Verſchwinden der Schroffheit, mit welcher die beiden Syſteme in ihren Extremen von den Freunden eines Syſtems oft auf die Spitze getrieben wurden. In Bezug auf das Syſtem von Auburn erkennen die Freunde deſſelben in Newyork[33]) die Nothwendigkeit, daß jeder Gefangene im Anfang von anderen Sträflingen iſolirt werden ſoll und daß der verdorbene halsſtarrige Sträfling der abſoluten Iſolirung zu unterwerfen iſt. In Maſſachuſetts ordnete die Geſetzgebung in der (regelmäßig auf Gemeinſchaft gebauten) Strafanſtalt die Errichtung von Zellen zur Bewahrung gefährlicher Gefangenen in beſonderer Haft an und dieſe Einrichtung bewährt ſich als weiſe[34]). Die Geſetzgebung in Nordamerika thut übrigens wenig für die durchgreifende Gefängnißverbeſſerung; nur im Staat Maſſachuſetts iſt der Anfang gemacht, an die Beſſerung eines Gefangenen den Vortheil zu knüpfen, daß dadurch die Reduktion der urtheilsmäßigen Strafzeit bewirkt werden kann[35]). Nach dem Berichte hat dieſe Anordnung wohlthätigen Einfluß auf das Betragen.

Die Strafanſtalt von Boſton wurde der Schauplatz von zwei furchtbaren Verbrechen, indem 1856, 15. Juni ein Sträfling den Oberaufſeher ermordete und am 29. December 1856 ein anderer Sträfling gleichfalls an einem der Aufſeher Mord verübte[36]). Merkwürdig iſt, daß der neue Vorſtand, als ihm zur Vermeidung ſolcher Vorfälle von der Regierung die Anordnung energiſcher Mittel angeboten wurde, dies ablehnte, und nach neuern Berichten das verſtändige feſte aber wohlwollende Benehmen des Vorſtandes in der Anſtalt die größte Ordnung herſtellte. Die (unten näher anzuführende) Einrichtung des intermediate system an den Strafanſtalten von Irland findet auch in Amerika Beifall[37]). Eine zu den

33) Ninth Report of the prison association in Newyork 1854 p. 45.

34) Annual Report of the board of inspectors of the Massachusetts prison 1857. p. 9.

35) Geſetz vom 30. Mai 1857 in General laws and Resolves passed by the legislature of Massachusetts 1857. p. 72. Es ſoll ein genaues Buch über das Betragen der Gefangenen geführt und wenn ein Gefangener ſich tadellos betragen hat, ihm für jeden Monat, wenn er zu weniger als 3 Monaten verurtheilt iſt, 1 Tag, bei längerer Strafzeit 2 Tage abgerechnet werden.

36) Nähere Verhältniſſe ſind geſchildert in dem in Note 34 angeführten Report. p. 45.

37) Journal of prison discipline 1858. IV. p. 169.

wichtigsten Verhandlungen über alle Hauptpunkte der Gefängnißeinrichtung führende Berathung fand in Newyork im Mai 1857 statt, wo die erfahrensten Vorstände und Geistlichen der Rettungsanstalten und Einrichtungen zur Besserung jugendlicher Uebertreter in den verschiedenen Staaten Amerika's sich versammelten und ihre Erfahrungen über die zweckmäßigste Art der Behandlung solcher Personen mittheilten[38]).

Wenn die Erfahrungen über die nordamerikanischen Strafanstalten nicht sehr reichhaltig für Denjenigen sind, der sich mit Gefängnißverbesserung beschäftigt, so liegt die Schuld in zwei schlimmen Zuständen Amerika's, und zwar in dem verderblichen Einfluß des Parteigeistes und in dem Mißbrauche des Begnadigungsrechts. In der ersten Rücksicht muß man beklagen, daß in manchen Staaten nur die politische Partei, zu welcher eine Person gehört, bei Anstellung entscheidet, und dies auch bei Anstellung oder Entfernung der Gefängnißbeamten sich geltend macht, so daß der Besitz geistiger und moralischer Eigenschaften weniger in Betrachtung kömmt. In der zweiten Hinsicht ist es dahin gekommen, daß durch die Gouverneurs, welche vielfach zu sehr politische Rücksichten zu nehmen haben, die Begnadigung so häufig ertheilt wird, daß jeder Verurtheilte, wenn er nur Freunde hat, welche auf den Gouverneur zu wirken verstehen, sicher ist, begnadigt zu werden, so daß die Kraft der Strafurtheile, welche selten ganz zum Vollzug kommen, geschwächt ist[39]).

Insbesondere zeigt sich dies aus der Vergleichung der Strafstatistik im Staate Neuyork[40]). Eine andere Klage wird z. B. in Neuyork

---

38) Proceedings of the first convention of managers und superintendents of houses of refuge and schools of reform in America. Newyork 1857. Wir werden unten in der Abtheilung über Anstalten für jugendliche Uebertreter die Ergebnisse mittheilen.

39) Einen trefflichen Aufsatz darüber liefert Lieber in seinem Werke: on Civil liberty and self-government. Philadelphia 1857. p. 437. In Massachusetts erhielten von 1843—1852 483 entweder volle Begnadigung oder Nachlaß der Strafe. In Newyork wurden in 10 Jahren 1774 begnadigt in Maryland in einem Jahre 83, in Ohio 86. S. noch Journal of prison discipline 1859. III. p 135.

40) Nach dem vor uns liegenden Report on the criminal statistics of the state of Newyork von 1857. p. 5—18 wurde 1856 in Newyork bei 104 Ver-

gehört, daß die Unterbeamten zu schlecht bezahlt sind, und es schwer wird, tüchtige Personen zu gewinnen und längere Zeit festzuhalten, ferner darüber, daß es an Nachtzellen fehlt, so daß oft in einer Zelle zwei Gefangene schlafen müssen[41]). Erfreulich ist dagegen, daß eben in Newyork die Gefängnißinspektoren offen aussprechen, daß die Gemeinschaftshaft verderbliche Wirkungen äußere und das System der Einzelnhaft den Vorzug verdient[42]). Eine sehr merkwürdige Anstalt ist das seit 1857 in Newyork errichtete state curative asylum for insane convicts[43]).

B. Ein reichhaltiges wichtiges Material liefert die englische Gesetzgebung und die Nachrichten über die Erfahrungen in den englischen Strafanstalten. Wir erinnern unsere Leser[44]) daran, daß nach der neuesten englischen Gesetzgebung in Verbindung mit den noch bestehenden Gesetzen die Einzelhaft während einer Prüfungszeit 9 Monate hindurch bei Jedem zur längeren Freiheitsstrafe (früher zur Transportation, jetzt zu penal servitude) Verurtheilten angewendet wird, so daß nach Ablauf der 9 Monate der Sträfling in eine zur Verbüßung der penal servitude bestimmte Strafanstalt kömmt, wo er im Freien, in Gemeinschaft arbeitet, und die Aussicht hat, durch gutes Betragen nach Ablauf eines Theils der Strafzeit bedingt begnadigt zu werden. Die Transportation ist keine Strafe mehr, da die penal servitude (mit Minimum von 3 Jahren) an ihre Stelle tritt. Die Transportation hat aber jetzt nach dem neuen System der Strafen den Charakter[45]) 1) daß sie zwar nicht mehr von dem

---

urtheilten sogleich die erkannte Strafe gemildert, bei Manchem statt 11 Jahre 2 Jahre (Nothzucht), statt 10 Jahre 5 Jahre (Todtschlag). Die angetretene Gefängnißstrafe wurde 1856 bei 110 zu state prison Verurtheilten, (bei Manchen zu 10 Jahren Verurtheilten) nach 4 Jahren, selbst bei Einem nach 1 Jahr, häufig bei dem zu 5 Jahren Verurtheilten nach 1 Jahr erlassen.

41) Report (11) of the Inspectors of Prison of Newyork 1859. p. 13. 18.

42) Report von 1859. p. 17. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß im report von 1860. p. 12 die Mehrheit der Inspektoren sich für das jetzige System ausspricht, mit Berufung auf den Bericht des Geistlichen (p. 71.), der darthut, daß das System wahrhaft bessernd ist, da während 7 Jahren von 100 Entlassenen nur 12 männliche und 5 weibliche rückfällig wurden.

43) Bericht darüber im Report of the Inspectors von 1860. p. 213.

44) Nachweisungen in der Schrift: die Gefängnißverbesserung S. 35.

45) Ueber die neueste englische Gesetzgebung über Transportation von Holtzendorf

Richter als Strafe erkannt werden kann, die Regierung aber vermöge administrativer Anordnung den Verurtheilten nach überseeischer Colonie senden kann, 2) daß auch solche Verbrecher in convict prison, welche die Hälfte ihrer Strafzeit überstanden haben, von der Regierung mit Urlaubschein in eine Colonie gesendet werden können, wo dann die Transportation mehr eine von der Regierung unterstützte Auswanderung ist, bei welcher der Sträfling den Vortheil des Aufenthalts in der Colonie und die Aussicht hat, daß er bei fernerm gutem Betragen unter der Bedingung der Ansiedlung in der Colonie, Begnadigung erhält. Die Einzelnhaft kömmt ferner zur Anwendung, bei den zu Gefängnißstrafe Verurtheilten, in so ferne in der Anstalt Einzelnhaft eingeführt ist. In Bezug auf die Grafschaftsgefängnisse sollen zwar nach der Anordnung gewisse gemeinschaftliche Einrichtungen überall vorkommen; auch werden sie von den durch die Regierung abgesendeten Gefängnißinspektoren überwacht; allein da diese Gefängnisse auf Kosten der Grafschaft gebaut und unterhalten werden und die nächste Aufsicht von den Grafschaftsbeamten geführt wird, deren Ansichten über Gefängnißbehandlung höchst verschieden sind, so ist auch die Einrichtung derselben nicht gleichförmig [46]) und ein neuerlich bekannt gemachter Bericht zeigt, daß eine schlimme Ungleichförmigkeit herrscht [47]).

Die Zahl der Gefangenen in diesen Gefängnissen ist nach der Statistik sehr groß [48]). Die Strafzeit, zu der sie verurtheilt sind, sind regelmä-

---

in seinem trefflichen Werke: Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit. Leipzig 1859. S. 348. und von Holtzendorf in der Schrift: das irische Gefängnißsystem S. 9.

46) Ueber englische Gefängnißverwaltung und die Befugniß der Quartalsitzungen der Friedensrichter. Gneiß, englisches Verfassungsrecht, II. S. 400.

47) Ein Arzt Smith hat der society for the promotion of social science einen Bericht vorgelegt, nachdem er von den Vorständen der verschiedenen Gefängnisse sich genaue Nachrichten verschafft hat. Aus den Vorlagen des Berichts: Inequalities in prison discipline ergiebt sich, daß in Bezug auf die Art der Arbeit (in vielen ist noch die Tretmühle gebraucht), Art der Bestrafung (sehr hart in Manchem) und in Ansehung der Nahrung die größte Ungleichheit besteht.

48) Judicial statistics 1857. p. 89. 1857 waren in allen Anstalten 141970. Die Meisten (86795 auf den Grund summarischer Ueberweisung). Vom Criminalgerichte wurden 1857 12507 zu Gefängniß verurtheilt, (zu 6 Mo-

ßig kurz. Betrübend ist die große Zahl derer, die weder lesen noch schreiben können (44291).

Die Nachweisungen über die Zahl der Rückfälligen zeigt, daß die Gefängnißstrafe weder abschreckende noch bessernde Wirkung hat[49]). Daß das Betragen der Sträflinge nicht gut ist, zeigt die bedeutende Zahl der Bestrafungen wegen schlechten Betragens[50]). Die Zahl der Todesfälle und Fälle des Wahnsinns hat abgenommen; sie ist übrigens sehr verschieden in den verschiedenen Gefängnissen[51]).

In den Regierungsstrafanstalten (convict prisons) befanden sich Ende 1857 11,292, 1858 13,995 (1857 wurden 2973, 1858 2130 zu penal servitude verurtheilt. Nach Westaustralien wurden 1857 532, 1858 550 transportirt; 840 kamen in die Anstalten von Bermuda und Gibraltar. Die Mehrzahl blieb in den convict prisons; allein die Bestimmung dieser Strafanstalten im Lande ist höchst verschieden[52]). In al-

---

naten bis 1 Jahr 3291, zu 3—6 Monaten 4128). Im Jahre 1858 waren in den Gefängnissen 139457 (83128 nach summar. Verurtheilung). Von den Criminalgerichten wurden verurtheilt zu Gefängniß 10834, zu 6 Monate bis 1 Jahr 2824, zu 3 bis 6 Monate 3519.

49) Die Zahl der Rückfälligen in den Gefängnissen betrug 1857 42169, (18374 waren einmal, 8128 2 mal, 2276 über 5 bis 7 mal). Im Jahre 1858 waren 41580 Rückfällige (18268 einmal, 7909 2 mal, 2217 5 bis 7 mal). Betrübend ist, daß weibliche Sträflinge weit häufiger rückfällig werden (1857 32 auf 100), und bei denen die 7 bis 10 mal rückfällig wurden, übersteigt die Zahl die der Männer, 961 Weiber, 739 Männer. — Dies deutet darauf, daß für das Weib, wenn es einmal im Gefängniß war, es viel schwieriger wird, nach der Entlassung sich ehrlich zu ernähren. Im Jahre 1858 ist das Verhältniß günstiger, 7 bis 10 mal rückfällig waren 654 Weiber, 559 Männer.

50) Im Jahre 1857 wurden gegen 62782 Gefangene Strafen erkannt (237 Männer körperlich gezüchtigt), 45332 mit Entziehung der Kost, 14902 mit einsamer oder dunkler Zelle. 1858 wurden 57514 bestraft (171 gezüchtigt), 41642 Entziehung der Kost, 13593 einsam oder in dunkler Zelle.

51) Todesfälle kamen 1857 vor 172, Selbstmorde 115, Wahnsinn 142. 1858 219, Selbstmorde 12, Wahnsinn 100. In manchen Gefängnissen z. B. Preston, wo der würdige Clay Geistlicher war, kamen jedes Jahr 3 Todesfälle, 1857 keiner, 1858 2 Fälle des Wahnsinns vor.

52) Pentonville ist bestimmt, um die männlichen erwachsenen zur penal servitude

len diesen Anstalten kamen vor 1857 85 Todesfälle, 39 Wahnsinnsfälle, 2 Selbstmorde, 6 Entweichungen; 1858 140 Tod, 40 Wahnsinn, kein Selbstmord, 3 Entweichungen.

Das wichtigste, auch für den Juristen eines jeden Landes werthvolle Material liefern die Berichte, welche der Generalinspektor über alle Strafanstalten Oberst Jebb über das Gefängnißwesen und die Wirksamkeit der Zucht in den einzelnen Criminalgefängnissen veröffentlicht; ferner die von den Vorständen der convict prisons über die Wirksamkeit der einzelnen Anstalten jährlich bekannt gemachten. Der zuerst angeführte Bericht[53]) ist wichtig, da man daraus die Erfahrungen kennen lernt, welche die Regierung in Bezug auf die Transportation und die Gesetzgebung seit 1853 gemacht hat, insbesondere aber die Absichten der Regierung bei der neuesten Gesetzgebung. Man bemerkt, daß man durch die neue Einrichtung die abschreckende Kraft der Strafe vermehren, aber vorzüglich alle Mittel anwenden will, um Besserung der Sträflinge zu bewerkstelligen[54]).

Ueberall wird darauf hingewiesen, daß dahin gewirkt werden muß (was zwar die Regierung unmittelbar nicht könne) für entlassene Sträflinge zu sorgen. Ein wichtiges Geständniß liegt in dem Bericht (pag. 45),

---

(einst zur Transportation) Verurtheilten, während 9 Monate in Einzelnhaft zu verwahren. Milbank ist allgemeine Strafanstalt für alle convicts beider Geschlechter und soll für weibliche Sträflinge mit Einzelnhaft das sein, was Pentonville für Männer ist. Portland ist die Anstalt, wohin gesunde männliche Sträflinge kommen, die 9 Monate in Pentonville waren. Dartmoor für schwache und kränkliche Sträflinge vorzüglich mit Landwirthschaft. Portsmouth und Chatham für gesunde Männer nach 9 Monat in Pentonville mit schweren Arbeiten in Schiffsbau und Arsenal. Brighton für weibliche Sträflinge in der zweiten Periode der Strafzeit (mit Nähen und Haushaltungsarbeit). Fulham Refuge für Weiber in der zweiten Periode der Strafzeit mit besonders besserndem Charakter.

53) Report on the discipline of the convict prisons for 1856 and 57 and the operation of the acts 1853—1857 on penal servitude by Colonel Jebb 1858.

54) Ein bedeutungsvoller Ausspruch von Jebb im report p. 22 ist es wenn er sagt: eine blos auf Zwang und Härte gebaute Zucht kann den Gefangenen nur verhärten und verwildern, unfähig für Freiheit und gefährlich für den Rest seines Lebens machen.

daß die neunmonatliche Isolirung in Pentonville zu kurz ist, um nachhaltig zu wirken, und die Anordnung, daß der Sträfling ein Jahr isolirt werden soll, wünschenswerth wäre. Unter den Gegenständen, welche allgemein für das Gefängnißwesen wichtig sind, enthält der Bericht bedeutende Mittheilungen über die Sterblichkeit in den Strafanstalten[55]), über die Zahl der Personen, die aus ärztlichen Gründen (vorzüglich wegen beginnender Seelenstörungen) entlassen werden mußten[56]), über die Wirksamkeit des Systems, Sträflinge wegen guten Betragens bedingt zu entlassen[57]). Ueber die Gründe gegen das irische System der intermediate prisons, das Jebb in England nicht eingeführt wünscht (report p. 90 etc.) muß unten näher gesprochen werden.

Eine sorgfältige Würdigung verdienen die jährlich von den Direktoren der convict prisons veröffentlichten Berichte. Der zuletzt erschienene über 1858[58]), ist reich an kostbarem Material, da er die Berichte des Vorstandes, Geistlichen und Arztes über jede einzelne Criminalanstalt enthält, und außer den statistischen Nachrichten die Erfahrungen dieser Gefängnißbeamten liefert.

Unter den in der letzten getroffenen Anordnungen verdienen er-

---

55) Der Report p. 76 bemerkt mit Recht, daß man genau den gesunden kräftigen Sträfling von schwächlich oder körperlich untauglichen scheiden muß. Von 1853 u. 55 betrug die Sterblichkeit unter gesunden Gefangenen in Einzelnhaft, durchschnittlich jährlich 26; 1856 und 1857 17 unter den Gefangenen in Anstalten, wo im Freien gearbeitet wurde; 1853 u. 55 30; 1856 u. 57 14; unter den schwächlichen in (landwirthschaftlicher) Strafanstalt 1857 72, 1858 49.

56) Dies war der Fall 1853 u. 55 bei Gefangenen in Einzelnhaft von 1000 bei 3, 5; 1856 u. 57 bei 2, 4.

57) Nach Report p. 81—83 (im Report p. 145 findet sich eine mehr in Einzelnheiten eingehende Tabelle) wurden von 1853—57 7335 convicts bedingt entlassen, davon wurden 18 von 100 wegen neuer Vergehen wieder in die Anstalt gebracht. Nach dem Report p. 85 hat Jebb den Versuch gemacht, in Anstalten wie Dartmoor (mit landwirthschaftlichen Arbeiten) Gefangene, die sich gut betrugen, als Unteraufseher bei Arbeit unter Oberaufsicht eines Beamten zu verwenden und rühmt diese Einrichtung.

58) Report of the directors on convict prisons on the discipline, management 1859.

wähnt zu werden, die Einrichtung, daß Sträflinge, welche 9 Monate in Einzelhaft in Pentonville zubrachten und nach anderen Anſtalten in Gemeinſchaft z. B. Portland, Milbank kamen, wegen des ſchlechten Betragens wieder nach Pentonville zurückverſetzt wurden, um einem zweiten Verſuch in Einzelnhaft unterworfen zu werden. Auf dieſe Art kamen 1858 zum zweitenmale 76 nach Pentonville. Die Erfahrung lehrte, daß die Maßregel gut wirkte[59]).

Eine andere Einrichtung iſt die des special service act[60]). Gefangene, die ſich muſterhaft betragen, werden in der Anſtalt in einen Zuſtand größerer Freiheit verſetzt, ſo daß ſie ohne ſtrenge Aufſicht ſelbſtändig zu Arbeiten gebraucht werden und durch eine andere Kleidung, die ſie bekommen, mehr dem Zuſtand der Freiheit ſich nähern. Die Zeugniſſe über die Wirkſamkeit der Einrichtung ſind ſehr günſtig. Das Nämliche gilt in Bezug auf die Einrichtung, nach welcher weibliche Sträflinge, die ſich muſterhaft betrugen, in der letzten Zeit ihrer Strafe in eine Anſtalt verſetzt werden[61]), wo ſie größere Freiheit genießen, und in weiblichen Arbeiten gut unterrichtet werden. Nicht genug kann die Benützung der veröffentlichten Berichte der Gefängnißgeiſtlichen und Aerzte empfohlen werden. Die Erfahrungen der Geiſtlichen ſind beſonders wichtig[62]) in ſo ferne ſie ſich darauf beziehen, wie weit man Beſſerung bezwecken, und erreichen kann, welche Mittel dazu führen, wie man auch bei den ſcheinbar Verdorbenſten nicht an Beſſerungsfähigkeit verzweifeln darf. Die Berichte der Aerzte ſind werthvoll, weil aus ihnen ſich ergibt, daß Einzelnhaft an ſich nicht der Geſundheit verderblich iſt, daß aber nicht wenige Sträflinge wegen körperlicher Schwäche oder geiſtiger Zuſtände (der Arzt von Pen-

---

59) Report p. 13.

60) Report on the discipline p. 86. Report of the directors p. 188. 202. 226. 313. Sehr gut wirken die Abendvorleſungen.

61) Es iſt dies die Fulham Refuge; Report of the directors p. 333.

62) Z. B. des langjährigen Geiſtlichen Kingsmill in Pentonville Report p. 19—39 über die Einwirkung der Einzelnhaft auf Beſſerung; des Geiſtlichen von Milbank (Report p. 82—86.), über die Wirkung der Gefängnißzucht auf verſchiedene Gefangene und in den verſchiedenen Perioden, — des Geiſtlichen von Portland Report p. 170 über die verſchiedenen Klaſſen der Gefangenen und p. 175 über die furchtbare Meuterei der Gefangenen in Portland und ihre Urſachen.

tonville im Report p. 49 ſpricht auch von beſonderer geiſtiger Idioſyn-kraſie) die Zellenhaft nicht ertragen können, oder wenigſtens die Zucht bei ihnen modificirt werden muß[63]). Eine große Umgeſtaltung knüpft ſich an die Wirkſamkeit der neu gebildeten Geſellſchaft der Sorge für entlaſſene Sträflinge[64]). Eine beſondere Aufmerkſamkeit verdient eine wiſſenſchaftliche Arbeit über die Bedeutung des Wirkens, Gefangene zu beſſern[65]), mit dem Ergebniſſe, daß Beſſerung wohl zu erreichen iſt, aber oft an gewiſſen Einrichtungen ſcheitert. Der letzte Bericht des 1859 verſtorbenen Clay, der nach 36jähriger Erfahrung als Gefängnißgeiſtlicher mit mehr als 52,000 Gefangenen in Verbindung kam, liefert das Ergebniß, daß ein auf Abſchreckung berechnetes Gefängnißſyſtem nachtheilig wirkt, die Sträflinge ſchlauer und innerlich erbitterter gegen alle Gefängnißbeamten und unempfänglich für beſſernde Eindrücke macht, daß aber mit der auf Beſſerung berechneten Einwirkung immer eine Zucht verbunden werden muß, bei welcher der Gefangene fühlt, daß er Strafe wegen ſeines Verbrechens leidet, und daß hierzu die Einzelnhaft das geeignetſte Mittel iſt[66]).

Die neueſten Berichte der Gefängnißinſpektoren auf den Grund ihrer Beſichtigung der einzelnen Grafſchaftsgefängniſſe[67]) ergeben, daß die

---

63) Report des Arztes von Pentonville (report p 45—53.) er unterſcheidet: 1) Gründe der Suspenſion der Disciplin, 2) Insanity, 3) Hallucinationen, 4) Selbſtmord. Bericht des Arztes von Milbank (report p. 96.); 1857—58 mußten 612 wegen Geſundheitsrückſichten aus Milbank in andere Anſtalten gebracht werden. Aus Portland mußten 1858 30, aus Portsmouth 68 aus ärztlichen Gründen entfernt werden (report p. 185. 207.).

64) Auszug aus dem Bericht der Geſellſchaft in Jebb's Report Anhang p. 167.

65) Im Law Magazine 1859 November p 82—96 mit wichtigen Auszügen aus einzelnen Berichten (unten mehr davon).

66) Chaplains 32 und 33 Report on the county house of correction at Preston 1858. Wir werden unten näher auf dieſe trefflichen Vorſchläge im report p. 56. zurückkommen.

67) Report of the inspectors appointed to the prisons of Great Britain Midland district 1859. 24 report 1860. Man erſieht, daß im Midlanddiſtrikt 16 Gefängniſſe Iſolirzellen haben, dagegen in Wales die Gefangenen in Gemeinſchaft leben. Die Gefängnißbeamten ſchildern die Nachtheile der Gemeinſchaft; aber mehrere Geiſtliche (report 1860 p. 89) finden die Abſonderung in stalls bei dem Gottesdienſt nicht gut. In allen Anſtalten bemerkt man viele Sträflinge, die als unfähig erkannt wurden, in Einzelnhaft zu ſein.

Einzelnhaft immer mehr sich ausbreitet, und auf die zur Einsperrung Verurtheilten angewendet und als höchst wohlthätig wirkend geschildert wird, obwohl noch immer in vielen Gefängnissen keine Zellen für Isolirung oder in ungenügender Zahl eingerichtet sind.

Gerne verweilt man noch bei dem reichen Material, welches die Mittheilungen und Berathungen der neu gegründeten Gesellschaft for the promotion of social science auf ihren jährlichen Versammlungen liefern[68]). Wir finden hier wichtige Mittheilungen über Mängel der bestehenden Strafgesetzgebung, über die auf Beobachtung gegründeten Erfahrungen über neue Gefängnißeinrichtungen, oder über Wirksamkeit von neuern Anstalten, mit praktischen Verbesserungsvorschlägen und guten statistischen Nachrichten[69]).

C. Die wichtigste Erscheinung ist das in Irland durchgeführte Gefängnißsystem[70]). Es beruht im Wesentlichen auf den Grundsätzen des englischen Systems, so daß die Criminalsträflinge in einer Probezeit von 9 Monaten in der Anstalt von Mountjoy bei Dublin in Einzelnhaft gehalten werden, (wer sich ganz gut beträgt, kann nach 8 Monaten aus der Einzelnhaft kommen). Der Unterricht wird zweckmäßiger ertheilt als in

---

68) Die Verhandlungen sind gedruckt in den Transactions of the national association for the promotion of social science. 1857, 1858 und für 1859 erschienen 1860.

69) In den transactions von 1857 verdienen die Abhandlungen p. 280 über Verhältniß von Strafe und Besserung, über Nachtheile zu kurzer Strafzeit, p. 315 über die Nothwendigkeit, daß Strafen den Ursachen der Verbrechen angepaßt werden, p. 333 über Besserung, Beachtung. In dem 1859 veröffentlichten Bande über 1858, sind merkwürdig p. 12 Lord Russel's Rede über Criminalstatistik, p. 69 Lord Carlisle's Beobachtungen und Zeugnisse für das irische Gefängnißsystem (p. 376 ist eine Zuschrift von Croston), p. 349 statistische Nachrichten und viele Aufsätze über Rettungsanstalten und entlassene Sträflinge. In dem 1860 erschienenen Bande sind kostbare praktische Abhandlungen p. 470 über Rückfälle, p. 492 über Mittel der Besserung, p. 511 ꝛc. über strafrechtliche Behandlung jugendlicher Uebertreter, p. 541 über Arbeiten in Gefängnissen.

70) Wir knüpfen an an unsere Mittheilungen in der Schrift über Gefängnißverbesserung. S. 42 und 147. Eine treue Darstellung des jetzigen irischen Systems mit geistreicher Auffassung liefert v. Holtzendorf, das irische Gefängnißsystem. Leipzig 1859.

England [71]); der Lehrer sucht die Sträflinge zu erziehen und ihre Lust am Lernen und selbstständiges Nachdenken zu wecken [72]). Nach überstandener Einzelnhaft kommt nun der Sträfling in die Strafanstalten (Spike Island, Fort Carlisle, Camden), wo er gemeinsam mit Andern zur Arbeit im Freien gebraucht, in der Nacht (wenigstens einigermaßen) von Andern getrennt wird und nach der Art seines bisherigen Betragens in eine der 5 Klassen kömmt, verschiedene Vortheile gewinnen, auch vorrücken kann, und nach dem Betragen durch gewisse Marken ausgezeichnet wird. Auch hier ist passend für Unterricht des Gefangenen gesorgt [73]).

Der eben erschienene Bericht über 1859 [74]) ist geeignet, die Vorzüge des irischen Gefängnißsystems auf das Neue zu zeigen. Von 1250 seit 1856—60 bedingt entlassenen Gefangenen machten 77 sich der Befreiung unwürdig, und von 854 unbedingt Entlassenen wurden nur 20 rückfällig; insbesondere bewährt sich das System der Zwischenanstalt gut. In der Zellenhaft von Mountjoy kam keine mit dieser Haft im Zusammenhang stehende Seelenstörung vor.

Da man die Nothwendigkeit erkannte, für schwächliche kranke Sträf-

---

71) Leider ist in Irland der Unterricht sehr vernachlässigt, und viele Irländer sträubten sich, etwas zu lernen, weil Engländer die Schulen einführten. In neuerer Zeit wird das Verhältniß besser. In Mountjoy konnten 1858 von den neu aufgenommenen Gefangenen 162 gar nicht und 111 nur schlecht lesen. Uebrigens hat in Irland der Unterricht doch Fortschritte gemacht. Nach der Criminalstatistik konnten 1852 noch 8211 nicht lesen und schreiben, 1858 war die Zahl nur 2201.

72) Dies ergiebt sich aus dem sehr belehrenden 5. Report (1859) des Lehrers M. Gauran) p. 30—43, der zeigt, wie wichtig es ist, die Sträflinge zu erziehen, durch Gespräche, Fragen zu wirken und ihnen Lust zum Lernen einzuflößen, s. auch Holtzendorf S. 38.

73) Sehr belehrend ist, was der Lehrer in seinem 5. Report p. 61—74 über den guten Erfolg von Vorlesungen über Gegenstände sagt, welche den Gefangenen neue, zugleich unterhaltende und für sein künftiges Leben wichtige Kenntnisse beibringen z. B. Geographie, Geschichte, Landwirthschaft.

74) Sixth Report of the Directors 1860. Die Zahl der Verurtheilten hat in Irland überhaupt abgenommen, 1854 waren 710, 1855 518, 1858 358, 1859 322 Convicts. Die Zahl der Disciplinarstrafen in der Zellenhaft von Mountjoy betrug 1859 494. Die in den Berichten der Geistlichen, Aerzte und Lehrer enthaltenen Erfahrungen sollen an den geeigneten Orten mitgetheilt werden.

linge eine eigene Strafanstalt zu haben (ähnlich wie Dartmoore in England) so wurde dafür Philipstown bestimmt, wo die Sträflinge mit leichteren Arbeiten beschäftigt werden[75]). Die wichtigste nur in Irland vorkommende Einrichtung ist die Uebergangsanstalt. Crofton's praktischer Sinn und Menschenkenntniß hat sie in das Leben gerufen[76]). Er erkannte, daß ein plötzlicher Uebergang von der strengen Gefängnißzucht zur Freiheit bedenklich ist, daß die in England eingeführte bedingte Freilassung nicht das nöthige Vertrauen bei dem Publikum dem Entlassenen gegenüber gewährt, daß eine Zwischenanstalt, in welcher die Sträflinge größere Freiheiten genießen, aber auch mehr Versuchungen ausgesetzt sind, am meisten geeignet ist, die bessernden Elemente zu verstärken, die Sträflinge mehr kennen zu lernen, zur Freiheit vorzubereiten, und wenn solche geprüfte Sträflinge mit guten Zeugnissen entlassen werden, ihnen eine bessere Existenz zu sichern. Da die in England selbst immer mehr als trefflich anerkannte Einrichtung neuerlich vom Oberst Jebb angegriffen wurde, so hat Crofton ausführlich die Einwendungen siegreich in einer Schrift widerlegt[77]).

Diese Zwischenanstalt macht es auch möglich, sicherer als in England bedingte Urlaubsscheine dem Sträfling zu ertheilen, der in der Zwischenanstalt die Probe glücklich bestanden hat. Auf diese Art weiß der irische Sträfling genau voraus, was er zu erwarten hat, und daß seine Zukunft nur von ihm und seiner Besserung abhängt[78]).

---

75) Die Sträflinge sind in der Nacht isolirt. Auch in dieser Anstalt werden Abends Vorlesungen gehalten, die gut wirken. Fifth Report 1859. p 77—86.

76) Meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 147 und Holtzendorf S. 64.

77) Notes on Colonels Jebb's Report on intermediate Prisons, 1858. Die Gründe für und wider sollen unten bei der Frage über Zwischenanstalten genau geprüft werden. s. v. Holtzendorf S. 73.

78) In einer Tabelle, die jeder Sträfling kennt, ist genau die Zeit angegeben, die er in den verschiedenen Stadien der Strafe zubringen muß, um bedingte Entlassung erhalten zu können, z. B. wer zu 3 Jahr Einsperrung verurtheilt war, muß 2 Jahr 2 Monat in der gewöhnlichen Strafanstalt, bei guter Aufführung wenigstens 4 Monate in der Zwischenanstalt, der zu 8 Jahren Verurtheilte 4 Jahr 8 Monate in der Strafanstalt 1 Jahr 4 Monate in der Zwischenanstalt zugebracht haben, um bedingte Entlassung zu erhalten. Der auf Lebenszeit Verurtheilte muß wenigstens 12 Jahre in der Anstalt gewesen sein.

Ueber die Wirksamkeit des irischen Systems giebt der neueste Bericht von Crofton 1859 Aufschlüsse, welche der allgemeinen Aufmerksamkeit würdig sind. Wir erhalten nicht blos die tiefeingreifenden Erfahrungen des praktischen Crofton, sondern auch die merkwürdigen Berichte der Gefängnißgeistlichen (katholische, protestantische, presbyterische) über ihre Ansichten und Beobachtungen und die kostbaren Berichte der Lehrer der Anstalten; das Ergebniß ist, daß alle, durch ihre Lage am besten geeignet Gefangene kennen zu lernen, übereinstimmen, daß Besserung der Sträflinge erreicht werden kann und erreicht wird, wenn man die rechten Mittel anwendet, vorzüglich wenn Lehrer und Geistliche zusammenwirken, die Ersten das geistige Leben wecken und durch Individualisirung den Sträfling erziehen, der Geistliche aber, ehe er seine Thätigkeit, Christen zu bilden, beginnt, auf den Menschen zu wirken sucht und sich Vertrauen erwirbt[79]). Erfreulich ist es, zu erfahren, daß von den 2000 der intermediate prison unterworfenen Sträflingen nur bei 59 auf 1000 die Entlassung zurückgenommen werden mußte (also 6 von 100) und daß von 700 seit 3 Jahren unbedingt Entlassenen nur 8 wieder wegen Vergehen vor Gericht gestellt wurden.

D. Aus dem sehr umfänglichen neuesten Berichte der Direktoren über die Gefängnisse in Schottland[80]) ergiebt sich, daß die Einzelnhaft in den schottischen Gefängnissen die Regel bildet, jedoch mit anderen Anordnungen als in England[81]). Die männlichen Sträflinge in Perth werden für die ganze Zeit ihrer Haft isolirt, die weiblichen immer im ersten Jahr, und im zweiten Probejahr nur nach dem Ermessen der Direktion. Auch in allen Lokalgefängnissen sucht man Zellenhaft einzuführen[82]). Alle

79) Fifth annual Report of the directors of Convict Prisons in Ireland for 1858. Dublin 1859.

80) Twentieth Report of the General Board of Directors of Prisons in Scotland 1859.

81) Die zu längeren Strafen (penal servitude) verurtheilten Sträflinge Schottlands werden jedoch nach England in die Anstalten gebracht, die weiblichen kommen nach dem Hauptgefängniß in Perth und dem Gefängniß von Aspy; die nur zu Gefängniß Verurtheilten kommen, die männlichen, wenn nicht über 9 Monate und weibliche über 1 Jahr in die Strafanstalt in Perth; die zu geringeren Strafen in die Lokalgefängnisse.

82) Nach Report p. 27 waren 1691 in allen Gefängnissen in Zellenhaft; 172 in Gemeinschaftshaft.

Gefängnißbeamten rühmen die wohlthätigen Wirkungen der Einzelnhaft [83]), bei der man strenge sorgt, daß kein dazu nicht geeignet Befundener ihr unterworfen wird [84]). Besondere Sorgfalt liegt den Gefängnißbeamten ob, für entlassene Sträflinge zu sorgen [85]).

E. Prüft man, was in Frankreich [86]) für Gefängnißverbesserung in neuester Zeit geschehen ist, so kann man nur beklagen, daß die von Oben begünstigte Abneigung gegen Einzelnhaft fortdauert, daß die Regierung für Verbesserung der Strafanstalten nichts Erhebliches gethan hat, mit Ausnahme der Anstalten für jugendliche Sträflinge. Zu beklagen ist es auch, daß keine Berichte über den Zustand der einzelnen Strafanstalten veröffentlicht werden, und die Presse eine Gleichgültigkeit gegen die große Frage beweist. Wir erfahren nur [87]), daß von aus den Centralstrafanstalten 1857 entlassenen 8814 Sträflingen, 4614 weder lesen noch schreiben konnten, daß von den Entlassenen im nämlichen Jahre 1248 rückfällig wurden. Die Zahl der Rückfälligen [88]) nahm überhaupt zu, was klar genug den mangelhaften Zustand der Strafanstalten beweist. Ueber die Wirkung der Einzelnhaft erfährt man fast nichts. Daß die Besorgnisse wegen des schlimmen Einflusses dieser Haft auf die geistige Gesundheit der Gefangenen grundlos sind, wird durch neue Beobachtungen von Aerzten dargethan [89]).

---

83) Der Geistliche von Perth (report p. 56) bezeugt, daß von 244 Entlassenen 110 als gut betrachtet werden konnten und 126 sogleich Arbeit bekamen.

84) Gut, über Gründe der Unfähigkeit bei 51 Sträflingen report p. 67.

85) Sie müssen für Unterkommen der Entlassenen sorgen und sie nachher besuchen.

86) Wir knüpfen an die Darstellung für die Schrift über Gefängnißverbesserung S. 50 an.

87) Compte général de l'administration de la justice crimin. 1857. Paris 1859. p. 186. Nach den Tabellen haben von den Entlassenen 1188 mehr als 100 Franken bei ihrem Austritt als ersparte Masse erhalten.

88) Von 1851 bis 1857 nahm die Zahl der Rückfälligen um 13094 zu (um 46 auf 100). Im Jahr 1856 waren noch 40345, 1857 41642 rückfällig. 2008 von den Assisen 1857 Abgeurtheilten waren rückfällig.

89) Ein erfahrner Arzt Dr. Haller (der 12 Jahre Arzt im Strafhause war) aus Wien, besuchte die Gefängnisse in Paris z. B. Mazas, lobt in der Zeitschrift der Gesellschaft der Aerzte in Wien 1858 Nr. 12, die Einzelnhaft und bemerkt, daß die Zellenhaft auch den Vortheil hat, daß Seelenstörungen viel schneller entdeckt und behandelt werden können. Wichtig sind die Beobachtungen der

Begreiflich iſt, daß unter ſolchen Umſtänden ein wirkſames auf Beſſerung der Sträflinge berechnetes Gefängnißſyſtem nicht gehofft werden kann[90]), wo alle Nachtheile der Gemeinſchaft hervortreten[91]), das Gebot des Schweigens nicht aufrecht erhalten werden kann und für genügenden Unterricht nicht geſorgt wird[92]).

Nicht unbeachtet darf bleiben, daß in Frankreich glücklicher Weiſe noch immer einige Männer das bisherige Syſtem verdammen, daß der erfahrene und hochgeſtellte Berenger den Werth der Einzelnhaft erkennend, fortdauernd daran feſthält und auf die günſtigen Erfahrungen in Deutſchland ſich beruft[93]), aber auch das iriſche Syſtem der Zwiſchenhaft empfiehlt, und daß neuerlich der tüchtige Praktiker Morin[94]), als den wahren Grund der vermehrten Rückfälle den Mangel des Penitentiarſyſtems anerkennt[95]).

F. In Bezug auf den Stand des Gefängnißweſens in Belgien iſt der früher geſchilderte Zuſtand[96]) noch in Kraft. Die Regierung iſt ernſtlich bemüht die Einzelnhaft immer mehr einzuführen[97]). Ueber die Wirkungen der bisherigen Gefängnißzucht giebt die neueſte Statiſtik[98])

Aerzte; Sauze über folie penitentiaire in den Annales medico-psychol. vol. XXI. p. 28. und Morel traité des maladies mentales. Paris 1860. p. 248.

90) Nach einem Aufſatze im Droit 1858 vom 29. Mai Nr. 126, wurden ohne die correctionellen Vergehen zu erwähnen, 6 Sträflinge vor Aſſiſen geſtellt, (2 wegen Brandſtiftung, 5 Mörder).

91) Gute Darſtellung und Kritik des franzöſiſchen Gefängnißſyſtems von Holtzendorf die Deportation S. 430 bis 468.

92) Ortolan in ſeinem élémens du droit pénal p. 640.

93) In ſeinem rapport der société pour le patronage des jeunes detenus 1858 p. 17.

94) In ſeinem Journal du droit criminal 1860. p. 14.

95) Außerdem erklären ſich für das Beſſerungsſyſtem und die irländiſchen Einrichtungen Morel in der Schrift: du systeme cellulaire ou de l'isolement des detenus Dunkerque 1858 und Daverics Bontes in der Revue des deux mondes sept. 1853 p. 100.

96) Wir knüpfen an die in der Schrift über Gefängnißverbeſſerung S. 48 angegebenen Nachweiſungen an.

97) Royaume de Belgique. Documens de statistique publiés par le departement de l'interieur 1858 vol. II. in der Abtheilung: ministère de justice p. 82.

98) In der Periode von 1840—49 war das Verhältniß der Rückfälligen en ma-

kein erfreuliches Bild, insbesondere auch in Bezug auf diejenigen, die das erste Mal nur wegen Vergehen bestraft waren. Wichtig ist die Nachweisung, daß die Mehrzahl der Entlassenen schon im ersten Jahre nach der Entlassung rückfällig wurden, was hinreichend beweist, daß die Gefängnißzucht nicht nachhaltig wirkte, und gerade in der ersten Zeit nach Entlassung die Hindernisse, die überall der Entlassene findet, wenn er ehrlich sein Brod verdienen will, mit der größten Stärke wirken und leicht zur Verübung neuer Verbrechen antreiben[99]). Eine belehrende Sammlung von Gefängnißreglements, von Anordnungen über Einzelnheiten der Gefängnißeinrichtung ist die jährlich in Belgien erscheinende Sammlung aller von dem Justizministerium ausgegangenen Vorschriften[100]) vorzüglich zu empfehlen, weil die belgischen Reglements genau in alle Einzelnheiten des Dienstes eingehen. Eine gute Darstellung, wie bisher die belgische Regierung die Einzelnhaft einzuführen suchte, legte Ducpetiaux dem Congresse von Frankfurt vor[101]). Es ergiebt sich, daß zunächst noch die Einzelnhaft auf Untersuchungsgefangene, auf solche, deren Strafe nicht ein Jahr übersteigt, und auf alle Sträflinge, um sie bei dem Eintritt zu isoliren und auf andere Sträflinge angewendet wird, die man für gefährlich hält und von Andern entfernen will. Eine beachtungswürdige Schrift von Ducpetiaux[102]) lehrt, daß die gut genannte belgische Organisation der Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge durch den Staat sich nicht gut

---

tière crim 31 auf 100: in der Zeit von 1850—1855 war das Verhältniß 33 auf 100. Unter den Rückfälligen findet man 1850—55 11 die wegen neuer Verbrechen zum Tode verurtheilt wurden.

99) In Belgien befanden sich 1850—55 unter den von Assisenhöfen abgeurtheilten 494 Rückfälligen 204, die während des ersten Jahrs nach der Entlassung neue Verbrechen verübten, im 2. Jahre waren es nur 84, im 3. 37. Von den Zuchtpolizeigerichten wurden 10023 Rückfällige abgeurtheilt; hierunter waren 4544 im ersten Jahr Rückfällige.

100) Unter dem Titel: Circulaires instructions, et autres actes emanés du ministère de la justice. Der letzte Band erschien 1858.

101) Abgedruckt in Congrès international de bienfaisance de Francfort vol II. p. 365

102) Du patronage des condamnés libérés, 1858.

bewährt, die Zahl der Rückfälligen vermehrt [103]) und daß immer allgemeiner in Belgien der Vorzug einer Einrichtung anerkannt wird, dem Wohlthätigkeitssinn der Privatpersonen die Gründung solcher Gesellschaft der Schutzaufsicht zu überlassen.

Eine merkwürdige Verhandlung fand 1859 in der belgischen Kammer der Abgeordneten statt, als die Commission den Antrag stellte, Einrichtungen zu treffen, daß die Sträflinge auch zu Arbeiten im Freien gebraucht werden sollten und der Justizminister entschieden sich gegen diesen Antrag erklärte [104]). Werthvoll sind die Reiseberichte der niederländischen Commission [105]) über ihre Besuche in belgischen Strafanstalten und über die von Gefängnißbeamten ihnen mitgetheilten Erfahrungen über Einzelnhaft [106]).

G. In Bezug auf das Gefängnißwesen in den Niederlanden ergiebt sich, daß das System der Einzelnhaft immer mehr [107]) sich aus-

---

103) Man rechnet, daß auf 100 Verurtheilte 57 rückfällige kommen. Im Zuchthaus von Gent sind auf 1000 703, in den von Vilvorde 674 auf 727.

104) Annales parlementaires 1859—60 documens p. 111. Gegen mehrere Gründe des Ministers läßt sich freilich Manches einwenden z. B. wenn er sagt, daß man in Preußen den Versuch, den man mit diesen Arbeiten gemacht, wieder aufgegeben habe.

105) Rapport van den Minister van Justitie van Grevelink etc. Gravenhage 1850. Wir werden unten mehr über diesen wichtigen Bericht mittheilen.

106) Hierher gehört die Beschreibung des neuen Zellengefängnisses von Antwerpen mit 312 Einzelnzellen Rapport p. 12. Die Kirche enthält stalles die für Gottesdienst und Unterricht dienen, was getadelt wird. Gefängniß für Weiber mit Zellenhaft aber mit Zusammensein in der Kirche. Zuchthaus von Vilvorde (Rapport p. 22.), wo nur einige in Zellenhaft (selbst auf 4 Jahre) und wo der Geistliche diese Haft lobt. In Gent, wo 881 Schlafzellen, aber auch Viele in Einzelnhaft, die der Vorstand (rapport p. 33.) nicht als absolutes Besserungsmittel ansieht. Die Commission sah Sträflinge die 8, einer 13 Jahre, in Einzelnhaft waren und deren Gesundheit nicht litt. Ueber die Anstalt in Lüttich auf Zellenhaft rapport p. 49., wo der Direktor die Vortheile dieser Haft bezeugt und bemerkt, daß oft Gefangene, die in Gemeinschaftshaft kommen könnten, bitten in Einzelnhaft zu bleiben.

107) Darstellung des Gefängnißwesens in den Niederlanden von Baumhauer in Congres de bienfaisance de Francfort vol II. p. 336.

dehnt und als vortheilhaft erkannt wird[108]). Die neueste Gefängnißstatistik[109]) ergiebt, daß 1857 in Einzelnhaft 1500 (in 9 verschiedenen Gefängnissen) Gefangene sich befanden, keine Nachtheile bemerkbar waren (in keinem Zellengefängniß kam ein Fall des Wahnsinns vor); wir finden 12 Gefangene, die um Einzelnhaft baten; merkwürdig ist, daß nach Berichten von Sachverständigen[110]) die Nothwendigkeit sich ergiebt, auch in den auf Zellenhaft gebauten Anstalten einige passende Räume für Gefangene einzurichten, die in Gemeinschaft mit Andern gebracht werden (wenigstens zeitweise), weil sie die Einzelnhaft nicht ertragen können. Erfolgreiche Bemühungen in den Niederlanden beziehen sich auf die Errichtung zweckmäßiger Anstalten für jugendliche Uebertreter[111]) und auf Genossenschaften zur Besserung der Gefangenen und Sorge für Entlassene[112]).

Die Zahl der Rückfälligen[113]) ist noch immer beträchtlich[114]).

H. Wichtig sind die Nachrichten über das Gefängnißwesen in Toskana[115]), da nach dem Gesetze in allen Strafanstalten Einzelnhaft eingeführt ist. Daß schwere Verbrechen in Toskana abgenommen haben,

---

108) Wir knüpfen an das in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 30 Mitgetheilte an.

109) **Statistik vor het Gevangnisswezen over 1857. Gravenhage 1859 p. 60.**

110) Abgedruckt in der Statistik p. 12—36.

111) Ueber die Anstalt in Rotterdam **Rapport van den Inspecteur de Gevangnissen 1857 p. 14.** Vorzüglich thätig ist hier Suringar.

112) Ihre Wirksamkeit ergiebt sich aus dem **Beschouwingen van de regterlyke Collegien en nederlandsche Genootschaft tot zedelyke Verbetering 1857** von Seite 74 an.

113) Insbesondere bei den correktionell Verurtheilten; in einigen Anstalten z. B. Hoorn kamen 76 Rückfällige auf 100. — Baumhauer im **Congres p. 415.** Nach **Statistik van het Gevangnisswezen 1859 p. 14,** war 1854 Verhältniß der Rückfälligen 18, 1857 23 auf 100. — Leider noch viele Rückfällige unter jugendlichen Uebertretern, z. B. in Rotterdam 75 auf 100.

114) Die beste Uebersicht des Zustandes aller Strafanstalten (mit wichtigen Erfahrungen über einsame Haft) im **Rapport van den Inspecteur der Gevangnissen 1857.**

115) Wir knüpfen an die Nachweisungen in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 18 an. Der vom Generalinspektor Peri 1857 an den Congreß in Frankfurt eingesendete Bericht ist abgedruckt im **Congres international etc. p. 262.**

lehrt die neueste Statistik[116]). Vor uns liegt ein amtlicher Bericht von 1859, über das 10jährige Wirken der Einzelnhaft in Toskana[117]). Daß die Zahl der Gefangenen sehr vermehrt ist (von 798 im Jahre 1849 auf 1715 1858) muß auf Rechnung des seit 1854 in das Leben getretenen Strafgesetzbuchs und der vermehrten Strenge in Verfolgung der Vergehen gesetzt werden.

In Bezug auf die Sterblichkeit, die sehr groß war, ergiebt sich, wie vorsichtig man sein muß bei Schlußfolgerungen aus Statistik; denn vorübergehende Ursachen können die Sterblichkeit sehr erhöhen z. B. 1855 die Cholera und überall zeigt sich die Gefahr, wenn die Regierung auf alle für ein anderes System eingerichtete Gefängnisse ein neues System z. B. das der Einzelnhaft einführen will. Dagegen ist es wichtig, daß in 10 Jahren kein Selbstmord vorkam, Wahnsinnsfälle bei männlichen Gefangenen 2 auf 1,000, bei Weibern 7. Ueber das Verhältniß, wie der Unterricht in den Strafanstalten wirkte, ergiebt sich: von 859 Gefangenen 1858 erlernten 126 Männer ein Gewerbe, 201 lernten ordentlich lesen und schreiben; von 131 weiblichen Gefangenen lernten 16 Lesen und Schreiben.

Die Zahl der Rückfälle ist gering, sie beträgt in 10 Jahren 7 auf 100. Höchst wohlthätig ist das Wirken der unter dem Ausdruck: visitatori offiziosi gesetzlich eingeführten Personen, welche die Gefangenen besuchen und der Gesellschaft, welche die Sorge für entlassene Sträflinge übernommen und für Unterbringung derselben sorgten[118]). Im Widerspruche mit den Nachrichten über die günstigen Wirkungen des neuen Systems scheinen die neuesten Berichte des toskanischen Gefängnißarztes Morelli zu stehen. Der Verfasser[119]) seit vielen Jahren Arzt in der Strafanstalt Volterra,

---

116) Abgedruckt im Congres de Francfort II. p. 275. Im Jahre 1853 kamen 11 Mordthaten, 1856 6; Todtschläge, 1853 25, 1854 38, 1856 14; Kindsmorde, 1853 12, 1856 5; vorsätzliche Brandstiftung 229, 1856 125.

117) Dati statistici sul sistema penale vigente in Toscana rassegnate dal sopraintendente Generale delle prigioni 15 Settembre 1859.

118) Im Jahre 1858 brachten sie 156 Entlassene unter. In den 10 Jahren kamen 1031 Entlassene unter die Sorge der Gesellschaft, 399 können als ganz gebessert, 283 als ungebessert oder zweifelhaft betrachtet werden.

119) Abgedruckt in der Zeitschrift la Temi Giornale di legislazione, direttore

findet die Hindernisse des Gedeihens des Systems der Einzelnhaft in den Schwierigkeiten der Durchführung des Systems insbesondere in Ermittelung von Arbeiten, die im Einklang mit der völligen Einsamkeit stehen.

In Bezug auf Bruchsal erklärt er, daß der gute Erfolg der Einzelnhaft vorzüglich die Folge des Umstands ist, daß der Vorstand Füßlin selbst Arzt ist, der die Bedürfnisse kennt, würdigt und überall nachhilft. Von dem Besuche der Personen der buona compagnia darf man nicht zuviel erwarten, da man die geeigneten Personen, vorzüglich in kleinen Orten, nicht leicht findet.

Schon 2 Jahre nach der Einführung des neuen Systems in Volterra ergab sich, daß die Gefangenen in schlechtem Zustande waren und eine abgesendete Commission stellte diese Thatsache als gewiß her[120]). Neue Nachforschungen lieferten 1854 das traurige Ergebniß der großen Sterblichkeit und einer Krankheitsanlage, die den größten Theil der Gefangenen ergreift[121]). Die Zahl der Krankheiten vermehrte sich; Seelenstörungen wurden bei 18 bemerkt, aber viele in milden Formen, bei Mehreren giebt der Arzt selbst zu, daß Verstellung zum Grunde lag.

Die Mittheilungen über klimatische Verhältnisse, schlechte Luft in den Zellen, sind betrübend. Besondere Berichte schildern[122]) die ungenügende bauliche Einrichtung, die ebensowenig als die Nahrung der Gefangenen im Einklang mit den Voraussetzungen steht, die zur guten Wirksamkeit der Einzelnhaft gehören.

So niederschlagend diese Berichte sind, so können sie doch nicht die

---

Panattoni Firenze 1859. Heft 73 p. 35, Heft 74 p. 77, Heft 75 p. 144, Heft 76 p. 206.

120) Nach dem Bericht in der Temi Heft 75 p. 78 fand die Commission, daß von 385 Gefangenen nur 35 gute Gesundheit genossen, 128 in erträglicher Gesundheit waren, 52 ganz abgemagert, 78 auf dem Wege der Entwicklung gefährlicher Krankheiten (namentl. 9 Tuberkulose, Wassersucht).

121) Gerade unter den Gefangenen die im kräftigsten Alter (25—35) waren, zeigte sich der schlimme Zustand, 18 wurden durch Gnade wegen des schlechten Gesundheitszustandes entlassen; regelmäßig waren täglich 13 bis 19 gehindert, am Arbeiten Theil zu nehmen; 6 von 100 starben (in den Tabellen von Peri kamen bei Volterra 1854 28 Todesfälle vor.

122) Ausführlicher Bericht in der Temi Heft 75 p. 149—164.

Ueberzeugung von dem Werthe des Isolirungssystems erschüttern, wenn dieses weise durchgeführt ist; sie zeigen nur, daß man das System nicht beliebig in einer Anstalt einführen kann, in der wesentlich das alte Abschreckungssystem noch immer seine Macht übt und nicht in alte Gebäude, wo man zur Noth einige Zellen erbaut, einschieben darf[123]).

I. Wir haben früher[124]) von der eigenthümlichen Weise gesprochen, in welcher in Malta die Einzelhaft eingeführt ist. Wir sind jetzt durch vorliegende Berichte[125]) und Reglements im Stande, genauer die Durchführung des Systems und die gemachten Erfahrungen mitzutheilen. Da die Anstalt (Corradino Prison) für alle Sträflinge, also die zu wenigen Tagen und die auf Lebenszeit Verurtheilten bestimmt ist, so wollte man den Grundsatz der Einzelhaft, worauf die Strafanstalt gebaut ist, mit Modifikationen durchführen. Die Strenge des Gefängnisses ist im umgekehrten Verhältnisse zur Dauer des Gefängnisses abgestuft, so daß die Strenge um so größer ist, je kürzer die Strafzeit ist. Es wird mit völliger oder strenger Isolirung begonnen, dann zur modificirten (Gemeinschaft mit beschränkter Communikation), hierauf zum mittleren (mit wenigen Beschränkungen) und zuletzt zum freien System übergegangen. Das Gefängniß ist wie das von Pentonville, jedoch mit großen Hofräumen gebaut. Das strenge System wird bei allen Sträflingen (mit Ausnahme der wegen Polizeiübertretungen) 3 Monate lang angewendet. Die Zucht soll abschreckend durch Zufügung von soviel Uebel wirken, als mit geistiger und körperlicher Gesundheit verträglich ist; gemildert wird die Haft durch Besuche des Arztes und Geistlichen. Sträflinge, die zu 3 bis 12 Monaten verurtheilt sind, haben täglich 2 Stunden Bewegung in freier Luft in besonderen Räumen. Das modificirte System[126]) wird angewendet

123) Wünschenswerth ist es übrigens, daß die Gründe des tief eingehenden Arztes Morelli von erfahrenen unparteiischen Aerzten geprüft werden.

124) Die Schrift über Gefängnißverbesserung S. 47.

125) Annual Reports relative to the Corradino Prison Malta 1851. 52.

126) Der Direktor sagt in seinem Berichte, daß man anfangs darüber uneinig war, ob man immer bei einem Jahre stehen bleiben soll; allein seine Erfahrung hat ihn belehrt, daß wenn der Zweck der Zucht bei einem Gefangenen nicht in 1 Jahr erreicht und er nicht niedergebeugt wird, auch das 2. Jahr nichts wirkt.

auf die zu 1 bis 2 Jahren Verurtheilten. Sie können täglich 4 Stunden in Gemeinschaft mit Anderen aber ohne mit ihnen zu sprechen, außer der Zelle sein, entweder im Freien arbeiten oder Unterricht erhalten. Bessernde Einwirkung wird hier angewendet. Das mittlere System tritt ein bei Sträflingen, die zur Strafe über 2 unter 5 Jahren verurtheilt sind, sie genießen mehr Freiheit des Verkehrs und werden im Hause zu Diensten verwendet. Das freie System wird bei Sträflingen angewendet, die sich sehr gut betragen. In jeder Klasse sind wieder Unterabtheilungen nach der Art des Betragens, so daß denen, die sich gut betragen, Vortheile bewilligt werden. Nach den uns vorliegenden Berichten hat das System gut gewirkt, der Vorstand bezeugt, daß es auf die ganze Bevölkerung abschreckend, auf die Sträflinge wohlthätig wirkt, was aus der Verminderung der Rückfälle sich ergiebt [127]). Der Sträfling, der musterhaft sich beträgt, wird nach Ablauf von $^3/_4$tel der Strafzeit zur Begnadigung empfohlen.

K. Ueber den Fortgang der in der Strafanstalt von Christiania eingeführten Einzelnhaft [128]) giebt ein auf Beobachtung gegründeter Bericht [129]) eines erfahrenen Arztes belehrende Aufschlüsse. Man erfährt, daß 109 Gefangene auf ihr Ansuchen in Einzelnhaft waren und von den seit Eröffnung der Anstalt zur Einzelnhaft in der längsten Dauer Verurtheilten 1856 nur Einer sich befand, dessen Geist gelitten hatte. Merkwürdig ist, daß nach der Aeußerung des Vorstandes die anfängliche große Strenge der Einzelnhaft nicht durchgeführt werden konnte (17 muß-

---

127) Der Vorstand (Report v. 1852 p. 21) bezeugt insbesondere, daß Einzelnhaft die Sträflinge zum Nachdenken und zur Besserung bringt. Auch der Geistliche, der nach der Entlassung sich um das Betragen eines Jeden genau erkundigt, giebt gute Zeugnisse. Im Bericht des Arztes wird gut geschildert, wie bei Einzelnen (4 v. 1850, 3 v. 1851) sich Seelenstörungen entwickelten. Bei dem Wägen der Gefangenen ergab sich, daß die Mehrzahl (531) an Gewicht zunahmen (nur 169 abnahmen).

128) Wir knüpfen an unsere Darstellung in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 28 an. In Vol. II. p. 438 des Congrès de Francfort giebt Varrentrapp aus 6jährigen Berichten Auszüge.

129) Busch's (Arzt in Bremen) Bericht abgedruckt in Behrends Zeitschrift für Staatsarzneikunde in 1859 S. 223.

ten als unfähig, diese Haft zu ertragen, daraus entfernt werden). Das Maskentragen wurde als nachtheilig betrachtet, weil man sonst manchen Vortheil aufgeben mußte, z. B. daß die Gefangenen zum Baden in Gemeinschaft geführt werden konnten. Mehr Bewegung im Freien und manche in der Consequenz der Individualisirung der Behandlung nothwendige Nachsicht in der strengen Zucht nach dem Charakter Einzelner wurde für nothwendig erachtet. Gut bewährt sich die Sorgfalt des Vereins für entlassene Sträflinge [130]).

L. Blickt man auf das was in deutschen Staaten geleistet ist, so können nur wenige tiefeingreifende Verbesserungen des Gefängnißwesens angeführt werden. In Oesterreich scheint die Berathnng über die Frage der Einzelnhaft noch nicht beendigt zu sein; die Herbeiführung der Besserung der Gefangenen wird von der Einwirkung religiöser Körperschaften, denen in den Strafanstalten großer Einfluß gestattet ist, erwartet. Nach der Criminalstatistik ist die Zahl der Rückfälligen nicht unbeträchtlich [131]).

In Preußen ist noch der früher geschilderte Zustand [132]) vorhanden. Die Staatsregiernng ist noch nicht zur Wahl eines bestimmten in allen Strafanstalten durchzuführenden Systems gelangt, und hat es vorgezogen, in Bezug auf Einzelnhaft in Moabit einen Versuch zu machen, indem man etwa 300 kräftige, bildungsfähige, nicht rückfällige Sträflinge auswählte, die der Einzelnhaft und der bessernden Einwirkung der Brüder des rauhen Hauses unterworfen werden sollten. Man frägt

130) Seit 7 Jahren waren 1370 entlassen, davon führten sich 452 gut auf, 209 schlecht, 709 zweifelhaft. Das Verhältniß der Rückfälligen war günstig Congrès p. 472.

131) Darstellung der Ergebnisse der Strafrechtspflege im J. 1856 Wien 1857 S. 255. Noch nie waren gestraft 17762 männliche, 3911 weibliche Verurtheilte; wegen Verbrechen waren bestraft einmal 2676 Männer, 425 Weiber, 2 oder mehreremale 1905 Männer, 335 Weiber; wegen Vergehen oder Uebertretungen gestraft 4984 Männer, 822 Weiber.

132) Meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 53 f. eine gute Uebersicht von Abegg in Schletter's Jahrb. der deutschen Rechtswissenschaft IV. S. 278—83 und Michel, Handb. des Gefängniß- und Strafvollstreckungswesens in Preußen. Berlin 1858.

dabei, ob eine solche nur auf dem Verwaltungswege erfolgte Einführung der Einzelnhaft nicht im Widerspruch mit der bestimmten bei Einführung des Strafgesetzbuchs im Berichte zu §. 10. 11. des Entw. der zweiten Kammer gegebenen Erklärung steht, daß eine solche Einführung nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung stattfinden kann. Daß Einzelnhaft härter sei, und gesetzlich geregelt werden müsse, nach welchen Grundsätzen die gesetzlich gedrohte Zuchthausstrafe bei Verwandlung in Einzelnhaft abzukürzen sei, wurde damals entschieden vorausgesetzt. Als Regel kann für das preußische Gefängnißwesen nur angenommen werden, daß gemeinsame Arbeit stattfindet, in mehreren Anstalten aber Einzelnzellen sind, in welchen in einigen Anstalten die Sträflinge zur Nachtzeit verwahrt, in andern Sträflinge bei ihrem Eintritt auf einige Zeit, in anderen Gefangene eingesperrt werden, von denen man schädlichen Einfluß fürchtet [133]).

Eine Instruktion für die evangelischen Gefängnißgeistlichen in Bezug auf ihre gottesdienstliche und seelsorgerliche Pflege ist 1858 ergangen [134]). Das Gesetz vom 11. April 1854, welches die Verwendung der Zuchthaussträflinge auch zu Arbeiten außer der Anstalt möglich macht, ist begreiflich im Widerspruch mit dem System der Einzelnhaft. Die Beurtheilung des Werths dieses Gesetzes [135]), muß verschieden sein, jenachdem man der Arbeitsamkeit überhaupt eine bessernde Kraft zuschreibt oder doch annimmt, daß dadurch die Arbeitskräfte der Gefangenen auf eine ihre Gesundheit stärkende Weise auch im allgemeinen Interesse benützt werden können und diese Arbeiten mit Anwendung anderer bessernden Einflüsse vereinbar ansieht, oder im entgegengesetzten Sinne die dadurch möglich gemachte und durch keine Vorbeugungsmittel unschädlich zu machende Gemeinschaft als verderblich betrachtet [136]). Vergleicht man, um den Zustand der Moralität, die Kraft der Repression, insbesondere die Wirksamkeit der Gefängnißzucht beurtheilen zu können,

---

133) Schilderungen einzelner preuß. Strafanstalten von Trieft und v. Groß die Strafrechtspflege in Deutschland II. Bd. Heft 5 S. 394. 413. 449.

134) Abgedruckt im Preuß. Justizministerialblatt 1859 S. 346.

135) Werthvolle Nachrichten über die Wirksamkeit des Gesetzes von Wentzel in Goltdammer's Archiv II. S. 713. III. S. 1. V. S. 764. VI. S. 377.

136) Die Anhänger der Einzelnhaft werden daher immer Gegner dieses Gesetzes sein. Darüber unten mehr.

die Ergebnisse der Criminalstatistik [137]), so bemerkt man bei der Gesammtzahl der Untersuchungen von 1855 bis 1856 eine starke Steigerung, von 1857 eine starke Abnahme [138]); man findet viele und höhere, als in anderen Ländern ergangen sind, ausgesprochene Zuchthausstrafen [139]). Die Zahl der rückfällig gewordenen Uebertreter ist noch immer sehr groß [140]). Am wichtigsten ist es, über die Wirksamkeit der Berliner Anstalt von Moabit und dadurch über den Erfolg der Einzelnhaft, insbesondere über den Charakter der Thätigkeit der Brüder aus dem rauhen Hause unparteiische, auf treue Beobachtung gegründete Nachrichten zu erhalten. Die dem Verfasser dieser Schrift vorliegenden zuverlässigen Mittheilungen geben ein günstiges Zeugniß [141]). Eine bedeutende Erklärung ist die des Vorstandes der Anstalt, Schück, der von den Besuchenden als tüchtig geschildert wird. Werthvoll sind seine mit praktischem Geiste aufgefaßten Erfahrungen über den Werth der Einzelnhaft für Besserung der Sträf-

---

137) Wir benutzen hierzu die Statistik der preuß. Schwurgerichte v. 1856, 1857 und die Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin v. Dieterici 1859 Nr. 22 ꝛc.

138) 1853 kamen 88206, 1856 117421 und 1857 nur 92270 Untersuchungen vor. Die Vermehrung zeigte sich bei Urkundenfälschung, bei Meineid, Verbrechen gegen Sittlichkeit, Brandstiftung.

139) Im J. 1856 wurden 34, 1857 30 lebenslängliche, 1856 361, 1857 304 Zuchthausstrafen von 10 bis 15 Jahren, 1856 1385 Zuchthaus auf 5—10 Jahre, 1856 2561 Zuchthaus unter 5 Jahren ausgesprochen.

140) Bei Untersuchungen wegen Verbrechen kamen v. 15613 Angeschuldigten 1853 5757, 1854 6170, 1857 6471 Rückfällige vor. Bei Untersuchungen wegen Vergehen finden wir von 102976 Angeschuldigten 1853 14798, 1856 22446, 1857 18457 Rückfällige. In der Rheinprovinz waren von 833 wegen Verbrechen Angeklagten 1857 166 und von 20856 zuchtpolizeilich Verfolgten 3197 rückfällig.

141) In der Anstalt waren 1858 558 männliche Sträflinge evangelischer Confession; die Mehrzahl (290) zwischen 20 und 30, 160 zwischen 30 und 40 Jahren alt. Die größte Zahl (288) hatte Zuchthaus von 1—3, 115 von 3—5, 36 aber Zuchthaus von 10—20 Jahren abzubüßen; die Meisten (382) wegen Diebstahls verurtheilt. Erkrankungsfälle waren 450, Todesfälle 1858 9 (7 Lungenschwindsucht). J. 1857 und 58 kam kein Selbstmord, keine Entweichung, kein Wahnsinnsfall vor; 1859 1 Selbstmord, Wahnsinn.

linge [142]), über die gute Wirkung auf intellektuellen und gewerblichen Unterricht [143]). Die Zahl der angewendeten Disciplinarstrafen wird als gering angegeben [144]). Nach den Schilderungen der Anstalt auf den Grund von Besuchen bewährt sich die Einrichtung gut; darüber ob auch die Anordnung, nach welcher die Besserung durch den Einfluß der Genossenschaft von Aufsehern aus dem rauhen Hause bewirkt werden soll, ihre Aufgabe erfüllt, werden die Stimmen immer getheilt bleiben [145]). Der neuere Vorfall, wo der Aufseher Kugler einen Gefangenen erschießen ließ und losgesprochen wurde [146]), beweist nichts gegen die Einzelnhaft, wohl aber, daß den dortigen Unteraufsehern eine große Macht eingeräumt ist, und daß die Gefahr vorliegt, daß sie aus Mangel der nothwendigen Selbstbeherrschung die Gewalt leicht mißbrauchen können. Ueber die Ergebnisse der Besuche durch ausländische erfahrene Männer [147]) liegen zwei Berichte vor, welche über den Zustand der Anstalt viele Einzelnheiten geben [148]).

---

142) Sein Vortrag kam 8. Okt. 1859 in der juristischen Gesellschaft vor (abgedruckt in Preuß. Gerichtszeitung 1859 Nov. 47). Schwurgerichtszeit. 1860 S. 300. Nach dem Zeugniß von Trieft in Groß' Zeitschr. II. S. 401 werden in Moabit 12 Züchtlinge, die sich nicht für Einzelnhaft eignen, in Gesammthaft gehalten.

143) An der Schule nahmen 427 Theil (71 wurden als ganz unwissend geschildert). Es wurden 15 Gewerbe betrieben, z. B. Weberei, Schneiderei, Schusterei, Portemonnaimachen, Strumpfstricken, Strohflechten, Luxussachenarbeiten ꝛc.

144) Disciplinarstrafen wurden 1857 in 185 Fällen erkannt, 72mal wegen Communikation, 10 wegen Unreinlichkeit, 12 wegen Zerschlagen von Sachen.

145) Quistorp ein Besuch im Zellengefängniß von Moabit, Stettin 1857, Trieft in der Schwurgerichtszeitung 1859 S. 448 und in Groß Zeitschrift für Strafrechtspflege II. S. 396. Meine Schrift über Gefängnißverbess. S. 98, Wenzel in Goltdammer's Archiv VI. S. 580.

146) Näheres über die Verhandlung in der Preuß. Gerichtszeitung 1859 Nr. 57.

147) Bericht des sächs. Geheimraths von Zahn auf Auftrag des Ministeriums S. 2 und Rapport der niederländischen Commission Gravenhag 1858. p. 129—147. Ueber beide Berichte unten mehr.

148) Der Bericht von H. v. Zahn betrifft die Zeit, wo noch 1856 Bormann Direktor war. Wichtig ist, was der dortige Geistliche über seine Erfahrungen mittheilt (davon unten). Der niederl. Bericht ist merkwürdig wegen

In Bezug auf den Zustand der Strafanstalten in Baiern ist zwar in neuester Zeit durch die Gesetzgebung [149]) nichts geschehen; allein die auf dem Landtage von 1858 ausgesprochenen Ansichten von Seiten des Ministeriums und der Mitglieder des Ausschusses der zweiten Kammer deuten darauf, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Einführung der Einzelnhaft siegt. Ein darauf bezüglicher Gesetzesentwurf lag bereits ausgearbeitet vor, und wäre der Kammer im Herbst 1858 vorgelegt worden, wenn nicht die Kammer aufgelöst worden wäre. Zwar allgemein war die Ueberzeugung, daß das bisher in Uebung befindliche Gemeinschaftssystem selbst in der Art, wie es mit redlicher Absicht Besserung der Sträflinge durch Gewöhnung zur tüchtigen Arbeit zu erzielen, von Obermaier durchgeführt wird, dem wahren Strafzweck nicht entsprechen kann, und die vielfach verbreitete Meinung von der dadurch bewirkten Besserung der Sträflinge auf einer Selbsttäuschung beruht.

Die schwurgerichtliche Verhandlung in München 1858 gegen den Sträfling der Münchner Strafanstalt, welcher einen andern Sträfling mordete, der dem Vorstande seine Kameraden wegen Uebertretungen anzeigte, hatte die Gefahren enthüllt, welche mehr oder minder mit dem Systeme verbunden sind, wenn der Vorstand, um Zucht in der Gemeinschaftshaft halten zu können, der Sträflinge sich bedient, um die Uebertretungen ihrer Genossen anzuzeigen. Dies System ist zwar durch höhere Anordnungen aufgehoben; allein auch in der Weise angewendet, daß der Vorstand zwar keine besonderen Spione aufstellt, aber jedem Sträflinge zur Pflicht macht, ihn von den Uebertretungen seiner Kameraden in Kenntniß zu setzen, bleibt die Einrichtung gefährlich, weil dann eigentlich alle Gefangenen zu Spähern gemacht werden, was ein allgemeines Mißtrauen erweckt, rachsüchtige Gefühle hervorruft und veranlaßt, daß immer (regelmäßig heuchlerische und schlechte) Sträflinge sich finden werden, welche anzeigen weil sie wissen, daß sie dadurch manche Vortheile,

---

des Eingehens in Einzelnheiten; er rügt die ungenügenden Speisen und bemerkt, daß die dortigen Gefangenen nicht so gesund, auch nicht so geistig kräftig aussähen als in Bruchsal.

149) Ueber den Stand der Ansichten im J. 1858, meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 57.

weil der Vorstand günstiger für sie gestimmt wird, sich verschaffen können [150]). Erfreulich ist es zu bemerken, daß neuerlich der Vorstand einer bairischen Strafanstalt [151]) offen gesteht, daß die Gemeinschaftshaft entschiedene Nachtheile hat und ein Hinderniß der Besserung ist, die er zwar nicht als Hauptzweck der Strafe aber doch als einen wichtigen Zweck betrachtet. Er giebt zu, daß das wichtige Mittel der Besserung, der Unterricht und individualisirende Behandlung in gemeinsamer Haft sehr schwierig ist, daß diese Art von Haft Classifikation der Sträflinge nöthig macht, und daß Zellenhaft am meisten (wenn auch nicht unbedingt) den Erfolg der Besserung sichern kann. Um die bairische Gefängnißeinrichtung gehörig zu würdigen, müssen vorzüglich zuverlässig unparteiische Mittheilungen über die Strafanstalt in München und in Kaisheim beachtet werden. Wir verdanken solche Nachrichten dem amtlichen Berichte der von der königl. sächs. Regierung zum Besuche auswärtiger Strafanstalten abgesendeten Commission [152]). Wir erfahren aus den Unterredungen mit Obermaier, daß er zwar nicht für Isolirung ist, aber sie bei kurzzeitigen Sträflingen unter 1 Jahr anwenden würde, daß er das System, Sträflinge im Freien und mit Landwirthschaft zu beschäftigen nicht billigt, weil dies für die aus der ländlichen Bevölkerung stammenden Sträflinge keine Strafe sein, und eine gehörige Beaufsichtigung nicht möglich sein würde. Die Commission bezeugt, daß (damals) in den Arbeitssälen Gefangene als Aufpasser bestellt waren, und überhaupt unter den Gefangenen Einer für den Andern persönlich verantwortlich gemacht wird. Der Vorstand legt großen Werth darauf, daß von 1468 Sträflingen 1200 als gebessert sich erwiesen, und wenig Rückfälle vorkamen. Wir erfahren aber, daß die

150) Ein sonst achtungswürdiger Engländer, der für Gefängnißverbesserung in England thätig war, Davenport Hill hat in einer Schrift: a Paper on the treatment of criminals in certain states of Germany 1859 p. 8 als Ergebniß seines Besuchs bei Obermaier von diesem erfahren, daß von ihm nur das im Text bezeichnete System angewendet wird; Hill der aber nicht die deutsche Sprache versteht, hat sehr einseitig das Ganze aufgefaßt.

151) Meß, Vorstand der Strafanstalt Plassenburg in der Schrift: der Vollzug der Freiheitsstrafe in Baiern. Würzburg 1860.

152) Der Bericht ist von dem Geh. Regierungsrathe von Zahn und Gefängnißdirektor Allnge erstattet und gründet sich auf die 1856 unternommene Reise. Ueber die Anstalt in München S. 14.

Aufstellung der Zahl der Rückfälligen auf einer trüglichen Berechnung beruht [153]).

Aus Mittheilungen der Commission über Unterredungen mit Mitgliedern des Ministeriums erfährt man, daß das im bair. Gesetzbuche bestehende Institut des Straferlasses nach $^3/_4$tel der Strafzeit bei gutem Betragen keine Billigung findet, dagegen die Einrichtung, daß Gefangene (mit Auswahl) mit Landwirthschaft beschäftigt werden, als zweckmäßig befunden wird.

Die niederl. Commission [154]) bezeugt, daß verschiedene Gewerbe in der Münchner Anstalt im großen Umfang betrieben werden, zeigt aber, daß mit dem wohlwollenden und sittliche Besserung der Sträflinge bezweckenden Geist der Anstalt, worauf der Vorstand soviel baut, das ganze Schrecken erweckende Auftreten des Vorstandes und die Härte der Disciplinarstrafen [155]) im Widerspruch steht. Die Commission spricht die Ueberzeugung aus, daß der Vorstand in einer Selbsttäuschung lebt, wenn er sittliche Besserung, die er herbeiführen will, mit der, wenn er erscheint, bemerkbaren durch Furcht hervorgebrachten Stille und Ordnung verwechselt, das Hauptmittel der Besserung, den Unterricht, vernachlässigt und die Gefahren seines Systems der Aufpasser mißkennt und die angeblich geringe Zahl der Rückfälle behauptet [156]). Ueber die Anstalten in Kaisheim und neuerlich auch Rebdorf in Baiern giebt die sächsische Commission ein günstiges Zeugniß (Bericht S. 13). Hier werden die Neueingelieferten (wo freilich der beschränkte Raum ein Hinderniß bildet) auf einige Monate isolirt, was der Vorstand als zweckmäßig bezeugt. Auf einem großen zur Anstalt gehörigen Raume werden Gefangene, die sich nach längerer Strafzeit gut betragen haben und mehr der ländlichen Bevölkerung

153) Es werden in Baiern von den Entlassenen diejenigen, welche in Jahresfrist nicht rückfällig wurden, als gebessert betrachtet und erscheinen nicht mehr in den Controllisten.

154) Rapport door Grevelink p. 153, 161.

155) Die Commission hebt S. 154. 5 insbesondere hervor, daß der Vorstand nur von einem großen abgerichteten furchtbaren Hunde begleitet, herumgeht, und daß die Gefangenen schwere Ketten tragen.

156) Man muß bedauern, daß die bair. Criminalstatistik keine genauen Nachrichten über die Rückfälle liefert.

angehören, auf dem Wege der Gnade mit landwirthschaftlichen Arbeiten unter strenger Aufsicht beschäftigt. Wenn auch von Männern, die nur von der Zellenhaft die Erreichung des Strafzwecks erwarten, manche Einwendungen gegen diese Einrichtung gemacht werden [157]), so kann nicht verkannt werden, daß nach den Zeugnissen erfahrener Personen und insbesondere nach der Angabe verständiger in der Umgebung der Anstalten wohnender Männer die allgemeine Meinung sich günstig für die Einrichtung ausspricht, und die aus den Anstalten entlassenen mit Landwirthschaft Beschäftigten, leichtes Unterkommen bei Dienstherren finden.

Die Strafanstalt in Bruchsal muß fortdauernd Gegenstand vorzüglicher Aufmerksamkeit bleiben [158]).

Beachtungswürdig sind hier die Zeugnisse ausländischer Besucher über ihre Beobachtungen und das Ergebniß der Unterredungen mit den Gefängnißbeamten. Der Bericht der k. sächsischen Commission [159]) giebt dem Wirken der Anstalt ein günstiges Zeugniß, insbesondere auch wegen des Aussehens der Gefangenen, daher die Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß die Einzelnhaft, wie sie in Bruchsal ausgeführt wird, im Ganzen nicht deprimirend und abschwächend wirkt, aber wohl auf einzelne Categorien geistiger Zustände nachtheilig wirken könne und wirken werde. Bedeutend sind die Mittheilungen der Gefängnißbeamten, insbesondere des Hrn. Füßlin, der

---

157) Die Einrichtung ist vielfach Gegenstand von anpreisenden, aber auch sehr tadelnden Schilderungen geworden. Aufsätze in der allgemeinen Zeitung 1859, Beil. zu Nr. 329. 330. 1860 Beil. zu Nr. 51 und 52, süddeutsche Zeitung 1859 Nr 61. (13. Dec.). Unten müssen die vorgebrachten Gründe näher geprüft werden.

158) Wir knüpfen an die Nachweisungen in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 26 an.

159) Nach der Criminalstatistik von Baden für 1857 hat die Zahl der Sträflinge bedeutend abgenommen. Am 1. Jan. 1854 waren noch 378, 1859 294 Gefangene in der Anstalt. Im J. 1857 mußten 4 Sträflinge in die Heilanstalt Illenau wegen Seelenstörung gebracht werden. Wegen Krankheit wurden 4 beurlaubt. 31 wurde aus Gnade der Rest der Strafzeit erlassen. Verurtheilt waren früher schon zu Zuchthaus 92 Männer (die Tabelle bezieht sich aber auf 933 Männer, die in den verschiedenen Strafanstalten waren (darunter 158 früher wegen Diebstahls bestraft) 27 zum 4. Male.

über einzelne Mängel und zu beobachtende Rücksichten offen sich ausspricht [160]) und indem er von dem Werthe der Einzelnhaft fest überzeugt ist, doch gesteht, daß sie Nachtheile für die leibliche und geistige Gesundheit haben könne, daß der Gewerbsbetrieb Hemmungen leide und diese Art der Haft, die sehr ungleich wirkt, den Aufsichtsdienst beschwerlich macht. Die Mittheilungen des Arztes, Hausgeistlichen, Lehrers und Verwalters sind der wohlthätigen Wirkung des Bruchsaler Systems günstig; wichtig ist das Zeugniß des Geistlichen, daß, er um zu wirken, nicht zuviel auf geistlichen Zuspruch rechnen, sondern zunächst als Mensch den Gefangenen nahe treten und sein Vertrauen gewinnen muß.

Aus den Mittheilungen des Referenten im Ministerium erfährt man, daß der Herr Referent keine Vorliebe für die Zellenhaft hat, von der er nicht mehr bessernde Kraft als von andern Systemen erwartet [161]). Auch die niederländische Commission spricht sich günstig für die Einrichtungen in Bruchsal aus [162]), nur tadelt sie die Anordnung, daß jeder der Gefängnißbeamten abgesondert für sich Bericht an das Ministerium erstattet, was statt eines guten Zusammenwirkens leicht wechselseitiges Mißtrauen und Streben, die einseitige Ansicht durchzusetzen, begründe. Die hier mitgetheilten Erfahrungen der Gefängnißbeamten stimmen mit den

---

160) Nach dem Bericht des Geh. R. Zahn S. 29 bedauert Füßlin, daß wenn Geistesstörungen sich zeigen, erst von dem Ministerium das bei Meinungsverschiedenheit oft dem Arzt (Füßlin ist doch selbst ein erfahrener Arzt) den Vorzug gebe, die Genehmigung zur Entlassung aus der Haft einzuholen ist, daß die Bauanlage nicht passend für Krankenpflege sei, daß die Kost nicht genügend sei. Füßlin sprach sich dahin aus, daß 4jährige Dauer der Einzelhaft unbedenklich wäre, erklärte sich gegen das von Wichern in Berlin durchgeführte System, und billigt nicht die Anwendung von zwei Systemen in der nämlichen Anstalt.

161) Nach dem Berichte S. 38 bemerkt der Referent, daß man nicht geneigt sei, noch mehr Anstalten wie Bruchsal zu errichten, daß Manche das dortige System für zu mild halten, daher eine Herabsetzung des Maximums nicht eintreten würde.

162) Rapport door Grevelink p. 97. Sehr genau werden die Einzelnheiten des Baues geschildert.

sächs. Berichten zusammen [163]). Es wurde früher schon bemerkt [164]), daß auch in dem Kreisgefängniß wenigstens beschränkt Zellenhaft eingeführt ist. Alle Erkundigungen lehren, daß selbst in der beschränkten Weise die Einzelnhaft gut auf die Zucht der Gefangenen wirkt [165]).

Ein reiches Material liefern die Erfahrungen der Oldenburgischen Anstalt Vechta [166]).

Hier wirkt ein Vorstand, Hoyer, mit praktischem und durch kein starres Festhalten an einem Systeme leicht zu Einseitigkeit kommendem Sinn wohlthätig vermöge der Einführung der Zellenhaft, von deren guter Wirkung günstige Erfahrungen vorliegen. Das Oldenburgische Gefängnißsystem verdient aber noch mehr die allgemeine Aufmerksamkeit, da die 1858 erfolgte Einführung des neuen Preußischen Strafgesetzbuchs (jedoch mit wichtigen Modifikationen) eine neue Anordnung nöthig machte. Man hatte durch Annahme des Preuß. Gesetzbuchs drei Arten von Strafanstalten, Zuchthaus (mit Ehrenfolge) Einschließung (nicht entehrend) und Gefängniß (von 6 Tag bis 5 Jahr) zu ordnen. Da das Oldenburg. Gesetzbuch keine Todesstrafe kannte, so war es leicht, consequent die Besserung dem Strafensystem zu Grund zu legen. Da nach Art. 16 nicht wie in Preußen die Zuchthausstrafe den für die ganze Lebenszeit wirkenden Ehrenverlust des Sträflings nach sich zog, sondern nur die Untersagung der Ausübung bürgerlicher Rechte auf die Dauer von 5 Jahren,

---

163) Die Kost wird als unzureichend geschildert. Der Arzt meint (rapport p. 120), daß das Maximum 4 Jahr sein sollte, daß die eigentliche Wirkung dieser Haft auf Gefangene erst nach ihrer Entlassung erkannt werden kann. Die absolute Vorschrift, daß jeder Gefangene 6mal täglich besucht werden soll, wird getadelt.

164) Meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 27.

165) Insofern jeder erwachsene Sträfling bei seinem Eintritt auf 14 Tage bis 4 Wochen, jugendliche Uebertreter länger isolirt werden. Auch in dieser Anstalt hat die Zahl der Gefangenen sich vermindert. 1854 waren 260, im J. 1859 168 Gefangene da.

166) Wir knüpfen an das in der Schrift über Gefängnißv. S. 20 Gesagte an. Auch v. Zahn in seinem Bericht S. 39 rühmt das gute Wirken. Hoyer hat auf dem Frankfurter Congreß (Congrès vol. II. p. 552) sich über seine Ansichten näher erklärt.

so war dem alten System der entehrenden Strafen die Spitze abgebrochen, und ein neues mächtiges Element der Besserung gesichert. Eine Verordnung vom 20. Oct. 1858 regelte das künftige Verhältniß, bei dem erwogen werden mußte, daß nach Art. 9 das Gericht auch mit Gefängnißstrafe die Untersagung der Ausübung bürgerlicher Rechte auf Zeit verbinden kann [167]).

Vor uns liegen die Jahresberichte über 1858 und 1859, sie enthalten einen Schatz wichtiger Erfahrungen. Wir wollen vorerst die allgemeinen Beobachtungen hervorheben. Nach der Erfahrung von Hoyer (Bericht über 1858) erzeugt die Anwendung der Abschreckungstheorie mehr Rückfälle, weil der sinnliche Reiz nicht durch physischen Zwang überwunden wird. Die Einzelnhaft ist weitaus das beste Mittel der Besserung; nach der Erfahrung werden die schlimmsten Sträflinge [168]), an deren Besserung man lange verzweifelt, durch die Einzelnhaft und den Kampf im Innern zur Umgestaltung geführt. Nur die Einzelnhaft macht die Behandlung der Gefangenen nach ihrer Individualität möglich; aber diese ist eben sehr verschieden, daher der Verwaltung das Recht zustehen muß, nach der Individualität Einzelnhaft oder Gemeinschaftshaft eintreten zu lassen, da die Erste höchst ungleich empfunden wird und wirkt [169]). Indem darnach

---

167) Nach der Vero. von 1858 sollen die polizeilichen Gefängnißstrafen, die 3 Tage nicht übersteigen, in den Gefängnißlokalen der Aemter, an Sitzen der ehemaligen Landgerichte verbüßt werden; die von den Obergerichten und Schwurgerichten erkannten Gefängnißstrafen in vormaligen Kreisgefängnissen, bei Dauer über 6 Wochen im Centralgefängniß zu Oldenburg oder Jever, da wo Verlust der Ehrenrechte erkannt wurde, in der Strafanstalt Vechta. In die letztere Anstalt kommen die zu Zuchthaus, in die Anstalt Jever die zu Einschließung Verurtheilten.

168) Hoyer bezeugt im Berichte über 1859, daß eben bei den schweren Verbrechern von energischem Willen die Besserung auf die merkwürdigste Art vorkömmt, weil sie sich am Meisten niedergedrückt fühlen, den Kampf mit dem Gewissen nicht ertragen können und um so mehr zur Besserung kommen, je mehr intellektuelle und sittlich religiöse Erkenntniß bei ihnen einen Einfluß äußert.

169) Hoyer mißbilligt das Badische System, nach welchem der 6 Jahre Isolirte in Gemeinschaftshaft kommen soll; es gebe zu viel Verdorbene oder Schwache, die man nicht in Gemeinschaft bringen dürfe.

Hoyer ein gemischtes System (Einzelnhaft als Regel, Gemeinschaft als Ausweg fordert), erklärt er sich im Berichte über 1859 entschieden für eine Einrichtung, wie sie in Irland als Uebergangsanstalt vorkömmt (über seine Gründe unten). Erfreulich ist, daß in Oldenburg seit 1858 eine ähnliche Anstalt eingeführt ist, indem der Großherzog 10 Sträflinge, die entschiedene Beweise der Besserung gaben, begnadigte, so daß sie in einer besondern Abtheilung im Korrektionshause das Land bebauen, mehr Freiheit genießen und selbst zu Besorgungen in der Stadt gebraucht werden. Ueberhaupt spricht der Vorstand im Berichte über 1859 für die mit geeigneter Auswahl veranstaltete Beschäftigung einiger Sträflinge im Freien sich aus, weil sie die Gesundheit stärkt und bessernd wirkt. Die Widerlegung der häufig dagegen vorgebrachten Gründe, insbesondere auch, daß in einer Anstalt nicht zwei Systeme durchgeführt werden dürften, verdient Beachtung. Warnend ist, was Hoyer (1858) über den schlimmen Einfluß des Festhaltens an manchen beliebten modernen Strafprinzipien auf die Gefängnißeinrichtung sagt[170]). Hoyer sieht als eine wohlthätige Einrichtung die im neuen Gesetzbuche vorkommende Beschränkung der entehrenden Strafen an; er warnt davor, daß der Geistliche nur als solcher zu wirken sucht, statt daß er als Mensch dem Menschen gegenüber an das Herz sich wendet. Zwei Seelenstörungen kamen 1857 in der Anstalt vor; bei 2 wurden 1858 Hallucinationen bemerkt, die aber vorübergingen. Ein Seelengestörter (der es wohl schon bei seiner That war) wurde begnadigt. Ein durch Onanie herabgekommener, an Hallucinationen Leidender wurde ganz hergestellt. Ueber den Erfolg der Anstalt und die Besserung liegen günstige Berichte vor[171]). Ueber die Täuschungen, denen die Gefängniß-

170) Es heißt: wer die Strafe als Wiedervergeltung des Unrechts zum Zwecke des Schutzes der äußerlichen Rechtsordnung betrachtet, mißkennt die tiefere Bedeutung der Strafe als nothwendige Folge des Frevels zugleich in einer sittlichen Ordnung zum Zwecke der Zurückführung zu dieser Ordnung; er wird ein Verständniß der sittlichen Bedeutung einer Strafanstalt nicht gewinnen, weil er den Verbrecher nur als Objekt der Strafe betrachtet und übersieht, daß dem Menschengeist ein göttlicher Geist innewohnt, der auch im Verbrecher respektirt werden muß und eine unwandelbare Berechtigung hat.

171) Im J. 1857 waren 63 Gefangene, die als gebessert zu betrachten waren,

verwaltung in Bezug auf Erfolg der Besserung ausgesetzt ist, bemerkt der Bericht, daß bei weiblichen Gefangenen die Täuschung am leichtesten vorkommt. Bei ihnen ist die Besserung Gefühlssache und der schlummernde böse Trieb erwacht in der Freiheit mit doppelter Stärke. Männliche Gefangene verrathen sich leichter. Die Zahl der erkannten Disciplinarstrafen ist nicht groß [172]).

III. Nicht unerwähnt darf eine andere wichtige Klasse von Materialien bleiben: die für das Gefängnißwesen durch die Reiseberichte und Gutachten von den mit Besuchen von Gefängnissen durch Regierungen beauftragten Commissionen gelieferten Nachweisungen. Hierher gehört der schon bisher oft erwähnte Bericht der von der königl. sächs. Regierung abgesendeten Commission über den Zustand der Strafanstalten des Auslandes. — Von den dort enthaltenen Mittheilungen über Gefängnisse in Preußen, Baiern, Baden wurde bereits gesprochen. Der Bericht enthält noch Nachweisungen über die Anstalten in Dänemark, Schweden, Norwegen, der Schweiz; zu beachten ist, daß diese Mittheilungen mit den in deutschen Werken enthaltene Nachrichten nicht immer übereinstimmen. Der Berichterstatter v. Zahn giebt als Gesammteindruck der Commission, daß die Commission vorerst die Isolirhaft für Untersuchungsgefangene und für Gefängnißstrafe einführen will; daß überhaupt Isolirhaft, wenn sie mit gehöriger Vorsicht durchgeführt wird, entschiedene Vortheile hat (auf jeden Fall wegen Verhinderung der Verschlechterung). Es wird aber vorgeschlagen [173]), daß neben der Einzelnhaft in einer Anstalt auch für Gemeinschaftshaft gesorgt und (nach Hoyers günstigen Erfahrungen) dem individualisirenden Ermessen der Direktion überlassen werde, bei welchem

---

61 die Hoffnung gaben, 4 gleichgültige und Geistesschwache, 11 Heuchler, 9 ganz Verdorbene, 11 Verstockte, aus denen nichts zu bringen war. Im J. 1858 rechnet der Bericht zu den Gebesserten 6, zu denen die Hoffnung der Besserung gaben und gut sich betrugen 44, Heuchler und Verstockte 37. Nach den Amtsberichten haben sich von Entlassenen 61 41 gut 8 schlecht betragen. Nach dem Berichte über 1859 haben sich von 127 Entlassenen 80 gut betragen, 12 mittelmäßig, 16 schlecht; 11 sind rückfällig geworden.

172) Im J. 1859 wurden 68 Gefangene gestraft, 60 mit Schmälerung der Kost, 14 wegen Mittheilungen, 25 wegen Ordnungswidrigkeiten, 2 wegen Widerspenstigkeit.

173) Bericht S. 66.

Gefangenen eine oder die andere Art der Haft anzuwenden ist, daher auch der Bau der Anstalten darnach eingerichtet werden muß [174]).

Merkwürdig sind ferner die Berichte, die auf Anordnung der niederländischen Regierung erstattet wurden. Es müssen hier drei Berichte gesondert werden:

1) Der von drei Commissären, welche die Regierung sendete, um Gefängnisse des Auslandes zu besuchen, erstattete Bericht [175]), aus dem bereits Auszüge in Bezug auf einzelne Strafanstalten oben mitgetheilt wurden (z. B. München, Bruchsal, Berlin). Die Commission besuchte außer den oben genannten Anstalten auch die in Belgien, in Köln, und einige von Straßburg. Der Bericht enthält aber auch das Ergebniß der aus den Beobachtungen gezogenen Schlußfolgerungen der Commissäre über alle Fragen des Gefängnißwesens. Der hohe Werth der Einzelnhaft wird anerkannt, aber auch die Nothwendigkeit für manche Gefangene, die nicht zur Zellenhaft sich eignen, einen Raum für Gemeinschaftshaft einzurichten [176]). Die Commission schlägt vor, das Maximum der Isolirung auf 3 Jahre zu setzen; für die Bezirksgefängnisse wird völlige Zellenhaft nicht für nothwendig erachtet (wohl aber Absonderung zur Nachtzeit). Mit Offenheit werden große Mängel der niederländischen Strafanstalten hervorgehoben [177]).

2) Ein anderer Bericht wurde von den Inspektoren der Gefängnisse auf den Grund ihrer Besuche in den niederländischen Anstalten über Einzelnhaft erstattet [178]). Das Ergebniß ist, daß sich diese erfahrenen

---

174) Der Bericht geht noch in alle Einzelnheiten des Gefängnißwesens ein und liefert hier praktische Beobachtungen, die im Verfolge des Werkes benützt werden müssen.

175) Alstorph Grevelink ist Inspektor aller Gefängnisse. Netscher Commissar vom Justizdepartement, Pieron, Ingenieur für Gefängnisse. Man frägt, warum nicht auch ein erfahrener Gefängnißarzt gesendet wurde.

176) Vorschläge über zweckmäßigen Bau der Anstalt im rapport p. 176; p. 184—7 über Einrichtung der Zelle und Ventilation.

177) Z. B. rapport p. 196 über die Nahrung, p. 200 über Unterricht; 108 Gottesdienste.

178) Rapport van den Inspecteur der Gevangnissen betreffende zijne Inspectiereis uit het oog punt van cellulaire opsluiting. 's Gravenhage 1857.

Männer für Einzelnhaft aussprechen, welche mit Unrecht oft für härter als Gemeinschaftshaft gehalten wird; daß soviele Gefangene[179]) diese Art der Haft wünschen; daß die Zahl der Rückfälle dadurch vermindert ist; daß die Gesundheit nicht leidet[180]). Als Maximum der Einzelnhaft werden 3 Jahre vorgeschlagen.

3) Der dritte Bericht gründet sich auf die Gutachten der Richtercollegien, der Verwaltungsbehörden zur Aufsicht über Gefängnisse und der Gesellschaften für Besserung der Gefangenen[181]). Es ergibt sich, daß $^4/_5$ der befragten Gerichte für den Vorzug der Isolirung sich aussprechen, weil die Erfahrung lehrt, daß bei Gemeinschaft eine unsittliche Einwirkung nicht zu vermeiden ist. Das Gericht von Amsterdam bemerkt, daß nach 6jährigen Erfahrungen über einsame Haft von 4330 Gefangenen nur 4 starben und daß bei Verbr. die in schlechter Gesundheit in die Anstalt kamen, in der einsamen Haft der Zustand sich besserte. Von den befragten Aufsichtscommissionen erklärt sich zwar auch die Mehrheit für Einzelnhaft; allein einige (z. B. von Gouda, Leuwarden) fanden doch, daß auch die Gemeinschaftshaft, wenn die Classifikation richtig gemacht und kleine Abtheilungen geordnet werden, gut wirken kann. Die Gesellschaften für Besserung der Gefangenen sprechen (auf den Grund ihrer Besuche der Gefangenen) sich günstig für Einzelnhaft aus.

IV. Nicht unbeachtet darf bleiben, was durch wissenschaftliche Arbeiten für richtige Würdigung der Gefängnißeinrichtung geleistet ist. Man bedauert, daß diese Leistungen nicht so zahlreich sind als sie sein sollten. Eine Schrift, welche den Zweck hat, die Einzelnhaft in ihrer neuerlich vorgeschlagenen Ausdehnung anzugreifen, ist von Christiansen[182]). Der Vers. erkennt an, daß die Haft der Untersuchungsgefangenen für kurzzeitige Strafen, ferner für Disciplinarstrafen und als erst-

---

179) In rapport p. 84 wird getadelt, daß das niederl. Gesetz ein Jahr Einzelnhaft, 2 Jahr Gemeinschaft gleichstellt.

180) Zeugniß eines Gefängnißarztes rapport p. 94 über Nachtheile der Gemeinschaftshaft.

181) Beschouwingen van het regterlijke collegien, comissien van administratie etc. nederlandsch Genootschap etc. over eenzame opsluiting 1857.

182) Rechtliche Würdigung der Einzelnhaft von Christiansen, Kiel 1857.

liche Vorbereitungshaft (wie in England) zu empfehlen ist, dagegen als regelmäßige Vollziehungsart eigentlicher Strafhaft nicht gebilligt werden kann. Die Gründe müssen unten näher geprüft werden, vorerst genüge hier die Anführung, daß der Verf. schon aus den Uneinigkeiten der Ansichten über die Art der Durchführung dieser Haft Gründe gegen sie ableitet und erklärt, daß zwischen der vielfach modificirten Einzelnhaft und der Gemeinschaftshaft kein großer Unterschied bestehe. Der Verf. behauptet, daß nach dem richtigen Strafrechtsprinzip [183]) und den daraus abgeleiteten Forderungen, jene Strafe die beste ist, deren Einwirkung auf die Verbrecher im Voraus berechnet werden kann und für jeden als das gleiche Uebel erscheint, daß aber hiermit die Einzelnhaft unvereinbar ist. In der Anpreisung der Einzelnhaft überschätzt man nach der Ansicht des Verf. den Besserungszweck und die Wirkung dieser Haft, welche mit der Erfahrung im Widerspruch steht, daß der Mensch in der Länge nur in menschlicher Gesellschaft gedeihen kann, und, daß bei einer gewissen Dauer der Isolirung der Mensch seinem geistigen und körperlichen Ruin entgegengeht. Die bekannten Einwendungen gegen Einzelnhaft, wegen ihres schädlichen Einflusses, wegen der Trüglichkeit, ihren Erfolg zu beurtheilen, werden vorgebracht, jedoch ohne alle thatsächlichen Nachweisungen [184]).

Aus den Niederlanden sind zwei Arbeiten, die für Einzelnhaft sich aussprechen, veröffentlicht, eine von Opzoomer [185]) die andere von Nieuwenhuis [186]). Der Erste stützt sich vorzüglich auf die Schriften von Corvin (dem er kein gutes Zeugniß giebt und Schlatter, welcher in der Bruchsaler Anstalt viele Jahre gefangen war und die Vortheile der Einzelnhaft

183) Nach dem Verf. S. 35 ist die Strafe diejenge Reaktion des Rechts gegen das subjektive Unrecht als solches, welche durch Ausübung einer der Quantität des Unrechts gleichen Quantität äußerlichen Zwangs gegen die Rechtssphäre des Handelnden die Nichtigkeit des rechtswidrigen Angriffs und die Wirklichkeit der Alleinherrschaft des allgemeinen Willens darstellt.

184) Der Verf. S. 49 ist auch Gegner der bedingten Begnadigung und der Verlängerung der Strafe.

185) Abgedruckt in nieuwe bijdragen voor regtsgeleerdheid door v. Hall 1857 Nr. 1. 2. pag. 90.

186) De carcere cellulari, de Straf der afsonderlijke opsluiting histor. en kritisch door Nieuwenhuis Amsterdam 1857.

anerkennt; vorzüglich werden die von Schlatter gegebenen Nachweisungen gerühmt. Nieuwenhuis liefert in einer akademischen Schrift, in der er zeigt, daß er sich mit der Literatur aller Länder über Gefängnißwesen vertraut gemacht hat, eine Geschichte der legislativen Arbeiten in den Niederlanden zur Verbesserung der Strafanstalten. Die Besserung der Sträflinge muß nach der Ansicht des Verf. durch die Strafe möglich gemacht, Alles was ihr entgegensteht entfernt werden; man dürfe nicht von der Annahme der Unverbesserlichkeit vieler Verbrecher ausgehen, nach der Erfahrung werden oft die schwersten (z. B. wegen Mords verurtheilten) Verbrecher völlig gebessert. Das Gemeinschaftssystem ist ungenügend (alle Versuche der Classifikation, wie die von Obermaier getroffenen Einrichtungen helfen nicht), während die Einzelnhaft allen Forderungen entspricht, die an eine gerechte Strafe gemacht werden können. Der Verf. ist aber ein Gegner der Halbheit, daher er auch den im neuen niederländischen Entwurf gemachten Vorschlag nicht billigt. Ein im ächt praktischen Sinne geschriebener Aufsatz in einer englischen Zeitschrift [187]) erörtert die Frage über Besserung der Gefangenen, warnt vor zwei extremen Ansichten, von welchen Eine durch Enthusiasmus für neue Systeme geleitet zu viel von der Besserung träumt und sich durch Schilderungen von Geistlichen, die oft in Selbsttäuschung befangen sind, verleiten läßt, wogegen die andere Ansicht an Besserung nicht glaubt und zuviel von der Härte der Strafen (gewiß mit Unrecht) erwartet. Die Erfahrung (wichtige Auszüge aus reports) lehrt, daß die Mehrzahl der Gefangenen gebessert werden kann, die Schuld, wenn es nicht geschieht, liegt nach dem Verf. an der bürgerlichen Gesellschaft, und ein mächtiges Element um Besserung zu bewirken findet sich in der Hoffnung, die den Gefangenen eröffnet wird. H. Tellkampf [188]) der lange in Amerika gelebt und über Einzelnhaft geschrieben hat, veröffentlicht seine neueren Erfahrungen über das Strafensystem, bezeugt, daß in Amerika und in Schottland von dem Volke Einzelnhaft sehr gefürchtet werde, daß bei genauerer Vergleichung sich eine große Verschiedenheit in der Art

187) In Law magazine 1859 November p. 82.

188) Essays on law reform, commercial policy, penitentiaries in Great Britain and the united states by Tellkampf London 1859.

der Durchführung die Einzelnhaft ergiebt, z. B. wenn man England und Schottland, aber auch selbst die verschiedenen Gefängnisse Englands vergleicht (p. 202 — 207), daß nach den Erfahrungen aller Gefängnißvorsteher die Einzelnhaft nicht über 2 Jahre angewendet werden sollte [189]). Der Verf. giebt seine Erfahrungen an, daß man eine wahre Besserung der Gefangenen nicht leicht durch irgend ein System bewirke, daß der gute Erfolg nicht von dem System, sondern von dem verständigen und wohlwollenden Charakter der Gefängnißbeamten abhängt. Er schlägt vor in jeder Strafanstalt drei Abtheilungen zu machen, 1) eine nach dem pensylvanischen System (die Einrichtung wie in Pentonville, 2) die andere nach dem auburnschen System, jedoch so, daß im Arbeitssaal nur höchstens 25 arbeiten, 3) die Abtheilung für solche, die für die Freiheit vorbereitet werden sollen mit vielen Erleichterungen [190]). Von den Arbeiten des H. von Holtzendorf muß schon auf das aufmerksam gemacht werden, was er in seinem trefflichen Werke über Deportation in Bezug auf den wichtigen Punkt erörtert [191]), wie der Werth einer Strafart darnach bemessen werden muß, in wie ferne ihre Einrichtung die Strafzwecke zu erreichen geeignet ist, vorzüglich in Bezug auf den Besserungszweck. In einer eingehenden Abhandlung, die zugleich eine Anzeige des frühern Werkes des Verf. über Gefängnißverbesserung enthält [192]), hebt von Holtzendorf hervor, daß die Frage über Einzelnhaft mit dem Strafprinzip in Zusammenhang gebracht werden muß, der Besserungszweck nicht in den Vordergrund zu stellen ist. Es wird gezeigt, daß die Schwierigkeiten der Durchführung jedes Gefängnißsystems vorzüglich bei Einzelnhaft, am meisten da sich ergeben, wo diese Haft für die ganze Strafzeit unbedingt angewendet wer-

189) H. Tellkampf veröffentlicht p. 209 einen an ihn geschriebenen Brief von 2 großen Aerzten (Brodie und Ferguson), welche (schon 1846) bemerken, daß die Zahl der Gefangenen, welche durch Einzelnhaft litten (seit Pentonville errichtet wurde, sehr klein ist, daß auch immer Wenige sein werden, welche man nicht dieser Haft auf 18 Monate unterwerfen kann.

190) In Bezug auf den Einfluß der Gefängnißsysteme auf Seelenstörungen soll auf die Bemerkungen S. 271 ꝛc. unten Rücksicht genommen werden.

191) Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit von Holtzendorf, Leipzig 1869, S. 576—636, über Besserungszweck S. 618.

192) In v. Groß Zeitschrift für Strafrechtspflege II. Band, 1. Heft, Nr. 1.

den ſoll. Nach ſeiner Anſicht muß über dem Beſſerungszweck noch die objektive Gerechtigkeit nach der Größe des Verbrechens zur Geltung kommen, der Sträfling darf nicht benützt werden, um ihn auf die Beſſerungsfolter zu ſchrauben, und zum willkürlichen Objekt individualiſirender Behandlungsweiſe und theologiſcher Experimente zu machen. Der Verf. geht in alle einzelnen Fragen ein [193]). Gegen die Durchführung der Einzelnhaft für die ganze Dauer der Strafzeit wird geltend gemacht, daß die Vertheidiger dieſer Haft ſelbſt ſoviele Bedingungen als nothwendig aufſtellen, wenn der Geiſt der Gefangenen nicht leiden ſoll. Die Einzelnhaft wird als nicht geeignet geſchildert, um ſicher zu entſcheiden, ob ein Sträfling gebeſſert iſt. In der ſchon oben angeführten guten Schrift des H. Holtzendorf über das iriſche Gefängnißſyſtem [194]) entwickelt der Verf. auch ſeine eigenen Anſichten über Einzelnhaft, macht aufmerkſam, daß die von Manchen aufgeſtellte Anſicht, nach welcher durch das Gefängniß die Perſönlichkeit des Sträflings bis zur völligen Willenloſigkeit heruntergedrückt werden ſolle, gefährlich ſei, daß vielmehr neben der Unterdrückung des verbrecheriſchen Willens durch Zwangsmittel eine neue poſitive Willenskraft zum Guten geſchaffen werden muß. Langjährige Freiheitsſtrafe in gleichförmiger Vollſtreckung bewirkt nach dem Verf. (S. 36), daß die Strafe allmählig ihre innere ſittliche Reaktion auf den Charakter der Gefangenen verliert. Der Verf. ſchildert die Einzelnheiten der Einzelnhaft, wie ſie in Irland durchgeführt iſt [195]), insbeſondere auch in der Richtung, daß dieſe Art Haft nur vorbereitend wirkt, den Sträfling zur Selbſterkenntniß, zur Reue, zu guten Entſchlüſſen umſtimmt, und durch Unterricht ihm das Maaß ſeiner Verſchuldung klar macht. Was der Schrift einen beſondern Werth giebt, iſt, daß ſie außer der treuen Schilderung der iriſchen Gefängnißeinrichtungen überall die leitende Idee und

193) Wir werden darauf im Verfolge der Schrift zurückkommen, z. B. was der Verf. S. 15 gegen den Gottesdienſt wie in Bruchſal, S. 16 für das Syſtem der Belohnungen, S. 18 über Einrichtung der Arbeit und des Unterrichts, S. 29 über Behandlung weiblicher Sträflinge ſagt.

194) Das iriſche Gefängnißſyſtem S. 33.

195) Z. B. S. 37 über den gemeinſamen Gottesdienſt und gemeinſamen Unterricht die der Verf. rühmt; er lobt auch S. 47 die Einrichtung, wenn zum Gottesdienſte für die Gefangenen Fremde zugelaſſen werden.

die praktische Bedeutung jener Einrichtung hervorhebt, vorzüglich (S. 64) die Grundgedanken und die Wirkungen des Uebergangsstadiums und der Zwischenanstalten [196]) mit Widerlegung der dagegen vorgebrachten Einwendungen entwickelt.

Neuerlich wurde in der in Berlin bestehenden juristischen Gesellschaft die Einrichtung des Gefängnißwesens Gegenstand der Berathung [197]), wobei v. Holtzendorf die Ueberzeugung aussprach, daß keine der zwei Vollstreckungsarten der Freiheitsstrafe, gemeinsame und Einzelnhaft bei längerer Dauer für sich allein genügende Resultate liefere, daß eine Cumulation dann zum Ziele führe, wenn beide Haftarten vermittelst einer Abstufung und Gradation zu einer innern Einheit gebracht werden, wenn Einzelnhaft als Anfangsstadium benützt wird und darauf gemeinsame Haft folgt und nach Irlands Beispiel die Zwischenanstalt gehörig benützt wird [198]). Beiträge zur Würdigung der Gefängnißfrage liefert Eberty [199]).

§. 2.

Benützung der Materialien und Andeutung der Mittel, um zur Verständigung zu gelangen.

Vergleicht man den Reichthum des in §. 1 angegebenen Materials über die Versuche der Gefängnißeinrichtung in einzelnen Ländern, und die

---

196) Wir werden unten darauf zurückkommen, trefflich ist was der Verf. S. 79 über den Charakter der Disciplin dieser Zwischenanstalten, S. 91 über die Art des Unterrichts, S. 101 über Freilassung gegen Urlaubsschein sagt.

197) Die Verhandlung ist abgedruckt in der Preuß. Gerichtszeitung (von Hirsemenzel) 1859, Nr. 54.

198) In der Berathung sprach sich der Direktor Schück für solche Zwischenanstalten aus; ebenso Assessor Dan der bemerkte, daß solange nicht ein Gesetz besteht, welches das Verhältniß der Einzelhaft regelt und festsetzt, daß der Richter über Anwendung der Einzelnhaft zu bestimmen habe, der Sträfling an dem Einzelnhaft vollstreckt wird, ein willenloses Objekt von Experimenten sei (dies ist in Preußen der Fall).

199) Eberty das Gefängnißwesen Dresden 1858. Die Schrift theilt historische Nachrichten, Bemerkungen über preuß. Gefängnißeinrichtungen mit und prüft das Wesen des Besserungszwecks.

mitgetheilten Erfahrungen, so scheint eine Verständigung, welches Gefängnißsystem als das verhältnißmäßig beste empfohlen werden darf, leicht zu sein. Dennoch ist dies nicht der Fall. Es lohnt sich der Mühe, die Ursachen des fortdauernden Mangels der Verständigung näher zu prüfen [1]). Wir finden eine Ursache darin, daß die Mittheilungen von Materialien z. B. über das Wirken der Einzelnhaft vielfach ausländische Anstalten betreffen, wo bei der Benützung der Angaben die Schwierigkeit entsteht, den Zusammenhang der dortigen Wirksamkeit des Gefängnißsystems mit andern in dem Lande vorkommenden Einrichtungen und Zuständen zu würdigen. Um über den Werth eines Gefängnißsystems, über lange Hindernisse des guten Erfolgs zu urtheilen, müßte man die ganze Strafgesetzgebung des Landes, die Befugnisse der Richter in Bezug auf Zuerkennung der Strafe, die Art der Durchführung der Einzelnhaft (z. B. in Bezug auf Dauer, in welcher Strafanstalt sie eingeführt ist, kennen und die Verschiedenheiten in Anschlag bringen. Wenn in einem Lande z. B. in England nach der Errichtung von Pentonville und jetzt noch in Preußen in Bezug auf Moabit, die Regierung die Sträflinge auswählen läßt, und in die auf Einzelnhaft gebaute Anstalt nur die jungen Sträflinge bringen läßt, die sie wegen ihres Alters, ihrer geistigen und körperlichen Kraft für besonders geeignet hält, die Einzelnhaft zu ertragen, so können die in solchen Anstalten gemachten Erfahrungen nicht einen Maßstab liefern für die Wirkungen dieser Haft in Strafanstalten, in welche Alle gebracht werden, welche zu einer gewissen Strafart z. B. Zuchthaus verurtheilt sind. Auch der Umstand muß auf die verschiedene Wirksamkeit Einfluß haben, ob die Einzelnhaft in einer Anstalt durchgeführt ist, die ursprünglich für Vollziehung der Einzelnhaft den Forderungen der Erreichung ihres Zwecks gemäß neu erbaut wurde (z. B. Pentonville, Bruchsal) oder ob die Regierung um Experimente zu machen in einer Strafanstalt die bisher für Gemeinschaftshaft bestimmt war, eine gewisse Anzahl von Zellen für Isolirhaft einrichten läßt (z. B. in einigen Gefängnissen Deutschlands und Belgiens). Ungünstige Erfahrungen über Einzelnhaft in den Strafanstalten der letzten Art können daher auch nicht gegen Einzelnhaft

---

1) Wir knüpfen hier an das in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 13 ꝛc. Vorgetragene an

überhaupt geltend gemacht werden [2]). Auch die Eigenthümlichkeiten der Verhältnisse des Landes, in welchem ein Gefängnißsystem eingeführt ist, müssen bei dem Urtheil über den Werth der Einrichtung in Anschlag gebracht werden, und zwar gehören dahin Nationaleigenthümlichkeiten [3]), ferner die besondern socialen und ökonomischen Verhältnisse [4]) eines Landes. Selbst in der nämlichen Strafanstalt lehrt die Erfahrung, daß das Gefängnißsystem sehr verschieden wirkt, jenachdem der Sträfling aus einer oder der anderen Gegend des Landes ist [5]). Unsere Mittheilungen zeigen auch, wie die Einzelnhaft auf höchst verschiedene Weise vorkömmt, z. B. in der eigenthümlichen Durchführung in Malta, und wie in einem Lande eine einzige Einrichtung die in anderen Städten fehlt, dem Gefängnißsystem eine höchst günstige Wendung giebt, wie dies vorzüglich in Irland ersichtlich ist, wo die Einführung einer Zwischenstufe die Wirkung herbeiführt, daß dadurch erst das Besserungswerk vollführt und die Möglichkeit den Behörden gesichert ist, weit besser als in anderen Strafanstalten darüber zu urtheilen, ob ein Sträfling als gebessert angesehen werden darf. Die Beschaffenheit der mitgetheilten Materialien macht aber noch auf einen andern wichtigen Punkt aufmerksam und zeigt den

---

2) Darum darf man auf die oben mitgetheilten schlimmen Erfahrungen über Einzelnhaft in Volterra nicht zuviel Werth legen.

3) Nach den Schilderungen von Cozzitis über die Bevölkerung in Griechenland macht in Corfu die Einzelnhaft von wenigen Monaten einen sehr tiefen nachhaltigen Eindruck auf Gefangene, während nach Schilderungen der Direktoren in andern Ländern die Schweigsamkeit und Gleichgültigkeit der Bevölkerung die Kraft der Einzelnhaft nicht wirken läßt.

4) Daraus erklärt sich die Verschiedenheit der Wirksamkeit der Einzelnhaft in England und Schottland.

5) In jeder Anstalt läßt sich diese Unterscheidung bemerken. In rein nur der Landwirthschaft gewidmeten Gegenden zeigt sich oft eine große Gutmüthigkeit, wo nur Verbrechen mit Verübung im Affekt vorherrschend, während in anderen Gegenden mehr Schlauheit bemerkbar ist. Die Criminalstatistik liefert hier merkwürdige Nachrichten z. B. über das Vorkommen von Körperverletzungen mit tödtlichem Ausgang, die ihren Grund in großer Rohheit haben. In Strafanstalten, zu welchen die Bevölkerung großer Städte die Gefangenen liefert, ist ein ganz anderer Charakter der Sträflinge vorherrschend.

Weg an, auf welchem am ersten eine Verständigung möglich ist. Unsere Leser werden sich von dem Reichthum von Erfahrungen überzeugt haben, welche durch die Veröffentlichung der Jahresberichte über einzelne Strafanstalten und der gutachtlichen Berichte von Commissionen gewonnen werden. Wer kann in Abrede stellen, daß wir in Deutschland schon lange zu einer Verständigung über Gefängnißeinrichtung gekommen wären, wenn wir genaue mit Offenheit geschriebene Jahresberichte der einzelnen Gefängnißbeamten über die in der Anstalt gemachten Erfahrungen in Bezug auf bestehende Einrichtungen mit Verbesserungsvorschlägen erhalten, und wenn diese Berichte auch veröffentlicht würden, damit in der Presse sie benützt und Gegenstand öffentlicher Besprechung werden könnten. Wie bedeutend sind die oben angeführten Berichte von Commissären, die von der Regierung abgesendet wurden, um ausländische Strafanstalten zu beobachten! Warum wird das Beispiel der königl. sächsischen Regierung und des niederländischen Ministeriums nicht nachgeahmt? Würden erfahrene Gefängnißvorstände, tüchtige Gefängnißärzte zu solchen Reisen abgeordnet, so würden die Regierungen ein kostbares Material erhalten. Die mit den Bedürfnissen einer Strafanstalt, mit den Eigenthümlichkeiten der Gefangenen ebenso wie mit den Schwierigkeiten einer richtigen Leitung vertrauten Männer würden bei dem Besuche anderer Strafanstalten, ihren Blick auf Vorzüge, aber auch auf Mängel der fremden Anstalten, zugleich auch auf die Ursachen derselben richten, sie würden von ihren Berufsgenossen vertrauliche Mittheilungen von Erfahrungen gewinnen, die fruchtbringend verwerthet werden könnten. Auch die Einholung von Gutachten der Richtercollegien, der Gefängnißinspektoren und der Mitglieder der Gesellschaften zur Sorge für entlassene Sträflinge würde über gewisse von dem Ministerium in Bezug auf wesentliche Punkte der Gefängnisse wichtige auf Erfahrungen gestützte Gutachten liefern können. Die Vorliebe sovieler Regierungen, ihr Wirken in ein gewisses Dunkel zu hüllen, die zum Extrem getriebene Angst von Verletzung des Amtsgeheimnisses in der Anwendung auf Gefängnißbeamte, z. B. Aerzte, die ihre Erfahrungen ohne besondere Erlaubniß der Regierung nicht veröffentlichen dürfen, beraubt die Forschungen über Gefängnißverbesserung wichtiger Materialien. Ein Hinderniß der Verständigung liegt aber noch in der Gleichgültigkeit in Bezug auf die Gefängnißfragen in den wissenschaftlichen Leistungen. Unverkennbar hängt die Forschung über die beste Einrichtung

der Strafanſtalten mit den Anſichten über das Strafprinzip zuſammen, insbeſondere in Bezug auf die Fragen: wie weit der Zweck der Beſſerung der Verbrecher durch die Strafe der Thätigkeit des Geſetzgebers vorſchweben muß, und in welchem Sinne Beſſerung erſtrebt werden kann. Die Prüfung dieſer Fragen wird weiter unten vorzüglich uns beſchäftigen, hier genügt es das Bedauern auszuſprechen, daß in den wiſſenſchaftlichen Arbeiten darüber ſo wenig geleiſtet wurde. Erfreulich iſt hier die Auffaſſung von Abegg [6]), der den chriſtlichen Standpunkt hervorhebend ausſpricht, daß man endlich die gebührende Berechtigung des Beſſerungszweckes anerkannt habe; daß dem Gefallenen in der Strafe und mit derſelben zugleich das zu bieten ſei, was ihn wieder aufzurichten vermag und zwar aus der höhern Rückſicht, eine Pflicht gegen den Unglücklichen zu erfüllen, indem durch eine denſelben rettende Einwirkung durch Zurückführung auf den Weg des Rechts, die Ordnung durch Mittel, welche die Religion bietet und gebietet, wo möglich die Umkehr und wahre erfolgreiche Beſſerung bewirkt werde. In welchem Sinne in Frankreich der Beſſerungszweck aufgefaßt wird, lehrt die Darſtellung des neueſten Schriftſtellers über Strafrecht [7]), wenn er gegen die Annahme der Beſſerung als Zweck der Strafe als Gründe geltend macht, daß dann die Strafe aufhören müßte, wenn der Sträfling gebeſſert wäre, dagegen fortzudauern habe, wenn die Strafe nicht die Beſſerung bewirken konnte. Es iſt begreiflich, daß die Urtheile über den Werth eines Strafſyſtems in Bezug auf Bewirkung der Beſſerung ſehr verſchieden ausfallen müſſen, jenachdem man dem Beſſerungszweck eine gewiſſe Bedeutung beilegt und daher oft von hochgeſtellten Perſonen die Einzelnhaft als unwirkſam verdammen hört, entweder weil der Urtheilende den Beſſerungszweck in einem Sinne auffaßt, in welchem er allerdings nicht Zweck der Strafe ſein kann, oder weil ſie nicht jene Art der Beſſerung erzeugt, welche dem Urtheilenden (oft unter dem Einfluß pietiſtiſcher Anſichten) vorſchwebt, während ein Anderer die Einzelnhaft anpreiſt, weil er an äußere Zeichen ſich haltend, ſchon Beſſerung annimmt, wo der tiefer Blickende großen Zweifel hegt. Ueberall

6) In ſeiner Schrift: Die Berechtigung der deutſchen Strafrechtswiſſenſchaft der Gegenwart. Braunſchweig 1859, S. 107.

7) Le droit pénal etudié dans ses principes par Tissot Paris 1860. p. 167.

zeigt sich, daß die in unserer früheren Schrift angegebenen Hindernisse der Verständigung über Einrichtung der Strafanstalten noch fortdauern, und bedauern muß man vorzüglich, daß manche Schriftsteller, welche gegen die Einzelnhaft auftreten [8]), nicht die Erfahrungen der verschiedenen Staaten über Wirksamkeit der Gefängnißsystme beachten.

§. 3.

Aufgabe bei Einrichtung der Strafanstalten, Strafzweck, Ungleichheit der Wirksamkeit der Freiheitsstrafe nach der Verschiedenheit der Sträflinge.

Die Einrichtung der Strafanstalten wird nur dann als gerechtfertigt betrachtet werden können, wenn sie geeignet ist, als Mittel den Zweck der Strafe zu erreichen. Die Zeiten sind vorüber, in welchen man von einer Strafanstalt forderte, daß sie als ein Ort des Schreckens betrachtet werde, damit durch die Summe der Uebel, die der Sträfling zu erdulden hat, er von Begehung neuer Verbrechen abgehalten und die Vorstellung von der Schwere der Uebel, die einen Gesetzesübertreter treffen, bei jedem, der Lust zum Verbrechen hat, diese Lust unterdrücke. Nur in einer Zeit, in welcher man als Zweck der Strafe die Abschreckung aufstellte, wo man den Verbrecher als rechtloses Opfer für das öffentliche Wohl betrachtete, konnte eine solche Einrichtung der Strafanstalten als gerechtfertigt erscheinen. Man vergaß dabei, daß diese Härte der Strafübel zwar die Gefangenen schlauer, aber nicht besser macht, daß die Anwendung harter Strafübel zwar augenblicklich Eindruck machen, aber nicht nachhaltig wirken kann [1]), daß sie eine beständige Erbitterung gegen den Staat und gegen die vollziehenden Beamten hervorruft und der Gefangene nach vollzogener Strafe als Feind der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Einrichtungen die Anstalt verließ. Aber auch die Theorie, welche mit mehr oder minder schön klingenden Phrasen nichts weiteres als eine Wiedervergeltung oder eine feinere Rachetheorie ist, sowie die Theorie, welche die göttliche Gerechtigkeit auf Erden verwirklichen und die Herrlichkeit des Gesetzes geltend machen, oder Aufhebung des verübten Un-

8) Hieher gehört insbesondere Christiansen's Schrift.

1) Wichtige Erfahrungen darüber bei Clay in seinem Report über 1858 p. 52.

rechts oder Entſühnung bewirken will, kann zu keiner zweckmäßigen Einrichtung der Strafanſtalten führen. Sie macht durch Unbeſtimmtheit und ſelbſt Unmöglichkeit der Aufgaben, die ſie ſich ſetzt ein klares Wirken und ein praktiſches Ziel unmöglich, ſie kömmt unbewußt dazu durch viele Leiden dem Sträfling ſein Unrecht recht fühlbar zu machen, ſie führt dazu, die Sträflinge zum Gegenſtand willkürlicher Experimente zu machen, bei welchen auf den wohlthätigen Eindruck, den die Strafe hervorbringen kann, nicht zu rechnen iſt [2]).

Nach richtiger Anſicht muß die Strafe als Sanktion des Geſetzes den Uebertreter durch Beraubung von Vortheilen und Befugniſſen, die er ſonſt genießt, durch vielfache Beſchränkungen, die ſie auflegt, den Beſtraften ſein Unrecht und das Leiden, das ihn trifft, als ſelbſtverſchuldetes fühlen laſſen. Dadurch aber, daß das Strafübel im gerechten Verhältniß mit der Größe der Verſchuldung ſteht und von jeder Grauſamkeit entfernt iſt, ſoll es in dem Beſtraften das Rechtsgefühl beleben und zugleich bei allen übrigen Bürgern die Wirkſamkeit des Strafgeſetzes ſichern, weil ſie die Strafe als eine gerechte erkennen. Die ganze Strafvollſtreckung aber muß einen ſichtlich religiöſen die höhere ſittliche Ordnung fördernden Charakter [3]) haben, dadurch, daß ſie die moraliſche Umgeſtaltung des Beſtraften bewirken und einen ſolchen Willen in ihm herbeiführen kann, welche die Achtung vor dem Geſetze und die Scheu vor der Uebertretung bewirkt.

Keine Strafart iſt in ſolchem Grad wie die Freiheitsſtrafe geeignet, dieſe Strafzwecke zu erreichen, weil bei ihr eine Theilung der Strafe nach der Dauer möglich iſt, und die Strafe ſo eingerichtet werden kann, daß

---

2) Mit ſchlagenden Gründen zeigt ein Praktiker in England Hr. Baker in den transactions of the national association for promotion of social science London 1860 pag. 506 den Nachtheil, welchen der Einfluß ſolcher myſtiſchen Strafrechtstheorien auf die Auffaſſung der Gefängnißfrage ausübt.

3) Abegg in der Schrift: die Berechtigung der deutſchen Strafrechtswiſſenſchaft in der Gegenwart S. 107. Mit Recht hebt der Bericht der bremiſchen Commiſſion S. 291 dies hervor und zeigt, daß das Streben, Beſſerung zu bewirken, ſelbſt im Intereſſe des Staats liegt, der am meiſten auf Beobachtung der Geſetze rechnen kann, wenn die Sträflinge gebeſſert aus der Strafanſtalt treten.

ihre Größe dem Grade der Schuld entspricht, weil bei der Freiheitsstrafe auch am meisten die Einrichtung nach der Individualität des Bestraften möglich ist. Auch darin, daß diese Strafart nicht mit einem Akte rascher Vollziehung beendigt wird, vielmehr dauernd und nachhaltig wirkt, liegt ein Vorzug der Freiheitsstrafe, weil dann möglich wird, alle Mittel der Besserung in einer geeigneten Entwicklung anzuwenden. Die Schwierigkeiten in der Durchführung eines zweckmäßigen Gefängnißsystems liegen

1) in der Verschiedenheit der Strafanstalten,

2) in der großen Ungleichheit der Sträflinge.

In der ersten Beziehung wird eine Verschiedenheit bewirkt theils dadurch, daß einige Anstalten nur zur Verbüßung kurz dauernder Freiheitsstrafen bestimmt sind, andere dagegen auf die Vollstreckung langdauernder Freiheitsstrafen berechnet sein müssen, theils dadurch, daß nach unsern Gesetzgebungen an die Verurtheilung zu gewissen Strafarten der Verlust von Ehrenfolgen geknüpft ist, während bei andern dies nicht eintritt. Bei den Anstalten zur Verbüßung kurzzeitiger Freiheitsstrafen fühlt der Gesetzgeber, daß die Strafe nicht nachhaltig wirken kann, daß in solchen Anstalten auch nicht die Mittel angewendet werden können, welche auf Erweckung der Besserung berechnet sind, zum Beispiel Arbeiten, Unterricht, Belehrung, Erziehung. Die Erfahrung lehrt, daß solche Strafen auch wenig wirken, daß sie selbst schädlich wirken können, weil regelmäßig bei ihnen eine Gemeinschaft der Gefangenen besteht, welche vielfach zu einer moralischen Ansteckung und dadurch zu Rückfällen führt. Daraus erklärt sich auch, daß immer mehr erfahrne Personen darauf dringen [4]), diese Strafen bei vielen Vergehen lieber durch andere Strafarten zu ersetzen. Bei solchen Strafanstalten kann auch die Erreichung des Besserungszwecks nicht vorschweben; dennoch aber muß dafür gesorgt werden, daß der Verschlechterung der Gefangenen entgegengewirkt wird. Behält die Gesetzgebung den Unterschied von entehrenden und nichtentehrenden Strafen

4) Trefflich ist dies ausgeführt in den Verhandlungen des englischen Congresses in den Transactions of national association for Promotion 1859 p. 425 u. 1860 p. 181. Aehnliche Erfahrungen über Unwirksamkeit kurzer Strafzeiten im 5. Report über die irischen Strafanstalten 1859 p. 42 und in Jebb's Report on the discipline 1858 p. 60.

bei [5]), so muß sie auch für die Errichtung von verschiedenen Strafanstalten in der Art sorgen, daß in einigen nur diejenigen Sträflinge verwahrt werden, die zu entehrenden Strafen verurtheilt sind, wogegen andere Anstalten für die Verbüßung der nichtentehrenden Freiheitsstrafen bestimmt sein müssen. Auf diese Art scheinen verschiedenartige Strafanstalten nothwendig zu werden [6]) und zwar

1) einige für kurzzeitige Freiheitsstrafen, 2) andere, in welche die Sträflinge gebracht werden, wegen Vergehen, die mehrere Monate und selbst ein oder zwei Jahre Gefängniß nach sich ziehen. 3) Anstalten zur Verbüßung längerer Strafen.

Gefängnisse der ersten Art müssen in großer Zahl und möglichst bei jedem Gerichte ein solches Gefängniß errichtet werden, weil es unzweckmäßig sein würde, wenn man jeden zu 3 oder 8 Tagen Verurtheilten in ein weit entfernt liegendes Gefängniß transportiren wollte. Bei diesen kurzzeitigen Freiheitsstrafen tritt als Merkmal der Strafe nur das der Repression hervor, indem der Uebertreter das Uebel der Freiheitsberaubung leidet und die Strafe, wie eine öffentliche Mißbilligung erscheint, welche die bürgerliche Gesellschaft über die verübte Uebertretung ausspricht. Bessernd kann eine solche Strafe bei manchen Gefangenen in soferne wirken, als sie dem Uebertreter den Ernst des Gesetzes zeigt und ihn zum Nachdenken bringt. Bei den oben angeführten Strafanstalten der zweiten Art kann schon eine Einrichtung vorkommen, in welcher bessernde Elemente der Strafe angewendet werden können. Durch die Forderung für das unten Nr. 3 bezeichnete Bedürfniß zu sorgen, werden verschiedenartige Strafanstalten vorkommen, deren Einrichtung bestimmt wird theils dadurch, daß die Gesetzgebung mehrere Strafanstalten braucht, in welchen Gefängnißstrafen von einigen Monaten bis zu 1 Jahr verbüßt werden, im Gegensatz anderer Anstalten, in welche diejenigen Gefangenen kommen, die zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurtheilt sind. Ob die Gesetzgebung bei den letztern wieder verschiedenartige Strafanstalten einzurichten für nothwendig findet, hängt davon ab, ob und in welchem Umfang die Strafgesetzgebung das bisherige System der ent-

5) Ueber die Nothwendigkeit, das bisherige System zu ändern s. die Schrift über Gefängnißverbesserung S. 138.

6) Diese Nothwendigkeit ist mit Unrecht bezweifelt worden.

ehrenden Strafen beibehält oder nicht. Auf diese Art erklärt es sich, daß z. B. in Preußen und in Oldenburg zweierlei Strafanstalten eingerichtet wurden: 1) Zuchthaus zur Verbüßung entehrender Strafen, 2) Einschließung für nicht entehrende. Wir sind überzeugt, daß der Fortschritt der Gesetzgebung dazu führen wird, auf die in unsern Strafgesetzbüchern vorkommende Musterkarte der verschiedenartigen Freiheitsstrafen zu verzichten, und wenn man sich entschließt, die Einzelnhaft folgerichtig durchzuführen, und die prinziplose Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen in der Anwendung auf Gefängnißeinrichtung aufzugeben, nur zwei Arten der Freiheitsstrafen aufzustellen: 1) Gefängniß und 2) Zuchthaus, jedoch nicht in der bisherigen Art die Unterscheidung zu machen und daher auch der sogenannten öffentlichen Meinung, die bisher an den Strafort den Grad der Scheu vor dem Verbrecher knüpft, nicht zuviel nachzugeben[7]). Eine Frage für die Gesetzgebung wird es dann sein, zu prüfen, ob in einer allgemeinen Strafanstalt die zu Gefängniß und zum Zuchthaus Verurtheilten verwahrt, oder ob für die Verbüßung jeder dieser Strafen besondere Strafanstalten errichtet werden sollen[8]).

---

7) Sehr richtig macht der bremische Bericht S. 295 darauf aufmerksam, daß es endlich Zeit ist, wenn ein gerechtes auf Besserung berechnetes Gefängnißsystem eingeführt wird, die öffentliche Meinung daran zu gewöhnen, nach dem Beispiel des Staats den Verbrecher nicht mehr als einen für immer verlorenen zu betrachten, sondern als einen Menschen, der wenngleich nothwendiger und strenger Strafe verfallen, doch noch zur sittlichen Freiheit wieder gefunden kann und der, wenn er die Menschenhand, die ihm dabei helfen kann, ergreift, werth geachtet werden soll, daß man sie ihm nicht versage.

8) In den Grundzügen der Vollzugsordnung der Freiheitsstrafen nach dem bremischen Bericht soll die Gefängnißstrafe von weniger als 4 Wochen in den Lokalgefängnissen, eine länger dauernde Gefängnißstrafe sowie die Zuchthausstrafe in der allgemeinen Strafanstalt verbüßt werden. Gefangene, deren Strafe 6 Monate oder darunter zu dauern hat und die wenigstens 4 Wochen in Einzelhaft waren, sollen auf ihren Antrag, wenn kein schädlicher Einfluß von ihnen zu befürchten ist, und Züchtlinge, die wenigstens 3 Jahre, Gefangene, die wenigstens 18 Monate in Einzelhaft gehalten waren und als gebessert zu betrachten sind, der Absonderung zum Behuf gemeinschaftlicher Tagesarbeit enthoben werden. Der Bericht rechtfertigt die Unterscheidung nach der Gattung der Sträflinge dadurch, daß die Verübung eines Ver-

Die bedeutendste Schwierigkeit bei der Gefängnißeinrichtung liegt in der großen Ungleichheit der Gefangenen, die in einer Strafanstalt verwahrt werden, und in soferne sagt mit Recht ein erfahrner Gefängnißgeistlicher: Ein Gefängniß ist eine Welt im Kleinen [9]). Die Ungleichheit der Gefangenen [10]) wird begründet:

1) Durch die verschiedene Art der verübten Verbrechen. Hier aber muß man dringend davor warnen, zuviel auf den Titel des Verbrechens [11]) zu sehen und diejenigen, welche ein mit einem bestimmten Namen bezeichnetes Verbrechen verüben, in eine Klasse zu werfen. Die Motive, aus welchen Verbrechen verübt werden, die Umstände, unter welchen die Menschen handeln, sind so verschieden und modificiren so die Verschuldung, daß man nicht wagen darf, auf eine gewisse Seelenstimmung derjenigen zu schließen, die ein bestimmtes Verbrechen verüben, oder Alle, die ein unter einem bestimmten Namen im Gesetze bezeichnetes Verbrechen verüben, in eine Kategorie zu stellen.

2) Die Ungleichheit unter den Sträflingen geht besonders hervor durch die verschiedene Bildungsstufe, auf welcher die Uebertreter der Gesetze stehen. Während der Gebildete einen reichen Vorrath von Kenntnissen, Erfahrungen, Mittel der Erhebung des Geistes mit sich bringt, und daher manche Strafe leichter trägt, weil er die Mittel in sich hat, die Härte des Uebels sich zu vermindern und geistig sich auch in der Ein-

---

brechens von einem tiefern sittlichen Verfall zu zeugen pflegt, als die eines Vergehens. Gegen diese Ansichten erklärt sich wohl mit Recht Varrentrapp in Bemerkungen über die in Bremen beabsichtigte Erbauung einer allgemeinen Strafanstalt S. 21—24.

9) Bericht des Geistlichen von Brixton in report of the directors 1859 p. 320.

10) Clay in seinem Report über 1858 p. 67 zeigt die große Verschiedenheit des Charakters der franz. Sträflinge in Vergleichung mit dem der Englischen.

11) So werden z. B. unter dem Ausdruck Nothzucht, Brandstiftung, Tödtung im Raufhandel, Fälle der verschiedenartigsten Verschuldung zusammengefaßt. Wer kann läugnen, daß selbst bei der Tödtung diese Verschiedenheit bemerkbar ist? Kann man den Mörder aus Rache, den schwer Gereizten im Zorne handelnden Todtschläger, den Ehemann, der den Verführer seiner Frau tödtet, gleichstellen?

samkeit zu beschäftigen, wird der rohe und ungebildete Sträfling durch die Strafe entweder auf das heftigste ergriffen, weil er keine Mittel des Trostes in sich hat, oder er sinkt in einen Zustand der Gleichgültigkeit, in dem die Strafe keinen Eindruck auf ihn macht.

3) Auch in der Klasse der s. g. gebildeten Sträflinge findet sich eine große Verschiedenheit. Insbesondere trifft man unter den Sträflingen so häufig Halbgebildete, die nicht leicht zu einer wahren geistigen Erhebung zu bringen sind [12]), wieder andere, die zu den Gebildeten gehören, aber durch ihren ungezügelten Spekulationsgeist getrieben, mit großer Schlauheit Verbrechen verüben, und allmälig allen Sinn für Wahrhaftigkeit verloren haben [13]).

4) Die bisherigen Lebensverhältnisse der Sträflinge veranlassen eine große Ungleichheit. Abstammend von schlechten Eltern, ohne alle sittliche Grundlage immer tiefer in der Verdorbenheit sinkend, ohne alle religiöse Erhebung findet sich eine Klasse, der das verbrecherische Leben zur Gewohnheit geworden ist und einer wahren Verbrecher-Genossenschaft angehört [14]). Auf sie macht keine Strafe einen bleibenden Eindruck. Andere sind durch den Druck der Armuth und eine Masse von Unglücksfällen, wo kein Versuch, sich ehrlich zu nähren, ihnen gelang, zu Verbrechen gekommen, um aus der Noth sich zu befreien [15]).

5) Körperliche und geistige Zustände bewirken eine Ungleichheit in soferne, als in allen Strafanstalten Sträflinge gefunden werden, die durch ihre körperliche Leiden unfähig zu harten Arbeiten sind, daher zu Ver-

---

12) Unter ihnen sind namentlich auch solche, welche vielerlei gelesen, aber nicht verdaut haben, oder alle positive Religion verspotten. Sie sind der Wirksamkeit des Lehrers und Geistlichen oft lange widerstrebend.

13) Hieher gehören die wegen Betrügereien, Fälschungen, Unterschlagung im Handelsverkehr Bestraften. Eine gute Schilderung der verschiedenen Klassen im report of the directors von 1859 p. 174.

14) Dahin gehören die in großen Residenzstädten vorkommenden in einer Art Verbindung stehenden Diebe und Räuber; ferner diejenigen, welche der noch immer bestehenden nur in den Formen modificirten Gaunergenossenschaft (durch eigene Gaunersprache, durch Zeichensprache verbunden) angehören s. darüber gut Lallemand das deutsche Gaunerthum. Leipzig 1858. II. Bd.

15) Wichtige Erfahrungen im Report of the directors 1859 p. 32.

brechen kommen, weil es ihnen an Mitteln des Erwerbs fehlte [16]), während andere geistig verkümmert und schwach oder mit Zeichen beginnender Seelenstörung immer tiefer sanken, zur Verübung von Verbrechen kamen, und auch in der Strafanstalt den Vorstand in Verlegenheit setzen, zu welcher Art von Arbeiten er sie anhalten soll [17]).

6) In allen Anstalten finden sich andere Sträflinge, die in einer beständigen Unruhe zu allem Muthwillen aufgelegt, eine Lust daran haben, auch unter die übrigen Sträflinge Unruhe zu verbreiten, sie aufzuhetzen und durch ihre Neckereien vielfach Veranlassung zu Störungen geben [18]).

7) Dagegen kommen in den Anstalten Sträflinge vor, die zum ersten Male Verbrechen verübten, dazu entweder durch Verführung Anderer, oder durch Leichtsinn gebracht wurden, oder im Affekte, oder in einer Stimmung handeln, in welcher Fahrlässigkeit und böser Wille auf schmaler Grenze liegen [19]).

8) Eine Klasse von Sträflingen bilden diejenigen, bei welchen National- [20]) oder Standesvorurtheile Verbrechen erzeugten, wo der Uebertreter das Unrecht seiner Handlung gar nicht einsieht und schwer zu belehren ist [21]).

9) Nicht unerwähnt darf die Klasse jener Sträflinge bleiben, die vorzüglich der ländlichen Bevölkerung angehörend, aus Temperament und

---

16) Daher hat man in England in Dartmoor eine eigene Strafanstalt für diese Schwachen errichtet. Jebb report von 1858 p 40.

17) Wichtige Beobachtungen des Arztes von Milbank in report of the directors 1859 p. 59.

18) Merkwürdige Erfahrungen von Kühn (Vorstand der Strafanstalt von St. Gallen) in seiner Schrift Gutachten über die Strafanstalt St. Jakob S. 5.

19) Dies ist insbesondere der Fall bei Tödtungen, die in Raufhändeln verübt werden.

20) Z. B. Wenn in einem Lande z. B. in Corsika die Blutrache besteht. Wichtig ist daher die Schilderung von Berenger (de la repression pénale I. p. 12) von dem guten Betragen der Corsikaner, welche wegen Mords aus Blutrache zur Galeere verurtheilt wurden.

21) Das bemerkt man in Neapel, wo nach allgemein verbreiteter Ansicht der Bruder als der Schützer der Familienehre gilt und sich für verpflichtet hält, den Verführer seiner Schwester zu tödten.

Gewöhnung gut sind, aber keine selbstbewußte Sittlichkeit haben und daher leicht aus Roheit oder Leichtsinn zu Verbrechen kommen.

10) Ueberhaupt können unter den Sträflingen zwei Klassen unterschieden werden, von denen die eine die Entschlossenen mit energischer Willenskraft Handelnden, Unbeugsamen enthält, während in die andere Klasse diejenigen gehören, denen es aus Gleichgültigkeit, Geistesstumpfheit an aller Willenskraft, Selbstüberwindung und daher auch am Widerstandsvermögen gegen Verführung fehlt [22]).

Ueber die Charaktereigenthümlichkeiten weiblicher Sträflinge muß unten besonders gesprochen werden.

§. IV.

Mittel der Erreichung des Zwecks der Strafe. Wie weit Besserung anzustreben und zu erreichen ist. Verhältniß der Anwendung der einzelnen Mittel, Verhältniß der Gesetzgebung, des Richteramtes und der Verwaltung.

Der Zweck der Strafe kann bei Freiheitsstrafen am besten erreicht werden durch den Zwang auf den Willen des Sträflings, indem durch die Masse von Entbehrungen, die ihm die Strafanstalt auflegt, sein Wille gebeugt, er zur Unterwerfung unter das Gesetz genöthigt wird und für ihn an seinen Zustand die Vorstellung eines Uebels sich knüpft, welches ihm zeigt, daß er dies als Folge seines Unrechts leide, während ihm zugleich die Lage, in die er versetzt ist, als eine so drückende erscheint, daß er sich scheut, durch Wiederholung des Verbrechens wieder in eine solche Lage zu kommen. Diese Wirksamkeit der Strafe muß bei länger dauernden Strafen den Anfang der Vollstreckung machen [1]), daran müssen sich erst andere Mittel anreihen und zwar:

1) das Mittel, den Sträfling zum Nachdenken über sich und seinen jetzigen Zustand, und die Ursachen desselben zu bringen, ihn vor Zerstreuun-

22) Wichtige Beobachtungen von Hoyer über die in Nr. 9 und 10 bemerkten Klassen der Sträflinge in seinem Berichte über die Strafanstalt Vechta 1859.

1) Beobachtungen darüber in Clay report über 1858 p. 56 Bericht des Geistlichen von Milbank in Report of the directors 1859 p. 85.

gen zu bewahren und eine Stimmung bei ihm hervorzubringen, die ihn empfänglich macht, durch beſſere Eindrücke beſtimmt zu werden [2]).

2) Daran reiht ſich das Mittel der Belehrung, indem durch die Beſuche und Einwirkung wohlwollender Menſchen der Gefangene zur Einſicht über den Grund gebracht wird, warum er dieſen Zwang leidet, indem er erkennt, daß dieſer Zwang keine willkürliche Peinigung iſt, ſondern zu ſeinem Beſten dienen ſoll. Dieſe Belehrung iſt ſodann auch darauf gerichtet, dem Gefangenen die Augen zu öffnen über ſeine Vergangenheit, über die Urſachen, die ihn zu dem verbrecheriſchen Leben brachten, über die Folgen ſchlimmer Angewöhnungen, während zugleich die Ausſicht ihm eröffnet wird, ſich erheben, die Achtung Anderer wieder gewinnen zu können, verbunden mit der Anweiſung, wie der Gefangene den Aufenhalt in der Anſtalt ſo benützen ſoll, daß er für ihn wohlthätig wirkt.

3) Die Freiheitsſtrafe bietet das Mittel der Erziehung [3]) und zwar in mehrfacher Rückſicht.

a. Es muß darauf gewirkt werden, die verderblichen Stimmungen, Anſichten, Angewöhnungen und Neigungen, aus welchen das verübte Verbrechen entſtand, zu vernichten, die Folgen derſelben recht anſchaulich ihm vorzuſtellen.

b. Eine andere Richtung muß die ſein, den Gefangenen über Recht und Unrecht zu belehren und die häufig höchſt mangelhaften Vorſtellungen darüber zu berichtigen [4]).

---

2) Daß dies bei vielen Sträflingen durch Einſamkeit, durch Einkehr in ſich (und wie ähnliche myſtiſche Phraſen heißen) bewirkt wird, iſt ein Irrthum. Hier bedarf es der Einwirkung verſtändiger und wohlwollender Menſchen durch Geſpräche mit den Gefangenen.

3) Niemand hat ſo trefflich als der Oberlehrer M' Gauran (in der Anſtalt von Mountjoy) und der Lehrer Organ in Smithfield-Priſon im 5. report of the directors of prisons in Ireland 1859 p. 33. 109 die Nothwendigkeit und die Richtung der Erzieher an einer Strafanſtalt geſchildert.

4) Jeder erfahrene Gefängnißbeamte wird ebenſo wie der genau beobachtende Criminalbeamte bezeugen, wie häufig die Verübung von Verbrechen nur aus Vorurtheilen oder irrigen Anſichten ſich erklärt, nach denen der Verbrecher ſeine Handlung nicht für unrecht oder ſtrafbar hält.

c. Eine weitere Thätigkeit der Gefängnißbeamten ist, auf die Belebung und Stärkung der edleren Elemente und Keime, die bei keinem Menschen ganz fehlen, hinzuwirken, dem Gefangenen zu zeigen, wie er durch Vermeidung gewisser Veranlassungen, durch Widerstand gegen manche Versuchungen zu der sittlichen Kraft gelangen kann, die ihn in den Stand setzt, das volle Vertrauen seiner Mitbürger wieder zu erlangen und ein fleckenloses Leben zu führen.

d. Wesentlich bei der Einwirkung auf den Gefangenen ist, sie nach der Individualität desselben einzurichten [5]). Die oben geschilderte große Ungleichheit der Sträflinge fordert es. Während bei dem Willenlosen, dem moralisch Gleichgültigen es darauf ankömmt, die Willenskraft zu stärken und dem Gefangenen Muth und Vertrauen einzuflößen, muß bei dem energischen und leidenschaftlichen Sträfling dahin gewirkt werden, ihn zu Unterwerfung und zur Erkenntniß zu bringen, daß er seine Kraft unterdrücken muß, indem er nur dadurch zur Ruhe kommen kann. Von großer Wichtigkeit sind hier die Erfahrungen, daß kein Gefängnißbeamter, der die Gefangenen erziehen will, darauf rechnen kann, durch allgemeine Unterweisung und Belehrung, die an ganze Massen von Gefangenen gerichtet wird, Früchte seines Wirkens zu erlangen, weil die Eigenthümlichkeiten der Gefangenen zu ungleich sind [6]).

e. Eine große Macht bei dieser Erziehung der Gefangenen übt die religiöse Einwirkung aus. Die Frage aber, wie dies geschehen muß, ist so wichtig, daß sie unten in §. IX. Gegenstand besonderer Erörterung werden muß. Hier genüge die Erfahrung, daß der wahre religiöse Einfluß nur dann gewonnen werden kann, wenn in dem Gefangenen der Glaube an Gott, an Vorsehung und Unsterblichkeit lebendig gemacht wird, daß aber alle Bemühungen des Geistlichen nichts fruchten, wenn nicht der Lehrer und Erzieher durch seine Belehrungen dem Geistlichen vorarbeitet [7]).

---

5) Erfahrungen des Lehrers in Mountjoy im 5. report p. 65.

6) Daher bezeugen auch die Lehrer in Irland report p. 36, 65, daß durch Besuche der Gefangenen in ihrer Zelle mehr als durch allgemeine Ermahnungen an die Masse der Gefangenen gewirkt werden kann.

7) Mit Recht kann daher der Lehrer von Mountjoy (5. report p. 41 aussprechen: the schoolmaster is the pioneer of the chaplain.

f. Wie in jeder guten Erziehung der Kinder [8]), so müssen auch hier in der Strafanstalt, entsprechend der menschlichen Natur, die Motive belebt werden, welche zum Rechtthun antreiben, nämlich die Aussicht auf Belohnung, die der Sträfling durch gutes Betragen zu erwarten hat.

4) Ein Hauptmittel, Besserung der Gefangenen zu bewirken, liegt in dem zweckmäßigen Unterricht, und zwar:

a. Insoferne dieser darauf berechnet ist, den Geist des Gefangenen auszubilden, ihm die Mittel zur eigenen Ausbildung zu geben, seinen Geist mit nützlichen Kenntnissen und richtigen Ansichten zu erfüllen und ein Interesse auch für Gegenstände des höheren Wissens einzuflößen. (Mehr darüber unten in §. IX.).

b. Ein anderes Mittel ist der gewerbliche Unterricht und die gehörige Beschäftigung des Gefangenen mit der Richtung, daß ihm die Arbeit lieb wird, indem er weiß, daß er nicht blos zu einem mechanischen Werkzeuge gebraucht ist, sondern Arbeiten erlernt und ausübt, die einst nach seiner Freilassung ihm die Mittel des ehrlichen Erwerbs sichern, wo zugleich der Gefangene weiß, daß er selbst einen Theil des Ertrags der Arbeit erhält [9]).

Wenn wir die bisher geschilderten Mittel als Mittel der Besserung erklären, so bedarf es vorerst einer Verständigung darüber, in welchem Sinne Besserung der Sträflinge erstrebt werden soll. Es muß daran festgehalten werden, daß es nicht die Aufgabe einer Strafanstalt sein kann, als einzigen Zweck der Strafe die Besserung zu erzielen, weil man sonst zu ganz irrigen Folgerungen käme und damit eine eigentliche im Strafurtheil ausgesprochene Strafzeit im Widerspruch stände, indem folgerichtig der Sträfling entlassen werden müßte, sobald man ihn als gebessert betrachten kann, derjenige aber, der unverbesserlich erscheint, auf unbestimmte

---

8) Es wird in England vielfach gestritten, ob man nicht Gefangene so behandeln muß, wie man Kinder erzieht; es wird aber anerkannt (gut im Aufsatz im law Magazine 1859 p. 82), daß zwar einige allgemeine Grundsätze bei beiden anzuwenden sind, daß aber doch bei Gefangenen andere Rücksichten den Gefängnißbeamten leiten müssen, als den Erzieher von Kindern.

9) Sehr gut ist dies in dem Gefängnißgesetz für Portugal (Gerichtssaal 1860 S. 222) gesetzlich ausgesprochen.

Zeit in der Anstalt verwahrt werden müßte [10]). Ebensowenig kann das Wirken in der Strafanstalt auf eine Bekehrung des Gefangenen berechnet sein, weil dadurch die irrige Voraussetzung begünstigt würde, daß durch fromme Ermahnungen, durch religiöse Einwirkungen eine moralische Sinnesänderung, die man Bekehrung nennen könnte, bewirkt werden kann, während diese gar keine Bürgschaft gibt, daß der Sträfling jenen Grad sittlicher Stärke und gehöriger Willenskraft erlangt hat, die ihn fähig macht, nach seiner Freilassung in den Stürmen des Lebens den vielfachen Versuchungen zu widerstehen [11]).

Die Besserung, welche als Ziel der Gefängnißeinrichtung vorschweben muß, fordert nur den Strafvollzug so einzurichten, daß, während der Sträfling fortdauernd fühlt, daß er als Folge seines Verbrechens ein Strafübel leidet, alle oben geschilderten Mittel angewendet werden, die geeignet sind, nicht blos alle Hindernisse der Besserung abzuhalten, sondern auch alle Elemente moralischer Umgestaltung zu benützen. Die Besserung, welche in der Strafanstalt erzielt werden soll, besteht in der Hervorbringung einer solchen Seelenstimmung des Sträflings, bei welcher er von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß der bisher von ihm betretene Weg des Verbrechens zu seinem Verderben führt, daß er aber durch ein gesetzmäßiges Betragen sich Vortheile erwerben kann, welche ihm nach seiner Freilassung die Erlangung der Mittel sichern, unterstützt durch die wiedergewonnene Achtung seiner Mitbürger, einen ehrlichen Erwerb zu erlangen, durch den innern Frieden beglückt zu sein und den Genuß aller bürger-

---

10) Richtig bemerkt daher der Bericht der Bernischen Gefängnißcommission S. 291, daß nach dieser Ansicht an die Stelle des in festen Gesetzesschranken sich bewegenden Rechtserkenntnisses ein psychologisches Dafürhalten treten würde, das für die Strafe kein anderes Ziel und Ende anerkennen dürfte, als die vermeintlich bewerkstelligte Besserung.

11) Sehr gut erklärt der erfahrene Geistliche von Pentonville, Kingsmill, im report of the directors 1859 p. 25, 28, was man vernünftiger Weise als zu bezweckende Besserung der Sträflinge erwarten darf. Nach den Erfahrungen des Lehrers in Dublin, Organ, (5. report p. 129 muß, um Besserung anzunehmen, der Charakter des Sträflings so weit geändert sein, daß er die verbrecherische Laufbahn verabscheut.

lichen Rechte zu erwerben [12]). Die Besserung, welche hier erzielt werden soll, wirkt zugleich dahin in dem Sträfling die Selbstachtung und Selbstbeherrschung zu entwickeln, die am sichersten vor Gesetzwidrigkeiten bewahren. Sein Geist soll mit so viel nützlichen Kenntnissen und Mitteln geistiger Ausbildung entwickelt werden, daß er nach seiner Freilassung den Werth eines würdigen Lebens fühlen kann. Er soll so zur Arbeitsamkeit, zu Ordnung, Reinlichkeit gewöhnt werden, daß diese Tugenden ihm Bedürfniß werden. Nicht genug können wir die Wichtigkeit von Erfahrungen hervorheben, welche den Irrthum der oft verbreiteten Vorstellung zeigen, daß man auf wahre Besserung der Sträflinge doch nicht hoffen könne, und daß das jetzige durch den angeblichen Besserungszweck herbeigeführte milde Gefängnißsystem die Kraft der Strafe schwäche [13]). Hier wird die Erfahrung wichtig, daß Härte und übermäßige Strenge in der Strafvollstreckung zur Verzweiflung, zur Erbitterung, zum Haß gegen die Gefängnißbeamten führt und den Sträfling unzugänglich für die bessernden Einwirkungen macht. Die Erfahrung würdiger Gefängnißbeamten lehrt, daß in allen gut eingerichteten Strafanstalten eine große Zahl der Gefangenen gebessert werden kann, daß man nicht leicht einen Gefangenen als unverbesserlich betrachten darf [14]), daß zwar bei manchen Sträflingen

---

12) Daher ist nach der Erfahrung die gesetzliche Bestimmung, nach welcher der Bestrafte lebenslänglich Ehrenfolge leidet, ein Haupthinderniß der Besserung. Hoyer in seinem Berichte über 1858 bemerkt, daß es verkehrt sei, einem Verbrecher nie mehr etwas Gutes zuzutrauen, und daß auch in der Strafanstalt das Ehrgefühl ein mächtiger Sporn und Anfang der Besserung ist.

13) Eine gute Widerlegung dieser Ansicht im **Law magazine** 1859 p. 83. Es ist zu beklagen, daß in manchen Staaten, in denen Einzelnhaft eingeführt ist, die Männer, die im Ministerium die Oberaufsicht führen, keinen Glauben an die durch Einzelnhaft zu bewirkende Besserung haben und sich auf einzelne Beispiele berufen, wo ein von den Beamten als gebessert geschilderter und deswegen begnadigter Dieb sogleich wieder gestohlen habe (Bericht des H. v. Zahn S. 38). Solche Ansichten sind Folgen vorgefaßter Meinung und des Mangels sorgfältiger Prüfung. Wir fragen, ob jener Dieb auch gestohlen haben würde, wenn nach seiner Entlassung ein gut organisirter Verein zur Sorgfalt für entlassene Sträflinge sich um ihn angenommen haben würde.

14) Zeugnisse über ihre Erfahrungen des Geistlichen von Millbank (**Report of**

das Besserungswerk nur sehr langsam gelingt, aber gerade manche Sträflinge, an denen man Anfangs völlig verzweifelte, insbesondere Menschen von energischem Charakter, freilich oft sehr langsam gebessert werden [15]). Wir fügen hier nur noch 2 wichtige Erfahrungen an, und zwar die, daß wenn Besserung erzielt werden soll, wesentlich nöthig ist, daß der Gefängnißbeamte das Vertrauen des Gefangenen gewinne, der in dem Beamten den Menschen und den wohlwollenden Freund erkennt [16]). Daran knüpft sich die Erfahrung, daß das Urtheil darüber, ob ein Sträfling gebessert ist, bei vielen sehr trüglich ist, indem das gute Betragen im Gefängniß, in welchem auf den Sträfling keine Versuchungen einwirken, kein sicherer Beweis der Besserung ist [17]) und es erst einer Versetzung

---

the directors 1859 p. 84—86) des Lehrers der irischen Strafanstalt (5. report of the directors of prisons in Ireland p. 126. Eine gute Sammlung von Erfahrungen über Besserung im law magazine 1859 p. 87 und Baker in der transaction of national association 1860 p. 504. Uebrigens muß man zugeben, daß es schwierig ist, mit Bestimmtheit auszusprechen, ob ein Sträfling gebessert ist; und daher sagt Hoyer (in Vechta) nur, daß 1858 61 das Streben sich zu bessern an den Tag legten, 44 zählt er zu den Bessern aber ohne feste Ueberzeugung der Besserung. Die Zahl der Heuchler, der Verderbten und Verstockten giebt er auf 37 an. Im J. 1859 zeigten 79 das entschiedene Streben sich zu bessern, 49 zeigten Empfänglichkeit für bessernde Einwirkungen, 29 waren unempfänglich; Heuchler, Gewohnheitsdiebe, verstockte Gefangene waren 34 (grundsätzlich Böse 6). Ein Urtheil, ob und wie weit Besserung eingetreten ist, läßt sich nicht leicht fällen, weil in den verschiedenen Strafanstalten höchst verschiedene Bevölkerungen sind (z. B. wenn man eine Anstalt, in der viele in großen Residenzen oder Handelsplätzen großgezogene Verbrecher sich befinden, mit einer Anstalt vergleicht, worin vorherrschend Leute aus ländlicher Bevölkerung sind), weil auch in der nämlichen Anstalt die Bevölkerung höchst ungleich ist (oben §. 3) und weil von dem Erfolge der Zucht bei solchen zu kurzen Strafzeiten Verurtheilten kein Schluß gemacht werden kann auf Sträflinge, die einer nachhaltigen langjährig geeigneten Gefängnißzucht unterworfen wurden

15) Nachweisungen im Archiv des Criminalrechts 1857 S. 482 über Besserung der Sträflinge, welche todeswürdige Verbrechen begangen aber begnadigt wurden.

16) Wichtige Erfahrungen des Lehrers darüber im 5. report p. 79. 124.

17) Erfahrungen in transact. of national association 1860 p. 469, daß die

des Gefangenen in eine Lage bedarf[18]), in welcher der Heuchler oder der Schwache scheinbar Gebesserte leicht von demjenigen unterschieden werden kann, bei welchem eine wahre, völlige, moralische Umgestaltung vorgegangen ist.

Der Gesetzgeber hat nun die Wahl zwischen zwei Grundformen der Gefängnißeinrichtung:

1) der gemeinsamen Haft,

2) der Einzelnhaft.

Beide Systeme können wieder in sehr verschiedenen Modifikationen vorkommen. Es darf dabei nicht in Abrede gestellt werden, daß bei jeder der oben genannten Formen unter gewissen Voraussetzungen die Besserung mancher Sträflinge bewirkt werden kann. Es kömmt nur darauf an, zu prüfen, welche dieser Formen ihrer Natur nach und nach ihrem regelmäßigen Gange am meisten geeignet ist, in umfassender Weise Besserung zu bewirken. Vorerst bedarf es aber der Verständigung, welches Verhältniß in Bezug auf die Anwendung eines oder des andern Systems für die Wirksamkeit der Gesetzgebung, des Richteramts und der Verwaltung festgestellt werden muß.

Es ist zu bedauern, daß in neuerer Zeit in einzelnen Staaten die Regierung beliebig die Vollstreckung der Freiheitsstrafen und die Einrichtung der Strafanstalten als Sache der Verwaltung betrachtet, und ohne gesetzliche Bestimmung bald die Einzelnhaft, bald nur versuchsweise in einzelnen Anstalten, bald die Gemeinschaftshaft einführt, und die Verhältnisse der Haft zu einander häufig ändert[19]). Wir sind überzeugt, daß in den Kreis der Gesetzgebung die Feststellung gehört, welches System, in welchem Umfang, und mit welchen Einrichtungen es durchgeführt werden soll, welche Aufgabe den bei Gefängnißverwaltung thätigen Personen vorschweben muß[20]), weil davon, welches System man zu Grunde

---

schlimmsten Diebe so gehorsam, verständig, fleißig in der Anstalt sich betragen.

18) Daraus erklärt sich die Wichtigkeit der Einrichtung der irischen Zwischenanstalt law magazine 1859 p. 94.

19) Mit Recht sagt v. Holtzendorf in seinem Aufsatze in v. Groß Zeitschr. S. 34, daß bei einem solchen Beginne der Rechtsboden aufgegeben wird.

20) Von den neuen Gesetzgebungsarbeiten sprechen sich darüber nur der portugie-

legt, es abhängt, wie die Koſt, das Syſtem der Belohnungen und der Strafen zu regeln iſt. Die Richter müſſen wiſſen, wie die Strafe, zu der ſie z. B. auf eine gewiſſe Zeit verurtheilen, beſchaffen ſein ſoll, wie viel Uebel ſie daher dem Beſtraften auflegen. Der Beſtrafte ſelbſt muß durch das Geſetz vor Willkür geſchützt werden, weil ſonſt ſeine Stimmung, wenn er ſieht, daß er zum Gegenſtand verſchiedenartiger Experimente und willkürlicher Beſchränkungen gemacht wird, eine widerſtrebende iſt; aber auch das Volk muß wiſſen, welche Summe der Uebel die Strafanſtalt auflegt, was darin für Beſſerung geſchieht, weil davon die Anſicht abhängt, mit der das Volk die Verurtheilung zur Freiheitsſtrafe und den aus einer Anſtalt entlaſſenen Sträfling betrachtet. Auf dieſe Art fordern wir, daß die Geſetzgebung feſtelle, 1) wie die verſchiedenen Strafanſtalten zur Verbüßung der Freiheitsſtrafen in einander greifen ſollen; 2) ob die Einzelnhaft oder die Gemeinſchaftshaft in allen oder in welchen Strafanſtalten und mit welchen Einrichtungen durchgeführt werden ſoll. 3) Welches Verhältniß zwiſchen Gemeinſchaftshaft und Einzelnhaft ſtattfinden darf und bei eingeführter Einzelnhaft, welche Ausnahmen dabei zuläſſig ſind. 4) Welches Syſtem der Belohnungen und Strafen zu Grunde zu legen iſt. Die Aufgabe des Richters iſt es dann, auf den einzelnen Fall das Geſetz anzuwenden. Der Richter muß wiſſen, wie viel Uebel der Beſtrafte, wenn er auf gewiſſe Zeit verurtheilt iſt, zu leiden hat. Dagegen kann es nicht gebilligt werden, wenn das Geſetz a. dem Richter überläßt, im einzelnen Falle zu beſtimmen, ob er Einzeln- oder Gemeinſchaftshaft erkennen will, wie dies z. B. in England nach manchen Geſetzen geſchieht, oder b. wenn das Geſetz nur einzelne Verbrechen bezeichnet, bei welchen der Richter Einzelnhaft auflegen darf, z. B. nach dem Berner Entwurf [21]). Solche Anordnungen beruhen

---

fiſche Entwurf des Strafgeſetzbuchs und das Geſetzbuch für San Marino aus. Ueber das Erſte oben §. 1 Note 4 Gerichtsſaal 1860 S. 221, das Strafgeſetzbuch für die republica di San Marino, Ravenna 1859 Art. 173 ſagt: Il pensiero dominante del legislatore nel formare il Regolamento delle case di pena sarà quello di imporre l'istruzione, il lavoro e di procurare che le pene oltre al publico esempio operino la rigenerazione morale dei condannati.

21) Ueber die Gründe, Motive zum berniſchen Entwurf S. 44. Nach dem Ent-

auf der irrigen Voraussetzung, daß die Einzelnhaft für einige Verbrecher ein kräftigeres Abschreckungsmittel sei. Sie führen aber auch zur richterlichen Willkür, die keinen Anhaltspunkt hat; denn der Strafrichter kann aus der einzelnen Strafverhandlung nicht erkennen, ob für eine bestimmte Person die Einzeln- oder Gemeinschaftshaft die geeignete sei. Der Titel des Verbrechens, wenn darnach bestimmt werden soll, ob der Verbrecher dafür Einzelnhaft zu leiden hat, wird ein sehr trüglicher sein.

Der schwierigste Punkt ist das richtige Verhältniß der Verwaltungsbehörde zur Gefängnißeinrichtung festzustellen, und zwar

A. das Verhältniß der Verwaltung als oberaufsehende Behörde;

B. das der Verwaltung als ausführende in den einzelnen Strafanstalten.

ad A. Die Wirksamkeit einer obersten Behörde wird hier nothwendig a. um Vorschriften, Reglement zum Vollzuge der in dem Gesetze enthaltenen Grundbestimmungen der Strafanstalten überhaupt für die einzelnen Beamten zu erlassen, b. um für die Gleichförmigkeit der Ausführung des Systems in allen Anstalten der nämlichen Art zu sorgen, c. um über die Vollziehung der Vorschriften Aufsicht zu halten, d. um in außerordentlichen Fällen Ermächtigung zu Ausnahmen zu gestatten, e. um Streitigkeiten der Beamten über die Anwendung einzelner Vorschriften zu entscheiden.

ad B. In Bezug auf die Wirksamkeit der ausführenden Gefängnißbeamten muß wieder unterschieden werden, a. das Verhältniß, in welchem alle Beamte (Vorstand, Arzt, Geistlicher, Lehrer, Verwalter) zusammenwirken müssen, so daß eine collegialische Berathung stattfindet; b) die Wirksamkeit jedes einzelnen Beamten innerhalb seines besondern Berufs. In den Kreis der ad a bezeichneten Thätigkeit gehört insbesondere die Besprechung über die in Bezug auf einzelne Sträflinge nothwendige Behandlung, Zuerkennung von Belohnungen und Strafen, über Ausnahmen, die bei einem einzelnen Sträfling in Ansehung der Gefängnißzucht zu

---

wurf soll Einzelnhaft erkannt werden, Art. 79 bei Befreiung eines Gefangenen, 85 Verletzung der Amtsehre, 109 Verheimlichung der Niederkunft, 107 Kindesaussetzung, 119 Entführung, 125 Nothzucht, 128 Blutschande, 131 Ehebruch, 177 Diebstahl.

machen sind, über Maßregeln, die beim Ausbruch von Zeichen einer Seelenstörung nothwendig werden, Mittheilung der Erfahrungen, die jeder einzelne Beamte über die von ihm beobachteten Mängel der Anstalt und über nothwendige Verbesserungen zu sammeln Gelegenheit hatte, ferner Entscheidung über das Betragen der Unteraufseher und vorzüglich Feststellung des Ergebnisses der Beobachtungen über das Betragen und die Besserung der einzelnen Sträflinge zum Zwecke der Feststellung seines Charakters [22]). In Bezug auf das Verhältniß sub b muß jeder Beamte in dem Kreise seiner Wirksamkeit selbständig sein, dem Vorstand aber muß die oberaufsehende und bei verschiedenen Ansichten entscheidende Stellung gesichert sein. Nicht zu billigen ist es, wenn von Seite des Ministeriums das Verhältniß der einzelnen Beamten so geordnet ist, daß sie einander controliren und jeder seinen besondern den übrigen Beamten nicht mitzutheilenden Bericht an die Oberbehörden erstatten muß [23]). Man organisirt dadurch ein wechselseitiges dem wünschenswerthen Zusammenwirken schädliches Mißtrauen, erzeugt Conflikte und bewirkt, daß die oberaufsehende Behörde leicht einseitige Ansichten faßt. Für wesentlich muß aber erklärt werden, daß der Gefängnißverwaltung eine größere Freiheit in Bezug auf Einzelnheiten der Anordnungen eingeräumt wird. Die in manchen Staaten getroffene Einrichtung, nach welcher der Vorstand, wenn er bei einem einzelnen Gefangenen Erleichterungen und Ausnahmen eintreten lassen will, erst bei der oberen Behörde anfragen und Ermächtigung einholen muß, verdient keine Billigung, weil dadurch ein in manchen Fällen, z. B. bei beginnenden Seelenstörungen, leicht nachtheiliger Zeitverlust herbeigeführt und manche ungeeignete Entscheidung veranlaßt wird, wenn der entfernte Referent im Ministerium seinen Ansichten folgt, während der an Ort und Stelle, die Verhältnisse würdigende Vorstand weit besser das wahre Bedürfniß eingesehen haben würde. Denjenigen,

---

22) Sehr gut ist die Führung der darauf bezüglichen Bücher z. B. general character book in Irland geordnet. Holtzendorf das irische Gefängnißsystem S. 57.

23) Allerdings muß jeder Beamte seinen besondern Bericht erstatten; aber diese Berichte müssen z. B. in England dem Vorstande eingehändigt und von diesem weiter befördert werden.

welche unserer Ansicht den Vorwurf machen, daß dadurch Willkür der Beamten begründet wird, erwidern wir, daß die Starrheit und das oft in den oberen Behörden bemerkbare Streben, alle Fälle in eine allgemeine Form einzuzwängen weit nachtheiliger wirkt und daß die Individualitäten der Gefangenen so verschieden und die Wechselfälle oft so unerwartet und rasche Hülfe fordernd [24]) vorkommen, daß nothwendig dem Vorstand die Freiheit eingeräumt werden muß, das im einzelnen Falle Zweckmäßigste zu thun [25]). Den möglichen Gefahren des Mißbrauchs der Willkür kann durch geeignete Einrichtungen leicht vorgebeugt werden.

§. 5.

Die Einzelnhaft, ihre Vorzüge, Hindernisse ihrer erfolgreichen Durchführung.

Das bisherige Gefängnißsystem kann am besten so geschildert werden [1]), daß der Sträfling passiv, und je länger er in der Anstalt war, desto mehr unfähig für das thätige Leben wurde, in das er nach der Entlassung treten sollte; daß er in der Anstalt mechanisch fort sich bewegte und immer weniger geeignet war, praktisch und frei, thätig in eigener Sphäre zu wirken. Nach dem neuen System dagegen soll seine Kraft selbstthätig das Rechte zu thun, sich entwickeln, die Mittel nach der Entlassung sich redlich zu nähren, sollen vermehrt werden; je länger er in der Anstalt bleibt, desto mehr soll seine Selbstthätigkeit gekräftigt und und die Besserung als sein Werk bewirkt werden. Von den verschiedenen Formen der Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist keine mehr geeignet, die Wirksamkeit des neuen Systems zu sichern und zu Erreichung der Zwecke der Strafe

---

24) Wie oft findet der Vorstand, der Geistliche, der Arzt, daß bei einem Gefangenen Zeichen einer ihn tief ergreifenden Melancholie oder eine auffallende Aufregung hervortreten, daß eine größere Bewegung im Freien, bessere Kost nothwendig wird. Es ist ungeeignet, hier erst Ermächtigung von dem Ministerium einholen zu lassen.

25) Vorzüglich ist dies bei Ausbruch von Seelenstörungen wichtig s. Bericht von Zahn S. 29.

1) Richtig geschildert in Law magazine 1859 Nr. XV. S. 90.

beizutragen, als die Einzelnhaft. In der Auffassung der Natur derselben finden wir aber zweierlei Grundansichten.

1) Sie wird von Manchen als das beste Mittel, Abschreckung zu bewirken, betrachtet [2]), weil sie eine intensiv empfindliche Strafart ist, die mit der äußersten Strenge durchgeführt werden muß und dem Sträfling eine so große Zahl schmerzlicher Entbehrungen auflegt, wie dies bei keiner andern Art der Freiheitsstrafe der Fall ist, vorzüglich wenn man mit der Einzelnhaft noch geeignete Schärfungen verbindet. Eine solche Ansicht kann aber nicht gebilligt werden, wir werden sogleich nachweisen, daß diese Strafart eine abschreckende ist, aber es darf die Abschreckung dabei nicht zum Hauptzweck bei Durchführung der Einzelnhaft gemacht werden, weil sonst in die ganze Einrichtung ein Geist der Härte gebracht wird, der mit der guten Wirkung, die man durch Einzelnhaft erwirken kann, insbesondere in Bezug auf Besserung, im Widerspruch steht [3]), Nach allen Erfahrungen wirkt die Härte, mit der man die Strafe vollstreckt, verderblich auf die Gefangenen. Baut man bei der Einzelnhaft alles darauf, durch sie Abschreckung zu bewirken, so kömmt man zur Rechtfertigung des schädlichen Systems im Urtheil noch gewisse Schärfungen auszusprechen [4]), und wird unwillkürlich bei der Anstellung der Beamten dazu geführt, vorzugsweise diejenigen auszuwählen, die am meisten geneigt sind, durch die Strenge der Vollstreckung den Abschreckungszweck zu verwirklichen.

2) Eine andere und zwar die richtige Ansicht erkennt dagegen in der Einzelnhaft vorzugsweise das Mittel, wodurch am besten der Besserungszweck erreicht werden kann. Bemerkt muß jedoch werden, daß auch hier wieder verschiedenartige Ansichten vorkommen, und zwar a. indem man

---

2) Diese Ansicht liegt dem Bernischen Entwurfe eines Strafgesetzbuchs zum Grunde.

3) Trefflich schildert Clay chaplains report 1858 p. 52 die nachtheiligen Wirkungen des Abschreckungssystems.

4) In dem Bernischen Entwurfe sind diese Schärfungen leider aufgenommen. Gegen die in Bruchsal eingeführte Einrichtung und die schlimmen Erfahrungen s. meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 140. Man muß bedauern, aus dem Berichte von Zahn S. 38 zu ersehen, daß diese Schärfungen noch Vertheidiger in höheren Regionen haben.

von der Einzelnhaft erwartet, daß sie den verbrecherischen Willen durch die hier dargebotenen physischen und körperlichen Zwangsmittel bis zur Willenslosigkeit herabdrücke[5]), oder b. indem man sie als Mittel betrachtet, den Sträfling empfänglich zu machen für Belehrung, für die Erkenntniß der Nothwendigkeit, die bösen Neigungen auszurotten, die Seelenstimmung durch die Belebung edlerer Gefühle umzugestalten und in ihm eine Willenskraft hervorzubringen, die stark genug ist, den Versuchungen zum Unrecht zu widerstehen.

Daß aber die Einzelnhaft neben der Besserung des Sträflings auch den Zweck durch die Strafe abzuschrecken erreichen kann, ergiebt sich daraus, daß die Einzelnhaft weit mehr als die Gemeinschaftshaft dem Sträfling viele Entbehrungen auflegt, die ihm sehr empfindlich sind, daher nach Erfahrung auch in dem Volke die Meinung entsteht, daß diese Strafart härter, als die in der Gemeinschaft abzubüßende Freiheitsstrafe ist[6]). Von Bedeutung ist hier die immer mehr von erfahrenen Personen hervorgehobene Ansicht[7]), daß in der ersten Zeit die Gefängnißzucht eine strenge empfindlich auf den Sträfling wirkende sein muß und bei den in den ersten

---

5) Diese Ansicht ist vielfach in England geltend gemacht; mit Recht erklärt sich gegen sie v. Holtzendorf irisches Gefängnißsystem S. 33.

6) Die Beweise für diese Behauptung liegen darin, daß in England als Einzelnhaft eingeführt wurde, ein allgemeiner Schrecken unter der Klasse der zu Verbrechen Geneigten bemerkbar war. Auch in Deutschland z. B. in Baden ist die Ansicht im Volke verbreitet, daß die Haft in Bruchsal viel härter sei, als z. B. im Arbeitshaus. Der Geistliche von Pentonville (report v. 1858 p. 23) bezeugt ausdrücklich, daß die Einzelnhaft als sehr hart betrachtet wird. Wichtig ist das Zeugniß des Vorstands der Anstalt von Malta (§. 1 Not. 125) wie die neu eingeführte Haft (ungeachtet der vielen Beschränkungen) abschreckend wirkt.

7) Dies zeigt namentlich Clay in Chaplains report 1858 p. 56 und in report of the directors 1859 p. 85. Daraus erklärt sich auch die seit Ende 1858 in der Einzelnhaft in Irland eingeführte Einrichtung, daß jeder gesunde kräftige Gefangene in den ersten 2 Monaten kein Fleisch bekömmt. Der Arzt (6. report 1860 p. 22) bezeugt, daß kein Nachtheil für Gesundheit entstand; freilich wurden von 232 neu Aufgenommenen, 89 als nicht geeignet befunden, diese Strenge zu ertragen.

Monaten eintretenden Entbehrungen das Gefühl des Erleidens eines verdienten Uebels hervortreten muß.

Die Vorzüge der Einzelnhaft ergeben sich aus folgenden Erfahrungen [8]):

1) Sie hindert am sichersten den Einfluß verderblicher Einwirkungen Anderer, indem sie den Sträfling vor den schlechten Lehren, Beispielen, Verspottungen, wenn er sich gut betragen will, von Seite anderer Gefangenen bewahrt.

2) Sie giebt Gelegenheit, die Behandlung des Sträflings entsprechend seinen Eigenthümlichkeiten einzurichten, was wegen der oben im §. 3 geschilderten großen Ungleichheit der Gefangenen erforderlich ist. Bei der Einzelnhaft befindet sich eigentlich jeder Sträfling in einem besondern für seine Eigenthümlichkeit passenden Gefängnisse.

3) Vorzüglich ist nur bei der Einzelnhaft eine eigentliche Erziehung zum Zwecke der Besserung möglich; hier wird es dem Gefängnißbeamten möglich, in den vertraulichen Gesprächen mit dem Sträfling, ihn kennen zu lernen, sein Vertrauen zu gewinnen, die Ursachen zu erfahren, die das Verbrechen bei ihm erzeugten, die Belehrung nach dem Charakter einzurichten. Wirksame Besuche, die nicht mit flüchtigen Gesprächen, um

---

8) Wir führen als einen Vorzug, den oft die Freunde der Einzelnhaft hervorheben (insbesondere auch von Quäkern in Amerika hervorgehoben) absichtlich nicht den an, daß durch die Einsamkeit der Gefangene zur Einkehr in sich (wie man sagt), zur Selbstkenntniß und Einsicht in sein Unrecht gebracht werde. Um dies zu bewirken, müßten die Sträflinge sittliche Kraft, Bildung, um sich geistig beschäftigen zu können, eine würdige religiöse Ansicht in sich haben, um sich zu Gott zu erheben; allein vergebens sucht man dies bei einer großen Zahl von Verbrechern; der Ungebildete hat keinen geistigen Stoff in sich; der Verdorbene ist mit den unwürdigsten Gefühlen erfüllt; eine große Zahl hat die mangelhaftesten religiösen Vorstellungen. Hier ist an Einkehr in sich nicht zu denken. Sehr richtig schildern die Geistlichen von Milbank (report 1859 p 85) und der Lehrer in Spikesland (5. report p. 65) den Seelenzustand des Sträflings in der ersten Zeit. Die schlechtesten Neigungen seiner Natur erfüllen ihn; Aerger darüber, daß er entdeckt und bestraft wurde, eine Art Verzweiflung, Erbitterung gegen Gefängnißbeamte sind die vorherrschenden Stimmungen.

der Instruktion Genüge zu thun, abgethan sein können, sondern viele Zeit fordern, sind nur in der Zellenhaft möglich [9]).

4) Für die Einzelnhaft spricht aber auch, daß diejenigen, welche gegen eine fortgesetzte Einzelnhaft sich erklären und nur für kürzere Zeit sie anwenden wollen, dadurch ihren wohlthätigen Einfluß anerkennen müssen. Wenn man in einzelnen Staaten z. B. England, Irland die Einzelnhaft auch nur in einem vorbereitenden Stadium anwendet, so liegt darin schon hinreichend das Geständniß, daß diese Art von Haft geeignet ist, am Besten zur moralischen Umgestaltung des Sträflings beizutragen. Und folgerichtig muß man dann auch zugeben, daß bei Fortsetzung der Anwendung der Einzelnhaft, sobald nur gehörige Vorsicht angewendet wird, die durch sie möglichen Mittel auf die Besserung zu wirken, einen mehr nachhaltigen und tieferen Eindruck hervorbringen können.

5) Diejenigen, welche fordern, daß in Anstalten, die auf Gemeinschaftshaft gebaut sind, eine größere Anzahl von Zellen eingerichtet werde [10]), in welche diejenigen zu bringen sind, die man ohne Nachtheil nicht in Gemeinschaft mit Andern setzen darf, geben für die Einzelnhaft das beste Zeugniß, indem sie anerkennen, daß nur durch sie die Nachtheile der Gemeinschaftshaft, wenigstens bei einzelnen Individuen vermieden werden können.

6) Für den Werth der Einzelnhaft spricht die Erfahrung, daß in Ländern, in welchen nur eine gewisse Zeit hindurch neu in die Anstalt kommende Sträflinge isolirt, nach Ablauf dieser Zeit in Gemeinschaftshaft versetzt werden, wenn sie aber darin sich schlecht betragen, wieder in Einzelnhaft zu verwahren sind, in dieser erneuerten Haft wesentlich gebessert und so zur Ordnung gebracht werden, daß sie dann in der Gemeinschaft

---

9) Darüber stimmen alle erfahrenen Personen überein, daß durch diese Besuche im Gefangenen wohlthätige bessere Gefühle hervorgerufen werden, weil er sieht, daß die ihn Besuchenden wohlwollend sich ihm nähern, daß er nicht von den Menschen verachtet und aufgegeben, vielmehr ein Gegenstand wohlthuender menschlicher Sorge ist. Daran knüpft sich das Vertrauen zu den Besuchenden, und die gute Wirksamkeit der letztern.

10) Dies spricht der Vorstand der Strafanstalt in Boston ebenso aus, als der Direktor der Strafanstalt von St. Gallen.

tadellos sich betragen [11]). Die Kraft der Einzelnhaft auch schlechte Gefangene zur Unterwerfung und Ordnung zu bringen, wird dadurch genügend nachgewiesen.

7) Von Bedeutung ist noch, daß in allen Strafanstalten, die auf Einzelnhaft gebaut sind, jedoch so, daß Sträflinge nach Ablauf der als Maximum der Einzelnhaft gesetzlich bestimmten Strafzeit in Gemeinschaftshaft versetzt werden, Gefangene vorkommen, welche nachsuchen, in der Einzelnhaft auch den Rest der Strafzeit zubringen zu dürfen, weil sie erkennen, daß die Gemeinschaftshaft vielfach die Kraft der ernstlich begonnenen Besserungsbestrebungen stören könnte [12]).

8) Der Werth, den Einzelnhaft haben kann, wird verbürgt durch glaubwürdige Zeugnisse über die Wirkung dieser Haft, welche dem Gefangenen eine wohlthätige Sammlung des Geistes sichert, die zur Belebung bessernder Elemente führt [13]).

9) Die Einzelnhaft macht viel mehr als dies bei der Gemeinschaftshaft der Fall ist, die rasche Entdeckung der Zeichen beginnender Seelenstörung möglich, indem der Arzt, der Geistliche und Lehrer in ihren vertraulichen Besuchen am ersten Gelegenheit haben, die auffallenden Erscheinungen und Abweichungen von dem gewöhnlichen Betragen des Gefangenen zu beobachten und durch schnelle zweckmäßige Anordnungen (Arzneimittel oder Versetzung in freie Luft und Bewegung) dem Ausbruche des Uebels entgenzuwirken.

---

11) Zeugnisse darüber im report of the directors of convict prisons 1859. p. 25.

12) Hoyer in seinem Berichte bezeugt, daß auch in seiner Anstalt manche Sträflinge, die er in Gemeinschaftshaft setzen will, bitten, in den (weit unbequemern) Zellen zu bleiben. Insbesondere lehrt auch die Erfahrung, daß oft solche, die vorher in Anstalten das Leben in der Gemeinschaftshaft kennen lernten und später in Einzelnhaft kamen, dankbar den Vorzug der letzteren anerkennen. In Bruchsal waren 1859 10 Sträflinge in der Lage, daß sie 6 Jahre Einzelnhaft überstanden hatten und nach dem Gesetze in Gemeinschaftshaft kommen konnten; sie baten aber in Einzelnhaft bleiben zu dürfen. Ueber Berlin Schük in Schwurgerichtszeitung 1860 S. 397.

13) Dies wird bezeugt von dem Geistlichen in Mountjoy prison und von dem Lehrer s. 5. report of the directors of convict prisons 1859 p. 29. 69.

10) Gewichtige Zeugniſſe für die Einzelnhaft erhalten wir von Männern, die eines Urtheils fähig ſind, und ſelbſt in längerer Einzelnhaft verwahrt, die Eigenthümlichkeiten derſelben kennen lernen konnten und nach vielen ſeit ihrer Entlaſſung aus der Anſtalt verlebten Jahren das Ergebniß unparteiiſcher Ueberzeugung dahin ausſprechen [14]), daß Einzelnhaft am meiſten geeignet iſt, die Beſſerung von Sträflingen zu bewirken, den Hinderniſſen derſelben entgegenzutreten, den wohlthätigen Einfluß der Einſamkeit, wenn ſie zweckmäßig geleitet wird, zu ſichern, während die Einzelnhaft am erſten möglich macht, den ſittlichen Zuſtand der Gefangenen zu beurtheilen.

Prüft man näher die Urſachen, welche es erklären, daß die bisher erwähnten Vorzüge in den auf Einzelnhaft gebauten Strafanſtalten nicht wirkſam hervortreten, ſo liegen dieſe Urſachen I. in den Einrichtungen und der mangelhaften Durchführung, II. in den Perſonen, welchen die Durchführung obliegt. I. In der erſten Beziehung kann

A. nicht verkannt werden, daß ein großer Fehler in dem überhaupt in der Geſetzgebung häufig ſchädlichen Generaliſiren liegt, nach welchem diejenigen, welche die Einzelnhaft anzuordnen haben, deswegen weil dieſe Art der Haft in ihrer weiſen mit geeigneten Beſchränkungen verfügten Anwendung wohlthätig wirkt, ſie zu weit ausdehnen oder die nothwendigen Ausnahmen nicht geſtatten oder durch zu viele Formvorſchriften, die dem Bedürfniſſe bei den einzelnen Individuen entſprechende Anwendung hindern [15]).

B. Nicht weniger ſchädlich wirkt die Erſcheinung, daß (um Verſuche mit Einzelnhaft zu machen) in manchen Staaten dieſe Art der Haft in alten für das bisherige Gefängnißſyſtem eingerichteten Gebäuden, die

---

14) Sehr beachtungswürdig iſt in dieſer Hinſicht die Schrift von dem ehemaligen Pfarrer Schlatter, Zuchthausſtudien, die Frucht 6jähr. Einzelnhaft. Mannheim 1858 S. 154, wo der Verf. zugiebt, daß Einzelnhaft manche Sträflinge noch mehr verhärtet, aber bei der Mehrzahl gut wirkt und beſonders den im Gefangenen ſchlummernden beſſeren Kräften wieder zur Auferſtehung und Siege verhilft. Ebenſo verdienen die im 3. Hefte S. 143 enthaltenen Erklärungen über Vortheil der Einſamkeit Beachtung.

15) Z. B. wenn das Ermeſſen der Gefängnißverwaltung zu ſehr beſchränkt und Alles von der Ermächtigung des Miniſteriums abhängig gemacht wird.

man zur Noth durch Einzelnzellen hierzu brauchbar machen will, einführt. Wenn Einzelnhaft erfolgreich durchgeführt werden soll, muß ein im Einklang mit der Erreichung des Zwecks stehendes, allen Bedürfnissen anpassendes, für die Gesundheit der Sträflinge berechnetes, die leichte Aufsicht der Beamten ermöglichendes Gebäude errichtet werden [16]). Insbesondere können Zellen, die nur für die Nachtzeit bestimmt sind, nicht genügen für Einzelnhaft, wenn der Sträfling Tag und Nacht in der Zelle sein und darin arbeiten muß [17]). Man vermißt selbst in neuen solchen Gebäuden die Anlegung zweckmäßiger Arbeitssäle, freier Räume, in welchen im Winter und bei schlechter Witterung die Sträflinge volle Bewegung haben können, ebenso zweckmäßige Krankensäle [18]) und Räume, in welchen für mache Sträflinge Arbeit im Freien möglich gemacht werden kann.

C. Ein beklagenswerthes Hinderniß der guten Wirksamkeit der Einzelnhaft ist die Einseitigkeit ihrer Durchführung, in so ferne diese Art der Haft nur in Strafanstalten eingeführt wird, die zur Verbüßung der schweren Freiheitsstrafen bestimmt sind [19]). Die Folge ist, daß dann die Mehrzahl der Sträflinge der bessernden Einwirkung entzogen ist, und daß der Einzelnhaft häufig solche Verbrecher unterworfen werden, welche zuvor schon die verbrecherische Laufbahn durchgemacht und in den Strafanstalten, in denen sie wegen sogenannter geringerer Vergehen verwahrt waren, durch der dort eingeführten Gemeinschaftshaft allen schlimmen Einwirkungen derselben preisgegeben waren und in solchen Zustand der

---

16) Ich verweise auf das in meiner Schrift: Die Gefängnißverbesserung S. 88 Gesagte.

17) Wichtig ist hier, was der toskanische Arzt (in der Temi s. oben §. 1 Note 120) über die Fehler der Einrichtung in Volterra sagt. In der neuen Anstalt in Aarau soll die Einzelnzelle 9′ breit, 12′ lang, 10′ hoch sein. Die Sorge für gute Lüftung ist Hauptsache.

18) Richtig ist dies auch über Bruchsal im Berichte von Zahn S. 29 bemerkt.

19) Z. B. in Baden, wo (in Bruchsal) nur Zuchthaussträflinge der Einzelnhaft unterworfen werden. In Hannover erklärten sich die Stände mit Recht gegen den Regierungsvorschlag, nur bei Kettenstrafe die Einzelnhaft (vorläufig) einzurichten.

Verdorbenheit sanken, daß es sehr schwierig wird, später die wohlthätige Wirkung der Einzelnhaft auf sie zu üben [20]).

D. Als einen großen Fehler muß man beklagen, daß noch fortdauernd die Staatsmänner, welche über Einführung der Einzelnhaft zu bestimmen haben, von den Vorstellungen der alten ihnen liebgewordenen Abschreckungstheorie beherrscht werden, und daher sich scheuen, in der Einzelnhaft (die ohnehin Manche für ein zu mildes System und nur als Ausfluß moderner Philantropie betrachten) Einrichtungen zu gewähren, welche von dem verständigen Arzt als nothwendig befunden werden, um die Gesundheit von Sträflingen zu sichern, welche Tag und Nacht in einem engen Raum einer Zelle (mit unzureichender Bewegung) arbeiten und schlafen müssen. Würde man daher auf den Rath erfahrner, aber auch mit dem Fortschritte der Physiologie vertrauter Aerzte hören [21]), so würde man erkennen, daß die bestehenden Anordnungen z. B. auf Kost (die gewöhnlich in Speisen besteht, die keinen verdaulichen Nahrungsstoff enthalten, den Organismus nicht anregen, von vielen Sträflingen bei sitzender Lebensart nicht ertragen werden können) in Ansehung der (bei kalter Witterung unzureichenden) Bekleidung dringend einer Revision bedürfen.

E. Auf Rechnung der immer noch fortwirkenden Vorliebe für Abschreckungssystem muß es gesetzt werden, wenn unsere Gesetzgeber noch immer neben der Einzelnhaft Einrichtungen fortdauern lassen, welche (den früheren Strafrechtsansichten angehörig) mit der Erreichung des Zwecks dieser Haftart im Widerspruch stehen. Wir rechnen dahin 1) die Fortdauer des bisherigen Systems der entehrenden Strafen [22]). Nach dem Zeugnisse aller erfahrenen Gefängnißvorstände wirkt die Aussicht des Sträflings, auch wenn er völlig gebessert die Strafanstalt verläßt, doch mit dem Brandmal der Entehrung überall zurückgestoßen zu werden, in der durch keine Erduldung der Strafe, durch keine Reue versöhnten bürgerlichen

---

20) Ueber die Nothwendigkeit der Einzelnhaft bei allen Strafanstalten meine früheren Nachweisungen in der Schrift die Gefängnißverbesserung S. 130.

21) Die Mittheilungen des toskan. Gefängnißarztes (in Temi) sollten wohl beachtet werden. Auch in Bezug auf Bruchsal verdient das von Zahn in seinem Berichte S. 31 Mitgetheilte Berücksichtigung, ebenso die Bemerkungen von Kühne ein Gutachten über die St. Gallen'sche Strafanstalt S. 13.

22) Darüber die Schrift: Gefängnißverbesserung S. 138.

Gesellschaft zu leben, höchst schädlich, da er keine Hoffnung hat (als nur höchstens durch die mangelhaft organisirte Rehabilitation), den schlimmen Zustand ändern zu können [23]). 2) Ein großes Hinderniß der guten Wirksamkeit der Einzelnhaft ist die leider noch jetzt vertheidigte [24]) Einrichtung, daß im Urtheile gewisse Schärfungen der in Einzelnhaft zu erstehenden Zuchthausstrafe ausgesprochen werden. Man begreift nicht, wie die von allen verständigen Gesetzgebern und allen erfahrenen Gefängnißvorständen als richtig anerkannten Gründe [25]) unbeachtet bleiben können. Es ist klar, daß durch solche Schärfungen ebenso die Gesundheit der Sträflinge gefährdet werden kann [26]), als es Besserung der Gefangenen entgegenwirken und eine Erbitterung im Sträfling erzeugen muß, wenn er sieht, daß wenn er auch wegen seiner entschiedenen Besserung einer Begünstigung würdig wäre, tief eingreifende Schärfungen erdulden muß, blos weil dies vor mehreren Jahren im Urtheile vorgeschrieben war. 3) Ein Hinderniß der guten Wirksamkeit der Einzelnhaft ist es, wenn neben der Einzelnhaft das bisherige Gesetzbuch beibehalten und insbesondere die harten lange dauernden Strafen, die nach diesem Gesetzbuch zu erkennen sind, fortdauernd von den Gerichten ausgesprochen werden müssen [27]), während regelmäßig die in Einzelnhaft erstehende Freiheitsstrafe intensiv härter ist als die Gemeinschaftshaft, und weil nach der Erfahrung der Sträfling, wenn er fühlt, daß er sein Verbrechen genug gebüßt hat, und nach dem Zeugnisse der Gefängnißbeamten als gebessert betrachtet werden darf, in beständiger, der nachhaltigen besseren Stimmung schädlicher Aufregung sich befindet, wenn er noch Jahre lang in der Strafanstalt bleiben muß, während er fühlt, daß er in der Freiheit ein ehrliches, thätiges Leben führen könnte [28]). Entweder muß man daher, wenn Einzelnhaft eingeführt wer-

---

23) Erfreulich sind hier die Fortschritte in der Oldenburgischen Gesetzgebung (Strafgesetzb. Art. 16).

24) Die von Zahn in seinem Berichte S. 38 gegebene Mittheilung, daß man jetzt noch im Ministerium diese Schärfungen aufrecht halten will, erweckt ein schmerzliches Gefühl.

25) Nachweisungen in meiner Schrift über Gefängnißverbesserung S. 140.

26) Dies in Abrede zu stellen, heißt mit sehenden Augen blind sein.

27) Schrift über Gefängnißverbesserung S. 138.

28) Der Verf. dieser Schrift hat in verschiedenen Ländern von Gefängnißdirektoren

den soll, die Strafzeiten abkürzen, oder (der englischen besser noch der irischen Einrichtung folgend) das Institut der bedingten Begnadigung in die Gesetzgebung aufnehmen.

F. Am wenigsten hat man ein Recht, der Einzelnhaft eine gute Wirkung abzusprechen, wenn die Gesetzgebung selbst die Schuld trägt, daß nach der Entlassung aus der Strafanstalt die bestehenden Einrichtungen Alles verderben, was durch Einzelnhaft gut gemacht wurde. Dies zeigt sich klar, wenn man 1) den Mangel oder die mangelhafte Einrichtung von Anstalten berücksichtigt, welche die Sorgfalt für den entlassenen Sträfling bezwecken (darüber mehr unten im §. 12), und 2) den nachtheiligen Einfluß beachtet, den die einen entlassenen Sträfling kraft Gesetzes treffende Stellung unter Polizeiaufsicht ausübt, deren Folge die ist [29]), daß dem entlassenen Sträfling jede Aussicht auf Gründung eines ehrlichen Erwerbs erschwert wird, weil jeder Dienstherr sich scheut, einen solchen Sträfling in Dienst zu nehmen und das durch die Gesetzgebung organisirte Mißtrauen gegen den Entlassenen diesen von dem Verkehr mit rechtlich gesinnten Mitbürgern ausschließt.

II. Die Ursache, welche ein Hinderniß der wohlthätigen Wirksamkeit der Einzelnhaft bildet, muß aber auch in den Personen gesucht werden, welche bei der Durchführung dieser Haft thätig sein müssen. Hier zeigt sich die Wichtigkeit der Wahl der im Geiste der Einzelnhaft wirkenden Gefängnißbeamten [30]). Der Erfolg der Einzelnhaft scheitert nach der Erfahrung häufig an der Einseitigkeit der Auf-

---

die Erklärung enthalten, daß es höchst schwierig ist, mit einem Sträfling zurecht zu kommen, dem das Zeugniß gegeben werden muß, daß er als gebessert entlassen werden dürfte, wenn dann wiederholte Begnadigungsanträge von Seite der Direktion von dem Ministerium abgeschlagen werden.

29) Ueber ihre Nachtheile die Schrift über Gefängnißverbesserung S. 141. Erfreulich ist es, daß in dem Entwurfe des portugisischen Strafgesetzbuchs diese Stellung unter Polizei nicht mehr vorkömmt Revisao do Codigo penal p. 23. Auch v. Zahn in seinem Berichte S. 63 erklärt sich gegen Polizeiaufsicht, wie sie in neuen Gesetzbüchern vorkommt. Ueber eine Modifikation sein Bericht S. 71.

30) Wir knüpfen an das in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 92 Gesagte an.

faſſung des neuen Syſtems insbeſondere an dem Formalismus und der bureaukratiſchen Anſicht, mit welcher mancher Beamte ſchon genug gethan zu haben glaubt, wenn er mechaniſch die Vorſchriften der ihm ertheilten Inſtruktion befolgt, z. B. die vorgeſchriebene Zahl von Beſuchen in den Zellen macht und ſich dabei auf einige allgemeine Fragen beſchränkt. Nicht weniger ſchadet die angeblich durch die Vermeidung ungleicher Behandlung und Willkür gerechtfertigte Gleichförmigkeit der ſtrengen an das Gefängnißreglement ſich haltenden Behandlung aller Gefangenen z. B. in Bezug auf Koſt, Arbeiten, Bewegung im Freien. Wer in ſolchem Geiſte handelt, wer nicht durchdrungen von der Ueberzeugung iſt, daß ohne eine oft mühevolle Erforſchung der Individualität jedes Sträflings, und eine ſorgfältige Einrichtung der Behandlung nach dieſer Individualität die Einzelnhaft nicht erfolgreich durchgeführt werden kann, taugt nicht zum Beamten in einer Strafanſtalt, die auf Einzelnhaft gebaut iſt. Er wird nie das zur guten Wirkſamkeit nothwendige Vertrauen der Gefangenen gewinnen. Der Erfolg der Einzelnhaft ſcheitert aber auch häufig an den fortwirkenden alten eingewöhnten Vorſtellungen von der Nothwendigkeit der Abſchreckung und an der von Seite der oberaufſehenden Miniſterialbeamten oft getheilten Beſorgniß, daß leicht das Syſtem der Einzelnhaft zu einer gefährlichen Milde führen könne. Dazu kömmt die Unklarheit der Auffaſſung des Beſſerungszwecks. Während manche Gefängnißbeamten von vornherein an der Möglichkeit, wahre Beſſerung zu bewirken, verzweifeln, oder ſich ſchon begnügen, wenn der Sträfling nur arbeitſam, unterwürfig, anſtändig und ordentlich ſich zeigt, lehrt die Erfahrung auf der anderen Seite, daß manche Beamte insbeſondere auch Gefängnißgeiſtliche leicht durch äußere Zeichen ſich täuſchen laſſen, und voreilig Beſſerung eines Gefangenen annehmen, auf Begnadigung antragen, wo ſich aber bald nach der Entlaſſung zeigt, wie wenig der Sträfling wahrhaft gebeſſert war [31]). Wir werden in §. 9 nachweiſen, daß eine Haupturſache, welche vielfach die

31) Darin liegt ein Grund, warum in England ſo häufig Perſonen ſich gegen das Inſtitut bedingter Begnadigung erklären, weil zu leicht Gefangene als angeblich gebeſſert entlaſſen werden, die in der Freiheit zeigen, daß keine wahre Beſſerung vorhanden war.

Abneigung gegen Einzelnhaft erklärt, in der Einseitigkeit liegt, in welcher das, wenn es weise angewendet wird, so wohlthätige Wirken der Gefängnißgeistlichen und der zur Bewirkung der Besserung verwendeten frommen Personen nicht selten aufgefaßt wird.

§. 6.

Prüfung der Einwendungen gegen Einzelnhaft, insbesondere über angeblichen Nachtheil für Gesundheit der Gefangenen und Mangel der Kraft, Rückfällen vorzubeugen

Gegen den Werth der Einzelnhaft sind in neuester Zeit vielfache Einwendungen erhoben worden [1]), deren unparteiische Prüfung uns nun obliegt.

1) Schon aus dem Strafprincip hat man eine Einwendung abgeleitet [2]), indem man behauptet, daß nach dem richtigen Principe die Gerechtigkeit als die gebotene Reaktion des Rechts gegen das Unrecht ver-

---

1) In dem von der Commission der Standesherrn in Würtemberg am 15. Mai 1858 erstatteten Berichte, worin der Antrag gestellt (und von der Kammer angenommen) war, daß die Zustimmung zum Gesetzesentwurf, über Einführung der Einzelnhaft abzulehnen sei, sind die Gründe angeführt, daß die (zwar zugegebenen) Vorzüge dieser Haft nach den bisherigen Erfahrungen sich nicht verwirklichten, insbesondere weil die Zellenhaft die Gesundheit der Gefangenen angreife, weil es so schwierig ist, Männer, die völlig die zur Durchführung der Einzelnhaft nöthigen Eigenschaften besitzen, als Gefängnißbeamten zu erhalten, daß die Einführung der Einzelnhaft mit den jetzt noch in dem Gesetzbuche vorkommenden langen Strafen, mit den Schärfungen, entehrenden Folgen und Polizeiaufsicht nicht vereinbar und die moderne Haftweise nur ein Experiment sei. — Ein Theil dieser Gründe wird sogleich widerlegt werden; die Schwierigkeit, gute Gefängnißbeamte zu finden, verschwindet, wenn die Regierung nur gehörig wählt, den zu ernennenden Beamten Gelegenheit giebt, auf Reisen sich tüchtig auszubilden. Die Gründe, welche aus der Uebereinbarkeit der Einzelnhaft mit Nebenbestimmungen des Strafgesetzbuchs abgeleitet sind, müssen als richtig anerkannt werden, fordern aber nur, daß der Gesetzgeber zugleich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ändert.

2) Christiansen die Einzelnhaft S. 39—40.

lange, daß die Strafe so beschaffen sei, daß ihre Einwirkung auf die Verbrecher im Voraus berechnet werden könne und daß für jedes Individuum die Strafe als gleiches Uebel erscheint. Man sucht nun nachzuweisen, daß bei der Einzelnhaft diese Forderungen nicht erfüllt werden, indem diese Haft höchst ungleich auf verschiedene Sträflinge wirke, bei längerer Dauer der körperlichen und geistigen Gesundheit gefährlich werde, daher man einzelne Gefangene nicht in Einzelnhaft zu versetzen wage und selbst ein Maximum setze, bis zu welchem diese Haft dauern soll. Man leitet daraus ab, daß die Einzelnhaft wegen ihrer ungleichen Wirkung, ihrer Unbestimmtheit und wegen ihres Widerspruchs mit der Gerechtigkeit nicht gebilligt werden könne. Das Gewicht dieser Einwendung schwindet aber, wenn man erwägt, daß schon das oben aufgestellte Strafprincip als richtig nicht anerkannt werden kann, weil es auf einer mystischen unklaren Grundlage beruht, die weder den Gesetzgeber noch den Richter in praktischer Hinsicht leiten kann. Es muß bei der Einzelnhaft wie bei allen socialen Einrichtungen anerkannt werden, daß zwar bei der Durchführung ein Grundgedanke in Bezug auf das Princip und den zu erreichenden Zweck den Gesetzgeber leiten muß, daß aber keine Einrichtung in einer gewissen Starrheit und ausnahmelos durchgeführt werden kann, weil die Durchführung von Menschen abhängt, denen sie angepaßt werden muß und die menschliche Individualität sehr ungleich ist. Die Einzelnhaft theilt mit allen Strafarten das Merkmal, daß sie in Bezug auf Einzelnheiten ungleich wirkt [3]), allein im Wesentlichen hat sie doch auf alle Personen, bei denen sie angewendet werden soll, die gleiche Wirkung, als ein schweres Uebel empfunden zu werden. Wenn die Freunde der Einzelnhaft in ihrer Anwendung Modificationen eintreten lassen, so geschieht dies nur, um allen möglicherweise eintretenden Nachtheilen vorzubeugen.

2) Eine andere Einwendung gründet sich darauf, daß die Anhänger

3) Jeder Vorstand eines Gefängnisses wird bezeugen, daß insbesondere in Hungerjahren oder Zeit großer Noth z. B. außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel, von Mangel an Verdienst, Gefangene vorkommen, die nur, um in die Strafanstalt zu kommen, wo sie ordentlich Nahrung erhalten, Diebstähle verübten.

der Einzelnhaft selbst über die Anwendung derselben und die nothwendigen Beschränkungen uneinig seien [4]), allein dadurch kann der Werth der Einzelnhaft nicht leiden, denn darüber sind Alle einig, daß die Einzelnhaft das wirksamste Strafmittel sein kann. Ein an sich als zweckmäßig anerkanntes Mittel verliert dadurch nicht seinen Werth, daß man aus Vorsicht die Anwendung nicht auf das äußerste treibt.

3) Gegen die Einzelnhaft wird geltend gemacht, daß sie im unmittelbaren Widerspruch mit der socialen Natur des Menschen sei [5]), welcher vortheilhaft nur in der menschlichen Gesellschaft leben kann, und daß die Einzelnhaft bei langer Dauer nothwendig zum Ruin des Menschen führen muß. Diejenigen, welche eine solche Ansicht aufstellen, vergessen, daß jede Vollstreckungsart der Freiheitsstrafe von dem Vortheil, in der bürgerlichen Gesellschaft frei zu leben ausschließt, der Verbrecher aber dies Uebel sich durch sein Verbrechen zugezogen hat. Darin, daß ein Sträfling mit andern Verbrechensgenossen im freien Verkehr leben darf, liegt doch nicht der wahre Werth des socialen Lebens. Bei der Einzelnhaft aber ist ja der Gefangene nicht völlig von andern Menschen abgesondert, er befindet sich ja im Verkehr mit Personen, welche wohlthätig auf ihn einwirken, nur von der verderblich wirkenden Gemeinschaft mit Andern ist er ausgeschlossen.

4) Man beruft sich auf die Erfahrung, daß auch in der gemeinsamen Haft viele Gefangene gebessert werden, daß dagegen wahrhaft verdorbene Gefangene auch in der Einzelnhaft nicht gebessert werden und ein Zwang zu harter Arbeit, eine strenge Zucht weit nachdrücklicher auf den Gefangenen wirken werde [6]). Allein daraus, daß nicht alle Sträflinge gebessert werden können, darf gegen Einzelnhaft nichts abgeleitet werden, weil diese Erscheinung bei allen Freiheitsstrafen eintritt und die Einzelnhaft schon gerechtfertigt ist, wenn man nachweisen kann, daß sie mehr

4) Christiansen S. 10.

5) Christiansen S. 6. In einer neuern Schrift von Schüpfer das öffentliche Gerichtsverfahren und Gefängnißstrafe. Neustadt 1857 wird geltend gemacht, daß Gott selbst die Einzelnhaft verboten habe durch die Worte: es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei.

6) Wir stellen nicht in Abrede (meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 119), daß auch in Gemeinschaftshaft Einzelne gebessert werden können.

als jede andere Art der Haft geeignet ist, Besserung zu bewirken, weil sie (§. 5) die Anwendung von Mitteln möglich macht, die bei vielen Sträflingen Besserung bewirken können, und wenn diese nicht gelingt, die Schuld nur in der mangelhaften Durchführung des Systems liegt. Von Bedeutung ist aber hier die Erfahrung, daß Sträflinge, die in der Gemeinschaftshaft ganz schlecht sich betrugen, da wo sie in die Einzelnhaft gebracht waren, besser wurden.

5) Gegen die Behauptung, daß einzelne Sträflinge, die bisher nur in Einzelnhaft waren, und daraus z. B. wegen Ablauf des Maximums versetzt werden sollten, selbst baten, in der Einzelnhaft bleiben zu dürfen, was als Grund für den Werth dieser Art der Haft erscheinen kann, wird geltend gemacht [7]), daß dies nichts beweise, indem theils dadurch sich ergebe, daß die Einzelnhaft nicht so strenge Strafe ist, als man oft behauptet und weil daraus, daß einzelne gebildete Gefangene das Bleiben in der Einzelnhaft vorziehen, oder bei Andern das Bedürfniß des Verkehrs auf bedauerliche Weise durch Einzelnhaft abgestumpft würde, kein Schluß abgeleitet werden dürfe, daß überhaupt Einzelnhaft die zweckmäßigste Strafe sei. Gegen diese Ansicht muß aber bemerkt werden, daß durch vertrauliche Unterredungen mit Gefangenen, die weder zu den sehr Gebildeten noch zu den Abgestumpften gehören, hergestellt ist, daß sie die Einzelnhaft deßwegen vorziehen, weil sie von dem Nachtheil der Gemeinschaftshaft überzeugt sind und insbesondere als Grund angeben, daß der Gefangene, der sich bessern will, zu leicht ein Gegenstand der Verfolgung oder der Neckereien von Seite anderer verdorbener Mitgefangenen ist [8]).

6) Wenn neuerlich [9]) gegen die Einzelnhaft geltend gemacht wird, daß jene individualisirende als ein Vorzug der Einzelnhaft gepriesene Be-

---

7) Z. B. von Holtzendorf in v. Gros Zeitschrift S. 6.

8) Wir geben zu, daß in Ländern, nach deren Gesetzen Einzelnhaft Reduktion der Strafzeit bewirkt (z. B. 6 Monat Einzelnhaft gleichstehend 9 Monate Gemeinschaft) die Erklärung mancher Gefangenen, daß sie in Einzelnhaft bleiben wollen, ihren Grund in der Aussicht auf kürzere Strafzeiten hat; allein es sind dies Ausnahmsfälle. Jebb report von 1858 p. 38 bezeugt, daß Sträflinge häufig die Einzelnhaft rühmen und der erfahrene Hoyer bezeugt, daß oft Gefangene bitten, in Einzelnhaft zu bleiben.

9) v. Holtzendorf l. c. S. 13. 19.

handlungsweiſe der Sträflinge leicht zu manchen theologiſchen Experimenten an den Gefangenen führen, und adminiſtrative Willkür begünſtigen würde, ſo beruht dieſe Anſicht auf einer unrichtigen Vorausſetzung. Die wahren Freunde der Einzelnhaft verwahren ſich gegen die Anwendung jener myſtiſchen unpraktiſchen Anſicht, die in der einſeitigen, unvorbereiteten, religiöſen Einwirkung, ihr Heil ſucht. Wir werden unten in §. 9 nachweiſen, in welchem Verhältniſſe die Benützung des mächtigen Elements der religiöſen Einwirkung zu anderen Einrichtungen ſtehen muß; die individuelle Behandlungsweiſe, wenn ſie von Vorſtänden und wohlwollenden Gefängnißbeamten ausgeübt wird, beſteht in Modifikationen der im Allgemeinen durch Geſetze geordneten Gefängnißzucht. Die Ungleichheit der Gefangenen macht in der Anwendung auf die Einzelnen ſolche Modifikationen mit Rückſicht auf den Charakter der Bildungsſtufe, den geiſtigen und körperlichen Geſundheitszuſtand des Gefangenen nöthig. Geſchieht die Auswahl der Gefängnißbeamten mit der gehörigen Vorſicht, ſo iſt dabei keine Gefahr und den möglichen Mißgriffen wird vorgebeugt, wenn ſorgfältig gewählte Perſonen die Gefängnißüberwachungscommiſſion bilden, welchen durch die Beſuche der Gefangenen und die regelmäßigen Verſammlungen dieſer Perſonen und der Gefängnißbeamten durch die Berichte der letzten über die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gefangenen Gelegenheit geboten wird, ihre Anſichten und Vorſchläge über die zu ergreifenden oder bereits angeordneten Maaßregeln auszuſprechen.

7) Eine Haupteinwendung gegen Einzelnhaft betrifft ihren angeblich ſchädlichen Einfluß auf die körperliche Geſundheit der Gefangenen. Sammelt man aber gewiſſenhaft die Erfahrungen, ſo überzeugt man ſich leicht von der Grundloſigkeit der Behauptung. Schon der Umſtand, daß von den Männern, die auf höheren Auftrag Anſtalten z. B. Bruchſal beſuchten, in denen Einzelnhaft eingeführt iſt, bezeugt wird, daß das Ausſehen der in Einzelnhaft befindlichen Gefangenen ſehr gut iſt, ſollte auf den Irrthum [10]) der Anſicht aufmerkſam machen, welche den verderblichen Einfluß der Einzelnhaft auf den Körper der Gefangenen

10) In Zahn's Bericht S. 31, im Bericht der niederländiſchen Commiſſare p. 124, in Hill's Schrift p. 10 wird das gute Ausſehen der Gefangenen in Bruchſal gerühmt.

behauptet. Will man gerecht sein, so muß man anerkennen, daß jedes Gefängnißleben (sei es auf Gemeinschafts- oder Einzelnhaft gebaut) auf die Gesundheit mancher Gefangenen schädlich wirken kann. Ein Grund liegt in der plötzlich veränderten Lebensweise des Gefangenen. Je mehr er bisher in freier Luft lebte, lebhafte Bewegung hatte, je nahrhafter oder angenehmer die Kost war, die er genoß, wogegen im Gefängnisse diese günstigen Verhältnisse wegfallen, desto leichter entwickeln sich jetzt Krankheiten, während freilich oft eben in der Strafanstalt das ordentliche geregelte Leben im Gegensatz der bisherigen Unordnung bei manchen Gefangenen wohlthätig auf die Gesundheit wirkt [11]). Die Beschaffenheit der Gefängnißgebäude z. B. Feuchtigkeit, Lage in Fieber erzeugenden Orten, Einfluß heftiger Winde, eine Zugluft begünstigende Einrichtung der Gebäude [12]), doppelt schädlich bei häufig ungeeigneter Kleidung [13]) der Gefangenen, erhöhen den Krankenstand in manchen Anstalten. Allein hier lehrt die Erfahrung, daß die bezeichneten Einflüsse ebenso in den auf Gemeinschaftshaft als auf Einzelnhaft gebauten Anstalten die nämlichen sind, die letztere Haftart an sich auf den Körper keine Einwirkung hat, obwohl nach ärztlichen Zeugnissen dargethan ist, daß bei manchen Individuen die Einzelnhaft Krankheiten erzeugen, und daß wenn nicht diese Haft mit den erforderlichen die Gefahr beseitigenden Einrichtungen durchgeführt wird, sie verderblicher wirken kann [14]). Entscheidend kömmt dagegen in Betrachtung für den Werth der Einzelnhaft,

---

11) Dies wird namentlich von englischen Gefängnißärzten bezeugt.

12) Daraus erklärt sich, warum in die Strafanstalt von Alessandria (Nachweisungen in meiner Schrift die Gefängnißverbesserung S. 34) wegen der feuchten ungesunden Lage 1 Todesfall auf 6 Gefangene kömmt. Die Erfahrungen von der Anstalt in Volterra gehören ebenfalls hierher s. oben S. 32 Note 121.

13) Die Kleidung, die bei warmer Witterung genügend sein muß, ist in naßkalten Tagen und überhaupt im Winter zu leicht; daher kommen so viele Unterleibskrankheiten vor.

14) Insbesondere bei Gefangenen, die schon mit Anlagen zu schweren Krankheiten in die Anstalt kommen, und nur, wenn sie gesunde Luft, passende Kost und gehörige Bewegung erhalten würden, gerettet werden könnten, während die Zucht in der Einzelnhaft diesen heilenden Elementen entgegensteht, wenn nicht rechtzeitig verständige Behandlung eintritt.

daß eben in derſelben bei den Beſuchen in der Zelle leichter als in der Gemeinſchaftshaft, wo der Arzt den Einzelnen in der großen Maſſe nicht leicht beobachten kann, der wahre, heilende Einwirkung fordernde körperlichen Zuſtand der Einzelnen früh entdeckt werden kann, daß ſelbſt der Aufenthalt in der gut eingerichteten Zelle oft beſſer als in der Gemeinſchaftshaft, wo in den gemeinſchaftlichen Arbeits- und Schlafſälen ſchlechte Luft nachtheilig einwirkt [15]), als Heilungsmittel dienen kann, und geeignete Ausnahmen viel leichter ſich hier machen laſſen, als in der Gemeinſchaftshaft, wo die von den übrigen Gefangenen beobachtete ungleiche und milde Behandlung des Einzelnen leicht Erbitterung und Aufregung verurſachen würde. Daraus erklären ſich die günſtigen ärztlichen Zeugniſſe, daß eben in der Einzelnhaft manche Krankheiten, die ſonſt gefährlich geworden wären, völlig geheilt wurden [16]). Vergleicht man die Nachrichten über den Geſundheitszuſtand in Strafanſtalten, ſo bemerkt man, daß überall mehr oder minder in der Gemeinſchaftshaft die nämlichen Krankheiten unter den Gefangenen vorherrſchen [17]). Noch fehlen genaue Unterſuchungen, welche Arten von Arbeiten, die in Strafanſtalten betrieben

---

15) Die Forſchungen von Petenkofer in München (in den wiſſenſchaftlichen Vorträgen 1858) ſind wichtig; ſie lehren, daß der Gefangene in der Zelle dreimal ſoviel unverpeſtete Luft genießt, als in dem Arbeits- und beſonders im gemeinſchaftlichen Schlafſaal. Nur ſollte man noch mehr ſorgen, daß 2mal am Tage der Sträfling aus der Zelle kömmt und dann gehörig gelüftet wird.

16) Dies ergiebt ſich aus den Berichten engliſcher Aerzte, vorzüglich aus dem Bericht (20. report of the general Board of directors of Prisons in Scotland 1859 p. 58) des Arztes des Hauptgefängniſſes in Schottland, wo die Aerzte bezeugen, daß namentlich durch die Behandlung in Einzelnhaft an Skrofeln, und an Lungenleiden Erkrankte hergeſtellt wurden. Auch wird bezeugt, daß während in der Stadt Perth eine gefährliche Epidemie herrſchte, man in der Strafanſtalt ſich frei zu halten wußte. Freilich ergiebt ſich, daß in Schottland, wenn irgend es zweckmäßig befunden iſt, ſogleich eine andere Behandlung in Bezug auf Nahrung, Bewegung eingeführt wird.

17) Wir verdanken eine wichtige Notiz dem di Dicenta, der 15 Jahre in Strafanſtalt in Würtenberg Arzt war (in dem mediciu. Correſpondenzblatte würtemb. Aerzte 1859 Nr. 14), daß in 12 Jahren in den Würtembergiſchen Strafanſtalten 1207 Gefangene ſtarben, und zwar 443 an Lungenſchwindſucht, 162 an Waſſerſucht, 97 an Typhus.

werden, größeren oder geringeren Einfluß auf die Gesundheit, insbesondere auf Sterblichkeit der Gefangenen ausüben, welche solche Arbeiten betreiben [18]). Das Ergebniß aller unparteiischen Beobachtungen ist, daß eine Vergleichung der Tabellen verschiedener Strafanstalten über Zahl der Krankheiten und Todesfälle, um daraus Schlußfolgerungen über den Werth eines gewissen Gefängnißsystems abzuleiten, nur mit großer Vorsicht geschehen darf [19]). Alle Vergleichungen lehren, daß die Sterblichkeit in Strafanstalten mit Einzelnhaft nicht größer ist, als in den auf Gemeinschaftshaft gebauten Anstalten [20]), und daß insbesondere die neuesten

---

18) Viel Wichtiges liefert hier der Bericht des toskan. Gefängnißarztes Morelli (in la Temi 1860 Februar p. 207—221) über die Einflüsse auf Krankenzustand in Volterra, insbesondere über Einfluß der betriebenen Arbeiten. Unter den Arbeitern, die mit Reinigung der Wolle, des Hanfs beschäftigt sind, kommen am meisten, unter Schustern und Schneidern am wenigsten Erkrankungen vor.

19) Es ist z. B. irrig, wenn ein franz. Schriftsteller, um die größere Sterblichkeit in der Einzelnhaft nachzuweisen, sich auf die Sterblichkeit in der Anstalt von Philadelphia beruft, aber vergißt, daß die große Zahl der Todesfälle nur unter den schwarzen Gefangenen vorkommt, bei denen eigenthümliche Verhältnisse die größere Sterblichkeit erklären s. noch Nieuwenhuis de carcere cellulari p. 165.

20) Wir wollen die neuesten Nachrichten über Sterblichkeit in Strafanstalten mit Einzelnhaft geben. In Pentonville (report of the directors 1859 p. 43) kamen 1858 (bei 1296 Gefangenen während des Jahres 1858) 2 Todesfälle vor, 1 an Lungenleiden; die Durchschnittsverhältnisse waren, daß von 1843 bis 1847 auf 1000 Sträflinge 6, 1848—52 7, 1853—57 6 Todesfälle kamen. Im Hauptgefängniß für Schottland (in Perth) waren 982 Gefangene, unter ihnen kamen 10 Todesfälle vor (3 an Phthisis, 1 Herzkrankheit, 1 Lungenentzündung). In Irland in der Anstalt von Mountjoy bei 661 Gefangenen waren 2 Todesfälle (1 Auszehrung, brightische Nierenkrankheit). — In der weiblichen Strafanstalt von 631 7 Todesfälle (4 an Phthisis, 1 Wassersucht. In Bruchsal (Füßlin S. 212) starben v. 566 1853 5, von 550 Gefangenen 1854 7, 1855 4, 1857 von 360 Gefangenen starben 6. In der Berliner Anstalt von Moabit starben von 482 im J. 1857 8 (5 an Lungenschwindsucht, 1 Zellengewebentzündung, 1 Nierenkrankheit, 1 Wassersucht). Im J. 1858 starben von 554 Gefangenen 9 (7 an Lungenschwindsucht). In den toskan. Gefängnissen ist seit 1849 bis

Nachweisungen über Todesfälle in Anstalten, in denen Gefangene der Einzelnhaft unterworfen sind, keinen Beweis gegen den Werth der Einzelnhaft liefern [21]).

8) Eine fortdauernd verbreitete Ansicht ist die, daß die Einzelnhaft vorzüglich den Ausbruch von Seelenstörungen begünstigt. Eine sorgfältige Sammlung der Erfahrungen und Prüfung der Ursachen der Seelenstörung lehrt, daß in der gewöhnlich aufgestellten Ausdehnung die Einwendung ungegründet ist [22]). Auf ähnliche Weise wie wir in Bezug auf die Einwendung wegen schädlichen Einflusses auf körperliche Gesundheit den Irrthum hervorgehoben haben, die Wirkungen, welche jeder Aufenthalt in einer Strafanstalt auf die Gesundheit der Gefangenen hervorbringen kann, nur vorzugsweise auf Rechnung der Einzelnhaft zu setzen, muß auch hier bemerkt werden, daß die Einzelnhaft an sich, wenn sie zweckmäßig durchgeführt wird, die Zahl der Seelenstörungen nicht vermehrt. Wesentlich leitet aber hier die durch Erfahrung tüchtiger Aerzte bezeugte Erscheinung, daß Zellenhaft am meisten geeignet ist, das Dasein von Seelenstörungen schnell zu entdecken und zweckmäßig dem verderblichen Fortgang vorzubeugen. Während in der Gemeinschaftshaft der Vorstand, Geistliche, Arzt, bei seinen Besuchen nur die Masse der z. B. gemeinschaftlich arbeitenden Gefangenen von sich hat, und nur darauf sieht, ob die Gefangenen sich ordentlich betragen, mit den Einzelnen aber nicht in nähere Berüh-

---

1858 das Durchschnittsverhältniß der Todesfälle bei Männern $3_{,50}$ Weibern $5_{,49}$ auf 100 Gefangenen. Verderblich wurde die Choleraepidemie in der Anstalt von Florenz, wo 50 im J. 1858 starben. In Volterra erklärt sich die große Zahl von Todesfällen aus der schlechten Einrichtung in der ersten Zeit. Sehr gute Bemerkungen über Sterblichkeit in Gefängnissen Peri in dati statistici sul sistema penale in Toscana 1859 p. 8. In Strafanstalt in Oldenburg starben 1859 3 (1 im hohen Alter), 2 an der Schwindsucht, an der sie schon bei dem Eintritt litten.

21) Eine interessante Uebersicht der Sterblichkeit in Anstalten ohne eigentliches System und der in Anstalten mit Schweigsystem endlich in denen mit Einzelnhaft giebt Varrentrapp in der Schrift: Bemerkungen über die in Bremen zu erbauende Strafanstalt S. 13 - 15.

22) Um Wiederholungen zu vermeiden, soll auf die Ausführung im Werke: die Gefängnißverbesserung S. 124—129 hingewiesen und daran hier angeknüpft werden.

rung kömmt und Gespräche gewöhnlich nur um allgemeine Fragen sich drehen, so daß die ersten Zeichen der Seelenstörungen bei einem einzelnen Gefangenen gar nicht beobachtet werden, wirkt in der Einzelnhaft die Verpflichtung der Beamten jeden Sträfling in der Zelle öfter zu besuchen, ihn zu einer eingehenden Mittheilung zu bewegen, wohlthätig; sie giebt Gelegenheit, durch Klagen der Gefangenen z. B. über Schlaflosigkeit, über Stimmen, welche er hört, durch auffallendes Betragen, z. B. heftige Aufregung oder große Traurigkeit aufmerksam auf den Gemüthszustand eines Gefangenen zu werden, ihn jetzt näher zu beobachten, und die Entwickelung der Seelenstörung bei ihm zu entdecken. Unverkennbar kann die Gefangenschaft in jeder Art der Strafanstalt beitragen, Seelenstörungen zum Ausbruch zu bringen [23]). Eine besondere Beachtung verdient hier die von einem erfahrenen Irrenarzt, Sauze [24]) aufgestellte Ansicht über die Natur der unter Sträflingen vorkommenden Seelenstörung (folie penitentiaire). Das Ergebniß der Forschungen ist, daß die Ursachen dieser Seelenstörungen unabhängig von der Einsperrung und von einem in einer Anstalt befolgten Systeme vorkommen, daß häufig diese Seelenstörungen schon vor dem Eintritt in die Strafanstalt und selbst vor dem Urtheil vorhanden waren, daß, wenn sie erst in dem Gefängnisse ausbrechen, dies die Folge anderer mit der Einsperrung nicht zusammenhängender Ursachen ist, welche in der Eigenthümlichkeit der Gefangenen als vorausgegangene Dispositionen zur Seelenstörung erscheinen. Unverkennbar werden in Strafanstalten eines jeden Landes manche Personen gebracht, die nie hätten verurtheilt werden sollen [25]), weil sie die That schon im Zustand

---

23) Diese Erfahrungen werden von englischen Gefängnißärzten ausgesprochen; und sehr gut hat Dr. Haller (der 12 Jahre Arzt im Provinzialstrafhause in Wien war) nach den Ergebnissen seiner Reisebeobachtungen in der Zeitschrift für Aerzte in Wien 1858 Nr. 12 dies hervorgehoben.

24) In den Annalen medico-psychologiques tome XXI. p. 28. Sauze ist Arzt in der Irrenanstalt von Marseille und zugleich Arzt im Zellengefängniß der Stadt. — Mit seiner Ansicht stimmt überein (mit kleinen Abweichungen) ein anderer Irrenarzt Morel in seinem bedeutenden Werke: traité des maladies mentales. Paris 1860 p. 241.

25) Dies bezeugt Haller in dem Note 23 angeführten Aufsatze S. 179, ebenso der schottische Bericht von 1859 p. 61, der 12. report (1860) of inspectors of prisons of Newyork p. 215.

der Seelenstörung verübten, während die befragten Sachverständigen aus Mangel psychiatrischer Erfahrungen die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten behaupteten. Andere Sträflinge kommen schon mit erblichen Anlagen zu Seelenstörungen [26]), Andere in einem Zustande körperlichen Leidens, welcher den baldigen Ausbruch der Seelenstörung erklärt [27]). Es ist in der Strafanstalt nun begreiflich, daß bei solchen Sträflingen, insbesondere auch geistig Beschränkten und denjenigen, welche wegen mangelhafter Bildung, ungenügender religiöser Einwirkungen keine Mittel in sich haben, sich sittlich zu erheben, und zur inneren Beruhigung zu gelangen, die völlig veränderte Lebensweise in der Strafanstalt z. B. in Bezug auf Kost, Mangel an Bewegung) der Unwille über vielfachen Zwang und Entbehrungen, denen der Gefangene jetzt unterworfen wird, einen Seelenzustand (der Aufregung oder der Depression) hervorbringt, worin leicht die Anlage zur Seelenstörung sich entwickelt, vorzüglich wenn irgend eine moralisch stark das Gemüth erschütternde Einwirkung [28]) den Ausbruch der Krankheit befördert. Unter jedem Gefängnißsysteme können solche Erscheinungen vorkommen. Man kann nicht in Abrede stellen, daß bei manchen Sträflingen wegen ihrer Eigenthümlichkeit die Einzelnhaft die Seelenstörung leichter zum Ausbruch bringt [29]), weil die damit verbundenen Entbehrungen stärker auf das Gemüth wirken, oder

---

26) Daß die Erblichkeit weit häufiger als man oft glaubt, Ursache wird (wo freilich noch andere Ursachen hinzukommen müssen) zeigt Morel l. c. p. 44. In der Irrenanstalt Illenau wurde seit Bestehen der Anstalt bis 1858 Erblichkeit als Ursache bei 430 männlichen und 449 weiblichen Irren nachgewiesen.

27) In der Irrenanstalt in Illenau waren 303 weibliche, 113 männliche Irren als Folge von Gehirnleiden oder starken Congestionen nach dem Kopfe; Geschlechtsausschweifungen waren bei 184 männlichen und 76 weiblichen Irren Ursache der Seelenstörung.

28) Merkwürdig ist hier der Fall (nach dem schottischen Report v. 1859 p 67 wo eine ohnehin geistig beschränkte Gefangene, als sie die Nachricht von dem Tode ihrer einzigen Tochter erhielt, wahnsinnig wurde.

29) Noch neuerlich zeigte sich im Kreisgefängniß in Mannheim schon in den ersten drei Tagen bei dem neu aufgenommenen Sträfling eine solche wachsende Aufregung, daß der Vorstand und Arzt es für nöthig fanden, den Gefangenen im Freien arbeiten zu lassen, wo die Aufregung ganz aufhörte.

wegen der Form der Krankheit z. B. wenn viele Hallucinationen [30]) vorkommen, oder wo die Störung eine maniakalische ist, und wo die ohnehin so oft vorkommende Richtung, daß der Kranke sich als verfolgt betrachtet seiner Anlage den Charakter giebt, daß er seine Erbitterung gegen einen Gefängnißbeamten als angeblichen Verfolger richtet; allein gerade hier wirkt wieder die Einzelnhaft wohlthätig, indem sie wegen der vertraulichen Besuche möglich macht, schnell schon die ersten Zeichen des Ausbruchs zu erkennen und zur Heilung entweder durch körperliche Heilmittel [31]) oder durch Erleichterungen der Gefängnißzucht [32]), oder durch Anordnungen beizutragen, um die Nachtheile der Einsamkeit abzuwenden [33]). Auf der anderen Seite ist es die Gemeinschaftshaft, welche bei manchen Sträflingen mehr als Einzelnhaft zu Seelenstörungen führt und auf jeden Fall sie leicht gefährlicher macht. Daß in dieser Art der Haft Seelenstörungen längere Zeit unbemerkt bleiben, ist einleuchtend, dadurch aber ist die Heilung erschwert, weil nach der Erfahrung dieß am schnellsten gelingt, wenn schon bei den ersten Zeichen des Ausbruchs zweckmäßig eingeschritten wird. Wichtig wird hier aber auch die Erfahrung [34]), daß in der Gemeinschaftshaft befindliche Sträflinge, bei denen sich Seelenstörungen entwickeln, durch ihre krankhaften Aeußerungen, auffallendes aus der Aufregung erklärbares Betragen, ihre Mitgefangenen oft zu Neckereien, Verspottungen und Hetzereien veranlassen, was vielfache Störungen und Gefahren zur Folge hat. Wenn nun das Vorkommen von Seelenstörungen in allen Strafanstalten nicht läugnen ist [35]), so kömmt es nur darauf

---

30) Am schlimmsten ist es, wenn Sinnestäuschungen des Gehörs und des Gesichts zusammenwirken; über Wirkung der Hallucinationen Morel l. c. p. 333.

31) Wie oft kann durch starke Blutentziehungen, durch Bäder dem Fortgang des Uebels vorgebeugt werden.

32) Z. B. wenn der Kranke viel in freier Luft sich aufhalten, durch Arbeiten im Freien sich stärken kann.

33) In einem Falle litt der Kranke an Hallucination, daß er jede Nacht durch die Mauer eine Gestalt hereinkommen sah, die ihm heftige Vorwürfe machte. Es wurde angeordnet, daß neben dem physischen Heilmittel in einer größeren Zelle jede Nacht ein Wärter bei ihm blieb. Dies wirkte gut.

34) Namentlich wird dieses von den englischen Gefängnißärzten bezeugt, daher auch die Regierung neue Strafanstalten für invalid convicts errichtete.

35) Es ist zu bedauern, daß man auf die von einzelnen Strafanstalten ver-

an, Anordnungen zu treffen, durch welche theils dem Ausbruch mancher Krankheit rechtzeitig vorgebeugt, theils zweckmäßig die Krankheiten geheilt oder doch unschädlich gemacht werden kann. Hiezu gehört 1) daß in Strafanstalten nur Aerzte angestellt werden, welche mit Psychiatrie sich genau vertraut gemacht und durch längere Beobachtung und Erfahrung in Irrenanstalten die nöthige Uebung erlangt haben, die Zeichen ausbrechender Seelenstörungen, ihre verschiedenen Formen zu erkennen und die geeignete Behandlung anzuwenden. 2) Es müssen die Besuche der Gefangenen in den Zellen häufig und nicht blos um der Vorschrift formell zu genügen, veranstaltet werden. 3) Es bedarf genaue Prüfung des Zustandes der Gefangenen schon bei der Aufnahme um zu erkennen, ob der Sträfling der Einzelnhaft gar nicht, oder doch nur mit gewissen Erleichterungen unterworfen werden kann. 4) Ueberall wo sich Zeichen der Entwickelung einer Seelenstörung ergeben und die genaue Beobachtung die Zweifel beseitigt, ob nicht Verstellung zum Grunde liegt, muß die geeignete Anordnung rasch (daher nicht erst abhängig gemacht von verzögerlichen Anfragen bei dem Ministerium) [36]) zur Heilung getroffen werden können. Nicht immer wird Versetzung des Kranken in eine Irrenanstalt nöthig werden [37]), da nach der Erfahrung oft durch zeitweise

---

öffentlichten Berichte nicht viel bauen darf, theils weil über die Formen der Seelenstörungen noch so verschiedene Ansichten herrschen und z. B. in manchen Tabellen, die an Hallucinationen Leidenden nicht als seelengestört aufgeführt werden, theils weil noch zu viele Gefängnißärzte keine Erfahrungen über Psychiatrie haben, theils weil in Anstalten mit Gemeinschaftshaft zu viele Seelenstörungen unentdeckt bleiben.

36) Zahn in seinem Berichte S. 29 theilt die gegründeten Klagen der Beamten in Bruchsal mit, daß zuviel die Versetzung des Kranken von Entscheidung des Ministeriums abhängig gemacht ist, was besonders gefährlich wird, wenn der Vorstand und Arzt verschiedener Meinung ist.

37) Die Meinungen über die Nothwendigkeit sind fortdauernd getheilt s. die Nachweisungen in meiner Schrift: Gefängnißverbesserung S. 129 Not. 22. In Schottland spricht sich die Meinung dafür aus, Kranke, bei denen man die Einzelnhaft nicht passend findet, in Gemeinschaft zu bringen. 1858 wurde dies bei 20 in der Strafanstalt von Perth verfügt, 12 blieben in Einzelnhaft mit vielen Erleichterungen (ein in Einzelnheiten eingehender Bericht ist der report von Scotland 1859 p. 61—68). In Amerika ist die Ansicht vorherrschend, seelengestörte Sträflinge sogleich in das neue in Newyork er-

Versetzung in eine größere Zelle, oder in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen, von denen keine Gefahr zu befürchten ist oder durch Gestattung längeren Aufenthalts und Bewegung im Freien wohlthätig eingewirkt werden kann. Eine Vergleichung der Nachrichten über die Zahl von Seelengestörten in Anstalten, die auf Einzelnhaft gebaut sind, lehrt, daß in dieser Haft [38]), wenn sie weise durchgeführt wird, kein Grund zur An-

---

richtete state lunatic asylum for insane convicts zu bringen 1859 wurden aus dem Newyorker Gefängnisse 55 in das Asylum gebracht. Guter Bericht der Gefängnißinspektoren 1860 p. 214.

38) Ueber die Grundlosigkeit der Ansicht, die Vermehrung von Seelenstörungen als Grund gegen die Einzelnhaft aufzustellen. Nieuwenhuis diss. p. 170. Varrentrapp Bemerkungen S. 16. In der Strafanstalt von Philadelphia kommen allerdings noch viele Seelenstörungen vor; die Angaben wechseln hier auffallend nach der Verschiedenheit der Aerzte, die in der Anstalt angestellt waren. Die Ansicht eines neuen Schriftstellers (Schneevogt), daß die große Zahl dieser Krankheiten in Philadelphia nichts entscheide, weil man dort auch Hallucinationen (welche die Meisten seien) unter die Seelenstörungen rechne, ist werthlos, da eine wahre Hallucination sicher eine (wenn auch nur beginnende) Seelenstörung ist. — Im Gefängniß von Amsterdam (mit Einzelnhaft) kam nach dem Bericht von 1850—58 keine Seelenstörung vor; in der Anstalt von Nordholland 2, in Maastricht 2. — In Moabit 1858 kein Fall, 1859 einer; Hallucinationen gingen (wie der Bericht sagt) immer bald vorüber. Aus der 10jährigen Gefängnißstatistik der toskan. Strafanstalten p. 9 ergibt sich, daß jährlich auf 1000 Gefangene nur 2 Wahnsinnsfälle unter Männern, 7 unter Weibern vorkamen. In der Strafanstalt Vechta kamen 1858 2 Fälle von Hallucinationen vor. 1859 kam ein solcher Fall vor. — Ueber Bruchsal s. Nachweisungen in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 127. Anm 15. Nach dem Berichte v. Zahn S. 29 unterscheidet man eigentliche Seelenstörungen (4 durchschnittlich) und Fälle abnormer Geistes- oder Gemüthszustände (8). — Nach der Badischen Statistik der Strafrechtspflege wurden 1857 4 seelengestörte in Irrenanstalt versetzt, 3 wegen Krankheit beurlaubt. — In Pentonville kamen 1853, 54, 55, 56, 1858 jährlich 2 Seelenstörungen, 1857 nur 1 und als delusions (Hallucinationen) in den letzten Jahren jährlich 3 Fälle vor. Merkwürdig ist, was der Arzt (reports of the directors 1859 p. 9 über Seelenzustände sagt, die nur eine suspension of discipline nöthig machen (1857 in 16 Fällen), Beachtung verdient, was der Arzt (Baly) in Milbank über 18 in Milbank vorge-

nahme liegt, daß sie die Zahl der Seelengestörten vermehrt. Wenn neuerlich gegen diese Art der Haft geltend gemacht wurde, daß nach dem Geständnisse ihrer Vertheidiger die Gefahr nur durch ein Zusammentreffen vieler Anordnungen abgewendet werden kann, so dürfte darin kein Grund gegen den Werth der Einzelnhaft gefunden werden, weil bei jeder Einrichtung vorausgesetzt werden darf, daß sie gut dem Zweck gemäß durchgeführt wird und aus einer mangelhaften Durchführung und ihren schlimmen Wirkungen kein Schluß gegen den Werth der Einrichtung an sich abgeleitet werden darf.

9) Gegen die Einzelnhaft wird vielfach noch geltend gemacht, daß nach den statistischen Tabellen die Zahl der Rückfälle unter Sträflingen die aus Strafanstalten mit Einzelnhaft entlassen wurden, nicht geringer ist als unter denjenigen, welche aus Anstalten mit Gemeinschaftshaft entlassen wurden [38]), daß daher der Einzelnhaft kein Vorzug zugeschrieben werden darf. Wir sind überzeugt, daß die gewöhnlich verbreiteten Vorstellungen von dem Rückfalle und die Sitte, alle welche irgend einmal wegen Vergehen bestraft wurden und wieder strafbare Handlungen verüben, unter der Rubrik: Rückfällig zusammenzuwerfen, und durch Vergleichung der Zahlen der Rückfälle aus verschiedenen Ländern ein gewisses

---

kommene Wahnsinnsfälle sagt. Report p. 59. 92. In der Einzelnhaft von Mountjoy (Irland) kam 1858 keine Seelenstörung vor, 1859 (6. Report p. 59) wurden zwar Sträflinge wegen schlechter Gesundheit oder Schwachsinns entfernt, aber in keinem Falle hatte Einzelnhaft einen schlimmen Einfluß.

38) In einem Aufsatze in der allg. Zeitung Beilage zu Nr. 52, 1860 wird selbst mit Beziehung auf einen Aufsatz Nr. 20, 1857 allg. Z. geltend gemacht, daß das Verh. der Rückfälle bei Dieben, welche in Einzelnhaft waren sich auf 47 Proc., wenn man Sterbfälle und Auswanderungen abzieht auf 67 Proc. berechne. Der Verf. dieses Aufsatzes ist in einem großen Irrthum. Nach den Tabellen wurden aus dem Bruchsaler Zuchthaus von 1856 bis 1860 entlassen 185 davon rückfällig 28; die Entlassenen waren 92 Diebe, 93 die andere Verbr. verübten. Von den 92 Dieben wanderten aus 3 unmittelbar aus der Anstalt, 11 erst später, 11 starben, 23 wurden rückfällig; von 8 ist nichts Näheres bekannt, 30 betrugen sich ganz gut. Von 93 wegen anderer Verbr. Verurtheilten wanderten 14 aus, 7 starben, 5 rückfällig, von 57 ist nachzuweisen, daß sie sich ganz gut betrugen.

Verhältniß aufzustellen, zu trüglichen Schlußfolgerungen über den Stand der Moralität eines Landes und über den Werth eines Gefängnißsystems führen. Mit Recht ist in neuerer Zeit von erfahrnen Juristen, insbesondere auch Kennern des Gefängnißwesens die Prinziplosigkeit der bestehenden Rückfallstheorie und die Unklarheit in Bezug auf den Begriff: Rückfällig hervorgehoben worden [39]). Mit Recht bemerkt ein erfahrener Gefängnißgeistlicher [40]), daß der sogenannte Rückfall keinen Maßstab gewähren könne, ob eine Anstalt mehr oder weniger ihre Besserungsaufgabe erfülle. Nach seiner Erfahrung seien oft Gefangene in die Anstalt wieder gekommen, die allerdings die durch die Anstalt bewirkte Besserung und guten Sinn auch in der Freiheit beibehalten hätten, aber in einer ganz anderen Richtung einem neuen Fehl unterlegen waren. Man könne, wie der Geistliche sagt, nicht verlangen, daß die Strafanstalt den ganzen Menschen so umgestalten muß, daß er für sein ganzes Leben gegen alle und jede Versuchung fest gemacht werden soll [41]). Gewiß ist diese Ansicht auch richtig. Es ist eine wunderliche Vorstellung denjenigen, der 1850 wegen Diebstahls in einer Strafanstalt war, rückfällig zu nennen, wenn er 1859 in einen Raufhandel, vielleicht schwer gereizt, einen Anderen verwundete. Noch verkehrter ist es, wenn man den Werth eines Gefängnißsystems darnach beurtheilt, ob darnach der Strafgefangene nach

---

39) In Deutschland ist dies trefflich geschehen von einem geistreichen Praktiker Brauer im Gerichtssaal 1859 S. 374. In England geschah es von dem erfahrnen Gefängnißbeamten Clay im Report of the Chaplain 1858 p. 22, 28. In Frankreich ist ähnliches nachgewiesen von Tissot droit pénal I. p. 96–118. Morin journal du droit criminel 1860 p. 9.

40) Der kathol. Geistliche von Köln nach der Mittheilung des v. Zahn in seinem Reisebericht S. 42.

41) Die wichtigste Arbeit über Rückfälle verdanken wir dem Governor von Wakefield house of correction. Hr. Shepered in den transactions of the national association 1860 p. 472. Er berechnet vorgekommene Rückfälle nach den verschiedenen Systemen die in der Anstalt eingeführt waren, nach der alten Gemeinschaftshaft (1830–33) war das Verh. der Rückfälle 36 von 100; nach dem Schweigsystem (1834 bis 1847) 28, nach dem System der Einzelnhaft (v. 1848) 26, ferner berechnet er Rückfälle nach dem Alter der Sträflinge, nach der Zeit, die sie im Gefängniß waren, 26 bei kurzen, 23 bei langen Strafzeiten.

seiner Entlassung gegen jede Versuchung irgend eine strafbare Handlung zu verüben gestärkt sein wird. Eine Vergleichung der Tabellen über Rückfälle verschiedener Staaten und verschiedener Strafanstalten hat selbst um so weniger eine sichere Grundlage, als der Begriff des Rückfalls in den verschiedenen Gesetzgebungen selbst höchst verschieden ist. Während nach dem Code pénal jeder als rückfällig aufgeführt wird, welcher irgend ein Verbrechen oder Vergehen, nachdem er vorher wegen irgend einer strafbaren Handlung bestraft wurde, wieder verübt, erscheint als rückfällig nach deutschen Gesetzgebungen nur der, welcher das nämliche oder ein gleichartiges Verbrechen wieder begeht. (Darüber aber welches Verbrechen gleichartig ist, zeigt sich wieder in der Rechtsübung die größte Verschiedenheit.) Ob aber Jemand als rückfällig bestraft wird, ist wieder verschieden, jenachdem das Gesetz z. B. in Preußen schon denjenigen als rückfällig bestraft, welcher ein neues Verbrechen verübt, nachdem er durch rechtskräftiges Urtheil verurtheilt war, oder das Gesetz nur da, wo der Verurtheilte die Strafe schon ganz oder theilweise erlitten und wieder ein Verbrechen verübt hat, als rückfällig bestraft. Wenn neuerlich für den Werth einer auf Gemeinschaft gebauten Strafanstalt die angeblich geringe Zahl von Rückfälligen angeführt wird, so wird man mißtrauischer gegen diese Angaben werden, wenn man erfährt, nach welchen Normen in jener Anstalt bestimmt wird, ob ein entlassener Sträfling als gebessert angesehen wird [42]) oder von welcher Kategorie der Entlassenen die Constatirung, ob ein Sträfling rückfällig wurde, gemacht wird [43]). In Bezug auf die Frage: ob eine gut eingerichtete Einzelnhaft die Zahl der Rückfälle mehr vermindern kann, als regelmäßig die Gemeinschaftshaft, so liegen für die bejahende Antwort zwei entscheidende Gründe vor, nämlich, daß die bei Gemeinschaftshaft immer mehr oder minder gefährliche

---

42) Nach dem Reiseberichte von Zahn S. 15 wird in den baierischen Tabellen derjenige, der innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung nicht rückfällig wurde, als gebessert angeführt.

43) Z. B. in Kaisheim ist in Bezug auf den günstigen Umstand, daß so wenige als rückfällig aufgeführt werden, die Nachricht wichtig, daß dies sich nur auf die Klasse derjenigen bezieht, welche wegen ihrer erprobten guten Aufführung durch Begnadigung zu den landwirthschaftlichen Arbeiten zugelassen werden.

Einwirkung verdorbener Sträflinge auf beſſere durch Einzelnhaft beſeitigt und durch die letzte beſſernde Elemente, wie ſie die Gemeinſchaftshaft nicht bietet, benützt werden können, ferner daß die Erfahrung [44]) die Verminderung der Rückfälle beweiſt, wenn man die Zahl derſelben unter Herrſchaft der bisher eingeführten Gemeinſchaftshaft mit der Zahl der Rückfälle vergleicht, die ſeit Einführung der Einzelnhaft ſich ergeben. Wo die eingeführte Einzelnhaft auch nicht ſo wohlthätig ſich bewährt, liegt die Schuld in der Mangelhaftigkeit der Durchführung und daran, daß in dem Staate jene ergänzenden Einrichtungen fehlen, die dem entlaſſenen Sträfling möglich machen, den Verſuchungen zum neuen Verbrechen zu widerſtehen [45]).

---

44) Nach der 10jährigen Wirkſamkeit der Zellenhaft in Toskana (Dati statistici sul sistema penale vigente in Toscana 1859 p. 17—20 iſt das Verhältniß der Rückfälligen 7,83 auf 100 — wenn man die ganze Maſſe der Gefangenen nimmt; es würde weit günſtiger ſein, wenn man die nur correktionell auf kurze Zeit Eingeſperrten ausſchlöße, dann wäre das Verh. 3,46 auf 100 (gute Bemerkungen über die Rückfälligkeit in Dati p. 18. In Zellenhaft in Moabit bei Berlin iſt von den ſeit 1. Januar 1857 der 14. Entlaſſene rückfällig geworden, früher der 9. In der Strafanſtalt Preſton in England wird ſeit der Zellenhaft 7 Proc. männliche bürgerliche, 52 Proc. militäriſche, 22 Proc. weibliche Sträflinge rückfällig. (Clay chaplains Report for 1858 p. 22. Aus dem Report der directors of Scotland for 1859 p. 52—56 ergiebt ſich, daß ſeit Eröffnung des Gef. von Perth mit Zellenhaft das Verh. der Rückfälligen 8,08 auf 100 betrug, von den 344 Entlaſſenen 110 als ganz gebeſſert zu betrachten waren, 126 ſogleich gutes Unterkommen fanden. Beſonders günſtig zeigt ſich das Gefängnißſyſtem in Irland (Report of the directors 1859 p. 12), wo von 1000 bedingt Entlaſſenen nur bei 19 die Begnadigung zurückgenommen von 700 aus intermed. prison ganz Entlaſſenen nur 8 rückfällig wurden.

45) In Bezug auf Bruchſal Nachweiſungen in meiner Schrift Gefängnißverbeſſerung S. 133, Note 14. Füßlin über Einzelnhaft S. 351 und Mittheilungen in Zahns Reiſebericht St 34. Wenn das Verhältniß noch immer groß iſt, ſo liegt die Schuld theils darin, daß zuviele die ſchon in anderer Gemeinſchaftshaft verwahrt und verdorben wurden, nach Bruchſal kamen (man rechnet, daß 929 Perſonen die zuvor in Gemeinſchaftshaft waren, in Einzelnhaft kamen), theils darin, daß Manche nur kurze, zur Bewirkung der

§. 7.

Die Gemeinſchaftshaft. Erfahrungen über ihre Wirkungen.

Bei einer vorurtheilsfreien Prüfung der Gemeinſchaftshaft darf nicht verkannt werden, daß auch in dieſer Haft immer manche gebeſſerte Sträflinge und ſelbſt in größerer Zahl da wo mit großer Sorgfalt von den Gefängnißbeamten auf Beſeitigung der verderblichen Einwirkungen und auf Beſſerung gewirkt wird, vorkommen werden [1]). Es erklärt ſich dies leicht aus der Ungleichheit der Sträflinge, die ein Gefängniß bevölkern. Auch darf von den günſtigen Erfahrungen der auf Gemeinſchaftshaft gebauten Strafanſtalten, in welchen erſt nach länger überſtandener Einzelnhaft Sträflinge in Gemeinſchaft gebracht werden, aus den ſchon früher angegebenen Gründen kein Schluß darauf abgeleitet werden [2]), daß dieſe günſtigen Wirkungen auch da eintreten werden, wo der Sträfling die ganze Strafzeit (eine kurze Einzelnhaft im Anfang von ein paar Wochen kömmt nicht in Anſchlag) in der Gemeinſchaft zubringt. Unſere Frage kann nur ſein: welche Wirkungen regelmäßig bei der zuletzt genannten Gemeinſchaft eintreten. Zur gehörigen Würdigung iſt die Erfahrung wichtig, daß die meiſt ſo gefährliche Genoſſenſchaft der Verbrecher in Gaunerverbindungen noch nicht aufgehört hat, vielmehr in einer neuen ſchlauer der Entdeckung vorbeugenden Form in der Art fortbeſteht [3]), daß die zu Verübung von Verbrechen Entſchloſſenen in einem Zuſammenhang unter ſich ſtehen [4]) der es möglich macht, daß die Genoſſen leicht, wenn es auf Ausführung von Verbrechen ankömmt, ſich finden und ſich gegenſeitig unterſtützen [5]). Dieſe

---

Beſſerung nicht genügende Zeit in der Anſtalt waren, theils daß in Baden noch ungenügend für die entlaſſenen Sträflinge geſorgt iſt.

1) Nachweiſungen in der Schrift Gefängnißverbeſſerung S. 119.

2) S. in der Schrift: Gefängnißverbeſſerung S. 115.

3) Bedeutende Mittheilungen darüber in Lallemand das deutſche Gaunerthum Leipzig 1858.

4) Dieſe Leute haben ihre eigne Zeichenſprache, ſie haben beſondere Wirthshäuſer, in denen ſie ihre Kameraden treffen, ſie haben ihre Hehler die ihre Verbr begünſtigen.

5) Nach der Criminalſtatiſtik kommen immer mehr Angeklagte als Anklagen vor, weil dieſe ſtillſchweigend verbundenen Genoſſen häufig bei Diebſtählen vereinigt das Verbrechen ausführen.

Verbrecher [6]) sind in Strafanstalten die gefährlichsten Gefangenen, weil sie in der Gemeinschaftshaft so leicht sich mit einander verständigen können und vorzüglich streben, auf andere Gefangene verderblich einzuwirken.

Sammelt man nun die Erfahrungen über die Wirkungen der Haft in Gemeinschaft, so ist 1) dargethan, daß durch das Zusammenleben der Gefangenen höchst verschiedener Beschaffenheit regelmäßig ein verderblicher die Besserung hindernder Einfluß der verdorbenen Sträflinge auf besser Gesinnte bemerkbar wird; insbesondere zeigt sich eine solche Einwirkung nicht blos von Seite der eben zuvor geschilderten Verbrechensgenossen und einzelner tief gesunkener Verbrecher die ihre Freude haben, andere in ihre Gemeinheit herabzuziehen, und ärgerlich gegen jeden Gebildeten oder moralisch höher Stehenden sind, sondern auch von Seite der oben in §. 3, Note 18 von dem Vorstand der Anstalt in St. Gallen geschilderten Klasse von Sträflingen, die wenn auch nicht ganz verdorben, an Unordnungen, Verhetzungen andrer Freude haben, so daß jeder erfahrner Gefängnißvorstand solche Gefangene von den Uebrigen abgesondert haben will [7]), 2) wenn man zwar hofft durch zweckmäßige Anordnungen eine Art moralischer Absonderung bewirken und der Gefahr des verderblichen Einflusses entgegenwirken zu können, so beruhen alle diese Versuche auf irrigen Voraussetzungen oder Selbsttäuschung indem erfahrungsgemäß alle vorgeschlagenen Mittel nicht den Zweck erreichen; will man jede verderbliche Einwirkung hindern, so müßte man eine sehr große Zahl von Aufsehern anstellen, was mit außerordentlichen Kosten verbunden wäre, und wo dennoch schlaue Sträflinge Mittel finden werden, die Wachsamkeit zu täuschen. a) Die Einrichtung, daß jeder Sträfling zur Nachtzeit in einer besonderen Zelle schläft, ist entschieden eine Verbesserung, wodurch

---

6) Dahin gehören auch die in großen Städten unter sich zusammenhängenden Diebe. — Auch bei der größten Sorgfalt kommen daher in der Gemeinschaftshaft Meutereien vor. Wichtige Nachrichten über Meuterei in Portland im Report of the Directors 1859 p. 175.

7) Die Erfahrung lehrt, daß manche Fälle, in welchen z. B. ein Gefangener sich wahnsinnig stellt oder um eine andere Behandlung zu erhalten, Selbstmordsversuche vorspiegelt, ebenso Fälle in denen Gefangene Meutereien machen oder grundlose Klagen z. B. über Kost vorbringen, nur Folge der schlimmen Rathschläge einiger übel gesinnten Sträflinge sind.

vielen schädlichen Einwirkungen vorgebeugt wird; allein sie ist doch nur halbe Maßregel, da die Gemeinschaft bei der Arbeit, in der Kirche, Schule, und bei dem Essen nach der Erfahrung am meisten Verständigungen begünstigt. b) Hofft man durch Einführung von Classifikation der Sträflinge dem Uebel abzuhelfen und nur solche Sträflinge zu vereinigen, von denen keine wechselseitige Ansteckung zu besorgen ist, so lehrt die Erfahrung, daß zwar in jeder Anstalt Einige sein werden, die man ohne Gefahr in Gemeinschaft bringen kann, aber in Bezug auf die Mehrzahl keine Möglichkeit vorliegt, ein sicheres Erkennungsmittel aufzufinden, wie ohne Gefahr die Classifikation durchzuführen ist; denn weder der Umstand, daß alle, die gewisse Verbrechen verübten, die keine sittliche Verdorbenheit bewiesen, vereinigt werden können, noch die Rücksicht auf den Charakter der Gefangenen liefert eine Bürgschaft, daß es dem Vorstande gelingen wird, bei dem Eintritt des Gefangenen in die Anstalt (oder auch während einer kurzen Zeit, in der jeder neu Eintretende ganz isolirt werden soll), die Gemüthsart eines jeden Sträflings zu durchschauen, daß darnach eine Classifikation gemacht werden kann. c) Erwartet man von dem Stillschweigen, welchem alle Sträflinge streng während der Gemeinschaft unterworfen werden sollen, so zeigt sich, daß die Anordnung nur durch strenge Strafen aufrecht erhalten werden kann [8]), die dennoch nicht Verständigungen zu verhindern vermögen. Nicht blos durch Gespräche geschieht diese Verständigung, sondern auch durch Zeichen (die insbesondere von den oben geschilderten Verbrechensgenossen gebraucht werden) und durch Geberden, hingeworfene Worte, die aber schädlich wirken können [9]). d) Man hat als ein Mittel, um schädliche Einwirkungen zu verhindern, die Einrichtung empfohlen, bessere Sträflinge als Aufseher über ihre Kameraden aufzustellen und sie zu ver-

8) In allen auf Gemeinschaft gebauten Strafanstalten, selbst wo strenge Strafen auf Bruch des Stillschweigens gedroht sind, kommen viele Disciplinarstrafen wegen Schwätzens vor, z. B. 1859 wurden deswegen im amerikan. Gef. von Sing Sing 107 bestraft. Schük n. Schwurgerichtsz. 1860 S 392.

9) Der Verf. kennt mehrere Fälle, wo Sträflinge die gutgeartet und religiös waren und nur im Affekt zu Vergehen hingerissen waren, Andere die ernstlich sich bessern wollten, bitter darüber klagten, daß sie, wenn sie im Erbauungsbuch lesen wollten, von den Mitgefangenen verspottet und so behandelt wurden, daß ihnen die Gemeinschaft mit Anderen nur Qual war.

pflichten alle zu ihrer Kenntniß kommenden Unregelmäßigkeiten anzuzeigen, wodurch die bösgesinnten abgehalten würden, Störungen zu machen, weil sie wissen, daß sie beständig beobachtet werden. Die schon früher gegen die auch in der baierischen Kammer schwer getadelte Einrichtung angegebenen Gründe [10]) sind nicht wiederlegt, und der Grund, daß dies Spionirsystem durch die Erbitterung, welche bei den Gefangenen gegen den alten Kameraden, der jetzt ihr Verräther wird, leicht entsteht und zu Mord am Verräther führt, hat durch neuerlich in München vorgekommene Straffälle [11]) Bestätigung erhalten. Wenn ein Engländer der die Münchner Anstalt besuchte, die Einrichtung dadurch rechtfertigen will [12]), daß nach der Versicherung des Herrn Obermaier er keine besondere Ausspäher aufstellt, sondern daß er jedem Sträfling zur Pflicht macht, das ihm bekanntgewordene regelwidrige Betragen der Mitgefangenen anzuzeigen, so hat Hr. Hill wohl nicht bedacht, daß dies System noch mehr als die offene Aufstellung von Sträflingen als Aufseher vielfach schlimme Wirkungen hervorbringen muß, weil das dadurch organisirte Mißtrauen auf unsittlicher Grundlage beruht, und Erfahrungsgemäß nur verdorbene, heuchlerische Sträflinge ihre Kameraden anzeigen und wohl wissend, daß sie durch viele Anzeigen die Gunst des Vorstands und dadurch Vortheile erlangen, gewöhnlich übertreiben und den Haß ihrer Mitgefangenen gegen sich hervorrufen. 3) Erfahrungsgemäß wird der Charakter der Strafe als eines einen tiefen Eindruck auf das Gemüth machenden und in so ferne abschreckenden Mittels wenigstens bei vielen Sträflingen in der Gemeinschaftshaft geschwächt, weil sie durch Zusammensein mit Andern (häufig ihren Verbrechensgenossen) Zerstreuung finden und durch Aufenthalt in großen Räumen (häufig im Freien) dies schwere Leiden der Freiheitsberaubung

10) Meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 59 u. S. 117, 118.

11) Nämlich Fälle, wo die Sträflinge einen Andern mordeten, weil sie ihn (der selbst schlecht war) als Spion kannten.

12) Hill in seiner Schrift: on the treatment of criminals in certain states of Germany in den transactions of the national association for promotion 1859 p. 394.

13) Ein erfahrner baier. Direktor einer Strafanstalt, Fischer, in der Schrift: Vollzug der Freiheitsstrafe S. 17 sagt, daß bei gemeinsamer Haft jede mildere Behandlung eines Sträflings bei den Uebrigen leicht Mißtrauen gegen die Unpartheilichkeit des Vorstands erweckt.

weniger empfinden. 4) Mehr oder minder wird jede Gemeinschaftshaft zu einer Gleichförmigkeit der Behandlung aller Sträflinge führen, was aber wegen der Ungleichheit der Charaktere der in einer Anstalt vereinigten Sträflinge nachtheilig ist, und mit der zur Erreichung des Besserungszwecks nothwendigen individualisirenden Behandlung der Sträflinge [13]) im Widerspruch steht. 5) Der Vorstand, wie die übrigen Gefängnißbeamten müssen bei der Gemeinschaftshaft zunächst ihre Thätigkeit auf die Masse der Gefangenen richten, damit Ordnung, Anstand, Arbeitsamkeit in der Anstalt herrsche, die Gefängnißreglements beobachtet werden. Dadurch erhält die Anstalt einen täuschenden, nur äußerlich wirkenden Charakter der Zweckmäßigkeit, während die wesentliche Bedingung der erfolgreichen Wirksamkeit einer Strafanstalt die individuelle den Eigenthümlichkeiten eines Jeden entsprechende Einwirkung der Beamten auf die Sträflinge durch Besuche in der Zelle bei der Gemeinschaftshaft wegfällt. Es ist nicht möglich [14]) jeden einzelnen Sträfling, den der Beamte nur in der Masse mit Anderen sieht, genau kennen zu lernen, sein Vertrauen zu gewinnen, in den Besuchen, in der Zelle z. B. von Seite des Geistlichen auf ihn gehörig zu wirken. Die nur auf die Masse wirkende Thätigkeit des Geistlichen führt am leichtesten zur Täuschung darüber, ob ein Sträfling gebessert sei [15]). In der Gemeinschaftshaft fehlt die Möglichkeit, das zur sittlichen Umgestaltung der Gefangenen so wirksame Mittel des zweckmäßigen Unterrichts anzuwenden. Die beliebte Richtung, die Arbeit als Hauptmittel der Besserung zu gebrauchen, den Ertrag der Gewerbe zu erhöhen, gestattet nicht viele Stunden für den Unterricht zu bestimmen. Wird die Einrichtung so gemacht, daß an Abendstunden nach der Arbeit

---

14) Ein erfahrner Vorstand einer auf Gemeinschaftshaft gebauten Anstalt versuchte es, mit einzelnen Gefangenen abgesondert von den Uebrigen zu sprechen, sie auf sein Zimmer zu rufen, allein er mußte es aufgeben, weil sich zeigte, daß theils bei solchen Gesprächen die Sträflinge nicht aufrichtig waren, theils bei den übrigen Gefangenen Mißtrauen entstand, weil es auffiel, daß der Vorstand nur mit dem einzelnen Gefangenen heimlich sich unterhielt.

15) In der Gemeinschaftshaft bekömmt der Gefangene, welcher fleißig arbeitet, nicht schwätzt, anständig sich beträgt, an den gottesdienstlichen Uebungen (scheinbar) eifrig Theil nimmt, ein gutes Zeugniß.

Unterricht ertheilt wird [16]), so läßt sich wohl nicht erwarten, daß die durch Arbeiten ermüdeten Sträflinge für den Unterricht in der Weise empfänglich und aufmerksam sein werden, wie dies bei Gefangenen, die in der Einzelnhaft waren, der Fall sein kann. 7) Die Gemeinschaftshaft erschwert die schnelle Entdeckung geistiger und körperlicher Krankheiten in ihren Anlagen und ihren ersten Anfängen; denn der Arzt der die Sträflinge in ihrer Vereinigung erblickt, ist häufig nicht im Stande die Zeichen dieser Krankheiten zu beobachten und ihre Wichtigkeit zu erkennen, weil sein Gespräche mit den einzelnen Sträflingen nur flüchtige sein können, während beim Besuche jedes Gefangenen in der Zelle der erfahrene Arzt insbesondere durch fortgesetzte Besuche und Befragung, viel eher aufrichtige Erklärungen des Kranken erhalten und durch rechtzeitiges geeignetes Einschreiten dem Uebel entgegenwirken kann [17]). 8) Ein Uebelstand zeigt sich bei Gemeinschaft dadurch, daß wenn unter den Sträflingen sich schwachsinnige oder durch körperliche Gebrechen an ordentlicher Arbeit gehinderte oder Geistesgestörte, vorzüglich in der ersten Zeit der Entwickelung der Krankheit durch Zeichen ihrer Aufregung oder Depression auffallende Gefangene sich befinden, dies regelmäßig Veranlassung zu Neckerei, Verspottung und sonstige unartige Behandlung durch die Mitgefangenen giebt, was vielfach nachtheilig wirkt, und selbst die Heilung hindert [18]).

§. 8.

Modifikationen der Durchführung der Einzelnhaft. Verhältniß der Gemeinschaftshaft zur Einzelnhaft. Prüfung des Werths der Einrichtung, Sträflinge zu landwirthschaftlichen oder Gartenarbeiten zu verwenden.

Die Durchführung des Systems der Einzelnhaft kann auf verschiedene Weise vorkommen, I. in so ferne sie für die ganze Zeit der im Urtheil ausgesprochenen Freiheitsstrafe bei jedem Verurtheilten entweder

16) In manchen Anstalten wird an den Feiertagen einiger Unterricht ertheilt.

17) Dies wird von allen Aerzten, die in Anstalten mit Einzelnhaft angestellt sind, bezeugt.

18) Merkwürdige Erfahrungen giebt darüber der Vorstand der Anstalt von St. Gallen in seiner Schrift S. 12.

allgemein in allen Strafanſtalten oder nur einigen angewendet wird, z. B. in Toskana; II. in ſo ferne ſie nur am Anfang der Strafzeit zur Vorbereitung für die ſpäter eintretende Gemeinſchaftshaft angewendet wird und zwar A) bei jedem zu einer länger dauernden Freiheitsſtrafe Verurtheilten, ſo daß das Geſetz eine gewiſſe Zeit für die Dauer der vorbereitenden Einzelnhaft beſtimmt, z. B. in England auf die Dauer von 9 Monaten, oder B) daß zwar im Geſetze eine ſolche Dauer ausgeſprochen iſt, aber der Direktion der Anſtalt überlaſſen wird, wegen guten Betragens bei einem Sträfling die Einzelnhaft um einen gewiſſen Theil abzukürzen, z. B. in Irland [1]), oder C) daß es nur von der Direktion abhängt, zu verfügen, daß ein Sträfling (indem nach dem Geſetze jeder am Anfang eine gewiſſe Zeit in Einzelnhaft ſein muß) in Gemeinſchaftshaft zu bringen iſt, z. B. in Corfu, oder D) daß die Einzelnhaft im umgekehrten Verhältniſſe zur Dauer der Freiheitsſtrafe abgeſtuft wird, ſo daß anfangs jeder Sträfling eine gewiſſe Zeit hindurch iſolirt wird, aber allmälig einem gemiſchten — einem milderen Syſteme, je länger die Strafzeit dauert, unterworfen iſt, z. B. in Malta [2]), E) ſo daß der Einzelnhaft alle zu Freiheitsſtrafen Verurtheilten für die ganze Dauer der Strafzeit unterworfen werden, aber nach Ablauf einer gewiſſen Zeit unter beſtimmten Bedingungen der Einzelnhaft enthoben werden können [3]). III. Nach einem anderen Syſteme wird Iſolirung als Mittel gebraucht, um a) entweder bösartige Gefangene mit der Disciplinarſtrafe der Iſolirung zu beſtrafen, oder b) gefährliche Sträflinge von Andern abzuſondern, oder c) ſo, daß diejenigen, welche vorerſt der Probezeit in Einzelnhaft unterworfen waren,

---

1) Die Zeit der Einzelnhaft ſoll regelmäßig 9 Monate dauern; allein der Vorſtand kann nach 8 Monaten wegen guter Aufführung den Sträfling in Gemeinſchaftshaft bringen.

2) S. oben die Schilderung in §. 1 unter 2.

3) Z. B. nach dem Entwurf einer Strafanſtalt für Bremen (§. 18), wo nicht blos bei körperlich oder geiſtig Leidenden dies geſchehen kann, ſondern auch bei Gefangenen deren Strafe nur 6 Monate dauert (nach Ablauf von 4 Wochen) auf ihr Verlangen, wenn kein Nachtheil aus dem Verkehr zu beſorgen iſt, und bei Züchtlingen die wenigſtens 3 Jahre und bei Gefangenen die wenigſtens 18 Monate iſolirt waren, wenn ſie als gebeſſert zu betrachten ſind, auf ihr Verlangen.

aber dann in der Gemeinschaft sich schlecht betrugen, in die erneuert eintretende Einzelnhaft zurückgebracht werden. IV. Ein System endlich baut die Strafanstalt theils auf Einzelnhaft, theils auf Gemeinschaftshaft und läßt es von der Direktion abhängen, ob ein Sträfling dem einen oder anderen System unterworfen werden soll, a) je nach dem er entweder nicht als geeignet befunden wird, wegen seines Gesundheitszustands der Einzelnhaft unterworfen zu werden, oder b) in so ferne überhaupt die Direktion es für passend hält, einen Sträfling nicht in Einzelnhaft zu bewahren, z. B. in der Oldenburg'schen Strafanstalt.

Ob überhaupt eine Strafanstalt so eingerichtet werden soll, daß darin für Durchführung der Einzelnhaft oder Gemeinschaftshaft gesorgt wird, ist in neuerer Zeit Gegenstand des Streits geworden. Erfahrne Freunde der Einzelnhaft erklären sich gegen eine solche Einrichtung [4]). Man behauptet, daß die Behandlungsart der Sträflinge in einer solchen gemischten Anstalt zu verschieden sein müsse, als daß man erwarten dürfte, daß ein Vorstand ebenso zweckmäßig die Sträflinge in Einzelnhaft, wie die in der Gemeinschaft behandeln werde, indem zu besorgen wäre, daß der Vorstand für die Isolirten zu strenge oder für die Nichtisolirten zu milde sein würde. Das Nämliche würde auch bei den Unteraufsehern der Fall sein. Wir können uns von dem Gewichte dieser Gründe nicht überzeugen. Wenn wir voraussetzen, daß in einer Strafanstalt nur ein Vorstand angestellt wird, der alle nöthigen [5]) Eigenschaften besitzt, so muß er vorzüglich auch die Gewandtheit haben, jeden Sträfling nach seiner Eigenthümlichkeit zu behandeln, ebenso wie dies ein guter Arzt thun muß. Die Bevölkerung einer Strafanstalt besteht aus Sträflingen von höchst verschiedener Eigenthümlichkeit; ein Vorzug der Einzelnhaft besteht aber darin, daß dabei eine individuelle Behandlung möglich wird. Der Vorstand muß daher prüfen können, wie Jeder nach seiner Eigenthümlichkeit zu behandeln ist, und hat er diese Eigenschaft, so kann er auch zweckmäßig die Sträflinge in Gemeinschaft wie die in Einzelnhaft behandeln. Die Erfahrung tüchtiger Vorstände von Anstalten, in welchen Ein-

4) Füßlin nach dem Berichte von Zahn S. 35, Röder in dem Gerichtssaal 1860 S. 91.

5) Darüber Schrift: über Gefängnißverbesserung S. 92.

zeln- und Gemeinschaftshaft vorkömmt [6]), ihr Zeugniß, daß ohne alle Nachtheile die Gefängnißzucht gut gehandhabt werden kann, spricht für die Einrichtung solcher gemischter Strafanstalten. Die Wichtigkeit dieses Punktes ergiebt sich vorzüglich, wenn man die Erfahrung [7]) beachtet, daß in jedem Lande unter den Verurtheilten Personen sind, bei denen sich sogleich nach ihrer Einbringung in die Strafanstalt, oder später ergiebt, daß sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht der Einzelnhaft unterworfen werden können, theils weil ihr körperlicher Zustand sie unfähig macht in der Einzelnhaft Arbeiten zu machen, die in der Zelle zu verfertigen sind, theils weil sie wegen ihres geistigen Leidens nicht gut in Einsamkeit gelassen werden können. Eine vorzügliche Beachtung verdienen epileptische und solche Gefangene, bei welchen das erste Stadium der Lungenkrankheit Aufenthalt in guter Luft verlangt [8]).

Uebrigens wird bei Behandlung solcher Sträflinge nicht nothwendig die Verbringung in gewöhnliche Gemeinschaftshaft (damit nicht der in §. 7. Note 18. bemerkte Nachtheil eintritt), verfügt werden müssen, da auch durch Modifikation der Einzelnhaft geholfen werden kann [9]).

---

6) Vorzüglich wichtig ist das Zeugniß des erfahrnen Hoyer, in dessen Anstalt (Vechta) seit Jahren das gemischte System gut besteht. Ebenso gehören hierher die Nachweisungen von niederländischen Beamten statistik van het Gevangnissen 1859. p. 12—36. Der erfahrene Vorstand der Anstalt in Köln spricht sich ebenso aus Bericht der niederländischen Commission p. 165.

7) Daß solche Gefangene vorkommen, lehren die statistischen Nachrichten aller Strafanstalten. In Pentonville (report of the directors 1859 p. 48) konnte man 1858 auf 14 die Einzelnhaft gar nicht oder nur mit vielen Beschränkungen anwenden. In Milbank (report p. 94) mußten 22 männliche und 6 weibliche Gefangene als unfähig erkannt werden. In Schottland wurden 51 als untauglich erkannt. In Irland wurden 1859 13 Sträflinge (in Mountjoy) report von 1860 p. 22 als untauglich für Einzelnhaft erklärt.

8) Treffliche Beobachtungen über die Behandlung von Sträflingen, die wegen Geistesschwäche oder beginnender Seelenstörungen einer besondern Disciplin unterworfen werden, sind in den Berichten des Arztes in Pentonville (report von 1859 p. 48 von Winslow im Journal of psychol. medicine. 1859. Januar Nr. 13 und des Arztes der irländischen Anstalt in Philippstown im report von 1860. p. 59.

9) Vorzüglich verdiente hier die in der Anstalt von Edinburg getroffene Einrich-

Die Gesetzgebung eines großen Staats wird überhaupt zu Einrichtung besonderer Strafanstalten veranlaßt werden, in welche nur die Sträflinge kommen, welche wegen körperlichen Leidens oder geistiger Beschränktheit in die gewöhnlichen Strafanstalten ohne Nachtheil nicht versetzt werden können[10]), während in kleineren Staaten (wo die Zahl solcher Sträflinge klein sein wird), die Errichtung solcher Anstalten eine unnöthige Ausgabe veranlassen würde, so daß kein anderer Ausweg übrig bleibt, als in der Anstalt, worin Einzelnhaft die Regel bildet, für Räume zu sorgen, in welchen auch einzelne Sträflinge am Tage in Gemeinschaft mit Andern sein können. Diese Gemeinschaftshaft kann nun vorkommen 1) insoferne einzelne Gefangene, die nach den obigen Bemerkungen dem ärztlichen Ausspruche gemäß der Einzelnhaft gar nicht, oder nur für einige Zeit oder mit vielen Erleichterungen unterworfen werden sollen, gefangen gehalten werden, 2) insoferne das Gesetz einen gewissen Zeitraum bestimmt, in welchem jeder Sträfling in Einzelnhaft zu halten ist, so daß nach Ablauf derselben er in Gemeinschaftshaft kommen kann, wenn er es wünscht: z. B. in Baden nach 6 Jahren und nach niederländischem Gesetz und dem neuen Vorschlag nach 3 Jahren; allein diese Einrichtung, die eigentlich nur entstand, weil man bei Einführung der Einzelnhaft die vielfach noch verbreitete Besorgniß gegen diese Art der Haft schonen wollte, ist nicht zu billigen, da schon die Verschiedenheit der Ansichten über die Zeit lehrt[11]), daß kein festes Prinzip zum Grunde liegt, daß auch die Voraussetzung, auf welche die Gesetzgeber die Bestimmung eines solchen Zeitraums bauen, eine willkürliche ist[12]). 3) Der Gesetzgeber kann im Gesetze eine Zeit bestimmen,

---

tung Beachtung. Meine Schrift: der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtung in England S. 71.

10) In England ist für solche invalid convicts die besondere Anstalt in Dartmoor für männliche und in Brixton für weibliche invalids, in Irland die Anstalt von Philippstown eingerichtet.

11) Nachweisungen in der Schrift: Gefängnißverbesserung S 114. Nach dem Berichte von Zahn S. 28 soll Füßlin in Bruchsal ausgesprochen haben, daß 4jährige Dauer unbedenklich als allgemein erträglich anzusehen sei, jedoch setzte er hinzu, daß man auch nach 4 Jahren sich bei Beurtheilung des Gefangenen täuschen könne. In dem niederländischen Gutachten ist gleichfalls große Verschiedenheit der Ansichten.

12) Wenn man davon ausgeht, daß durch zu lange Dauer der Einzelnhaft die

vor deren Ablauf die Entlassung aus der Einzelnhaft von dem Vorstande nicht ausgesprochen werden darf (wenn nicht wegen der Gefahr für die Gesundheit des Sträflings frühere Entlassung gerechtfertigt wird) z. B. nach dem Bremen'schen Gesetzesentwurf; allein auch diese Einrichtung hat ihre Bedenken, mag man den Gesichtspunkt hervorheben[13]), daß die Fixirung eines solchen Zeitpunktes mit der Vermuthung daß nach Ablauf der bestimmten Zeit die Besserung, und zwar so kräftig wirkend eingetreten sein wird, daß der Sträfling jetzt ohne Gefahr in Gemeinschaftshaft versetzt werden kann, willkürlich ist, oder den Nachtheil geltend machen, welcher durch Festsetzung eines solchen Zeitpunktes insoferne entsteht, als der Vorstand der Strafanstalt gehindert wird, früher einen Sträfling, wenn er es zweckmäßig findet, aus der Einzelnhaft zu entlassen[14]).

Prüft man das System, welches die Einzelnhaft nur als den ersten Theil der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ansieht, so daß dadurch der Sträfling vorbereitet wird, um ohne Gefahr in die Gemeinschaftshaft zu kommen, indem er in der Einzelnhaft die Strafe als ein Uebel empfindet, zur Selbsterkenntniß angeregt und zur Einsicht von den Vortheilen eines ehrlichen Lebens und von den Mitteln, sich sittlich zu erheben, durch die Besuche der Gefängnißbeamten, durch zweckmäßigen Unterricht gebracht wird, während die Beamten Gelegenheit erhalten, den Sträfling zu beobachten und seine künftige Behandlung nach der Individualität einzurichten, so dürfen die schon früher dagegen vorgebrachten Einwendungen[15]) nicht unbeachtet bleiben. Der Verf. der gegenwärtigen Schrift hat es aber für Pflicht gehalten, bei Beamten, die in den auf Einzelnhaft als Vorbereitungsstadium gebauten Strafanstalten Erfahrungen sammeln konnten, Erkundigung einzuziehen, und das Ergebniß derselben ist[16]), daß auch in

---

Gesundheit des Sträflings angegriffen werden könne, so ist dies theils unrichtig, wenn diese Haft weise angewendet wird, theils ist es willkürlich, die vorausgesetzte Wirkung absolut bei einem gewissen Zeitraum anzunehmen, während die Individualität entscheiden muß.

13) Darauf gründen sich die Einwendungen von Varrentrapp über den Bremen'schen Entwurf S. 27.

14) Dies ist eine Einwendung, welche Hoyer gegen den Bremen'schen Entwurf erhebt.

15) Meine Schrift: Gefängnißverbesserung S. 115.

16) Wir verdanken solche Mittheilungen englischen Gefängnißbeamten, vorzüglich

der mit der erwähnten Modifikation angewendeten Einzelnhaft unter gewissen Voraussetzungen ein gutes Mittel liegt, auf die Besserung der Sträflinge zu wirken. Die günstigen Erfahrungen in Irland sind hinreichend belehrend. Alles kommt nur darauf an, a) daß durch ein Zusammenwirken tüchtiger Gefängnißbeamten, die durch häufige, nicht blos formell gemachte Besuche in den Stand gesetzt sind, den Gefangenen in der Zelle zu beobachten, als Ergebniß dieser Beobachtungen festgestellt wird, ob nach dem Charakter des Sträflings angenommen werden darf, daß die erhaltenen Belehrungen und die Macht der Einzelnhaft in ihm so viele Stärke entwickelte, daß er ohne Gefahr für seine begonnene Besserung und der Fortsetzung der bessernden Einwirkungen und ohne Gefahr für Andere in Gemeinschaft gebracht werden kann. b) Die Absonderung während der Nacht muß fortbestehen [17]). c) Die Gemeinschaftshaft muß so geregelt werden, daß jeder Sträfling öfter in der Zelle von dem Gefängnißbeamten besucht (oder das Gespräch im Zimmer des Beamten veranstaltet) und der Unterricht (nicht blos so, daß der durch Arbeiten ermüdete Sträfling daran Theil nimmt) zweckmäßig fortgesetzt wird. d) Die Versetzung in Gemeinschaft darf nur *versuchsweise* geschehen, so daß der Sträfling, wenn er sich nicht gut beträgt, wieder in Einzelnhaft gebracht wird. Die bisher geschilderte Art der Einzelnhaft als Vorbereitungsstadium wird von erfahrnen Gefängnißkundigen [18]) noch unter einem andern Gesichtspunkt empfohlen, insoferne nämlich die *langjährige Freiheitsstrafe in ihrer gleichförmigen Vollstreckung* ihre innere sittliche Reaktion auf den Charakter des Sträflings allmählig verliert, indem dieser entweder zu einer seltenen Energie sich erhebt, welche in stetiger Verachtung der disziplinären Strafmittel eine Ueberlegenheit über den Strafzwang des Staats behauptet oder (regelmäßig) an das täglich wiederkehrende Strafleiden sich so gewöhnt, daß seine Natur gleichgültig dafür wird, während

---

dem erfahrnen Direktor *Crofton* in Irland und den Nachrichten, welche über die Erfolge in Corfu der Vorstand *Cozziris* und der erfahrne hochgestellte *Tipaldo Xidian* gegeben haben.

17) Dies wird von allen erfahrnen Gefängnißbeamten als wesentlich verlangt.

18) v. *Holtzendorf*, das irische Gefängnißsystem S. 34. Seine Ansicht stimmt mit den Mittheilungen jener erfahrnen englischen und irischen Gefängnißbeamten überein.

eine zweckmäßige Abstufung in der Gefängnißzucht, worin ein Stadium für das Andere vorbereitet, und von größerer Härte allmählig zur Milde kömmt, wohlthätig anregend auf die Natur des Sträflings wirkt. Nicht unerwähnt darf aber auch der Vorschlag (wie er bereits mit gutem Erfolg von dem erfahrnen Hoyer durchgeführt ist) bleiben, schon nach kurzer Einzelnhaft in einer Anstalt, in welcher Einzelnhaft die Regel bildet, einige Sträflinge in Gemeinschaftshaft zu bringen, wenn dies dem Gefängnißbeamten zweckmäßig erscheint, und zwar wenn der Gefangene wegen Vergehen bestraft ist, welche nicht das Produkt verbrecherischer Neigung, sondern mehr das Werk plötzlicher Aufwallung, des Mangels der Ueberlegung oder heftig wirkender Aufreizung sind, wo das Vergehen vereinzelt dasteht, und das erstemal verübt wird, z. B. bei fahrlässiger Tödtung in Folge vorsätzlicher Körperverletzung wo der Tod als wahrscheinlich nicht vorherzusehen war, bei manchen im Raufhandel verübten Verletzungen, bei manchen Widersetzungen gegen Beamte. Hier äußert sich nach der Erfahrung nach der That schnell die Reue und es bedarf dann bei der Freiheitsstrafe, die ein verdientes Uebel als Folge des Vergehens auflegte, nur der Einwirkung, um in dem Sträflinge die klare Erkenntniß seines Unrechts, die schlimmen Folgen seiner Heftigkeit und den Vorsatz zu stärken, kräftiger der Versuchung zu widerstehen.

Die oben unter a—d aufgeführten Einrichtungen müssen aber auch hier stattfinden. Zugestehen muß man aber, daß bei allen Vorschlägen, nach einiger Zeit Einzelnhaft Gemeinschaftshaft eintreten zu lassen, mehr oder minder die Besorgniß sich erhebt, daß die Gefängnißverwaltung über die Kraft des Sträflings, den Gefahren der Gemeinschaftshaft zu widerstehen, sich täuscht. Je kürzer die Zeit der Einzelnhaft ist, desto mehr ist diese Täuschung zu besorgen.

Eine solche Befugniß des Vorstandes zur baldigen Versetzung eines Gefangenen in Gemeinschaft (mit gewissen Beschränkungen wird ferner nach den Erfahrungen tüchtiger Gefängnißbeamten wünschenswerth in Bezug auf Sträflinge aus der ländlichen Bevölkerung, wenn sie wegen der oben angeführten Vergehen verurtheilt werden, und ihr Charakter keine Besorgnisse erweckt. Die Erfahrung lehrt, daß solche Sträflinge regelmäßig (besonders wenn sie nicht mehr ganz jung sind) zur Erlernung von Handwerken (schon wegen der Beschaffenheit ihrer Finger) nicht taugen, und wenn sie in dem Gefängnisse doch es ausüben müssen, nach ihrer

Entlassung von Landleuten nicht gern in Dienste genommen werden, weil sie nicht mehr für den Landbau gut brauchbar sind. — Die wichtigste Frage ist: ob in Strafanstalten die Beschäftigung der Gefangenen im Freien mit landwirthschaftlichen oder Gartenarbeiten eingeführt werden soll. In Frankreich wurden in manchen Anstalten mit gutem Erfolg solche Arbeiten ausgeführt, ebenso in der Anstalt in Bern. In England ist eine eigene Strafanstalt, in der Landwirthschaft von den Sträflingen betrieben wird, und in Irland eine solche Anstalt in Lusk errichtet. In Preußen ist durch ein neues Gesetz die Arbeit der Sträflinge im Freien begünstigt, in Bayern wird in Kaisheim und Rebdorf landwirthschaftliche Arbeit von Sträflingen betreiben.

Die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung wird in neuester Zeit von Freunden der Einzelnhaft angegriffen[19]). Man führt an, daß dabei die Kraft der Strafe wesentlich geschwächt werde, weil insbesondere für Gefangene, die der ländlichen Bevölkerung angehören es keine Strafe sein könne, wenn sie nur ihre gewöhnliche Beschäftigung in der Anstalt fortsetzen.

Die Nachtheile der Gemeinschaftshaft wegen wechselseitiger verderblicher Einwirkung treten, wie man behauptet, bei diesen Arbeiten vorzüglich hervor, indem nach der Beschaffenheit mancher Arbeiten der Art ein näheres vertrauliche Gespräche begünstigendes Zusammensein mehrerer Sträflinge unvermeidlich und eine verderblichen Einflüssen entgegenwirkende Ueberwachung unmöglich sei. Entweichungen werden bei dieser Art der Beschäftigung leicht möglich; dagegen fällt nach der Behauptung der Gegner dieser Einrichtung die Anwendung der vorzüglich auf Besserung wirkenden Mittel, der vertraulichen Unterredungen mit dem einzelnen Gefangenen, sowie des Unterrichts weg oder ist nur eine unvollkommene. Bei solchen Arbeiten im Freien wird ein wichtiges Element der Besserung, nämlich die Belebung des Ehrgefühls unterdrückt, da die im Freien arbeitenden Gefangenen von anderen Personen gesehen werden, was einer für Jeden, der noch einen Rest des Ehrgefühls hat, peinigenden Ausstellung an dem Pranger gleichkömmt. Man macht endlich auch geltend, daß diese landwirthschaftliche Beschäftigung doch nicht ausreicht, um das ganze

19) Oben §. 1. Note 128. Neuerlich besonders in der süddeutschen Zeitung 1859 Beilage 8, Nr. 61 und Nr. 101. Schük, in der Schwurgerichtszeitung 1860. S. 400.

Jahr hindurch, also auch im Winter den Gefangenen mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, so daß nur in einem kleinen Theil des Jahrs davon Gebrauch gemacht werden kann. — Prüft man nun das Gewicht dieser Gründe in Vergleichung mit den Ergebnissen der Einrichtung wie sie in Strafanstalten eingeführt ist, und mit den günstigen Zeugnissen erfahrner Praktiker[20]), so wird man bald darauf geführt zur Verständigung gewisse Fragen zu scheiden: 1) sollen in Strafanstalten die Einrichtung getroffen werden, daß die Gefangenen überhaupt im Freien außer der Anstalt zu Arbeiten (Landwirthschaft oder Bauarbeiten, Steinbrüchen) gebraucht werden können, 2) sollte die Beschäftigung der Sträflinge mit landwirthschaftlichen und Gartenarbeiten innerhalb eines umschlossenen Raumes in der Anstalt eingeführt werden? 3) Unter welchen Voraussetzungen darf dies geschehen?

Wenn wir die erste Frage verneinen, so erkennen wir von den oben angeführten Gründen vorzüglich den an, daß die Consequenz bald dazu führt, dann auch Sträflinge zu solchen Arbeiten (entweder für den Staat z. B. bei Eisenbahnen, oder Privatpersonen z. B. bei Aufführung von Gebäuden, Austrocknungsarbeiten) zu vermiethen. Dadurch aber die Nachtheile unvermeidlich sind, daß die außen beschäftigten Gefangenen an die oft entfernten Orte geführt werden, dabei sowie an den Orten der Arbeit der Beobachtung Anderer ausgesetzt sind und ihr Ehrgefühl verletzt wird, daß aber auch dabei der Verkehr nicht blos mit den Mitgefangenen sondern auch mit anderen Personen auf eine vielfach gefährliche Weise[21]) erleichtert wird.

Wir bejahen dagegen die zweite Frage, und hier ist vorzüglich das

---

20) Hierher gehört der Reisebericht von Zahn S. 13. Mit der Strafanstalt von Moabit ist eine Filialanstalt für Gefangene zur Beschäftigung im Freien verbunden, und im Gebäude von Moabit sind in Kellern gegen 70 Sträflinge die zu Hausarbeiten gebraucht werden, s. Schübe (Direktor) in der Schwurgerichtszeitung 1860. S. 309.

21) Genaue Erkundigungrn ergeben dies. Die z. B. bei Bauarbeiten beschäftigten Gefangenen kommen mit freien Arbeitern in Verbindung, haben leicht Gelegenheit mit ihren alten Kameraden sich zu verständigen, werden von mitleidigen Frauenspersonen unterstützt, können leicht schon schriftliche Correspondenz mit Andern einleiten.

Zeugniß des erfahrnen Hoyer von Bedeutung, der in den Jahresberichten über 1858, 1859 die Zweckmäßigkeit einer solchen Anordnung entwickelt und mittheilt, daß bereits in der Strafanstalt von Vechta der Anfang gemacht wurde, daß man 10—12 der bessern Sträflinge, die größtentheils bald zu entlassen waren, auswählte und mit Kulturarbeiten beschäftigte. Hoyer bezeugt, daß die Einrichtung gute Wirkungen hatte, indem er die dagegen (die wie er bemerkt, nur von Juristen gemacht sind, die nur theoretisch die Frage auffassen oder verschiedenartige Einrichtungen zusammenwerfen) vorgebrachten Einwendungen widerlegt. Es ist auch klar, daß da, wo diese Arbeiten in umschlossenen zur Strafanstalt gehörigen mit ihr ein Ganzes bildenden Räumen stattfinden, die Einwendung wegfällt, daß dadurch eine das Ehrgefühl des Sträflings verletzende öffentliche Blosstellung bewirkt wird. Die Aufsicht ist hier theils um verderbliche Einwirkungen, theils um Entweichungen zu verhindern, leicht durchgeführt, und der Zusammenhang des Arbeitsraumes mit der Strafanstalt macht es leicht möglich, für den geeigneten Unterricht auch dieser Sträflinge zu sorgen. Die durch Erfahrung nachgewiesenen Vortheile der Einrichtung sind die Stärkung der Gesundheit durch die Arbeiten im Freien[22]).

Ein anderer Vortheil ist, daß die mit solchen Arbeiten beschäftigten Gefangenen nach ihrer Entlassung weit leichter, als dies sonst der Fall sein würde, bei Landwirthen als Dienstleute ein Unterkommen finden[23]), weil man weiß, daß sie in der Anstalt die gehörige Uebung in den nöthigen Arbeiten erlangten. Daran knüpft sich der Vortheil, daß unter den auf diese Weise Entlassenen die Rückfälle seltner sind, weil die Entlassenen, die redlich ihr Brod sich verdienen können, vor schlimmen Versuchungen bewahrt werden. Die Voraussetzungen aber, unter welchen die unter 2

22) Dies ergiebt sich durch die Erfahrungen die man in Dartmoor in England, in Lusk in Irland, in Bayern in Kaisheim und Rebdorf gemacht hat.

23) Dies wird als sicheres Ergebniß bezeugt, sowohl in Bayern in Bezug auf Kaisheim und Rebdorf, als in Bern. Es kann auf den Grund von genauen Erkundigungen bezeugt werden, daß in der ganzen Umgebung z. B. von Kaisheim die Bewohner von den Entlassenen eine weit günstigere Meinung haben, als dies sonst der Fall ist. Das Nämliche wird auch in Bezug auf die Strafanstalt Bern bezeugt. S. noch günstige Nachrichten in von Zahn's Bericht S. 23.

geschilderte Einrichtung Billigung verdient, sind 1) die Anordnung, daß auch die hierzu verwendeten Sträflinge einige Zeit der Einzelnhaft unterworfen werden, weil sie dadurch, insbesondere durch die Besuche der Gefängnißbeamten regelmäßig besser in jene Gemüthsstimmung versetzt werden, welche eine Bürgschaft liefert, daß die Sträflinge eher in Gemeinschaft gebracht werden können. 2) Die Zulassung zu den Arbeiten muß so geschehen, daß sie vorzüglich bei Gefangenen eintritt, welche vorher schon mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt waren, obwohl dies nicht wesentlich erfordert werden darf, weil auch erfahrungsgemäß unter den Gefangenen, die früher zwar ein anderes Geschäft betrieben, Manche sind, welche wegen ihrer Körperkraft und wegen schlechter Aussichten, welche das bisher betriebene Gewerbe bietet, es vorziehen, in Zukunft Landwirthschaft zu treiben. Ein Zwang, so daß Alle, welche der Vorstand auswählt, diesen Arbeiten sich unterwerfen müssen, sollte nicht stattfinden. 3) Es soll dem Beschlusse der Gefängnißbeamten überlassen werden, zu bestimmen, welche Sträflinge, wenn sie es wünschen, zu diesen Arbeiten zu verwenden sind. Dies von der Begnadigung durch das Ministerium abhängig zu machen, und eine Vorschrift, daß nur nach Ablauf einer gewissen Zeit diese Verwendung geschehen darf, ist nicht zu empfehlen; das Erste nicht, weil sonst zuviel von Willkür derjenigen abhängt, die in dem Ministerium die Eigenthümlichkeiten der Gefangenen doch nicht kennen, während die Gefängnißbeamten weit besser urtheilen können. Das Zweite ist nicht zu empfehlen, weil unter den Gefangenen oft Einige sind, die in die oben geschilderten Kategorien der Sträflinge gehören, welche vereinzelte Vergehen aus rascher Aufwallung ohne Vorbedacht das erste Mal verüben, der ländlichen Bevölkerung angehören, nicht zur Erlernung von anderen Gewerben taugen und wegen ihres Betragens auch nach kurzer Einzelnhaft ohne Nachtheil zur Landwirthschaft zu verwenden sind. 4) In Ansehung der Arbeiten muß gefordert werden, daß sie solche sind, die wirklich auf die Betreibung der Landwirthschaft sich beziehen (daher nicht andere Arbeiten z. B. Steinbrechen, Ausrotten, wodurch der Arbeiter nichts lernt und übt, was ihm nach der Entlassung Unterkommen bei Landwirthen sichert); zweckmäßig ist die Einrichtung, wenn zugleich ein populärer Unterricht in der Landwirthschaft (z. B. um neue Verbesserungen kennen zu lernen), ferner im Gartenbau (weil dies auch für den Landwirth wichtig wird) ertheilt und in Handwerken, deren Kenntniß für jeden Landwirth vortheilhaft ist, z. B. Zimmermanns- und Schreinereiarbeiten

Korbmachen) unterrichtet wird. Alles dies sichert dem Sträfling nach seiner Entlassung die Aussicht, darauf ein gutes Unterkommen zu finden. Dadurch wird auch der Einwendung vorgebeugt, daß die zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendeten Sträflinge in den Wintermonaten und bei schlechtem Wetter nicht beschäftigt sein würden. Man scheint dabei zu vergessen, daß auch in solchen Zeiten jeder Landwirth seine Dienstboten zu beschäftigen weiß und daß es den Sträflingen nicht an Beschäftigung fehlen wird, wenn sie die oben genannten Gewerbe treiben. 5) Vorausgesetzt muß werden, daß Sträflinge, die zur Landwirthschaft verwendet werden, wenn ihr Betragen zeigt, daß sie in Gemeinschaft gefährlich sind, in die Einzelnhaft zurückversetzt werden müssen. 6) Für die fortgesetzte Ertheilung des Unterrichts und für Besuche der Gefangenen z. B. durch den Geistlichen muß auch geeignet gesorgt werden.

§. 9.

Zweckmäßige Benützung der Mittel zur Anregung der Besserung insbesondere Anwendung von Belohnungen, Einrichtung des Unterrichts, Thätigkeit des Lehrers und des Geistlichen.

Die Durchführung eines guten Gefängnißsystems insbesondere der Einzelnhaft, wenn sie erfolgreich wirken soll, muß durch gewisse leitende Grundsätze bestimmt werden [1]). Diese sind: Die zu der Erreichung des Zwecks angewandten Beschränkungen des Gefangenen dürfen nicht in Widerstreit mit der Nothwendigkeit der auch in dem Gefangenen zu achtenden bessern Natur des Menschen kommen und müssen erfahrungsgemäß als nothwendig oder doch nützlich erscheinen. 2) Es müssen die Hindernisse beseitigt werden, welche der erfolgreichen Wirksamkeit des Gefängnßsystems entgegenstehen. 3) Es müssen die Einrichtungen, die auf Anwendung der Mittel der Besserung sich beziehen, geeignet so angewendet werden, daß dadurch eine dauernde auch nach der Entlassung des Sträflings nachhaltig wirkende Besserung erwartet werden kann. 4) Bei der

1) Die folgende Ausführung schließt sich an die Entwickelung in der Schrift: Die Gefängnißverbesserung S. 100 an.

Anwendung der Mittel muß der Grundsatz der Beachtung der Individualität des Sträflings entscheiden.

Zu I. Jedes Gefängnißsystem muß außer der im Wesen der Haft liegenden Entziehung der Freiheit zur Anwendung von vielfachen Entbehrungen und Beschränkungen der Gefangenen kommen, die, indem sie ein empfindliches Leiden enthalten, den Aufenthalt im Gefängniß als eine schwere dem Wesen der Strafe entsprechende drückende Lage erkennen lassen, und dadurch sowie durch den Zwang, dem er unterworfen wird, eine abschreckende Wirkung haben, während die Strafe zugleich bessernd wirkt, indem die Beschränkungen dem Sträfling zeigen, daß er sie durch sein Verbrechen als Folge verschuldete und ihn so zum ernsten Nachdenken über die Folgen seines Unrechts bringen können. Auf der anderen Seite ist durch alle erfahrenen Gefängnißbeamten nachgewiesen, daß alle Beschränkungen und Einrichtungen, deren Nutzen der Gefangene nicht einsieht, die er daher als nutzlose Peinigungen ansehen muß, schädlich wirken, weil sie im Gefangenen ein Gefühl der Erbitterung erzeugen, wenn er sich als Gegenstand von Quälereien ohne Zweck betrachten muß, wodurch das Vertrauen zu den Beamten leidet. In so ferne verdient die Frage geprüft zu werden, ob die in der Einzelnhaft vorkommenden Einrichtungen des Tragens der Schildmütze, der Anordnung, daß der Sträfling nur unter einer gewissen Nummer (ohne Namen) in der Anstalt erscheint und die Absonderung der Gefangenen während des Gottesdienstes zu billigen sind. Der Verf. der vorliegenden Schrift muß zu seinen früheren Mittheilungen [2]) manche berichtigende Nachträge liefern. Die in den letzten Jahren angestellten Erkundigungen bei mehreren aus einer Strafanstalt mit Einzelnhaft entlassenen Gefangenen von sehr verschiedener Bildungsstufe über den Eindruck, den jene Anordnung auf sie machte, lehren, daß die Meisten darin nichts Störendes finden [3]), die Gebildeten zugeben, daß wenn man einmal darauf besondern Werth legt, daß kein Gefangener

2) Die Schrift über Gefängnißverbesserung S. 101.

3) Nur darüber, daß man Jeden unter seiner Nummer anreden soll, wird von Manchem geklagt. Uebrigens wird dies in der Erfahrung nicht so gehalten und die Beamten nennen gewöhnlich wenigstens gebildete Gefangene bei Namen. Einen Werth hat die Einrichtung nur in der Schule bei dem Unterricht.

den Andern erkenne, die Anordnungen gut sind, und andere Gefangene die Sache für gleichgültig halten, Andere das Maskentragen für etwas Lächerliches betrachten. Gewiß ist, daß zwar dies Tragen der Schildmützen, dem Wiederkennen anderer Gefangenen, die sich schon vorher genau kannten, nicht völlig vorbeugt; allein ebenso gewiß ist, daß die Einrichtung in sehr vielen Fällen das Erkennen der Gefangenen hindert, und daher schon gerechtfertigt und selbst manchen Gefangenen werthvoll sein wird, welche wünschen, daß Andere nichts von ihren Aufenthalt in der Anstalt wissen [4]) Gegen die Absonderung der Gefangenen bei dem Gottesdienste durch sogenannte stalls erheben sich zwar selbst in England und Schottland viele Stimmen, weil man (insbesondere von Seite der Geistlichen) glaubt, daß der gemeinsame Gottesdienst ohne unnatürliche Absonderung besser auf die Gefangenen wirkt [5]); allein die Erfahrung z. B. von Bruchsal lehrt, daß die Würde und der Eindruck des Gottesdiensts dadurch nicht leidet, und die Durchführung des Grundsatzes das wechselseitige Erkennen und Verständigungen der Gefangenen zu verhindern, die Einrichtung fordert [6]).

Das Streben jeder verständigen Gesetzgebung bei Einrichtung der Gefängnisse muß vorzüglich darauf gerichtet sein, alle wenigstens bei der Mehrzahl der Sträflinge nie ganz erstorbenen Elemente der Besserung zu beleben und wirksam zu machen. Wichtig wird hier das System der Belohnungen und Strafen. In Bezug auf die letztern entscheidet der Grundsatz, daß als Strafen keine angewendet werden dürfen, welche durch die nutzlose Quälerei oder durch die Ungleichheit, mit der sie auf verschiedene Personen wirken, häufig viele Gefangene erbittern

---

4) Die Stimmen sind übrigens über den Werth der Einrichtung getheilt. Im Bremischen Bericht S. 295 wird das Maskentragen eine pedantische und kostspielige Künstelei genannt. Ueber die Aeußerungen von Hoyer und Peri meine Schrift: Gefängnißverbesserung S. 102. In England besteht die Einrichtung in den wenigsten Anstalten; auch nicht in Toskana, in Irland, in Vechta, in Berlin, in Christiania, ungeachtet Einzelnhaft besteht s. noch den Bericht der niederländ. Commissare S. 121. 141.

5) Auch v. Holtzendorf irisches Gefängnißsystem S. 37. 46.

6) Auch in den neu zu erbauenden Anstalten in Aarau, in Bremen ist die Einrichtung wie in Bruchsal durchgeführt.

und durch Unterdrückung des Ehrgefühls nachtheilig wirken, z. B. körperliche Züchtigung [7]), oder welche die Gesundheit des Bestraften angreifen können, z. B. Entziehung der Kost oder zu lange fortgesetzte Hungerkost oder unvorsichtig angewendeter Dunkelarrest. Als geeignete Strafe erscheinen der Dunkelarrest (wenn er nicht zu lange fortdauert und mit gewissen Vorsichtsmaaßregeln angewendet wird) und die Entziehung von Begünstigungen, welche der Gefangene vorher wegen guten Betragens erhielt. Wie weit solche in einer Anstalt zulässig sind, hängt von dem Systeme ab, das man in Bezug auf Anwendung der Belohnungen annimmt [8]). Gegen sie ist vielfach neuerlich, vorzüglich von Wichern angewendet worden, daß der Sträfling, wenn er sich den Vorschriften unterwirft, nur seine Pflicht erfüllt, dann aber keine Belohnung verdient, und daß Jeder das Gute um des Guten willen lieb gewinnen und thun soll. Solche Ansichten aber stehen mit der menschlichen Natur im Widerspruche. Mit Recht erklärt der erfahrene Gefängnißvorstand Hoyer [9]), daß wenn man Strafen in einem Gefängniß nicht entbehren kann, auch Belohnungen unumgänglich sind, daß diese letzten nur mächtigere Hebel für ein gutes Gefängnißsystem sind, und der Gefangene unendlich dankbar für kleine Vergünstigungen ist. Die Zeugnisse aller englischen Gefängnißbeamten (insbesondere auch der Geistlichen), der gute Erfolg des irischen Gefängnißsystems, das auf die Anwendung von Belohnungen zum großen Theil berechnet ist, sollten auf die Wichtigkeit führen, diese Erziehungsmittel (freilich mit Vorsicht) zu benutzen [10]). Unter dem Ge-

---

7) Alle erfahrenen Gefängnißbeamten (insbesondere auch in England) erklären sich gegen die Anwendung solcher Strafen. Vergl. mit Schük in Schwurgerichtszeitung 1860 S. 306.

8) Ueber die verschiedenen Ansichten bis 1858 meine Schrift: Gefängnißverbesserung S. 103.

9) In seinem Rechenschaftsbericht über 1859 sagt er: Ja an Menschen, die auf dem sittlichen Höhepunkt stehen, kann man die Anforderungen machen, wie Wichern diese macht; allein die Gefangenen nehmen diesen Standpunkt nicht ein; sie sind theilweise wie Kinder, die erst durch Gewöhnung und Autorität gezogen werden müssen.

10) Praktische Vorschläge über Belohnungen in Gefängnissen in den transactions of national association 1859 p. 409 und in den proceedings of the first convention of managers and superintendents of houses of refuge. New-

fichtspunkt der Belohnungen können begriffen werden: 1) Die für gutes Betragen bewilligten Vortheile, die unmittelbar sinnlich auf den Genuß wirken z. B. Bewilligung besserer Speisen und Getränke. 2) Vortheile, welche in Geldbelohnungen bestehen. 3) Vergünstigungen, die auf Belebung des edleren Sinns im Menschen berechnet sind, z. B. Gestattung die Zelle auszuschmücken, Blumen zu ziehen. 4) Belohnungen, welche als Auszeichnungen vor Andern auf das Ehrgefühl wirken. 5) Eröffnung der Aussicht, durch gutes Betragen in eine bessere Klasse in der Anstalt zu kommen, und vorzüglich Strafnachlaß zu bewirken. Am meisten anerkannt ist von Gefängnißbeamten, daß die unter Nr. 1 genannten Belohnungen nicht zu billigen sind [11]), weil sie nur auf die thierische Natur des Menschen berechnet sind, nur rasch vorübergehend wirken und am ersten zu einem nur aus gemeinen Motiven erzeugten guten Betragen führen [12]). Die Geldbelohnungen (in England gratuities) werden von allen Praktikern als Beförderungsmittel der Arbeitsamkeit verbunden mit gutem Betragen gerühmt, wenn sie so eingerichtet sind, daß der Ertrag als Reservefond, den der Entlassene erhält, verwendet und nur ein Theil zur freien Verfügung des Sträflings unter Aufsicht des Vorstands gestellt [13]), und wenn der Fehler vermieden wird, nur nach der Größe des Nutzens, den der Sträfling durch seine Arbeit der Anstalt bringt, die

---

york 1857 p. 59. Hier nahmen nur Praktiker Theil (die Beamte von Gefängnissen waren). Der Beschluß des Congresses war, daß Belohnungen als Aufmunterungen zum guten Betragen anzuwenden sind, jedoch mit Vorsicht um nicht einen Geist zu wecken, der Alles um Lohn thut, und daß das Ehrgefühl als Sporn geweckt werden soll.

11) Gut darüber Clay chaplains report 1858 p. 62.

12) Nur bei Bewilligung Tabak zu schnupfen, sollte man eine Ausnahme um so mehr machen, als von einzelnen Gefangenen, die daran gewöhnt waren, ein großer Werth auf die Vergünstigung gelegt wird, die auf die Gesundheit gut wirken kann.

13) In dem portugies. Entw. §. 130 ist bestimmt, daß der Sträfling über einen Theil verfügen kann, zur Unterstützung seiner Familie, zu frommen Werken, zu Entschädigung des durch Verbrechen Verletzten. Sollte man nicht gestatten, daß eine kleine Summe noch verwendet werden darf zu kleinen Erleichterungen z. B. Ankauf eines wärmeren Kleidungsstücks, Tabak, Blumen?

Geldbelohnung zu bemessen[14]). Belohnungen der dritten Art verdienen alle Begünstigung [15]). Zu den Belohnungen unter Nr. 4 gehören a) die Einrichtung, daß der gut Geartete in höhere Klasse vorrückt und der Umfang der Vortheile immer größer wird, je höher die Klasse ist [16]). b) Die Auszeichnungen des Sträflings, der sich gut beträgt, z. B. durch Aufstellung desselben als Aufseher über Andere [17]) und Auszeichnungen in der Kleidung durch Marken. Ob solche in die Sinne fallenden Ehrenauszeichnungen Billigung verdienen, hängt von Erwägung verschiedener Rücksichten und den Nationalansichten ab. Mit Vorsicht müssen sie benützt werden, wenn auch die Einwendung, daß solche Auszeichnungen leicht eine mit dem Charakter einer Strafanstalt nicht gut verträgliche Selbstüberschätzung des Ausgezeichneten begründen, weniger bedeutend ist, so ist dagegen die Besorgniß zu beachten, daß solche Auszeichnungen leicht den Neid der Andern und ihre Lust, den Belohnten zu necken, erzeugen und um so bedenklicher werden, wenn nach dem Urtheil der Kameraden der Ausgezeichnete nicht so würdig der Belohnung ist, als der in Bezug auf die Besserung vielleicht getäuschte Vorstand vorausgesetzte [18]). Der Werth der unter Nr. 5 angeführten Belohnung durch Reduktion der Strafzeit wegen guten Betragens muß unten in §. 11 näher geprüft werden. Die Anwendung des Systems der Belohnungen wird vorzüglich einflußreich in der Gemeinschaftshaft werden; allein auch in der Einzelnhaft hat sie Bedeutung, theils in so ferne dem Sträfling wegen guten

---

14) Gut zeigt Kühne in der Schrift über St. Gallen S. 17, wie ungerecht dies System wird.

15) Z. B. wenn dem Sträfling zur Belohnung das Recht gegeben wird, Blumen zu pflanzen, wenn er selbst im Garten ein Stück dafür erhält. Der Sinn für die Natur ist ein gutes Zeichen.

16) Dies ist in England und Irland. Holtzendorf irisches Gefängnißsystem S. 53 ꝛc. Die höchste Klasse heißt advanced class. Ueber die gute Wirkung der Aufstellung solcher Klasse fifth report of irish directors p. 64.

17) Darauf legt großen Werth Bengough in den transactions of national assoc. 1858 p. 409; allein das oben in Bezug auf die Anstalt in München Gesagte gehört zum Theil hieher.

18) Daher v. Holtzendorf S. 57 vergl. Bengough in den transactions 1858 p. 441.

Betragens Vergünstigungen der unter Nr. 3 genannten Art (ob. Not. 15) bewilligt werden, theils in Anstalten, wo die Einzelnhaft nur vorbereitend ist und nach Ablauf einer gewissen Zeit der Gefangene in Gemeinschaft kömmt, und sein gutes Betragen bewirkt, daß er schneller (z. B. in Irland) in eine günstigere Lage versetzt wird (z. B. wo Klassen bestehen), theils in Bezug auf Reduktion der Strafzeit.

Ein Gegenstand sorgfältiger Prüfung muß die Organisation der Arbeit in Strafanstalten sein [19]). Vorerst wird hier die Unterscheidung wichtig, ob in einer Anstalt die Einzelnhaft als vorbereitend zur späteren Gemeinschaftshaft angeordnet ist, oder ob die Einzelnhaft für die ganze Strafzeit eintritt, während welcher der Sträfling in der Anstalt bleiben muß, oder ob es auf Regelung der Arbeit in Gemeinschaftshaft ankömmt. In der erstern Rücksicht kann wieder eine verschiedene Auffassung vorkommen, jenachdem man z. B. in Irland den Arbeitszwang in den Hintergrund treten läßt [20]), auf die Hervorbringung der Reue und Selbsterkenntniß des Gefangenen durch Einsamkeit den Nachdruck legt, so daß man nur Arbeiten machen läßt, welche die Aufmerksamkeit des Gefangenen nicht sehr in Anspruch nehmen z. B. Zupfen von Cocosnußfasern, oder (z. B. in England) die Arbeit in der Einzelnhaft schon als ein wichtiges Element der Besserung betrachtet, so daß sie zur Gemeinschaftshaft gut vorbereitet. Die letzte Ansicht ist gewiß vorzuziehen. In Anstalten, wo der Sträfling die ganze Strafzeit in der Einzelnhaft bleiben muß, werden die Arbeiten umfassend vorkommen (wie in Bruchsal, Berlin, Toskana). In der Gemeinschaftshaft wird der Kreis der Arbeiten der Sträflinge am umfassendsten sein, während in der Einzelnhaft manche Arbeiten, die mit großem Geräusch verbunden sind, z. B. Küferei, oder Feuerbenützung fordern, oder ein Zusammenwirken Mehrerer nöthig machen, nicht anzuwenden sind. Der leitende Grundsatz für die Gesetzgeber [21]) und die Verwaltung (welcher ein freies Ermessen gegeben

19) Wir knüpfen unsere Erörterung an die Entwickelung in der Schrift Gefängnißverbesserung S. 108 an. Wichtige Erfahrungen giebt an in Bezug auf toskan. Gefängnisse Morelli saggio di studj igienici sul regime penale della segregazione p. 79—84.

20) v. Holtzendorf irisches Gefängnißsystem S. 48.

21) Der portugies. Entwurf Art. 126 spricht aus: Die Verurtheilten sind in ihrer Zelle zu Arbeiten verpflichtet, welche einen heilsamen Einfluß auf

werden muß, wird sein [22]), nur solche Arbeiten einzuführen, die geeignet sind, eine anregende vom rein mechanischen entfernte Wirkung hervorzubringen, zugleich die Aussicht eröffnen, daß durch Betreibung der Arbeit dem Sträfling nach der Freilassung ein ordentlicher Erwerb gesichert ist, mit der Rücksicht, daß die Verwendung zu Arbeiten vorgezogen wird, zu welchen der Gefangene am meisten Geschicklichkeit hat, z. B. weil er das Gewerbe vorher schon betrieb) und die nöthigen geistigen und körperlichen Kräfte besitzt. Man bemerkt leicht, daß dabei vieles von dem klugen Ermessen des Gefängnißvorstands, aber auch von Oertlichkeiten (insbesondere welche Gewerbe an dem Orte am einträglichsten aber auch ohne große Nachtheile für den freien Gewerbtreibenden sind) abhängt. Mit Unrecht heben die Gegner der Einzelnhaft den Umstand hervor, daß in dieser Haft so wenig Arten von Gewerben betrieben werden können, bei welchen die obigen Bedingungen erfüllt werden können. Die günstige Erfahrung von Bruchsal widerlegt diese Ansicht, ebenso wie die Erfahrung anderer Anstalten, in denen Einzelnhaft eingeführt ist [23]). Je mehr eine Beschäftigung die Gesundheit befördert und der Sträfling weiß, daß nach der Freilassung das erlernte Gewerbe ihn gut ernähren wird, desto besser

---

ihren Geist und Angewöhnungen ausüben und ihnen leicht nach ihrer Freilassung ein ehrliches Fortkommen sichern können. Die Arbeiten werden bestimmt durch die Verwaltung nach den Reglements, die jedoch so zu entwerfen sind, 1) daß der Gefangene möglichst zu Arbeiten verwendet wird, welche er vorher nach seinem Berufe betrieb, 2) und zu Arbeiten, wozu er am meisten Geschicklichkeit und Fähigkeit hat, und die der Oertlichkeit der Strafanstalt entsprechen.

22) Neuere Vorschläge von engl. Praktikern in den transactions of national association 1858 p. 383. 1859 p. 496. Sehr wichtige Erfahrungen über die Arbeiten in Strafanstalten giebt der Direktor von St. Gallen, Kühne S. 23 in seinem Bericht über die Verwaltung von 1859 an.

23) In der Oldenburg. Strafanstalt Vechta werden beschäftigt 20 Weber, 8 Stuhl- und Korbmacher, 12 Schuhmacher, 4 Schneider, 5 Schlosser, 4 Seiler, 3 Maurer. In Moabit bei Berlin wurden verwendet 42 Schuster, 5 Schneider, 12 Parchentweber, 15 Leinenweber, 18 Castorinweber, 12 Bürstenbinder, 11 Knopfdrechsler, 382 Stuhlwaarenmacher, 10 Strumpfstricker, 28 Strohflechter, 24 Rohrspalter. Ueber Erfahrungen in Moabit Schück in Schwurgerichtszeitung 1860 S. 307.

wirkt die Arbeit [24]). Die meiſte Verlegenheit hat der Vorſtand einer Strafanſtalt in Bezug auf Sträflinge, die durch lange Beſchäftigung mit Landwirthſchaft zu anderen Arbeiten nicht taugen und keine Luſt dazu haben, weil ſie wiſſen, daß ſie nach ihrer Entlaſſung doch wieder zur Landwirthſchaft zurückkehren, ferner körperlich Schwächliche, oder geiſtig Beſchränkte, die kein ordentliches Gewerbe erlernen können; endlich Sträflinge aus gebildeten Klaſſen, die bisher nur mit Studien ſich beſchäftigten oder kaufmänniſch thätig waren. Die ſchroffe Durchführung eines Syſtems, bei welchem jeder Sträfling einer gewerblichen Beſchäftigung in ſeiner Zelle unterworfen werden ſoll, würde viele Nachtheile haben, daher es dem Vorſtande möglich gemacht werden muß, nach der Individualität des Sträflings ihn zu beſchäftigen. — Ein Hauptmittel, die Freiheitsſtrafe in ihrer Richtung auf Beſſerung wirkſam zu machen, iſt der Unterricht [25]) der in einen intellektuellen, moraliſchen auf Erziehung gerichteten, und religiöſen zerfällt. Die Frage über den gewerblichen Unterricht fällt mit dem oben beſprochenen Punkte über die Betreibung der Gewerbe in einer Strafanſtalt zuſammen; der Umfang, in welchem der intellektuelle Unterricht betrieben werden ſoll, wird verſchieden ſein nach den Verhältniſſen des Landes; nur wiederholen wir, daß der Unterricht im Leſen, Schreiben, Rechnen nicht genügt [26]), daß auf jeden Fall der Elementar-

---

24) Daher bemerkt Hoyer, daß bei den Gefangenen Arbeiten in Holz, z. B. Tiſchlerei, Drechslerei, Korbmacherei, Küferei am beliebteſten ſind. Wichtig iſt, daß nach den Berichten der Schutzvereine (ſ. Bericht von Kühne S. 25) viele Klagen darüber laut werden, daß die Erlernung der Gewerbe in der Strafanſtalt ungenügend iſt, ſo daß der Entlaſſene ſich nicht ordentlich nähren kann.

25) Wir knüpfen an das in der Schrift Gefängnißverbeſſerung S. 106 an.

26) In Ländern, in denen wie in Deutſchland die Schulen ſo gut eingerichtet ſind, daß jeder wenigſtens leſen und die meiſten ſchreiben können, wird das Bedürfniß, einen ſolchen Unterricht den Gefangenen zu ertheilen, nicht ſo vorhanden ſein, wie in England, Irland (wo 1858 162 Gefangene gar nicht, 111 ſchlecht leſen und 208 nicht ſchreiben konnten. Allein auch in Deutſchland kommen in allen Strafanſtalten Gefangene vor, die zwar leſen, aber kaum ihren Namen ſchreiben, zur Noth ein Bischen rechnen können; hier den Schulunterricht ſo zu ertheilen, daß die Gefangenen gut leſen und

unterricht die Richtung erhalten muß, daß dem Gefangenen Luſt eingeeingeflößt und die Möglichkeit gegeben wird, ſich auch in der Zelle auf eine ihm angenehme und belehrende Art zu beſchäftigen und geiſtig auszubilden [27]). Wo Einzelnhaft beſteht, kann der Unterricht ſchwieriger ſcheinen; allein das Beiſpiel von Bruchſal [28]) und Irland (in Mountjoy) lehrt, wie leicht der Unterricht durchzuführen und theils in der Zelle bei Beſuchen, theils in einer Gemeinſamkeit, ſo daß Abtheilungen gemacht, die Gefangenen (ähnlich wie bei Gottesdienſt) von einander abgeſondert werden, zu ertheilen iſt. Die Hauptſache iſt, die Unterrichtsgegenſtände zu vermehren, und zwar durch Vorleſungen über Geſchichte, Geographie, Naturgeſchichte und Unterweiſung in den zur praktiſchen Moral und Socialwiſſenſchaft gehörigen Lehren [29]). Insbeſondere haben erfahrungsgemäß klar und anziehend vorgetragene moraliſche Erzählungen [30]), naturgeſchichtliche Vorträge [31]), einen großen Werth, weil ſie den Gefangenen aufmerkſam machen, die Luſt über die Sache Näheres zu erfahren und durch Lektüre ſich zu belehren und den Sinn für Höheres beibringen [32]). Vorzüglich wichtig wird die Wirkſamkeit des Lehrers (insbeſondere im Zuſammenwirken mit dem Geiſtlichen) inſoferne ſie Er-

---

ſchreiben können, und Rechnen ſo lernen, daß ſie in ihrem künftigen Leben für ihr Geſchäft gut rechnen, wird in jeder Strafanſtalt nöthig.

27) Trefflich zeigt der Lehrer in Irland (Mountjoy) sixth report 1860 p. 27, wie dies ausführbar und wichtig iſt.

28) Auch v. Zahn in ſeinem Berichte S. 36 hebt mit Recht das treffliche Wirken des Oberlehrers Müller hervor.

29) 5. report 1859 p. 34 und 6. report p. 26.

30) Insbeſondere ergiebt ſich die wohlthätige Wirkung von Erzählungen, in welchen die Geſchichte von Menſchen vorkömmt, die durch Leichtſinn, Rohheit, Trägheit immer tiefer ſanken, Verbrechen begingen, aber wieder ſich ſittlich erhoben und glücklich wurden. Die Befragung der Gefangenen über ihre Anſichten, Belehrung der Sträflinge durch den Lehrer wirkt trefflich.

31) Z. B. über Naturerſcheinungen, Erklärung der Entſtehung des Gaslichtes. Wichtige Erfahrungen in fifth report for Ireland p. 68 etc.

32) Betrübend iſt es zu bemerken, daß noch immer manche Stimmen laut werden (neuerlich auch in Bezug auf Bruchſal — in der badiſchen Landeszeitung 1860 Beilage Nr. 110), welche es tadeln, wenn die Gefangenen auch in phyſikaliſchen, mathematiſchen und ähnlichen Kenntniſſen unterrichtet wer-

ziehung der irregeleiteten moralisch Kranken bezweckt und zwar durch das Bemühen, den Gefangenen über die Ursachen seines Falles zu belehren, seine Vorurtheile und irrigen Ansichten auszurotten, den Sinn für das Bessere zu wecken und zu stärken, den Weg zu zeigen, wie der Gefallene sich erheben und wie er das Vertrauen seiner Mitbürger erwerben kann, ihm bessere Begriffe über manche den Gefangenen nahe angehende Lebensverhältnisse beizubringen [32]). Eines der am mächtigsten wirkenden Mittel der Besserung [34]) kann die Religion und die Einwirkung eines verständigen, wohlwollenden und erfahrenen Gefängnißgeistlichen werden. Dies ist nur der Fall, wenn die Wirksamkeit des Geistlichen [35]) mit der

---

den, indem dies Unzufriedenheit, Dünkelhaftigkeit und Störung des Gleichgewichts zwischen der Lebensstellung und dem Bildungsgrad erzeuge. — Solche Ansichten, die mit Recht in der bad. Landeszeitg. 1860 Beilage Nr. 120 widerlegt wurden, beweisen, daß die Vertheidiger solcher Ansichten den wahren Geist der Wirkung des Unterrichts auf Besserung nicht kennen und die Erfahrungen nicht beachten, die auch in Irland in reichem Maaß günstig vorliegen (Holtzendorf das irische System S. 39). Man vergißt, daß der Entlassene die erworbenen Kenntnisse sehr gut in seinem Gewerbe praktisch auch zur Verbesserung anwenden kann und daß viel gewonnen ist, wenn auch der Gewerbsgehülfe, der Landmann Sinn für Selbstbelehrung und Lektüre hat.

33) Trefflich entwickelt dies der Lehrer in der irländ. Strafanstalt in fifth report p. 34—36. Das Lehren ist dabei nicht die Hauptsache; eigentliche Wirkung wird durch Gespräche erzielt, in denen der Gefangene selbst sich aussprechen muß, durch Befragung um den Gefangenen und seine Schicksale kennen zu lernen, durch Belehrung über Irrthümer, durch Anregung des Gefangenen zum Nachdenken durch Erweckung seines Interesses für Edles.

34) Die nachfolgende Erörterung soll Fortsetzung und Ergänzung der in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 92 enthaltenen Nachweisungen sein.

35) In Bezug auf die Wahl des Geistlichen muß die bestehende, in der katholischen wie in der protestantischen Confession vorkommende, oft feindlich sich gegenüber stehende Parteiung berücksichtigt werden, indem ein Theil der Geistlichen in einem strengen Glaubenszwang und in strenger Befolgung der Religionsübungen und oft äußerlich sich kundgebender Frömmigkeit das Heil der Religion suchen, Andere an den wesentlichen Grundlagen der Religion festhalten, die Freiheit redlicher Forschung anerkennen und auf Moral wirken. — Geistliche der ersten Art (die leider die geistliche Oberbehörde oft vorzieht) werden in Strafanstalten nicht gut wirken.

des Lehrers zweckmäßig sich ergänzend verbunden ist, insbesondere der Lehrer vorbereitend wirkt, den Geist des Sträflings ausbildet, und empfänglich für religiöse Einwirkungen macht. Wohl zu beachten sind die eigenen Angaben von Gefängnißgeistlichen und Vorständen von Gefängnissen [36]), darüber, daß wegen der höchst mangelhaften Religionskenntnisse vieler Sträflinge, ihrer Vorurtheile, daß die Religion nur in äußerer Uebung bestehe, wegen ihrer (bei Halbgebildeten oft bemerkbaren) Abneigung oder Mißtrauens gegen Geistliche die Wirksamkeit des Geistlichen nur gering ist, wenn er (was oft während längerer Zeit nothwendig wird) nicht vorerst als Mensch dem Gefangenen seine Theilnahme beweist, in den Besuchen ihn anzuregen, das Interesse für wichtige Gegenstände zu wecken, das Vertrauen zu gewinnen versteht [37]) und dann erst, wenn er dies besitzt, von moralischen, praktischen Belehrungen oft durch Gespräche über die Weisheit in der Natur zur Gottheit, aufsteigt und durch religiöse Gespräche, durch das Wollwollen, was er ausdrückt, durch Nachweisungen, wie auch der Gefallene sich sittlich erheben kann (mit Vermeidung mystischer Phrasen), auf das Gemüth des Sträflings wirkt [38]). In Bezug

---

36) Eine (wegen der angeführten Erfahrungen) wichtige Verhandlung fand statt in der Versammlung von Gefängnißbeamten in Newyork (proceedings of the first convention) (s. den Titel oben §. 1 Note 38), wo die Ansicht aufgestellt war, daß ein besonderer Gefängnißgeistlicher in Rettungshäusern nicht gut wäre, weil die patriarchalische Wirksamkeit des Vorstands dadurch leicht gelähmt werde.

37) Gut entwickelt im fifth report for Ireland p. 41.

38) Sehr belehrend sind hier Mittheilungen des H. v. Zahn in seinem Berichte über Aeußerungen von Gefängnißgeistlichen z. B. S. 7 des Geistlichen in Mecklenburg, daß man nicht mit Religion das Wirken anfangen muß; S. 26 des Geistlichen in Genf, daß man nicht zu viel vom geistlichen Zuspruch erwarten darf; S 35 des Geistlichen in Bruchsal, daß der Geistliche zunächst nur als Mensch dem Gefangenen nahe treten muß; S. 41 des katholischen Geistlichen in Köln im gleichen Sinne. Die nämlichen Ansichten sprechen aus der irische Geistliche 5. report p. 29, 52, 110, und der erfahrene Hoyer erklärt in seinem Jahresbericht über 1858, daß der Geistliche kein Vertrauen des Gefangenen erwerben wird, wenn er es nicht versteht, seinen geistlichen Ornat abzulegen und als Mensch dem Menschen gegenüber aufzutreten.

auf die Frage: ob nicht das Personal der Unteraufseher, Kerkermeister aus Mitgliedern religiöser Genossenschaften (wie in Berlin den Brüdern des rauhen Hauses) genommen und der Wirksamkeit solcher Korporationen das Besserungswerk übertragen werden soll, hat eine sorgfältige Sammlung von Erfahrungen den Verf. in den in der Schrift über Gefängnißverbesserung [39]) entwickelten Gründen für die Verneinung der Frage bestärkt. Zwar hat ein neuer Gesetzentwurf [40]) den Mitgliedern religiöser Körperschaften die Moralisirung der Sträflinge übertragen. Der verdienstvolle Ducpetiaux hat begeistert die gute Wirksamkeit solcher Genossenschaften geschildert [41]), und vielfach wird die Erfahrung angeführt, daß der in einigen Anstalten, vorzüglich in Hospitälern, Rettungshäusern nur den Mitgliedern religiöser Genossenschaften (insbesondere weiblichen) übertragene Dienst sehr gut ausgeübt wird; allein eine andere Gestalt gewinnt die Sache, wenn in Strafanstalten auf ähnliche Weise wie in Berlin das Besserungswerk solchen frommen Personen übertragen werden soll, weil nach der Erfahrung [42]) die religiöse Einwirkung nur mit großer Vorsicht und nur so angewendet werden darf, daß ihr eine Vorbereitung der Gefangenen vorausgehen muß, bei welcher durch Belehrung, Gewinnung des Vertrauens das Gemüth des Sträflings empfänglich gemacht werden kann (s. Aeußerungen in Note 38), dies aber eine große Menschenkenntniß, Erfahrung, Wohlwollen, verständige Berechnung der Mittel nach der vielfach verschiedenen Individualität der Gefangenen fordert. Ein solches schwieriges Geschäft kann nur dem Vorstande, dem Gefängnißgeistlichen und Lehrer in ihrem Zusammenwirken anvertraut werden, während die Unteraufseher zweckmäßiger nur zur Handhabung des Diensts, Auf-

39) Ueber Gefängnißverbesserung S. 97.

40) Entwurf des Strafgesetzbuchs von Portugal Art. 124. 131.

41) Ducpetiaux in seinem Werke: la question de la charité et des associations religieuses. Bruxelles 1859 p. 118 etc.

42) Aus dem Berichte des H. v. Zahn S. 32 erfahren wir, daß Hr. Füßlin, gestützt auf seine Erfahrung, indem er in Bruchsal einige Zeit einen der Brüder des rauhen Hauses als Unteraufseher verwendete und nur schädliche Einwirkung auf die Gefangenen beobachtete, die Einrichtung in Berlin nicht billigt, weil dies Dilletantiren in der Seelsorge, das Uebermaaß und verfrühetes Eingreifen leicht nachtheilig wirken kann. In Bezug auf Frankreich liegt uns das Zeugniß des Hrn. Nick aus Würtemberg vor.

ficht und Beobachtung und nicht zu Unterseelsorgern gebraucht werden sollen. Die Erfahrung giebt, wenn man dennoch die Mitglieder religiöser Genossenschaften zu dem Besserungswerk brauchen will, kein günstiges Zeugniß.

Es liegen die Besorgnisse nahe, daß bei der nun einmal vorhandenen (Note 35) Spaltung in der katholischen und protestantischen Kirche in zwei Parteien, von welchen die Eine in mystischer Richtung zu viel auf Glaubenszwang, äußere Werke, Demüthigung Werth legt, die Mitglieder solcher religiösen Genossenschaften regelmäßig geneigt sein werden, der oben geschilderten Partei sich um so mehr hinzugeben, als ihre Häupter, die durch geheime Anweisungen die Thätigkeit der Untergebenen regeln, in gleichem Geiste wirken. Die Folgen werden häufig die sein, daß die Wirksamkeit der Gefängnißvorstände, Geistlichen und Lehrer (die den mystischen Eiferern nicht fromm genug sind, gelähmt wird, daß der unverständige Bekehrungseifer und die nach gewissen allgemeinen Schablonen eingerichtete seelsorgerische Thätigkeit dieser halbgebildeten ohne Menschenkenntniß und Erfahrung handelnden frommen Unteraufseher entweder zur Abneigung gegen die Religion, oder zur Heuchelei oder zu Seelenstörungen führt [43]). Auch darf die Erfahrung nicht unbeachtet bleiben, daß häufig mit pietistischer Richtung eine große Neigung zur Strenge mit der man die Frömmigkeit bewirken will, verbunden ist, was leicht das Wirken dieser Unteraufseher, denen viel überlassen werden muß, gefährlich macht [44]).

§. 10.

Nothwendigkeit einer Anstalt, welche zwischen der strengen Haft und der Entlassung in der Freiheit steht.

Das bisherige, selbst jetzt noch da, wo Einzelnhaft eingeführt ist, bestehende Gefängnißsystem beruht darauf, daß der zu einer Freiheitsstrafe

---

43) Wie sehr die Religion in Einseitigkeit zu Seelenstörungen führen kann, zeigt gut Morel traite des maladies mentales p. 82.

44) Der in Preußen 1859 vorgekommene Fall, oben §. 1 Note 117 und die Mittheilung des Direktor Schük in der Schwurgerichtszeitung 1860 S. 311, wo ein Unteraufseher einen Sträfling erschießen ließ und sich auf seine Be-

Verurtheilte während der im Urtheil (häufig ziemlich willkürlich) [1]) festgesetzten Strafzeit der gleichförmigen zu einer geistigen Niederdrückung führenden, bis zu dem Tage, an welchem die Strafzeit abgelaufen ist, fortdauernden Gefängnißzucht unterworfen wird, dann nach Ablauf der Strafzeit, nachdem er in der Anstalt entwöhnt ist, für sich zu sorgen und zu handeln, und keinen Versuchungen ausgesetzt war, plötzlich in eine Lage versetzt wird, in welcher er in der Freiheit für sich sorgen und mit Schwierigkeiten kämpfend Mittel des ehrlichen Unterkommens suchen und vielfach einstürmenden Versuchungen, Unrecht zu thun, widerstehen muß.

Wenn ein englischer Praktiker auf dem Congreß in Bradford [2]) das bisherige System kräftig mißbilligt und die darnach stattfindende Behandlung der Gefangenen mit dem Verfahren vergleicht, welchem ein Kranker unterworfen würde, der lange in einem Hospital ärztlich behandelt sogleich nach seiner Entlassung bei dem schlimmsten Wetter genöthigt würde, zu arbeiten, so hat er gewiß Recht. Man begreift, daß der so entlassene Sträfling, weder körperliche noch geistige Kraft genug hat, um in der Freiheit für sich sorgen und kräftig zu handeln, noch vielfachen Versuchungen zu widerstehen, so daß er leicht wieder auf schlimme Wege geleitet wird. Der Geist wie der Körper fordert eine allmähliche Stärkung; auch der Sträfling muß für den ungewohnten Zustand vorbereitet werden, weil Niemand ohne Nachtheil rasche Uebergänge erträgt. — Diese Betrachtungen haben dazu geführt, daß man in Strafanstalten Uebergangsstufen einführt, durch welche der Sträfling, wenn er längere Zeit der strengen Gefängnißzucht unterworfen war, in einen Zustand gebracht wird, worin er größere Freiheit genießt, aber beobachtet und immer noch als Gefangener behandelt wird. Die Einrichtungen, dies zu verwirklichen, sind entweder 1) die Versetzung des Sträflings in der bisherigen Straf-

---

stürzung und Heftigkeit bezieht, beweist, wie gefährlich der Mangel an Selbstbeherrschung und der Glaube an die Nothwendigkeit der Strenge bei Unteraufsehern ist.

1) Wer die Art kennt, wie in vielen Gerichtshöfen dies Strafmaaß bestimmt wird, wer weiß, wie durch eine (oft schwierige) Stimmenzählung, um Mehrheit zu gewinnen, oft der Beschluß insbesondere in Bezug auf das Strafmaaß zu Stande kömmt, wird den Ausdruck willkürlich nicht tadeln.

2) Baker in den transactions of the national association 1860 p. 508.

anſtalt in eine Klaſſe (in England special service genannt). 2) Die Verbringung von Sträflingen, die ſich längere Zeit muſterhaft aufführten, in eine beſondere Strafanſtalt (intermediate prison) in Irland. — Die Einrichtung der erſten Art wurde zuerſt 1852 in Dartmoor verſucht [3]), ſpäter in Portsmouth angewendet; für weibliche Sträflinge iſt in Fulham eine Art Rettungsanſtalt (refuge) errichtet, in welche die Gefangenen, welche ſich in Milbank und Brixton muſterhaft betrugen, gebracht werden, um dort in größerer Freiheit bis zu ihrer Entlaſſung beſchäftigt und unterrichtet zu werden [4]). In dieſer beſonderen Klaſſe arbeiten die Sträflinge ohne ſpezielle Aufſicht eines Beamten (begreiflich aber doch beobachtet), ſie tragen eine andere Kleidung als die übrigen Gefangenen, ſie erhalten (wenn ſie wollen) Unterricht in höheren Gegenſtänden, die für ſie ein beſonderes Intereſſe haben können, und können ſelbſt zu Arbeiten außer der Anſtalt gebraucht werden. Die Berichte der Vorſtände und der Geiſtlichen der Anſtalten ſind ſehr günſtig [5]); man bemerkt jedoch, daß man noch mit einer gewiſſen Aengſtlichkeit zu Werke geht und das Verhältniß nicht gehörig geordnet iſt. Weit beſſer iſt die iriſche Einrichtung [6]), die dem ſeltenen praktiſchen Takt, der Menſchenkenntniß und Energie des Hrn. Crofton, des Vorſtands der Direktoren der iriſchen Strafanſtalten verdankt wird. Die erfolgreiche Wirkſamkeit dieſer Anſtalt (über welche neue wichtige Berichte vorliegen) muß auch der im Geiſte und unter Aufſicht des erfahrenen Crofton handelnden Thätigkeit des Vorſtands, der Lehrer und der Gefängnißgeiſtlichen zugeſchrieben werden [7]). Der Erfolg dieſer Einrichtung übertrifft alle Erwartungen. Wie wohlthätig die iriſche Gefängnißzucht auf die Moralität der iriſchen Bevölke-

3) Jebb report of the discipline of the convict prisons for 1856. 57. Lond. 1858 p. 85.

4) Report of the directors of convict prisons 1859 p. 333.

5) Report of the directors 1859 p. 188. 202—226. Jebb in ſeinem report p. 85 nennt dieſe Gefangenen (etwas unpaſſend) tiket of leave men in prisons.

6) Nachrichten darüber in der Schrift über Gefängnißverbeſſerung S. 146, hiezu die treffliche Arbeit des H. v. Holtzendorf in ſeiner Schrift das ir. Gefängnißſyſtem S. 64.

7) Fifth report 1859 p. 107, sixth report 1860 p. 76.

rung und auf den Staat durch Verminderung der Ausgaben für Gefängnisse und Erhöhung der Sicherheit der Gesellschaft wirkt, ergiebt sich daraus, daß die Zahl der Sträflinge in den convict prisons auf mehr als die Hälfte herabsank (1854 waren 710, 1859 322 in den Anstalten und der Unterschied der Ausgaben von 1856 bis 1860 28000 Pfund beträgt [8]). Kein Staat kann sich rühmen, einen solchen Erfolg seines Gefängnißsystems in Bezug auf Rückfälle zu haben als Irland. Seit 3. März 1856 bis 3. März 1860 sind 1250 bedingt entlassen worden, und nur bei 77 wurde die Freilassung zurückgenommen (bei 28 nicht wegen Vergehen, sondern nur unordentlichen Lebenswandels), 854 wurden unbedingt aus der Zwischenanstalt entlassen, wovon nur 20 rückfällig wurden [9]). Die Zwischenanstalt befindet sich in Smithfield; man hat aber in Lust eine eigene Anstalt eingerichtet, wo nur landwirthschaftliche Arbeiten betrieben werden, was sich sehr gut bewährt, weil unter den Sträflingen viele sind, die zu Handwerken weder Neigung noch Geschicklichkeit haben, während sie tüchtig Landwirthschaft treiben und nach Entlassung leicht Unterkommen finden, da die Landwirthe wissen, daß die Entlassenen gehörig geübt, mit gestärkter Gesundheit brauchbare Arbeiter sind. Die in der Zwischenanstalt befindlichen werden zu verschiedenen Gewerben verwendet, die ihnen nach der Entlassung ein ehrliches Fortkommen sichern [10]). Der Sträfling erhält seinen ordentlichen Arbeitslohn [11]) (er darf vom Verdienst über einen kleinen Theil frei verfügen). Der Vorstand kann ihn auch auswärts verwenden, um Bestellungen zu machen, Waaren zu überbringen; es wird ihnen selbst Geld anvertraut, z. B. um Einkäufe zu machen, Gelder abzuliefern und alle Berichte bezeugen, daß keine Klagen über Mißbräuche vorkommen. Disciplinarstrafen werden nicht erwähnt, sind aber auch nicht nothwendig, da die eigentliche Strafe für den, der sich schlecht beträgt, die ist, daß er in das vorange-

8) Nach brieflicher Mittheilung des Hrn. Crofton.

9) Sixth report p. 7. 8. Nach report p. 79 wurde 1859 von 92 bedingt Entlassenen nur bei 3 die Entlassung zurückgenommen.

10) Es werden die Gewerbe der Schneider, Schuhmacher, Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Netzstricker u. A. betrieben.

11) Ueber Arbeiten der Sträflinge Holtzendorf S. 85.

gangene Gefängnißstadium zurückversetzt wird [12]). Eines der wichtigsten Besserungsmittel ist der höchst zweckmäßig betriebene Unterricht in der Zwischengestalt, der darauf beruht [13]), den Sträflingen auf eine anregende und ihr Interesse erweckende Weise wichtige Ansichten über praktische Moral, Kenntnisse über die wichtigsten Fragen des Lebens, Erscheinungen in der Natur und über Verhältnisse beizubringen, deren richtige Würdigung für das, künftige Leben der Sträflinge wichtig werden kann [14]). Der Sträfling soll Lust an der Ausbildung seines Geistes mit nützlichen Kenntnissen gewinnen, die in den andern Anstalten begonnene Erziehung soll fortgesetzt, und durch die wöchentlich veranstaltete Prüfung und Besprechung mit den Sträflingen soll es möglich gemacht werden, den Eifer derselben anzuregen und die Fortschritte der Sträflinge kennen zu lernen [15]).

Eine solche Wirksamkeit muß bedeutende wohlthätige Wirkungen hervorbringen; die Aussicht, welche dem Sträfling eröffnet ist, durch gutes Betragen in Einzeln- und Gemeinschaftshaft in die Zwischenanstalt vorzurücken, um dort manche Vortheile zu genießen, sowie durch gutes Betragen in der Zwischenanstalt während einer gewissen Zeit [16]) einen be-

---

12) Im Jahre 1858 wurden 8, 1859 wurden 10 wieder in Einzelnhaft zurückgebracht.

13) Ueber das vom Lehrer befolgte System (das jeder Gefängnißbeamte wohl studiren sollte) s. die Berichte des Lehrers fifth report 1859 p. 107 bis 132, sixth report 1860 p. 83. Sehr richtig würdigt dies System Holtzendorf S. 92 ꝛc.

14) Ein Verzeichniß der Gegenstände, worüber Vorlesungen 1858 gehalten wurden im 5. report p. 14. Auch H. v. Holtzendorf S. 131 giebt ein solches Verzeichniß von 1857.

15) Erfreulich ist es zu bemerken, daß auch die Geistlichen aller Confessionen (fifth report p. 138—141) das wohlthätige Wirken des Systems und den guten Einfluß des Lehrers anerkennen

16) Durch eine Anordnung ist es genau vorgeschrieben, wieviel Zeit ein Sträfling nach der Art der Verurtheilung wenigstens in der gewöhnlichen Gefängnißzucht zubringen muß, bis er in die Zwischenanstalt kommen kann, und welche die kürzeste Zeit ist, die er in der letzten Anstalt sein muß, bis er wegen guten Betragens bedingte Entlassung bekommen kann z. B. wer zu 4 Jahr Strafarbeit verurtheilt ist, muß wenigstens 2 Jahre 10 Monate

dingten Urlaubsschein zu erhalten, ist ein mächtiger Sporn für Jeden, sich gut zu betragen [17]). Die Lage, in welcher sie in der Zwischenanstalt sind, führt vielfache Versuchungen zu Uebertretungen herbei; die Kraft des Widerstands, die Willenskraft des Sträflings wird dadurch gestärkt; die Verwaltung, welche den Sträfling genau beobachten kann, ist im Stande besser, als in andern Anstalten über seinen Charakter, seine Kraft guten Vorsätzen treu zu bleiben, und über seine Würdigkeit, versuchsweise entlassen zu werden, zu urtheilen. Durch den Unterricht gewinnt der Gefangene Mittel zur geistigen Ausbildung und eine Richtung des Gemüths auf das Bessere und Scheu vor dem Unrecht. Die Mitbürger erhalten eine größere Bürgschaft, daß der nach strenger Probe gut befundene und deswegen entlassene Sträfling des Vertrauens würdig ist, daher auch in Irland es leicht ist, daß der Entlassene ein gutes Unterkommen findet [18]). Unter solchen Umständen begreift man, daß die höchstgestellten Personen in Irland sich für das System interessiren, und die Bürger Vertrauen dazu haben, und immer mehr in England selbst von den tüchtigsten Männern, welche die irischen Anstalten besuchten, die Einführung des irischen Systems auch für England empfohlen wird [19]). Erfreulich ist es, zu bemerken, daß verständige Beobachter auch in Frankreich [20]), in Italien [21]) und im deutschen Vaterlande [22]) die Bedeutung dieses irischen

---

in den gewöhnlichen Strafanstalten und 5 Monate in der Zwischenanstalt zugebracht haben; der zu 10 Jahre verurtheilte 6 Jahre in gewöhnlicher, 1 Jahr 6 Monate in Zwischenanstalt.

17) Dies beweist, daß 75 Procent der Sträflinge würdig befunden werden, in die Zwischenanstalt zu kommen.

18) Trefflich giebt darüber Crofton seine Erfahrungen in dieser Rücksicht auf dem Congresse in Liverpool 1858 an s. in transactions of the national association 1859 p. 378.

19) S. aus neuerer Zeit Graf Carlisle (Lord-Lieutenant von Irland) in den transactions of the national association 1859 p. 69, Mountjoy Milner in den transactions 1860 p. 97. Baker in diesen transactions p. 510.

20) Hieher gehören Beranger société de patronage des jeunes detenus 1858 p. 17, Morel, Daveries Pontes in der Revue des deux mondes 1858 Septembre p. 128 Ortolan elemens du droit penal p. 660.

21) Das Ministerium von Piemont hat einen Commissär nach Dublin abge-

Systems würdigen, und für die Einführung deſſelben ſtimmen und ſelbſt der Anfang dazu in Oldenburg [23]) gemacht iſt. — Das empfohlene Syſtem der Zwiſchenanſtalten hat zwar in neuerer Zeit in England [24]) manche Angriffe erfahren, insbeſondere auch mit der Bemerkung, daß England bereits ein ähnliches einfaches Syſtem durch die oben geſchilderten classes of special service beſitze, daß ſelbſt in Portland durch die beſonderen Arbeitsklaſſen das Nämliche geleiſtet ſei, was in Irland beſteht, daß die Einführung der Zwiſchenanſtalt aber leicht den abſchreckenden Charakter abſchwächen könne, welchen die Strafe haben muß, daß die Ueberbringung der gut gearteten Gefangenen in die Zwiſchenanſtalt den Nachtheil haben würde, daß ihre Gegenwart und Gemeinſamkeit mit anderen Sträflingen nicht mehr einen guten Einfluß auf die weniger Guten ausüben könne. Andere Gründe ſind abgeleitet aus den angeblichen Verſchiedenheiten engliſcher und iriſcher Zuſtände, insbeſondere auch, daß die in Irland angewendete Ueberwachung der Sträflinge durch die Polizei den Anſichten in England widerſtreiten würde [25]). Dieſe Einwendungen bringen vorerſt den Eindruck hervor, daß es ſich dabei um einen Rangſtreit handelt und manche Engländer nicht geſtehen wollen, daß Irland beſſere Einrichtungen hat als England. Man kann zugeben, daß der Grundgedanke bei der eng-

---

ſendet, um dort das iriſche Syſtem zu beobachten. Der Eindruck war ein günſtiger.

22) Holtzendorf in der Schrift: iriſches Gefängnißſyſtem S. 78 Schück (Vorſtand von Moabit) in der Preuß. Gerichtszeitung 1859 Nr. 54. Der ehrwürdige Julius in der Gerichtszeitung 1859 Nr. 51. Hoyer im Jahresbericht über 1859. Ueber die mit Moabit verbundene Anſtalt des Pulverſchoppens, der einige Aehnlichkeit mit einer Uebergangsanſtalt, Schück in der Schwurgerichtszeitung 1860 S. 309.

23) Dies geſchah dadurch, daß 10 der beſſern Sträflinge von dem Großherzoge begnadigt wurden, um den Reſt der Strafe im Correktionshauſe in einer beſondern Abtheilung im Freien zu arbeiten, wo ſie mehr Freiheit genießen, ſelbſt zu Beſorgungen in der Stadt gebraucht werden.

24) Vorzüglich vom Oberſten Jebb in ſeinem Report on the discipline of convict prisons p. 94.

25) Sehr wichtige praktiſche Bemerkungen zur Widerlegung der Anſichten von Jebb liefert Crofton in ſeinen notes on Col Jebbs Report on intermediate prisons Auguſt 1858.

liſchen special service class, und der iriſchen Zwiſchenanſtalt der nämliche iſt; allein unfehlbar beruht die letzte auf einer geordneten und durch das Zuſammenwirken vieler Mittel z. B. des Unterrichts zur genauen Kenntniß und Beſſerung der Sträflinge führenden Organiſation, und hat den Vorzug, daß hier bei dem in eine andere Oertlichkeit gebrachten Sträfling das beſſere Gefühl, welches ihn erhebt und zur Beſſerung antreiben kann, mehr wirkt, als dies vielleicht in special class der Fall ſein wird. Beſorgt man, daß die abſchreckende Kraft der Strafe durch die Zwiſchenanſtalt geſchwächt werde, ſo legt man theils auf dies Element zu viel Werth, theils vergißt man, daß nach einem richtigen Strafprinzip bei der Freiheitsſtrafe, während am Anfang mehr der abſchreckende Charakter hervortreten ſoll, die Art der Vollziehung auf Beſſerung berechnet ſein muß, theils daß nach der Erfahrung auch in der Zwiſchenanſtalt [26]) der Sträfling fühlt, daß er Gefangener iſt. Die Vorſtellung, daß bei Zuſammenſein guter Sträflinge mit ſchlechten die Erſten auf die Letztern beſſernd wirken, iſt durch die Erfahrung widerlegt. Am wichtigſten würde die Einwendung wegen der Polizeiaufſicht ſein; allein hier lehren die Nachweiſungen aus Irland [27]), daß die dort ausgeübte Thätigkeit der Polizei nicht der in Frankreich und Deutſchland ausgeübten Polizeiaufſicht gleichgeſtellt werden kann, vielmehr nur wohlwollend für den Entlaſſenen und ihn unterſtützend zu wirken ſucht [28]).

---

26) Das Zeugniß des Geiſtlichen von Smithfield in fifth report p. 138 iſt hier wichtig.

27) Croſton notes p. 29, der Bericht des Governor und des Lehrers im fifth report p. 132. 143. Holtzendorf S. 108. Gewiß hat er Recht, wenn er S. 113 bemerkt, daß da, wo Schutzvereine thätig ſind, es keiner Polizeiaufſicht bedarf.

28) In der mir eben zugekommenen engliſchen Ueberſetzung des Werkes von Holtzendorf The irish convict system Dublin 1860, wo ſich viele Zuſätze des Verfaſſers und des Ueberſetzers finden, beziehen ſich die Zuſätze auf p. 99 — 130 auf intermediate prisons.

§. 11.

Einführung des Systems der bedingten Freilassung.

Wir haben in §. 9 die Nothwendigkeit zu zeigen gesucht, in einem guten Gefängnißsystem auch die Belohnungen als Mittel zur Besserung der Sträflinge anzuwenden; die einflußreichste Art dieser Belohnung und Aufmunterungsmittel ist die dem Sträfling die Aussicht zu eröffnen, durch gutes Betragen eine Abkürzung seiner im Urtheil ausgesprochenen Strafzeit zu bewirken. Schon Feuerbach hatte veranlaßt, daß im baier. Gesetzbuche von 1813 Art. 12 bei der Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit dem Verurtheilten Hoffnung auf Begnadigung gegeben wurde, wenn er 10 Jahre hindurch Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt und 16 Strafjahre überstanden hatte. Ueber den Werth der Einrichtung waren in Baiern die Stimmen getheilt [1]); die Mehrzahl erklärte sich dagegen, weil man (erklärbar aus dem baierischen Gemeinschaftssystem und aus dem Mangel von Einrichtungen, welche Besserung bewirken konnten) bemerkte, daß darüber, ob ein Gefangener gebessert sei, leicht Täuschung eintreten könne. In den meisten Staaten war die Frage, ob einem Sträfling wegen guten Betragens Hoffnung auf Abkürzung seiner Strafzeit gegeben werden soll, nicht durch Gesetze geregelt; Alles hing von dem Regenten ab, in wie fern er Gnade eintreten lassen wollte. Zuerst wurde in Frankreich die Idee geltend gemacht, daß man als nützliches Besserungsmittel provisorische Freilassung einführen sollte; in Bezug auf jugendliche Sträflinge wurde dieser Vorschlag angenommen, und ist seit einer Reihe von Jahren in Uebung [2]), findet aber auch in Frankreich immer mehr

---

1) Nach dem Berichte von Zahn (S. 14) rühmt der Direktor von Kaisheim, ebenso einige Stimmen im baier. Ministerium (Zahn S. 16) die Einrichtung, während man im Ministerium ihr die gute Wirkung absprach, daher auch die neuen Entwürfe das Institut nicht mehr aufnahmen. Auch in Oldenburg, wo das bair. Gesetzbuch seit 1816 galt, fand bei den Berathungen über das neue Gesetzbuch das Institut keine Billigung.

2) Nachweisungen in meiner Schrift Gefängnißverbesserung S. 143. Nach dem Berichte von Berenger wurden 1857 von 268 jungen Leuten 83 provisorisch entlassen, 3 davon wurden rückfällig, 7 wurden wegen schlechten Betragens wieder in die Anstalt gebracht.

Anhänger in der Richtung, daß die Einrichtung auch auf erwachsene Sträflinge ausgedehnt werden soll [3]). Am umfassendsten wurde diese bedingte Freilassung (Freilassung gegen Urlaubsschein) in England eingeführt, indem seit 1853 angeordnet wurde, daß die zu langen peinlichen Strafen Verurtheilten wegen fortgesetzten guten Betragens bedingt entlassen werden konnten (tiket of leave erhalten) so daß sie, wenn sie sich schlecht betrugen, sogleich wieder in die Strafanstalt zurückgebracht wurden, ohne daß die in der Freiheit zugebrachte Zeit von der urtheilsmäßigen Strafzeit abgerechnet wurde [4]). Die Maaßregel fand von vielen Seiten Widerspruch; in den Strafanstalten wurde sie ein Grund zu vielfachen Aufregungen, weil nach der unklaren Fassung des Gesetzes die Einrichtung bei einer Klasse der den zu penal servitude Verurtheilten nicht stattfand, während sie bei Anderen eintreten konnte, was die Sträflinge erbitterte, da sie die Ungleichheit der Behandlung fühlten, bis das Gesetz von 1857 die Einrichtung auf alle peinlichen Sträflinge ausdehnte, was die beste Wirkung hatte [5]). Die Gegner des Systems waren vielfach die Richter und die Staatsmänner, welche an dem beliebten Abschreckungsprinzip hingen, und die Gefahren der jetzt herrschenden Milde hervorhoben, mit Berufung darauf, wie viel von den wegen Verbrechen vor Gericht Erschienenen tiket of leave men waren [6]). Es konnte nicht verkannt werden, daß von Seite der Gefängnißbeamten (insbesondere der Geistlichen) zu häufig Selbsttäuschungen stattfanden, indem man manchen schlauen Verbrecher als gebessert betrachtete, der wie sich nach seiner Freilassung zeigte, sich nicht bewährte. Noch neuerlich hat ein Praktiker die Erfahrung bestätigt [7]), daß die schlausten am aufmerksamsten und fleißigsten arbeitenden durch

3) Gut Morel des liberations provisoires et condition. Paris 1858, der aber nur der bedingten Freilassung eine gute Wirksamkeit zugesteht, wenn die Einzelnhaft vorausgeht.

4) Nachweisungen in der Schrift: Gefängnißverbesserung S. 143.

5) Bericht des Geistlichen von Portland in reports of the directors 1858 p. 177.

6) Crofton selbst hatte 1856 vor der Parlamentscommission nicht günstig für die neue Einrichtung sich ausgesprochen.

7) Grauhan, Oberkonstabler von Bradford in den transactions of national association 1859 p. 468.

ihr anständiges Benehmen, insbesondere auch dem Geistlichen gegenüber, die Gefängnißbeamten täuschenden Sträflinge geübte Verbrecher sind, die daher am Ersten gutes Zeugniß der Besserung, und daraufhin den Urlaubsschein erhalten, in der Freiheit aber ihre Genossen durch den guten Rath darüber, wie man es klug anfangen muß, den Beamten zu täuschen, zu Begehung von Verbrechen aufmuntern, während andere Sträflinge, die wegen Vergehen, die weniger aus Verdorbenheit stammen, zum erstenmal in das Gefängniß kommen, weit trotziger, übellauniger sich benehmen, und bei den Beamten den Glauben erwecken, daß diese Gefangenen nicht gebessert seien. Sammelt man aber genauer die Nachrichten über die Wirkungen der englischen Einrichtung [8]), so ergiebt sich, daß, wenn auch die bedingte Begnadigung oft zu freigebig auch an Unwürdige ertheilt wurde, sie dennoch im Ganzen sich gut bewährt und die oft geäußerten Besorgnisse übertrieben sind. Von 1853 bis 1857 wurden 7335 Sträflinge bedingt entlassen; von diesen verwirkten ihren Urlaubsschein 616 wegen geringer Vergehen oder überhaupt wegen schlechten Betragens, 703 wegen größererer Verbrechen, welche die Entlassenen verübten; darnach wären 18 von 100 bedingt Entlassenen der Freiheit verlustig geworden; während das Verhältniß der entlassenen Sträflinge, die rückfällig wurden, 33 auf 100 betrug; allerdings kommen unter den Verbrechen, die von solchen bedingt Entlassenen verübt wurden, sehr schwere vor, z. B. 2 Mordthaten, 80 Hauseinbrüche.

Aus mitgetheilten Tabellen [10]) ergiebt sich, daß wenn man die Zahl der in einzelnen Grafschaften Entlassenen vergleicht, in Manchen eine sehr geringe Zahl von 1853 bis 1857 bedingt entlassen ist (z. B. 10 auf 100,000 Einwohner in Cornwall, 15 in Durham), daß überhaupt in den $4\frac{1}{2}$ Jahren durchschnittlich jährlich 360 bedingt Entlassene auf 100,000 Einwohner kommen, daß dagegen während jenes Zeitraums 242,000 Sträflinge nach Ablauf ihrer Strafzeit (also nach ausgestandener voller Strafe) entlassen wurden, so daß die bedingt Entlassenen eine kleine Zahl bilden. Wichtig ist ferner, daß von solchen bedingt Entlassenen

8) Jebb in report on the discipline of convict prisons 1855 p 81.

9) Nach der Criminalstatistik von 1859 p. XXXIII. wurden 1856 2915, 1857 nur mehr 933 mit tiket of leave entlassen.

10) Jebb's report p. 145. 171.

3291 ihr Guthaben an dem Arbeitsverdienst (gratuities) bei der Gefängnißverwaltung beließen, daß hievon später 2840 die Auszahlung begehrten und nach drei Monaten auf den Grund genügender Zeugnisse, daß sie sich ehrlich ernährten, Alle bis auf 26 ihre graluities ausgeliefert erhielten, und 100 bedingt Entlassene, die in London sich aufhielten, wo doch die stärksten Versuchungen auf sie einstürmen, von der Polizei nach 3 Monaten so gute Zeugnisse über ihr Betragen bekamen, daß ihnen ihre gratuities ausgeliefert werden konnten. So erklärt es sich, daß scharf beobachtende Gefängnißgeistliche[11]) die wohlthätigen Wirkungen des Systems der bedingten (provisorischen) Freilassung bezeugen. Unter weit günstigeren Verhältnissen wurde in Irland die provisorische Entlassung in das Werk gesetzt. Während in England das Urtheil derjenigen, die über die Würdigkeit eines Sträflings wegen guten Betragens zu begutachten oder zu entscheiden haben, nur auf der Beobachtung des Sträflings während der nach 9 monatlicher Einzelnhaft in der Gemeinschaftshaft mit Andern verbrachten Zeit beruht, wo die Art der Arbeiten oft in großen Abtheilungen eine genaue Beurtheilung der Eigenthümlichkeit des Sträflings sehr erschwert und vertrauliche belehrende Unterredungen mit dem Sträfling selten sind, werden die Gefängnißbeamten nach dem irischen Systeme in einer besseren Lage sein. Nach der Einrichtung der Strafanstalten bleibt der Sträfling nach überstandener Einzelnhaft in der jetzt eintretenden Gemeinschaftshaft mit dem Lehrer und dem Geistlichen in fortdauernder näherer Verbindung, er empfängt die auf Erzielung der Besserung abzweckenden Besuche der genannten Beamten, er genießt den zweckmäßigen Unterricht; diese näheren Beziehungen des Lehrers und Geistlichen machen es ihnen möglich, den Gefangenen genauer kennen zu lernen und über seinen Charakter zu urtheilen. Die Ertheilung der provisorischen Entlassung wird aber in Irland erst ertheilt, wenn der Sträfling in der gewöhnlichen Gemeinschaftshaft solche Beweise des guten Betragens gab, daß er als würdig erkannt wurde, in die den Ue-

11) Z. B. der Geistliche von Portland im report of the directors p. 177. Geistliche von Dartmoor report p. 225. Von 1398 provisorisch seit der Wirksamkeit des Systems Entlassenen, verloren 134 die Freiheit, 58 wurden wegen neuer Verbrechen vor Gericht gestellt. Clay bezeugt, daß von aus Preston-Gefängniß bedingt Entlassenen 45 schweren Verbrechern 2 wieder in das Gefängniß kamen.

bergang zur Freiheit bildende Zwischenanstalt versetzt zu werden, und wenn er auch in dieser Anstalt wenigstens während einer gewissen gesetzlich festgesetzten Zeit sich völlig tadellos betrug; allein die Art der Einrichtung dieser Zwischenanstalt führt selbst darauf, das System der provisorischen Freilassung mit den nöthigen Bürgschaften durchzuführen; denn die Freiheiten, welche der Sträfling in dieser Zwischenanstalt genießt, z. B. daß er zu Diensten außer der Anstalt verwendet wird, setzt ihn großen Versuchungen aus; nur derjenige aber, welcher bewies, daß er soviel Willenskraft besitzt, daß er den Versuchungen widerstehen konnte, daher hoffen läßt, daß er auch nach der Freilassung diese Kraft bewahren werde, kann erwarten, daß er der provisorischen Freilassung würdig erachtet wird; aber auch der Sträfling, der noch so gut sich betrug, wird in die Freiheit nicht ohne Weiteres gesetzt, und seinem Schicksal überlassen, sondern nur dann, wenn nach sorgfältiger Erkundigung erwartet werden kann, daß der Entlassene in der Freiheit die Mittel hat, auf ehrlichem Wege sein Unterkommen zu finden.

Hier beginnt die herrliche und erfolgreiche Thätigkeit des Gefängbeamten vorzüglich des Lehrers in der Zwischenanstalt, ehe der Sträfling bedingt entlassen werden soll, um geeignete Personen aufzufinden, die den Entlassenen in Dienste nehmen wollen. Merkwürdig ist hier das Zeugniß des Lehrers [12]), wie leicht es ist, dem zu Entlassenden ein Unterkommen zu verschaffen, weil unter den Bürgern, die die gute Wirksamkeit der Zwischenanstalt kennen und durch Einsicht der Bücher sich Kenntniß von der Eigenthümlichkeit und dem Betragen des Sträflings verschaffen können, Vertrauen herrscht, daß derjenige, welcher als würdig entlassen zu werden befunden wird, und von dem Lehrer empfohlen wird auch mit Vertrauen in Dienst genommen werden kann. Zur guten Wirksamkeit des Systems trägt noch bei, daß der entlassene Sträfling in beständiger Verbindung mit dem Lehrer bleibt, dieser ihn besucht, um ihn sich erkundigt und der Entlassene weiß, daß er an dem Lehrer einen theilnehmenden Freund hat [13]), und daß der dem Gefangenen gut geschriebene Arbeitsverdienst vorläufig bei der Verwaltung bleibt und nur

12) Fifth report p. 120.
13) Nachweisungen im fifth report p. 118.

nach Bedürfniß und nach Maaß des guten Betragens des Entlassenen ihm allmählig verabfolgt wird [14]).

Eine Hauptsache ist, daß die irische Anstalt, insbesondere auch bei den höchstgestellten Personen die größte Theilnahme, Vertrauen und Unterstützung findet [15]). Anerkannt wird aber auch von den Gefängnißbeamten [16]), daß die gute Wirksamkeit des Systems wesentlich durch die Mitwirkung der Polizei [17]) befördert wird, welche in beständiger Verbindung mit den Gefängnißbeamten in genauer Kenntniß von den Eigenthümlichkeiten des Entlassenen, ihn beaufsichtigt, ohne daß dies dem Entlassenen schädlich oder drückend wird, vorläufig wohlwollend ihn unterstützt, aber auch jede Thatsache erfährt, welche besorgen läßt, daß der Entlassene auf Abwege gekommen ist, oder durch schlechte Gesellschaft, schlimme Angewöhnungen z. B. des starken Trinkens zu Verbrechen kommen wird, und den Gefängnißbeamten Nachricht giebt und auf diese Art bewirkt, daß diese geeignet einwirken können [18]). Gegen dies Institut der provisorischen Freilassung sind zwar manche Einwendungen, die schon früher angeführt und beleuchtet wurden [19]), wiederholt vorgebracht worden, insbesondere wurde das Institut als unpraktisch und im Widerspruch mit dem rechtlichen Charakter der Strafe stehend, bezeichnet [20]).

Christianſen [21]) führt gegen die bedingte Freilassung an, daß durch

---

14) Auch der Governor der Zwischenanstalt fifth report p. 133 giebt auf den Grund der von der Polizei erhaltenen Nachrichten ein gutes Zeugniß dem System.

15) Graf Carlisle von Irland besucht häufig die Anstalt, unterstützt sie auf alle Art; s. seinen Bericht über seine Beobachtungen in den transactions of the national association 1859 p. 70.

16) Gute Nachweisungen im sixth report p. 87.

17) Bericht des Lehrers sixth report p. 88 des Governors report p. 132 und p. 143 die Instruktion für die Polizei.

18) Es wird in den Berichten bezeugt, daß diese Ueberwachung den Vortheil hat, daß wenn Verbrechen verübt werden, ihre Entdeckung regelmäßig folgt, weil es leicht ist, die bekannten Spuren, die auf einen Entlassenen führen zu verfolgen. Hr. Crofton bemerkt dem Verf. dieser Schrift in einem Briefe dies ausdrücklich.

19) Meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 146. Holtzendorf S. 103 würdigt unparteiisch und praktisch das Institut.

20) In dem Bremischen Berichte über Gefängnisse S. 296.

21) Rechtliche Würdigung der Einzelnhaft S. 50 bis 59.

sie das Gerechtigkeitsgefühl empfindlich verletzt werde, daß alle gegen die Einzelnhaft vorgebrachten Gründe auch gegen die bedingte Begnadigung sprechen, daß die Strafe nur durch das verübte Verbrechen bestimmt werden darf, daß aber bei Ausmessung der Strafe nur die subjektiven Thatsachen entscheiden können, welche sich vor oder gleichzeitig mit dem Verbrechen verwirklichten, während die Theorie der bedingten Begnadigung, die erst nach vollendetem Verbrechen eintretende Besserung des Verbrechers zum Maaßstabe macht, wie viel Strafe der Thäter leiden soll, so daß der Rechtsbegriff der Strafe verletzt wird. Christiansen erklärt das zweite Urtheil, welches das Erste abändert, als eine aller rechtlichen Basis entbehrende Willkür und nennt die in unserer früheren Schrift [22]) versuchte Rechtfertigung des Instituts einen Beschönigungsversuch, den Schein der Gerechtigkeit zu wahren; indem das Urtheil durch den mit der Gerechtigkeit unvereinbaren Inhalt zu einem materiell ungerechten wird. Wir halten diese Gründe des Verfassers, der es verschmäht hat, mit den Zeugnissen der Erfahrung sich vertraut zu machen, für sehr schwach. Wenn er sich auf seine Einwendungen gegen die Einzelnhaft beruft, so sind diese bereits oben §. 6 widerlegt worden. H. Christiansen huldigt einem grundlosen Systeme der absoluten Gerechtigkeit, die ein absolut bestimmtes Maaß der Strafe fordert, und verletzt wird, wenn dies Maaß nicht eingehalten wird. Er betrachtet das Strafinstitut als ein isolirtes, während es nur eines der Mittel ist, welche dem Staate zu Gebote stehen, um die Beobachtung der Gesetze zu sichern und Rechtsstörungen abzuwenden. Wenn nun der Gesetzgeber durch Drohung und Vollziehung der Strafe eine Sanktion dem Gesetze geben will und die beste Sicherung vor Rückfällen darin findet, daß der bestrafte Verbrecher gebessert die Strafanstalt verläßt, dazu aber die Einrichtung der Strafe darauf berechnet sein muß, alle zweckmäßigen Besserungsmittel anzuwenden, zu diesem aber die Aussicht auf bedingte Begnadigung als ein mächtiger Sporn zum guten Betragen dient, so fragen wir jeden verständigen Bürger, ob der Staat auf diese Weise nicht besser für die Rechtsordnung sorgt, als wenn er nach dem Wunsche des H. Christiansen den Verurtheilten die ganze im Urtheil ausgesprochene Zeit hindurch in der Strafanstalt hält, blos um dem Götzen Gerechtigkeit sein Opfer nicht zu entziehen. Man hat

22) Schrift über Gefängnißverbesserung S. 146.

in allen Ländern seit längerer Zeit Sträflingen, die sich gut betrugen, auf dem Wege der Gnade den Rest der Strafe erlassen, ohne daß man darin eine Verletzung des Gerechtigkeitsgefühls erkannte; soll es nicht besser sein, wenn statt der willkürlichen Begnadigung gesetzlich durch bedingte Begnadigung (provisorische Freilassung) das Verhältniß so geordnet wird, daß alle Interessen vereinigt werden. Hr. Christiansen scheint nicht zu beachten, wie es in Richtercollegien geht, wenn über die Strafgröße abgestimmt wird. Der Zufall entscheidet, wohin nach einer oft gekünstelten Zusammenzählung die Mehrheit der Stimmen sich neigt. Die ausgesprochene Strafgröße ist ein häufig sehr willkürlicher Vergleich der verschiedenen Abstimmungen. Die Anhaltspunkte für die Entscheidung über die Verschuldung und die moralische Eigenthümlichkeit des Angeklagten sind unzuverlässig, und die Materialien, welche die Untersuchung liefert, sind ungenügend. Die auf trügliche Zeichen gebaute Rücksicht auf den Charakter und die Gefährlichkeit des Angeklagten giebt einen großen Ausschlag. Die Richter werden häufig geneigt sein, die Strafe höher auszumessen, entweder um Andere abzuschrecken, oder weil sie darauf rechnen, daß wenn der Verurtheilte sich gut beträgt, er doch früher begnadigt wird. Wenn nun der Bestrafte solche Beweise der Besserung giebt, daß er für würdig der provisorischen Freilassung geachtet wird, darf man nicht glauben, daß verständige und wohlwollende Richter sich darüber freuen [23]). Das Urtheil der Verwaltung über Würdigkeit des Sträflings provisorisch entlassen zu werden, greift dabei das richterliche Urtheil nicht an. Wenn aber wie in England gesetzlich bestimmt ist, nach welcher Zeit der erstandenen Strafe ein Gefangener provisorisch entlassen werden darf, so wissen ja die Richter, welche Folgen eintreten, und in dem Strafurtheil liegen eigentlich zwei Urtheile: 1) daß eine gewisse Zeit der Verurtheilte auf jeden Fall in der Anstalt zu überstehen hat, 2) daß, wenn nach Ablauf dieser Zeit gefunden wird, daß der Sträfling sich nicht so betra-

23) Werden solche Richter nicht, wenn sie erfahren, daß der von ihnen auf 10 Jahre Verurtheilte nach 6 Jahren schon durch die Strafe so moralisch umgewandelt wurde, daß längeres Strafleiden ein zweckloses sein würde, gestehen, daß sie, wenn sie dies vorhergesehen hätten, sie die Strafe nur auf 6 Jahre erkannt haben würden?

gen hat, daß er bedingt entlassen werden kann, die Strafzeit, wie im Urtheil bestimmt, fortzudauern hat.

Von den neuen Gesetzgebungen hat nur der portugiesische Entwurf[24]) das Institut der provisorischen Freilassung in der Art aufgenommen, daß der Sträfling, welcher $^2/_3$ der Strafzeit (der auf Lebenszeit Verurtheilte 12 Jahre) überstanden hat, provisorisch freigelassen werden kann, wenn 1) nach den Büchern er als gebessert erscheint, 2) wenn vermögliche Personen sich verpflichten, für die nöthigen Mittel seiner Arbeit und seines Fortkommens zu sorgen, 3) wenn die Berichte der Verwaltung der Strafanstalt und des Staatsanwalts günstig für ihn sind, 4) der so Entlassene muß an dem Orte, welchen ihm die Verwaltung bezeichnet, sich niederlassen, 5) er wird sogleich wieder in die Strafanstalt zurückgebracht, wenn er sich schlecht beträgt. Diese Freilassung kann nicht auf kürzere Zeit als auf 2 und nicht länger als auf 6 Jahre erkannt, kann aber wieder erneuert werden[25]).

§. 12.

Vereine zum Zwecke der Sorgfalt für entlassene Sträflinge.

Das beste Gefängnißsystem wird seine Kraft nie vollständig entfalten können, wenn nicht ergänzend daran eine Thätigkeit sich anschließt[1]), welche für den Sträfling, der aus der Strafanstalt entlassen ist, sorgt[2]). Die Lage der meisten Sträflinge, welche aus der Strafan-

---

24) Revisao do Codigo penal Art. 165—67.

25) Sehr gut giebt als einen Hauptgrund der Erscheinung, daß die Wirksamkeit der patronage über entlassene Sträflinge scheitert, Ducpetiaux in seiner Schrift: du patronage des condamnés liberés p. 6 den Mangel der provisorischen Freilassung.

1) Wir knüpfen an die Nachweisungen in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 158.

2) Der portugies. Entw. Art. 168 hat daher würdig am Schlusse der Vorschriften über Gefängnisse und Freilassung die Bestimmung: die Regierung wird in allen Bezirken die Errichtung von Gesellschaften begünstigen, welche die Sorge für Leitung und Unterstützung entlassener Sträflinge zur Aufgabe haben.

ſtalt entlaſſen werden, mag dieſe auf Gemeinſchafts- oder Einzelnhaft gebaut ſein, iſt von der Art, daß die Beſorgniß nahe liegt, daß ſie wieder auf ſchlimme Wege gerathen. Die Jahre hindurch fortdauernde Gefängnißzucht bringt durch den Zwang, dem der Sträfling unterworfen iſt, wo er nicht ſelbſt handeln kann, für nichts zu ſorgen hat, in der momentanen Einförmigkeit, in der er lebt, eine Willenloſigkeit, eine Unkenntniß aller in der Zwiſchenzeit vorgegangenen politiſchen und ſocialen Verhältniſſe hervor, daß, wenn er aus der Anſtalt tritt, ohne Energie, ohne Kraft für ſich zu ſorgen und das Rechte zu wählen, umgeben oft von völlig neuen Verhältniſſen zu ungeſchickten Verſuchen ſich zu helfen gebracht wird. Die Geſetzgebung hat dabei noch redlich durch ihre Begünſtigung von Anſichten der Bürger über Schimpflichkeit der Strafanſtalt, durch die Fortdauer der entehrenden Folgen und ihrer Polizeiaufſicht dazu beigetragen, dem Entlaſſenen ein ehrliches Fortkommen zu erſchweren. Hier zeigt ſich insbeſondere bei der Einzelnhaft die Gefahr, daß wenn ſie nach der Meinung mancher Perſonen die Willenskraft niederdrücken ſoll, und nicht vielmehr durch wohlwollende und erfahrene Beamte, die das Gemüth des Gefangenen zu erheben verſtehen, durchgeführt wird, durch die Monotonie bei manchen Gefangenen einen Mangel von Energie bewirkt, welcher nicht geeignet iſt, den Mann fähig zu machen, plötzlich nach einer einſamen Haft von mehreren Jahren in die Freiheit zu treten, in der er handeln und gegen oft große Schwierigkeiten ankämpfen ſoll. Es bewährt ſich hier der entſchiedene Vorzug des iriſchen Syſtems §. 11. — Unter ſolchen Verhältniſſen ergiebt ſich die Wichtigkeit von Anſtalten, die darauf berechnet ſind, für den Entlaſſenen zu ſorgen, ihn insbeſondere in der erſten ſchwierigen Zeit zu unterſtützen, ihm zu rathen, ihn vor Abwegen zu bewahren, und ihm Gelegenheit zu verſchaffen, auf ehrlichem Wege ein Fortkommen zu finden, und die in der Strafanſtalt begonnenen Einwirkungen auf ſittliche Beſſerung fortzuführen. Die Wege, um dies zu errichen, ſind entweder 1) Anſtalten, welche der Staat trifft, 2) freiwillige Vereine von Privatperſonen.

Die bereits früher [3]) gegen die Betretung des erſten Wegs erhobenen Bedenken ſind durch ſpätere geſammelte Erfahrungen beſtätigt. In England bezeugen erfahrene Praktiker [4]), daß der Weg der Staats-

3) Schrift über Gefängnißverbeſſerung S. 161.

4) Jebb report 1859 p. 27.

unterſtützung nicht zu empfehlen iſt und daß die vorgeſchlagene Einrichtung ſolche Sträflinge bei öffentlichen Arbeiten für den Staat zu beſchäftigen nicht zweckmäßig iſt, weil durch die dabei ſtattfindende Gemeinſchaft von Entlaſſenen, unter denen auch manche Verdorbene ſich befinden, Gefahren herbeigeführt werden. Am wichtigſten iſt die Erfahrung von Belgien, wo 1848 in jedem Kanton unter dem Vorſitz des Friedensrichters comités de patronage durch den Staat errichtet ſind und für die Unterſtützung der Entlaſſenen ſorgen ſollen; die Erfahrung aber hat gelehrt [5]), daß dieſe comités an vielen Orten nur auf dem Papiere beſtehen, daß die beſchäftigten Friedensrichter kein Intereſſe nehmen, häufig das comité nicht zuſammenrufen, daß die Berufenen nicht erſcheinen, die Patrone ſich nicht kümmern und die entlaſſenen Sträflinge ſelbſt kein Vertrauen zu dieſer Einrichtung haben, daher die Provinzialregierungen ſich dagegen erklären und der erfahrene Ducpetiaux den Weg von Privatvereinen empfiehlt. Auch die Nachrichten aus andern Staaten, wo die Regierung in der beſten Meinung auf Staatskoſten ſorgt oder durch ihre Beamten wenigſtens als Präſidenten der Schutzvereine die Unterſtützung betreiben läßt, beſtätigen, daß dadurch das Ganze zu bureaukratiſch betrieben wird, daß die Bürger eben deswegen kein Intereſſe nehmen, daß die Beamten entweder zu gleichgültig und mechaniſch wie ein anderes Geſchäft die Sache betreiben oder zu eifrig durch Befehle Alles zu regeln ſuchen und dadurch der Wirkſamkeit des Vereins ſchaden, weil die Bürger dann kein Intereſſe für die Sache haben, weil ſie ſich nicht gerne bevormunden laſſen, während ebenſo die Entlaſſenen kein Vertrauen zu dem Vereine haben, in welchem ſie, da der Beamte an der Spitze ſteht, nur eine Art von polizeilicher Aufſichtsanſtalt erblicken. — Weit heilſamer wirken daher freiwillige Vereine der Bürger; allein auch hier lehrt die Erfahrung, daß häufig ihre Wirkſamkeit nicht ſo erfolgreich iſt, als ſie ſein könnte, und zwar ſchon 1) wegen der Schwierigkeit, den richtigen örtlichen Umfang eines ſolchen Vereins zu beſtimmen. Je ausgedehnter der Kreis iſt, für welchen ein Verein thätig ſein will, deſto weniger kann er auf großen Erfolg rechnen [6]). Am zweckmäßigſten iſt es, wenn am

---

5) Ducpetiaux du patronage des condamnés liberés p. 12.

6) Es fehlt dann an der Möglichkeit die beſondern Verhältniſſe der zerſtreut im

Orte, an welchen eine größere Strafanstalt sich befindet, ein Schutzverein gegründet wird, der am leichtesten sich das Material verschaffen kann, um den Entlassenen und was für ihn geschehen kann, kennen zu lernen, und sogleich nach der Entlassung für ihn thätig zu sein; an einzelnen Orten werden sich zweckmäßig örtlich wirkende Vereine bilden. 2) Die Wirksamkeit der Schutzvereine ist nur gesichert, wenn schon vor der Entlassung des Sträflings der Verein mit dem Bedürfnisse bekannt gemacht ist, und schon so sorgen kann (z. B. um dem Entlassenen ein Unterkommen zu verschaffen), daß der Sträfling sogleich nach der Entlassung in die neue Stellung eintreten kann. Dies wird bewirkt, wenn der Verein am Orte der Strafanstalt die Befugniß hat, die Sträflinge in der Anstalt zu besuchen und wenn er im Zusammenwirken mit den Gefängnißbeamten [7]) die nöthigen Anstalten trifft, um für den Entlassenen zu sorgen. 3) Wesentlich ist, daß die Beamten überhaupt die Wirksamkeit der Vereine unterstützen, ihnen alle nöthigen Mittheilungen machen, ihre Thätigkeit fördern und nicht aus einer bekagenswerthen Eifersucht mit der die Beamten oft die freie in öffentlichen Angelegenheiten wirksame Thätigkeit der Bürger betrachten, dem Wirken der Schutzvereine Hindernisse in den Weg legen. 4) Der gute Erfolg der Thätigkeit dieser Vereine ist bedingt durch die warme zu Opfern bereite verständige Theilnahme der Bürger an der wichtigen Sache der Sorge für entlassene Sträflinge, und zwar insoferne dem unter der Herrschaft des bisherigen schlechten Gefängnißsystems entstandenen allgemeinen Mißtrauen gegen jeden entlassenen Sträfling entgegengewirkt werden muß und insoferne eine gehörige Zahl tüchtiger Schutzaufseher (Patrone) gewonnen werden kann. In der ersten

---

Kreise wohnenden Entlassenen zu würdigen, und gehörige Aufsicht zu halten. Nach der Erfahrung werden auch die in Residenzstädten gegründeten Centralvereine von den örtlichen Vereinen mit einem gewissen Mißtrauen betrachtet.

7) Dies bewährt sich in Toskana bei dem in Florenz bestehenden Vereine sehr gut. Auch nach den Statuten des Schutzvereins in Newyork (eleventh report of prison association p. 101) ist als Theil der Aufgabe des Vereins bezeichnet, die Gefangenen zu besuchen.

8) Wo am Orte der Anstalt kein Verein besteht, ist es Sache der Gefängnißbeamten z. B. des Geistlichen, des Lehrers, ehe der Sträfling entlassen wird,

Rückſicht bedarf es einer unermüdlichen Thätigkeit von Seite der wohlgeſinnten Bürger aller Stände, Klaſſen [9]), um durch Belehrung (mittelſt der Preſſe und in ſocialen Kreiſen) durch ein gutes Beiſpiel und thätige Sorge für Entlaſſene die fortdauernden Vorurtheile gegen jeden entlaſſenen Sträfling auszurotten, und zu zeigen, wie jetzt unter einem guten auf Beſſerung berechneten Syſtem der Gefängnißzucht es Pflicht der bürgerlichen Geſellſchaft iſt, dem Entlaſſenen hülfreich und vertrauend die Hand zu reichen, wobei freilich auch der Staat geeignet, durch Aenderung ſeiner bisherigen Geſetzgebung mitwirken muß [10]). In der zweiten Rückſicht iſt es wichtig, tüchtige Schutzaufſeher zu gewinnen, die wohlwollend verfahren, um das Vertrauen der Schutzbefohlenen zu gewinnen [11]), eifrig und keine Mühe ſcheuend [12]), aber auch verſtändig und praktiſch [13]) ſind,

---

ſich zu erkundigen, auf welche Weiſe ein ehrliches Unterkommen ihm verſchafft werden kann. Das Beiſpiel der Beamten in den iriſchen Strafanſtalten zeigt, wie viel geleiſtet werden kann.

9) Wie wohlthätig eine ſolche Wirkſamkeit iſt, lehrt die Erfahrung von Irland, wo durch das Zuſammenwirken edler Männer eine günſtige Wendung der öffentlichen Meinung in Bezug auf Entlaſſene eingetreten iſt.

10) Vorzüglich ſollte da, wo der Verein es übernimmt, den Entlaſſenen zu beaufſichtigen, die Polizeiaufſicht wegfallen (wie dies in Toskana der Fall iſt). Meine Schrift: Gefängnißverbeſſerung S. 141 Note 18. Es iſt erfreulich zu erfahren (6. Bericht des Vereins für Beſſerung der Strafg. in Provinz Schleſien 1857 S. 16), daß in Schleſien dem Verein die Polizeiaufſicht, wenn er ſelbſt ſorgen will, übertragen wird.

11) Auch Jebb in ſeinem neuen Report p. 30 ſpricht ſich für das Syſtem der Patrone aus. Patrone aus höheren Ständen ſind jedoch nach der Erfahrung nicht geeignet, das Vertrauen von Seite der Sträflinge aus niedrigeren Ständen zu gewinnen und Perſonen zu finden, welche auf das Zeugniß des Patrons hin Entlaſſene in Dienſt nehmen.

12) Die Gefahr iſt, daß Mancher die Stelle eines Patrons übernimmt, aber nur mechaniſch oder gleichgültig die Stelle verſieht; ſelbſt in St. Gallen, wo das Verhältniß gut geordnet iſt und die Bevölkerung wie überhaupt in der Schweiz, eifrig an öffentlichen Angelegenheiten Theil nimmt, klagt der Jahresbericht des Vereins über entlaſſene Sträflinge 1858 S. 8 darüber.

13) Mit Recht nennt der Zürcher Schutzaufſichtsvereinsbericht von 1859 S. 15 es gewagt, wenn ein Patron ſeinen Schützling gründlich gebeſſert nennt.

um vor Täuschungen bewahrt zu werden, und ihre Thätigkeit nach dem Bedürfniß einzurichten verstehen. 5) Mit Bedauern muß man bemerken, daß die gereizten confessionellen Spaltungen auch in Bezug auf die Thätigkeit dieser Vereine nachtheilig insoferne wirken, als in manchen Städten oder Kreisen zwei Vereine errichtet sind, wovon Jeder nur für Entlassene einer bestimmten Confession sorgt, was die gute Wirksamkeit stört, indem Kräfte zersplittert werden und in Bezug auf Unterbringung der Entlassenen mancher Nachtheil entsteht [14]). 6) Eine Hauptsache für das gute Wirken der Schutzvereine ist, daß man die verschiedenen Klassen der Entlassenen gehörig absondert [15]) und zwar a) solche, welche in Familienverhältnissen leben, wo z. B. durch ihr Gewerbe, das bisher von der Familie betrieben wurde, oder durch ihr Vermögen oder durch Verwandte nach ihrer Entlassung für sie hinreichend gesorgt ist, b) solche, die zwar auch in solchen Verhältnissen leben, wo aber die Einsperrung des Familienvaters die Folge hatte, daß die Familie in Noth sank, und daher der Entlassene fremder Hülfe bedarf, c) solche, die ein ehrliches Leben führen wollen und nur Unterstützung Anderer bedürfen, um ihren Vorsatz auszuführen, d) Andere, welche schon vorher in schlimmen Genossenschaften lebten, und zufrieden jetzt keinem Zwange nach der Entlassung unterworfen zu sein, lieber zu den alten bösen Gewohnheiten zurückkehren und keine Unterstützung des Vereins in Anspruch nehmen. Die Wirksamkeit des Vereins muß nun verschieden sein, je nachdem der Entlassene einer oder der andern Klasse angehört. Während die unter a) keine Unterstützung des Vereins bedürfen, wird eine solche bei der unter b) Genannten nothwendig (oft selbst im größeren Maaße z. B. durch Darlehen), um die Familie von dem Verderben zu retten; auf die unter d) sollte der Verein seine Wirksamkeit nicht ausdehnen, weil er voraussichtlich nichts wirken kann [16]). Am besten ist es, wenn solche Entlassene, da sie den Vor-

14) Z. B. die Erfahrung lehrt, daß dann der kathol. Verein den kath. Entlassenen nur bei einem kathol. Meister unterzubringen sucht, was oft schwierig ist, wenn zufällig in der Stadt wenig kathol. Meister sind, während die Unterbringung bei einem protest. Meister leicht sein würde.

15) Gute prakt. Bemerkungen darüber von dem Geistlichen in Portland in dem report of the directors 1859 p. 173.

16) Nach den Berichten aller Vereine kommen solche entlassene Sträflinge vor,

theil der wohlthätigen Schutzaufsicht verschmähen, und dadurch die Besorgniß ihrer Gefährlichkeit rechtfertigen, der strengen Polizeiaufsicht unterworfen werden. Am meisten wird die Wirksamkeit des Vereins wohlthätig sein bei den unter c) Genannten; hier kann oft schon genügend geholfen werden, wenn der Entlassene bei einem ordentlichen Dienstherrn untergebracht wird, oft wird hier die Unterstützung nur darin bestehen, daß dem Entlassenen Wäsche und Kleidungsstücke gegeben werden; oft wird der Verein, wenn er sich überzeugt, daß der Entlassene es verdient, die Niederlassung und Betreibung eines Gewerbs auf eigene Rechnung begünstigen [17]). 7) Heilsam ist es, wenn die Mitglieder des Vereins (insbesondere die Schutzaufseher fortdauernd in Verbindung mit dem Sträfling bleiben, ihn besuchen, ihm nützliche Bücher geben, Rath und oft (wenn nöthig) Trost ertheilen, aber auch bei Dienstherrn und Nachbarn sich über das Betragen des Entlassenen erkundigen und oft rechtzeitig einschreitend gut wirken [18]). 8) Der Verein ist befugt, den Entlassenen Beschränkungen aufzulegen, welche zum Besten der Letztern geeignet sind, sie vor verderblichem Einfluß zu bewahren z. B. durch Verpflichtung keine oder nicht gewisse Wirthshäuser zu besuchen, in denen sie mit den Verbrechensgenossen zusammenkommen würden [19]). 9) Die Schutzaufsicht würde unvollständig sein, wenn sie nicht die Erfahrung berücksichtigte, daß häufig unter den Entlassenen Personen sich befinden, die entweder wegen ihrer körperlichen oder geistigen Zustände in der Strafanstalt kein Gewerbe ordentlich erlernten und nach ihrer Entlassung nicht leicht Dienstherrn finden, oder solche, die zwar brauchbar sein würden, aber augenblicklich keine Stelle finden, weil für die Betreibung des erlernten Gewerbes an dem Orte keine

---

auf die der Verein sein Wirken nicht ausdehnt, weil diese Sträflinge sich nicht unterwerfen wollen.

17) Dies geschieht besonders von den Schweizer Vereinen, wo man z. B. in St. Gallen oft große Opfer bringt.

18) In Irland ist es der Lehrer der Zwischenanstalt, der in beständiger Verbindung mit den Entlassenen bleibt, sie besucht und so wohlthätig wirkt fifth report p. 46. In Schottland ist es der Gefängnißgeistliche, welcher mit dem Entlassenen immer im Verkehr bleibt.

19) Vorzüglich wird dies in großen Städten wichtig, wo gewisse Wirthshäuser die regelmäßigen Orte sind, an denen die Diebe zusammenkommen.

Aussicht ist [20]), oder die Meister zur Zeit mit Gesellen versehen sind und keinen Gesellen mehr aufnehmen können. Hier bedarf es Anstalten, in denen solche Entlassene, damit sie nicht in Verzweiflung gerathen oder den Versuchungen zum Unrecht unterliegen, eine Zufluchtsstätte finden. Das merkwürdigste Vorbild einer solchen Anstalt ist in England von dem Gefängnißvorstand vom house of correction in Yorkshire Hrn. Shepherd errichtet, indem er für die oben bezeichneten entlassenen Sträflinge eine Anstalt gründete [21]), in welche seit 1856 entlassene Sträflinge wenn sie ein bestimmtes Gewerbe erlernten z. B. Schuhmacher, Schneider, dann außerdem mit Verfertigung von Waaren aus Cocosnußfasern Beschäftigte aufgenommen werden, einer strengen Aufsicht unterworfen sind, Unterricht am Abend erhalten und mäßigen Arbeitslohn bekommen. Die Anstalt wirkt sehr gut [22]). Nicht unerwähnt darf es noch bleiben, daß manche Gemeinden und Städte, in denen eine Strafanstalt sich befindet, für entlassene Sträflinge eine Anstalt gründeten, in welcher solche Sträflinge nach ihrer Entlassung unter strenger Aufsicht vorerst Aufnahme finden, beschäftigt werden, bis sie ein Unterkommen finden. Eine gut wirkende Anstalt dieser Art ist in Mannheim [23]). Sammelt man die Erfahrungen über die Wirk-

---

20) Das wird häufig der Fall sein, wenn in der Strafanstalt die Gefangenen zu viel mit Luxusarbeiten beschäftigt werden.

21) Der Gründer hat darüber Nachricht gegeben in den transactions of national association 1859 p. 479.

22) Seit 1856 sind 506 solche verlassene Sträflinge aufgenommen; freilich entzogen sich manche, die sich nicht fügen wollten (143), Manche (93) mußten wegen schlechten Betragens fortgeschickt werden; allein viele (118, dazu 53, die wenigstens um Arbeit zu suchen, fortgingen) fanden bei Meistern Unterkommen; 11 heiratheten und von den 118 wurden nur 3 rückfällig.

23) Sie ist seit 1852 als Arbeits- und Besserungsanstalt im städtischen Bauhof gegründet, wo nicht blos entlassene Sträflinge, sondern auch Arbeitsscheue zwangsweise, aber auch Gebrechliche aufgenommen, in einem Hause (Bauhof) zu Arbeiten für die Stadt verwendet, oder bei Privatpersonen beschäftigt werden, ihre Kost in dem Hause bekommen, dort schlafen, unter strenger Aufsicht stehen. Die Stadtpolizei und ein eifriger Gemeinderath (Orth) wirken zusammen. Allerdings sind Manche dieser Pfleglinge wieder auf schlimme Wege gerathen, Andere haben aber allmählig ein gutes Unterkommen bei Bürgern gefunden.

samkeit der in verschiedenen Ländern gegründeten Schutzaufsichtsvereine, so ergiebt sich, daß zwar vielfach ihr Wirken an den oben bezeichneten Hindernissen scheitert, daß auch die Erwartungen, daß viele der Schutzbefohlenen gebessert werden, nicht zu hoch gespannt werden dürfen, indem überall ungeachtet der Thätigkeit des Vereins manche Entlassene rückfällig werden, allein als erfreuliches Gesammtergebniß darf aufgestellt werden, daß je verständiger und nachdrücklicher der Schutzverein wirkt, desto größer die Zahl der Fälle wird, in welchen die Bürger entlassene Sträflinge in Dienst nehmen, daher auch die Ursache, welche den Rückfall vielfach veranlaßt, immer mehr vermindert wird, und daß durch die Vereine die Zahl entlassener Sträflinge wächst, welche gerettet und auf den rechten Weg geführt werden. Ein gut wirkender Schutzverein ist der seit 1856 in das Leben getretene Unterstützungsverein in London [24]). Er bezweckt nur Diejenigen zu unterstützen, bei denen Hoffnung da ist, daß sie nach den Zeugnissen über ihr Betragen in der Strafanstalt den Willen haben, ein geregeltes Leben zu führen; eine Thätigkeit des Vereins geht dahin, denjenigen, die auswandern wollen, dies durch Beiträge zu erleichtern, den Uebrigen, die bleiben wollen, Dienste oder Gelegenheit zu verschaffen, bei ihren Freunden die Mittel ehrlichen Fortkommens zu finden [25]). Der Verein empfängt das Geld, das der Entlassene in dem Gefängniß sich verdiente und giebt es dem Entlassenen nach seinem Bedürfnisse, verzinst aber das empfangene Geld. Außer diesem Vereine bestehen in England noch 11 Ortsvereine, manche mit dem Charakter einer Zufluchtsstätte für Entlassene, die kein Unterkommen finden konnten [26]). Man bemerkt freilich mit Bedauern, daß für

---

24) Mit dem Namen discharged prisoners aid society. Ueber seine Wirksamkeit der first report von 1858, dann Jebb report on the discipline 1858 p. 27. 167 und transactions of national association 1858 p. 368.

25) Unterstützung um auszuwandern erhielten vom Verein 65 männliche und 12 weibliche Entlassene. Aufnahme in Dienste oder ehrliche Beschäftigung fanden 128 Männer, 24 Weiber. Manche wurden aus dem Dienste entlassen, weil der Herr sie nicht mehr beschäftigen konnte. Nach den neuern Nachrichten (transactions 1859 p. 542) wurden bisher zur Auswanderung unterstützt 125 Männer und 17 Weiber. Unterkommen fanden bei Dienstherrn 347 Männer, 71 Weiber.

26) Nachweisungen in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 165 Not. 21.

eine große Zahl von Entlaſſenen auf dieſe Art gar nicht geſorgt iſt. — Einen ausgedehnten Wirkungskreis hat der Gefängnißverein von Newyork, der nach ſeinen Statuten [27]) die Gefängniſſe und die Gefangenen beſucht, auf Mißbräuche oder Mängel aufmerkſam macht, und für ihre Abhülfe ſorgt, zur Beſſerung der Gefangenen beiträgt, und die entlaſſenen Gefangenen unterſtützt, ihr ehrliches Unterkommen befördert und im beſtändigen Verkehr mit ihnen vor Abwegen ſie zu bewahren ſucht. Im Staate Maſſachuſets [28]) iſt die Sorge für entlaſſene Sträflinge durch die Geſetzgebung dem Staate aufgelegt, in ſo ferne jeder Sträfling bei ſeiner Entlaſſung nach Maaßgabe ſeiner guten Aufführung durch den Vorſtand des Gefängniſſes eine Geldſumme und immer anſtändige Kleider erhält, ein Agent für ihn aufgeſtellt wird, der dem Entlaſſenen unterſtützend zur Seite ſteht, und für ſein Unterkommen ſorgt. Ueber das wohlthätige Wirken des in Florenz beſtehenden Schutzvereins für entlaſſene Sträflinge wurde ſchon früher [29]) Nachricht gegeben; wir fügen hier nur bei, daß fortdauernd ſeine Wirkſamkeit einflußreich und dahin gerichtet iſt, den vielfach verbreiteten Vorurtheilen gegen alle entlaſſenen Sträflinge entgegen zu wirken [30]).

In Deutſchland vermehrt ſich die Zahl der Schutzvereine, aber immer iſt ſie noch zu klein; nur in größeren Städte beſtehen Vereine; von Preußen liegen erfreuliche Zeugniſſe der Wirkſamkeit der Vereine von Berlin und Breslau vor [31]). In Baiern hatte der unter dem beſondern

---

27) Sehr belehrend ſind die Berichte dieſer Geſellſchaft, insbeſondere der 11. u. 12. Report v. 1857, wo die Wirkſamkeit der einzelnen Agenten und die Schickſale und Eigenthümlichkeiten der Gefangenen geſchildert werden.

28) Report of the commissioners on revision of the statutes. Boston 1858. chap. 180 sect. 62.

29) Meine Schrift über Gefängnißverbeſſerung S. 166.

30) Der Superintendant toskan. Gefängniſſe, Peri, hebt in der 1856 erſchienenen Statiſtik (dati statistici p. 18) hervor, daß durch den Verein die Rückfälle ſich vermindern und daß die Zahl der Fälle, in denen Entlaſſenen ordentliches Unterkommen verſchafft wurde, ſich vermehrt. Im Jahr 1849 konnten nur 16, 1854 117, 1856 156 untergebracht werden.

31) Im J. 1859 hatte der Berliner Verein 137 männliche und 16 weibliche Entlaſſene zu unterſtützen; 75 wurden in den vom Verein unterhaltenen

Schutze des Königs entstandene Johannisverein Veranlassung zur Bildung von freiwilligen Schutzvereinen in den einzelnen Städten, aber auch für ganze Kreise gegeben. In den uns vorliegenden Berichten einzelner Vereine ist ein werthvolles Material gesammelt, welches zeigt, daß die Vereine sich ihre Aufgabe klar machten [32]). Erfreulich ist insbesondere die Wirksamkeit mancher Vereine zur Gründung von Zweigvereinen für kleinere Bezirke und Errichtung besonderer Rettungsanstalten beizutragen [33]). Ueberall zeigt sich, wie stark noch immer das Vorurtheil der Bürger gegen entlassene Sträflinge ist und wie gering die Zahl derjenigen Entlassenen ist, welche der sorgfältigsten Bemühungen wohlwollender Vereinsmitglieder ungeachtet der Wohlthat des Vereins sich nicht würdig

---

Schlafstellen aufgenommen, 50 der Entlassenen führten sich gut auf. Man klagte in der Generalversammlung über die geringe Unterstützung. In Breslau (wo Hr. G. R. Abegg als Generalsekretär des Vereins einen vorzüglichen Einfluß auf die Abfassung der Berichte hat) ist der Sitz des schlesischen Provinzialvereins. Aus den Berichten ergiebt sich, daß viele Lokalvereine bestehen, die mit Sorgfalt der Entlassenen sich annehmen, sie bei Meistern oder Dienstherrn unterbringen, durch Kleider, Anschaffung von Handwerkszeug unterstützen. Es bilden sich an manchen Orten durch Privatpersonen selbst Zufluchtsstätten. Die Berichte enthalten noch wichtige Bemerkungen und Erfahrungen über Besserung.

32) Dies ergiebt sich aus den Statuten z. B. des in Würzburg befindlichen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg, wo §. 2 die Richtung des Wirkens angegeben ist, daß das Vorurtheil und die Abneigung, welche den aus Strafanstalten Entlassenen entgegenstehen, gehoben werden; der Zweck des Vereins soll erreicht werden 1) durch sorgfältige Ueberwachung der Pfleglinge, 2) durch Ermittelung einer Unterkunft derselben bei Landwirthen, Gewerbsleuten und Fabriken, 3) durch Gewährung nothwendiger Unterstützung, auch erforderlichen Falles zum Behufe der Auswanderung, 4) durch öffentliche Belobungen und Belohnungen derer die sich erfolgreich der Unterstützung der Entlassenen widmen, 5) durch Errichtung von Beschäftigungs- und landwirthschaftlichen Erziehungshäusern.

33) Durch Bemühungen des Kreisvereins von Unterfranken sind in vielen Gemeinden Bezirksvereine entstanden; ferner bestehen in dem Kreise als Hülfsanstalten des Vereins eine Anstalt zu Oberzell zur Besserung verwahrloster Personen weiblichen Geschlechts und ein Asyl bei Castell für protestantische entlassene jugendliche Sträflinge.

zeigen [34]). In Würtemberg wirkt ein auch durch die Mitglieder der königl. Familie reichlich unterstützter Schutzverein, der in 58 Oberamtsbezirken Hülfsvereine und 2317 Mitglieder zählt; eine Zufluchtsstätte für weibliche entlassene Sträflinge ist in Wilhelmsdorf. Der Verein (nach seinem 1859 über das Wirken von 1856—58 erstatteten Berichte [35]) hat auch die Erfahrung gemacht, daß seine Sorge nicht den gewünschten Erfolg hatte. In Baden ist durch eine Verordnung die Einrichtung begünstigt; leider sind nur in 29 Gemeinden solche Vereine in das Leben getreten [36]). In Oldenburg üben die kirchlichen Vereine auch die Schutzaufsicht über die Entlassenen aus [37]). In der Schweiz bewährt sich der Sinn der Bürger

---

34) Die vom Vereine in Würzburg und von dem in Breslau erstatteten Jahresberichte zeichnen sich aus durch die in alle Einzelnheiten eingehenden Nachrichten, durch genaue Nachweisungen über die Schicksale der einzelnen Unterstützten und über gemachte Erfahrungen. Auch die Filialanstalten veröffentlichen wichtige Berichte. Zweckmäßig wirkt, daß der Verein einige Zeit vor der Entlassung eines Sträflings von der Strafanstaltdirektion alle nöthigen Nachrichten empfängt und Voranstalten zur Unterbringung treffen kann. Diejenigen, welche ein Gewerbe in der Strafanstalt erlernten, werden am leichtesten untergebracht. Schon im J. 1856 konnten 56 Entlassene untergebracht werden. Als entschieden gebessert konnten 1856 nur 5 betrachtet werden. In jedem Jahre entziehen sich mehrere Entlassene ganz der Wirksamkeit des Vereins. Gut wirkt die Unterstützung zur Auswanderung. Nach dem Berichte des Vereins in Nürnberg, dem 1857 43 Entlassene zugewiesen waren, entzogen sich 15 der Pflege des Vereins, 4 wurden als unverbesserlich zurückgewiesen; von den Uebrigen wurden 4 rückfällig, nur 5 können als sicher gebessert erscheinen

35) Der Verein hatte von 1856—58 für 269 Entlassene zu sorgen, wovon 50 rückfällig wurden und später wieder dem Verein zur Last fielen. 58 entzogen sich dem Verein oder wurden zurückgewiesen. Untergebracht wurden 143 männliche, 68 weibliche. Nach dem Bericht können wegen guten Verhaltens 52 als gerettet betrachtet werden.

36) Aus einem kurzen Berichte von 1856 ergiebt sich, daß die Vereine sich bemühen, helfend einzuwirken, aber überall mit Hindernissen zu kämpfen haben.

37) Nach dem Berichte von Hoyer über 1858 geht hervor, daß nach den Berichten von 61 Entlassenen 41 sich gut, 8 schlecht, 4 zweifelhaft betrugen. Nach Bericht über 1859 haben sich von 127 Entlassenen 80 gut, 12 mittelmäßig, 16

für gemeinnützige Anstalten bei den in einzelnen Städten gegründeten Schutzanstalten [38]) wohlthätig durch die allgemeine Theilnahme und ihr praktisches Wirken. Ueberall ergiebt sich, daß es noch vielfach an der nöthigen Unterstützung dieser Vereine und an ihrem Zusammenwirken mit den Gefängnißbeamten und den Anstalten fehlt, die darauf berechnet sind, die Gefangenen selbst zu besuchen und kennen zu lernen [39]).

§. 13.

Behandlung weiblicher Sträflinge.

Wenn die bisher mitgetheilten Erfahrungen und Bemerkungen vorzugsweise männliche Sträflinge im Auge hatten, so sind zwar im Wesentlichen die bisher aufgestellten Grundsätze auch auf weibliche Sträf-

---

schlecht betragen. Nach Bericht des Oberkirchenraths haben sich von 46 Entlassenen 29 gut betragen.

38) In St. Gallen, wo die Schutzaufsicht gesetzlich geordnet und seit vielen Jahren thätig ist, waren nach dem neuesten Berichte über 1858 95 Entlassene unter Schutzaufsicht, wovon 31. Dec. 1858 noch 57 blieben (während am 31. Dec. 1855 91 in der Aufsicht blieben). Wohlthätig wirkte das Pekulium, das die Entlassenen aus der Anstalt brachten. Manche erhielten 133 Franken. Das Verhalten von 16 war (mit einer Ausnahme) gut. — 38 traten 1858 aus der Schutzaufsicht. Begünstigt wird durch Unterstützungen die selbstständige Niederlassung eines Entlassenen. Die in Einzelnheiten eingehenden Berichte über jeden Entlassenen geben den Beweis, daß die Meisten sich gut betragen. Aus dem Bericht des Zürcher Vereins über 1859 zeigt sich, daß mehrere Entlassene zur Auswanderung unterstützt wurden, daß manche sich der Schutzaufsicht nicht unterwarfen, daß von 100 die der Verein in Schutz nahm, 56 sich ganz befriedigend betrugen, 12 schlecht, darunter 7 rückfällig. In Basel (Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Gemeinnützigen 1858 S. 149) wirkt die Commission vorzüglich auch auf Beförderung derjenigen, welche auswandern wollen.

39) Eine der merkwürdigsten Schriften über Schutzvereine ist die von Zanoni rapporto della società di patrocinio per i liberati dagli stabilim. penitenziali di Toscana 1858, verglichen mit den Bemerkungen von Morelli saggio di studj igienici sul regime penale della segregazione Firenze 1859 p. 85 etc. Diese Schutzvereine könnten am besten über Mängel der Gefängnißeinrichtung Auskunft geben z. B. über die Zahl der Entlassenen, die bald darnach starben oder seelengestört wurden.

linge anwendbar; allein gewisse Eigenthümlichkeiten des weiblichen Geschlechts und insbesondere weiblicher Uebertreter verlangen eine besondere Berücksichtigung. Bei dem weiblichen Geschlechte ist vorzugsweise das Gefühl vorherrschend, daher der Eindruck des Augenblicks leicht die Frau überwältigt und die Stimme der ruhigen Ueberlegung nicht aufkommen läßt. Dies wirkt auch auf die Auffassung der Religion von Seite des Weibes, das leicht an äußeren Gebräuchen, an Formen und Allem hängt, was unmittelbar auf die Phantasie Eindruck macht, ohne daß ernsteres Nachdenken auf die tieferen Religionswahrheiten sich richtet. Dazu kömmt, daß insbesondere bei Weibern aus dem niederen Stande eine gewisse Schlauheit bemerkbar ist, welche schnell das Betragen nach dem einrichtet, was dem Weibe eben nützlich scheint, um diesen Zweck zu erreichen, so daß der nicht scharf Beobachtende leicht über den wahren Charakter getäuscht werden kann. Nicht unerwähnt endlich darf die durch körperliche Eigenthümlichkeiten erklärbare, vorzüglich in gewissen Zuständen im erhöhten Maaße hervortretende Reizbarkeit und Nervenaufregung des Weibes bleiben. Alle diese Eigenthümlichkeiten treten nach den Erfahrungen in Strafanstalten vorzüglich bei weiblichen Gefangenen hervor, in Verbindung mit einer Erfahrung, daß wenn das Weib einmal den Weg des Lasters betreten und das Schamgefühl verloren hat, es mehr oder minder dem moralischen Verderben geweiht ist, und zu allen Verbrechen fortgerissen werden kann. Die Erfahrungen der Gefängnißbeamten über den Charakter der weiblichen Sträflinge sind hier wichtig. Folgerichtig nach der oben aufgestellten Beobachtung gesteht der erfahrene Hoyer in seinem Jahresberichte über 1858, daß die schlimmsten Täuschungen bei weiblichen Gefangenen vorkommen. Da vorzugsweise sie nur von dem Gefühle beherrscht werden, so ist auch selbst bei nicht ganz Verdorbenen die Besserung nur Gefühlssache und beruht auf unsicherer Grundlage, ohne wahre, sittliche, nachhaltige Umgestaltung, daher wenn Versuchungen und Verführungen auf sie einstürmen, die scheinbar Gebesserte durch die bösen Triebe, die bisher nur schlummerten, wieder zu Verbrechen bestimmt wird. Die Art der religiösen Auffassung durch das Weib bewegt auch leicht den Geistlichen und die Aufseher zu dem Glauben, daß die an den äußeren Formen hängende, durch fromme Ermahnungen zu Thränen gerührte Gefangene gebessert ist. Noch schlimmer wird die Stellung der Gefängnißbeamten der Klasse der verdorbenen weiblichen Sträflinge

gegenüber, welche schlau und heuchlerisch die Rolle der Unterwürfigen, Sanften und Gebesserten spielen, und dadurch die Gunst der Beamten und auf diese Art Vortheile zu gewinnen suchen, welche an gutes Betragen geknüpft sind. Von Bedeutung wird aber auch in Bezug auf weibliche Sträflinge die oben bemerkte körperlich geistige Eigenthümlichkeit, die oft bemerkbare außerordentliche krankhafte Reizbarkeit, die bei Mancher schon durch ihren Lebenswandel entwickelt, durch den plötzlichen Widerstreit des Aufenthalts in der Strafanstalt mit der bisherigen Ungebundenheit krankhaft gesteigert wird, den auf Besserung berechneten Einflüssen Hindernisse entgegensetzt und einen Zustand der Widerspenstigkeit und Gewaltthätigkeit hervorbringt [1]), in welchem Handlungen verübt werden, die leicht für Beweise völliger Verdorbenheit betrachtet werden, während sie Ausflüsse krankhafter Seelenstimmung sind. Dringend nothwendig wird es nach solchen Erfahrungen, die große Ungleichheit der weiblichen Gefangenen in Erwägung zu ziehen. Wenn wir oben in §. 3 schon die Ungleichheit der Sträflinge hervorgehoben haben, so muß in Bezug auf weibliche Sträflinge diese durch die Zeugnisse erfahrener Gefängnißbeamten nachgewiesene Ungleichheit noch besonders erwähnt werden: 1) Eine Klasse bilden diejenigen, welche wegen Vergehen gestraft werden, die sie zum Erstenmale und vereinzelt ohne Verbindung mit Andern aus Leichtsinn, Putzsucht und Eitelkeit begehen, (insbesondere in Dienstverhältnissen kleine Diebstähle und Veruntreuungen), aber auch solche, die größere Verbrechen unter zusammendrängenden Umständen (Verführung, Verlassenheit, Art von Verzweiflung z. B. Kindsmord) verüben [2]). Solche Personen sind nicht selten für eine tiefe Reue empfänglich und werden durch religiöse Belehrung und Unterricht am ersten gebessert. 2) Die schlimmste Klasse bilden diejenigen, die durch frühe sinnliche Ausschweifungen das Schamgefühl verloren haben, gewöhnlich der Trunkenheit ergeben, mit verdorbenen Männern in genaue Verbindung kommen, und in Folge da-

1) Vortrefflich sind diese Zustände geschildert von dem Arzt der irischen Weiberstrafanstalt in Mountjoy. 5. Bericht S. 93. 6. Bericht S. 69.

2) Es ist durch Erfahrung erwiesen, daß nicht selten Kindsmörderinnen, wenn sie in einer guten Strafanstalt einer zweckmäßigen Behandlung unterworfen wurden, nach ihrer Entlassung musterhaft sich betragen und insbesondere als Kinderwärterinnen die größte Sorgfalt und Liebe zu den Kindern bewähren.

von zu jedem Verbrechen geneigt, als Gehülfinnen männlicher Verbrecher Verbrechen begehen. 3) Zahlreich kömmt in Gefängnissen die Klasse jener Weiber vor, welche in Folge schlechter Erziehung und schlimmer Beispiele, wenn auch nicht in die zweite Klasse gehörig, früh sittlich verdorben, mit schlechten Religionsbegriffen, nach der Schilderung eines erfahrenen Gefängnißgeistlichen [3]) durch Verschlagenheit, Gewaltthätigkeit und Mangel aller Wahrheitsliebe gefährlich werden. 4) Eine besondere Erwähnung fordert die Klasse der an krankhafter Reizbarkeit leidenden weiblichen Sträflinge [4]), die durch Gewaltthätigkeiten, Beschädigungen, Widerstand gegen Beamte, das roheste unanständige Betragen sich bemerkbar machen, und vorzugsweise Gegenstand sorgfältiger Behandlung durch einen erfahrenen Arzt sein müssen. Es ist begreiflich, daß die Behandlung weiblicher Sträflinge vielfach schwieriger als die der männlichen und selbst eine sehr verschiedene sein muß. Wir beschränken unsere Erörterung darauf, nach den Zeugnissen der Erfahrung die Punkte hervorzuheben, auf welche die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber und Gefängnißbeamten in Bezug auf weibliche Sträflinge gerichtet sein muß. 1) Wünschenswerth nach den Erfahrungen ist es, wenn nicht in der nämlichen Anstalt, wenn auch noch so strenge die Abtheilungen gemacht sind, männliche und weibliche Sträflinge verwahrt werden. Auch bei der größten Sorgfalt werden zu leicht, wenn auch seltener unter den Sträflingen aber mehr zwischen den männlichen Aufsehern und weiblichen Sträflingen [5]), sowie zwischen Aufsehern beider Geschlechter verderbliche, vertrauliche Verhältnisse vorkommen. Auch die Stellung der Gefängnißbeamten, welche wegen der Ungleichheit männlicher und weiblicher Sträflinge eine verschiedenartige Behandlung eintreten lassen müssen, wird in solchen gemeinsamen Strafanstalten sehr erschwert, während die Erfahrung der Länder [6]), in welchen besondere

3) Gefängnißgeistlicher von Brixton (report of the directors) 1859 p. 306.

4) Oben Note und das Zeugniß des Arztes Rendle von Brixton in Jebb's report 1858 p. 50.

5) In einer großen Strafanstalt wurde eine wegen Kindesmordes Verurtheilte in Folge eines vertrauten Umgangs mit einem Unteraufseher schwanger und mordete ihr Kind.

6) Dies ist insbesondere der Fall in England, Irland, Belgien, den Niederlanden. In England ist die Strafanstalt für weibliche Sträflinge, die zu

Strafanſtalten für weibliche Sträflinge errichtet ſind, lehren, daß hierdurch die Handhabung der bei den letzten nothwendigen Gefängnißzucht am beſten möglich wird. 2) Die Frage, ob auch weibliche Sträflinge der Einzelnhaft unterworfen werden können, muß bejaht werden [7]), da die Erfahrungen lehren [8]), daß ohne Nachtheil für geiſtige und körperliche Geſundheit der Weiber, die ohnehin mehr an ſitzende Lebensart gewöhnt ſind, dies Syſtem auf ſie angewendet werden kann, wenn nur die erforderliche Vorſicht angewendet wird, da Einzelnhaft vorzüglich heilſam bei weiblichen Sträflingen [9]), wegen der durch zweckmäßige Beſuche möglichen Belehrung wirkt, während die Gemeinſchaft weiblicher Sträflinge verderblich iſt, da häufig namentlich die Verdorbenen eine Luſt haben durch Erzählungen aus ihrem Leben, durch unanſtändige ſchlüpfrige Schilderungen und Reden die Jüngern zu verführen. Die gute Wirkung der Einzelnhaft auf Weiber wird insbeſondere auch in den iriſchen Strafanſtalten beſtätigt [10]).

penal servitude verurtheilt ſind, in Brixton (report of the directors 1859 p. 306) wohin die Gefangene kömmt, nachdem ſie 9 Monate in Einzelnhaft in Millbank war. In Irland iſt Mountjoy die beſondere Strafanſtalt für Weiber.

7) Eine Erörterung (freilich nur mit Beziehung auf einige in Frankreich gemachten Erfahrungen) in Joſephine Mallet's Schrift les femmes en prisons, causes de leur chute etc. Moulins 1843.

8) Nach den ſtatiſtiſchen Nachrichten ſind in Irland in den weiblichen Strafanſtalten 1858 drei Wahnſinnsfälle vorgekommen fifth report p. 93 Im J. 1859 wurden 4 Sträflinge in die Irrenanſtalt geſendet (sixth report p. 68), allein man bemerkt, daß dieſe Gefangenen mehr in die Klaſſe der ſchwer nervös Reizbaren gehörten. In Brixton wurden 3 wegen Seelenſtörung (2 wegen Blödſinns, 1 wegen nervöſer Reizbarkeit) in die Irrenanſtalt gebracht report of the directors 1859 p. 309. Wichtige Erfahrungen darüber, ob Weiber mehr der Seelenſtörung ausgeſetzt ſind, in Morel traité des maladies mentales p. 105.

9) Berenger de la repression penale II. p. 541. Ducpetiaux des conditions d'application du systeme de l'emprisonnement p. 67. Die franzöſ. Deputirtenkammer verwarf 1849 einen Antrag, bei Weibern die Einzelnhaft nicht eintreten zu laſſen. Hoyer bezeugt, daß in Vechta Einzelnhaft bei Weibern ſehr gut wirkt.

10) Wichtiges Zeugniß des Vorſtands von der Anſtalt von Mountjoy fifth report p. 90. Er bezeugt, daß häufig Sträflinge dafür danken, daß man ſie der Gemeinſchaft mit Verdorbenen entzog.

3) In Bezug auf die Einrichtung weiblicher Strafanstalten ist es nothwendig, als männliche Beamte den Vorstand, den Geistlichen, Arzt, Lehrer und Verwalter anzustellen, weil von Männern mehr Erfahrung, Menschenkenntniß, Energie, die nicht durch Heuchelei sich irre machen läßt, erwartet werden darf. Dagegen müssen nur Oberaufseherinnen und nur weibliche Unteraufseher angestellt werden, da ein näheres Zusammenkommen männlicher Unteraufseher mit weiblichen Sträflingen zu bedenklichen Vertraulichkeiten führen kann und eine weibliche Aufseherin in manchen Punkten besser auf das Weib wirken wird. Dagegen lehrt die Erfahrung [11]), daß die Einrichtung, nach welcher die ganze Verwaltung den Mitgliedern frommer religiöser Genossenschaften weiblichen Geschlechts überlassen wird, nicht empfehlenswürdig ist. Wenn auch die wohlgemeintesten Absichten von diesen Personen angenommen werden und ihr guter Einfluß Reinlichkeit und Ordnung zu befördern, nicht geleugnet werden darf, so lehrt doch die Erfahrung, daß die Wirksamkeit dieser (häufig durch geheime Weisungen von den Obern geleiteten) Genossenschaft leicht einseitig wird, und nicht die nöthige Behandlung nach der Individualität der Sträflinge herbeiführt; es ist gewiß, daß Frauen regelmäßig jene Erfahrung und Menschenkenntniß fehlt, welche der mit Lebensverhältnissen mehr vertraute erfahrene männliche Gefängnißbeamte besitzt, daß ihnen die nöthige Energie mangelt und sie leichter über die Besserung von schlauen Gefangenen getäuscht werden, weil diese oft selbst in einseitiger Anschauung befangenen Personen auf äußere Zeichen, z. B. Theilnahme am Gottesdienst, Aeußerungen großer Reue einen trüglichen Werth legen. 4) Die Behandlung weiblicher Sträflinge durch religiösen moralischen Unterricht nach den oben in §. 9 geschilderten Rücksichten muß auch bei weiblichen Sträflingen eintreten. Die Erziehung durch geeignete Belehrung, Erwecken aller die Besserung anregenden Elemente von Seite des Geistlichen [12]) und eines

---

11) Der Verfasser dieser Schrift hat sorgfältige Erkundigungen bei erfahrenen Personen eingezogen, als deren Ergebniß die im Texte aufgestellten Behauptungen anzusehen sind.

12) Der irische kath. Gefängnißgeistliche in der weiblichen Strafanstalt Mountjoy beklagt sich (mit Recht) im fifth report p. 96 über die Vorschrift, daß er Gefangene in der Zelle nur in Begleitung der Matrone besuchen darf.

tüchtigen Lehrers [13]) wird hier nach der Eigenthümlichkeit des weiblichen Charakters und nach dem Bedürfniſſe des künftigen Lebensberufs und der Stellung des Weibes eingerichtet werden müſſen [14]). Die Frage, ob weibliche Sträflinge durch Gefängnißzucht wahrhaft gebeſſert werden können, läßt ſich im Allgemeinen bejahen; die Erfahrungen aus einzelnen Strafanſtalten über die Zahl der von Weibern verübten Disciplinarvergehen [15]) müſſen mit Vorſicht benützt werden, weil ſoviel davon abhängt, ob die Mehrzahl der Gefangenen einer oder der andern der oben geſchilderten Klaſſen angehört. Unter den zur erſten Klaſſe Gehörigen tritt am meiſten bald dauernde Beſſerung ein, bei den zur zweiten und dritten Klaſſe Gehörigen werden die Gefängißbeamten leicht getäuſcht. Die Erfahrung lehrt, daß in jeder Anſtalt, in der die vorher in Einzelnhaft verwahrten weiblichen Sträflinge in Gemeinſchaftshaft kommen, eine beträchtliche Zahl wieder in Einzelnhaft gebracht werden muß, weil ſie in der Gemeinſchaft verderblich wirken [16]). 6) In Bezug auf das Verhältniß, in welchem Einzelnhaft und Gemeinſchaftshaft bei weiblichen Sträflingen anzuwenden iſt, beſteht die Einrichtung in England und Irland, daß dort alle Gefangene vorerſt eine Prüfungszeit von 8 — 9 Monaten in Einzelnhaft gehalten werden (in England in Milbank) und dann in

---

13) Wir ſind überzeugt, daß ein männlicher tüchtiger Lehrer hierzu wirkſamer iſt, als wenn der Unterricht nur einer Frau überlaſſen wird.

14) Die Eigenthümlichkeit, daß das Weib mehr durch das Gefühl beherrſcht wird, giebt der Einwirkung des Geiſtlichen eine beſondere Richtung. In Bezug auf Unterricht lehrt die Erfahrung, daß weibliche Sträflinge insbeſondere im vorgerückten Alter dem Unterricht namentlich nicht ſo zugänglich ſind als männliche.

15) In der engliſchen Strafanſtalt Milbank wurden 1858 von 662 nur 146 wegen Gefängnißübertretungen beſtraft. In der Strafklaſſe war bei 13 das Betragen ſchlecht, bei 10 gut, bei 3 unbeſtimmt. In Brixton (report of directors 1859 p. 306 (mit wichtigen Erfahrungen über Betragen weiblicher Sträflinge) betrugen von 898 weibl. Sträflingen 476 ſich ſo gut, daß ſie keiner Uebertretung ſich ſchuldig machten. In der iriſchen weiblichen Strafanſtalt in Mountjoy (sixth report p. 65) betrugen ſich von 411 Gefangenen 250 ſo gut, daß ſie in die erſte Klaſſe der Muſterhaften geſetzt wurden.

16) Nach report of the directors 1859 p. 307 mußten 21 weibl. Gefangene von Brixton wieder in Einzelnhaft gebracht werden.

die besondere Anstalt für Weiber nach Brixton in Gemeinschaftshaft gebracht werden. In Irland bestand das nämliche Verhältniß. Während in der weiblichen Strafanstalt Mountjoy die weiblichen Sträflinge in Einzelnhaft gehalten werden, kamen sie nach der Probezeit in andere Anstalten in Gemeinschaft; in neuerer Zeit [17]) wurden diese letzten aufgehoben, und die Sträflinge bleiben in Mountjoy aber noch einige Zeit in Gemeinschaftshaft, wenn ihr Betragen nicht nothwendig macht, sie noch ferner in Einzelnhaft zu halten [18]). Gefangene von musterhafter Aufführung können in die (sogleich näher zu schildernden) Rettungshäuser gebracht werden. 7) Eine besondere Verlegenheit bereiten in den Strafanstalten diejenigen weiblichen Sträflinge, die körperlich schwächlich und zu den meisten Arbeiten untauglich oder geistig beschränkt, oder krankhaft aufgeregt sind, so daß bei Manchen die Einzelnhaft nicht anwendbar ist, während Andere nicht einmal wegen Uebertretungen den sonst anwendbaren Disciplinarstrafen unterworfen sind [19]). Hier muß oft eine modificirte Einzelnhaft, oder Verwendung zu rein mechanischen Hausarbeiten eintreten. 7) Die oben in §. 10 enthaltenen Ausführungen über die Vortheile der Zwischenanstalt bei männlichen Sträflingen gelten auch von den weiblichen Gefangenen. Hier sind die Erfahrungen von England und Irland sehr belehrend. In England [20]) wurde die Nothwendigkeit solcher Anstalten schon 1853 anerkannt, und nachdem vorerst der Versuch ge-

17) Darnach muß die Schilderung in Holtzendorf irisches Gefängnißsystem S. 121 berichtigt werden. Es lag ihm damals der 5. und 6. Bericht nicht vor, der Uebersetzer der Schrift p. 155 berichtigt daher das Verhältniß. Die bis 1857 bestandenen weiblichen Strafanstalten Grangegorman, Newgate und Cork sollen aufhören.

18) Das jetzige System besteht nach fifth report p. 88 darin, daß die weiblichen Sträflinge in Mountjoy zuerst in die Prüfungshaft und dann in die 3. Klasse in Einzelnhaft gebracht werden, bei guter Aufführung in die 2. Klasse kommen, wo sie zwar in der Zelle aber bei offenen Thüren arbeiten; allmählig rücken, die sich ganz gut aufführten, in die erste Klasse, in der sie zu Arbeiten in Gemeinschaft gebraucht werden; die sich schlecht betrugen, werden abgesondert in der Zelle gehalten.

19) Ueber das Vorkommen solcher Personen sind die in den englischen und irischen Berichten mitgetheilten Erfahrungen sehr wichtig.

20) Jebb report von 1858 p. 54.

macht wurde, Weiber, die in Brixton sich sehr gut betrugen, in das Rettungshaus in Dalston zu senden, wurde in Fulham eine besondere Anstalt 1855 gegründet, in welcher immer weniger der Charakter der Strafe und mehr der einer Rettungsanstalt zum Grunde gelegt wird. Ueber die gute Wirksamkeit derselben liegen die günstigsten Berichte vor[21]). Der neueste Bericht über 1858 ist hier belehrend. Nur solche, bei welchen nach ihrem Betragen in Milbank und Brixton Hoffnung ist, daß die bisherige Gefängnißzucht eine bessernde Wirkung äußerte, werden hier aufgenommen, um in allen weiblichen Arbeiten unterrichtet zu werden, welche sie meist zu brauchbaren Dienstboten bilden. Im J. 1858 waren 296 in der Anstalt; daß man bei der Aufnahme über die Besserungsfähigkeit sich nicht selten täuschte, ergiebt sich daraus, daß 71 wegen Uebertretungen Rügen, und 40 Strafen erhielten, und 17 wegen schlechten Betragens wieder nach Milbank versetzt wurden. Die Mehrzahl aber betrug sich auch nach der Entlassung gut[22]). In Irland, wo eine wohlthätig wirkende Zwischenanstalt für Männer errichtet ist, besteht keine ähnliche Anstalt für weibliche Sträflinge; man hat hier dadurch geholfen, daß solche Sträflinge, die sich längere Zeit gut betragen haben, so daß man sie als gebessert betrachten kann, für den Rest der Strafzeit in eine der von wohlthätigen Personen errichteten Rettungsanstalten gebracht werden[23]). Hier wird für ihre Erziehung und Unterricht in weiblichen Arbeiten gesorgt, und entlassen daraus werden sie nur, wenn ein guter Platz aufgefunden wird, in welchem die Person vortheilhaft so untergebracht werden kann, daß ein ehrlicher Erwerb ihr gesichert ist[24]). 8) Eine

21) Report of the directors 1859 p. 333.

22) Nach Report p. 350 weiß man, daß von 190 aus Fulham Entlassenen 95 ganz gut sich betrugen, 4 wieder Vergehen verübten, bei 3 die prov. Freilassung zurückgenommen wurde, 18 schlecht sich betrugen.

23) Für Katholiken besteht eine solche in Goldenbridge (208 kamen dahin), für Protestanten in Cork und Harcourtroad fifth report p. 18, sixth report p. 14.

24) Seit 1856 sind 305 in solche Rettungshäuser gebracht worden, nur 14 wurden wieder in Strafanstalten versetzt. Von Goldenbridge wurden 129 entlassen, von denen 40 auswanderten, 29 zu ihren Familien kamen, 27 in Irland gutes Unterkommen in Diensten fanden, 3 heiratheten, 9 wurden rückfällig.

besondere Erwähnung verdient noch die Wirksamkeit der Schutzvereine für entlassene weibliche Sträflinge. Wichtig ist hier die Erfahrung, daß weit schwieriger die Unterbringung solcher Sträflinge als die der männlichen ist, weil das Publikum weniger Vertrauen zu Weibern hat, welche wegen Verbrechen bestraft wurden, indem die Meinung im Volke verbreitet ist, daß auch bei denjenigen, die von der Gefängnißverwaltung das günstige Zeugniß erhalten, auf nachhaltige Besserung nicht zu rechnen ist, wenn starke Versuchungen einwirken. Hier bewähren sich Schutzvereine als wohlthätig, allein ihre Wirksamkeit wird nur gesichert sein, wenn 1) vor der Entlassung die Gefängnißverwaltung mit dem Schutzverein in Verbindung tritt, Mitglieder des Vereins die Gefangenen in der Anstalt besuchen und kennen lernen können und Anstalten treffen, daß die Entlassene schon bei der Entlassung ein geeignetes Unterkommen findet. 2) Es muß gesorgt werden, daß jede Entlassene eine Schutzpflegerin (Patronin) erhält (aber eine praktische auch an dem Orte wegen ihres Wohlwollens für ihre Mitmenschen und wegen ihrer Gewissenhaftigkeit geachtete Frau). 3) In dem Schutzvereine müssen Frauen als Mitglieder Theil nehmen, oder der Verein muß mit dem in einem Orte bestehenden Frauenverein wegen seiner Wirksamkeit für entlassene Weiber in Verbindung sein. 4) Es muß für eine Rettungsanstalt gesorgt werden, in welche Entlassene, für die nicht sogleich eine passende Stelle zu finden ist, unter gehöriger Zucht (ohne unnöthige Beschränkungen) und so untergebracht werden können, daß sie in weiblichen Arbeiten gehörig geübt werden[25]), und dann die Verwaltung mit einer gewissen Sicherheit die Person zur Aufnahme in den Dienst empfehlen kann[26]).

25) Die Erörterung über Straf- und Besserungsanstalten für jugendliche Uebertreter und verwahrloste Kinder (sich anschließend an die Darstellung in meiner Schrift über Gefängnißverbesserung S. 167) muß einer besonderen Abhandlung vorbehalten werden, weil der große Reichthum von Erfahrungen über den Gegenstand eine ausführliche Entwickelung verlangt, um zu zeigen, wie ungenügend unsere vorhandenen Einrichtungen sind.

26) Wie wohlthätig in England der Londoner Schutzverein in dieser Rücksicht wirkt, ergiebt der report of the directors 1859 p. 342. In Irland übernehmen die Rettungsanstalten die Sorgfalt fifth report p. 18. In Deutschland sind in manchen Städten Rettungsanstalten dieser Art mit gutem Erfolg errichtet z. B. bei Würzburg s. belehrenden Bericht im 5. Bericht (1860) des Kreisausschusses des fränkischen Vereins S. 9.

MAG
465.172